Die

Gesetzgebung des Deutschen Reiches

mit Erläuterungen.

In Verbindung mit

Prof. Dr. Endemann, Prof. Dr. v. Holtzendorff, Reichs-Ober-Handels-G.-Rath Dr. Puchelt, Generalstaatsanwalt Dr. v. Schwarze und Anderen

herausgegeben

von

Dr. Ernst Bezold.

Dritter Theil.

Strafrecht.

Band IV Heft 1,

enthaltend:

Reichsgesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie

vom 21. Oktober 1878.

Erläutert

von

Dr. Friedrich Oskar von Schwarze,

Mitglied des Reichstags und Referent der Reichstags-Commission für Vorberathung des vorstehend bezeichneten Gesetzes.

Erlangen, 1879.

Verlag von Palm & Enke.

(Adolph Enke.)

Von der „Gesetzgebung des Deutschen Reiches mit Erläuterungen" sind außer dem vorliegenden Hefte bis November 1878 folgende Hefte erschienen:

Theil I (**Bürgerliches Recht**) Band I Heft **1: Bezold**, Dr. E., die Reichsgesetze, betreffend: 1) Die **vertragsmäßigen Zinsen**. Vom 14. November 1867. 2) Die **Aufhebung der Schuldhaft**. Vom 29. Mai 1868. 3) Die **Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns**. Vom 21. Juni 1869. Erläutert. gr. 8. 2 M. 80 ₰.

Bd. I Heft **2: v. Sicherer**, Dr. H., Reichsgesetz über die **Beurkundung des Personenstandes** und die **Eheschließung** vom 6. Februar 1875. Erläutert. gr. 8. 12 M.

Band II Abth. I Heft **1—4** u. Abth. II Heft **1 u. 2: v. Völderndorff**, Dr. O. Fhr., **Konkursordnung** für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz. Erläutert. I. Buch u. II. Buch Heft 1 u. 2. 22 M.

Band III Abth. I Heft **1—4: Hellmann**, Dr. Fr., **Civilprozeßordnung** für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz. Erläutert. I. Buch. 13 M. 80 ₰.

Theil II (**Staats- und Verwaltungsrecht**) Bd. I Heft **1: Soetbeer**, Dr. A., **Deutsche Münzverfassung. I.** Abtheilung: I. Gesetz, betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen vom 4. Dez. 1871. II. Münzgesetz v. 9. Juli 1873. Mit Erläuterungen versehen. gr. 8. 2 M. 80 ₰.

Bd. I Heft **2: Soetbeer**, Dr. A., **Deutsche Münzverfassung. II.** Abtheilung: III. Verfügungen und Bekanntmachungen betr. Ausführung der Münzgesetze. IV. Gesetz, betr. Abänderung des Art. 15 des Münzgesetzes. V. Gesetz, betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen. Mit Erläuterungen versehen. gr. 8. 1 M. 40 ₰.

Bd. I Heft **3: Soetbeer**, Dr. A., **Deutsche Bankverfassung**. Gesetze über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870, 16. Juni 1872, 30. Juni 1873, 30. Dez. 1874. Bankgesetz v. 14. März 1875. Statut der Reichsbank v. 21. Mai 1875. Mit Erläuterungen versehen. gr. 8. 4 M.

Bd. I Heft **4: Soetbeer**, Dr. A., **Deutsche Münzverfassung. III.** Abtheilung: VI. Gesetze, Verfügungen und Bekanntmachungen in Betreff der Ausführung der Münzgesetzgebung. Vom Mai 1874 bis Januar 1876. Mit Erläuterungen versehen. gr. 8. 1 M. 20 ₰.

Theil III (**Strafrecht**) Bd. I Heft **1: v. Schwarze**, Dr. Fr. O., das **Reichs-Preßgesetz** vom 7. Mai 1874. Erläutert. gr. 8. 3 M.

Bd. I Heft **2: Meves**, O., das Reichsgesetz über **Markenschutz** vom 30. November 1874. Mit Erläuterungen. gr. 8. 2 M.

Bd. I Heft **3: Meves**, O., das Gesetz über die **Wechselstempelsteuer** vom 10. Juni 1869. Mit Erläuterungen. gr. 8. 2 M.

Bd. I Heft **4: Meves**, O., die strafrechtlichen Bestimmungen in dem Gesetz über das **Postwesen** des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871. gr. 8. 1 M. 40 ₰.

Bd. I Heft **5: Meves**, O., strafrechtliche Bestimmungen I. im **Gesetz**, betr. die **Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge**, vom 25. Oktober 1867, in Verbindung mit dem Gesetze, betr. die **Registrirung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe**, vom 28. Juni 1873; II. in der **Seemannsordnung** vom 27. December 1872; III. im **Gesetz**, betr. die **Verpflichtung Deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute**, vom 27. Dezember 1872; IV. in der **Strandungsordnung** vom 17. Mai 1874. gr. 8. 3 M.

Bd. I Heft **6: Meves**, O., die strafrechtlichen Bestimmungen der Deutschen **Gewerbe-Ordnung** vom 21. Juni 1869. gr. 8. 2 M. 80 ₰.

Band II Heft **1—4: Meves**, O., die **Strafgesetznovelle** vom 26. Februar 1876, nebst vollständigem alphabetischen Sachregister zum Reichs-Strafgesetzbuch in seiner jetzigen Fassung. Eingeleitet und kommentirt. gr. 8. 9 M. 60 ₰.

Bd. III Heft **1: Rosenthal**, Dr. J., das Deutsche **Patentgesetz** vom 25. Mai 1877 (Bogen 1—4). gr. 8. 1 M. 60 ₰.

Bestellungen auf die „Gesetzgebung des Deutschen Reiches mit Erläuterungen" wie auf die auch in Sonderausgaben bereits veröffentlichten und noch erscheinenden Hefte besorgt jede Buchhandlung.

Die

Gesetzgebung des Deutschen Reiches

mit Erläuterungen.

In Verbindung mit

Prof. Dr. Endemann, Prof. Dr. v. Holtzendorff, Reichsgerichts-Rath Dr. Puchelt, Generalstaatsanwalt Dr. v. Schwarze

und Anderen

herausgegeben

von

Dr. Ernst Bezold.

Dritter Theil.

Strafrecht.

Band IV,

enthaltend:

Reichsgesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie,

erläutert

von

Dr. Friedrich Oskar von Schwarze,

k. Generalstaatsanwalt,

ferner:

Reichsgesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen,

erläutert

von

Karl Ernst Baer,

großherzogl. Oberlandesgerichtsrath,

und

Reichsgesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen,

erläutert

von

F. A. Wengler,

k. Oberlandesgerichtsrath.

Erlangen, 1881.

Verlag von Palm & Enke.

(Adolph Enke.)

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.

Inhaltsverzeichniß

zum

IV. Band von Theil **III** der „Gesetzgebung des Deutschen Reiches mit Erläuterungen".

Inhaltsübersicht

zum

Reichsgesetz, betreffend „die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen" vom 23. Juni 1880.

A. Einleitung.

B. Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880.

III. Strafvorschriften.

IV. Schlußbestimmungen.

Reichsgesetz

gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen

der

Socialdemokratie

vom 21. Oktober 1878.

Erläutert

von

Dr. Friedrich Oskar von Schwarze,

Mitglied des Reichstags und Referent der Reichstags-Commission für Vorberathung des oben bezeichneten Gesetzes.

Vorwort.

Die Aufgabe des gegenwärtigen Commentars ist eine sehr beschränkte. Der Commentar will nur, auf Grund der Materialien des Gesetzes und der sonst hier einschlagenden reichsgesetzlichen Bestimmungen, Erläuterungen des Gesetzes zur Erleichterung bei der Durchführung und Anwendung desselben geben. Der Verfasser ist daher weit davon entfernt gewesen, irgendwie die politische und die culturhistorische Bedeutung des Gesetzes oder den Einfluß desselben und der ihm vorausgegangenen Berathungen im Reichstage auf die Umgestaltung und das Verhältniß der Parteien in dem Letzteren in den Kreis seiner Erörterung ziehen zu wollen. Ebensowenig hat der Verf. geglaubt, die Fragen über „Ausnahmegesetz", über die wahrscheinlichen Ergebnisse des Gesetzes zur Erreichung des von ihm angestrebten Zweckes, und über die Wechselwirkung zwischen diesem Gesetze und der Entwickelung des socialen Problems untersuchen zu sollen. Alle diese Fragen bieten ein unendlich großes und zugleich schwieriges Feld der Erörterung dar, welche zwar überaus wichtig und bedeutsam ist, aber keinenfalls in wenigen Blättern abgeschlossen werden kann. Die tiefgreifende Bedeutung des Gesetzes in Bezug auf die Abgrenzung des Gebietes der Justiz und der Verwaltung konnte ebenfalls nicht Gegenstand der Erörterung in der vorliegenden Schrift sein.

Es ist lediglich die Eingangs erwähnte Aufgabe, welche dieser Schrift gestellt ist, und sie will daher nur der Praxis bei der Ausführung des Gesetzes dienen.

Dresden, den 20. November 1878.

Dr. v. Schwarze.

Einleitung.

Die verbündeten Regierungen legten im Mai d. J., aus Anlaß des gegen Se. Majestät den Kaiser unmittelbar vorher begangenen Attentats, dem Reichstage den Entwurf eines Gesetzes zur Abwehr socialdemokratischer Ausschreitungen vor (vgl. Drucksachen des Reichstages II. Session 1878 Nr. 274). Der Reichstag lehnte diese Vorlage ab. Bald darauf erfolgte ein abermaliger Mordversuch gegen Se. Majestät den Kaiser. Die Auflösung des Reichstags wurde dekretirt und dem neu gewählten Reichstage bei seinem Zusammentreten im September d. J. der, nunmehr zum Gesetze erhobene Entwurf (Drucksachen Nr. 4) vorgelegt. Die erste Berathung des Entwurfs (R.-T.-Verhandl. S. 29 f.), welche durch eine Rede des Stellvertreters des Reichskanzlers, Staatsministers Grafen zu Stolberg, eingeleitet wurde, erfolgte am 16. u. 17. Septbr. d. J. und schloß mit einer Verweisung des Entwurfs zur Vorberathung an eine Kommission von 21 Mitgliedern. In die Kommission wurden folgende Abgeordnete gewählt (vgl. R.-T.-Verhandl. S. 93): v. Bennigsen, Dr. v. Schwarze, Hoffmann, v. Goßler, Dr. Harnier, Dr. Lasker, v. Puttkammer (Fraustadt), Dr. v. Schauß, Dr. Gneist, Reichensperger (Olpe), Dr. Moufang, Dr. Freiherr v. Hertling, Dr. Brüel, Graf v. Galen, Hauck, v. Schmid (Württemberg), v. Kardorff, Freiherr Schenk v. Stauffenberg, Dr. Hänel, v. Helldorf und Ackermann. Die Kommission constituirte sich, wählte den Abg. v. Bennigsen zum Vorsitzenden, den Abg. Dr. v. Schwarze zu dessen Stellvertreter und die Abgg. v. Goßler und Hoffmann zu Schriftführern. Die Kommission hat in zwei Lesungen, von denen die erste 7 Sitzungen und die zweite 2 Sitzungen beansprucht hat, die Vorberathung des Entwurfs vorgenommen und schloß ihre Berathungen am 2. Oktober d. J., nachdem sie den Abg. Dr. v. Schwarze

zum Berichterstatter für das Plenum erwählt und ihn mit Abfassung eines schriftlichen Berichts an Letzteres beauftragt hatte. Die Redaktion des Entwurfs auf Grund der Kommissionsbeschlüsse wurde von den Abgg. Hauck, Dr. Lasker, Dr. v. Schauß und Dr. v. Schwarze besorgt. An den Berathungen der Kommission haben die nachbenannten Bundesrathsbevollmächtigten und Regierungskommissare Theil genommen: der K. Preuß. Staatsminister Graf zu Eulenburg, der K. Bayer. Justizminister Dr. v. Fäustle, der K. Sächs. Justizminister v. Abeken, der K. Württemb. Staatsminister Dr. v. Mittnacht, der Großh. Badische Staatsminister Turban, der Präsident des Reichsjustizamts Wirkl. Geheime Rath Dr. Friedberg, der Kaiserl. Geh. Reg.-Rath Ittenbach, der K. Preuß. Geh. Justizrath Oelschläger, und der K. Preuß. Geh. Regierungsrath v. Brauchitsch.

Der Bericht gelangte am 4. Okt. d. J. zur Verlesung und Feststellung in der Kommission. Am 9. Oktober und an den folgenden Tagen erfolgte die zweite Lesung (R.-T.-Verhandl. S. 111 f.). Nach Schluß der zweiten Lesung fanden vertrauliche Besprechungen zwischen mehreren Kommissionsmitgliedern und Fraktionsvorständen Statt, um eine Verständigung betreffs der noch streitigen Punkte vorzubereiten. Die Besprechungen führten zu einer Vereinigung, in Folge deren diejenigen Fraktionen, welche von Anfang an sich dem Gesetze günstig gezeigt hatten, zur Annahme verschiedener Anträge sich bereit erklärten. Die Anträge wurden demgemäß redigirt und von den Abgg. Ackermann, v. Bennigsen, v. Goßler, v. Helldorf (Bedra), v. Kardorff, Dr. Löwe (Bochum), Dr. Lucius, Dr. v. Schwarze und Freiherrn Schenk v. Stauffenberg unterzeichnet, so wie von einer großen Zahl von Mitgliedern der Deutschconservativen, der deutschen Reichs-, der nationalliberalen Fraktion und der sogen. Gruppe Löwe durch ihre Namensunterschrift unterstützt. Diese Anträge, welche nach dem ersten Unterzeichner in der alphabetischen Reihenfolge der Unterzeichner in den Verhandlungen des Reichstags als die Anträge „Ackermann und Genossen" bezeichnet wurden, erlangten bei der dritten Lesung die Zustimmung des Reichstags. Die dritte Lesung wurde am 18. u. 19. Oktober d. J. vorgenommen (Verhandl. S. 333 f.). Am 19. Oktober wurde in namentlicher Abstimmung der Entwurf mit den beschlossenen Aenderungen bei Anwesenheit von 370 Mitgliedern mit 221 Stimmen gegen 149 Stimmen angenommen (R.-T.-Verhandl. S. 389). Am 21. Oktober erfolgte die Unterzeichnung des Gesetzes durch Se. Kaiserliche Hoheit den Kronprinzen und die Publikation in dem Reichsgesetzblatte (Nr. 34).

Es kann nicht die Aufgabe dieses Kommentars sein, die Kommissions- wie die Reichstags-Verhandlungen ausführlich zu referiren, so viele interessante Momente sie auch darbieten, oder in die Motive des Entwurfs, wie in die Motive, von denen die Majorität der Kommission, wie die Majorität des

Reichstags in Bezug auf ihre Stellung zu dem Entwurfe und den wichtigsten Bestimmungen in demselben geleitet worden sind, einzugehen, obschon eine Darlegung dieser Motive auf Grund des Kommissionsberichts und der Reichstagsverhandlungen vielfach dazu beitragen würde, die Einwendungen gegen den Grundgedanken und gegen die besonders eingreifenden Vorschriften des Gesetzes zu widerlegen und die maßgebend gewesene Tendenz in das richtige Licht zu stellen, insbesondere sie gegen den Vorwurf einer über die ausgesprochene Tendenz hinausgehenden geheimen Intention gegen andere Parteien und einer, den Reformbestrebungen im Interesse der socialen Frage abholden Richtung der Regierung zu schützen.

Zur näheren Charakterisirung der Anschauungen, von welchen die Majorität der Reichstagskommission bei ihren Beschlüssen geleitet worden ist, mag hier die Einleitung des Kommissionsberichts (S. 2 f.) reproducirt werden. Dieselbe lautet:

> In der Kommission herrschte Uebereinstimmung darüber, daß durch die socialdemokratischen Ausschreitungen eine schwere Gefahr für die Staats- und Gesellschaftsordnung entstanden sei, und daß der Gesetzgebung des Reichs die Pflicht obliege, weitere Ausschreitungen der Socialdemokratie zu verhindern und die bürgerliche Gesellschaft vor der aus ihnen erwachsenden Gefahr zu schützen. Bei der Frage aber, welcher Weg gegenwärtig von der Gesetzgebung zu betreten sei, um diesen Zweck zu erreichen, zeigte sich in der Kommission eine tiefgehende Meinungsverschiedenheit. Allerdings war man einig in der Ueberzeugung, daß auf dem Wege der Gesetzgebung allein weder eine sofortige noch eine erschöpfende Heilung der vorhandenen schweren Uebelstände zu verhoffen sei, vielmehr von den im Wege der Gesetzgebung gegen diese Ausschreitungen zu ertheilenden Vorschriften nur zunächst die Verhinderung weiterer Verbreitung, sodann aber die Vorbereitung der Heilung erwartet werden könne. Die Heilung selbst müsse einerseits durch Fortsetzung der Reformen auf dem wirthschaftlichen Gebiete und im Interesse des Arbeiterstandes, andererseits durch Belebung der Religiosität, durch Aufklärung und Belehrung, durch Stärkung des Sinnes für Recht und Sitte angestrebt werden. Man erkannte dabei an, daß die Erreichung dieses Zweckes die thätige Mitwirkung aller erhaltenden Elemente des Staats verlange; ein jeder wohlgesinnte Mann müsse in seinem Kreise sich die Aufgabe stellen, persönlich in der bezeichneten Richtung mit Rath und That einzutreten und, soviel an ihm sei, beizutragen, daß der krankhafte Zustand der bürgerlichen Gesellschaft beseitigt und namentlich die Arbeiterkreise über die Irrlehren der Socialdemokratie und das Verderbliche, was aus der Durchführung ihrer Pläne für die eigenen Interessen der Arbeiter nothwendig entstehen müsse, belehrt werden.
>
> Die Majorität der Kommission glaubte nun, indem sie sich auf den Boden des Entwurfs stellte, daß ein sofortiges und energisches Einschreiten gegen die vorhandene Agitation soweit geboten sei, um

gleichsam den Boden, auf welchem sodann die eigentliche Heilung zu beginnen habe, vorzubereiten und zu ebnen, und sodann die Hindernisse zu beseitigen, welche gegenwärtig einer Umkehr der socialistischen Bewegung in die ruhige Bahn verständiger Entwickelung und sachgemäßer Reform entgegentreten. Es handle sich, wie auch in den Motiven des Entwurfs anerkannt werde, nur darum, die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie zu bekämpfen und der bürgerlichen Gesellschaft den Frieden, der durch diese Bestrebungen bedroht sei, zurückzugeben. Man müsse der socialdemokratischen Bewegung den Mißbrauch gewisser Rechte unmöglich machen, durch den sie seither die naturnothwendige Grenze einer zulässigen Reformbestrebung verletzt und die bestehende Rechtsordnung geschädigt habe. Keineswegs sollen Reformbestrebungen unterdrückt werden, die es sich zur Aufgabe stellen, auf der Grundlage der gegebenen Staatsordnung vorhandenen Schäden in dem Staate und der Gesellschaft abzuhelfen und Hindernisse in der Entwickelung der Wohlfahrt des Volkes oder einzelner Klassen desselben zu beseitigen. Auch die Regierungsvertreter haben bei den Kommissionsverhandlungen wiederholt diesen Unterschied betont und hervorgehoben, daß die Regierung die außerordentlichen Vollmachten lediglich verlange, um den verderblichen Ausschreitungen der socialdemokratischen Bewegung entgegenzutreten, und versichert, daß sie von diesen Vollmachten den loyalsten Gebrauch machen werde und weit entfernt sei, die Reformbestrebungen auf dem socialen Gebiete, soweit sie innerhalb jener Grenzen sich bewegen, zu hindern.

Der Entwurf kündigt sich als ein Spezialgesetz an, durch welches der Staat der socialdemokratischen Bewegung den Gebrauch der von ihr seither zu verderblicher Agitation gemißbrauchten Mittel beschränken will. Diese Beschränkungen beziehen sich nur auf die socialdemokratische Bewegung und auf den Gebrauch des Vereins- und des Versammlungsrechts und der Preßfreiheit, auf den Gewerbebetrieb und die Freizügigkeit. Eine allgemeine über die Bestrebungen der genannten Partei hinausgehende und eine über die Zeit des Bedürfnisses und den Zeitpunkt der erreichten Abhilfe hinausdauernde Beschränkung der vorstehend erwähnten Freiheiten erscheine nicht geboten. Dabei wurde von der Majorität wiederholt bemerkt, daß der Zweck des Gesetzes nur durch eine energische Handhabung desselben verbürgt sei, und daß bei einer solchen Handhabung um so eher der Zeitpunkt zu erwarten sei, an welchem dieses Ausnahmegesetz als in seinem Zwecke erledigt betrachtet und das gemeine Recht im vollen Umfange wieder hergestellt werden könne. Man dürfe nicht verkennen, daß durch Anwendung sogen. halber Maßregeln der Zweck des Gesetzes nicht erreicht, vielmehr mit ihnen nur die socialdemokratische Agitation verstärkt, das Ansehen der Regierung geschädigt und der Bürger in seinem Vertrauen auf den Schutz der Gesetze und der Behörden beunruhigt werde.

Dagegen war die Minorität der Ansicht, daß durch die Beschränkungen, welche lediglich gegen eine bestimmte Partei gerichtet seien, die Gleichheit Aller vor dem Gesetze verletzt und gegen eine

große Zahl von Staatsbürgern ein Ausnahmezustand geschaffen werde, durch welchen sie außerhalb der allgemeinen Rechtsordnung gestellt und einem willkürlichen Verfahren unterworfen würden. Zu einer solchen anomalen Behandlung einer großen Anzahl von Mitbürgern sei zur Zeit ein ausreichender Grund nicht vorhanden und ein praktisches Bedürfniß nicht erwiesen. Man könne dabei ganz dahingestellt sein lassen, ob in der That die vorgeschlagenen Maßregeln von dem erwarteten Erfolge begleitet sein, ja ob sie nicht sogar in das gerade Gegentheil umschlagen und die Bewegung in ihrer jetzigen verderblichen Richtung befördern würden, statt sie in andere Bahnen zu lenken. Jedenfalls gehe das Gesetz, welches als ein Ausnahmegesetz sich darstelle, über die Grenze der zulässigen Abwehr hinaus und gewähre der Regierung Vollmachten der exorbitantesten Art, welche außer Verhältniß zu der wirklich vorhandenen Gefahr ständen.

An diese Erwägungen schloß die weitere Frage sich an, ob die gegenwärtigen Reichs- und Landesgesetze ausreichend seien, um weitere Ausschreitungen der socialistischen Partei, welche vorzugsweise auf dem Gebiete des Vereins- und des Versammlungswesens und der Presse sich gezeigt haben, zu verhindern. Diese Frage ist von dem Entwurfe und der Majorität der Kommission verneint worden. Selbst bei einer möglichst strengen Handhabung der erwähnten Vorschriften würden letztere schon deshalb als ungenügend sich zeigen, weil durch sie den Behörden zumeist die Befugniß nur zu repressiven Maßregeln gewährt würde, diese aber die durch einen Mißbrauch sofort bewirkte Förderung der mehrerwähnten Bestrebungen nicht wieder rückgängig machen können. Insbesondere gelte dies von Reden der gedachten Tendenz in Vereinen und Versammlungen; hier könne der eingetretene Nachtheil durch das Verbot des Vereins oder die Auflösung der Versammlung nicht wieder beseitigt werden. Das Gleiche sei von Druckschriften des gedachten Inhalts zu sagen.

Ebensowenig sind, nach der Ansicht der Majorität, die Bestimmungen des Strafgesetzbuches geeignet, um der bürgerlichen Gesellschaft den nöthigen, sofortigen und energischen Schutz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie zu leisten, da auch sie nur nachträglich repressiv wirken, nicht aber das Uebel an der Wurzel erfassen und ihm präveniren können. Die Majorität war daher der Meinung, daß die Vorsorge auf andere Weise geschafft werden müsse.

Die Majorität ist dabei der Ueberzeugung, daß durch eine Revision und Ergänzung der bestehenden Gesetze die Mittel beschafft werden können und müssen, um auf dem Boden des für alle Bürger geltenden gemeinen Rechts Ausschreitungen der erwähnten Art dauernd entgegen zu wirken und beziehungsweise unter das Strafgesetz zu stellen. Allein diese Revision ist jedenfalls eine eben so schwierige als zeitraubende Aufgabe, deren Lösung möglichst bald in Angriff genommen werden möge, deren baldigster Abschluß aber nicht in der nächsten Zeit zu erwarten sein würde. Wollte man die Bekämpfung der socialdemokratischen Bestrebungen bis zu diesem Zeitpunkte verschieben und bis dahin die zeitherigen

Ausschreitungen ungehindert fortdauern lassen, so würde, nach der Ansicht der Majorität, die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe an Kraft und Umfang wesentlich gewinnen und möglicherweise zu einer Ausdehnung sich entwickeln, zu deren Beseitigung sodann die äußersten Maßregeln angewendet werden müßten, die Abänderungen der bezeichneten Gesetze aber zu spät kommen und völlig unzureichend sich erzeigen würden. Die Schädigung der allgemeinen Wohlfahrt würde in dieser Zwischenzeit fortdauernd wachsen und selbst durch die endliche Bezwingung der Ausschreitungen nicht wieder ausgeglichen werden können.

Die Majorität der Kommission ist daher der Meinung, daß sofort Maßregeln zur Beseitigung der vorhandenen Gefahr ergriffen werden müssen, und daß es außerordentlicher gesetzlicher Vollmachten für die Behörden bedürfe, um diese Aufgabe zu vollziehen und den öffentlichen Frieden zu bewahren.

Die Majorität war hierbei damit einverstanden und sich dessen bewußt, daß das Maß dieser Vollmachten in dem Bedürfnisse seine natürliche Grenze und die Abweichungen von dem gemeinen Rechte in den zeitherigen Erfahrungen über die Methode und die Mittel der socialdemokratischen Agitation, wie über die Richtung derselben ihre Rechtfertigung finden müssen. Wenn es schwer ist, auf der schiefen Bahn außerordentlicher Maßregeln den Haltepunkt zu finden und festzuhalten, so glaubte doch die Majorität, daß sie in ihren Beschlüssen allenthalben nicht über das Nothwendige hinausgegangen sei und den ernsten Willen bekundet habe, die Ausnahmen von dem allgemeinen Rechte nur nach dem Maße des Bedürfnisses zu gewähren.

Gegen diese Auffassung erklärte sich die Minorität der Kommission. Aus dem Gedanken, durch alsbaldige Revision der einschlagenden Gesetze auf dem Boden des gemeinen Rechts die nöthige Abhilfe zu schaffen, war nun auch ein besonderer Antrag hervorgegangen. Derselbe verlangte durch Zusatzbestimmungen zu dem §. 130 des Strafgesetzbuches, überhaupt und ohne Unterscheidung, welcher Partei der Kontravenient angehöre, alle die Ausschreitungen, die in dem gegenwärtigen Entwurfe nur bezüglich der Socialdemokraten berücksichtigt sind, unter Strafe zu stellen und die Entscheidung selbst den ordentlichen Strafgerichten zu überweisen.

Der Antrag lautet:

Artikel 1.

Dem §. 130 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich tritt folgender Absatz hinzu:

„Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise, oder wer durch beschimpfende Aeußerungen über die religiösen Ueberzeugungen Anderer, oder über die Einrichtungen der Ehe, der Familie oder des Staates, oder über die Ordnung des Privateigenthums die Angehörigen des Staates zu feindseligen Parteiungen gegen einander öffentlich auffordert oder aufreizt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahr bestraft."

Artikel 2.

Vereine und Versammlungen, welche ihrer Absicht gemäß zur Begehung der in §. 130 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bezeichneten Handlungen gebraucht werden, sind von der landesgesetzlich zuständigen Polizeibehörde aufzulösen. Binnen 8 Tagen nach erfolgter Auflösung ist das Strafverfahren vor dem zuständigen Gerichte einzuleiten, oder es sind die Vorsteher oder Leiter des Vereins oder der Versammlung davon zu benachrichtigen, daß Grund zu einer weiteren Verfolgung nicht vorliegt. Mit dieser Benachrichtigung tritt die Verfügung der Polizeibehörde außer Kraft.

Das Gericht entscheidet über Bestätigung oder Aufhebung der Auflösung. Die Bestätigung der Auflösung kann auch dann erfolgen, wenn eine Verurtheilung der Angeschuldigten nicht eintritt oder das Strafverfahren gegen die Beschuldigten nicht eingeleitet werden kann. Im letzteren Falle finden auf das Verfahren die gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren bei Einziehungen und Vermögensbeschlagnahmen entsprechende Anwendung.

Im Uebrigen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über Vereine und Versammlungen, sowie über Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen, falls auf Grund derselben ein Verfahren nach Maßgabe dieses Gesetzes nicht stattfindet, unberührt.

Artikel 3.

Wer sich bei einem auf Grund des Artikel 2 aufgelösten Vereine fernerhin betheiligt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft.

Endlich wurde von dem Antragsteller beantragt, daß im Falle der Annahme seines Antrags im Allgemeinen, von der Kommission eine Subkommission niedergesetzt werde, welche mit der weiteren Erörterung und Feststellung der einzelnen Theile seines Antrags beauftragt werde.

Allseitig war man darin einverstanden, daß mit der Annahme des Antrags der Entwurf in seinem vollen Umfange beseitigt sei.

Die Majorität der Kommission wie die Regierungsvertreter erklärten sich gegen diesen Antrag. Vorzugsweise wurde gegen ihn geltend gemacht, daß im Hinblick auf die Aufgabe des Entwurfs nicht sowohl die Kontravention im einzelnen, isolirten Falle in Betracht zu ziehen und als Gegenstand der gesetzlichen Normirung aufzufassen sei, sondern die ausgedehnte, planmäßige und fortgesetzte Verbindung und Agitation gegen die staatliche und gesellschaftliche Ordnung. Dieselbe trete zwar in einzelnen Thatsachen zu Tage und der Charakter der Verbindung und Agitation werde aus einzelnen Thatsachen erkannt. Aber immerhin sei es erst die Mehrheit solcher Thatsachen, in ihrer Verbindung und gegenseitigen Ergänzung, aus welcher sich das Gesammtbild der Verbindung zusammensetze und der wahre Charakter derselben klar erkannt werde. Daher eigne sich das gerichtliche Strafverfahren

und die gerichtliche Aburtheilung in ihrer Beschränkung auf einzelne Handlungen einzelner Personen nicht zu einer wirksamen Verfolgung und Bekämpfung dieser Agitation.

Nicht minder wurde im Einzelnen gegen den Antrag eingewendet, daß die in ihm aufgeführten verschiedenen Kategorien strafbarer Handlungen eine klare, feste Begriffsbestimmung vermissen lassen, — daß durch den Vorschlag eine Mehrzahl von Bestimmungen über verwandte Verbrechensthatbestände ohne die nöthige gegenseitige Abgrenzung berührt und dadurch in der Praxis eine Unsicherheit in der Anwendung auch der zeitherigen Bestimmungen erzeugt werden würde, — und daß der Vorschlag über das der Aburtheilung nachfolgende Verfahren, insbesondere im Hinblick auf §. 42 des Strafgesetzbuches an mehrfacher Unklarheit leide.

Es bedarf jedoch in diesem Berichte nicht einer näheren Darlegung vorstehender Einwendungen und der gegen sie wieder vorgebrachten Repliken.

Denn von Seiten des Antragstellers wurde nachdrücklich hervorgehoben, daß er auch seinerseits die vorgeschlagene Fassung als endgiltige nicht erachte — gerade deshalb sei untrennbar mit dem Hauptantrage der Antrag auf Einsetzung einer Subkommission verbunden; der Antrag habe lediglich den Grundgedanken und den Ausgangspunkt für ein Vorgehen auf dem Boden des gemeinen Rechtes formuliren wollen, um hierüber eine grundsätzliche Entscheidung herbeiführen.

Ebenso wurde von einer Seite zugestanden, daß allerdings an sich die Ergänzung im Wege der ordentlichen Gesetzgebung die geeignetste Abhilfe gewähren würde. Da aber die Regierung nicht nur gegenwärtig es ablehne, diesen Weg einzuschlagen, sondern auch bereits in den amtlichen Motiven diesen Gegensatz der Auffassung ausdrücklich betont habe, so würde ein Verharren auf dem entgegengesetzten Standpunkte einer völligen Ablehnung der Abhilfe gleichkommen. Wer eine solche Ablehnung nicht wolle, sei daher genöthigt, den Versuch zu machen, auf dem von der Regierung festgehaltenen Wege ein seinem Inhalte nach zuläßiges Gesetz zu vereinbaren.

Der Antrag (S. 5) wurde mit 13 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Mehrere Mitglieder fanden sich hierauf zu der Erklärung veranlaßt, daß von ihnen der Grundgedanke des nunmehr abgelehnten Antrags, nämlich Erlassung eines Rechtsgesetzes, welches von einer Erweiterung des Strafgesetzes ausgeht, und die daran anschließende Vereins- und Preßfreiheit regelt, vorbehaltlich nicht unerheblicher Erinnerungen gegen die Einzelnheiten des Vorschlags, gebilligt werde und sie bereit gewesen wären, in der nach dem Vorschlage niederzusetzenden Subkommission die desfallsigen eigenen Anträge speziliasirt einzubringen. Nach Ablehnung des Vorschlags und der dabei beantragten Subkommission erachteten sie, die gedachten Kommissionsmitglieder, nicht weiter für angemessen, mit solchen speziellen Anträgen hervorzutreten.

Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Vereine, welche durch socialdemokratische, socialistische oder kommunistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezwecken, sind zu verbieten.

Dasselbe gilt von Vereinen, in welchen socialdemokratische, socialistische oder kommunistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten.

Den Vereinen stehen gleich Verbindungen jeder Art.

In dem Entw. v. 20. Mai 1878 §. 1 war folgende Bestimmung vorgeschlagen worden:

„Druckschriften und Vereine, welche die Ziele der Socialdemokratie verfolgen, können von dem Bundesrathe verboten werden."

Bei der Berathung des Entw. hatten die Abgg. Dr. Gneist und Dr. Beseler zur Beseitigung des, die Allgemeinheit dieser Bestimmung anfechtenden Einwands vorgeschlagen, den §. 1 in folgender Fassung anzunehmen:

„— welche den auf Umsturz der bestehenden Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen der Socialdemokratie dienen."

Der Vorschlag erlangte nicht die Majorität in dem Reichstage.

Der Entwurf v. 9. Sept. 1878 lehnte an diesen Vorschlag sich an, indem er folgende Bestimmung aufgenommen hatte:

„Vereine, welche socialdemokratischen, socialistischen oder kommunistischen, auf Untergrabung der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen dienen, sind zu verbieten."

Sowohl bei der allgemeinen Debatte (ersten Lesung) in dem Reichstage, als auch in der Kommission und bei den späteren Berathungen in dem Reichstage ist dieser Vorschlag lebhaft angefochten worden. Insbesondre richteten sich die Angriffe gegen die Bezeichnungen „socialdemokratisch", „socialistisch" und „kommunistisch", indem geltend gemacht worden, daß dieselben eine bestimmte und sicher abgegrenzte Feststellung dessen, was unter Bestrebungen dieser Art zu verstehen sei, nicht enthielten. In den Motiven des Entw. S. 13 wird Folgendes bemerkt:

Der Entwurf wendet sich ausschließlich gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie. Diese Bestrebungen sind im §. 1, auf welchem in dieser Beziehung der ganze Entwurf aufgebaut ist, näher bezeichnet als „socialdemokratische, socialistische oder kommunistische, auf Untergrabung der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen." Diese Fassung lehnt sich in ihrer zweiten Hälfte an den Abänderungsantrag an, welchen die Abgeordneten Dr. Beseler und Dr. Gneist zu dem vorerwähnten Entwurfe eines Gesetzes gegen die Ausschreitungen der Socialdemokratie gestellt hatten (vergl. Nr. 280 der Drucksachen des Reichstages II, 1878), und beruht im Uebrigen auf folgender Erwägung. Die Organisationen der Socialdemokratie bezeichnen sich bald als socialdemokratische, bald als socialistische oder kommunistische, je nachdem das eine oder das andere Moment der oben charakterisirten Bestrebungen schärfer betont werden soll. Ebenso bezeichnen die Anhänger der Socialdemokratie sich wechselnd als Socialdemokraten, als Socialisten oder als Kommunisten. Die deutsche Socialdemokratie hat sich, wie oben bereits erwähnt, neuerdings die Bezeichnung „Socialistische Arbeiterpartei" beigelegt, während sie früher die gleichen Bestrebungen unter der Firma: „Socialdemokratische Arbeiterpartei" verfolgte. Im Auslande wird die Bewegung vorzugsweise als „socialistische" bezeichnet. Es erschien daher nothwendig, diese verschiedenen Benennungen neben einander zu stellen, um die Bestrebungen zu kennzeichnen, gegen welche der Entwurf gerichtet ist.

Der Begriff der „bestehenden Staatsordnung" bedarf keiner Erläuterung. Unter der „bestehenden Gesellschaftsordnung" ist der Inbegriff der sittlichen Prinzipien und der Rechtsgrundsätze zu verstehen, auf welchen die heutige Gesellschaft beruht. Daß die Bestrebungen der Socialdemokratie auf Untergrabung und im Endziele auf Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtet sind, ist oben nachgewiesen, auch ist die Methode dieser Untergrabung geschildert worden. Hiernach dürften

die revolutionären, gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie, gegen welche der Gesetzentwurf gerichtet ist, im §. 1 desselben mit genügender Deutlichkeit bezeichnet und dem Bedenken begegnet sein, daß durch den Entwurf auch andere als die zu bekämpfenden Bestrebungen getroffen werden könnten.

Es muß zugegeben werden, daß die Bezeichnungen „socialdemokratisch" rc. auch bei scharfer Betonung des Gegensatzes der Bezeichnungen „socialdemokratisch" und „social", ein völlig festes Anhalten insofern nicht gewähren, als nach dem Wortlaute der Bezeichnungen unter sie auch solche Bestrebungen gestellt werden können, welche in völlig berechtigter Weise gleiche Forderungen verfolgen und durchzuführen bezwecken, wie die socialdemokratische Partei. Allein dessenungeachtet wird in der Praxis eine Gefahr nicht leicht entstehen, daß derartige Bestrebungen, obschon sie auf dem gegebenen Boden der gegenwärtigen Rechtsordnung sich bewegen und mit Hilfe gesetzlicher Mittel Anerkennung sich zu verschaffen suchen, unter das gegenwärtige Gesetz gestellt würden. Allerdings konnte diese Gefahr bei der Fassung des ersten Entwurfs nicht abgeleugnet werden. Dagegen hat der zweite Entwurf und in noch entschiedenerer Maße das Gesetz selbst durch eine nähere Charakterisirung der Bestrebungen und durch eine bestimmte Beschränkung auf gewisse, gemeingefährliche Eigenschaften derselben Vorsorge getroffen, daß Vereine und Preßerzeugnisse, welche zwar gleiche Forderungen aufstellen, jedoch ohne die übrigen oben gekennzeichneten Eigenschaften zu besitzen, und welche überhaupt in ihren Endzielen sich wesentlich von jenen Bestrebungen unterscheiden, in ihrer Thätigkeit und Wirksamkeit nicht beschränkt werden [1]). Sehr richtig ist schon hervorgehoben worden [2]), daß es Niemandem einfallen werde, die Thätigkeit der sogen. Kathedersocialisten wie die Schriften eines Schultze-Delitzsch, Roscher-Leipzig und anderer verdienter Männer unter das Gesetz zu stellen. Wenn dagegen auf Schriften verwiesen worden ist, deren Verfasser der socialdemokratischen Partei zwar nicht angehören, die aber in dem Vorschlage der Mittel zu der Verwirklichung jener Forderungen und in der Bezeichnung der Endziele und Erfolge dieser Mittel als gemeingefährlich in dem in §. 1 näher begrenzten Sinne sich darstellen, so würde eine Anwendung des Gesetzes auf solche Schriften sich völlig rechtfertigen. Ueberhaupt kann nicht die Mitgliedschaft der Partei, zu welcher der Verfasser einer Schrift ausdrücklich oder thatsächlich sich bekennt, sondern nur der Inhalt der Schrift und die besondere Eigenart und Richtung des Inhalts in ihrer Bezieh-

---

[1]) Vgl. die Erklärung des Berichterstatters in den RT.-Verhandlungen S. 220.

[2]) Gneist, in s. Schrift: „das Reichsgesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen rc." (Berlin 1878) S. 18.

ung zu der Definition in §. 1 als das maßgebende Moment angesehen werden. Das Gesetz ist, wie auch die Motive anerkennen, nicht gegen die socialdemokratische Partei im Allgemeinen, sondern nur gegen ihre Thätigkeit, so weit sie den auf Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen dient, gerichtet. Auch in der Reichstags-Kommission ist bei Berathung des Entwurfs allseitig anerkannt und in dem Kommissionsberichte constatirt worden, daß die Voraussetzungen, von denen in §. 1 das Verbot rc. abhängig gemacht ist, nämlich daß die Bestrebung eine socialdemokratische rc. sei, und daß sie auf den Umsturz rc. gerichtet sei, nicht zusammenfallen, insbesondre daß eine Bestrebung, weil sie eine socialdemokratische rc. ist, noch nicht eine solche sei, welche dem Umsturze rc. diene. Keineswegs sind die Worte „auf Untergrabung (Umsturz) der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichteten" nur als eine Erläuterung der Bezeichnungen: „socialdemokratische rc." gebraucht worden, noch als solche aufzufassen. Vielmehr sind diese beiden Voraussetzungen selbstständig und unabhängig von einander zu behandeln; — erst in dem Zusammentreffen beider Requisite erfüllt sich die Bestimmung des §. 1. Mithin werden alle jene Erörterungen, die auf die sociale Frage so wie auf einzelne sociale Forderungen sich beziehen, nach wie vor, so lange sie in den Grenzen wissenschaftlicher Erörterung bleiben und auf dem Boden der gegebenen Staatsordnung sich bewegen, nicht als unzulässig bezeichnet werden können. Ueberhaupt sollen nicht Reformbestrebungen unterdrückt werden, die es sich zur Aufgabe stellen, auf der Grundlage der gegebenen Staatsordnung vorhandenen Schäden in dem Staate und in der Gesellschaft abzuhelfen und Hindernisse in der Entwickelung der Wohlfahrt des Volkes oder einzelner Klassen desselben zu beseitigen.

Die Kommission hat die Definition des Entwurfs noch schärfer redigirt, indem sie die einzelnen Fälle näher in's Auge faßte, in denen man sagen kann, daß die Thätigkeit des Vereins rc. den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezwecke oder befördere. Ja es kann behauptet werden, daß durch die vorgeschlagene Bestimmung in Abs. 2 des §. 1 der Wirkungskreis des Gesetzes erweitert worden. Denn während der Entwurf durch das Wort „dienen" die Meinung erwecken konnte, als ob die hier fragliche Thätigkeit des Vereins bereits in dem Zwecke und in der Bestimmung desselben unbedingt enthalten und mitbegriffen sein müsse, ist durch die Fassung des Gesetzes diese Meinung widerlegt und auch der Fall unter das Gesetz gestellt worden, in welchem derartige Bestrebungen in dem Vereine zur Geltung und zum Ausdrucke gelangen, obgleich sie mit der eigentlichen, so zu sagen programmmäßigen Vereinsthätigkeit nicht in nothwendiger Verbindung stehen. Von Wichtigkeit

für die Interpretation des §. 1 sind hier sowohl die Erklärungen des Antragstellers in der Kommission, als die sich an sie anschließende Ausführung in dem Kommissionsberichte. Jene Erklärungen lauten:

> Der erste Fall (jetzt Absatz 1) behandelt Vereine, welche den gesammten Inhalt ihrer Thätigkeit auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung richten, indem entweder die Satzungen dies ausdrücklich erklären oder andere für den Verein verbindliche Regeln es darthun, oder indem der Verein ohne ausdrückliche Erklärung oder neben einem blos zum Vorwand dienenden Inhalt der Satzungen seine Einrichtungen nach jenem Zweck gestaltet und durch konkludente Handlung die bezeichnete Zweckbestimmung darlegt.
>
> Der zweite Fall (jetzt Absatz 2) behandelt Vereine, welche wahrheitsgemäß einer zulässigen Zweckbestimmung dienen, daneben aber Bestrebungen, welche darauf gerichtet sind, den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung herbeizuführen, in ihrer Mitte zur Geltung und zum erkennbaren Ausdruck gelangen lassen.

Der Kommissionsbericht S. 8 fg. enthält folgende Ausführung:

> In Absatz 1 handelt es sich nicht blos um Vereine, in deren Statuten oder Programmen der erwähnte Zweck in direkten Worten oder in einer diesen Zweck zwar nicht direkt aussprechenden, aber unverkennbar auf ihn hinweisenden Worten ausgedrückt wird, sondern auch um solche Vereine, deren Tendenz als die mehrerwähnte durch die gesammte Richtung ihrer Thätigkeit und Wirksamkeit gekennzeichnet wird. In Absatz 2 werden dagegen solche Vereine signalisirt, in denen diese Bestrebungen in Erscheinungen sich kundgeben, welche geeignet sind, den öffentlichen Frieden zu gefährden. Während im Absatz 1 die Vereinsthätigkeit unmittelbar oder mittelbar auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtet ist, wird in den Fällen des Absatz 2 die Gefährdung des öffentlichen Friedens als das entscheidende Merkmal angesehen und auf diese Gefährdung neben den erwähnten Bestrebungen das Verbot begründet.
>
> Keineswegs kann daher die Befürchtung als gerechtfertigt angesehen werden, daß jede Besprechung oder Vertheidigung socialdemokratischer oder kommunistischer Fragen und Forderungen in Reden und Schriften unter dieses Gesetz gestellt werden könne. Vielmehr wird durch die Bestimmungen in §§. 5, 6 Vorsorge getroffen, daß die Reden und Druckschriften des bezeichneten Inhalts nur dann unter das Gesetz zu stellen sind, wenn bei ihnen die in §§. 5, 6 bemerkten besonderen Eigenschaften zu Tage treten.

Es ist daher festzuhalten, daß selbst in denjenigen Fällen, in welchen der Verein nach seiner eigentlichen oder ursprünglichen Tendenz, wie sie wahrheitsgemäß in den Statuten oder sonst erklärt worden ist, nicht unter das Gesetz zu stellen sein würde, letzteres nachträglich auf den Verein Anwendung leidet, sobald in ihm jene Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden 2c. gefährdenden, Weise zu Tage treten. Selbstverständlich erfüllt sich diese Voraussetzung noch nicht ohne Weiteres in der vorübergehenden und

vereinzelten Thätigkeit eines einzelnen Mitglieds; vielmehr wird erfordert, daß die Vereinsthätigkeit selbst diesen Charakter annimmt und hierdurch mit dem Vereins-Statute ꝛc. in Widerspruch tritt. Ob dies im einzelnen Falle behauptet werden kann, wird nach den besondren Umständen des Falles zu entscheiden sein; es ist dies eine quaestio facti. Hierbei kann die Bejahung der Frage auf eine Mehrheit einzelner, an sich zwar wenig erheblicher Vorkommnisse in dem Vereine gestützt werden, die jedoch in ihrem Zusammentreffen und in ihrer gegenseitigen Ergänzung ein volles Zeugniß dafür gewähren, daß der Verein den in dem Gesetze bezeichneten Bestrebungen dienstbar geworden sei. Solche Vorkommnisse können sowohl in positiven Thatsachen, als auch in der Zulassung von bestimmten Thätigkeiten und in der Unterlassung bestimmter Abwehr gegen eindringende Tendenzen bestehen.

Die Unbestimmtheit des Ausdrucks „Gesellschaftsordnung" ist ebenfalls gerügt worden. In den Motiven S. 14 ist bemerkt, daß unter ihm der Inbegriff der sittlichen Prinzipien und der Rechtsgrundsätze zu verstehen, auf welchen die heutige Gesellschaft beruht. Durch diese Bemerkung wird jene Unbestimmtheit nicht völlig beseitigt, wohl aber eine Direktive für die Auslegung gegeben. In den Verhandlungen des Reichstags ist vorzugsweise auf das Eigenthum und die Familie, und bei letzterer wieder auf die Ehe verwiesen worden. Die Abgrenzung der Staats- und der Gesellschafts-Ordnung wird auf diesen Gebieten stets mit Schwierigkeiten verbunden sein. Allein es bedarf auch einer scharfen Abgrenzung beider Gebiete deshalb nicht, weil die Angriffe auf jede dieser beiden Ordnungen in dem Gesetze gleichmäßig behandelt werden. Die Erörterungen über die rechtliche Natur und sociale Bedeutung des Eigenthums nehmen jetzt eine erhöhte Bedeutung in Anspruch; sie werden nicht blos auf dem Boden der Rechtswissenschaft und hier wieder insbesondre auf dem der Rechtsgeschichte und der Rechtsphilosophie, sondern namentlich auch auf dem Boden der socialen Frage geführt und sind von ihrem Abschlusse noch weit entfernt. Mit ihnen stehen die Erörterungen über die Erbfolge und das gesammte Erbrecht in nächstem Zusammenhange. Es ist bekannt, wie grade diese Erörterungen dazu gemißbraucht worden sind, in den besitzlosen Klassen und namentlich in den Arbeiterkreisen Unzufriedenheit mit der gegenwärtigen Staatsordnung, Mißgunst und Haß gegen die besitzenden Klassen, und das Gefühl ungerechter Behandlung zu erwecken und zu befördern, sowie das richtige Verständniß der Sätze der Volkswirthschaft über Capital und Arbeit zu verhindern und die verderblichen Irrlehren über das Anrecht der Einzelnen auf eine richtigere Vertheilung und Bewirthschaftung des Grundeigenthums zu verbreiten. Noch entschiedener zeigt sich der Angriff auf die bestehende Gesellschaftsordnung in der Auffassung und Darstellung, welche die

socialdemokratischen Bücher betreffs der Familie und der Ehe kundgeben; — es soll auf sie nicht näher eingegangen werden.

Allein auch diese Materien sind nur soweit in den Kreis des jetzigen Gesetzes gezogen worden, als die auf sie bezüglichen Erörterungen die besondere Eigenschaft, wie sie in §. 1 gekennzeichnet wird, an sich tragen. Daher ist es eine mehr als müßige Frage, wenn gefragt worden, ob eine Erörterung des Instituts der Civilehe, bei welcher die Wiedereinführung der ausschließlich kirchlichen Eheverbindung gefordert wird, unter dieses Gesetz falle.

Eine ganz andere, jedoch einigermaßen verwandte Frage ist es, ob und inwieweit auf Erörterungen der erwähnten Materien die Bestimmungen des §. 131 des Strafgesetzbuches anwendbar sind? Unter „Staatseinrichtungen" sind solche Rechtsverhältnisse, auf welchen die staatliche Ordnung mit beruht, z. B. Ehe, Familie, Eigenthum, soweit mitbegriffen, als es die staatliche Anerkennung ist, welche durch die Handlung des Angeschuldigten verächtlich gemacht werden soll. Ein Angriff auf die sittliche und religiöse Bedeutung dieser Rechtsinstitute kann zugleich einen Angriff auf sie als Staatseinrichtung enthalten.

Daß neben dem polizeilichen Verbote eines Vereins oder einer Schrift die Bestimmung des §. 131 in dem hier angedeuteten Sinne auf die Reden in dem Vereine und den Inhalt der Schrift zur Anwendung kommen kann, ist selbstverständlich.

Der Entwurf enthielt das Wort „Untergrabung". Die Kommission substituirte ihm das Wort „Umsturz", lehnte auch die Aufnahme der Worte „gewaltsame Aenderung" ab. Die letzterwähnte Bezeichnung stimmt mit der Ausdrucksweise in §. 81 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs überein. Daß in dem „Umsturze" das Moment des „Gewaltsamen" mit inbegriffen sei, ist allseitig anerkannt worden. Dagegen wurde in Frage gezogen, ob mit der Aufnahme des Worts „Umsturz" der Gedanke, welchem der Entwurf bei der Wahl des Worts „Untergrabung" Ausdruck geben wollen, in erheblicher Weise abgeschwächt sei. Mehrseitig wurde behauptet, daß ein reeller Unterschied nicht vorhanden sei, indem die Untergrabung nur ein Mittel zum Umsturze und letzterer die naturnothwendige Folge der ersteren sei; Untergrabung sei ein langsamer Umsturz [3]). Gleichviel wie man über diese Auslegung denken mag, so ist die Frage für die Praxis lediglich in Bezug auf die Feststellung des Dolus, welcher in den Ausdrücken „bezwecken" und „gerichtet" concretisirt wird, von Bedeutung. Kann man sagen, daß derjenige, welcher nur eine allmälige Untergrabung der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung „bezweckt", so wie derjenige, dessen „Bestrebungen" nur

---

[3]) Vgl. RT.-Verhandl. S. 221.

auf eine solche Untergrabung „gerichtet" sind, gegen den Vorwurf gesichert sei, daß er den „Umsturz" nicht bezweckt habe, bezw. daß seine Bestrebungen nicht auf den „Umsturz" gerichtet seien? Auf diese Frage gibt der Kommissionsbericht S. 9 folgende Antwort:

> Soviel das gebrauchte Wort „Umsturz" anlangt, so hat mit ihm zunächst der Gegensatz zu jener reformatorischen Thätigkeit bezeichnet werden sollen, welche auf der gegebenen Grundlage der Staats- und Gesellschaftsordnung in verständiger, durch die öffentliche Meinung getragener und durch das anerkannt praktische Bedürfniß geleiteter Weise für die Beseitigung vorhandener Schäden und für die Fortentwickelung der Wohlfahrt im Staate besorgt ist. In der Kommission wurde das Wort „Umsturz" von der Minorität beanstandet, da auf dasselbe möglicherweise die Ansicht gestützt werden könne, daß eine allmälige, schließlich aber in dem Zusammensturze der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung ihren Ausgang erreichende Untergrabung nicht unter das Gesetz falle. Daher wurde der Antrag gestellt, das Wort „Umsturz" in den sämmtlichen hierher gehörigen Bestimmungen des Entwurfs mit „Untergrabung" zu vertauschen. Dieser Antrag wurde mit 14 Stimmen gegen 5 Stimmen abgelehnt. Andererseits wurde, um das Requisit des Gewaltsamen noch entschiedener hervorzuheben, als dies im Worte „Umsturz" geschehen sei, beantragt, statt „Umsturz" zu sagen: „gewaltsame Aenderung". Allein auch dieser Antrag wurde und zwar mit 13 Stimmen gegen 8 Stimmen abgelehnt. Allerdings setzt der „Umsturz" ungesetzliche Mittel voraus und bezieht sich zunächst auf eine gewaltsame Aenderung. Keineswegs soll jedoch mit diesem Worte angezeigt sein, daß in jedem Falle das Streben direkt auf eine gewaltsame Aenderung der bestehenden Ordnung gerichtet sein müsse. Vielmehr kann dieses Streben auch darin sich kundgeben, daß die Methode, wie die Mittel der Agitation ihrer Natur oder ihrer Richtung nach nothwendig oder doch wahrscheinlicherweise auf den Weg der Gewalt hindrängen, und daß daher diejenigen, welche an der Agitation sich betheiligen, auch den Weg der Gewalt mit in den Kreis ihrer Reflexion ziehen und ihn nicht unbedingt von sich ablehnen, wenn ein anderer Weg nicht gefunden werden sollte.

Mit dieser Ausführung, auf welche auch der Referent in den Reichstagsverhandlungen S. 221 hingewiesen, ist die praktische Bedeutung der Differenz, die man in den Ausdrücken „Untergrabung" und „Umsturz" finden wollen, erledigt.

An diese Erörterung schließt sich die weitere Frage an, ob — wie behauptet worden — die Bestimmungen in §. 1 fg. entbehrlich seien, da durch die Bestimmungen des Straf-GB. über den Versuch des Hochverraths das Bedürfniß gedeckt sei? Insbesondre kommt die Bestimmung des §. 86 in Betracht, in welcher jede, ein hochverrätherisches Unternehmen vorbereitende Handlung mit Strafe bedroht wird. Der Thatbestand des Hochverraths wird in §. 81 festgestellt. Von den in §. 81 aufgeführten Fällen kann

nur der Fall unter Nr. 2 hierher bezogen werden. In Nr. 2 wird als ein Fall des Hochverraths bezeichnet: „Wer — es unternimmt ꝛc., die Verfassung des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats oder die in demselben bestehende Thronfolge gewaltsam zu ändern.“ Es bedarf nicht einer weiteren Ausführung, daß nicht alle Bestrebungen, welche auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtet sind, auch eine gewaltsame Aenderung der Staatsverfassung selbst bezwecken; vielmehr können erstere auch unter Beibehaltung der letzteren gedacht werden. Ebenso ist es nicht richtig, zu behaupten, daß namentlich die gegen die bestehende Gesellschaftsordnung (in dem obigen Sinne) gerichteten Bestrebungen unbedingt zugleich auch gegen die Staatsverfassung selbst gerichtet seien. Dazu kommt endlich, daß in §. 86 wie in §. 85 des StrafGB. ein bestimmtes hochverrätherisches Unternehmen vorausgesetzt wird. Daher ist nicht zu bestreiten, daß die Begriffsmerkmale in §. 1 des gegenw. Gesetzes und in §. 86 des Strafgesetzbuchs sich nicht decken. Unter diesen Umständen bedarf es nicht eines weiteren Eingehens auf die prinzipielle Verschiedenheit der Fälle, je nachdem die Gesammtthätigkeit eines Vereins oder die Bestrebungen einer Versammlung oder aber die einzelne Handlung eines einzelnen Individui nach ihrem Charakter und ihrer Strafwürdigkeit zur Beurtheilung steht [1]).

Die Worte in der Bestimmung des Abs. 2: „in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten“ haben Widerspruch erfahren. In dem ursprünglichen Antrage des Abg. Dr. Lasker war statt des Worts „insbesondre“ das Wort „oder“ zu lesen. Hierdurch war der Zweifel entstanden, als ob die Gefährdung des öffentlichen Friedens nicht in einer Gefährdung der Eintracht der Bevölkerungsklassen bestehen könne, sondern jene wie diese Gefährdung selbstständige, von einander unabhängige Begriffe seien. Man war in der Kommission der Meinung, daß eine solche Auffassung nicht der Intention des Antrags entspreche, vielmehr in letzterem die Gefährdung der Eintracht der Bevölkerungsklassen nur als ein Fall der Gefährdung des öffentlichen Friedens erscheine. Diese Intention wollte man bestimmter durch die Wahl des Ausdrucks „insbesondre“ zum Ausdrucke bringen. Die „besondre“ Hervorhebung der Gefährdung der Eintracht ꝛc. wurde aber deshalb (vgl. d. Kommiss.Bericht S. 9) empfohlen, weil sie an eine bereits vorhandene Bestimmung des Strafgesetzbuchs (§. 130) sich eng anschließe und daher die Spruchpraxis, welche auf letztere sich beziehe, ein gutes Interpretationsmittel darbiete, und weil die Bezugnahme auf die „Anreizung zum Klassenkampfe“ den Behörden eine gute Direktive in der

[1]) Vgl. noch die Erklärung des Berichterstatters in den Verh. d. RT. S. 221.

Anwendung des Gesetzes gewähre, zumal gerade in dieser Anreizung ein besonders hervortretendes Merkmal der socialistischen Agitation sich wiederfinde.

Ueberhaupt werden die Begriffe: „Gefährdung des öffentlichen Friedens" und „die Bevölkerungsklassen" wesentlich nach der Auffassung, in welcher sie in dem Strafgesetzbuche (§§. 130, 130^{a}) gebraucht sind, zu erklären sein. Insbesondre wird zur „Gefährdung" nur die Gefahr einer Störung, nicht auch letztere selbst erfordert; es reicht die naheliegende Möglichkeit einer Störung hin. Die Gefährdung des Rechtsfriedens des Einzelnen genügt an sich nicht, sondern es wird eine Gefährdung des allgemeinen Rechtsfriedens vorausgesetzt; diese kann sich jedoch auf einzelne Bezirke und Ortschaften beschränken. Die Gefährdung wird sich auch in einer gerechten Besorgniß der Bevölkerung vor naheliegenden Störungen zeigen; — das Bewußtsein des Friedens wird in Aufregung und Furcht umgewandelt. Dagegen bedarf es zur Anwendung der Bestimmung in Abs. 2 einer besonderen Feststellung dieser Gefährdung; — keineswegs kann sie bereits aus der Natur und dem Charakter der „Bestrebungen" als ein nothwendiges Ergebniß der letzteren gefolgert werden [5]).

Daß bei den „Bestrebungen" die Absicht der Thäter auf eine solche Gefährdung direkt oder indirekt gerichtet sei, wird weder zur Anwendung der Bestimmung in Abs. 2, noch zur Anwendung des §. 130 f. erfordert.

Es ist geltend gemacht worden, daß die „Eintracht der Bevölkerungsklassen" eine in der Praxis unerreichbare Forderung enthalte. Die Interessen der verschiedenen Klassen stünden sich naturnothwendig gegenüber, und die Collision derselben werde stets eine völlige Eintracht hindern. Allein diese Collision ist eben eine naturnothwendige und daher nicht eine Störung derjenigen „Eintracht", welche die obige Bestimmung im Sinne hat. Mit dieser Collision ist ein ruhiges Nebeneinanderleben, Streben und Arbeiten der Bevölkerungsklassen im Staate wohl vereinbar, ja ohne sie eine gesunde Erwerbsthätigkeit und wirthschaftliche Entwicklung im Staate nicht zu erzielen.

---

§. 2.

Auf eingetragene Genossenschaften findet im Falle des §. 1 Abs. 2 der §. 35 des Gesetzes vom 4. Juli 1868, betreffend die

---

[5]) Vgl. hierüber Oppenhoff, Comm. S. 282 (Ed. VI). Meves, Erläuter. zur Novelle v. J. 1876. S. 145. Schwarze, Comm. S. 388 f. (Ed. III).

privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, (Bundes-Gesetzbl. S. 415 ff.) Anwendung.

Auf eingeschriebene Hülfskassen findet im gleichen Falle der §. 29 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 125 ff.) Anwendung.

In der Kommission entstand die Frage, ob das Gesetz auch auf die „eingetragenen Genossenschaften" in dem Falle, daß in einer Genossenschaft die Voraussetzungen des Abs. 2 in §. 1 eintreten, Anwendung leide? Der Regierungsentwurf bejahte diese Frage dadurch, daß er einerseits jede Verbindung und jeden Verein unter das Gesetz stellte, andererseits aber eine besondre Bestimmung bezüglich der Genossenschaften nicht enthielt. In der Kommission [1]) herrschte darüber Einverständniß, daß die Genossenschaften die thunlichste Pflege der von ihnen verfolgten Zwecke im öffentlichen Interesse zu beanspruchen wohl befugt seien, zumal in ihnen ein sehr wirksames Mittel gegen die socialistische Agitation liege und ihre Bestrebungen ebensowohl wie ihre Erfolge ein sehr günstiges und dankenswerthes Zeugniß für das genossenschaftliche Bewußtsein des Arbeiterstandes und für die Thätigkeit in diesen Verbindungen enthalten. (Vgl. d. Bericht S. 10.) Andererseits wurde auf die Gefahr hingewiesen, die in diesen Genossenschaften, insbesondre in ihrer festen Organisation und in ihren bedeutenden Geldmitteln, gegenüber dem Gesetze insofern liege, als die socialdemokratische Agitation, wie bereits in den Zeitungen derselben unverhohlen angekündigt worden, sich in diese Genossenschaften zurückziehen, sie als ihre Arbeitsplätze und Sammelpunkte mißbrauchen und hierdurch die Mittel zu ungestörter, ja gekräftigter Fortsetzung ihrer zeitherigen Thätigkeit erhalten werde. (Vgl. Motive S. 16.) Man sei daher verpflichtet, ebenso den Staat vor der Gefahr, die in diesem Mißbrauche liegen und das Gesetz illusorisch machen werde, zu schützen, als die guten Eigenschaften und Zwecke der Vereine zu pflegen und das Eindringen von Elementen in dieselben, durch welche sie erheblich geschädigt werden würden, abzuwehren.

Dagegen zeigte sich in der Kommission eine Meinungsverschiedenheit insofern, als einerseits behauptet wurde, daß es einer besonderen Bestimmung für den Fall des Eindringens socialdemokratischer Elemente in die Verwaltung und Thätigkeit der Genossenschaften nicht bedürfe, indem die Genossenschaften bereits durch das auf sie bezügliche Reichs-Gesetz vom 4. Juli 1868 §. 35 (BGBl. S. 424) unter staatliche Aufsicht gestellt seien und da-

---

[1]) Vgl. Bericht S. 10 f. und Erklärung des Referenten in d. RTVerhandl. S. 191.

selbst ihre Auflösung durch das Gericht vorgeschrieben sei, sobald die Genossenschaft andere als die in dem Gesetze §. 1 bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolge. Andererseits wurde geltend gemacht, daß durch die Bestimmungen in §. 1 in Verb. mit §. 35 des angef. Gesetzes nicht alle hierher gehörigen Fälle gedeckt würden und nicht zu bezweifeln sei, daß diese Verbindungen zu socialdemokratischen Ausschreitungen gebraucht werden könnten, ohne daß hiermit zugleich eine solche Contravention, wie sie in §. 35 vorgesehen und auf welche die gesetzliche Bestimmung wegen der gerichtlichen Auflösung des Vereins beschränkt sei, begangen worden.

Die Differenz der Meinungen zeigte sich daher nur in der Frage, ob die Bestimmungen des angeführten Reichs-Gesetzes v. J. 1868 ausreichen, um unter sie die hier erwähnten Fälle des gegenwärtigen Gesetzes zu stellen. Die Majorität der Kommission verneinte die Frage und glaubte, den Interessen der Genossenschaften zu dienen, wenn sie für diese Fälle nicht, wie bei anderen Vereinen, die sofortige Auflösung des Vereins vorschrieb, sondern zur Ueberwachung des Vereins in seiner Thätigkeit ein besonderes Administrativverfahren und eine Controle durch die Staatsbehörde anordnete. Die diesfallsigen Vorschläge stimmen mit denjenigen Vorschriften überein, welche gegenwärtig in dem Gesetze §§. 4, 5, jedoch nur betreffs der in §. 3 erwähnten selbstständigen Kassenvereine Aufnahme gefunden haben. Der Vorschlag, die Genossenschaften im Falle des §. 1 Abs. 2 unter die, in diesen §§. näher bezeichnete Administration zu stellen, fand den lebhaftesten Widerspruch und die Begünstigung, welche die Kommission bei ihren Vorschlägen den Genossenschaften zu gewähren gemeint gewesen, wurde mehrseitig, namentlich aber von den Genossenschaften selbst, als eine erhebliche Erschwerung und Verschlechterung ihrer Lage zurückgewiesen. Ferner hielt man die vorgeschlagene staatliche Verwaltung der Genossenschaft für unvereinbar mit der Grundverfassung derselben, insbesondere mit der auf ihr beruhenden genossenschaftlichen Verwaltung und der solidarischen Haftung der Mitglieder, wie man endlich die mit der Einführung einer staatlichen Verwaltung den Verwaltungsbehörden gestellte Aufgabe für eine sehr mißliche und unbequeme Belastung der Behörden erklärte.

Man erachtete von diesem Standpunkte aus ein Verfahren, durch welches im Anschlusse an das Gesetz von 1868 die Genossenschaften im Falle des §. 1 Abs. 2 durch richterlichen Spruch sofort aufgelöst werden, für richtiger als ein administratives Zwischenverfahren mit, nach Befinden, nachfolgender administrativer Auflösung des Vereins [2]).

---

[2]) Vgl. hier bes. d. Reden der Abgg. Dr. Schulze-Delitzsch und Dr. Delbrück in d. RTVerh. S. 176 f., S. 189 f.

Indem von mehreren Seiten die obige Frage, ob die Bestimmungen des Gesetzes vom J. 1868 auch auf den Fall des §. 1 Abs. 2 des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung finden könnten? angeregt und auch bejaht wurde, einigte man sich schließlich [3]) dahin, ausdrücklich anzuordnen, daß das, in dem Gesetze vom J. 1868 für die Fälle des §. 35 f. vorgeschriebene Verfahren auch dann zur Anwendung kommen solle, wenn in der Genossenschaft Bestrebungen der mehrerwähnten Art zu Tage treten. Es ist hiermit, im Gegensatze zu den übrigen Vereinen, betreffs der Genossenschaften ein richterliches Verfahren für die Auflösung des Vereins angeordnet und zugleich die außerdem eingetretene Möglichkeit beseitigt worden, daß die Auflösung in dem einen Falle durch das Gericht, in dem andern Falle durch die Verwaltungsbehörde verfügt werden kann.

Aus gleichen Gründen einigte man sich bezüglich der eingeschriebenen, die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder für den Fall der Krankheit bezweckenden Hilfskassen dahin, das in dem Gesetze über diese Kassen vom 7. April 1876 §. 29 bestimmte Verfahren anzuwenden, wenn in dem Vereine Bestrebungen der mehrbezeichneten Art zu Tage treten. (Vgl. die Reichstags-Verh. S. 363 f.) Nach dieser Bestimmung kann die Schließung der Kasse durch die höhere Verwaltungsbehörde verfügt werden.

Bei diesen Berathungen wurden in der Kommission (vgl. Bericht S. 12) und in dem Reichstage (vgl. insbes. die Verhandl. S. 365 f.) vielfach die in Bayern nach Maßgabe des dortigen Gesetzes vom 29. April 1869 vor dem 1. August 1873 „registrirten Gesellschaften" erwähnt und betreffs ihrer geltend gemacht, daß diese Bayerischen Gesellschaften durch das Reichsgesetz vom 23. Juni 1873 nachträglich den auf Grund des Bundesgesetzes vom J. 1868 eingeschriebenen Genossenschaften völlig gleichgestellt worden. Nicht minder wurde hervorgehoben, daß in dem Bayerischen Gesetze §. 35 eine mit der Bestimmung in §. 35 des angezogenen Bundes-Gesetzes völlig gleichlautende Vorschrift enthalten sei. Daher müsse man die „registrirten" Bayerischen Gesellschaften auch bei der gegenwärtigen Frage ebenso wie die reichsgesetzlich eingetragenen Genossenschaften behandeln. Diese Gleichstellung wurde im Reichstage allgemein anerkannt. Ein Antrag, welcher die Sicherung der „registrirten Gesellschaften" durch Einschaltung der Worte: „und registrirte Gesellschaften" (nach dem Worte „Genossenschaften" in Abs. 1) bezweckte, wurde in dessen Folge als selbstverständlich wieder zurückgezogen (vgl. die Verhandl. S. 367 f.). Mithin sind die oben erwähnten, in dem K. Bayern auf Grund des K. Bayer. Gesetzes eingetragenen Erwerbs- und Wirthschafts-Gesellschaften bezüglich der Anwendung des jetzigen Gesetzes ebenso wie die reichsgesetzlich eingetragenen Genossenschaften zu behandeln.

[3]) RTVerhandl. S. 176 f., S. 363 f.

§. 3.

Selbständige Kassenvereine (nicht eingeschriebene), welche nach ihren Statuten die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder bezwecken, sind im Falle des §. 1 Abs. 2 zunächst nicht zu verbieten, sondern unter eine außerordentliche staatliche Kontrole zu stellen.

Sind mehrere selbständige Vereine der vorgedachten Art zu einem Verbande vereinigt, so kann, wenn in einem derselben die im §. 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zu Tage treten, die Ausscheidung dieses Vereins aus dem Verbande und die Kontrole über denselben angeordnet werden.

In gleicher Weise ist, wenn die bezeichneten Bestrebungen in einem Zweigvereine zu Tage treten, die Kontrole auf diesen zu beschränken.

Es kann hier auf die Erläuterungen zu §. 2 verwiesen werden. Die Bestimmung in Abs. 2 ist facultativ.

---

§. 4.

Die mit der Kontrole betraute Behörde ist befugt:

1) allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins beizuwohnen;
2) Generalversammlungen einzuberufen und zu leiten;
3) die Bücher, Schriften und Kassenbestände einzusehen, sowie Auskunft über die Verhältnisse des Vereins zu erfordern;
4) die Ausführung von Beschlüssen, welche zur Förderung der im §. 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen geeignet sind, zu untersagen;
5) mit der Wahrnehmung der Obliegenheiten des Vorstandes oder anderer leitender Organe des Vereins geeignete Personen zu betrauen;
6) die Kassen in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.

§. 5.

Wird durch die Generalversammlung, durch den Vorstand oder durch ein anderes leitendes Organ des Vereins den von der Kontrolbehörde innerhalb ihrer Befugnisse erlassenen Anordnun-

gen zuwidergehandelt oder treten in dem Vereine die im §. 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen auch nach Einleitung der Kontrole zu Tage, so kann der Verein verboten werden.

Aus dem Berichte S. 14 f. ist folgende Ausführung hier zu wiederholen:

Die Vorschläge wollen auch in denjenigen Fällen, in denen Bestrebungen der gedachten Art vortreten, nicht sofort die Anordnung des §. 1 anwenden, sondern den Versuch anstellen, durch außerordentliche staatliche Kontrole die Verbindungen für ihre erlaubten Zwecke zu erhalten. Die Wirkungen der außerordentlichen Kontrole selbst sind den Bestimmungen der Gesetze vom Jahre 1868 und 1876 entnommen. Keineswegs ist hierbei beabsichtigt, daß sie alle gleichzeitig zur Anwendung kommen sollen; vielmehr soll dies nur insoweit geschehen, als sie zur Erreichung des Zweckes selbst nöthig sind. Ebenso soll nicht jede Zuwiderhandlung gegen die angeordneten Kontrolmaßregeln mit dem sofortigen Verbote geahndet werden, sondern nur dann, wenn es sich zeigt, daß die Kontrole ihren Zweck zu erreichen nicht im Stande ist. Aus diesem Grunde ist das Verbot nur fakultativ vorgeschrieben worden.

Endlich mußte der Fall ins Auge gefaßt werden, daß nur in einem oder einigen Vereinen, die mit anderen einen Gesammtverband bilden, oder in Zweigvereinen eines größeren Vereins verderbliche socialdemokratische, socialistische oder kommunistische Bestrebungen zu Tage treten, während der übrige Verein von denselben nicht berührt ist, sogar mit denselben nichts gemein haben will, daher gerechter Weise von den Folgen des gegenwärtigen Gesetzes nicht getroffen werden kann. Deshalb wird angeordnet, daß in solchen Fällen lediglich der das Gesetz verletzende Einzel- oder Zweigverein auszuscheiden und der außerordentlichen Kontrole, eventuell Auflösung zu unterstellen ist.

---

§. 6.

Zuständig für das Verbot und die Anordnung der Kontrole ist die Landespolizeibehörde. Das Verbot ausländischer Vereine steht dem Reichskanzler zu.

Das Verbot ist in allen Fällen durch den Reichsanzeiger, das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot überdies durch das für amtliche Bekanntmachungen der Behörde bestimmte Blatt des Ortes oder des Bezirkes bekannt zu machen.

Das Verbot ist für das ganze Bundesgebiet wirksam und umfaßt alle Verzweigungen des Vereins, sowie jeden vorgeblich neuen Verein, welcher sachlich als der alte sich darstellt.

Die Landesbehörde ist für inländische Vereine die zuständige Behörde.

In den Motiven S. 16 ist die Bestimmung dahin erläutert worden, daß jede Landespolizeibehörde zuständig sein soll, in deren Bezirke ein Verein der gedachten Art entweder seinen Sitz hat oder durch Entwickelung seiner Thätigkeit in die Erscheinung tritt. Der Sitz des Vereins wird durch das Statut oder durch andere Kundgebungen des Vereins bestimmt sein. Insbesondere können Aufrufe und Erklärungen des Vereins, sowie Versammlungen desselben, wenn jene oder diese mit der Ortsbezeichnung versehen sind, derartige Kundgebungen enthalten. Allein es mußten auch die Fälle in das Auge gefaßt werden, in denen eine Ortsbestimmung weder direkt vorhanden ist, noch durch concludente Thatsachen festgestellt werden kann. Dies gilt vorzugsweise von Vereinen, deren Thätigkeit sich über verschiedene Bezirke erstreckt, ohne daß ein einzelner Ort als Sitz des Vereins bezeichnet werden kann, und ohne daß einzelne Thätigkeitsacte in ihrer vorwiegenden Bedeutung und Wirksamkeit sich für die Annahme eines bestimmten Orts unter den mehreren in Frage kommenden Orten als des Sitzes des Vereins anführen lassen. Auch kommen die geheimen Verbindungen in Betracht, in deren Interesse und Zwecken es öfters liegt, den Hauptsitz ihrer Wirksamkeit und den Wohnsitz ihrer Leiter und Vorsteher zu verbergen und durch einen Wechsel in den Formen und Orten ihrer Thätigkeit die Aufsuchung dieses Wohnsitzes zu verhindern. Hier kann man gleichfalls den Ort, woselbst der Verein eine hervorragende Thätigkeit entwickelt und daher in den Fällen der vorliegenden Art, in denen es sich darum handelt, der verderblichen Agitation eines Vereins entgegenzutreten, da, wo diese Agitation zur Erscheinung kommt, als maßgebend und die daselbst befindliche Behörde als die zuständige ansehen.

In dem Berichte S. 15 wird, unter Bestätigung vorstehender Auffassung, bemerkt, daß im einzelnen Falle die Frage eine quaestio facti und nach den besonderen Umständen des Falles zu beantworten sein werde. Insbesondere wird demgemäß im einzelnen Falle die Frage zu beantworten sein, ob aus der Thätigkeit eines einzelnen Mitglieds, dafern dieselbe nur als eine vereinzelte und vorübergehende sich darstellt, auf den Sitz des Vereins und dessen Identität mit dem Orte, woselbst jene Thätigkeit entwickelt worden, namentlich mit dem Wohnorte des Mitglieds geschlossen werden kann. In dem Berichte S. 15 wird bemerkt, daß jedenfalls auf die Thatsache des Aufenthalts oder Wohnorts eines Mitglieds allein die Entscheidung der Frage, wo der Sitz des Vereins sei, nicht gestützt werden dürfe.

Die Bekanntmachung des Verbots soll sowohl in dem Reichsanzeiger, als auch (außer den von dem Reichskanzler ausgehenden Verboten ausländischer Vereine) durch das für amtliche Bekanntmachungen der Behörde bestimmte Blatt des Ortes oder des Bezirkes veröffentlicht werden. Die Be-

kanntmachung ist für den Thatbestand der Strafbestimmungen in §§. 19 f. §. 21 von Bedeutung.

Keineswegs hat übrigens die Wirksamkeit des Verbots von der Bekanntmachung abhängig gemacht und der Beginn der Wirksamkeit auf den Tag der Bekanntmachung gestellt werden sollen. (Vgl. auch Bericht S. 16.) Vielmehr beginnt dieselbe sofort mit dem Erlasse des Verbots. Insbesondere sind die in §. 7 Abs. 1 vorgeschriebenen Maßregeln „auf Grund des Verbots" in Vollzug zu setzen, ohne daß die Bekanntmachung oder selbst die Rechtskraft der Verfügung, durch welche das Verbot ausgesprochen wird, abzuwarten ist.

Nur bezüglich der Strafvorschrift in §. 21 bildet die Bekanntmachung selbst einen bestimmten Anfangspunkt. Nicht minder wird in Abs. 2 des §. 7 eine „Endgiltigkeit" des Verbots vorausgesetzt. Die „Endgiltigkeit" ist gleichbedeutend mit der Rechtskraft der Verfügung, die Rechtskraft aber nach den Bestimmungen in §. 8 zu beurtheilen.

Die Bekanntmachung in dem Orts- bez. Bezirks-Blatte anlangend, wird in dem Berichte S. 16 bemerkt, daß unter diesem Blatte dasjenige zu verstehen ist, in welchem die Behörde, von welcher das Verbot ausgegangen ist, ihre Verfügungen bekannt zu geben pflegt.

Die Wirksamkeit des Verbots soll sich auf das ganze Bundesgebiet erstrecken. Auch hier entscheidet nicht die Bekanntmachung oder die Rechtskraft der Verfügung, sondern es tritt dasselbe sofort mit seinem Erlasse für das ganze Bundesgebiet in Kraft. Ebenso werden die anderen Behörden, sobald sie von dem Verbote sichere Kenntniß erhalten, zu der Vornahme der in §. 7 Abs. 1 angeordneten Maßregeln befugt und verpflichtet sein. Vgl. noch die Bem. zu §. 8.

Das Verbot umfaßt „alle Verzweigungen des Vereins", so wie jeden „vorgeblich neuen Verein, welcher sachlich als der alte sich darstellt." Es kann in dem ersteren Falle, wenn die „Verzweigung" des Vereins in einem andern Lande sich befindet, zweifelhaft sein, welcher Behörde die Entscheidung darüber zustehe, ob dieser Verein als eine solche Verzweigung anzusehen sei. Hat hier die Landespolizeibehörde zu entscheiden, von welcher das Verbot ausgegangen ist? Dieselbe wird am Besten über den Sinn und die Tragweite des Verbots sich äußern können, insbesondere darüber, ob nach der Organisation, wie der Art und Richtung der Vereinsthätigkeit, auf welche das Verbot des Vereins gestützt worden, gegenüber der Organisation, wie der Art und Richtung der Vereinsthätigkeit in dem anderen Vereine, der letztere als eine Filiale jenes Vereins angesehen werden könne. Dessenungeachtet erscheint es richtiger, die Entscheidung hierüber derjenigen Landespolizeibehörde zu vindiciren, in deren Bezirke die angebliche

Verzweigung sich befindet. Denn sie wird am Besten in der Lage sein, die Organisation, wie die Vereinsthätigkeit der Verzweigung zu erörtern und festzustellen, und es wird ihr auf Grund der Mittheilungen über die Organisation ꝛc. des Hauptvereins nicht schwer fallen, diese Aufgabe zu lösen. Ueberdieß stellt sich die Beantwortung dieser Frage als ein Theil der Exekution des Verbots selbst dar, und letztere kann in ihrer ganzen Ausdehnung am Sichersten nur der betreffenden Landesbehörde überwiesen werden.

Das Verbot umfaßt endlich „jeden vorgeblich neuen Verein, welcher sachlich sich als der alte darstellt." Diese Bestimmung reproducirt eine bekannte Vorschrift mancher Vereinsgesetze. Allgemeine Regeln über die Anwendung desselben lassen sich nicht geben. In den Motiven S. 16 wird auf die gleichlautende Bestimmung des Vereinsgesetzes f. d. Großh. Baden vom 21. November 1867 §. 4 Bezug genommen und als Zweck der Vorschrift angegeben, die Umgehung des Verbots durch Rekonstruktion des verbotenen Vereins unter veränderter Firma zu verhindern. Selbstverständlich kann die Aenderung des Namens allein, so wie die Wahl anderer Vorstandsmitglieder oder eines neuen Vereinslokals den Verein noch nicht zu einem sachlich anderen und neuen umgestalten.

---

§. 7.

Auf Grund des Verbots sind die Vereinskasse, sowie alle für Zwecke des Vereins bestimmte Gegenstände durch die Behörde in Beschlag zu nehmen.

Nachdem das Verbot endgültig geworden ist, hat die von der Landespolizeibehörde zu bezeichnende Verwaltungsbehörde die Abwickelung der Geschäfte des Vereins (Liquidation) geeigneten Personen zu übertragen und zu überwachen, auch die Namen der Liquidatoren bekannt zu machen.

An die Stelle des in den Gesetzen oder Statuten vorgesehenen Beschlusses der Generalversammlung tritt der Beschluß der Verwaltungsbehörde.

Das liquidirte Vereinsvermögen ist, unbeschadet der Rechtsansprüche Dritter und der Vereinsmitglieder, nach Maßgabe der Vereinsstatuten, beziehungsweise der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden.

Der Zeitpunkt, in welchem das Verbot endgültig wird, ist als

der Zeitpunkt der Auflösung oder Schließung des Vereins (der Kasse) anzusehen.

Gegen die Anordnungen der Behörde findet nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörden statt.

Vgl. die Bem. zu §. 6 und die Vorschriften in §§. 17 fg.

Wenn in Abs. 4 auf die „allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen" verwiesen worden, so ist dies geschehen, um alle reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften, welche auf die Verwendung des Vereinsvermögens eines selbstständigen Kassenvereins (§. 3) im Falle seiner Auflösung oder Liquidation sich beziehen, zu salviren. Das gegenwärtige Gesetz regelt nur die Auflösung und die in deren Folge eintretende Liquidation in Hinblick auf die Competenz und die Formen dieser Acte, ohne in die materiellen Rechtsverhältnisse, insbesondre in die Verwendung des Vermögens irgendwie einzugreifen. Die Verweisung auf die Vereinsstatuten wie auf die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ist daher eben so allgemein, wie der Vorbehalt der Rechtsansprüche Dritter und der Vereinsmitglieder und dient nur dazu, um über die vorstehend erwähnte Beschränkung des Auflösungsverbots und der Liquidations-Anordnung einen Zweifel nicht aufkommen zu lassen. Namentlich hat dem Gesetze der Gedanke fern gelegen, das Vereinsvermögen, selbst wenn es den in §. 1 bezeichneten Bestrebungen ausschließlich oder theilweise gedient hat, zu confisciren.

In Abs. 1 wird die „Behörde" und in Abs. 2 die „Landespolizeibehörde" als zuständig bezeichnet. Man darf annehmen, daß in Abs. 1 diejenige Polizeibehörde gemeint ist, in deren Bezirke sich die in Beschlag zu nehmenden Gegenstände befinden. Zu der Beschlagnahme bedarf es nicht einer Verfügung oder Requisition der Landespolizeibehörde, von welcher das Verbot ausgegangen ist; vielmehr ist die betreffende Ortspolizeibehörde zu dieser Beschlagnahme „auf Grund des Verbots" befugt und verpflichtet. In Abs. 2 dagegen ist diejenige Landespolizeibehörde zu verstehen, von welcher das Verbot ausgegangen ist. Es wird — auch außer den Fällen des §. 5 — der Verein seinen Sitz in dem der Landespolizeibehörde untergebenen Bezirke haben. In einzelnen Fällen, wo diese Voraussetzung nicht eintritt (was nach den Ausführungen zu §. 6 Abs. 1 vorkommen kann), wird eine Verständigung der betreffenden Oberbehörden eintreten müssen.

Die „Vereinskasse" bezieht sich auf alle Vereine, die auf Grund des §. 1 verboten werden, keineswegs nur auf die Kassen der in §. 3 erwähnten Kassenvereine, während bezüglich der in §. 2 aufgeführten Vereine das daselbst vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung kommt. Es kann hierbei bemerkt werden, daß bereits der Entwurf, welcher irgendwelche besondere

Bestimmungen betreffs aller dieser Vereine nicht aufgenommen hatte, in Abs. 1 des §. 3 allgemein die Vorschrift ertheilte: „Auf Grund des Verbots sind die Vereinskasse, sowie alle für Zwecke des Vereins bestimmte Gegenstände durch die Polizeibehörde in Beschlag zu nehmen.“ Bei der Allgemeinheit der Bestimmung ist daher das in §. 7 angeordnete Verfahren auf alle Vereine, nicht blos auf die „selbstständigen Kassenvereine“ anzuwenden, so daß einerseits dasselbe nur bei den letzteren eine vorgängige staatliche Verwaltung und Controle, wie sie in §. 3 ff. näher geregelt ist, voraussetzt, andererseits aber auch der geringe Bestand der Kasse eines gewöhnlichen Vereins und die Einfachheit der Regulirung der Forderungen und der Schulden in einem solchen Kassenwesen die Einleitung und Durchführung des umständlichen Liquidationsverfahrens (§. 7) nicht verüberflüssigt und ausschließt.

Das Gesetz schreibt vor, daß auch alle für Zwecke des Vereins bestimmte Gegenstände in Beschlag genommen werden sollen. Diese Vorschrift lautet ganz allgemein, und könnte daher auf Gegenstände erstreckt werden, bei denen an sich die Gefahr eines Mißbrauchs nicht beanzeigt ist, z. B. auf Schreibmaterialien, Zimmereinrichtungen und Meubles ꝛc. In diesem Sinne ist die Vorschrift nicht zu verstehen; vielmehr wird eine unmittelbare Beziehung des Gegenstands zum Zwecke des Vereins erforderlich sein. Auch hier entscheidet die Gestaltung des einzelnen Falles. Die Einziehung dieser Gegenstände wird übrigens nicht als eine Strafe, sondern als eine polizeiliche Vorsichtsmaßregel zur Verhütung weiterer Verwendung derselben zu Vereinszwecken zu behandeln sein. Jedenfalls kann dem Vereine der Anspruch auf Gewährung des Erlöses, der durch die Veräußerung der Gegenstände erzielt wird, nicht entzogen werden.

---

§. 8.

Das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot, sowie die Anordnung der Kontrole ist dem Vereinsvorstande, sofern ein solcher im Inlande vorhanden ist, durch schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung bekannt zu machen. Gegen dieselbe steht dem Vereinsvorstande die Beschwerde (§. 26) zu.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung der Verfügung bei der Behörde anzubringen, welche dieselbe erlassen hat.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Bestimmung über die Bekanntmachung, welche in Abs. 2 als Zustellung bezeichnet wird, ist ebenso wie die Wahl dieses Ausdrucks im An-

schlusse an die Vorschriften der bürgerlichen Prozeßgesetze erfolgt. Auch im Uebrigen werden bei Ausführung dieser Bestimmung die erwähnten Vorschriften anzuwenden sein; vgl. noch §. 152 ff. der Deutschen Civil-PO. Das Gesetz macht die Zustellung an den Vereinsvorstand davon abhängig, daß er im Inlande vorhanden ist. Bestimmungen darüber, ob die Zustellung an den Bevollmächtigten oder durch Niederlegung bei dem Gemeindevorsteher ꝛc. bewirkt werden könne, sind in dem Gesetze nicht enthalten. Nach der Tendenz der Vorschrift kann jedoch nicht bezweifelt werden, daß in dem Falle, daß ein Vereinsvorstand im Inlande nicht vorhanden ist, von einer Zustellung in irgend welcher Form abgesehen werden kann, ohne daß hierdurch die Vollstreckung des Verbots gehindert wird. Die Zustellung dient nur zur Benachrichtigung der Betheiligten behufs der Wahrung ihrer Interessen, ist jedoch ohne Einfluß auf die rechtliche Vollziehbarkeit des Verbots.

In diesem Falle wird das Verbot nachträglich dem Vorstande zu eröffnen und dem letzteren die Einwendung der Beschwerde unbenommen sein.

Die Verfügung soll schriftlich und mit Gründen versehen sein. In dem Berichte S. 16 ist bemerkt, daß man mit dieser Vorschrift beabsichtigt habe, die Behörde zu verpflichten, daß sie bei ihrem Verbote sich nicht einfach mit einer Hinweisung auf die einschlagenden Bestimmungen dieses Gesetzes begnüge, sondern die Thatsachen angebe, auf welche die Anwendung des Gesetzes begründet werde. Die Angabe dieser Thatsachen sei offenbar ebenso für die Beschwerdeführer die Voraussetzung zu einer erschöpfenden Motivirung der Beschwerde, als für die Beschwerdeinstanz die Grundlage ihrer Prüfung und Entscheidung.

Bei Berechnung der Frist wird die Bestimmung in §. 200 der D. CivilPO. anzuwenden sein. Eine Verlängerung der Frist würde unzulässig, der Verzicht auf das Rechtsmittel verbindlich und unwiderruflich sein. Dagegen kann es sich wohl ereignen, daß die Zustellung erst längere Zeit nach dem Erlasse der Verfügung an den Vorstand erfolgt, weil z. B. derselbe verreist, sein Aufenthalt unbekannt gewesen ist u. dgl.

Die Kommission hatte beschlossen, bei der Bestimmung über das Beschwerderecht den Zusatz einzuschalten: „unbeschadet des Rechts der Gegenvorstellung." Mit dieser Einschaltung sollte die in manchen Ländern übliche Befugniß des Beschwerdeführers gewahrt werden, vor oder bei Erhebung der Beschwerde der Behörde, von welcher die beschwerliche Verfügung ausgegangen, eine Vorstellung zu übergeben, in welcher die Gründe der Verfügung erörtert werden, und durch welche die Behörde bestimmt werden soll, ihre frühere Ansicht aufzugeben und die Verfügung zurückzunehmen. Ebenso — bemerkt der Bericht S. 16 — ist es in anderen Län-

dern zulässig, daß die Behörde die beschwerliche Verfügung zurücknimmt und dadurch die Beschwerde sofort erledigt, wenn sie sich aus der Motivirung der Beschwerde nachträglich überzeugt, daß die der Verfügung zu Grunde liegende Ansicht unrichtig ist. In der zweiten Lesung strich die Kommission diese Einschaltung, weil das Recht des Beschwerdeführers zur „Gegenvorstellung" und das bezeichnete Recht der Behörde selbstverständlich sei, — eine Auffassung, welcher die Regierungsvertreter beistimmten. (Vgl. Bericht S. 16).

Wird das Verbot in der Beschwerdeinstanz wieder aufgehoben, so erlischt dasselbe in seiner ganzen Ausdehnung. War daher das Verbot in mehreren Bundesstaaten erlassen, jedoch nur aus einem derselben Beschwerde gegen das Verbot erhoben worden, so tritt das Verbot auch in den Staaten, aus denen nicht remedirt worden, außer Kraft. Die Kommission (Bericht S. 37) empfahl daher, daß die Aufhebung des Verbots gleichfalls in dem Reichsanzeiger bekannt gemacht werde.

---

§. 9.

Versammlungen, in denen socialdemokratische, socialistische oder kommunistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zu Tage treten, sind aufzulösen.

Versammlungen, von denen durch Thatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie zur Förderung der im ersten Absatze bezeichneten Bestrebungen bestimmt sind, sind zu verbieten.

Den Versammlungen werden öffentliche Festlichkeiten und Aufzüge gleichgestellt.

Durch die Bestimmungen dieses §. werden die landesgesetzlichen Vorschriften über die Einholung behördlicher Erlaubniß zu Versammlungen, bez. über die Anzeige der Versammlung bei der Behörde, so wie über die Bestrafung von Contraventionen gegen diese Vorschriften nicht berührt.

Die Verschiedenheit in den Bestimmungen des Abs. 1 und des Abs. 2 findet in der Natur der Verhältnisse ihre Rechtfertigung. Auch der Entwurf unterschied das Verbot und die Auflösung einer Versammlung.

Hervorzuheben ist die Fassung des Abs. 2. Zunächst werden hier *Thatsachen* erfordert, durch welche die Annahme gerechtfertigt ist, daß die Versammlung zur Förderung der näherbezeichneten Bestrebungen bestimmt

sind, — sodann wird das Wort „bestimmt sind“ zu betonen sein[1]). Ein Antrag, welcher die Schlußworte mit folgenden Worten vertauschen wollte: „— Annahme gerechtfertigt ist, daß sie die im ersten Absatze bezeichneten Bestrebungen befördern werden“, wurde in der Kommission gestellt, aber abgelehnt.

In dem Erfordernisse von „Thatsachen“, auf welche die obige Annahme behufs des Verbots einer Versammlung gestützt werden muß, kommt der Gedanke wieder zum Ausdrucke, aus welchem ähnliche Bestimmungen der Reichs-Justizgesetze hervorgegangen sind; vgl. z. B. §. 99, §. 112 der Deutschen StrafPO. Derartige Thatsachen werden zur Rechtfertigung der Annahme, auf welche das Verbot gestützt werden soll, angeführt werden müssen[2]).

Eine wichtige die Wahlversammlungen betreffende Frage entstand bei der Berathung des §. 9 sowohl in der Kommission, als in dem Reichstage[3]). Sind die Versammlungen zu Besprechungen wegen einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichs- oder Landtage unter das Gesetz zu stellen? Ein Antrag in der Kommission, nach welchem die Bestimmungen des §. 9 auf derartige Versammlungen nicht Anwendung leiden sollen, wurde mit 10 Stimmen gegen 10 Stimmen abgelehnt. In dem Reichstage wurde folgender Antrag von den Abgg. Dr. Hänel und Dr. Brüel eingebracht: „Auf Versammlungen zum Betriebe der den Reichstag oder eine Landesvertretung betreffenden Wahlangelegenheiten nach ausgeschriebner Wahl erstreckt sich diese Beschränkung nicht“. Ebenso wurde zu diesem Antrage das Amendement gestellt, statt der Schlußworte: „erstreckt sich diese Beschränkung nicht“ zu sagen: „finden die bisherigen reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen unverändert Anwendung“. Sowohl dieses Amendement als jener Antrag wurden abgelehnt. Aus den Verhandlungen ist nun Folgendes zu constatiren:

Von dem Antragsteller sowie von dem Vertreter der verbündeten Regierungen und dem Berichterstatter wurde bestimmt anerkannt, daß das gegenwärtige Gesetz — dafern eine ausdrückliche Beschränkung in dasselbe nicht aufgenommen werde — auf alle Versammlungen ohne Unterschied ihres eigentlichen Zweckes Anwendung leidet und daher das gesetzliche Verbot gegen sie Platz ergreift, sobald bei ihnen die in §. 9 bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind. Auch werden die auf die Reichstags- und Landtags-Wahl bezüglichen Landesgesetze, soweit in ihnen die Frage über Zulässigkeit

---

1) Vgl. Bericht S. 16 ff. und die Erklärungen des Abg. Dr. Lasker (von welchem die Fassung vorgeschlagen worden) in den RTagsVerh. S. 219.

2) Vgl. die Erklärung des Referenten in den RTVerhandlungen S. 222.

3) Vgl. Komissionsbericht S. 17, Reichstagsverhandl. S. 210 f.

eines Verbots der Wahlversammlung geregelt wird, durch das Reichsgesetz modificirt, bezw. ergänzt; — die Berufung auf ein solches Landesgesetz, gegenüber der Bestimmung in §. 9 des gegenwärtigen Reichsgesetzes, würde unzulässig sein.

In dem Reichsgesetze ist betreffs dieser Wahlversammlungen eine besondere Bestimmung (abgesehen von der besonderen Vorschrift in §. 28 Nr. 1) nicht enthalten; die Bestimmung in §. 9 leidet daher auf sie volle Anwendung. Jeder Zweifel gegen diese Anschauung wird durch die ausdrückliche Ablehnung des oben referirten Antrags mit Amendement im Reichstage beseitigt.

Kann man nun behaupten, daß jede Wahlversammlung, welche von Anhängern der socialdemokratischen Partei einberufen wird, oder welche bestimmt ist, einen Anhänger dieser Partei zur Wahl vorzuschlagen, eine Versammlung sei, welche wegen jener Eigenschaft der einberufenden Personen oder wegen dieses Zweckes der Versammlung nach §. 9 zu verbieten sei? Der K. Preußische Staatsminister des Innern bemerkte (Verhandl. S. 217) ausdrücklich: „Die Bedeutung des §. geht dahin, daß Versammlungen, die zum Betriebe der Wahlen angestellt werden sollen, in Beziehung auf das Vorhandensein socialdemokratischer Bestrebungen ebenso zu beurtheilen sind, wie alle anderen Versammlungen". Derselbe Staatsminister sprach sich gegen den obigen Antrag nebst Amendement aus, weil „sie den Zweck verfolgten, die socialdemokratischen Wahlversammlungen von den Beschränkungen dieses Gesetzes zu befreien. Ist man in dem Gesetze zu der Meinung gelangt, daß es nicht zulässig sei, die gemeingefährlichen Tendenzen der Socialdemokratie in Versammlungen zu erörtern, dann darf dies nothwendigerweise auch nicht in Wahlversammlungen geschehen". Auch von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß eine Wahlversammlung, in welcher die auf den Umsturz der bestehenden Staatsordnung gerichteten Zwecke der Socialdemokratie befördert werden sollen, nicht eine Versammlung sei, welche unter den Schutz des Gesetzes gestellt werden könne; es segle eine solche Versammlung unter falscher Flagge und könne bereits nach verschiedenen Landesgesetzen verboten werden; es handle sich nicht von dem Verbote einer Versammlung, deren Gegenstand nur der Wahlbetrieb sei, sondern einer Versammlung, die ganz anderen Zwecken, nämlich Umsturztendenzen, dienen solle. Selbst Mitglieder des Reichstags, welche für den obigen Antrag stimmten, sprachen sich in gleichem Sinne aus [4]). Endlich ist von dem Berichterstatter die obige Auffassung des §. 9 bestätigt und erklärt worden [5]), daß Versammlungen,

---

[4]) Verh. S. 211, S. 219.

[5]) S. 221 f.

die lediglich den Zweck und die Bedeutung haben, eine Wahl zu betreiben, nicht unter das Gesetz gestellt werden, vielmehr hierzu noch der Nachweis gehöre, daß diese Versammlung bestimmt sei, socialdemokratischen Bestrebungen der bezeichneten Art zu dienen. Der Berichterstatter hat diesen Satz weiter ausgeführt und namentlich betont, daß Wahlversammlungen, welche von Mitgliedern der socialdemokratischen Partei einberufen werden oder bei deren Anberaumung ein socialdemokratischer Parteimann vorgeschlagen wird, an sich nicht zu verbieten seien, wohl aber Thatsachen vorliegen können, welche eine ganz deutliche Handhabe dafür gewähren, daß die Versammlung zwar die Wahl zum ostensibeln Zwecke habe, aber gleichzeitig den mehrbezeichneten Zwecken dienen solle. In solchem Falle falle die Versammlung unter das Verbot.

Aus diesen Gründen kann endlich eine Wahlversammlung nach der Bestimmung in Abs. 1 aufgelöst werden, wenn in ihr Bestrebungen der bezeichneten Art zu Tage treten. Auch hier ist eine Wahlversammlung wie jede andere Versammlung zu behandeln.

---

§. 10.

Zuständig für das Verbot und die Auflösung ist die Polizeibehörde.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

Die Zuständigkeit, wie der Beschwerde-Instanzenzug richtet sich lediglich nach den Landesgesetzen. Auch erschöpft sich der letztere in der landesgesetzlich geordneten höchsten Instanz. Eine über sie hinausgehende Beschwerde, insbesondere an die Beschwerde-Kommission (§. 26) ist unzulässig. Welche Polizeibehörden in §. 10 Abs. 1 zu verstehen sind, wird, nach Befinden, die einzelne Landesregierung auf Grund des Landesgesetzes zu bestimmen haben [1]).

---

§. 11.

Druckschriften, in welchen socialdemokratische, socialistische oder kommunistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten, sind zu verbieten.

Bei periodischen Druckschriften kann das Verbot sich auch auf

[1]) Vgl. Verhandl. S. 318.

das fernere Erscheinen erstrecken, sobald auf Grund dieses Gesetzes das Verbot einer einzelnen Nummer erfolgt.

„**Druckschriften**". Diese Bezeichnung findet, wie die Motive S. 17 ausführen und der Bericht S. 17 anerkennt, auf alle diejenigen Druckschriften Anwendung, welche nach §. 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Presse v. 7. Mai 1874 unter diesem Worte begriffen werden. Daselbst werden hierher gerechnet: „alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, so wie alle anderen, durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen" [1]).

Zunächst ist hervorzuheben, daß — nach den ausdrücklichen Erklärungen im Berichte S. 18 [2]) — die auf Grund des Verbots nach §. 14 eintretende Beschlagnahme der Exemplare auch auf diejenigen Schriften, welche bereits vor dem Erlasse des Gesetzes erschienen sind, so wie auf die vorhandenen, zur Verbreitung bestimmten Exemplare dieser Schriften sich erstreckt. Die Tendenz des Gesetzes umfaßt selbstverständlich die Verbreitung auch solcher Schriften, die vor Erlaß des Gesetzes erschienen und unter die in §. 11 bezeichnete Categorie zu stellen sind.

Vergl. noch §. 27 des Reichspreßgesetzes.

Sehr eingehende und lehrreiche Debatten wurden durch die Bestimmung in Abs. 2 veranlaßt. Die Schlußworte „sobald auf Grund dieses Gesetzes das Verbot einer einzelnen Nummer erfolgt" waren im Entwurfe nicht enthalten und sind durch Beschluß der Kommission beigefügt worden [3]). In Folge des eigenthümlichen Ganges, welchen die Abstimmung in der zweiten Lesung in dem Reichstage nahm, wurde anfänglich dieser Zusatz beibehalten, hierauf jedoch §. 6 selbst (jetzt §. 11) (in seiner Totalität) abgelehnt, so daß jede Bestimmung über das Verbot socialdemokratischer Schriften in Wegfall kam. Erst in der dritten Lesung wurde der §. 6 und zwar mit dem Zusatze in Abs. 2 wieder aufgenommen [4]). Die Räthlichkeit des Zusatzes ist hier nicht weiter zu erörtern, sondern lediglich der Sinn desselben festzustellen.

Der Gedanke, aus welchem der Zusatz hervorgegangen ist, beruht darauf [5]), daß das Verbot des ferneren Erscheinens nur dann gerechtfertigt

---

[1]) Auch Photographien gehören hierher. Vgl. Schwarze, Comm. z. Reichs-Preßgesetze S. 5.

[2]) Vgl. auch Reichstagsverh. S. 252.

[3]) Vgl. Bericht S. 18 f.

[4]) Verh. S. 256, S. 382.

[5]) Vgl. Bericht u. Verhandl. a. a. O.

sei, wenn die periodische Druckschrift auch nach dem Erlasse des Gesetzes fortfährt, die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie zu befördern. Aendere sie ihre Tendenz und ihre Thätigkeit, kehre sie in die ruhigen Bahnen verständiger Erörterung und gesetzlicher Reformbestrebungen zurück, so liege ein Grund nicht vor, einer solchen Umkehr Schwierigkeiten zu bereiten und die nicht mehr gefährliche Zeitschrift zu unterdrücken; — der Zweck des Gesetzes sei erfüllt. Ob es einer Zeitschrift gelingen werde, eine solche Aenderung und Umkehr zu vollziehen, möge abgewartet werden; vermöchte sie es nicht, so treffe sie das Verbot mit vollem Rechte.

Es ist nun gefragt worden, ob mit dem Verbote der einzelnen Nummer das Verbot der Zeitschrift selbst verbunden werden könne? Der Berichterstatter hat hierauf in dem Reichstage (Verhandl. S. 255) die bestimmte Erklärung abgegeben, daß das Wort „erfolgt" in seiner grammatischen Bedeutung als Präsens aufzufassen sei, und die vorstehende Frage mit Bezug auf die Verhandlungen in der Kommission und in der Redaktionskommission bejaht.

Nach Erlaß des Gesetzes ist die Frage aufgeworfen worden, ob bei einem solchen Verbote der einzelnen Nummer auf den Inhalt der früheren, vor Erlaß des Gesetzes erschienenen Nummern zur Rechtfertigung des Verbots Bezug genommen werden dürfe? Auch diese Frage ist in den Reichstagsverhandlungen (S. 252) besprochen und bejaht worden. Es ist völlig zulässig, hier, wo es sich um die Feststellung des Charakters und der Tendenz einer Zeitschrift handelt, auf die früheren Nummern und deren Inhalt zurückzugreifen, um den Beweis zu führen, daß der Inhalt der Nummer, welche die Ertheilung des Verbots veranlaßt, mit dem Inhalte der früheren Nummern übereinstimme und daher die Zeitschrift die zeitherige verderbliche Thätigkeit fortzusetzen gemeint sei. Dieser Vergleichung der jetzigen und der früheren Nummern kann der Vorwurf, daß sie eine Verletzung des Grundsatzes über den Ausschluß der rückwirkenden Kraft eines Gesetzes enthalte, nicht gemacht werden. Auch derjenige Abgeordnete, welcher am Entschiedensten für die Beibehaltung des obigen Zusatzes sich aussprach, erkannte die Zulässigkeit eines solchen Verfahrens an. Geht man davon aus, daß in dem Erlasse des Gesetzes selbst eine Warnung an die Redaktion der Zeitschrift zu finden sei, so kann man auch das Beharren der Zeitschrift in der zeitherigen Agitation als eine Contravention gegen das Gesetz ansehen und demgemäß behandeln.

An diese Erörterung schließt sich eine andere Frage. Während bezüglich der Vereine in §. 6 Abs. 3 die Bestimmung enthalten ist, daß das Verbot auch jeden vorgeblich neuen Verein, welcher sachlich als der alte sich darstellt, umfaßt, ist eine gleiche Bestimmung betreffs der Zeitschriften nicht

ertheilt worden. Eine solche Bestimmung paßt nicht auf die Zeitschriften. Jede neue Zeitschrift ist auch eine neue und als eine selbstständige Erscheinung in der Presse zu behandeln. Daher kann das Verbot einer Zeitschrift nicht lediglich darauf gestützt werden, daß sie sachlich nur als die bereits verbotene Zeitschrift sich darstelle [6]). Dagegen wird durch diese Auffassung nicht ausgeschlossen, daß bei der Prüfung des Inhalts der neuen Zeitschrift auf den Inhalt der verbotenen Zeitschrift zurückgegriffen und durch eine Vergleichung Material für die Begründung des Verbots gewonnen werde. Es ist wohl denkbar, daß die verbotene und die neue Zeitschrift zwar in dem Namen und in einzelnen, nebensächlichen Aeußerlichkeiten sich unterscheiden, dessenungeachtet aber in den wichtigeren Beziehungen und Erkennungsmerkmalen eine derartige materielle Uebereinstimmung sich kundgibt, daß unbestreitbar die neue Zeitschrift sich als die einfache Fortsetzung der verbotenen darstellt. In einem solchen Falle kann zur Bescheinigung der gemeingefährlichen Tendenz, welcher die (neue) Zeitschrift diene, auf den Inhalt der früheren Zeitschrift zurückgegriffen und das Verbot darauf gegründet werden, daß der Inhalt der neuen Zeitschrift als gemeingefährlich sich darstelle und diese Auffassung dadurch mit unterstützt werde, daß die neue Zeitschrift thatsächlich die Fortsetzung der verbotenen Zeitschrift sei.

Es ist ferner nicht zu bezweifeln, daß die weitere Verbreitung einer vor dem Erlasse des Gesetzes erschienenen Druckschrift, so wie einzelner, vor diesem Zeitpunkte ausgegebenen Zeitungsnummern verboten werden kann, wenn ihr Inhalt den mehrerwähnten Bestrebungen dient. Jene Druckschrift und diese Nummer ist als eine selbstständige Druckschrift im S. des Abs. 1 zu behandeln und das Verbot ihrer ferneren Verbreitung zulässig, auch wenn, soviel die Zeitschrift anlangt, diese bereits eingegangen oder sonst zu erscheinen aufgehört hat.

Wenn übrigens in §. 19 die „Fortsetzung" einer verbotenen Druckschrift unter Strafe gestellt wird, so ist hierunter nicht der Fall zu verstehen, daß eine verbotene Zeitschrift ihren Titel &c. ändert, sachlich aber als die zeitherige sich darstellt. Vielmehr ist hierunter nur der Fall zu verstehen, daß in direktem Zuwiderhandeln gegen das Verbot eine verbotene Zeitschrift in der zeitherigen Form, unter dem zeitherigen Titel &c. fortgesetzt wird, z. B. in einer geheimen Druckerei fortgedruckt, durch geheime Colportage an die Abonnenten versendet und vertheilt wird &c. Diese Auffassung wird durch die Motive des Entwurfs S. 19 bestätigt, woselbst gesagt wird: „In §. 14 (jetzt §. 19) ist mit Rücksicht darauf, daß das Verbot einer Druckschrift sich

[6]) Vgl. auch Verh. S. 253.

auch auf das **fernere Erscheinen** einer periodischen Druckschrift beziehen kann, außer der Verbreitung und dem Wiederabdrucke einer verbotenen oder von der vorläufigen Beschlagnahme betroffenen Druckschrift auch die verbotswidrige Fortsetzung einer — periodischen — Druckschrift unter Strafe gestellt." Die Fortsetzung ist also das fernere Erscheinen der verbotenen Zeitschrift.

---

§. 12.

Zuständig für das Verbot ist die Landespolizeibehörde, bei periodischen im Inlande erscheinenden Druckschriften die Landespolizeibehörde des Bezirks, in welchem die Druckschrift erscheint. Das Verbot der ferneren Verbreitung einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift steht dem Reichskanzler zu.

Das Verbot ist in der im §. 6 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen und ist für das ganze Bundesgebiet wirksam.

Bei periodischen, im Inlande erscheinenden Druckschriften ist zum Erlasse des Verbots die Landespolizeibehörde desjenigen Bezirks zuständig, in welchem die Druckschrift erscheint. In dem Berichte S. 19 wird bemerkt: „Diese Vorschrift stimmt mit den bekannten Sätzen über den Gerichtsstand bei den durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen überein und verwirft für die Anwendung des Gesetzes die in der Praxis vorgetretene Meinung, als ob bei periodischen Druckschriften die Behörde jedes Ortes, woselbst eine Nummer der Zeitung verbreitet worden, zuständig sei."

Betreffs des Verbots von im Auslande erscheinenden Druckschriften, die nicht zu den periodischen gehören, bewendet es bei der allgemeinen Competenzbestimmung. Solche Druckschriften können allenthalben da, wo sie verbreitet werden, beschlagnahmt und verboten werden. Auch in der Bestimmung in §. 14 des Reichspreßgesetzes, welche durch die Vorschrift des §. 12 nicht berührt wird, ist die Zuständigkeit des Reichskanzlers auf die ausländischen periodischen Druckschriften beschränkt.

Die Ermächtigung des Reichskanzlers ist von einer weiteren Voraussetzung, als der allgemeinen in §. 11 aufgestellten, nicht abhängig. Ebenso ist die Beschränkung in §. 14 des Preßgesetzes, nach welcher das Verbot nur auf zwei Jahre wirksam ist, hier nicht anwendbar, soweit sie nicht durch die Dauerbestimmung des Gesetzes (§. 30) sich ohnedem erledigt.

Weiter ist auch hier zu bemerken, daß die Wirksamkeit des Verbots nicht von dem Zeitpunkte der Bekanntmachung abhängig ist.

Endlich ist mit dem Verbote der Verbreitung selbstverständlich die Entziehung des Postdebits verbunden (§. 3 des Reichs-Postgesetzes).

---

§. 13.

Das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot einer Druckschrift ist dem Verleger oder dem Herausgeber, das Verbot einer nicht periodisch erscheinenden Druckschrift auch dem auf derselben benannten Verfasser, sofern diese Personen im Inlande vorhanden sind, durch schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung bekannt zu machen.

Gegen die Verfügung steht dem Verleger oder dem Herausgeber, sowie dem Verfasser die Beschwerde (§. 26) zu.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung der Verfügung bei der Behörde anzubringen, welche dieselbe erlassen hat.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Verfügung soll schriftlich ausgefertigt und mit „Gründen" versehen sein. Betreffs der „Gründe" vgl. die Bemerkung zu §. 8. In der Reichstagskommission und späterhin im Reichstage war der Antrag gestellt worden, vorzuschreiben, daß in dem Verbote die dasselbe rechtfertigenden Stellen der Druckschrift angegeben werden. Eine gleiche Vorschrift für die Begründung der Beschlagnahme einer Druckschrift enthält das Reichs-Preßgesetz §. 27 Abs. 2. Die Kommission lehnte den Antrag ab und in dem Reichstage wurde dem Antrage weitere Folge nicht gegeben. In dem Berichte der Kommission S. 20 wird gegen den Antrag bemerkt, daß die Beschränkung der Motivirung auf die Hervorhebung der bemerkten Stellen, nach Befinden, nicht eine Begünstigung des bei dem Verbote Betheiligten, sondern eine im einzelnen Falle nachtheilige Weglassung der übrigen und näheren Motive nach sich ziehen könne.

In der Kommission wurde beschlossen, neben dem „Verleger" den „Herausgeber" nur facultativ zu nennen, indem auch in §. 6 des Reichspreßgesetzes bestimmt ist, daß auf jeder Druckschrift außer dem Namen des Druckers dann, wenn sie für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers oder — beim Selbstvertriebe der Druckschrift — des Verfassers oder Herausgebers genannt werde [1]).

Außer dem Verleger oder dem Herausgeber soll bei dem Verbote einer nicht periodisch erscheinenden Druckschrift auch dem Verfasser das Verbot bekannt gemacht werden. In der Kommission wurde für die Aufnahme

---

[1]) Ueber die Bedeutung des Worts „Herausgeber" gegenüber dem Verleger und dem Verfasser sind die Erläuterungen zu §. 6 des Reichspreßgesetzes von Schwarze im Commentare zu diesem Gesetze S. 19 ff. zu vergleichen.

des Verfassers unter die Personen, an welche die Bekanntmachung zu bewirken ist, geltend gemacht, daß die Interessen des Verfassers nicht stets mit denen des Verlegers coincidiren, vielmehr oft selbstständig neben den Interessen des Verlegers gehen und sogar ihnen widersprechen können.

Die Beschwerde ist dem Verleger oder dem Herausgeber, sowie dem Verfasser nachgelassen worden. Auch hier ist ein selbstständiges Interesse des Verfassers, nicht aber gleichmäßig ein solches für den Verleger und den Herausgeber angenommen worden. Dagegen ergibt sich noch eine wichtige Beschränkung aus der Bestimmung in Abs. 3. Durch dieselbe wird die Auslegung gerechtfertigt, daß die Beschwerde nur demjenigen zusteht, welchem die Verfügung zugestellt worden ist. Ist z. B. die Verfügung zwar dem Herausgeber, nicht aber auch dem Verleger zugestellt worden, so steht dem Verleger die Beschwerde nicht zu.

---

§. 14.

Auf Grund des Verbots sind die von demselben betroffenen Druckschriften da, wo sie sich zum Zwecke der Verbreitung vorfinden, in Beschlag zu nehmen. Die Beschlagnahme kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf Antrag des Betheiligten statt Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letzteren zu geschehen. Die in Beschlag genommenen Druckschriften, Platten und Formen sind, nachdem das Verbot endgültig geworden ist, unbrauchbar zu machen.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

Auch diese Bestimmung ist allgemein und umfaßt jede Druckschrift in dem oben S. 34 erläuterten Sinne. Wenn das Gesetz noch „Druckschriften im engeren Sinne" erwähnt, so sind hierunter (im Anschlusse an die Bestimmung in §. 27 des Reichs-Preßgesetzes) die durch Typensatz hergestellten Druckschriften zu verstehen.

Die Beschlagnahme erstreckt sich zunächst auf die Druckschriften, mit der Beschränkung: „da, wo sie sich zum Zwecke der Verbreitung vorfinden." Die gleiche Bestimmung befindet sich in §. 27 des Reichs-Preßgesetzes. Durch jene Beschränkung werden von der Beschlagnahme die in Privatbesitz übergegangenen Exemplare ausgenommen. Dagegen unterliegen der Beschlagnahme nicht nur die in der Druckerei, die auf dem Lager des Verlegers oder Buchhändlers ꝛc. befindlichen Exemplare, als

auch die bereits ausgegebenen, letztere dann, wenn sie an Orten sich befinden, woselbst sie dem Publikum zugänglich gemacht sind, also zum Zwecke der Verbreitung sich befinden, z. B. die in einer Restauration ausliegenden, die in einer Leihbibliothek oder in einem Lesekabinete zur Verleihung 2c. bestimmten Exemplare. Vgl. noch Bem. zu §. 19.

Die Beschlagnahme kann sich auch auf den Typensatz erstrecken. Jedoch ist, wenn solche verfügt worden, statt derselben auf Antrag des Betheiligten der Satz abzulegen d. h. auseinanderzunehmen. Das Ablegen ist auf Verlangen der Behörde in Gegenwart derselben und jedenfalls auf Kosten des Betheiligten zu bewirken[1]).

Uebrigens ist auch hier die Vorschrift des Reichs-Preßgesetzes §. 27 Abs. 2: „Trennbare Theile der Druckschrift (Beilagen einer Zeitung 2c.), welche nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen" anzuwenden. Denn der Umfang der Beschlagnahme wird auch hier durch den Zweck derselben begrenzt.

---

§. 15.

Die Polizeibehörde ist befugt, Druckschriften der im §. 11 bezeichneten Art, sowie die zu ihrer Vervielfältigung dienenden Platten und Formen schon vor Erlaß eines Verbots vorläufig in Beschlag zu nehmen. Die in Beschlag genommene Druckschrift ist innerhalb vierundzwanzig Stunden der Landespolizeibehörde einzureichen. Letztere hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme sofort anzuordnen oder innerhalb einer Woche das Verbot zu erlassen. Erfolgt das Verbot nicht innerhalb dieser Frist, so erlischt die Beschlagnahme und müssen die einzelnen Stücke, Platten und Formen freigegeben werden.

Der §. 15 räumt der Polizeibehörde die Befugniß ein, vor Erlaß eines Verbots die Druckschriften 2c. in Beschlag zu nehmen. Auch das Preßgesetz §. 23 läßt eine vorläufige Beschlagnahme zu. Die vorläufige Beschlagnahme ist bis zur endgiltigen Entscheidung der zuständigen Behörde wirksam; — diese endgiltige Entscheidung wird hier von der Landespolizeibehörde, in den Fällen des §. 23 cit. von dem Gerichte ertheilt.

Die vorläufige Beschlagnahme in §. 23 des Preßgesetzes kann unter Anderem erfolgen, wenn der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer

---

[1]) Vgl. Schwarze, Comm. zum Reichs-Preßgesetze S. 147.

der in den §§. 85, 95, 111, 130 oder 184 des Deutschen Straf=GB. mit Strafe bedrohten Handlungen begründet. Hier dient die Beschlagnahme zur Vorbereitung des gerichtlichen Strafverfahrens. In den Fällen der §§. 85, 111, 130 kann aber auch eine Beschlagnahme nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes vorkommen. Die Polizeibehörde wird im einzelnen Falle zu ermessen haben, ob sie die Beschlagnahme auf einen dieser §§. des Straf=GB. stützen kann und will, oder auf §. 15 des gegenwärtigen Gesetzes. Selbstverständlich werden durch Anwendung des §. 15 weder das strafgerichtliche Verfahren betreffs des Inhalts der Druckschrift, noch die besondere Vorschrift in §. 20 des Preßgesetzes über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Redakteurs, noch die Vorschriften in §. 21 über die sogen. Fahrlässigkeitsstrafen ausgeschlossen.

Eine Mehrzahl von Controversen, welche den §. 23 des Preßgesetzes berühren, kehren hier nicht wieder. Insbesondere ist die Beschlagnahme in §. 15 des gegenwärtigen Gesetzes nicht davon abhängig, daß mit der Verbreitung bereits begonnen worden. Die Maßregel ist hier recht eigentlich präventiver Natur, um die Gefahr, welche in der Verbreitung der Druckschrift liegt, im Keime zu ersticken und nicht erst nachträglich durch ein gerichtliches Urtheil die Strafbarkeit der Schrift feststellen zu lassen.

Die Entscheidung der Landespolizeibehörde soll binnen 24 Stunden eingeholt werden. Die zuständige Landespolizeibehörde ist diejenige, welche der beschlagnehmenden Polizeibehörde vorgesetzt ist. Allerdings können bei periodischen Druckschriften Collisionen entstehen, da bei ihnen die Landespolizeibehörde des Bezirks, in welchem die Druckschrift erscheint, zu dem Verbote zuständig ist, wogegen der Ort der Verbreitung ein anderer sein kann und die Polizeibehörde dieses Orts zur Beschlagnahme gleichfalls zuständig ist. Derartige Collisionen werden sich in der Praxis durch Einvernehmen der Behörden leicht ausgleichen lassen. Auch kann, nach Befinden, die Landespolizeibehörde des Bezirks, woselbst die Verbreitung erfolgt, zu selbstständiger Verfügung des Verbots zuständig sein.

Wird die vierundzwanzigstündige Frist versäumt, so zieht dies disciplinelle Maßregeln nach sich, setzt nicht aber die Beschlagnahme außer Kraft; vgl. auch §. 24 des Reichs=Preßgesetzes.

Die Entscheidung der Landespolizeibehörde soll, wenn die Wiederaufhebung der Beschlagnahme verfügt ist, sofort erfolgen. Dies „sofort" ist nicht näher bestimmt, erhält jedoch seine bestimmte Begrenzung durch die weitere Frist der „einen Woche". Ist die Woche ohne Erlaß des Verbots abgelaufen, so gilt die Beschlagnahme als aufgehoben.

Wie ist diese „Woche" zu berechnen? Zunächst ist hervorzuheben, daß das Verbot binnen einer Woche erfolgt sein muß, d. h. es muß binnen

einer Woche der Polizeibehörde zugegangen oder dem Betheiligten bekannt gemacht oder in dem Reichsanzeiger veröffentlicht sein. Die Resolution der Oberbehörde, welche noch nicht nach Außen hin bekannt gegeben ist, reicht nicht hin, um die Frist zu salviren. In §. 24 des Preßgesetzes ist bestimmt:

„Wenn nicht bis zum Ablaufe des fünften Tages nach Anordnung der Beschlagnahme der bestätigende Gerichtsbeschluß der Behörde, welche die Beschlagnahme angeordnet hat, zugegangen ist, erlischt die letztere und muß die Freigabe der einzelnen Stücke erfolgen."

In gleichem Maße sprechen die Motive des Preßgesetzes sich aus, „daß die Entscheidung des Gerichts der beschlagnehmenden Behörde binnen jener Frist zugegangen sein muß und (bei Bestimmung der Frist bereits) mögliche Zufälligkeiten, welche die Zusendung verzögern können, mit in Rücksicht zu ziehen sind."

Die Berechnung der „Woche" erfolgt a momento ad momentum. Es kann hier die Bestimmung in §. 200 der Deutschen bürgerl. PO. angewendet werden. Daselbst ist bestimmt: „Eine Frist, welche nach Wochen oder Monaten bestimmt ist, endigt mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat; rc. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages."

Welcher Tag ist der erste Tag der Woche? Es fehlt hier an einer Festsetzung, wie sie in §. 13 betreffs des Tages der Zustellung als des Anfangstages gegeben ist. Man kann annehmen, daß die Frist von dem Tage an zu berechnen ist, an welchem die Anzeige der Polizeibehörde bei der Landespolizeibehörde eingeht, und kann für diese Ansicht geltend machen, daß die Frist dazu bestimmt sei, der Landespolizeibehörde die erforderliche Zeit zur Prüfung und Entscheidung, wie zur Hinausgabe der letzteren einzuräumen. Dagegen spricht für die Meinung, daß der Tag der Beschlagnahme entscheidet, einmal der Umstand, daß auch in der die gleiche Materie behandelnden Bestimmung des §. 24 des Preßgesetzes (s. vorstehend) dieser Tag als Anfangspunkt für die Frist bezeichnet wird, und sodann die Rücksicht auf das Interesse der Betheiligten, welches nur durch eine auch in ihrem Anfangspunkte genau bestimmte Frist genügend bewahrt wird, indem ohne einen solchen eine Berechnung der Frist für die Betheiligten unmöglich ist.

Mit Ablauf der Frist tritt die Beschlagnahme von selbst außer Kraft; es bedarf hierzu nicht einer besonderen Verfügung der Behörde. — Die Freigabe der einzelnen Gegenstände erfolgt von Amtswegen.

In dem Reichstage war der Antrag eingebracht worden, folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Auf wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstags oder einer Kammer eines zum Reiche gehörigen Staates finden die Bestimmungen der §§. 6 und 10 keine Anwendung."

In Folge des Ganges der Berathung in der zweiten Lesung (Verhandl. S. 256) kam dieser Antrag nicht zur Discussion und Beschlußfassung, in der dritten Lesung (Verhandl. S. 381) wurde er nicht reproduzirt.

Die obenerwähnten „wahrheitsgetreuen Berichte" sind durch die Bestimmungen in der Reichsverfassung Art. 22 und bez. in dem Strafgesetzbuche §. 12 gesichert. Weder auf jene noch auf diese beziehen sich die Vorschriften des jetzigen Gesetzes.

---

§. 16.

Das Einsammeln von Beiträgen zur Förderung von socialdemokratischen, socialistischen oder kommunistischen auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen, sowie die öffentliche Aufforderung zur Leistung solcher Beiträge sind polizeilich zu verbieten. Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

In §. 16 des Reichs-Preßgesetzes ist verordnet: „Oeffentliche Aufforderungen mittels der Presse zur Aufbringung der wegen einer strafbaren Handlung erkannten Geldstrafen und Kosten, sowie öffentliche Bescheinigungen mittels der Presse über den Empfang der zu solchen Zwecken gezahlten Beiträge sind verboten." Während das Preß-Gesetz nur die öffentlichen Aufforderungen mittels der Presse verbietet, werden hier auch die Sammlungen im Wege privater Vereinigung, überhaupt jede Einsammlung ohne Unterschied der Modalität verboten. Die Bestimmung des Preßgesetzes ist aus der Erwägung geflossen, daß in einer solchen öffentlichen Sammlung ein Angriff auf das Ansehen und die Würde der Gesetze, sowie auf den Richterspruch, welcher durch die Sammlung illusorisch gemacht und einer unberechtigten Kritik unterstellt wird, zu finden sei. Dagegen ist die Bestimmung des gegenwärtigen Gesetzes aus der Tendenz hervorgegangen, der Förderung der gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie entgegenzuwirken.

Eine sehr bedeutende Verschiedenheit tritt in den erwähnten Bestim-

mungen dieser Gesetze insofern hervor, als §. 16 des Preßgesetzes selbst das Verbot der Sammlung ausspricht, während §. 16 unseres Gesetzes die Polizeibehörde zum Erlasse eines solchen Verbots anweist. In jenen Fällen ist die Sammlung selbst verboten, — in diesen Fällen wird die Sammlung erst strafbar, wenn sie, nachdem sie verboten worden, fortgesetzt wird; die Sammlung selbst ist also an sich nicht verboten. Diese Verschiedenheit rechtfertigt sich dadurch, daß in den Fällen des §. 16 des Preßgesetzes ein richterliches, bestimmtes Erkenntniß vorliegt, welchem entgegengehandelt wird, dagegen in den Fällen des §. 16 des gegenwärtigen Gesetzes die Straffälligkeit erst durch ein polizeiliches Verbot festgestellt wird.

Allerdings kann die Durchführung des §. 16 (des gegenwärtigen Gesetzes) in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten Anlaß geben; oft wird das Verbot zu spät kommen. Auch die Verwendung des vor dem Verbote gesammelten Geldes zu dem angegebenen Zwecke ist nicht unzulässig. Die Schlußbestimmung des §. 20 bezieht sich nur auf das nach dem Verbote angesammelte Geld.

Eine Modifikation können diese Ansichten erleiden, wenn die Sammlung im Interesse eines verbotenen Vereins erfolgt. Solchen Falls wird die Sammlung an sich und zwar in Hinblick auf die Bestimmung in §. 17 Abs. 1 („oder eine Thätigkeit im Interesse eines solchen Vereins ausübt") straffällig sein.

Es ist gefragt worden, ob unter das Verbot des §. 16 auch solche Sammlungen zu stellen sind, welche nicht eine unmittelbare Beförderung der mehrbezeichneten Bestrebungen bezwecken. Eine derartige Unterscheidung wird schwerlich im Allgemeinen gegeben werden können, wohl aber wird der einzelne Fall entscheiden. Wenn z. B. eine Sammlung von Beiträgen zur Unterstützung von Frau und Kindern eines in Haft befindlichen Socialdemokraten veranstaltet wird, so wird sie im Zweifel unter den §. 16 nicht zu subsumiren sein.

Die obigen Auffassungen werden durch die Motive S. 18 bestätigt, woselbst folgende Ausführung sich befindet:

> Die Beiträge, welche die Socialdemokratie von ihren Anhängern in den verschiedensten Formen erhebt, sind nicht unbeträchtlich. Sie dienen zum Unterhalte der Führer und Agitatoren, zu sonstigen Agitationszwecken, sowie zur Deckung der wegen Verletzung der Strafgesetze den Agitatoren auferlegten Geldstrafen. Nach den bestehenden Gesetzen kann solchen Sammlungen in der Regel nur entgegengetreten werden, wenn sie in der Form der Hauskollekte erfolgen. Es bedarf daher der vorgeschlagenen Bestimmung, wonach das Einsammeln von Beiträgen zur Förderung der im §. 1 des Entwurfes bezeichneten Bestrebungen in jeder Form, sowie die öffentliche Aufforderung zur Leistung solcher Beiträge polizeilich zu

verbieten sind. Zuständig für das Verbot soll jede Polizeistelle für ihren Bezirk sein, auch der eine Versammlung überwachende Polizeibeamte für Sammlungen, die in der Versammlung etwa unternommen werden (Tellersammlungen oder dergl.).

---

§. 17.

Wer an einem verbotenen Vereine (§. 6) als Mitglied sich betheiligt, oder eine Thätigkeit im Interesse eines solchen Vereins ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher an einer verbotenen Versammlung (§. 9) sich betheiligt, oder welcher nach polizeilicher Auflösung einer Versammlung (§. 9) sich nicht sofort entfernt.

Gegen diejenigen, welche sich an dem Vereine oder an der Versammlung als Vorsteher, Leiter, Ordner, Agenten, Redner oder Kassirer betheiligen, oder welche zu der Versammlung auffordern, ist auf Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre zu erkennen.

In §§. 17—21 sind Strafbestimmungen enthalten, in denen die von den Polizeibehörden erlassenen Verbote unter strafrechtlichen Schutz gestellt werden. In den Motiven S. 14 S. 15 wird ausdrücklich die Zuständigkeit der Gerichte zur Untersuchung und Aburtheilung der Contraventionen anerkannt.

Der Entwurf hatte in diese Bestimmungen die Worte „mit Kenntniß oder nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung des Verbots" mit aufgenommen, um hierdurch ebensowohl die Fälle zu treffen, in denen der Thäter *wissentlich* gegen das Verbot gehandelt, als auch die Fälle, in denen der Thäter aus Fahrlässigkeit gehandelt habe. Demgemäß waren die Strafandrohungen zugleich mit in Rücksicht auf diese „mindere Fahrlässigkeit" (Motive S. 18) im Mindestbetrage niedrig gegriffen. Die Kommission erachtete es dagegen für angemessen, diese verschiedenen Fälle zu trennen, sie in verschiedene Positionen zu vertheilen und hiernach auch die Strafdrohungen abzustufen. Die Kommission unterschied die Fälle, in denen der Thäter mit Kenntniß von dem Verbote gehandelt, und diejenigen, in denen er eine solche Kenntniß nicht gehabt hat. In den Fällen der ersteren Art ist ein doloses Zuwiderhandeln in Frage, — in den letzteren nähert sich der Fall der Fahrlässigkeit, welche darin zu erblicken ist, daß der Thäter sich nicht darum gekümmert hat, ob ein derartiges Verbot, dem er zuwiderhandeln würde, vor-

handen sei oder nicht. Nach dieser Unterscheidung — wobei man als auf eine Analogie auf die Bestimmungen in §. 21 des Preßgesetzes (die sogen. Fahrlässigkeitsstrafen) verwies — sind auch die Strafdrohungen bemessen und abgestuft worden. Es ist daher festzuhalten,

a) daß die Strafbestimmungen in §§. 17, 18, 19, 20 ein wissentliches Zuwiderhandeln gegen das Verbot, und

b) daß die Strafbestimmungen in §. 21 Abs. 1, 2 nur die Bekanntmachung des Verbots voraussetzen.

In den Fällen unter a ist die Bekanntmachung des Verbots ohne Einfluß. Die §§. 17—20 kommen zur Anwendung, auch wenn die Bekanntmachung des Verbots noch nicht erfolgt war, der Thäter aber von ihm bereits eine sichere Kenntniß erlangt hatte; — die Kenntniß entscheidet, nicht das rein äußerliche Moment der Bekanntmachung.

Diese Auffassnng und Unterscheidung ist in dem Kommissions-Berichte S. 21 bestimmt anerkannt worden. Ebenso hat der Berichterstatter im Reichstage dieselbe wiederholt ausgesprochen und auf sie namentlich Bezug genommen, als die Härte der Strafbestimmungen deshalb angefochten wurde, weil es dem Contravenienten oft nicht möglich gewesen sei, Kenntniß von einem solchen Verbote zu erlangen. (Reichstagsverh. S. 267 S. 290.)

In dem Berichte der Kommission S. 21 f. wird Folgendes bemerkt:

> Während die Worte „sich betheiligt" im Anschlusse an die Vorschriften in §. 128 des Strafgesetzbuchs im allgemeinen Sprachgebrauch aufzufassen und nicht auf die in dem Strafgesetzbuch aufgestellten bestimmten Formen der Theilnahme zu beschränken sind, hat die Mehrheit der Kommission (11 Stimmen gegen 9 Stimmen) die Beibehaltung der Worte des Entwurfs: „oder eine Thätigkeit im Interesse eines solchen Vereins ausübt" für angemessen erachtet, indem die Unterstützung dieses Interesses auch außerhalb des Vereins und durch andere Personen, als durch Vereinsmitglieder, insbesondere durch Zahlung von Geldbeiträgen bewirkt werden könne.

„sich nicht entfernt". Es mag hier an die Bestimmung in §. 116 Abs. 1 des Straf-GB. über den Auflauf erinnert werden, wo ebenfalls das Nicht-Entfernen unter Strafe gestellt wird. Der Entwurf des Preuß. Straf-GB. v. J. 1850 enthielt die Fassung: „den Platz nicht verlassen hat". Bei den ständischen Berathungen wurden die Worte „sich nicht entfernt" substituirt, „weil das Erstere (das Verlassen des Platzes) nicht in der Macht der ohne irgend welche verbrecherische Absicht versammelten Personen liegen könne, das Letztere (das Sich-Nicht-Entfernen) vielmehr den Anforderungen der materiellen Gerechtigkeit entsprechender sei" [1]). Die Ein-

[1]) Goltdammer, Materialien II S. 139.

wendung, daß man inmitten der Masse sich nicht oder nicht schnell genug („sofort") entfernen könne, ist daher nicht an sich unbeachtlich [2]). Da endlich der Thatbestand die Nichtbefolgung des behördlichen Gebots zum Gegenstande hat, so wird erfordert, daß er von ihr Kunde erhielt, wenngleich er nicht selbst sie vernommen hat [3]). Uebrigens genügt eine einmalige Aufforderung.

In Bezug auf das Wort „Agent" wird in dem Berichte S. 22 bemerkt, daß es beibehalten worden sei, da in den Schriften und den Erklärungen socialdemokratischer Vereine und Versammlungen dieses Wort wiederholt gebraucht, auch durch dasselbe eine bestimmte Thätigkeit zur Genüge gekennzeichnet werde.

Neben den Bestimmungen des §. 17 können noch die Vorschriften in §§. 127 ff. des Straf-GB. in Betracht kommen.

---

§. 18.

Wer für einen verbotenen Verein oder für eine verbotene Versammlung Räumlichkeiten hergiebt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft.

Das Hergeben von Räumlichkeiten für einen Verein oder eine Versammlung bezieht sich zunächst auf Räumlichkeiten, in denen die Vereinsgenossen oder die zur Versammlung Berufenen zur Beförderung der Vereins-, bez. Versammlungs-Zwecke zusammenkommen. Es sind hierunter ebensowohl Räume in Privat-, als in Gasthäusern und ähnlichen Etablissements zu verstehen; auch Gärten und gleiche abgeschlossene Räume gehören hierher. Endlich leidet die Bestimmung des §. 18 bei ihrer Allgemeinheit auch auf solche Räumlichkeiten Anwendung, die zur Aufbewahrung von Gegenständen, Utensilien 2c. des Vereins 2c. hergegeben werden. Jedoch kann man solchen Falls wohl die Voraussetzung subintelligiren, daß hiermit thatsächlich die Zwecke des Vereins gefördert werden müssen. Eine gewöhnliche Vermiethung von Räumlichkeiten zu solcher Aufbewahrung würde man für straflos erachten können.

---

§. 19.

Wer eine verbotene Druckschrift (§§. 11, 12), oder wer eine von der vorläufigen Beschlagnahme betroffene Druckschrift (§. 15)

---

[2]) Schwarze, Comm. z. Straf-GB. Ed. III S. 367.

[3]) Schwarze a. a. O. Oppenhoff, Comm. S. 262 Ed. VI.

verbreitet, fortsetzt oder wieder abdruckt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

„verbreitet". Die Bestimmung dieses Begriffs ist vielfach erörtert worden. Das Reichs-Preßgesetz §. 3 erklärt: „Als Verbreitung einer Druckschrift im Sinne dieses Gesetzes gilt auch das Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen derselben an Orten, wo sie der Kenntnißnahme durch das Publikum zugänglich ist". Durch das Wort „auch" ist angedeutet, daß diese Erklärung nur als Ergänzung aufzufassen ist, keineswegs durch sie der Begriff „Verbreitung" erschöpft werden soll. Das K. Sächsische Preßgesetz Art. 5 bestimmte: „Als Verbreitung eines Preßerzeugnisses gilt es, wenn dasselbe zum Verkaufe ausgeboten, vertheilt, zum Vertriebe versendet, zu gleichem Zwecke auf die Post gegeben, angeschlagen, ausgestellt oder zu Jedermanns Einsicht an öffentlichen Orten, z. B. in Schankwirthschaften, Leihbibliotheken, Lesecabineten &c. ausgelegt wird". In dem Strafgesetzbuche wird wiederholt die Verbreitung von Druckschriften &c. als die Begehungsart strafbarer Handlungen aufgefaßt und behandelt.

Bei der Ausführung des §. 19 wird auf diese Erläuterungen des Preßgesetzes wie auf die Anwendung der erwähnten strafgesetzlichen Vorschriften in der Praxis zurückzugreifen sein.

Zweifelhaft ist die Frage, ob bereits in der Abgabe einer Druckschrift an die Post zur Weiterbeförderung eine Verbreitung zu finden, oder aber ob letztere erst als eingetreten anzusehen sei, sobald die Post die Schrift an den Adressaten abgegeben hat [1])?

Das Gesetz hat übrigens eine geschäftsmäßige Thätigkeit vor Augen; die Schrift soll dem Publikum zugänglich gemacht werden. Inwieweit die vertrauliche Mittheilung einer solchen Schrift an eine andere Person unter den Begriff „Verbreitung" gestellt werden kann, wird nach den Umständen des einzelnen Falles zu beantworten sein. Auch in der Abgabe eines einzelnen Exemplars an einen Dritten, z. B. an den Gastwirth zur Auslegung in der Gaststube, kann eine Verbreitung gefunden werden. Der Erfolg selbst entscheidet nicht unbedingt; der Nachweis, daß das Publikum von dem Inhalte der ihm zugänglich gemachten Druckschrift Kenntniß genommen habe, wird nicht erfordert. — In der Ankündigung des Titels eines Buchs liegt nicht eine Verbreitung, da hierdurch der Inhalt des Buchs noch nicht dem Publikum zugänglich geworden, sondern letzteres nur zu

---

[1]) Vgl. über diese Frage Schwarze, Comm. z. Preßgesetze S. 8 ff.

dieser Kenntnißnahme eingeladen wird. — Es ist ohne Einfluß, ob die Verbreitung an öffentlichen Orten oder in Privatwohnungen ꝛc. erfolgt.

„fortsetzt". Vgl. oben S. 36 f.

---

§. 20.

Wer einem nach §. 16 erlassenen Verbote zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Außerdem ist das zufolge der verbotenen Sammlung oder Aufforderung Empfangene oder der Werth desselben der Armenkasse des Orts der Sammlung für verfallen zu erklären.

Das „Zuwiderhandeln" kann sich ebensowohl auf das „Einsammeln" als auf die „öffentliche Aufforderung" beziehen. Bei dem Einsammeln ist ebenso derjenige, welcher einsammelt, als derjenige, der die Einsammlung angeordnet, den Sammelboten engagirt hat ꝛc., straffällig; letzterer besorgt das Einsammeln durch einen Andern. Bei der „Aufforderung" ist ebenso der Inserent und der Verfasser der Aufforderung, als der Redakteur, welcher sie in sein Blatt aufnimmt, straffällig.

In Betreff der Schlußbestimmung ist auf Abs. 2 des §. 16 im Reichspreßgesetze zu verweisen. Daselbst ist bestimmt: „Das zufolge solcher Aufforderungen Empfangene oder der Werth desselben ist der Armenkasse des Orts der Sammlung für verfallen zu erklären." Aus den Verhandlungen des Reichstags über den Entwurf des Reichspreßgesetzes geht übrigens hervor, daß die Confiskation auch bei demjenigen stattfinden kann, welcher in Folge der Sammlung das Geld bereits erhalten hat, mithin sowohl wenn ihm das Geld von dem Sammelboten ꝛc. übergeben, als wenn es ihm direkt durch die Geber ausgehändigt worden ist. Sind an mehreren Orten Sammelstätten errichtet, so fällt der Armenkasse eines jeden dieser Orte das daselbst Gesammelte zu [1]).

Die besonderen particulargesetzlichen Vorschriften über die Erlaubniß ꝛc. zur Veranstaltung öffentlicher Sammlungen ꝛc. werden nicht berührt.

---

[1]) Vgl. über diese Sätze Schwarze, im Comm. z. Preßgesetze S. 50.

---

§. 21.

Wer ohne Kenntniß, jedoch nach erfolgter Bekanntmachung des Verbots durch den Reichsanzeiger (§§. 6, 12) eine der in den §§. 17, 18, 19 verbotenen Handlungen begeht, ist mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft zu bestrafen. Gleiche Strafe trifft den, welcher nach erfolgter Bekanntmachung des Verbots einem nach §. 16 erlassenen Verbote zuwiderhandelt. Die Schlußbestimmung des §. 20 findet Anwendung.

Diese Bestimmungen betreffen die Fälle der sogenannten fahrlässigen Contravention (vgl. oben S. 45 f.). Die angedrohte Strafe charakterisirt diese Contraventionen als Uebertretungen, während die Zuwiderhandlungen in §§. 17 bis §. 20 bei der Höhe der angedrohten Strafen sich als Vergehen darstellen.

In Abs. 1, 2 entscheidet der Tag, an welchem die Nummer des Reichsanzeigers, bez. des Bezirksblattes ausgegeben worden ist.

Unkenntniß der Bekanntmachung schützt gegen Anwendung des §. 21 nicht.

---

§. 22.

Gegen Personen, welche sich die Agitation für die im §. 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zum Geschäfte machen, kann im Falle einer Verurtheilung wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§. 17 bis 20 neben der Freiheitsstrafe auf die Zulässigkeit der Einschränkung ihres Aufenthaltes erkannt werden.

Auf Grund dieses Erkenntnisses kann dem Verurtheilten der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Ortschaften durch die Landespolizeibehörde versagt werden, jedoch in seinem Wohnsitze nur dann, wenn er denselben nicht bereits seit sechs Monaten inne hat. Ausländer können von der Landespolizeibehörde aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden. Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft.

Diese Bestimmungen haben in der Kommission (vgl. Bericht S. 22 ff.), wie in dem Reichstage (vgl. Verhandl. S. 271 ff.) zu lebhaften Debatten

Anlaß gegeben. Der gegenwärtige Commentar kann sich nur mit der Erläuterung der Bestimmungen beschäftigen.

Die Bestimmungen beschränken sich auf den Fall einer dolosen Zuwiderhandlung; — eine Verurtheilung nach §. 21 kann nicht zur Anwendung des §. 22 führen.

Es wird vorausgesetzt:

1) daß der Angeschuldigte wegen einer dolosen Zuwiderhandlung gegen eine der Vorschriften in §. 17 — §. 20 verurtheilt wird (vgl. noch Verhandl. d. RT. S. 267),

2) daß er zu einer Freiheitsstrafe (zu einer Gefängnißstrafe) verurtheilt wird, und

3) daß festgestellt wird, daß er die Agitation für die im §. 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zum Geschäfte macht.

Jedoch auch bei dem Zusammentreffen dieser Voraussetzungen ist es nicht geboten, sondern dem Gerichte nachgelassen, auf die Zulässigkeit der Aufenthaltsbeschränkung zu erkennen.

Zu Nr. 2. Die Höhe der Gefängnißstrafe entscheidet nicht; auch eine geringe Gefängnißstrafe reicht hin.

Zu Nr. 3. Die Erörterung und Feststellung dieses Thatumstands erfolgt in dem richterlichen Erkenntnisse und unterliegt ebenso wie jede andere zur Verurtheilung nothwendige Feststellung der Cognition der oberen Gerichtsinstanzen und insbesondere des Cassationshofs.

Die Thatbestandsmomente „Agitation" und das „Sich zum Geschäfte Machen" sind als nicht festbegrenzte Begriffe angefochten worden. Betreffs des letzteren ist jedoch in dem Berichte S. 23 auf §. 144 des StrafGB., wo das gleiche Thatbestandsmoment gebraucht ist, Bezug genommen worden; vgl. auch Verhandl. S. 271. 273. Ebenso wurde auf die verwandten Begriffe des Gewerbmäßigen und des Gewohnheitsmäßigen verwiesen [1]). Endlich liegt ein ausreichender Grund zu der Befürchtung nicht vor, daß die Richter die Bezeichnung „Agitation" nicht richtig auffassen und anwenden würden. Bereits in den Verhandlungen des Reichstags (S. 299) ist die eigenthümliche Ansicht zurückgewiesen worden, als ob unsre Richter nicht im Stande seien, derartige dem Leben entnommene Begriffe im Sinne des

[1]) Verhandl. S. 286. Oppenhoff, Comm. S. 313 spricht sich bei §. 144 gegen eine solche Bezugnahme aus, indem er bemerkt, daß eine mit der Absicht einer regelmäßigen Fortsetzung oder Wiederholung betriebene Handlungsweise derselben Art genüge. Eine mit dieser Absicht vorgenommene Handlung kann als Beginn des „Geschäftemachens" angesehen werden und somit den Thatbestand erfüllen.

täglichen Lebens und nach den Anschauungen in demselben aufzufassen und anzuwenden. Betreffs der „Agitation" ist noch aus den Verhandlungen hervorzuheben, daß hierbei insbesondere auf die Worte in §. 17 „eine Thätigkeit im Interesse eines solchen Vereins ausübt" verwiesen und bemerklich gemacht wurde, daß deshalb allein, weil in irgend einer Gastwirthschaft einmal eine socialdemokratische Rede gehalten worden, nicht gesagt werden könne, daß der Redner eine geschäftsmäßige Agitation für socialdemokratische Bestrebungen betreibe [2]).

Wird von dem Gerichte auf Zulässigkeit der Aufenthaltsbeschränkung rechtskräftig erkannt, so erhält hierdurch die Landespolizeibehörde die Befugniß, dem Verurtheilten die in Abs. 2 bemerkten Beschränkungen seines Aufenthalts aufzuerlegen. Das richterliche Erkenntniß ist der Titel für die Landespolizeibehörde zur Ausübung dieser Befugniß. Es tritt dasselbe Verhältniß hier wie in den Fällen ein, in denen das Gericht nach §. 38 des StrafGB. auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht und nach §. 362 des StGB. auf Ueberweisung des Verurtheilten zur Landespolizeibehörde erkennt. Auch hier wird das Erkenntniß als der Titel für die Landespolizeibehörde zur Verhängung der ihr durch das Erkenntniß nachgelassenen Administrativmaßregeln behandelt.

„Bezirken oder Ortschaften". Es ist hierdurch ausgesprochen, daß das Verbot des Aufenthalts nicht bezüglich einzelner Localitäten in der betreffenden Ortschaft erlassen werden kann [3]).

„Wohnsitz." Dieses Wort erregte bei den Kommissionsverhandlungen lebhafte Bedenken, da gegenwärtig der stets zulässige Wechsel des Aufenthalts eine bestimmte Feststellung des Wohnsitzes erschwert. Man wird bei Auslegung des §. 22 unter ihm nur den „wesentlichen Aufenthalt" verstehen können, ohne daß neben dieser Thatsache noch andere Requisite zu erfordern sind.

Die Berechnung der „sechs Monate" anlangend, so wird der Tag der Verfügung der Landespolizeibehörde, nicht aber der Tag des richterlichen Erkenntnisses maßgebend sein.

Abs. 3. Bei den Zuwiderhandlungen gegen die nach Abs. 2 erlassenen landespolizeilichen Anordnungen tritt die Zuständigkeit der Gerichte ein.

---

[2]) Erklärungen des Berichterstatters in den Verhandl. S. 286. S. 290.

[3]) Vgl. dagegen betreffs der Polizeiaufsicht Oppenhoff, Comm. (zu §. 39. 1) S. 75 ff. (Ed. VI). Schwarze, Comm. S. 227 (Ed. III). In der Reichstagskommission wurde bereits dieser Unterschied hervorgehoben.

§. 23.

Unter den im §. 22 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen kann gegen Gastwirthe, Schankwirthe, mit Branntwein oder Spiritus Kleinhandel treibende Personen, Buchdrucker, Buchhändler, Leihbibliothekare und Inhaber von Lesekabineten neben der Freiheitsstrafe auf Untersagung ihres Gewerbebetriebes erkannt werden.

Vgl. d. Bem. zu §. 22.

Aus den Motiven S. 19 ist Folgendes zur Erläuterung dieser Bestimmung und insbesondere des „zum Geschäfte machen" hervorzuheben:

Die socialdemokratische Agitation wird bekanntlich durch Wanderagitatoren und durch ständige Agitatoren betrieben, welche die in den Protokollen über die socialistischen Kongresse offen ausgesprochene, berufsmäßige Aufgabe haben, die Bevölkerung gewisser Bezirke oder Orte für die socialdemokratischen Bestrebungen zu gewinnen; zur Ausbildung dieser Agitatoren bestehen besondere Schulen.

Daneben giebt es eine große Zahl von Vertrauensmännern, Agenten, Kassirern und anderen Personen, welche es sich zum Geschäfte machen, die im §. 1 des Entwurfes bezeichneten Bestrebungen zu fördern. Ingleichen giebt es eine Anzahl von Buchdruckern, Buchhändlern, Leibibliothekaren und Inhabern von Lesekabineten, welche ihr Gewerbe vorzugsweise zur Herstellung, beziehungsweise zur Verbreitung socialistischer Druckschriften benutzen. Der Straßenverkauf und die Kolportage sind ebenso wie die unentgeltliche öffentliche Verbreitung von Druckschriften wirksame Mittel in den Händen der socialdemokratischen Agitation. Bekannt ist ferner, daß die Schankwirthschaften und Gastwirthschaften der gedachten Agitation die günstigste Gelegenheit darbieten, und daß viele Inhaber solcher Wirthschaften den socialdemokratischen Bestrebungen in jeder Weise, namentlich auch durch Auslegen socialistischer Schriften förderlich sind. Wollte man dieses Treiben fernerhin in bisheriger Weise dulden, so würde sich von den gegen den Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechtes und der Preßfreiheit durch die Socialdemokratie gerichteten Bestimmungen des Entwurfes nur ein ungenügender Erfolg versprechen lassen. Die öffentliche Agitation würde zwar verhindert, dagegen die geheime ungestört fortbetrieben werden.

Es sind hier nicht *gewerbliche Gesichtspunkte* in Frage, sondern es handelt sich lediglich um die Durchführung des dem Gesetze unterliegenden Zwecks, den gemeingefährlichen Bestrebungen 2c. entgegenzutreten, insbesondere in §. 23, um den Agitatoren und Beförderern dieser Bestrebungen die zeither von ihnen gemißbrauchten Mittel der Agitation zu entziehen. Die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Entziehung der Befugnisse zum Gewerbebetriebe leiden daher hier nicht Anwendung.

§. 24.

Personen, welche es sich zum Geschäft machen, die im §. 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zu fördern, oder welche auf Grund einer Bestimmung dieses Gesetzes rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt worden sind, kann von der Landespolizeibehörde die Befugniß zur gewerbsmäßigen oder nicht gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreitung von Druckschriften, sowie die Befugniß zum Handel mit Druckschriften im Umherziehen entzogen werden.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

Vgl. d. Bem. zu §§. 22. 23, so wie §. 5 des Reichspreßgesetzes.

Es ist hervorzuheben:

a) daß das Verbot lediglich in das Ermessen der Verwaltungsbehörde gelegt ist,

b) daß die Voraussetzung des Verbots, daß die betreffende Person es sich zum Geschäfte mache, die mehrbezeichneten Bestrebungen zu befördern, durch die Verwaltungsbehörde festgestellt wird, und

c) daß die gerichtliche Vorbestrafung, welche gleichfalls als Voraussetzung des Verbots aufgestellt wird, eine solche sein kann, welche auf Grund des §. 21 (also wegen Fahrlässigkeit) erkannt worden ist, — ferner, daß die Strafe in einer Geldstrafe bestehen kann, — und daß endlich die rechtskräftige Verurtheilung hinreicht, nicht die Vollstreckung der Strafe erfordert wird.

Es handelt sich hier

1) um die öffentliche Verbreitung von Druckschriften. Insbesondere gehört hierher der sogen. fliegende Buchhandel. In §. 43 der Gewerbeordnung ist bestimmt: „Wer gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen will, bedarf dazu einer Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde und hat den über diese Erlaubniß auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationsschein bei sich zu führen. Diese Erlaubniß darf nur unter den Bedingungen und nach Maßgabe des §. 57 versagt werden.“ Unser Gesetz gestattet, daß unter den Voraussetzungen des §. 24 den erwähnten Personen die ertheilte Befugniß zur Ausübung des „fliegenden Buchhandels“ wieder entzogen wird. Ebenso ist aus der Bestimmung des §. 24 zu folgern, daß unter denselben Voraussetzungen die Landespolizeibehörde diesen Personen die nachgesuchte Erlaubniß auch außer den Fällen in §. 57 der Gewerbeordnung abschlagen darf.

2) „die Befugniß zum Handel mit Druckschriften im Umherziehen." Hierher gehört das Herumtragen von Preßerzeugnissen in den Häusern und das Sammeln von Bestellungen und Subscriptionen (das „Colportiren im engeren Sinne"). Die Gewerbeordnung §. 55 unterscheidet zwischen dem Colportiren innerhalb und außerhalb des Wohnorts des Colporteurs und hat nur das letztere gewissen Beschränkungen und Controlen unterworfen; das letztere (außerhalb des Wohnorts) ist das „Umherziehen". In gleichem Sinne ist das „Umherziehen" in dem §. 24 des jetzigen Gesetzes zu erklären und auf die Colportage „außerhalb des Wohnorts" zu beschränken. Dagegen fällt die Colportage in den Grenzen des Wohnorts mit unter die „öffentliche Verbreitung von Druckschriften" (Abs. 1), so daß die in der Gewerbeordnung getroffene Unterscheidung sich für das Gebiet des gegenwärtigen Gesetzes von selbst erledigt.

Unter den Worten „die Befugniß" ist daher nicht blos die besondre Erlaubniß 2c. der Behörde, durch welche nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung die Befugniß zur Colportage geregelt wird, sondern auch die durch Gesetz selbst ertheilte Befugniß zu verstehen, so daß überhaupt das Verbot der Landespolizeibehörde jede durch die Behörde oder durch das Gesetz gestattete Verbreitung von Druckschriften umfaßt.

Uebrigens folgt aus der Bestimmung in §. 24, daß die Landespolizeibehörde das Verbot in beschränkter Maße in den vorstehend angedeuteten Richtungen erlassen kann.

Endlich steht es in dem Ermessen der Landespolizeibehörde, ein solches Verbot ganz oder theilweise wieder zurückzunehmen.

In dem Entwurfe §. 16 befand sich noch folgender Schlußsatz:

„Druckereien, welche geschäftsmäßig zur Förderung der im §. 1 bezeichneten Bestrebungen benutzt werden, können geschlossen werden."

Derselbe ist in der Kommission abgelehnt und vom Reichstage nicht wieder aufgenommen worden.

Ferner wurde im Reichstage der Antrag eingebracht[1]), folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Privatunterrichtsanstalten, welche geschäftsmäßig zur Förderung der im §. 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen benutzt werden, können von der Landespolizeibehörde verboten werden"[2]).

Der Antrag wurde abgelehnt.

---

[1]) Verhandl. S. 291 fg.

[2]) Vgl. noch die Rede des Abg. Bebel (Verhandl. S. 266) und die S. 42 des Kommissionsberichts erwähnte Petition.

§. 25.

Wer einem auf Grund des §. 23 ergangenen Urtheil oder einer auf Grund des §. 24 erlassenen Verfügung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Auch hier tritt die Zuständigkeit der Gerichte zur Untersuchung und Aburtheilung und der strafgerichtliche Instanzenzug ein.

Zu bemerken ist noch, daß, wenn auf Geldstrafe erkannt worden und diese wegen ihrer Uneinbringlichkeit in Freiheitsstrafe verwandelt wird, nach Befinden, die Bestimmung in §. 28 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs eintreten wird.

---

§. 26.

Zur Entscheidung der in den Fällen der §§. 8, 13 erhobenen Beschwerden wird eine Kommission gebildet. Der Bundesrath wählt vier Mitglieder aus seiner Mitte und fünf aus den Mitgliedern der höchsten Gerichte des Reichs oder der einzelnen Bundesstaaten.

Die Wahl dieser fünf Mitglieder erfolgt für die Zeit der Dauer dieses Gesetzes und für die Dauer ihres Verbleibens in richterlichem Amte.

Der Kaiser ernennt den Vorsitzenden und aus der Zahl der Mitglieder der Kommission dessen Stellvertreter.

Ueber den Charakter und die Stellung der Bundeskommission in dem Bundes-Staatsrechte ist in dem Berichte S. 25 f. ausführlich gesprochen worden [1]). Die nähere Darlegung der bei der Festsetzung der Organisation ꝛc. maßgebend gewesenen Erwägungen würde die Aufgabe dieses Commentars überschreiten, weshalb hier von ihr abgesehen wird. Bekanntlich war die Zusammensetzung der Bundes-Kommission Gegenstand vielfacher Verhandlungen in der Reichstags-Kommission und in dem Reichstage; sie gehören der Geschichte des Gesetzes an, müssen aber hier gleichfalls übergangen werden.

Von Wichtigkeit für die Praxis erscheinen zwei Erklärungen des Bericht-

---

[1]) Vgl. noch die Verhandl. S. 293 fg.

erstatters (Verhandl. S. 299). Derselbe constatirte zunächst — unter Hervorhebung des Umstands, daß er zu den drei Mitgliedern gehöre, von denen der jetzige §. in seinem Grundgedanken ausgegangen und daß ihm eines der beiden andern Mitglieder die Zustimmung zu der sofort zu erwähnenden Ansicht erklärt habe —, daß die Competenz der Bundeskommission auf die Entscheidung über die an sie nach Maßgabe des Gesetzes gelangenden Beschwerden (also in den Fällen der §§. 8, 13, auf welche auch in §. 26 ausdrücklich verwiesen wird) beschränkt ist. Demnächst bemerkte der Berichterstatter, daß neben dieser Competenz „natürlich" das Aufsichtsrecht des Reichskanzlers über die Ausführung des Reichsgesetzes und ebenso das Aufsichtsrecht der einzelnen Landesregierungen in Bezug auf die Thätigkeit ihrer Landesbehörden bei Ausführung des Gesetzes unbeschränkt bleibt.

---

§. 27.

Die Kommission entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern, von denen mindestens drei zu den richterlichen Mitgliedern gehören müssen. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist den Betheiligten Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Begründung ihrer Anträge zu geben. Die Kommission ist befugt, Beweis in vollem Umfange, insbesondere durch eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, zu erheben oder mittelst Ersuchens einer Behörde des Reichs oder eines Bundesstaates erheben zu lassen. Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, sowie hinsichtlich der im Falle des Ungehorsams zu verhängenden Strafen kommen die Bestimmungen der am Sitze der Kommission, beziehungsweise der ersuchten Behörde geltenden bürgerlichen Prozeßgesetze zur Anwendung. Die Entscheidungen erfolgen nach freiem Ermessen und sind endgültig.

Im übrigen wird der Geschäftsgang bei der Kommission durch ein von derselben zu entwerfendes Regulativ geordnet, welches der Bestätigung des Bundesraths unterliegt [1]).

Vgl. d. RT.-Verhandl. S. 301 fg.

Hervorzuheben ist, daß nunmehr, gegenüber mehreren Anträgen und Ausführungen in der Kommission und in dem Reichstage (vgl. insbesondere

---

[1]) Vgl. d. Regulativ im Anhange S. 63.

Verhandlungen S. 301), die Zahl der Mitglieder, welche bei einer Entscheidung mitwirken sollen, eine festbegrenzte ist und also die Kommission ihre Entscheidungen weder in einer größeren, noch in einer geringeren Zahl von Mitgliedern erlassen darf. Diese Regelung entspricht der herrschenden Ansicht über den numerus clausus der Richter bei einer Entscheidung und den Anschauungen, von denen in dieser Materie die Reichs-Justizgesetze ausgehen.

Die Bestimmungen über das Verfahren selbst sind im Wesentlichen den neueren preußischen verwaltungsgerichtlichen Vorschriften nachgebildet worden.

---

§. 28.

Für Bezirke oder Ortschaften, welche durch die im §. 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen mit Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedroht sind, können von den Zentralbehörden der Bundesstaaten die folgenden Anordnungen, soweit sie nicht bereits landesgesetzlich zulässig sind, mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer von längstens Einem Jahre getroffen werden:

1) daß Versammlungen nur mit vorgängiger Genehmigung der Polizeibehörde stattfinden dürfen; auf Versammlungen zum Zweck einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstag oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht;
2) daß die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht stattfinden darf;
3) daß Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, der Aufenthalt in den Bezirken oder Ortschaften versagt werden kann;
4) daß der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Waffen verboten, beschränkt oder an bestimmte Voraussetzungen geknüpft wird.

Ueber jede auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffene Anordnung muß dem Reichstag sofort beziehungsweise bei seinem nächsten Zusammentreten Rechenschaft gegeben werden.

Die getroffenen Anordnungen sind durch den Reichsanzeiger und auf die für landespolizeiliche Verfügungen vorgeschriebene Weise bekannt zu machen.

Wer diesen Anordnungen oder den auf Grund derselben erlassenen Verfügungen mit Kenntniß oder nach erfolgter öffent-

licher Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

In den Motiven S. 20 findet sich folgende Ausführung:

> Die in den Bestimmungen der §§. 1 bis 19 des Entwurfes vorgesehenen Mittel zur Bekämpfung der gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie werden unter Umständen für solche Bezirke und Ortschaften nicht ausreichen, welche durch die socialdemokratische Agitation bereits so stark unterwühlt sind, daß dadurch die öffentliche Sicherheit bedroht ist. Hier wird es zeitweise einiger allgemeinen, nicht direkt gegen die Socialdemokratie gerichteten Beschränkungen in Bezug auf die Ausübung des Versammlungsrechtes, die Verbreitung von Druckschriften, die Freizügigkeit, den Besitz oder das Tragen von Waffen oder den Handel mit denselben bedürfen. Solche Beschränkungen sollen, um für gewisse Eventualitäten der Nothwendigkeit einer Erklärung des Kriegszustandes überhoben zu sein, nach §. 20 durch die Centralbehörden der Bundesstaaten vorübergehend und mit Genehmigung des Bundesrathes angeordnet werden können, soweit sie nicht bereits landesgesetzlich ohnedies zulässig sind.

Auch in der Kommission herrschte darüber Einverständniß, daß der §. auf solche Maßregeln sich nicht beziehe, welche nach den Landesgesetzen des betreffenden Staats zulässig sind und auf Grund derselben von der Landesbehörde verfügt werden können. Es ist durch §. 28 an den hier einschlagenden landesgesetzlichen Bestimmungen nichts geändert worden. Endlich bedürfen solche Maßregeln, welche ebenso in den Landesgesetzen als in §. 28 des gegenwärtigen Gesetzes nachgelassen sind, zu ihrer Verhängung nicht der Genehmigung des Bundesraths.

Ein Antrag, die Verfügung dieser Maßregeln der Entschließung des Kaisers zu unterstellen, wurde — mit Rücksicht auf dieses Zusammentreffen der Landesgesetze mit dem §. 28 — abgelehnt. (Verhandl. S. 309 f.).

Die Kommission hatte noch zu schärferer Präcisirung der „drohenden Gefahr" die Beifügung des Wortes „unmittelbar" beschlossen (Bericht S. 38). Der Reichstag strich diese Einschaltung (Verhandl. S. 317).

Unter der „Centralbehörde" ist in diesem §. nicht ein einzelnes Ministerialdepartement, sondern das Collegium der verantwortlichen Ministerialchefs (Gesammtministerium, Staatsministerium &c.) zu verstehen, wie dies in den Kommissionsverhandlungen ausdrücklich constatirt wurde. (Bericht S. 40.)

Zu Ziffer 1. Die Worte „— auf Versammlungen &c." sind durch die Kommission beigefügt worden. Es liegt hier der Fall anders, als bei der Frage, ob eine Wahlversammlung wegen der in ihr vortretenden &c.

socialdemokratischen Bestrebungen zu verbieten sei (vgl. oben S. 31). Es handelt sich hier um die polizeiliche Genehmigung einer Versammlung (ohne Unterschied ihrer Tendenz) überhaupt.

Zu Ziff. 2. Auch diese Bestimmung ist eine allgemeine und leidet auf Druckschriften jeder Gattung und jeder Tendenz Anwendung; — sie fließt aus dem in den Motiven angeführten Grundgedanken des §. 28.

Zu Ziffer 3. Es ist lebhaft die Frage diskutirt worden, ob die Aufenthaltsbeschränkung auf den Wohnort zu erstrecken und daher dieser Fall in gleicher Maße wie der in §. 22 vorgesehene Fall zu behandeln sei. Die Frage ist endlich in der dritten Lesung des Entwurfs gelöst und durch Reichstagsbeschluß anerkannt worden, daß eine gleiche Behandlung beider Fälle durch innere Gründe nicht geboten sei. Die Befugniß in Ziffer 3 erstreckt sich daher mit auf Einheimische; sie können ebenfalls aus ihrem zeitherigen Wohnsitze ausgewiesen werden (vergl. Verhandl. S. 308 ff.). Ebenso ist im Reichstage die Frage aufgeworfen worden, ob die Befugniß zur Ausweisung sich auf Anhänger der socialdemokratischen Partei beschränke oder auch auf andere Einwohner Anwendung leide? Der Berichterstatter erklärte, daß die Frage in der Kommission nicht erörtert worden, sie aber nach seiner Meinung dahin zu beantworten sei, daß die Ausweisungsbefugniß sich auf jeden Einwohner beziehe. Der Berichterstatter berief sich hierbei auf die Allgemeinheit der Bestimmung, auf die Motive des Entwurfs und auf die Tendenz der Bestimmung. Es sei erforderlich, daß durch socialdemokratische Bewegungen der erwähnten Art ganze Bezirke und Ortschaften in ihrer Sicherheit und im Rechtsfrieden bedroht und gefährdet seien, dagegen sei es möglich, daß die Erhaltung des Friedens durch die Ausweisung einer Person, welche der socialdemokratischen Partei nicht angehöre, gesichert werde.

Zu Ziff. 4. Die Bestimmung wurde in der Kommission (Bericht S. 39 f.) und in dem Reichstage angefochten, weil die strafrechtliche Praxis das Wort „Waffen" in einer Ausdehnung gebrauche, welche unter diesen Begriff ziemlich jeden Gegenstand, der durch mechanische Einwirkung auf den Körper die Gesundheit beschädigen könne, subsumire. Diese Einwendungen blieben jedoch erfolglos. In dem Berichte wird Folgendes bemerkt:

> Hiergegen wurde erinnert, daß der Begriff „Waffe", wie ihn das Strafrecht bei einzelnen bestimmten Delikten mit Rücksicht auf den Charakter der letzteren auffasse (vgl. aber auch z. B. §. 88, §. 90.$_2$, §. 127, §. 367.$_9$), hier nicht Platz greife, auch die verschiedenen Gesetze über Waffenführung ihn nicht in dieser Allgemeinheit, sondern in dem Sinne des gewöhnlichen Sprachgebrauchs auffassen.

In Abs. 2 ist die Rechenschaft auf den Reichstag beschränkt worden,

da §. 28 nur auf die der Genehmigung des Bundesraths unterliegenden Maßregeln, nicht auch auf die auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften erlassenen Maßregeln sich bezieht (vgl. Bericht S. 39 f.).

In Abs. 4 ist der Unterschied (s. oben S. 45), je nachdem die Zuwiderhandlung mit oder ohne Kenntniß von der Bekanntmachung begangen worden, nicht wiederholt, dagegen auch demgemäß die angedrohte Strafe in ihrem Mindestbetrage auf das niedrigste Maß normirt worden, um die geringsten Fälle mitzutreffen.

In Abs. 4 tritt die Zuständigkeit der Gerichte ein. Selbstverständlich steht den letzteren eine Kritik der Anordnung, bez. der Verfügung selbst nicht zu; jene wie diese bildet die feststehende Basis zur richterlichen Prüfung und Entscheidung über die Contravention.

Ein Rechtsmittel gegen die Verfügung der Zentralbehörde des Bundesstaats findet nicht statt. Zulässig ist dagegen die Beschwerde im einzelnen Falle gegen eine, auf Grund dieser Verfügung von der Polizeibehörde erlassene Verordnung, soweit und sofern Beschwerden gegen Verordnungen der Localpolizeibehörden überhaupt landesgesetzlich gestattet sind. Auch die Frage, ob einer solchen Beschwerde suspensive Kraft beizulegen sei, ist nach dem Landesgesetze ebenso zu beantworten, als die Frage, ob ihr im einzelnen Falle diese Kraft gleichzeitig mit dem Erlasse der Verordnung versagt werden darf.

Man hat die Maßregeln des §. 28 auch als „Kleiner Belagerungsstand" und als „Civil-Belagerungsstand" bezeichnet. Vgl. noch Art. 68 der Reichsverfassung und K. Preuß. Gesetz v. 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Kommissionsbericht S. 37 f.

---

§. 29.

Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung Landespolizeibehörde, Polizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

Unter der „Centralbehörde" ist hier, wie in dem Berichte S. 40 bemerkt wird, das „betreffende Verwaltungsministerium" zu verstehen (vgl. noch §. 54 der Reichs-Gewerbeordnung). Vgl. Bem. zu §. 28 [1]).

---

[1]) Vgl. auch die Erklärung des Staatsministers Grafen zu Eulenburg, R.-T.-Verhandl. S. 318.

§. 30.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft und gilt bis zum 31. März 1881.

Die erste Bestimmung dieses §. beseitigt die bei dem Mangel einer ausdrücklichen Vorschrift eintretende Bestimmung in Art. 2 der Reichsverfassung über die vierzehntägige Frist, nach deren Ablaufe ein verkündetes Reichsgesetz in Kraft tritt.

Die zweite Bestimmung ist durch Beschluß des Reichstags beigefügt worden. Die Motive des Beschlusses entziehen sich an dieser Stelle einer Prüfung. Es kann hier auf die Motive des Reg.-Entwurfs S. 21, sowie auf die Reichstagsverhandlungen S. 319 f., S. 386 und auf die Erklärung des Reichskanzlers bei dem Schlusse des Reichstags (Verhandl. S. 389 f.) verwiesen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 21. October 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Fürst v. Bismarck.

Anhang.

In Nachstehendem geben wir nach dem „Reichsanz." den Wortlaut des durch Beschluß des Bundesrathes bestätigten **Geschäftsregulativs** für die auf Grund des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 gebildete Reichscommission:

§. 1. Der Vorsitzende leitet den Geschäftsgang bei der Commission und trifft Bestimmung über deren Bureaueinrichtung. Er vertheilt die Geschäfte unter die Mitglieder der Commission und ernennt die Referenten für die eingegangenen Beschwerden.

§. 2. Der Vorsitzende beraumt die Sitzungen der Commission nach dem durch die eingehenden Beschwerden bedingten Bedürfniß an.

§. 3. Die Einberufung der Mitglieder zu den einzelnen Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden nach einem von ihm im Einvernehmen mit der Commission im Voraus festzusetzenden Turnus.

§ 4. Nach Eingang der Beschwerde ist dem Betheiligten zu eröffnen, daß ihm frei stehe, innerhalb einer ihm zu bestimmenden präclusivischen Frist die schriftliche Begründung seiner Anträge bei der Commission einzureichen. Wird von der Commission demnächst noch eine mündliche Begründung der Anträge für angemessen erachtet, so wird dies dem Betheiligten mit der Aufforderung eröffnet, zu einer bestimmten Stunde vor der Commission bei Verlust des Rechts der mündlichen Begründung zu erscheinen. Weder die schriftliche noch die mündliche Erklärung darf durch Bevollmächtigte erfolgen. Im Falle mündlicher Erklärung oder im Falle der Beweisführung vor der Commission ist ein Protokoll aufzunehmen.

§. 5. Der Vortrag in der Commission wird mündlich erstattet. Demselben ist in verwickelten Fällen eine schriftliche Darlegung zu Grunde zu legen, welche dem Vorsitzenden vor der Verhandlung vorzulegen ist.

§. 6. Die Entscheidung erfolgt durch Abstimmung mittelst absoluter Majorität, bei welcher der Referent zuerst, der Vorsitzende zuletzt seine Stimme abgibt.

§. 7. Die mit Gründen zu versehende Entscheidung ist in der Urschrift von denjenigen Mitgliedern der Commission, welche an derselben Theil genommen haben, zu unterzeichnen. Die ausgefertigte Entscheidung wird nur vom Vorsitzenden vollzogen und ergeht unter der Unterschrift: „Die Reichscommission".

§. 8. Eine Ausfertigung erhält der Beschwerdeführer (§§. 8, 13 des Gesetzes). Ebenso ist derjenigen Behörde, welche die angefochtene Verfügung erlassen hat, eine Ausfertigung zuzustellen. Die Zustellung erfolgt durch die Post. Eines Empfangsscheins bedarf es nicht.

§. 9. Entscheidungen, durch welche die angefochtenen Verfügungen aufgehoben werden, sind durch den „Reichs-Anzeiger" bekannt zu machen[1]).

§. 10. Die durch dieses Regulativ dem Vorsitzenden der Commission überwiesenen Befugnisse werden in dessen Behinderung von dem Stellvertreter desselben ausgeübt.

Schließlich ist auf die „Monatliche Uebersicht der auf Grund des Gesetzes vom 21. Oktbr. 1878 im Deutschen Reiche erlassenen Verfügungen gegen die Socialdemokratie" zu verweisen. Diese Uebersicht umfaßt in alphabetisch-tabellarischer Zusammenstellung die Bekanntmachungen der Oberbehörden in den einzelnen Bundesstaaten über die Ausführung des Gesetzes und die Einzel-Verfügungen der Behörden in letzteren. Dieselbe erscheint bei Teich in Greiz.

---

[1]) Vgl. oben S. 30.

Sachregister.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

K.

L.

M.

P.

R.

S.

Reichsgesetz,

betreffend den

Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln

und

Gebrauchsgegenständen

vom 14. Mai 1879

erläutert

von

Karl Ernst Baer,

Großherzogl. Badischem Kreisgerichtsrath (ernannt zum Oberlandesgerichtsrath), Reichstagsabgeordnetem und Mitglied der Reichstagskommission für das Nahrungsmittelgesetz.

Einleitung.

I. Thätigkeit des Deutschen Reiches auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege überhaupt; Entstehungsgeschichte, Gegenstand und Zweck des Gesetzes insbesondere.

1. Bisherige Thätigkeit des Deutschen Reiches auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege überhaupt.

Zu den Hauptaufgaben des modernen Staates gehört die öffentliche Gesundheitspflege. Seinem Zwecke entsprechend muß er überall eingreifen, wo die freie Selbstthätigkeit des Einzelnen auf Hindernisse stößt, welche der Erreichung seiner berechtigten vernünftig sittlichen Lebenszwecke im Wege stehen und die zu beseitigen ihm nicht möglich ist.

Die Erhaltung der Gesundheit gehört nun zu den primärsten und selbstverständlichsten und darum berechtigtsten Lebenszwecken. Diesen Zweck zu erreichen ist allerdings zunächst Sache des Einzelnen.

Die Hindernisse, welche sich aber der Erreichung dieses Lebenszweckes entgegenstellen — mögen sie die Folgen von Naturereignissen oder menschlicher Uebelthaten sein — sind oft so überwältigender Natur, daß die Kraft und die Einsicht des Einzelnen hiezu nicht mehr ausreicht und ein wirksamer Schutz nur von der mit der entsprechenden Einsicht, Sachkenntniß und Macht ausgerüsteten Staatsgewalt, dem Organ der Gesammtheit, gewährt werden kann.

In allen modernen Staaten bildet daher die s. g. Medizinalpolizei einen großen Theil der staatlichen Thätigkeit.

Auch das Deutsche Reich konnte sich dieser Aufgabe nicht entziehen.

Auf Antrag der Abgg. Baumstark-Graf Schwerin wurde bei Berathung der Verfassung des Norddeutschen Bundes in Art. IV als neuer

Absatz die „Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei" unter die Gegenstände der Bundesgesetzgebung aufgenommen.

Es entsprach diese Bestimmung vollkommen dem in der Einleitung zur Bundes- bzw. Reichsverfassung ausgesprochenen Bundeszwecke, der nicht nur im Schutz der Deutschen Grenzen und des innerhalb derselben geltenden Rechtes, sondern auch in der Förderung der „Wohlfahrt des Deutschen Volkes" besteht.

Die Nothwendigkeit einer gemeinsamen Behandlung dieser Materie für das Reich erschien als ein Postulat der Wohlfahrt des Deutschen Volkes.

„Wenn Gemeinsamkeit, Gleichförmigkeit und Konsequenz in den Schutz- und Erhaltungsmaßregeln durchgeführt werden soll, so ist es nothwendig, daß die Centralgewalt des Norddeutschen Bundes die Sache in die Hand zu nehmen berechtigt werde" (aus der Rede des Abg. Baumstark; Stenogr. Bericht des const. Norddeutschen Reichstages S. 314). Der erwähnte Antrag fand auf keiner Seite Widerspruch.

So entstand die jetzige Ziff. 15 des Art. IV unserer derzeitigen Reichsverfassung und damit die Grundlage der Entwicklung aller auf die öffentliche Gesundheitspflege bezüglichen Reichseinrichtungen.

Das Bedürfniß nach Schaffung solcher Einrichtungen und Fürsorge des Reiches für die öffentliche Gesundheitspflege zeigte sich bald nach Gründung des Deutschen Reiches, bzw. Norddeutschen Bundes.

Durch die Beschlüsse des Reichstags vom 6. April 1870 und 27. November 1871 (Stenogr. Ber. 1870 II S. 687, 1871 II S. 547) wurden dem Reichskanzler mehrere die öffentliche Gesundheitspflege betreffende Petitionen theils zur Kenntnißnahme und eventuellen weiteren Veranlassung, theils zur Berücksichtigung und mit dem Ersuchen überwiesen, auf Grund des Art. 4 Ziff. 15 der Reichsverfassung dem Reichstag einen Gesetzentwurf, betr. die Verwaltungsorganisation der öffentlichen Gesundheitspflege im Deutschen Reiche, vorzulegen.

Gleicherweise führte die Berathung des Impfgesetzes zu dem Ersuchen an den Reichskanzler, mit Rücksicht auf die durch dieses Gesetz begründete Nothwendigkeit, die Oberaufsicht über das Impfwesen wirksam und einheitlich zu handhaben, die Errichtung eines Gesundheitsamts für das Deutsche Reich thunlichst zu beschleunigen (Reichstagssitzung vom 14. März 1874 Stenogr. Ber. S. 359).

Zur Ausführung dieses letzteren Beschlusses wurden im „Etat für das Reichskanzleramt auf das Jahr 1876" unter Kap. 8 die entsprechenden Mittel verlangt; von der weiter angeregten reichsgesetzlichen Regelung der Verwaltung der öffentlichen Gesundheitspflege wurde jedoch abgesehen.

Aus der Denkschrift, betreffend „den Etat des Gesundheitsamts", er-

gibt sich, daß die „Vielgestaltigkeit der in den Bundesstaaten bestehenden Verwaltungseinrichtungen, der das Reichsgesetz sich kaum anpassen lasse — von unmittelbarer Verwaltung des Reiches wurde von vornherein hier abgesehen — und die dermalige Ungeklärtheit der Frage, bis zu welchem Grade der Staat in die Privatrechte Einzelner einzugreifen berechtigt sei, als die dermaligen Hindernisse einer reichsgesetzlichen Organisation der öffentlichen Gesundheitspflege" erschienen.

Hingegen erschien es damals schon als geboten, in Ausführung des Art. 4 Ziff. 15 der RV. ein Organ zu schaffen, „welches vermöge seiner Sachkenntniß das Reich in den Stand setzt, die Zweckmäßigkeit der zu treffenden Maßregeln vom technischen Standpunkte aus zu beurtheilen."

Ein solches Organ bezeichnete die Denkschrift als „unentbehrlich für die Herstellung einer umfassenden medizinalischen Statistik, die so lange unmöglich sei, als es an einer Stelle fehlt, welche im Stande ist, die auseinandergehenden Bestrebungen zu einheitlichem Handeln zu vereinigen und namentlich das ärztliche Personal zu gemeinsamer Thätigkeit zu verbinden."

Die Aufgabe dieses Organs, welches dem Reichskanzleramt unmittelbar untergeordnet wurde und einen lediglich berathenden Charakter tragen soll, wird dahin in der Denkschrift präzisirt: „das Reichskanzleramt sowohl in der Ausübung des ihm verfassungsmäßig zustehenden Aufsichtsrechts über die Ausführung der in den Kreis der Medizinal- und Veterinärpolizei fallenden Maßregeln, als auch in der Vorbereitung der weiter auf diesem Gebiete in Aussicht zu nehmenden Gesetzgebung zu unterstützen, zu diesem Zwecke von den hiefür in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Einrichtungen Kenntniß zu nehmen, die Wirkungen der im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege ergriffenen Maßnahmen zu beobachten und in geeigneten Fällen den Staats- und den Gemeindebehörden Auskunft zu ertheilen, die Entwicklung der Medizinalgesetzgebung in außerdeutschen Ländern zu verfolgen, sowie eine genügende medizinische Statistik für Deutschland herzustellen."

Hiemit war dem neu geschaffenen Organ ein großer Spielraum für seine obligatorische, wenn auch überall nur konsultative Thätigkeit zugewiesen.

Es sollte nicht nur bezüglich aller vom Reichskanzler gemäß Art. 17 der RV. gegengezeichneten kaiserlichen Anordnungen zur Ausführung der bereits ergangenen Medizinal- und Veterinärgesetze (Impfgesetz, Viehseuchengesetz u. s. w.) das Reichskanzleramt unterstützen, sondern insbesondere auch die auf hygienische Gebiete nothwendig fallende Reichsgesetzgebung vorbereiten. Das Gebiet der diesem neuen Organ überlassenen Thätigkeit war, was die Vorbereitung der neuen Gesetzgebung und die Erlangung des

hiezu nothwendig fallenden statistischen Materials insbesondere anbelangt, ein so enorm weites, daß es zur Entfaltung einer gedeihlichen Wirksamkeit zunächst einer Selbstbegränzung der Aufgaben und Ziele bedurfte, die das kaiserliche Gesundheitsamt sich stellen mußte, und eine klare Erkenntniß der Wege nothwendig fiel, auf denen es dieselben zu erreichen hoffte.

Diese Erwartung wurde nun auch vom Reichstage in seiner Sitzung vom 14. April 1877 durch eine zu Kap. 8 Titel 6 des Etats des Reichskanzleramts „fortdauernde Ausgaben" gefaßte Resolution unumwunden der Reichsregierung gegenüber ausgesprochen.

Eine am 6. Februar 1878 dem Reichstage vom Reichskanzler (Stellvertreter) vorgelegte Denkschrift des Reichsgesundheitsamts sollte dieser Erwartung entsprechen.

Das Programm, welches das Reichsgesundheitsamt bezüglich seiner sich gestellten Aufgaben und Ziele entwarf, entwickelt eine weite große Perspektive auf dem Gebiete der Ermittlungsarbeiten sowohl als auch auf dem Gebiete der Anwendung der Forschungsresultate der Wissenschaft (einschließlich der seiner eigenen Ermittlungen) für die Entwicklung der Medizinal- und Veterinärgesetzgebung.

In ersterer, der theoretischen, Richtung wird, wie die Denkschrift sagt, „die Sorge für fernere Entwicklung der Hygiene und ihrer Ausbildung zu einer förmlichen Wissenschaft" als ein wesentliches Förderungsmittel für die Durchführung der Zwecke des Gesundheitsamts bezeichnet.

Zu diesem Endzwecke wird umfassende (Mortalitäts- und Morbilitäts-) Statistik und die Centralisation des gewonnenen wissenschaftlichen und Erfahrungsmaterials, die Verarbeitung desselben zu einem Ganzen — zum Zwecke der praktischen Verwerthung desselben (nebenbei passender Veröffentlichung über abgeschlossene Gegenstände) — in Aussicht gestellt.

Nach letzterer Richtung (praktischen Verwerthung der Forschungsresultate) wurde schon jetzt vorerst für folgende Gegenstände der öffentlichen Gesundheitspflege die Thätigkeit des Gesundheitsamts in Aussicht gestellt:

1) für Gesundheitsschutz der Kinder,

2) der Irren,

3) bezüglich der Hygiene der Fabrikarbeiter,

4) bezüglich der Beantragung eines Reichsgesetzes, betreffend Maßregeln zum Schutze gegen Infektionskrankheiten der Menschen,

5) bezüglich eines Viehseuchengesetzes,

6) der Bearbeitung des Materials für fortlaufende Verordnungen zum Schutz gegen die Fälschung von Nahrungs- und Genußmitteln.

Im Zusammenhange mit dem letzteren Punkte wurde in der Denkschrift bereits der im Werke begriffenen Vorlage eines Gesetzes zum Schutze gegen

die überhandnehmende Verfälschung der Nahrungs- und Genußmittel gedacht, zugleich aber auch die Ueberzeugung ausgesprochen, „daß für eine wirksame Kontrole zur Verhütung der Uebertretung dieses Gesetzes die Errichtung von technischen Untersuchungsstationen in hinreichender Anzahl unbedingt erforderlich sei, welche Frage allerdings mit der Frage der Organisation der örtlichen Gesundheitspflege in innigem Zusammenhange stehe."

In letzterer Beziehung verzichtet freilich auch das Reichsgesundheitsamt „bis jetzt" auf eine reichsgesetzliche Regelung der Verwaltung der öffentlichen Gesundheitspflege im Deutschen Reiche; sie nimmt aber auf diesem Gebiete die Stellung einer obersten technisch berathenden und beaufsichtigenden Instanz für die Organe der öffentlichen Gesundheitspflege im Reiche in Anspruch und übernimmt damit die Verpflichtung, „die allmählige Ausbildung einer in ihren Prinzipien gleichen einheitlichen Medizinal- und Veterinärgesetzgebung im Deutschen Reich, soweit die Spezialeinrichtungen in den Einzelstaaten dieses als thunlich erscheinen lassen, anzubahnen."

Aus dem Bisherigen wird sich nicht nur die Größe der Aufgabe, welche dem Gesundheitsamt schon mit seiner Gründung zufiel und welche dasselbe durch Herstellung ihres Planes sich selbst stellte, sondern auch die Schwierigkeit ergeben, welche, so lange die Verwaltungseinrichtungen der Einzelstaaten auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege noch so verschiedenartig sind, sich der wirksamen Kontrole bei Durchführung der erlassenen Gesundheitsgesetze entgegenstellen.

Die Hoffnung, „eine einheitliche Ausbildung unserer ganzen Medizinalgesetzgebung im Deutschen Reiche allmälig anzubahnen", setzt, was den einheitlichen und gleichförmigen Vollzug betrifft, zu einem gewissen Grade immerhin den fortdauernden guten Willen der Gliedstaaten des Deutschen Reiches voraus, die nicht selten „altbewährte Einrichtungen" und „berechtigte Eigenthümlichkeiten" zu konserviren für staatsklug halten.

So lange das Reich von der gesetzlichen Regelung der Verwaltung der öffentlichen Gesundheitspflege absehen zu müssen glaubt, wird der Erfolg der auf dem hygienischen Gebiete erlassenen Gesetze und Verordnungen nicht selten ein nur bedingter und darum problematischer sein.

Dieser Zweifel, der sich dem Erfolge unserer hygienischen Reichsgesetzgebung stets anhängen kann, darf aber das Reich der Verpflichtung nicht entheben, dort mit der Gesetzgebung vorzugehen, wo das Bedürfniß stets fortschreitend und zwar allseitig dringender empfunden wird und bei der Gleichheit der Interessen die Erfüllung der Bedingung der gedeihlichen Wirksamkeit unserer derzeitigen hygienischen Reichsgesetzgebung — die ernstliche Bereitwilligkeit der Einzelstaaten für Ermöglichung einer wahrhaf-

ten Kontrole der ernstlichen Durchführung — als gesichert erachtet werden kann.

2. Anregung zur Erlassung eines Gesetzes gegen Fälschung von Nahrungs- und Genußmitteln insbesondere.

Auf keinem anderen Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege wurde nun das Bedürfniß nach einer einheitlichen Regelung durch die Reichsgesetzgebung so lebhaft und allseits von den Faktoren der Gesetzgebung empfunden und ausgesprochen, als gerade bezüglich des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln in den letzten Jahren es geschehen ist.

Schon in der Sitzung vom 15. Dezember 1876, in welcher der Abg. Frühauf bei Berathung des Etats des Reichskanzleramts unter Anderem die Anfrage wegen baldiger obligatorischer Fleischschau (als eines der Ziele, wozu das Reichsgesundheitsamt bestimmt worden sei) stellte, nahm der Abg. Reichensperger (Krefeld) Anlaß, auch diese Materie zu berühren und in lebhaften Farben das Unwesen der Fälschung von Speisen und Getränken zu schildern.

„Einen Punkt aber," sagte Redner, „hat der Vorredner (Frühauf) nicht erwähnt, den ich von eminentester Wichtigkeit halte, nämlich die Ueberwachung der Nahrungsmittel, der soliden sowohl wie der flüssigen, insbesondere der letzteren (Heiterkeit). Es ist nämlich eine allgemeine Klage, daß das Verfälschen der Nahrungsmittel einen wahrhaft erschreckenden Umfang gewinnt. Ich bin nun der Ansicht, daß nach dieser Richtung energisch vorgegangen werde."

Diese Worte waren auf fruchtbaren Boden gefallen.

Als in der Sitzung vom 14. März 1877 der Abg. Löwe bei Berathung des Reichshaushalts (Etat des Reichskanzleramts Kap. 8 Gesundheitsamt) der Fortschritte der Wissenschaft gedachte, die insbesondere bezüglich des Weins — Dank den Bemühungen des Professor Wizislenus — die Unterscheidung des Naturweins vom verfälschten Wein ermöglichte und der gedachte Abgeordnete die Frage stellte, „ob wir nicht zu einer Bestimmung kommen müssen, welche die englische Gesetzgebung schon lange hat und die nur wenig bei uns anerkannt wird, nämlich die, daß der Händler, der bei uns mit Stoffen handelt, die Verpflichtung hat, den Stoff, um den es sich handelt, zu kennen und daß, wenn er einen falschen Stoff verkauft, er als Fälscher bestraft wird," erfolgte aus dem Munde des Fürsten Reichskanzlers die bündigste Bestätigung des wiederholt zur Sprache gebrachten Bedürfnisses einer Regelung dieser Materie.

Der Reichskanzler erklärte unter Anderem:

„Ich habe das Reichsgesundheitsamt aufgefordert, seine Aufmerksamkeit der Fälschung allgemein verbreiteter Nahrungsmittel und Getränke zu widmen.

„Die Untersuchungen sind seit mehreren Monaten im Gange und haben Resultate geliefert, die mich überrascht haben über das Maaß der — wir können es nach unserem Gesetze kaum Verfälschung nennen — aber über den gänzlichen Mangel an Verbindung, der zwischen diesen Flüssigkeiten und dem, was man sonst Wein und Bier nennt, besteht; sie haben mitunter gar keine Verwandtschaft mit Hopfen und Malz und der Wein mit der Traube." (Stenograph. Protokoll S. 149—151.)

Auch der Abgeordnete Reichensperger wiederholte bei diesem Anlasse seinen früheren, inzwischen von den Brauern in der Presse heftig angegriffenen, Standpunkt und kam zugleich auch auf die überhand nehmende Fälschung einzelner Nahrungsmittel, insbesondere der Milch, zu sprechen.

3. Vorbereitende Thätigkeit des kaiserlichen Gesundheitsamts bezüglich der gesetzlichen Regelung dieser Materie.

Die Frage, ob nicht auf dem Wege der Reichsgesetzgebung diesem Mißstande (der sich inzwischen nicht blos bei den Nahrungs- und Genußmitteln, sondern auch bei einzelnen Gebrauchsgegenständen zeigte) abzuhelfen sei, war sonach an den hygienischen Theil des Reichskanzleramts sehr nahe gerückt.

Schon dem oben des Näheren besprochenen Plane des Gesundheitsamts, insbesondere aber der letzterwähnten Aufforderung des Reichskanzlers entsprechend, hatte das Gesundheitsamt zunächst die Vorbereitung zur Entscheidung dieser Frage in Angriff genommen und zu diesem Behufe eine Anzahl von medizinischen, technischen und landwirthschaftlichen Autoritäten berufen. (Diese Sachverständigen waren: Geh. Regierungsrath Dr. Hoffmann, Professor der Chemie an der Universität zu Berlin; Geh. Hofrath Dr. Fresenius, Professor der Chemie in Wiesbaden; Dr. Knapp, Professor der Chemie aus Braunschweig; Geheimer Sanitätsrath Dr. Varrentrapp aus Frankfurt a. M.; Dr. Zinn, Direktor der Landirrenanstalt, aus Eberswalde; Oekonomierath Heusburg, Generalsekretär des Deutschen Landwirthschaftsraths, aus Berlin.)

Die aus diesen Sachverständigen und den Mitgliedern des Reichsgesundheitsamts zusammengesetzte Kommission versuchte zunächst den thatsächlich bestehenden Zustand möglichst umfassend festzustellen.

Sie konstatirte in Betreff der gebräuchlichsten Nahrungs- und Genußmitteln (Fleisch und Wurst, Milch, Butter, Mehl, Konditorwaaren, Zucker, Chokolade, Kaffee, Thee, Bier, Wein, Mineralwasser) sowie einiger Gebrauchsgegenstände (Petroleum, Bekleidungsstoffe, Papier und Tapeten,

Farben, Kinderspielwaaren, Glasur von Thonwaaren, metallene Hausgeräthe, Email) die bisher bekannt gewordenen Arten der Fälschung und gelangte auf Grund dieser Untersuchung und der hieran geknüpften technischen Erörterungen zu dem Ergebnisse: daß der gegenwärtige Stand der Dinge vom Standpunkte der Gesundheitspflege aus ein geradezu unerträglicher geworden ist, und daß es vom Standpunkte der Gesundheitspflege insbesondere nicht bloß unzulässig sei, daß dem Publikum positiv gesundheitsgefährliche, sondern auch, daß ihm solche Gegenstände dargeboten werden, welche durch Verfälschung oder inneren Verderb in ihrem Nährwerth verringert und deshalb ihren Zweck zu erfüllen mehr oder weniger untauglich sind.

Die Kommission bejahte das Bedürfniß eines besonderen Rechtsschutzes gegen die aus der Verfälschung der Nahrungs- und Genußmittel sowie gewisser Gebrauchsgegenstände entstehenden Beeinträchtigungen und Gefahren.

Zu der nämlichen Entscheidung kam auch die Reichsregierung, bei deren Erwägungen insbesondere der Vergleich der Bestimmungen der Deutschen Reichsgesetzgebungen mit den auf hygienischem Gebiete ergangenen Gesetzen außerdeutscher Länder einen entscheidenden Einfluß ausübte.

Durch diesen Vergleich kam insbesondere die Reichsregierung zu der Ueberzeugung, daß einerseits die bestehenden Bestimmungen des Reichsstrafrechtes, wenn sie ausreichenden Schutz gegen die in Frage stehenden Fälschungen gewähren sollten, einer Ergänzung bedürfen, daß aber insbesondere anderseits vor Allem dem in Frage stehenden Uebel durch entsprechende vorbeugende Maßregeln entgegengewirkt werden müsse.

4. Erste Vorlage des Gesetzes.

Von dieser Erwägung geleitet wurde durch das Gesundheitsamt im Verein mit dem Reichsjustizamt der schon in der Denkschrift vom Jahre 1878 als in der Vorbereitung begriffen bezeichnete Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, ausgearbeitet und am 22. März 1878 vom Reichskanzler dem Reichstag zu verfassungsmäßiger Beschlußnahme vorgelegt.

Der Entwurf stellte den prävenirenden Schutz an die Spitze und unterstellte zunächst den „Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gegenständen, welche zur Haushaltung, häuslichen Einrichtung, Geschäftseinrichtung oder zur Kleidung bestimmt sind, oder mit Spielwaaren" der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Wie nämlich aus den Motiven sich ergibt, hielt die obenerwähnte Kom-

mission eine Anzahl von Gebrauchsgegenständen unter Umständen für eben so geeignet, die menschliche Gesundheit zu gefährden, wie Nahrungsmittel. Diese Gebrauchsgegenstände wollte der Entwurf nur insoweit aber in den Kreis seiner Vorschriften ziehen, als sie mit dem menschlichen Organismus vermöge ihrer Bestimmung in so nahe Berührung kommen, daß sie in deren Folge einen positiv schädlichen Einfluß auf den letzteren auszuüben im Stande sind.

Bezüglich dieser Gegenstände sollen die Bestimmungen der §§. 1—4 und 8 den erwähnten prävenirenden Schutz gewähren, indem sie der Gesundheitspolizei die Vollmacht ertheilen, in die zur Feilhaltung oder Aufbewahrung derselben bestimmten Räumlichkeiten einzutreten, dort Revisionen vorzunehmen und Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung — als Regel gegen Vergütung — zu entnehmen. Auch wird die Zwangsverbindlichkeit dieser Bestimmungen gegenüber den hievon berührten Personen verschärft durch Strafbedrohung derjenigen, welche der Gesundheitspolizei die Vornahme der erwähnten Handlungen verweigern wollen.

Diese der Polizei mit Erweiterung der sonstigen gesetzlichen Schranken bezüglich der gedachten Gegenstände ertheilte Vollmacht hat einen wesentlich präparatorischen Charakter und zwar sowohl für eine wirksame gerichtliche Verfolgung — nach welcher Richtung hin die Schranken der Strafprozeßordnung, soweit es sich um Entdeckung von Verfälschungen der erwähnten Gegenstände handelt, erweitert wurden — als auch zur Vorbereitung allgemeiner zum Schutz der Gesundheit zu erlassender Bestimmungen.

Bezüglich der letzteren ertheilen die §§. 5 und 6 dem Bundesrath die Befugniß zur Erlassung solcher für das Reich verbindlichen Vorschriften und §. 7 enthält die Strafbedrohung wegen Uebertretung derselben.

In dieser Befugniß des Bundesraths gipfelt sich der prävenirende Zweck des Gesetzes und in der Ausübung derselben erhält das Gesetz, das überall nur Vollmachten für die öffentliche Gewalt und Strafbestimmungen enthält, erst seinen konkreten, materiellen Inhalt.

Die Befugnisse, welche die §§. 1—4 der Gesundheitspolizei ertheilen, erhalten durch Anwendung des bundesräthlichen Verordnungsrechts — abgesehen von der Erleichterung der strafgerichtlichen Verfolgung — erst ihre enorme praktische Bedeutung und der prävenirende Schutz des Publikums gegen einen gesundheitsgefährlichen Geschäftsbetrieb soll durch die vom Bundesrath zu erlassenden gesundheitspolizeilichen Verordnungen und der Vollzug derselben zur That und Wahrheit werden.

Die Begründung zum Entwurf erklärte ausdrücklich, daß durch dieses dem Bundesrath eingeräumte Verordnungsrecht — „wie solches bereits und zwar in nicht geringer Zahl theils für die einzelnen Bundesstaaten, theils

für gewisse Distrikte, theils für einzelne Orte bestehe" — nicht in die dahin bezüglichen partikularrechtlichen Vorschriften derart eingegriffen werden soll, daß dieselben überhaupt ausgeschlossen würden — im Gegentheil wird die fortdauernde Nothwendigkeit eines insbesondere lokalen Bedürfnissen entsprechenden lokalen Verordnungsrechts ausdrücklich anerkannt —; es wird aber dort von der Erwägung ausgegangen, daß es „auf diesem Gebiete eine Anzahl von Verhältnissen giebt, die überall wesentlich gleiche sein werden und deren übereinstimmende Regelung für das Reich durch ein und dasselbe Gesetz" — hier durch eine und dieselbe Verordnung — „als ein gesetzgeberisches Bedürfniß erscheint."

Indem der Entwurf dem Bundesrath diese Vollmacht ertheilt, beschränkt er zugleich materiell den Kreis, innerhalb dessen dieses Verordnungsrecht sich bewegen darf, Ziffer 1—5 des §. 5 und §. 6.

Was das Verhältniß der aus dem hiedurch unberührt bleibenden landesrechtlichen Verordnungsrecht hervorgegangenen Vorschriften zu den bundesräthlichen Verordnungen betrifft, so wird es lediglich bei der reichsverfassungsmäßigen Regel bezüglich des Verhältnisses zwischen Landesrecht und Reichsrecht belassen.

Selbstverständlich bleibt auch das fiskale Verordnungsrecht der Gliedstaaten bezüglich der in Frage stehenden Materie hiedurch unberührt.

An die im Ganzen den präventiven Schutz bezweckenden und erleichternden Bestimmungen der §§. 1—8 des Entwurfes reihen sich die repressiven Bestimmungen der §§. 9—14 an.

Die §§. 9 und 10 sollen den Verfälschungen, bei welchen zunächst nur eine Beeinträchtigung w i r t h s c h a f t l i c h e r Interessen, und die §§. 11—14 denjenigen, bei welchen eine positive Gefährdung der menschlichen Gesundheit in Frage steht, in wirksamerer Weise, als dies nach dem geltenden Strafgesetze möglich ist, entgegentreten.

Die §§. 15—17 endlich sollen die Nebenstrafe der Einziehung, die Bekanntmachung der verhängten Bestrafungen und die Verwendung der eingezogenen Geldstrafen regeln.

Dem Entwurfe war außer den Motiven zugleich das von der obigen Sachverständigen-Kommission vorbereitete, vom Gesundheitsamt ausgearbeitete „Material zur technischen Begründung eines Gesetzentwurfs" (Anlage A), sodann eine „Darstellung der Bestimmungen fremder Gesetzgebungen, die Verfälschung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen betr." (Anlage B), ferner eine „vergleichende Zusammenstellung von Bestimmungen aus den Gesetzgebungen von Frankreich, Belgien, den Niederlanden, England, St. Gallen, Zürich und Oesterreich" (Anlage C) und endlich eine spe-

zialisirte „Darstellung des englischen Rechts, betreffend die Verfälschung von Lebensmitteln", angehängt.

Zur Beilage dieser letzteren Darstellung sahen sich die Verfasser der Motive veranlaßt, „weil es natürlich schien, den Vorgang in dem gewerb- und handelsreichsten Lande der Welt gerade auf diesem Gebiete vorzugsweise in Berücksichtigung zu nehmen", und weil gerade „die englische Gesetzgebung ein sehr lehrreiches Bild bietet, mit welcher ganz außerordentlichen, ja nahezu unbesiegbaren Schwierigkeit ein Staat zu kämpfen hat, der es unternimmt, mit der Gesetzgebung gegen eine Unsitte vorzugehen, welche, milde ausgedrückt, fast in die Gewöhnung der Gewerbtreibenden und der Handelswelt seit Jahrhunderten übergegangen ist und sich dort ein wenn auch immerhin illegitimes Bürgerrecht erworben hat" (s. Stenogr. Protokoll vom 1. April 1878 Nr. 624, Staatssekretär Dr. Friedberg).

Die Vorlage kam in der 26. Sitzung des Reichstags III. Legislaturperiode II. Session vom 1. April 1878 zur ersten Lesung und wurde zum Schlusse an eine Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen.

Wir werden der Aufnahme, welche die Vorlage im Allgemeinen im Plenum des Reichstags bei obigem Anlasse gefunden hat, später bei passenden Anlässen gedenken.

Hier möge es uns verstattet sein, aus der ersten Lesung noch einen Theil der den Entwurf begründenden und das Verhältniß der präventiven Zwecke der Vorlage zu dem repressiven Theile desselben treffend signalirenden und damit den Gegenstand des Gesetzes seinem Kerne nach präcisirenden Rede des Staatssekretärs im Reichsjustizamt Dr. Friedberg unserer bisherigen Mittheilung gleichsam als Gesammtbild beizuregistriren.

> Der Gesetzentwurf beabsichtigt, die Klagen, welche über die Verfälschung von Lebensmitteln und die gesundheitsgefährliche Herstellung anderer Gebrauchsgegenstände seit Jahren laut geworden sind, womöglich auf dem Weg der Gesetzgebung abzustellen. Eine Zeit, in der solche Klagen nicht geführt worden wären, hat es, glaube ich, niemals gegeben; zu allen Zeiten sind darüber Klagen laut geworden, daß die Lebensmittel, die man kaufte, verfälscht oder sonst ungenügend seien; aber eine Zeit, in der diese Klagen so laut geworden und mit einer solchen Einmüthigkeit an die Regierung gebracht worden wären, wie seit etwa zwei Jahren, ist früher wohl niemals vorhanden gewesen.
>
> Wie es bei solchen Mißständen meistens zu geschehen pflegt, war es der Staat, dem man hauptsächlich alle Verantwortlichkeit für den bestehenden Zustand zuzuschieben beliebte, und namentlich war es wieder das Deutsche Strafgesetzbuch, auf das man einen Theil der Uebelstände getrost glaubte ablagern zu dürfen, indem man annahm, daß die Strafbestimmungen lückenhaft und, wo nicht lückenhaft, unzureichend wären. **Ein** Gutes aber hatten diese, wie ich glaube, zum Theil ungerechten, jedenfalls aber außer-

ordentlich übertriebenen Klagen doch, daß man nämlich anfing, sich in dem Strafgesetzbuch etwas näher umzusehen und zu prüfen, ob denn die Bestimmungen wirklich so unzureichend wären, wie behauptet wurde. Da fand sich denn, daß das keineswegs der Fall sei, daß das Strafgesetzbuch eine Reihe von Vorschriften enthielte, die, wenn sie nur angerufen wurden und in Folge dessen zur Anwendung kommen konnten, dann auch geeignet waren, eine Reihe von Klagen abzustellen. Als die durch den Mißstand der Fälschung Geschädigten anfingen, sich an die Strafgewalt zu wenden, und nicht, indem sie die Hände in den Schooß legten, abwarteten, ob das Strafgesetzbuch sich nicht als eine alle Zeit bereite Dienerin ihnen präsentiren würde, da fand sich, — sage ich — daß eine Reihe von unlauteren Manipulationen in der Herstellung und in dem Verkauf von Lebensmitteln und der Herstellung anderer Gebrauchsgegenstände sehr wohl von dem Strafgesetzbuch getroffen werden konnten, und wir haben eine Reihe von Verurtheilungen, die auf Grund dieser Strafgesetzbuchbestimmungen erfolgten. Das fernere Gute hatte freilich noch der Umstand, daß der Staat mit seiner Strafgesetzgebung energisch und lebendiger angerufen wurde, daß man schließlich anfing einzusehen, mit den bloßen Strafgesetzbestimmungen sei es nicht gethan, der Staat müsse noch einen Schritt weiter gehen, sich nicht bloß mit der Repression des unlauteren Verkehrs begnügen, sondern müsse auch seine Hand dazu leihen, daß diesem unlauteren Verkehr möglichst vorgebeugt würde. Mit anderen Worten, man kam zu der Ueberzeugung, daß, wenn die Gesetzgebung einschreiten wolle, sie nicht mit einer kleinen Novelle zum Strafgesetzbuch kommen müsse, sondern einen Schritt weiter gehen, daß sie den öffentlichen Gewalten des Staats und der Gemeinden die Möglichkeit geben müsse, präventiv einzuschreiten, und daß daneben freilich auch einige Lücken im Strafgesetzbuch ausgefüllt, einige zu milde Strafvorschriften verschärft werden müßten.

5. Thätigkeit der (XIII.) Kommission des Reichstags und Stellung desselben zum Entwurf.

Die von den Abtheilungen des Reichstags gewählte (XIII.) Kommission konstituirte sich am 3. April 1878 und bestand aus folgenden Mitgliedern:

Herr Dr. Harnier, Landeskreditkassen-Direktor, Vorsitzender,
„ Graf v. Luxburg, Regierungspräsident, Stellvertreter des Vorsitzenden,
„ Dr. Brüning, Fabrikant, Schriftführer,
„ Staudy, Polizeipräsident, Stellvertreter des Schriftführers,
„ Baer (Offenburg), Kreisgerichtsrath,
„ Dr. Braun, Justizrath, Rechtsanwalt bei dem Obertribunal,
„ Dr. Buhl, Gutsbesitzer,
„ Struckmann, Obertribunalsrath,

Herr v. Winter, Geheimer Regierungsrath a. D., Oberbürgermeister,
„ Dr. Zinn, Direktor und Chefarzt der Kurmärkischen Landirrenanstalt,
„ Fürst v. Pleß, Oberstlieutenant à la suite der Armee, Oberstjägermeister, Chef des Hofjagdamtes,
„ v. Bethmann-Hollweg, Landrath,
„ Dr. Mendel, prakt. Arzt,
„ Dr. Rieper, Landdrost a. D.,
„ Franssen, Rentner,
„ Lang, Guts- und Brauereibesitzer,
„ Reich, Rittergutsbesitzer,
„ Dr. Erhard, Rechtsanwalt,
„ Graf v. Galen, Geheimer Kämmerer Seiner Heiligkeit des Papstes,
„ Dieden, Kaufmann und Weingutsbesitzer,
„ Graf v. Fugger-Kirchberg, Regierungsrath.

Während des Verlaufs der Berathungen schieden aus derselben aus:
1) der Abg. Baer (Offenburg) am 11. April 1878,
2) der Abg. Dr. Erhard am 28. April 1878,
3) Graf v. Fugger am 1. Mai 1878.

An deren Stelle wurden gewählt die Abgeordneten:
1) Sombard,
2) Dr. Karsten,
3) Freiherr v. Aretin.

Die XIII. Kommission unterzog die ihr zur Prüfung überwiesene Vorlage in 10 Sitzungen 2 Lesungen.

An ihren Berathungen betheiligten sich

1) der Staatssekretär im Reichsjustizamt Wirkliche Geh. Rath Herr Dr. Friedberg,

2) der kaiserliche Geh. Oberregierungsrath und vortragende Rath im Reichsjustizamt Herr Dr. Meyer,

3) der Direktor des kaiserlichen Gesundheitsamts Herr Dr. Struck,

4) der königlich bayerische Oberappellationsrath und Bevollmächtigter beim Bundesrath Herr Kastner.

Die Kommission erachtete zunächst eine Vervollständigung des Materials für nothwendig und bat den Bundesrath um Mittheilung sämmtlicher in den Deutschen Bundesstaaten geltender auf diese Materie bezüglicher Bestimmungen.

Der Bundesrath entsprach diesem Begehren und in der Zwischenzeit der ersten und zweiten Lesung gelangte die Kommission in Besitz des ge-

wünschten Materials, das in auszugsweiser und übersichtlicher Zusammenstellung dem Kommissionsbericht beigefügt wurde. Wir werden hierauf später zurückkommen.

Was nun die Stellung betrifft, welche die Kommission der Vorlage gegenüber annahm, so war dieselbe mit dem Bedürfnisse zur Erlassung einer den Schutz des Publikums gegen die aus der Fälschung von Nahrungs- und Genußmitteln sowie einzelner Gebrauchsgegenstände entstehenden Beeinträchtigungen einverstanden; ebenso billigte sie im Großen und Ganzen den Weg, welchen der Entwurf zur Erreichung dieses Zieles einschlug.

Die Hauptpunkte, in welchen die Kommission jedoch von dem Regierungsentwurf abwich, und die im Ganzen eine Einschränkung der Gebrauchsgegenstände, welche den Bestimmungen dieser Vorlage unterworfen sind, der Befugnisse der Polizeigewalt, sowie des bundesräthlichen Verordnungsrechts bezwecken, sind in dem vom Abg. Dr. Zinn erstatteten Bericht mit so gedrängter Kürze zusammengestellt, daß wir die Stellung der Kommission zur Vorlage am besten durch Abdruck der dahin bezüglichen Stelle des Berichts zu präzisiren glauben:

> Die Kommission ist mit dem Entwurf darin einig, daß zur möglichsten Beseitigung der unleugbar vorhandenen schweren Uebelstände
>
> der Gesundheitspolizei die Möglichkeit einer vorbeugenden Kontrole, der Reichsregierung die Befugniß, gewisse Materien auf dem Verordnungswege zu regeln, einzuräumen —,
>
> und endlich, daß eine Ergänzung der bestehenden strafgesetzlichen Bestimmungen im Sinne des Entwurfes nothwendig sei.
>
> Indem die Kommission die Berechtigung dieser Forderungen rückhaltlos anerkannte, war sie jedoch andererseits der Meinung, daß die Gesetzgebung hier nicht ausschließlich vom sanitären Gesichtspunkte ausgehen dürfe, sondern auch die volkswirthschaftlichen Interessen mehr, als es der Entwurf gethan, in Erwägung ziehen und jede Gewerbs- und Verkehrsbeschränkung, zu der nicht die Rücksichten auf das allgemeine Interesse gebieterisch zwingen und bei der die Gewißheit des beabsichtigten Erfolges nicht zweifellos feststehe, vermeiden müsse.
>
> Von diesen Erwägungen geleitet, hat die Kommission:
>
> 1) die Gegenstände, welche außer den Nahrungs- und Genußmitteln der Beaufsichtigung nach Maßgabe des Gesetzes unterliegen sollen, im Gegensatze zu der allgemeinen Fassung des §. 1 des Entwurfes *einzeln* bezeichnet;
>
> 2) den Beamten der Gesundheitspolizei das Recht, in die Räumlichkeiten, in welchen zum Verkaufe bestimmte Gegenstände der in §. 1 bezeichneten Art *aufbewahrt* werden, einzutreten, von dem Ausnahmefalle des §. 3 abgesehen, *nicht* gewährt und selbst die Befugniß zur Vornahme von *Revisionen*, die Fälle des §. 3 ausge-

nommen, weder für die Aufbewahrungsräume, noch für die Verkaufslokale eingeräumt;

3) das Recht, für das Reich zum Schutze der Gesundheit gewisse Materien auf dem Verordnungswege zu regeln, der Kaiserlichen Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths und nicht, wie der Entwurf es will, dem Bundesrath allein gewährt und dabei vorgeschlagen, daß solche mit Zustimmung des Bundesraths erlassene Verordnungen dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentreten zur Genehmigung vorzulegen seien und, soweit diese versagt würde, sofort außer Kraft treten;

4) das Recht, durch Kaiserliche Verordnung die in §. 5 bezeichneten Materien zu regeln, im Gegensatz zum Entwurfe, auf die Befugniß zum Erlaß von Verboten bestimmter, in Nr. 1—5 des §. 5 genau präzisirter Handlungen beschränkt;

5) im §. 9 den Begriff des „Verfälschens" enger und präziser gefaßt und den berechtigten Interessen des Handels und der Gewerbe durch einen dieselben wahrenden Zusatz Rechnung getragen;

6) die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht auf die Fälle des §. 12 beschränkt;

und endlich

7) will die Kommission durch besondere Bestimmung (§. 15a) einen Schutz gegen leichtfertige oder böswillige Denunziationen und dem freigesprochenen Angeschuldigten das Recht auf öffentliche Bekanntmachung des Urtheils (§. 16) gewährt sehen.

Dieser grundsätzlichen Stellung der Kommission zum Entwurf entsprechend, schlug dieselbe eine Reihe von Abänderungen vor, gegen welche von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen ein freundliches Entgegenkommen an den Tag gelegt wurde.

Der bereits am 4. Mai 1878 festgestellte und druckfertige Bericht gelangte jedoch nicht mehr zur Berathung im Plenum, da der damals sehr beschäftigte Reichstag im Laufe dieses Monats vor zweiter Lesung dieses Gesetzentwurfes geschlossen wurde.

6. Vorlage des jetzigen Gesetzes und deren Abweichung von der früheren Vorlage.

Das Ergebniß der Berathungen der XIII. Kommission, wie solches im Bericht festgestellt ist, war aber kein fruchtloses, da nunmehr die verbündeten Regierungen dasselbe zum Ausgangspunkt bei der künftigen Vorlage nahmen, und selbst die Zwischenzeit zwischen der ersten und zweiten Vorlage war keine nutzlose, da die verbündeten Regierungen in die Lage versetzt wurden, bei der neuen Prüfung des Materials alle diejenigen Er=

fahrungen zu verwerthen, die inzwischen auf diesem Gebiete gemacht wurden.

Auf diese Weise wurde der Entwurf des jetzigen Gesetzes aus- bzw. umgearbeitet und am 12. Februar 1879 dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt.

Derselbe enthielt in seinen Anlagen das gleiche Material wie der frühere. Außerdem war demselben unter Anlage E die von der Kommission des Reichstags gemachte „Zusammenstellung der in den Deutschen Bundesstaaten bestehenden Gesetze und allgemeinen Verordnungen" beigefügt.

Da der Gegenstand und Zweck der jetzigen Vorlage mit der früheren zusammenfällt und auch die Grundlage beider die gleiche ist, bedarf es hier nur der Hervorhebung der unterscheidenden Merkmale beider Vorlagen.

Nach dieser Richtung hin glauben wir gleichfalls lediglich auf die dahin bezügliche Stelle der Rede des Staatssekretärs im Reichsjustizamt hinweisen zu müssen, mit welcher derselbe in der ersten Lesung des Reichstags die Vorlage begründete und insbesondere die fraglichen Unterscheidungsmerkmale darlegte.

Derselbe erklärte in der fraglichen Reichstagssitzung vom 25. Februar 1879 (Stenogr. Prot. S. 128—129):

> Der dem hohen Hause unter Nr. 7 der Drucksachen vorgelegte Gesetzentwurf, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, ist dem Reichstage nicht fremd, denn er reproduzirt im wesentlichen einen Gesetzentwurf, der das Haus in der vorigen Diät bereits beschäftigt hat. Jener Gesetzentwurf, damals in eine Kommission verwiesen und in dieser auf das eingehendste berathen, konnte wegen der damaligen geschäftlichen Lage des Hauses nicht mehr zum Abschluß im Parlament selbst gebracht werden. Die verbündeten Regierungen aber, von der Ueberzeugung ausgehend, daß die Zustände, welche zum damaligen Gesetzentwurf geführt hatten, im wesentlichen noch unverändert fortbestehen, sind darum zu der Entschließung gelangt, das Haus in dieser Diät wiederum mit demselben Gegenstande zu beschäftigen.
>
> Die Zwischenzeit ist hoffentlich für die Sache selbst keine verlorene gewesen, sondern wird, glaube ich, dem Werke zu gute gekommen sein. Denn es war in dieser Zeit zunächst möglich, die Denkschrift des Reichsgesundheitsamts, auf welcher der ganze Gesetzentwurf wesentlich beruhte, einer Durchsicht und neuen Prüfung zu unterwerfen und bei dieser neuen Prüfung alle diejenigen Erfahrungen zu verwerthen, welche inzwischen auf diesem Gebiete gemacht worden waren.
>
> Dann konnte der Entwurf sich von dem vorjährigen wesentlich darin unterscheiden, daß er die meisten der Kommissionsanträge, Anträge, die von den verbündeten Regierungen durchweg als Verbesserungen erkannt worden sind, aufnehmen konnte, und somit

jetzt ein revidirter und verbesserter Gesetzentwurf Ihrer Berathung unterbreitet wird.

Darf ich mit wenigen Worten die unterscheidenden Merkmale anführen, die hiernach zwischen dem vorigen Entwurf und dem heutigen sich ergeben, so bestehen sie in Folgendem.

Erstens sucht der Gesetzentwurf die Gegenstände, welche unter seine Bestimmungen fallen sollen, ausgiebiger zu spezialisiren, als es der vorige Gesetzentwurf gethan hat; er nimmt diese Spezalisirung ganz in Uebereinstimmung mit den Vorschlägen der Kommission vor und hofft von ihr, daß damit nicht nur eine leichtere Handhabung des Gesetzes in dem einzelnen Falle sich ermöglichen werde, sondern daß damit auch Unklarheiten, die vielleicht dem vorigen Gesetzentwurfe nicht mit Unrecht vorgeworfen werden konnten, in diesem jetzt beseitigt sein werden.

Er unterscheidet sich dann ferner darin, daß er die Abgrenzung der Befugnisse für die Organe, welche nach diesem Gesetzentwurfe zur Kontrole berechtigt sein sollen, schärfer gezogen hat und daß er dabei bemüht gewesen ist, denjenigen Befürchtungen entgegen zu treten, die dem früheren Entwurfe entgegengesetzt wurden, als könnte durch die Befugnisse, welche diesen Organen beigelegt werden, in die freie Bewegung der Gewerbe und des kaufmännischen Verkehrs in einer beide gefährdenden Weise eingegriffen werden.

Er hat drittens die Bestimmung aufgenommen, daß die „Verordnungen", welche über Gegenstände dieses Gesetzes vom Kaiser unter Zustimmung des Bundesraths sollen getroffen werden können, dem hohen Reichstage demnächst vorgelegt werden sollen und daß ihre Wirksamkeit erlöschen soll, wenn die Verordnungen nicht demnächst die Zustimmung des Reichstags finden sollten.

Ein fernerer und vielleicht mit der wichtigste Unterschied zwischen dem früheren und dem jetzigen Entwurf liegt darin, daß das Gebiet jener kaiserlichen Verordnungen fortan auf Verbote beschränkt ist, und daß diese Verordnungen keineswegs positive Gebote sollen aussprechen dürfen. Denn es ist jenem kaiserlichen Verordnungsrecht, wie es im vorigen Gesetzentwurf beabsichtigt war, entgegengehalten worden, es könnte dasselbe möglicherweise den Kommunen Lasten auferlegen, die zu schwer zu tragen sein würden, und man hat als Beleg dafür angeführt, es könnte auf Grund jenes Verordnungsrechts den Kommunen vielleicht auferlegt werden sollen, Schlachthäuser oder andere ähnliche kostspielige Einrichtungen zu schaffen. Indem nun der neue Entwurf nur noch von Verboten spricht, ist diese befürchtete Gefahr beseitigt.

Die Strafbestimmungen endlich, welche der Gesetzentwurf vorschlägt, sind wesentlich denjenigen Vorschlägen angepaßt, welche von der Kommission ausgegangen sind, wobei ich jedoch gleich im voraus bemerken will, daß allerdings diese Strafbestimmungen hier und da der Anfechtung unterworfen werden können, weil sie nicht überall ganz genau mit dem System der Strafen im Deutschen Strafgesetzbuch quadriren. Man meinte aber, daß bei einem solchen Spezialgesetz nicht sowohl die architektonische Harmonie als vielmehr die praktische Zweckmäßigkeit der Strafbestim-

mungen maßgebend sein müsse, und darum erkenne ich gern von vornherein an, daß diejenigen, welche etwa jene Strafbestimmungen von dem Boden des Strafgesetzbuches und seines Systems aus angreifen wollen, dies vielleicht unschwer können werden, glaube aber auch, daß sich leicht darüber zu einer Verständigung wird gelangen lassen.

7. Geschäftliche Behandlung durch den Reichstag; Annahme der Beschlüsse des Reichstags durch den Bundesrath und Publikation des Gesetzes.

Auch diese Vorlage wurde an eine Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen, die, nach ihrer Erwählung durch die Abtheilungen, am 27. Februar sich konstituirte (VII. Kommission) und aus folgenden Mitgliedern bestand:

Herr Dr. Harnier, Landeskreditkassen-Direktor, Vorsitzender,
„ Fürst zu Hohenlohe-Langenburg, Stellvertreter des Vorsitzenden,
„ Staudy, Polizeipräsident, Schriftführer,
„ Dr. Brüning, Fabrikant, Stellvertreter des Schriftführers,
„ Dr. Rieber, Landdrost a. D.,
„ Graf v. Fugger-Kirchberg, Regierungsrath,
„ Lang, Guts- und Brauereibesitzer,
„ Dieden, Kaufmann und Weingutsbesitzer,
„ Dr. Lingens, Advokatanwalt,
„ Freiherr v. Fürth, Landgerichtsrath,
„ v. Flottwell, Regierungspräsident,
„ Reich, Rittergutsbesitzer,
„ Baer (Offenburg), Kreisgerichtsrath,
„ Dr. Buhl, Gutsbesitzer,
„ Dr. Zinn, Geheimer Sanitätsrath, Direktor und Chefarzt der Kurmärkischen Landirrenanstalt,
„ Meier (Schaumburg-Lippe), Konsul,
„ Dr. Mendel, prakt. Arzt,
„ Haerle, Gemeinderath,
„ Süs, Regierungsrath a. D.,
„ v. Bethmann-Hollweg (Ober-Barnim), Landrath,
„ Fürst v. Hatzfeldt-Trachenberg.

Die Kommission unterzog die Vorlage in 3 Sitzungen, bei welchen die verbündeten Regierungen durch Herrn Staatssekretär Dr. Friedberg, Herrn Geh. Oberregierungsrath Dr. Meyer und den kaiserl. Geh. Regierungsrath und Mitglied des kaiserlichen Gesundheitsamts Herrn Dr. Fin-

kelnburg vertreten waren, einer zweimaligen Lesung. Der Standpunkt der VII. Kommission war im Wesentlichen derselbe, den die XIII. Kommission des Reichstags 1878 (III. Legisperiode, II. Session) eingenommen hatte und dem sich nunmehr auch die Regierungsvorlage anschloß.

Der Bericht des auch diesmal zum Berichterstatter gewählten Abg. Dr. Zinn begnügte sich daher mit Konstatirung dieser prinzipiellen Uebereinstimmung und beschränkte sich (unter Beifügung des Berichts der früheren XIII. Kommission als Anlage des jetzigen Berichts der VII. Kommission) darauf, die wenigen (im präventiven Theile nur redaktionellen) Abänderungen — die im repressiven Theile als Straferhöhungen sich qualifiziren — zu begründen und den Verlauf der Kommissionsberathungen anläßlich der Einzelbestimmungen der Vorlage wiederzugeben.

Der am 15. März 1879 festgestellte Bericht kam am 1. und 2. April 1879 zur Berathung in zweiter und am 28. April zur Berathung in dritter Lesung.

Die Aenderungen, welche die Vorlage beziehungsweise die Kommissionsbeschlüsse in zweiter Lesung des Reichstags erfahren hatten, sowie die in dritter Lesung noch erfolgten Abänderungen der Reichstagsbeschlüsse zweiter Lesung sind nicht prinzipieller Natur und werden deshalb erst bei den einzelnen Paragraphen des Gesetzes besprochen werden.

Nachdem in der Sitzung vom 29. April 1878 die Abstimmung über das ganze Gesetz erfolgt und dasselbe mit großer Mehrheit angenommen worden war, trat der Bundesrath am 14. Mai 1879 den Beschlüssen des Reichstags bei und es erfolgte sodann die Publikation des Gesetzes am 22. Mai 1879 (Reichsgesetzblatt vom Jahr 1879 Nr. 14 S. 145—148, ausgegeben am 22. Mai 1879).

II. Zur Beurtheilung des Gesetzes.

1. Begränzung der Kritik.

Wenn wir hier schon eine Kritik über das Gesetz, als Ganzes, versuchen wollen, so erscheint die Begränzung derselben durch ihren Zweck von selbst als geboten.

Wir müssen hier ausschließen die bei Berathung des Gesetzes bei einzelnen Entwicklungsphasen desselben vernommenen Urtheile, soweit sie lediglich auf die ursprüngliche Gestalt desselben sich bezogen und durch seine jetzige Gestalt nunmehr gegenstandslos geworden sind. Wir werden bei Erläuterungen der Einzelbestimmungen die Geschichte derselben entwickeln und uns der Beurtheilung des Gesetzes in seinen verschiedenen Entwicklungsphasen nicht entziehen.

Ebenso schließen wir eine fundamentale Beurtheilung des Gesetzes, insoweit sie sich auch auf die Beantwortung der Frage ausdehnen sollte, ob überhaupt es Sache des Staates und insbesondere des Reiches ist, das Publikum gegen Verfälschungen der in Frage stehenden Nahrungs-, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände zu schützen, hier aus, da wir von der Selbstverständlichkeit ihrer Bejahung ausgehen.

Ist die Fürsorge des Staates zur Gesetzgebung auf dem hygienischen Gebiet an sich gerechtfertigt — was wir in I nachgewiesen zu haben glauben — und hat sich das Deutsche Reich durch Art. IV Ziff. 15 dieses Recht vindizirt und diese Verpflichtung auferlegt, so gehört der durch dieses Gesetz verlangte Rechtsschutz gegen die in Frage stehenden Gesundheitsgefährdungen — zu deren Abwehr weder die Kraft noch die Einsicht des Einzelnen ausreicht — zu den vitalsten Aufgaben nicht nur der Gliedstaaten sondern auch des Gesammtstaates, der durch einen gemeinschaftlichen Schutz die Nation gegen die drohenden Gefahren ihres leiblichen Wohls zu sichern verpflichtet ist.

Wir halten daher die Bejahung dieser Frage für eben so selbstverständlich wie die Verneinung der weiteren Frage, ob der Staat sich nicht auf Strafbedrohung gegenüber den Fälschern und entsprechende Fassung der Thatbestände oder strafrechtlichen Begriffe beschränken soll.

Die Ermöglichung einer rechtzeitigen Verhütung einer Gefahr für Leib und Leben oder Gesundheit halten wir für ein mindestens eben so dringendes Gebot der Nothwendigkeit und für ein eben so wichtiges Postulat des Rechtsstaates als die Bestrafung des Uebelthäters.

Indem wir auf Erörterung dieser mehr akademischen — in dieser Nacktheit auch von keiner Seite gestellten — Frage verzichten, wenden wir uns zur Beurtheilung derjenigen gegen das Gesetz erhobenen Angriffe, durch welche nicht die Berechtigung des Zweckes des Gesetzes, sondern die zur gesetzlichen Regelung erforderliche Reifheit des Stoffes oder die Richtigkeit der vom Gesetze zur Erreichung seines Zweckes eingeschlagenen Wege in Zweifel gezogen wurde.

2. Zweifel wegen der Reife des Stoffes.

Die Bedenken der ersteren Art richten sich theils an die Adresse der Wissenschaft, theils an die Adresse der Gesetzgebung.

Von der ersteren wird behauptet, sie sei gerade auf diesem Gebiete noch nicht bis zu jener Höhe angelangt, die zur Beurtheilung des Einflusses von Fälschungen der in Frage stehenden Gegenstände auf die menschliche Gesundheit und zur Entdeckung solcher Verfälschungen überhaupt erforderlich sei; überdies

wird geltend zu machen versucht, daß die Anzahl der auf diesem Gebiete sachverständigen Personen auch bei uns nur gering sei.

Hieran reiht sich der an die Adresse der Gesetzgebung gerichtete Vorwurf, daß es vor Allem erforderlich gewesen sei, den Vollzug des Gesetzes durch Schaffung einer seinen Zwecken entsprechenden Organisation der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere durch obligatorische Errichtung von Untersuchungsstationen — behufs Entdeckung der Fälschungen — zu sichern, statt die Erreichung des Zweckes des Gesetzes lediglich der nicht immer genug kontrolirbaren Thätigkeit der Gliedstaaten zu überlassen. (Rede des Abg. Mendel.)

Wir können das Gewicht dieser Bedenken nicht verkennen, ohne uns aber von der überwältigenden Natur desselben zu überzeugen. Der jeweilige Stand der hygienischen Wissenschaft ist selbstverständlich maßgebend auch für die hygienische Gesetzgebung.

Wer bis zur absoluten Klarheit aller bis jetzt in der Wissenschaft streitigen Fragen den Eintritt der staatlichen Thätigkeit vertagen will, retardirt die letztere auf einen Zeitpunkt, dessen Eintritt mehr als zweifelhaft ist.

Die Gewißheit, die über heute noch strittige Fragen vielleicht morgen schon eintreten kann, ist kein Hinderniß stets sich aufwerfender neuer Streitfragen über Dinge, bezüglich deren man bis jetzt noch nicht einmal bis zur Höhe des Zweifels angelangt war.

Das Abwarten des Zustandes der völligen Gewißheit erscheint uns als ein Verschieben ad graecas calendas und deshalb als höchst bedenklich.

Jedenfalls kann die Ungewißheit, die auf einzelnen Gebieten der Wissenschaft bezüglich der Gesundheitsschädlichkeit einer Fälschung herrscht, den Staat nicht verhindern, dort wenigstens energisch vorzugehen, wo die Zweifel beseitigt sind. Selbst bei vorhandenen Zweifeln gebietet es nicht minder die Vorsicht und das öffentliche Wohl, bis zum Nachweis der Unschädlichkeit solcher Fälschungen eher der zweifelhaften Gefahr entgegenzutreten, als abzuwarten, bis der Nachweis der wirklichen Gefahr geliefert, damit aber auch die Gewißheit des bereits entstandenen Schadens eingetreten ist.

Die Störung des Gewerbebetriebes, welcher in der Zwischenzeit in Folge der staatlichen Thätigkeit eingetreten sein mag, ist jedenfalls die geringere Gefährdung der allgemeinen Wohlfahrt, als die Schädigung der Gesundheit, welche die staatliche Unthätigkeit bis zum Zeitpunkte der Gewißheit verursacht haben kann.

Keiner Ausführung wird es darüber bedürfen, daß die Frage der Leichtigkeit oder Schwierigkeit der Entdeckung von Fälschungen kein Hinderniß der gesetzlichen Regelung dieser Materie sein kann, da die Schwierigkeit des

Vollzuges eben zu denjenigen Hindernissen gehört, auf welche der Staat von vorneherein bei Erlassung des Gesetzes gefaßt sein muß, und es zu seinen ernstesten Aufgaben gehört, solche Einrichtungen zu schaffen, durch welche der Erfolg gesichert wird.

Ernstlicher ist daher der letzterwähnte Einwand einer mangelnden Organisation der öffentlichen Gesundheitspflege zu nehmen. Wir haben diesen Mangel oben schon als ein Haupthinderniß der Thätigkeit des Deutschen Reiches auf hygienischem Gebiete bezeichnet.

Inwieweit das Reichsgesundheitsamt, welches sowohl die Entwicklung einer Wissenschaft der öffentlichen Gesundheitspflege als auch die Anbahnung gemeinsamer organischer Einrichtungen auf dem hygienischen Gebiete (insbesondere der s. g. Untersuchungsstationen) sich zur Lebensaufgabe gemacht hat, diesen Zweck erreichen wird und inwieweit seine Stellung als oberste (konsultative) Kontrolbehörde (bzw. Kontrolabtheilung des Reichskanzleramts) und das Entgegenkommen der einzelnen Gliedstaaten zur Hoffnung auf die Verwirklichung dieser Absicht berechtigt, müssen wir freilich dahin gestellt sein lassen. Die Bemerkung aber glauben wir jetzt schon nicht unterdrücken zu dürfen, daß die Anbahnung dieser Organisation jedenfalls durch Existenz dieses Gesetzes, welches die Reichsgewalt in ständigen Kontakt mit den einzelnen Gliedstaaten bringt, unverkennbar gefördert wird und es eher zu erwarten ist, daß der Vollzug dieses Gesetzes die Schaffung neuer Einrichtungen zu Folge hat, als daß die Schaffung neuer Einrichtungen — so lange der obligatorische Inhalt fehlt — eine gedeihliche Wirksamkeit derselben zu sichern im Stande ist.

Immerhin würde aber selbst im Falle des Mißlingens eines solchen Organisationsplans das Gesetz nicht als etwas Unnützes erscheinen, da die der Polizei ertheilten Gewalten unter allen Umständen die Entdeckung von Fälschungen wesentlich erleichtern und die der Reichsregierung ertheilte Vollmacht zur Erlassung allgemeiner Verbote eines gesundheitsgefährlichen Geschäftsbetriebes jedenfalls das Bemühen der Gliedstaaten auf hygienischem Gebiete wesentlich fördern und zweifellos diejenigen Gefahren beseitigen wird, die durch die ungleiche Behandlung dieser Materie im Gebiete des Deutschen Reiches für die Bewohner desselben entstehen.

Warum der jetzige Stand der Wissenschaft ein Hinderniß sein soll, der deutschen Reichsgewalt diejenigen Machtbefugnisse zu ertheilen, welche die einzelnen Territorial-, Kreis- und Gemeindegewalten bis jetzt genießen, über diese bei der 2. Lesung gestellte Frage konnte von keiner Seite genügende Antwort ertheilt werden. (Reden der Abg. Lasker und Baer-Offenburg bei 2. Lesung.)

Wir glauben diesen Theil der gegen das Gesetz erhobenen Einwend-

ungen mit der Hoffnung verlassen zu dürfen, daß wie dieses Gesetz, welches vorerst nur Vollmachten ausstellt und Strafbedrohungen ausspricht, seinen konkreten materiellen Inhalt erst durch den Vollzug insbesondere durch Ausübung des kaiserlichen Verordnungsrechts erhält, auch durch den Gesetzesvollzug im Zusammenhang mit der Ausführung des Programms des kaiserlichen Gesundheitsamts derjenige Reifezustand herbeigeführt werden wird, ohne den natürlich von einer vollen nachhaltigen und segensreichen Wirksamkeit des Gesetzes noch nicht die Rede sein kann.

3. Einwendungen gegen den Inhalt des Gesetzes.

a. Abhandensein eines materiellen Inhalts des Gesetzes.

Durch diese Hoffnung sind nun allerdings Diejenigen nicht widerlegt, welche gerade den Mangel eines materiellen Inhalts des Gesetzes rügen und demselben zur Last legen, „daß es nur einen allgemeinen Rahmen von Pönalitäten bringe," „der Inhalt aber, die ganze Substanz der Materie erst durch Verordnungen des Bundesraths in das Gesetz hineingebracht werde." (Abg. Reichensperger-Olpe, Sitzung vom 1. April 1878, erste Lesung.)

Das Charakteristische dieses Einwands im Gegensatze zu dem bisherigen besteht darin, daß eine gesetzliche Regelung dieser Materie als jetzt schon thunlich — die Reife sonach jetzt schon eingetreten — angenommen wird; es wird nach dieser Richtung hin auf das Beispiel fremder Gesetzgebungen, insbesondere der englischen, hingewiesen.

Wir werden die konstitutionelle Seite des kaiserlichen Verordnungsrechts, wie sie bei einzelnen Entwicklungsphasen des Gesetzes sich darstellte, hier nicht berühren und uns nur auf die Frage beschränken, ob es Sache dieses Gesetzes sein konnte, die dem kaiserlichen Verordnungsrechte zur Regelung zugewiesenen Gegenstände jetzt schon einer Regelung zu unterziehen, und ob eine solche Regelung der Gesetzgebung irgend eines Staates gelungen ist.

Ein Blick auf §. 5 des Gesetzes wird genügen, um darzuthun, daß es zum mindesten nicht Sache dieses Gesetzes schon sein konnte, sämmtliche dem kaiserlichen Verordnungsrecht zugewiesenen Gegenstände jetzt schon zu regeln.

Der Stoff ist zu groß und zu verschiedenartig zu einer einmaligen systematischen Regelung.

Wenn dem kaiserlichen Verordnungsrecht die Befugniß ertheilt wird, zum Schutze der Gesundheit Verbote zu erlassen bezüglich bestimmter Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- oder Genußmittel, die zum Verkaufe bestimmt sind, oder bezüglich des gewerbmäßigen Verkaufens solcher Gegenstände von einer bestimmten Beschaffenheit oder be-

züglich der Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von bestimmten Gebrauchsgegenständen u. s. w., so wird der Nachweis uns wohl erlassen werden dürfen, daß solche Verbote nicht mehr Gegenstand eines in allgemeinen Normen verfügenden Gesetzes sind.

Hier handelt es sich um Verbot eines gesundheitsschädlichen Gewerbebetriebs oder Handels; es ist daher die fortwährende Aufsicht über denselben und die jeweilige Erlassung eines Verbotes dann nothwendig, wenn sich eine Gesundheitsschädlichkeit bei den in §. 5 des Gesetzes bezeichneten Betriebs- und Vertriebsarten im Einzelnen sich gezeigt hat.

Der Hinweis auf eine fremdländische Gesetzgebung, insbesondere die englische, war kein glücklicher.

Allerdings ist dort nirgends ein Verordnungsrecht der Regierung in den betreffenden Spezialgesetzen ersichtlich, und es wäre sonach nur noch fraglich, ob die in England allerdings engere Grenze der Regulativgewalt die Erlassung solcher Verbote dort hindern würde. Wir haben keinen Anlaß, diese staatsrechtliche Frage hier zu untersuchen.

Daß aber der Mangel des ausdrücklichen Vorbehalts eines solchen Verbotsrechts auch in den Spezialgesetzen des Insellandes nicht durch Vorschriften des Gesetzes selbst ersetzt ist, das beweisen die den Motiven beigelegten Gesetze.

Abgesehen von den der Verfälschung vorbeugenden Bestimmungen der Steuergesetzgebung treffen wir nur allgemeine Vorschriften über die Bestrafung von Fälschung von Nahrungsmitteln und Definitionen der Fälschung, nirgends aber bestimmte Verbote einzelner Arten der Herstellung und des Vertriebs.

Die Frage, welche Fertigung eines Stoffes oder Veränderung desselben gesundheitsschädlich sei, wird in der englischen Gesetzgebung nicht beantwortet.

Sie wird dort auch nicht dem Verordnungsrecht überlassen, sondern, wie es scheint, durch die Praxis der Analytiker erst entschieden.

Wie aus S. 154 der Vorlage sich ergibt, wurde die Wirksamkeit des neuesten Gesetzes wesentlich dadurch gefördert, daß sich mehrere Analytiker zu einer Gesellschaft „The Society of Public Analyst“ verbunden haben, welche periodische Versammlungen abhält. In dieser tauschen die einzelnen Mitglieder ihre Erfahrungen bezüglich der Methoden zur Untersuchung von Nahrungsmitteln aus und veröffentlichen die Ergebnisse in der Zeitschrift „The Analyst“. Auf diese Weise stellt sich das Urtheil der Techniker über die Aechtheit oder Verfälschung von Nahrungs- und Genußmitteln und über die Gesundheitsschädlichkeit einer Herstellung oder Veränderung allerdings heraus und wird dem Publikum bekannt.

Daß aber hiemit nicht der nämliche Zweck und Erfolg erreicht wird, welcher durch Erlasse kaiserlicher Verordnungen mit zwingender Kraft erreicht werden soll, und durch die Praxis der Analytiker kein obligirendes Verbot eines gesundheitsschädlichen Betriebs und Vertriebs ersetzt wird, dürfte einleuchten.

So können wir die gerühmten Vorzüge des englischen Gesetzes nur als auf einer irrigen Vorstellung desselben beruhend ansehen und müssen gerade das, was als Vorzug gerühmt wird, als eine Lücke des englischen Gesetzes betrachten.

Es kann sich sonach nur darum handeln, diese Lücke im Gesetze oder auf dem Wege der Verordnung auszufüllen.

Daß es diesem Gesetze nicht schon zufallen konnte, diese in §. 5 vorbehaltene Materie zu regeln, haben wir schon oben dargethan. Welcher Schwierigkeit ein solcher Versuch erliegen würde, zeigt das bereits beim Reichsgesundheitsamt schon gefertigte Material zur technischen Begründung eines Gesetzentwurfs. Hieraus wird zur Genüge sich ergeben, wie wenig spruchreif gerade diese Gegenstände zur Aufstellung von Bestimmungen jetzt schon wären, und daß die Erlassung desselben nur der allmähligen Entwicklung möglich sein wird.

b. Tadel gegen die Schaffung des materiellen Inhalts des Gesetzes durch vorbehaltene kaiserliche Verordnungen.

Ob es richtiger sei, auf dem Wege der allmähligen Gesetzgebung statt der Verordnung hier vorzugehen, über diese zwischen den Abg. Reichensperger (Krefeld), Baer (Offenburg) und Lasker bei der Plenarberathung (zweite Lesung) zu §. 5 besprochene Frage uns hier auszusprechen, liegt uns, soweit es sich um die Grenzlinien des Gesetzgebungs- oder Verordnungsrechts (bzw. wie der Abg. Reichensperger sich ausdrückte, „ob der Weg der Gesetzgebung der gewöhnliche sei") handelt, sehr ferne.

Nur das Eine wollen wir, die praktische Seite anlangend, hervorheben, daß, wenn die Erlassung solcher dem Verordnungsrecht vorbehaltenen Verbote lediglich der allmähligen Gesetzgebung überlassen worden wäre, das Gesetz, dessen Inhaltsmangel vom Abg. Reichensperger (Olpe) getadelt wurde, auch den Inhalt nach den Vorschlägen des Abg. Reichensperger (Krefeld) verlieren würde, der zur Zeit als der Schwerpunkt des ganzen Gesetzes erscheint und ohne welchen der präventive Theil des Gesetzes lediglich zur Enquête für eine Zukunftsgesetzgebung zusammengeschrumpft wäre.

Wir glauben es als einen Vorzug dieses Gesetzes ansehen zu dürfen, daß es weder den vom Abg. Reichensperger (Olpe), noch den vom Abg. Reichensperger (Krefeld) vorgeschlagenen Weg einschlug, sondern durch Ueberlassung dieser Frage an die Regelung auf dem Verordnungswege, innerhalb

der Grenzen dieses Gesetzes und unter den vorbehaltenen verfassungsmäßigen Kontrolen, die richtige Mitte innehielt.

Auf diese Weise wird es möglich, von Fall zu Fall die wahrgenommenen Gefährdungen der Gesundheit durch rasche Erlassung von Verboten zu bekämpfen, während ein solcher Erfolg von einem systematischen und mehr oder minder aprioristischen Gesetze, wie dem vorliegenden, gewiß nicht erreicht werden konnte, und der Weg einer kasuistischen, von Fall zu Fall eintretenden Gesetzgebung ein jedenfalls unverantwortlich langsamer wäre.

Auch darf nicht vergessen werden, daß auf dem Verordnungswege erlassene, auf irrthümlichen Anschauungen beruhende Verbote nach Entdeckung des Irrthums schnellstens auf dem Verordnungswege wieder aufgehoben oder verbessert werden können, während bei gesetzlichen Verboten trotz des erkannten Irrthums der langsame Weg der Gesetzgebung beschritten werden müßte.

Wir halten daher das durch unser Gesetz eingeschlagene Verfahren für das rascheste und sicherste Mittel, einen gesundheitsgefährdenden Gewerbebetrieb oder Handel rechtzeitig zu verhindern.

c. Tadel gegen den präventiven Theil des Gesetzes.

Wenn wir früher schon die Ausübung des kaiserlichen Verordnungsrechts als die Krönung des präventiven Theils des Gesetzes bezeichneten, so dürfen wir hier nicht verschweigen, daß gerade gegen die präventiven Anordnungen des Gesetzes von namhafter Seite Einwendungen erhoben wurden.

In der Sitzung vom 1. April 1878 bei der ersten Lesung über die frühere Vorlage nannte es der Abg. Dr. Braun als einen Hauptfehler des Gesetzes, daß „die Regel „„quilibet praesumitur malus donec contrarium probatur““ durch den ganzen Entwurf geht" und jeder mit Gegenständen der im Gesetze bezeichneten handelnde Mensch mehr oder weniger für anrüchig angesehen werde, da man jetzt in seine Räume, in welchen diese Gegenstände aufbewahrt werden, eindringen könne; „das kann jeder Unterbeamte, das unterste Polizeiorgan, ohne irgendwelche weitere Ermächtigung dazu."

Im Gegensatze gegen diese weitgehenden Machtbefugnisse der Polizei rühmte Redner die englischen Einrichtungen, nach welchen die Erlaubniß zur Vornahme solcher Handlungen vom Richter ertheilt werden müsse. „Eine solche Vorschrift, wie sie der §. 2 ertheilt, würde sich kein Engländer gefallen lassen; er würde sie im Widerspruche finden mit seinem stolzen Grundsatze: „My house is my castle".

Sollte dieser Vorwurf, der allerdings gegen den §. 2 der damaligen

Vorlage nicht unberechtigt war — dort war der Eintritt in die Magazine und Vornahme von Revisionen der Polizei ohne Weiteres gestattet — auch noch der jetzigen Vorlage gegenüber aufrecht erhalten werden wollen, so wäre er nicht mehr gerechtfertigt.

Jetzt wird der Polizei allgemein nur der Eintritt in diejenigen Räumlichkeiten gestattet, welche an sich dem Publikum geöffnet sind, und nur das Kaufsrecht der Polizei ist insoweit ein privilegirtes, als der Händler verpflichtet ist, gegen Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises der Polizei die Entnehmung von Proben nach beliebiger Wahl zu gestatten.

Dieses Zwangsabtretungsrecht des Staates wird aber sicher hier durch die Rücksichten des öffentlichen Wohles vollauf gerechtfertigt sein und kommt, bei der Wichtigkeit der abzutretenden Sache, die doch für den Verkauf bestimmt ist, als Eingriff in die Rechte des Einzelnen kaum in Betracht. Es handelt sich in Wahrheit nur um ein Vorkaufsrecht des Staates.

Die weiter gehenden Befugnisse gegenüber von Personen, welche wegen unredlichen und gemeingefährlichen Geschäftsbetriebes schon verurtheilt wurden, berühren nicht den vom Abg. Braun angezogenen §. 2 des jetzigen Gesetzes. Sie sind in §. 3 nunmehr behandelt und stellen sich in gewissem Sinne als Stellung unter eine beschränkte polizeiliche Aufsicht dar.

Die in §. 2 des jetzigen Gesetzes der Polizeigewalt ertheilten Befugnisse enthalten auch nichts, was dem englischen Rechte fremd wäre.

So wird z. B. in Sectio XIII des Gesetzes vom 11. August 1875 bestimmt: „Jeder ärztliche Gesundheitsbeamter, Inspector of nuisanses, Inspektor für Maaße und Gewichte, Marktinspektor oder Polizist mag unter der Leitung und auf Kosten der Lokalbehörde (nicht des Richters), welche ihn angestellt hat, Proben von Nahrungsmitteln besorgen" u. s. w. In dem Statut 38 et 39 vest. c. 55 (the Public Health act. 1875) S. 116 wird jedem ärztlichen Gesundheitsbeamten und jedem „inspector of nuisanse" die Befugniß ertheilt, zu geeigneten Zeiten Fleisch, Geflügel, Wildpret, Fische, Früchte, Gemüse, Korn, Brod, Mehl oder Milch, welche zum Verkauf als menschliche Nahrungsmittel ausgestellt sind, zu untersuchen" u. s. w.

Man ersieht hieraus, daß in dem Lande, in welchem die Freiheit der Person des höchsten staatlichen Schutzes sich erfreut, die Prophylaxe gegen gesundheitsschädlichen Geschäftsbetrieb energisch gehandhabt wird und dieselbe mit der freiheitlichen Anschauung einer auf ihr eigenes Wohl bedachten Nation sehr gut in Harmonie steht.

Der Tadel, daß das Gesetz in seiner Präventive zu weit gehe, trifft sonach dieses Gesetz, wenn er jetzt noch aufrecht erhalten werden wollte, in keiner Weise.

d. Tadel gegen den repressiven Theil des Gesetzes.

Ob der Vorwurf des Abg. Reichensperger (Crefeld), daß das Gesetz im repressiven Theil nicht weit genug geht, in Wahrheit begründet ist, wird sich füglich erst bei einzelnen Strafbestimmungen ersehen lassen.

Ebenso wird es sich dort zeigen, ob es ein wirklicher Fehler des Entwurfs war, daß er, wie der erwähnte Redner gleichfalls meinte, mit Definitionen nicht reichlicher vorging, sondern sich auf eine allgemeine, in die Architektur unserer Gesetzgebung passende Definition der Fälschung beschränkte und darauf verzichtete, Definitionen über die Aechtheit konkreter Gegenstände (z. B. über Wein, d. h. Naturwein, als Traubenwein) aufzustellen. Bei den Erläuterungen zu §. 10 werden wir hierauf sowie überhaupt auf den Werth strafrechtlicher Definitionen zurückkommen. Hier möge uns nur die Bemerkung noch gestattet sein, daß die Aufstellung solcher „konkreten" Definitionen, die wir übrigens — zum Unterschied vom Abg. Reichensperger — auch in der uns bekannt gewordenen englischen Gesetzgebung nicht zu finden vermochten, auch nicht von den kaiserlichen Verordnungen erwartet werden kann, da diese nur gewisse gesundheitsschädliche Stoffe oder Handlungen zu verbieten, nicht aber die meist auf dem vermögensrechtlichen Gebiete erst fühlbar werdende Frage der Aechtheit einer Waare zu entscheiden berufen sind.

Schließlich erlauben wir uns noch des allgemeinen Einspruchs zu gedenken, den wir (Verfasser dieses) gegen den ganzen repressiven, soweit Materien des Reichsstrafrechts berührenden, Theil des Gesetzes theils in der Kommission, theils im Plenum des Reichstags erhoben haben.

Wir wollten Modifikationen des Strafgesetzbuches, mögen sie in Abänderung bisheriger Bestimmungen oder in Schaffung neuer Thatbestände in Materien bestehen, über welche das Strafgesetz schon disponirte, der Revision des Strafgesetzes vindizirt wissen und nicht dem Gelegenheitsgesetz.

Nicht systematische oder „architektonische" Bedenken waren es, die uns hiebei leiteten; sie sind zwar zum Theil idealer, zum Theil aber auch sehr realer Natur.

Das Strafgesetzbuch ist der einheitliche Ausdruck des nationalen Rechtsbewußtseins und ist der Ausgangspunkt und die Richtschnur für unsere weitere strafrechtliche Entwicklung, wenn diese harmonisch verbleiben und nicht chaotisch werden soll.

Für die Modifikationen des Strafgesetzbuches ist daher eine eben so hohe Garantie bezüglich der Gründlichkeit der Erwägung erforderlich, wie bei Erlassung des Strafgesetzes selbst.

Eine solche Garantie fehlt in der Regel bei Gelegenheitsgesetzen, da dort Fachmänner oder gar Interessenten die Vorbereitung der Entwürfe be-

sorgen, die ihr erstes Augenmerk darauf richten, nicht ob die vorgeschlagenen Bestimmungen im Zusammenhange stehen mit dem allgemeinen nationalen Rechtsbewußtsein, sondern ob der spezielle Zweck des Spezialgesetzes den oft einseitigen Wünschen der Interessenten entsprechend hiemit erreicht werden kann.

Auf diese Weise entsteht nicht selten eine enorme Härte auf Gebieten, auf denen man sonst Milde gewohnt war, und die als Regel verbleibenden milden Bestimmungen des RStGB. stehen unversöhnt mit den drakonischen Bestimmungen des Spezialgesetzes, ohne daß ein ausreichender Grund zu diesem Unterschied ersehen werden kann.

Wie schwierig es für den Richter oft wird, die richtigen Grenzlinien des gemeinen milden Rechts und des härteren Spezialgesetzes aufzufinden, wird Jeder zugeben, der an die Rechtsprechung gewohnt ist.

Wir lassen dahingestellt, ob die Scheu, jetzt an dem Strafgesetz etwas zu ändern — was doch erst vor 3 Jahren geschah —, uns berechtigt, die Aenderungen, welche gleichwohl vollzogen werden, außerhalb des Strafgesetzes in Form eines Spezialgesetzes vorzunehmen. Ebenso können wir uns eines Urtheils darüber enthalten, ob, was wir an der inneren Architektur des Strafrechts verderben und dadurch im nationalen Rechtsbewußtsein verwirren, durch die äußere Architektur des nunmehr als „etwas Ganzes" sich darstellenden Gelegenheitsgesetzes wieder aufgewogen wird.

Welch tief eingreifende Veränderungen im Einzelnen hier vorgenommen wurden, werden wir später darzuthun die Ehre haben.

Wir können nur mit der Hoffnung schließen, daß der von uns als vorzüglich anerkannte präventive Theil des Gesetzes dem Richteramt die Gelegenheit entzieht, über die etwaigen Schäden des repressiven Theils sich zu betrüben.

Unmotivirte Härte gegen die allgemeinen Regeln eines milderen Gesetzes ausüben zu müssen, gehört zu den düstersten Obliegenheiten des Richteramts.

Freuen wir uns, wenn die Verwaltung mit dem präventiven Theile des Gesetzes bessere Geschäfte macht und das Gesetz in einem Augenblicke, in welchem man sich bemüht, zum Schutz der „nationalen Arbeit" den Import ausländischer Lebensmittel zu erschweren, zum Schutze der nationalen Gesundheit den Versuch unmöglich machen wird, die früher gegen billigere Preise importirte ächte Waare durch gefälschte ersetzen und den Ausgleich des verminderten Markts durch Unredlichkeit und Gemeingefährlichkeit des Vertriebs wieder herstellen zu wollen.

Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Vom 14. Mai 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Verkehr mit Nahrungs= und Genußmitteln, sowie mit Spielwaaren, Tapeten, Farben, Eß=, Trink= und Kochgeschirr und mit Petroleum unterliegt der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§. 2.

Die Beamten der Polizei sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in §. 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten.

Sie sind befugt, von den Gegenständen der in §. 1 bezeichneten Art, welche in den angegebenen Räumlichkeiten sich befinden, oder welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt

zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

§. 3.

Die Beamten der Polizei sind befugt, bei Personen, welche auf Grund der §§. 10, 12, 13 dieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt sind, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in §. 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, oder welche zur Aufbewahrung oder Herstellung solcher zum Verkaufe bestimmter Gegenstände dienen, während der in §. 2 angegebenen Zeit Revisionen vorzunehmen.

Diese Befugniß beginnt mit der Rechtskraft des Urtheils und erlischt mit dem Ablauf von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

Zu §§. 1—3.

I. Im Allgemeinen.

Die drei ersten Paragraphen des Gesetzes enthalten die zu Präventivmaßregeln unumgänglich nothwendigen Vollmachten, indem sie eine ständige Beaufsichtigung des Verkehrs mit den in §. 1 gedachten Gegenständen den zuständigen Behörden ermöglichen.

Neben diesem Recht der Kontrole bleibt das Recht der Polizeibehörden, unter Beobachtung der betreffenden strafprozessualischen Vorschriften, eine Beschlagnahme oder Haussuchung (Durchsuchung) vorzunehmen, falls der Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt, unberührt bestehen (vgl. Motive zum Entwurf des gegenwärtigen Gesetzes S. 13 zu §§. 1—3).

Diese letzteren Befugnisse der Polizeibehörden bezw. Beamten — die nach §§. 2 und 4 des Gesetzes hier als zuständig erscheinen — sind, ihrem Zwecke entsprechend, beschränkt, da sie vor Allem das Vorhandensein eines strafrechtlich zu ahndenden Thatbestandes voraussetzen.

Was die Beschlagnahme betrifft, so gestattet sie §. 94 der StPO. an sich nur an „Gegenständen, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können"; überdies wird die Befugniß zur Beschlagnahme in §. 98 der StPO. als Regel dem Richter und nur „bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten eingeräumt, welche als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben."

Die „Durchsuchung" (Haussuchung) anlangend, bestimmt der §. 102 der StPO., daß dieselbe zulässig ist „bei demjenigen, welcher als Thäter

oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung oder als Begünstiger oder Hehler verdächtig ist."

In diesem Falle wird dieselbe gestattet bezüglich der „Wohnung und anderer Räume" sowie der „Person" des Verdächtigen und „der ihm gehörigen Sachen sowohl zum Zwecke der Ergreifung, als auch dann, wenn zu vermuthen ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde."

Bei „anderen Personen" gestattet der §. 103 der StPO. die „Durchsuchungen nur behufs der Ergreifung des Beschuldigten oder behufs der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung oder behufs der Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann, wenn Thatsachen vorliegen, aus denen zu folgern ist, daß die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befinden."

Auch hier wird die Anordnung zur Vornahme dieser strafprozessualischen Handlung in erster Reihe (StPO. §. 105) dem Richteramt, den Polizeibeamten und Behörden aber nur unter der gleichen Voraussetzung eingeräumt, unter welcher der §. 98 denselben die Beschlagnahme gestattet.

So wie nun auf der einen Seite die Beschlagnahme und Durchsuchung bezüglich ihrer Voraussetzung als weitaus eingeschränktere Befugnisse der Polizeibeamten erscheinen, als diejenigen, welche ganz allgemein und abgesehen von dem Thatbestande einer strafbaren Handlung ihnen in §§. 2 und 3 eingeräumt werden, so erscheinen auf der anderen Seite die strafprozessualischen Befugnisse der Polizeibeamten, sofern die Voraussetzungen derselben einmal eingetreten sind, ihrem Inhalte nach als wesentlich erweitert.

Während §§. 2 und 3 nur den Eintritt in die fraglichen Räumlichkeiten zur bestimmten Zeit, ein Kaufsrecht (Zwangsabtretungsrecht) und nur unter besonderen Umständen ein Recht zur „Vornahme vor Revisionen" in den dort genannten Räumlichkeiten gestatten, erhalten die Polizeibeamten beim Vorhandensein eines Verdachts einer strafbaren Handlung, soferne Gefahr im Verzuge ist, die ausgedehntesten Befugnisse bezüglich der Durchsuchung der vom Verdächtigen bewohnten oder benützten Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten, der Person des Verdächtigen und der in den fraglichen Räumlichkeiten befindlichen Sachen. Insbesondere ist, wo die Voraussetzungen der Beschlagnahme einmal zutreffen, die Ausübung des Kaufsrechts nicht mehr nothwendig, und wo die Durchsuchung strafprozessualisch zulässig ist, trifft die in §. 3 gebotene Beschränkung auf Personen, welche im Sinne der §§. 10, 12 und 13 dieses Gesetzes schon vorbestraft waren, nicht mehr zu.

Es ist nun unverkennbar, daß die Befugnisse, welche die §§. 2 und 3 den Beamten der Polizei einräumen, sehr leicht den Letzteren Anlaß geben

können, auf Grund der erlangten Kenntniß nunmehr auch von den ihrem Inhalte nach erweiterten Befugnissen der StPO. Gebrauch zu machen.

Eben deshalb halten wir es für nothwendig, hier die beschränkenden Voraussetzungen dieser nur höchst ausnahmsweise der Polizei eingeräumten strafprozessualischen Befugnisse zu betonen und zur vorsichtigen und gewissenhaften Prüfung über den Eintritt dieser Voraussetzungen zu ermahnen.

Im Uebrigen ist die Erleichterung der strafprozessualischen Verfolgung nur eine Wirkung, nicht aber der Zweck, wenigstens nicht der Hauptzweck des in §§. 1—3 geschaffenen Aufsichtsrechts.

In den Motiven wird die „Möglichkeit einer controlirenden Einwirkung" (S. 13) als nothwendig bezeichnet und darum für die Polizei das fragliche Aufsichtsrecht beansprucht.

Diese kontrolirende Einwirkung darf indessen nicht als eine erweiterte, unmittelbare, zwangsweise Einwirkung im einzelnen Falle gedacht werden.

Nach dieser Richtung gibt das Gesetz keine erweiterte Befugniß der Aufsichtsbehörde.

Polizeiliche Verbote und Strafverfügungen dürfen nur erlassen werden, wo nach Lage der Gesetzgebung dieselben an sich schon zulässig sind; insbesondere ist eine Einziehung der vorgefundenen Gegenstände nur zulässig, wenn die strafrechtlichen oder strafprozessualischen Voraussetzungen zutreffen.

Die „kontrolirende Einwirkung", welche die Motive (abgesehen von der Erleichterung der strafrechtlichen Verfolgung) unterstellen, ist vielmehr allgemeiner Natur und bezweckt eine genaue Kenntniß der Behörden von dem Verkehr mit den in §. 1 genannten Gegenständen und eine hygienische Verwerthung dieser Kenntniß, worüber der §. 5 die näheren Bestimmungen enthält.

Deshalb wird den Polizeibeamten auch das Zwangskaufrecht eingeräumt, worüber sich die Motive dahin ausdrücken:

> Der nachgelassene Eintritt allein gibt jedoch dem Beamten noch nicht die Möglichkeit, die erforderliche Kontrole zu üben; er muß vielmehr auch das weitere Recht haben, soweit der Augenschein allein ihm ein sicheres Urtheil nicht gestattet, durch Entnehmen von Proben der in Rede stehenden Gegenstände der zuständigen Behörde die Unterlage für eine sachverständige Untersuchung zu schaffen.

In dieser Befugniß der Polizei gipfelt sich die kontrolirende Aufsicht derselben. Die kontrolirende Einwirkung derselben beschränkt sich, soweit derselben nicht partikularrechtlich größere Befugnisse eingeräumt sind (§. 4 Abs. 2), im einzelnen Falle auf die Belehrung desjenigen, in dessen Räumlichkeiten gesundheitsgefährdende Gegenstände gefunden werden, und eventuell in der Veranlassung der strafprozessualischen Verfolgung und Vornahme der

nach dieser Richtung hin der Polizei gestatteten Handlungen. Im Allgemeinen aber erweitert sich die kontrolirende Einwirkung durch Ermöglichung des genauen Studiums der zur Kenntniß gelangten gesundheitsgefährdenden Erscheinungen und durch Erlassung und Vollzug derjenigen Maßnahmen, welche zur Beseitigung derselben erforderlich sind.

Wenn so die der Polizei ertheilten Aufsichtsbefugnisse nur einen wesentlich präparatorischen Charakter haben können und wollen und eine größere Beschränkung des Gewerbebetriebs nicht auferlegt werden konnte und wollte, als zur Ermöglichung dieser „kontrolirenden Einwirkung" nothwendig war, so erscheinen gleichwohl die hier den Polizeibeamten ertheilten Vollmachten als eine solche Erweiterung der Polizeigewalt gegenüber der Freiheit des Gewerbetreibenden, daß eine möglichst genaue Begränzung derselben und zwar sowohl

a) wegen der Gegenstände, bezüglich deren der Verkehr dem fraglichen Aufsichtsrecht unterworfen werden soll, als auch

b) bezüglich des Inhalts dieser Befugniß, der Räumlichkeit, in welcher die Ausübung des Aufsichtsrechts gestattet ist, der Zeit, innerhalb deren dieselbe zulässig ist und endlich

c) bezüglich der Personen, gegen welche die aus dem Aufsichtsrecht fließenden Befugnisse ausgeübt werden dürfen.

nothwendig erschien.

Diese Begränzung festzustellen, war das redliche Bemühen der Faktoren der Gesetzgebung. An die Organe der Gesetzesanwendung drängt sich nun die Obliegenheit, in diesem Geiste das Gesetz, als eine Ausnahme von der allgemeinen Regel des freien Gewerbebetriebs, anzuwenden und nicht über seine sanitären Zwecke auszudehnen.

II. Im Einzelnen.

1. Gegenstand des Aufsichtsrechts (§. 1).

a) Nach dieser Richtung hin ist zunächst die Bemerkung nothwendig, daß es nicht die Absicht des Gesetzes war, sämmtliche dem Gesetze unterworfene Gegenstände dem Aufsichtsrechte nach Maßgabe der §§. 1—3 zu unterordnen, und daß daher der §. 1 nicht auf die dort ungenannten aber bei anderen Gesetzesstellen genannten Gegenstände (§§. 5 und 12) auszudehnen ist.

Die Entstehungsgeschichte des §. 1 kann hierüber einen Zweifel nicht ermöglichen.

Der Entwurf vom Jahre 1878 lautete:

> Der Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln, mit Gegenständen, welche zur Haushaltung, häuslichen Einrichtung, Geschäftseinrichtung oder zur Kleidung bestimmt sind, oder mit

Spielwaaren unterliegt der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Hiezu bemerkte der Bericht der (XIII.) Kommission:

Die Kommission war mit dem Entwurf darin einverstanden, daß derselbe außer den Nahrungs- und Genußmitteln „auch solche Gebrauchsgegenstände in den Kreis seiner Vorschriften gezogen hat, welche vermöge ihrer Bestimmung mit dem menschlichen Organismus in so nahe Berührung kommen, daß sie in Folge derselben einen positiv schädlichen Einfluß auf den letzteren zu äußern", die menschliche Gesundheit nach Umständen ebenso zu gefährden geeignet sind, wie Nahrungs- und Genußmittel. Ebenso war die Kommission mit dem Entwurf einverstanden, daß es „nothwendig sei, hier eine Grenze zu ziehen, wenn nicht in dem gewerblichen Verkehr über das Maß des Nothwendigen hinaus und zwar in einer Weise eingegriffen werden solle, deren Folgen sich nicht übersehen ließen." Dagegen war die Kommission nicht der Ansicht, daß, wie der Entwurf es will, alle Gegenstände hierher gehören, welche „zur Kleidung, zur Haushaltung, zur häuslichen Einrichtung oder Geschäftseinrichtung" bestimmt sind. Die unbestimmte Fassung des Entwurfs — so wurde aus der Mitte der Kommission ausgeführt — ziehe die zur Vermeidung jeder Gewerbs- oder Verkehrsbeschränkung in den Motiven selbst als nothwendig bezeichneten Grenzen keineswegs, sondern gebe geradezu die Möglichkeit, den Verkehr mit allen von Menschen gebrauchten Gegenständen unter polizeiliche Kontrole zu stellen. Dazu aber liege selbst vom sanitären Standpunkte aus ein Grund nicht vor. Nach den Motiven wolle zwar der Entwurf nur die „unentbehrlichen beziehungsweise die allgemein zur Verwendung kommenden Gebrauchsgegenstände und zwar nur insoweit in den Kreis seiner Bestimmungen ziehen, als dabei eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit in Frage komme". Dieser Absicht, mit der man übereinstimme, entspreche aber der Wortlaut des §. 1 nicht. Es sei unbedingt geboten, im §. 1 die Gebrauchsgegenstände, deren Verkehr der Beaufsichtigung nach Maßgabe des Gesetzes unterliegen solle, einzeln aufzuführen, und habe man dabei sich auf diejenigen zu beschränken, welche unentbehrlich und allgemein gebräuchlich seien, und welche vermöge einer mangelhaften Beschaffenheit oder einer bestimmten Art der Herstellung u. s. w. erfahrungsgemäß häufig der menschlichen Gesundheit gefährlich würden. Nur so werde die Absicht des Entwurfs, daß auf diesem Gebiet die Gesetzgebung eine vorsichtige Zurückhaltung bewahren müsse, erreicht. (Kommissionsbericht S. 28 und 29.)

Ferner (a. a. O. S. 30):

Man hob hervor, daß durch Aufnahme der Bekleidungsgegenstände in diesen Paragraphen der ganze Verkehr mit Kleiderstoffen und Bekleidungsgegenständen aller Art den polizeilichen Beschränkungen der §§. 2, 3 unterworfen werden würde, und dazu liege

ein ausreichendes Bedürfniß nicht vor; denn wenn auch nicht zu leugnen sei, daß einzelne Bekleidungsgegenstände durch die Art ihrer Herstellung gesundheitsschädlich werden könnten, so seien die Fälle doch nicht sehr häufig, und überdies würden viele der Stoffe, mit deren Herstellung sich eine große Zahl verschiedener Gewerbe und Fabriken beschäftige, nicht ausschließlich zur Bekleidung, sondern auch zu verschiedenen anderen Zwecken verwendet. Soweit ein Schutz gegen den Verkehr mit gesundheitsschädlichen Bekleidungsgegenständen nothwendig erscheine, werde er in ausreichendem Maße bei §. 5 und §. 12 gewährt werden können.

Den auf diese Erwägungen gestützten einschränkenden Anträgen der XIII. Kommission entspricht die jetzige Fassung des im Regierungsentwurf vom Jahre 1879 vorgeschlagenen §. 1 des Gesetzes.

Es ergibt sich hieraus, daß, wenn in §. 5 Ziff. 4 die „Verwendung von bestimmten Stoffen und Farben zu Bekleidungsgegenständen" dem Verbot durch kaiserliche Verordnung unterstellt und in §. 12 Abs. 2 auch die Herstellung und der Vertrieb von „Bekleidungsgegenständen" unter Umständen mit Strafe bedroht wird, bezüglich dieser Gebrauchsgegenstände gleichwohl ein Aufsichtsrecht nach Maßgabe der §§. 2 und 3 nicht zulässig ist.

Gegen Gewerbtreibende, die lediglich „Bekleidungsgegenstände" herstellen oder vertreiben und nicht auch andere, in §. 1 genannte, Gegenstände, sind sonach nur die strafprozessualischen oder weitergehenden particularrechtlichen Befugnisse der Polizei zulässig. Auch ist in Räumlichkeiten, in welchen nach Maßgabe der §§. 1—3 der Eintritt den Polizeibeamten gestattet ist, soferne dort auch „Bekleidungsgegenstände" feilgehalten oder hergestellt werden, das Recht der Entnahme von Proben oder gar das Revisionsrecht (§. 3), selbst wenn der Gewerbtreibende sogar wegen Vertriebs von gesundheitsgefährdenden Bekleidungsgegenständen im Sinne der §§. 12 und 13 bestraft wurde, den Polizeibeibeamten bezüglich der Bekleidungsgegenstände nicht gestattet.

Daß aber der aus anderen Gründen behufs Ausübung des Zwangskaufrechts oder von Revisionen ermöglichte Eintritt in solche Räumlichkeiten, in welchen außer Gegenständen der in §. 1 gedachten Art auch „Bekleidungsgegenstände" vertrieben werden, der Polizei die Möglichkeit gewährt, bezüglich der letzterwähnten Gebrauchsgegenstände sich eine solche Kenntniß zu verschaffen, die ihr die Ausübung der ausnahmsweisen strafprozessualischen Befugnisse gestattet, ist allerdings nicht zu vermeiden, aber auch nicht zu beklagen, falls die Polizeibeamten in bona fide sich befinden.

b) Bezüglich der einzelnen in §. 1 aufgeführten Gegenstände sind die „Nahrungs- und Genußmittel" nur insoweit Gegenstand des Aufsichtsrechts, als sie für die Ernährung und den Genuß der M e n s c h e n bestimmt sind. Soferne sie lediglich die Ernährung der Thiere bezwecken, kommen dieselben

nur wirthschaftlich in Betracht, während das Aufsichtsrecht der §§. 1—3 nur den Schutz der menschlichen Gesundheit bezwecken konnte und wollte.

Es ist allerdings weder im dispositiven Inhalt des §. 1 noch in den Motiven noch in den Kommissionsberichten eine direkte, hierauf bezügliche Andeutung enthalten, und mit Recht hat bei der ersten Lesung des Entwurfs vom Jahre 1878 der Abg. Reichensperger (Olpe) diesen Mangel hervorgehoben. Indessen ergibt sich diese beschränkende Auslegung aus dem Sprachgebrauch, dem Zwecke und übrigen Inhalt des Gesetzes.

Obgleich das Wort „Nahrungsmittel" in seiner Allgemeinheit auf alle lebende Geschöpfe sich bezieht, so werden doch die speciell für die Thiere zum Unterschied vom Menschen bestimmten Nahrungsmittel allgemeingebräuchlich mit „Futter" bezeichnet; auch zeigt die Gleichstellung von „Nahrungs- und Genußmittel" — welch letzterer Ausdruck nur für die sich allein für „genuß"berechtigt haltenden Menschen gebraucht wird — zur Genüge, daß nur die menschliche Ernährung und der menschliche leibliche Lebensgenuß durch die Aufsichtsbefugnisse der Polizei geschützt werden wollte. Dieser Absicht entspricht auch das Verzeichniß der in den „Materialien" aufgeführten Nahrungs- und Genußmittel, die allesammt lediglich für den menschlichen Verbrauch bestimmt sind.

Auch gibt sich das Gesetz von vornherein als ein lediglich den Schutz der menschlichen Gesundheit bezweckendes sanitäts- und nicht auch zugleich veterinärpolizeiliches Gesetz zu erkennen.

Indem in den Motiven S. 7 der Klagen über Verfälschung der zum Verkaufe angebotenen Nahrungs- und Genußmittel und der hierin liegenden Bedrohung der Gesundheit gedacht wird, führen dieselbe, auf die Gebrauchsgegenstände übergehend, wörtlich an:

> Die letztere Klage ist über den Kreis der Lebensmittel hinaus überdies bei einer Reihe von Gebrauchsgegenständen laut geworden, welche in Folge ihrer besonders häufigen Verwendung und wegen der nahen Berührung, in welche sie mit dem menschlichen Organismus kommen, mit den Nahrungs- und Genußmitteln in dieser Beziehung auf gleiche Linie zu stellen sind.

Da gerade diese „Beziehung", in welcher die fraglichen Gebrauchsgegenstände den Nahrungs- und Genußmitteln gleichgestellt sind — die Berührung mit dem menschlichen Organismus und die Möglichkeit einer Gefahr für die menschliche Gesundheit — der ausschließliche Grund ist, warum der Verkehr mit denselben der polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, so ergibt sich mit Nothwendigkeit die Rückschlußfolgerung, daß auch die Nahrungs- und Genußmittel lediglich, soweit sie den Nahrungs- und Genußzwecken der Menschen dienen und eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit in

Frage stehen kann, der in §. 1 vorgeschriebenen Beaufsichtigung unterworfen werden wollten.

Diese direkte Beschränkung der Zweckbestimmung für den menschlichen Gebrauch und der Fürsorge für die menschliche Gesundheit ergibt sich auch aus der Strafbestimmung des §. 12, bei der allein von der Gefahr für die menschliche Gesundheit die Rede ist.

Der Zweifel, ob nicht eine weitergehende Auslegung der Worte „Nahrungs- und Genußmittel" möglich ist, wurde durch eine Stelle in den Motiven zu §. 4 veranlaßt, indem in S. 16 von den ärztlichen Gesundheitsbeamten — die im Entwurf der Gesundheitspolizei beigezählt werden sollten — die Rede ist und hierauf bezüglich fortgefahren wird:

> Daß hiebei unter die ärztlichen Gesundheitsbeamten auch die als Beamte angestellten Thierärzte zu zählen sind, scheint nicht zweifelhaft (vgl. §. 29 der Gew.-Ordnung).

Indessen darf aus dieser Einschließung der als Beamte angestellten Thierärzte in die Zahl der Gesundheits- und Gesundheitspolizeibeamten keine weitergehende Absicht gefolgert werden, als der Vollzug des Gesetzes selbst erfordert.

Wenn in §. 5 Ziff. 3 „das Verkaufen und Feilhalten von Thieren, welche an bestimmten Krankheiten leiden, zum Zwecke des Schlachtens, sowie das Verkaufen und Feilhalten des Fleisches von Thieren, welche mit bestimmten Krankheiten behaftet sind", als unter das Verbotsrecht des Reichs bezw. des kaiserlichen Verordnungsrechts fallend bezeichnet wird, so ergibt sich hieraus der Zweck der Verwendung der thierärztlichen Beamten als Gesundheitspolizeibeamte, wozu sie der Entwurf charakterisiren wollte, von selbst.

Ihnen wäre, wenn §. 4 des Entwurfs Gesetz geworden wäre, nicht die generelle Beaufsichtigung der Nahrungs- und Genußmittel, sondern nur die spezielle Aufsicht über den Vertrieb des Fleisches (Fleischschau) zugefallen.

Keiner Erwähnung wird es schließlich bedürfen, daß die Eigenschaft des Fleisches als Nahrungsmittel für Menschen und die Möglichkeit der gesundheitswidrigen Wirkung einer ungesunden Ernährung des Thieres auf das zur Ernährung von Menschen bestimmte Fleisch nur zur polizeilichen Aufsicht bezüglich des Vertriebs des Fleisches oder des zum Schlachten verkauften Viehs, nicht aber auch zur Beaufsichtigung der Ernährung der erst durch die Verwendung als Schlachtvieh hier in Betracht kommenden Thiere Anlaß geben kann.

Wir glauben unsere Ausführung über die Bezeichnung „Nahrungs- und

Genußmittel" mit der Bemerkung abschließen zu dürfen, daß sie mit der Beschränkung auf menschliche Ernährungs- und Genußzwecke eine generelle, auf alle objektiv schon zu diesem Zweck, sei es allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen, in unverarbeitetem oder noch zu verarbeitendem Zustande, bestimmte Sachen bezügliche ist und nur diejenigen Sachen, mit Vorbehalt der Bestimmung des §. 6, hievon ausgeschlossen sind, die nicht zu diesem Zwecke selbst, sondern nur zur Hervorbringung oder Erhaltung von Gegenständen dienen, welche als Nahrungsmittel schließlich verwendet werden können.

Welche Nahrungs- und Genußmittel zur Zeit vom kaiserl. Gesundheitsamt besonders ins Auge gefaßt und von der ärztlichen Kommission mit besonderer Aufmerksamkeit bedacht wurden, haben wir schon in der Einleitung angegeben. Wir werden später im Einzelnen darauf zurückkommen.

Die Gebrauchsgegenstände anlangend, welche im §. 1 der polizeilichen Aufsicht unterstellt wurden, ergibt sich aus der oben entwickelten Entstehungsgeschichte desselben das gemeinschaftliche Merkmal, daß dieselben vermöge ihrer Bestimmung mit dem menschlichen Organismus in so nahe Berührung kommen, daß sie in Folge dessen einen positiv schädlichen Einfluß auf den letzteren ausüben.

Wir fügen noch bei, daß der Grund der Beschränkung der Gebrauchsgegenstände auf die in §. 1 genannten in der Absicht des Gesetzes liegt, nur „die unentbehrlichen bezw. allgemein gebräuchlichen oder doch in weiteren Kreisen verbreiteten Gegenstände" der polizeilichen Aufsicht zu unterstellen.

Aus dem Mangel der letzteren Eigenschaft erklärt sich der Ausschluß der cosmetischen Mittel; die Bereitwilligkeit der Staatsregierung, auf den Strich der „Bekleidungsgegenstände" einzugehen, erklärt sich hingegen aus der Seltenheit einer gesundheitswidrigen Herstellung derselben und aus den Unzuträglichkeiten, hiewegen diesen Gewerbebetrieb im Ganzen der polizeilichen Aufsicht zu unterstellen. (Motive S. 13 und 15.)

Bezüglich der einzelnen in §. 1 benannten Gebrauchsgegenstände ist wegen „Spielwaaren, Tapeten, Eß-, Trink- und Kochgeschirr" hier eine Bemerkung nicht nothwendig. Dieselben gaben weder in der Kommission, soweit dort nicht sämmtliche Gebrauchsgegenstände vom §. 1 auszuschließen angeregt wurde, noch im Plenum des Reichstags zu einer Erörterung irgend welchen Anlaß. (Inwieweit sie für die Gesundheitspolizei in Betracht kommen können, wird sich aus dem Nachfolgenden ergeben.)

Hingegen war die Frage, ob auch „Farben" und „Petroleum" unter

die Zahl der in §. 1 benannten Gebrauchsgegenstände aufgenommen werden sollten, sowohl in der Kommission, als auch im Plenum des Reichstags eine bestrittene.

Soweit die Erörterungen über diese de lege ferenda ventilirte Frage für die Anwendung der lex lata von Bedeutung ist, dienen folgende Bemerkungen:

Bezüglich der „Farben" war im Plenum bei zweiter Lesung der Strich beantragt; vom Bundesrathstische sowohl wie aus der Mitte des Reichstags wurde jedoch bemerkt, „daß es sich hier nicht um eine Kontrole der Farbenfabrikation, sondern nur um eine Kontrole der Verwendung von Farben bei solchen Gegenständen handle, welche durch innige Beziehung mit dem menschlichen Organismus bei ihrem Gebrauche eine Gefährdung der Gesundheit nach sich ziehen können und welche daher eine Beaufsichtigung dringend in Anspruch nehmen".

Es liege „eine Reihe vollständig konstatirter Beobachtungen darüber vor, daß die Verwendung gewisser Farben, nicht blos bei Nahrungs- und Genußmitteln, sondern auch bei Bekleidungsgegenständen, ja selbst bei Geschirren, die mit arsenhaltigen, beim Gebrauch leicht ablösenden Farben bemalt waren, gesundheitsgefährlich werden kann".

Insoweit es sich um Nahrungs- und Genußmittel handelt, können durch kaiserliches Verordnungsrecht — §. 5 Ziff. 1 — „bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, die zum Verkauf bestimmt sind" verboten werden und insoweit gesundheitsgefährliche Farben bei der Herstellung oder zu dem für die Verpackung bestimmten Papier verwendet werden, kann ein Verbot der Verwendung desselben zu diesem Zwecke erfolgen.

Insoweit es sich um Gebrauchsgegenstände handelt, bestimmt Ziff. 5 des §. 5, daß „die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaaren, Tapeten, Eß-, Trink- und Kochgeschirr, sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche diesem Verbot zuwider hergestellt worden sind", durch kaiserliche Vevordnung verboten werden darf.

Diese Bestimmung ist die einzige, in welcher das Gesetz der „Farben" nochmals ausdrücklich gedenkt. Da hienach ein Verbot bestimmter Arten von Farben nicht in Aussicht gestellt wird und auch nirgends bezüglich der Farben an sich eine Strafbestimmung gegeben wird, so haben die §§. 1—3, soweit sie den präventiven Zweck des Gesetzes befördern sollen, für die Gesundheitspolizei gegenüber dem Farbenfabrikanten oder Händler nur eine präparatorische informative Bedeutung, indem durch die zugelassene Entnahme von Proben, eventuell Revision, das kaiserliche Gesundheitsamt die Existenz der-

jenigen Farbenarten erfährt, bezüglich deren es Anlaß hat, die Verwendung zu den in §. 5 des Gesetzes bezeichneten Zwecken zu verbieten.

Da weder die Fabrikation noch der Vertrieb solcher zu beliebig anderen Zwecken verwendbaren Farben strafbar ist oder werden wird (das kaiserliche Verordnungsrecht erstreckt sich nicht hierauf), so haben die Fabrikanten und Händler nur die informativen Handlungen der Aufsichtspolizei im Sinne der §§. 2 und 3 zu gewärtigen.

Die Befürchtung, im Verlauf derselben mit „Durchsuchungen“ oder „Beschlagnahmen“ bedroht zu werden, kann bezüglich ihrer nicht entstehen. (Vergl. auch Stenograph. Protokoll über 31. Sitzung des deutschen Reichstags S. 772, 773, 776 und 777. Redner: Abg. Büchner, Geh. Regierungsrath Finkelnburg, Abg. Dr. Harnier und Baer (Offenburg).

Bezüglich des Petroleums ward in der Mitte der VII. Kommission die Befürchtung ausgesprochen, daß durch eine polizeiliche Beaufsichtigung des Verkehrs mit Petroleum, wozu ein Bedürfniß nicht vorliege, nur der einheimische Handel belästigt und geschädigt werde.

Insbesondere wurde in einer Reihe von Petitionen ausgeführt, die Veranlassung zu einer Kontrole liege deshalb nicht vor, weil ja das Ausland — als welches Amerika bezeichnet wird — schon bezüglich des zu exportirenden Petroleums „annähernd immer“ eine solche genaue Kontrole kontraktlich ausüben müsse, daß eine Einfuhr von gesundheitswidrigem Petroleum nicht denkbar sei.

Es ergab sich aber aus den fraglichen Ausführungen, daß lediglich die Gefahr der Explosion es ist, gegen welche die Kontrolmaßregeln bei dem zu exportirenden Petroleum sich richten.

Die Gefahr der Explosion ist aber nicht der ausschließliche Grund, warum der Vertrieb des Petroleums unter polizeiliche Aufsicht gestellt wird, da noch aus anderen Gründen der Gebrauch schlechten Petroleums gesundheitswidrig werden kann.

Auch verhinderten die kontraktlichen Kontrolmaßregeln wegen des Petroleumexports nicht, daß europäische Staaten, z. B. England und Frankreich, besondere Bestimmungen bezüglich des Vertriebs mit demselben zu erlassen sich veranlaßt sahen.

Es wurde nun vom Berichterstatter — Stenogr. Protokoll 1. April 1879 S. 782 — hervorgehoben, daß „sofern an den Orten, an denen hauptsächlich Petroleum importirt wird, von Seiten der Importeure aus sich heraus die nöthige Garantie gegeben wird, daß nur Petroleum von bestimmter Beschaffenheit in den Handel kommt, alsdann für die Reichsregierung kein Grund vorliegt, den Handel mit Petroleum an diesen Orten einer belästigenden Kontrole zu unterwerfen“.

In der Person des Importeurs bezw. den Einrichtungen seines Geschäfts muß sonach die Garantie liegen, daß die „annähernd immer kontraktlich" bezüglich der Beschaffenheit des Petroleums verschaffte Sicherheit in Wirklichkeit ausreichend gegen jede Gefahr gesundheitswidriger Wirkung beim Gebrauch sich verschafft werde, wenn er von der polizeilichen Aufsicht im Sinne des §. 1 verschont bleiben will.

Eine Belästigung des Verkehrs mit Petroleum, so lange dasselbe sich als reell und zuverlässig und erprobt darstellt, ist sonach nicht zu gewärtigen und wäre demnach den Intentionen des Gesetzes zuwider.

Bis zur Erprobung dieser Zuverlässigkeit und Reellität wird die Aufsicht uneingeschränkt stattfinden müssen und auch aus Gründen der Vorsicht selbst dem reellen Geschäftsmann gegenüber nicht völlig unterbleiben können.

Zu b. Inhalt des Aufsichtsrechts, Räumlichkeiten, in welchen dasselbe gestattet ist und Unterschiede beider je nach der Person, gegen welche dasselbe ausgeübt wird; Zeit, in welcher das Aufsichtsrecht ausgeübt werden darf.

Es gehört zu den entschiedenen Verdiensten der XIII. Kommission nicht blos wegen des Gegenstands des Aufsichtsrechts (a), sondern auch nach der eben angedeuteten Richtung hin den ursprünglichen Entwurf durch genauere Abgränzungen und Abstufungen verbessert zu haben.

Der Entwurf vom Jahre 1878 schlug vor:

> §. 2. Die Beamten der Gesundheitspolizei sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in §. 1 bezeichneten Art feilgehalten werden oder welche zur Aufbewahrung solcher zum Verkaufe bestimmter Gegenstände dienen, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten und dieselben einer Revision zu unterwerfen.
>
> §. 3. Die Beamten der Gesundheitspolizei sind befugt, von Gegenständen der im §. 1 bezeichneten Art, welche in den in §. 2 angegeben Räumlichkeiten vorgefunden oder an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe, amtlich verschlossen oder versiegelt, zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten, soweit nicht in Folge der Untersuchung auf Einziehung des Gegenstandes erkannt wird.

Die jetzigen Bestimmungen des Gesetzes entsprechen im Wesentlichen den Vorschlägen der XIII. Kommission, mit welchen der Entwurf dieses Gesetzes gleichlautend war. Auf kleine redaktionelle Abänderungen der

VII. Kommission und des Plenums werden wir, soweit es für die Auslegung erheblich ist, zurückkommen.

Der charakteristische Unterschied beider Fassungen besteht darin, daß nach §. 2 des früheren Entwurfs gegen alle Personen, welche Gegenstände der in §. 1 bezeichneten Art feilhalten, der Eintritt auch in die Räumlichkeiten, welche zur Aufbewahrung solcher zum Verkauf bestimmter Sachen dienen, und die Vornahme von Revisionen gestattet war, während nach der nunmehrigen Fassung des Gesetzes eine solche Befugniß nur gegenüber den im Sinne des §. 3 vorbestraften Personen zusteht und gegen andere Personen nur der Eintritt in die Räumlichkeiten, in welchen die fraglichen Gegenstände feilgehalten werden, und die käufliche Entnahme von Proben erlaubt wird.

Der Bericht der XIII. Kommission bemerkt hiezu (S. 31 ff.):

> Die Bestimmung des §. 2 des Entwurfs, durch welche den Beamten der Gesundheitspolizei die Befugniß eingeräumt werde, auch in die Räumlichkeiten, welche zur Aufbewahrung von zum Verkauf bestimmten Gegenständen der in §. 1 bezeichneten Art dienen, einzutreten und dieselben einer Revision zu unterwerfen, gehe weit über das Nothwendige hinaus und führe leicht zu großen Belästigungen des Gewerbs- und Verkehrslebens. Man stelle durch diese Bestimmungen viele Gewerbe, Fabrikations- und Handelszweige unter eine stete polizeiliche Aufsicht. Der Erfolg, den man damit erreichen wolle, stehe in keinem Verhältniß zu der dadurch verursachten schweren Störung in Handel und Verkehr. Auch liege ein dringendes Bedürfniß zur Ertheilung so weitgehender Befugnisse an die Beamten der Gesundheitspolizei nicht vor. Der präventive Zweck der Gesundheitspolizei, wie ihn der Entwurf mit Recht verfolge, werde genügend gewahrt, wenn den Beamten der Gesundheitspolizei die Befugniß zustehe, in die Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in §. 1 bezeichneten Art feil gehalten werden, einzutreten und nach ihrer Wahl Proben zu entnehmen. Ergebe die Untersuchung eine Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder den begründeten Verdacht, daß eine strafbare Handlung vorliege, so bleibe der Polizei die Möglichkeit, unter Beobachtung der maßgebenden strafprozessualischen Vorschriften eine Beschlagnahme oder Durchsuchung in allen Räumen des betreffenden Geschäfts vorzunehmen. Das Recht der Polizeibehörde zu einem solchen Vorgehen werde durch die Vorschriften der §§. 2 und 3 des Entwurfs gar nicht berührt und ebensowenig durch die Annahme der Kommissions-Anträge. Der Einwand, daß durch die beantragte Beschränkung der Befugnisse der Polizeibehörden der Zweck des Gesetzes leicht zu vereiteln sein werde, weil es dann dem Gewerbtreibenden möglich wäre, einen nach dem Gesetz der Verfolgung ausgesetzten Gegenstand dadurch der Kontrole zu entziehen, daß er ihn nicht im Laden, sondern in einer dem Publikum nicht geöffneten Räumlichkeit aufbewahren und davon nur

immer gerade so viel in den Laden herbeiholen könne, als von dem Kauflustigen begehrt werde, sei zwar zum Theil begründet, rechtfertige aber die angefochtene Bestimmung doch keineswegs. Um in dieser Weise das Gesetz zu umgehen, müsse sich der Gewerbtreibende einmal eine große Unbequemlichkeit aufladen, und dann werde es einer halbwegs umsichtigen Polizei wohl leicht gelingen, in den Besitz solcher gefälschter Waaren zu gelangen. Nicht nothwendig und deshalb verwerflich sei es ferner, den Beamten der Gesundheitspolizei die Befugniß einzuräumen, die Verkaufslokale u. s. w. einer Revision zu unterwerfen. Dadurch werde der Gewerbebetrieb vielfach belästigt. Der Zweck des Gesetzes erscheine genügend gesichert durch das der Polizeibehörde eingeräumte Recht zur Entnahme von Proben nach ihrer Wahl. Anders lägen die Verhältnisse in den Fällen, mit denen sich der Antrag unter III (zu §. 3) beschäftige. Unbedenklich könne man die Befugniß, welche die §§. 2 und 3 des Entwurfs ohne jede Einschränkung und ganz allgemein beanspruchen, den Beamten der Gesundheitspolizei solchen Personen gegenüber einräumen, gegen welche bereits auf Grund der §§. 9, 11, 12 dieses Gesetzes auf eine Freiheitsstrafe erkannt sei. Es erscheine allerdings eine Bestimmung, wie sie der Antrag unter III wolle, im Hinblick auf die Schwere und Gemeingefährlichkeit der in den §§. 9, 11 und 12 unter Strafe gestellten Handlungen als eine nothwendige Ergänzung der Anträge unter I und II.

Diese Anträge wurden sowohl aus der Mitte der Kommission wie von den Vertretern des Bundesraths bekämpft. Von letzterer Seite wurde namentlich ausgeführt: Durch die Annahme dieser Anträge werde der wesentliche Zweck des Gesetzes, eine Beseitigung oder vielmehr thunlichste Verminderung der vorhandenen schweren Uebelstände durch eine in die Hände der Gesundheitspolizei zu legende vorbeugende Kontrole herbeizuführen, gefährdet werden. Nur wenn der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln und mit den im §. 1 bezeichneten Gebrauchsgegenständen einer genügenden Beaufsichtigung seitens der Gesundheitspolizei unterliege, könne man hoffen, dem Unwesen, welches die Ernährung namentlich der ärmeren Klassen der Bevölkerung beeinträchtige und die Gesundheit Aller andauernd gefährde, mit einiger Aussicht auf Erfolg vorzubeugen. Die Frage, ob der Polizei die Befugniß zur Revision oder nur die Befugniß zur Entnahme von Proben nach ihrer Wahl einzuräumen sei, sei von keiner großen praktischen Tragweite. Aber wenn man die Befugnisse der Beamten der Gesundheitspolizei auf das Betreten der dem Publikum zugänglichen Verkaufsräumlichkeiten und auf die Entnahme von Proben von den nur in diesen Räumlichkeiten feilgehaltenen Gegenständen beschränke, so gebe man dem Fabrikanten und Großhändler einen gewissen Freibrief zu Ungunsten des Kleinhändlers, des Detaillisten. In einer Minderzahl von Fällen würden Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände von dem Detailhändler gefälscht. Im öffentlichen Interesse erscheine es geboten, die vorbeugende Kontrole, wenn man sie überhaupt für nöthig halte, gerade an den

Stellen wirksam werden zu lassen, von welchen aus der Vertrieb an die zahllosen Kleinhändler stattfinde. Die Möglichkeit, den Fabrikanten und Großhändler im Falle der Annahme der Anträge unter I und II mit Erfolg vor den Strafrichter zu bringen, sei gewiß in vielen Fällen keineswegs so sicher, wie behauptet worden. Daß durch die Annahme der §§. 2 und 3 des Entwurfs das reelle Gewerbs- und Verkehrsleben belästigt werde, könne nicht zugegeben werden; im Gegentheil schütze der Entwurf das redliche Gewerbe und den redlichen Verkehr und beschränke blos den unredlichen und gesundheitsschädlichen Betrieb von Gewerbe und Handel. Auch von einer Beeinträchtigung der inländischen Gewerbe und des inländischen Handels zu Gunsten des Auslandes könne keine Rede sein; denn der Werth der inländischen Erzeugnisse und Produkte werde mit der größeren Garantie ihrer Reelltät nur steigen.

Auch der Entwurf habe die Nothwendigkeit eines vorsichtigen Vorgehens nicht außer Acht gelassen, darum habe er das Recht der Gesundheitspolizei zum Betreten der Räume und zur Entnahme von Proben nur für die Aufbewahrungsräume zugestanden, nicht aber für die Fabriken und für die Räume überhaupt, welche zur Herstellung der in Frage kommenden Gegenstände dienten. Uebrigens gewähre die Gesetzgebung von England (Gesetz vom Jahre 1875) bereits der Gesundheitspolizei die bestrittene Befugniß, und die Gesetzgebung des Kantons Zürich (Ges. v. 28. Dez. 1876 §. 9) und des Kantons St. Gallen (vom 19. März 1875 §§. 8 u. 9 und 15. April 1878 1. A) geben der Polizei sogar die Befugniß zu periodischen Untersuchungen der Lebensmittel mit Beziehung auf Bereitung und Verkauf, „sowie der hierzu benutzten Lokale“. Daß von der verlangten Befugniß von den Organen der Gesundheitspolizei nur ein maßvoller und verständiger Gebrauch gemacht werde, dürfe man erwarten, zumal da sie in dieser Beziehung von der Weisung der höheren Behörden abhängig seien.

Was den Antrag unter III (zu §. 3) betreffe, so gewähre er nur einen geringen Ersatz, indem er erst dann wirksam werde, wenn bereits auf eine Freiheitsstrafe erkannt sei. Von einer vorbeugenden Kontrole im Sinne des Entwurfs könne daher auch bei Annahme dieses Antrags nur in beschränktem Maße die Rede sein. Immerhin betrachte man indeß diesen Antrag als eine unerläßliche Ergänzung der Anträge I und II (zu §. 2).

Gegenüber diesen Ausführungen wurde aus der Mitte der Kommission geltend gemacht: Von einer Begünstigung des Fabrikanten und Großhändlers durch die Anträge unter I und II (zu §. 2) könne keine Rede sein; dagegen schützten schon die §§. 5, 9, 11 und der Antrag unter III (§. 3). Auch ohne die Befugniß zu einer vorbeugenden polizeilichen Kontrole der Aufbewahrungsräume, wie sie der Entwurf wolle, lasse sich der Zweck des Gesetzes genügend erreichen, allerdings unter der Voraussetzung einer zweckmäßig organisirten und gut instruirten Gesundheitspolizei. Von der Erfüllung dieser Bedingung hänge die Wirksamkeit des

Gesetzes aber überhaupt ab, sowohl bei Annahme des Entwurfs, wie bei Annahme der Anträge unter I und II (§. 2). Die bessere Organisation und Qualität der Gesundheitspolizei könne allein die Verleihung weitergehender Befugnisse an dieselbe rechtfertigen. Schon aus diesen Gründen sei die Berufung auf die Gesetzgebung von England und einigen Kantonen der Schweiz nicht maßgebend. Auch seien die Anschauungen und Gewohnheiten unserer Bevölkerung zu berücksichtigen, und sei es schon aus dem Grunde geboten, unter ernster Erwägung aller hier zu berücksichtigenden Momente mit großer Vorsicht und Mäßigung auf diesem für das Reich noch kaum betretenen Gebiete der Gesetzgebung vorzugehen.

Aus dieser Entstehungsgeschichte der §§. 2 und 3 des jetzigen Gesetzes und den hierüber gepflogenen Verhandlungen, deren Ergebniß schließlich die Annahme der Vorschläge der XIII. Kommission war, ersieht man, daß die Aufsichtsbefugnisse der Gesundheitspolizei oder jetzt der „Beamten der Polizei" schlechtweg (Antrag Ruppert und Reichstagsbeschluß 2. Lesung) je nach der Person des Gewerbetreibenden verschiedenartig sind und der nach der Regel quilibet praesumitur bonus, donec probetur contrarium als redlich zu unterstellende Gewerbetreibende einem minder empfindlichen Aufsichtsrecht unterstellt werden sollte, als der notorisch unredliche, wegen gefährdevollen Handelns, bereits bestrafte.

Was nun die Unterscheidungsmerkmale bezüglich des Inhalts der Aufsichtsbefugnisse betrifft, so ergibt sich aus dem Obigen, daß von Seiten der verbündeten Regierungen bezw. ihren Vertretern auf den Unterschied des in §. 2 gestatteten Rechts der Entnahme von Proben und des in §. 3 gestatteten Revisionsrechts ein entscheidendes Gewicht nicht gelegt, wohl aber die Beschränkung bezüglich des Zutritts in die in §. 2 des Entwurfs genannten Räumlichkeiten als ein die Wirksamkeit des polizeilichen Aufsichtsrechts vielfach gefährdendes Hemmniß bezeichnet wurde.

I. Ueber den Inhalt des Rechts zur Revision — abgesehen von der Frage der Person, gegen welche und der Räumlichkeiten, in welchen dasselbe ausgeübt werden darf — schweigen die Materialien vollständig und es wird die Feststellung derselben um so nothwendiger, als nach der Entstehungsgeschichte der jetzigen §§. in dem Revisionsrecht des §. 2 wohl eine gewisse Steigerung der in §. 2 der Polizei eingeräumten Befugnisse zu erblicken ist.

Der ursprüngliche Entwurf betrachtete das Recht der Revision und der Entnahme von Proben als konkurrirende Befugnisse, von denen jede besondere Zwecke verfolgt.

Die Revision gestattet die vollständige Durchsuchung aller Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in §. 1 bezeichneten Art feilgehalten

und aufbewahrt (und nach der jetzigen Fassung des Gesetzes auch „hergestellt") werden, und ersetzt sonach das strafprozessualische Recht der Durchsuchung, mit der Beschränkung jedoch, daß es nur auf Gegenstände der erwähnten Art und nur auf die betreffenden Räumlichkeiten selbst sich erstrecken darf. Sie gestattet auch eine körperliche Untersuchung der vorgefundenen Sachen der in §. 1 gedachten Art, sofern sie ohne Eingriff in die Substanz der Sache möglich und beim Augenschein üblich ist.

Wo die körperliche Untersuchung eine Veränderung der Substanz erfordert, wie namentlich die Vornahme einer sachverständigen, insbesondere chemischen Analyse (nicht aber schon bei Durchschneidung einer nur nach dem Gewicht verkauft werdenden Sache), genügt das Revisionsrecht nicht mehr.

Es muß ihr die Aneignung der betreffenden Sache vorausgehen. Diese erlangt der Polizeibeamte, wenn nicht beim Vorhandensein bestimmter Verdachtsgründe die Voraussetzung zur Beschlagnahme zutrifft, durch Ausübung seines Zwangsabtretungsrechts.

Das letztere ist sonach seinen Wirkungen nach insoweit eine Steigerung der sonst weiter gehenden Revisionsbefugniß, als es nunmehr die vollständige Disposition über den zu untersuchenden Gegenstand gestattet.

Wo nun lediglich das Zwangskaufrecht zulässig ist, nicht aber die Revision, dort steht dem Beamten auch nur die Befugniß zu, in die zum Kauf bestimmten Oertlichkeiten einzutreten (Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in §. 1 bezeichneten Art feilgehalten werden).

In diesen Räumlichkeiten steht ihm nun zwar kein eigenes Durchsuchungsrecht, wohl aber ein unbedingtes Recht der Entnahme von Proben bezüglich aller Gegenstände der in §. 1 bezeichneten Art, welche sich dort „befinden", zu.

Um jeden Zweifel bezüglich des Ausschlusses eines Durchsuchungsrechts auszuschließen, wurde der im Entwurf vorgeschlagene Ausdruck „sich vorfinden" — der immer ein Aufsuchen vorauszusetzen schien — auf Vorschlag der VII. Kommission durch den Ausdruck „sich befinden" ersetzt.

Durch diese Bezeichnung ist aber auch ausgedrückt, daß das Entnehmungsrecht der Polizei sich nicht blos auf die in jenen Räumlichkeiten äußerlich als feilgehalten sich darstellenden Gegenstände beschränkt, sondern auch auf alle dort zum Behufe des Feilhaltens wenn auch in Behältern befindlichen Gegenstände der in §. 1 bezeichneten Art erstreckt.

Alle diese Gegenstände gelten, wenn dort überhaupt befindlich, als zum Verkauf bezw. Feilhalten bestimmt. Der Einwand, den eine Eingabe von Fleischern erhob, daß öfters verdorbenes Fleisch, das nicht mehr zum Verkauf bestimmt sei, in den Fleischerläden unbemerkt sich befinden könne

und lediglich aus Versehen nicht entfernt wurde, ist nicht stichhaltig gegenüber der in §. 2 ausgesprochenen bezw. sich daraus ergebenden gesetzlichen Vermuthung. (Hierüber herrschte auf desfallsige Anfrage allseitiges Einverständniß in der VII. Kommission.)

Der Gewerbtreibende hat, da bezüglich aller in den betreffenden Räumlichkeiten befindlicher Gegenstände der in §. 1 bezeichneten Art der Beamte der Polizei ein unbedingtes Recht der Entnahme von Proben hat, die Obliegenheit, auch alle Behälter, in welchen sich dieselben innerhalb jener Räumlichkeiten befinden, zu öffnen und dieselben dem Beamten der Polizei vorzuzeigen.

Darüber, daß der betreffende Gewerbtreibende überhaupt solche Gegenstände in den fraglichen Räumlichkeiten feilhält, darf selbstverständlich ein Zweifel nicht obwalten. Das Recht des §. 2 gibt dem Polizeibeamten nur die Befugniß zur Beaufsichtigung der in §. 1 genannten Gegenstände bei jenen Gewerbetreibenden, welche dieselben feilhalten, nicht aber ein Recht zur Untersuchung, ob sie dieselben feilhalten.

Uebrigens kann der Polizeibeamte in Lokalen, welche dem Publikum behufs Einkaufens geöffnet sind, bei dem auch ihm unverwehrten Eintritt sich darüber vergewissern, ob dieselben unter §. 1 und 2 des Gesetzes fallen und ihm die aus dem Aufsichtsrecht fallenden Befugnisse zustehen.

Im Uebrigen schließt der Zutritt zur Einsichtnahme und eventuellen Ausübung des Kaufsrechts dieselben Prüfungsbefugnisse in sich, welche beim Kauf überhaupt gestattet und mit dem Augenschein selbst verbunden sind. Nach dieser Richtung hin waltet zwischen dem Revisionsrecht des §. 3 und dem Zutritt und Kaufsrecht des §. 2 ein Unterschied nicht ob, und es erklärt sich daher, weshalb die verbündeten Regierungen hierauf, bezüglich des Unterschieds im Inhalt, kein großes Gewicht legten.

Der praktische Unterschied besteht hier wohl nur darin, daß der §. 2 dem Beamten ein Recht zum eigenen Aufsuchen in den fraglichen Räumlichkeiten nicht gewährt, während das Revisionsrecht des §. 3 diese Befugniß in sich schließt.

II. Um so einschneidender ist aber diese Unterscheidung, soweit es sich um die Räumlichkeiten handelt, in welchen die fraglichen Befugnisse ausgeübt werden. Die Ausübung des Rechts des Zutritts und des Kaufsrechts beschränkt sich, soweit die Revisionsbefugniß nicht zutrifft, auf die Räumlichkeiten, in welchen die fraglichen Gegenstände feilgehalten werden; selbstverständlich ist das Kaufsrecht auch dann gestattet, wenn die fraglichen Gegenstände „an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen, feilgehalten werden.“ Auch sind Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in §. 1 gedachten Art zwar nicht en detail, wohl aber

en gros feilgehalten werden, zweifellos gleichfalls dem Zutritt der Polizei unterworfen.

Das Revisionsrecht gibt aber außerdem das Recht, in die Räumlichkeiten, „welche zur Aufbewahrung oder Herstellung solcher zum Verkauf bestimmter Sachen dienen", während der maßgebenden Zeit zum Zwecke der Vornahme der Revisionen und des eventuellen Kaufsrechts einzutreten.

In der Bestimmung „oder Herstellung" liegt eine Erweiterung des ursprünglichen Entwurfs, welcher von der VII. Kommission vorgeschlagen und vom Reichstag angenommen wurde.

Ueber die erweiterten Befugnisse des Polizeibeamten beim Zutritt der Voraussetzungen der Revision sagen die Motive zum Entwurf dieses Gesetzes:

> Das Recht zum Eintritt in die Verkaufsräume und zur Entnahme einer Probe genügt nicht, wenn der Betreffende bereits wegen einer erheblichen Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz mit Freiheitsstrafe belegt ist; es scheint kein Bedenken vorzuliegen, gegen so bestrafte Personen den Organen der Gesundheitspolizei weiter gehende Rechte einzuräumen. Der §. 3 gibt demnach den Polizeibehörden das Recht der Revision und zwar in den Verkaufs- wie in den Aufbewahrungsräumen, falls der Betreffende wegen der in den §§. 10, 12, 13 vorgesehenen Handlungen bestraft ist. Jedoch soll dies Recht auf eine dreijährige Frist beschränkt sein und für deren Berechnung die Vorschrift der §§. 36, 38 des Strafgesetzbuchs entsprechende Anwendung finden. Es unterliegt keinem Bedenken, die in den §§. 2, 3 beschriebenen Befugnisse den Organen der Gesundheitspolizei, soweit es sich um Nahrungs- oder Genußmittel handelt, zu ertheilen (a. a. O. S. 15).

Der Bericht der VII. Kommission bemerkt hiezu:

> Zu §. 3 lag folgender Antrag vor:
>
> Hinter den Worten: „oder welche zur Aufbewahrung" einzuschalten „oder Herstellung".
>
> Zur Begründung des Antrags wurde angeführt: Personen gegenüber, welche auf Grund der §§. 10, 12, 13 dieses Gesetzes bereits zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden seien, sei bei der Gemeingefährlichkeit der in den Paragraphen mit Strafe bedrohten Handlungen kein hinreichender Grund vorhanden, den Beamten der Gesundheitspolizei das Recht zu versagen, auch in den Räumlichkeiten, in welchen zum Verkauf bestimmte Gegenstände der im §. 1 bezeichneten Art hergestellt werden, Revisionen vorzunehmen. Wolle man den in §§. 10, 12, 13 mit Strafe bedrohten höchst gemeingefährlichen Handlungen wirksam entgegentreten, so müsse die Möglichkeit, in den Herstellungsräumen Revisionen vorzunehmen, der Gesundheitspolizei gewahrt werden. In England und im Kanton Zürich (S. 14 und 95 der Motive) sei dieses Recht der Gesundheitspolizei ganz allgemein und

ohne die Einschränkung des §. 3 gewährt, ebenso in Württemberg (S. 15 und 159 der Motive).

Aus der Mitte der Kommission wurde die beantragte Verschärfung der Regierungsvorlage als zu weitgehend und nicht nothwendig bekämpft und hervorgehoben, daß die im Gesetzentwurf der Gesundheitspolizei eingeräumten Befugnisse eine vorbeugende Kontrole schon in weitem Umfange möglich machten und daß zudem die in den §§. 10, 12, 13 enthaltenen schweren Strafbestimmungen an sich schon einen genügenden Schutz gewähren dürften. (A. a. O. S. 4.)

Im Plenum des Reichstags wurde namentlich unter Hinweisung auf die vage Fassung des §. 10 und auf die Entschuldbarkeit fahrlässiger Gesetzesverletzungen die Befürchtung einer ungerechtfertigten Belästigung des Gewerbebetriebs ausgesprochen.

Diese Befürchtung ist jedoch nicht begründet, weil die Verurtheilung, welche zur Anwendung des §. 3 berechtigt, stets ein vorsätzliches Handeln und zwar eine Unredlichkeit der Absicht oder eine bewußte Gemeingefährlichkeit voraussetzt.

Zu erwähnen ist noch, daß das im Falle des §. 3 eingeräumte Revisionsrecht nach der nunmehrigen Gestaltung des Gesetzes sich als eine singuläre und partielle Stellung unter polizeiliche Aufsicht (kraft Gesetzes) darstellt, die bezüglich ihrer Zeitdauer kürzer ist wie die nach Maßgabe des Strafgesetzbuchs als zulässig erkennbare, im Uebrigen aber in gleicher Weise bezüglich ihres Endes wie diese berechnet wird (§§. 36 und 38 des RStGB.).

III. Sowohl in den Fällen des §. 2 wie in denen des §. 3 unterliegen die Gegenstände bezw. Proben, bezüglich welcher vom Recht der Entnahme Gebrauch gemacht werden will, *vollständig der Auswahl des Polizeibeamten.*

Der Verkäufer erhält Anspruch auf Entschädigung für die Probe in Höhe des üblichen Kaufpreises. Hiedurch erhält die Befugniß des Polizeibeamten den Charakter des Zwangsabtretungsrechts.

Das Wahlrecht des Polizeibeamten ergibt sich schon aus dem Recht, von allen Gegenständen der fraglichen Art, welche sich dort „befinden", Proben zu entnehmen.

Was den Gegenanspruch auf Entschädigung anbelangt, so hatte der erste Entwurf die Beschränkung: „soweit nicht in Folge der Untersuchung auf Einziehung des Gegenstands erkannt wird."

In den Vorschlägen der XIII. Kommission wurde dieser Zusatz gestrichen.

Im Uebrigen darf aus diesem Abstrich keineswegs gefolgert werden, daß die Kommission etwa einen Anspruch auf Baarzahlung für begründet erachtet hätte.

Im Gegentheil erklärte die Kommission, es handle sich hier nicht um einen Kaufvertrag, der einen Anspruch auf Baarzahlung begründen könne, sondern um einen Anspruch auf Entschädigung, über dessen Begründung erst das Ergebniß der Untersuchung entscheide, daher auch bestimmt sei, daß die Abgabe der Probe gegen Empfangsbescheinigung stattfinden solle (a. a. O. S. 35).

Auch der Entwurf dieses Gesetzes geht von der gleichen Unterstellung aus und sieht deshalb von der Wiederherstellung der früheren Fassung, als selbstverständlich, ab. (S. 17.)

IV. Die Obliegenheit, bei Entnahme der Proben Empfangsbescheinigung zu ertheilen — auch ohne daß der Gewerbetreibende es begehrt — sichert dem Letzteren seinen Anspruch auf Entschädigung aus der Zwangsabtretung. Die weitere Obliegenheit, „auf Verlangen dem Besitzer einen Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen", soll den Beweis der wenn bezweifelten Identität des entnommenen Gegenstands durch die Ermöglichung des Vergleichs mit dem zurückgebliebenen Theil sichern.

Diese Vorschrift ist dem englischen Gesetz von 1875 entnommen.

Im Uebrigen wird das Nähere über das einzuschlagende Verfahren der Dienstweisung überlassen werden müssen. (Motive S. 14.)

V. Anlangend die Zeit, in welcher sowohl in den Fällen des §. 2 wie denen des §. 3 der Zutritt in die betreffenden Räumlichkeiten gestattet ist, bestimmt der §. 2 (auf welchen §. 3 verweist): „während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind."

Hiezu bemerken die Motive S. 131:

> Was die Zeit, für welche dieses Recht gegeben wird, anlangt, so soll der Eintritt nur in der üblichen Geschäftszeit oder so lange die Räume dem Publikum geöffnet sind, verlangt werden können. Die Grenzen der üblichen Geschäftszeit lassen sich im Gesetze nicht bestimmen; sie sind auch nicht etwa nach allgemeinen Ortsgewohnheiten, ebensowenig nach der in dem betreffenden Geschäftszweige, sondern allein nach der in dem betreffenden konkreten Geschäfte herrschenden Gewohnheit zu ziehen.

Nach diesen Motiven ist die mildeste den Gewerbetreibenden am wenigsten belästigende Gesetzesauslegung bezüglich des zur Wahrnehmung des Aufsichtsraths gestatteten Zeitraums die richtigste.

---

§. 4.

Die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zu den in §§. 2 und 3 bezeichneten Maßnahmen richtet sich nach den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen.

Landesrechtliche Bestimmungen, welche der Polizei weitergehende Befugnisse als die in §§. 2 und 3 bezeichneten geben, bleiben unberührt.

Dieser §. hat nach seiner jetzigen Fassung einen lediglich selbstverständlichen Inhalt und nur insoweit noch einen rechtsgeschichtlichen Werth, als er die Stelle bezeichnet, in welcher der Entwurf der Reichsregierung, sich die Vorschläge der XIII. Kommission aneignend, bemüht war, auch bezüglich der Auswahl der zu Beamten der „Gesundheitspolizei" berufenen Personen für eine rationelle, den Erfolg sichernde und den Gewerbebetrieb nicht zur Ungebühr belästigende Ausübung der polizeilichen Aufsicht die nöthige Garantie zu verschaffen.

Schon der §. 2 des Entwurfs sprach nur von den „Beamten der Gesundheitspolizei".

Hieran anknüpfend schlug der Entwurf vom Jahre 1878 vor:

> Zu den Beamten der Gesundheitspolizei im Sinne dieses Gesetzes *gehören* auch die ärztlichen Gesundheitsbeamten.

Der Vorschlag der XIII. Kommission erweiterte die Fassung dahin:

> Beamte der Gesundheitspolizei im Sinne dieses Gesetzes *sind* die ärztlichen Gesundheitsbeamten, *sowie diejenigen Beamten, welche von der höheren Verwaltungsbehörde als solche bezeichnet werden. Die Zentralbehörde des Bundesstaats bestimmt nach Maßgabe des Landesrechts, welche Behörde als höhere Verwaltungsbehörde zu gelten hat.*

Der Entwurf des gegenwärtigen Zusatzes, welchem die VII. Kommission beitrat, strich nur die Worte „nach Maßgabe des Landesrechts" als selbstverständlich.

In den Motiven des Entwurfs des gegenwärtigen Gesetzes S. 15 und 16 wird ausgeführt:

> Zu einer wirksamen und erfolgreichen Ausübung der Gesundheitspolizei wird, namentlich in kleineren Städten und auf dem Lande, die Mitwirkung des ärztlichen Gesundheitsbeamten erforderlich sein. Ob dieser letztere nach allen Partikulargesetzgebungen zu den Beamten der Gesundheitspolizei zu rechnen sei, kann je nach der Verschiedenheit der Landesgesetze zweifelhaft sein und der §. 4 bestimmt daher, daß er jedenfalls im Sinne dieses Gesetzes zu jener Beamtenkategorie gehören solle.
>
> Es bedarf keiner weiteren Darlegung, daß, wie die Eigenschaft

eines Beamten der Gesundheitspolizei sich nur nach den betreffenden landesrechtlichen Einrichtungen bemißt, so auch die letzteren allein dafür maßgebend sind, wer als ärztlicher Gesundheitsbeamter anzusehen ist. Daß hierbei unter die ärztlichen Gesundheitsbeamten auch die als Beamte angestellten Thierärzte zu zählen sind, scheint nicht zweifelhaft (vergl. §. 29 der Gewerbeordnung). Jedoch ist es wünschenswerth, dagegen Vorkehrungen zu treffen, daß die weitgehenden Befugnisse der §§. 2, 3 nicht von ganz untergeordneten Organen der Polizei wahrgenommen würden. Um diesen Zweck zu erreichen, schien es angezeigt, im Gesetz auszusprechen, daß die höhere Verwaltungsbehörde diejenigen Beamten zu bezeichnen habe, welche neben den ärztlichen Gesundheitsbeamten im Sinne dieses Gesetzes als Beamte der Gesundheitspolizei zu bezeichnen seien.

Im Plenum des Reichstags wurde auf Vorschlag des Abg. Ruppert (2. und 3. Lesung) sowohl in §. 2 bezüglich der Person der zuständigen Beamten die jetzige Fassung beschlossen als auch die von der Regierung zu §. 4 vorgeschlagene Bestimmung durch die jetzige Fassung ersetzt.

Abneigung, die nur als Sachverständige zu verwendenden ärztlichen Gesundheitsbeamten mit einer amtlichen Gewalt auszurüsten, und die Befürchtung eines Eingriffs in das selbstständige Organisationsrecht der Einzelstaaten, insbesondere in die als bewährt anerkannten gesetzlichen Einrichtungen des Königreichs Bayern und in die Selbstständigkeit der dort mit der allgemeinen Polizei auch die Gesundheitspolizei ausübenden Gemeindeverwaltung, waren die Hauptgründe des Ruppert'schen Antrags. Obgleich von Seiten des Vertreters des Reichsjustizamts konstatirt wurde, daß ein solcher Eingriff der Absicht und der Bestimmung der Vorlage fern sei und nur eine Erweiterung der Vollmachten der Regierungen der Einzelstaaten — nicht gegen ihre eigene Gesetzgebung sondern nur zur Ergänzung derselben —, keineswegs aber eine Einschränkung derselben beabsichtigt war, erkärte sich der Vertreter des kaiserlichen Antheils an der Reichsregierung mit dem Antrag Ruppert aus Gründen des Entgegenkommens und der Hochachtung gegen die altbewährten Einrichtungen Bayerns als einverstanden.

So verzichtete der Reichstag auf den Anfang einer reichsgesetzlichen Grundlage der durch die Gliedstaaten auszufüllenden gemeinschaftlichen Organisation der öffentlichen Gesundheitspflege, welche anzubahnen sich, wie wir in der Einleitung schon erwähnten, das kaiserliche Gesundheitsamt zu einer Hauptaufgabe gemacht hatte.

Es bleibt daher nach dieser Richtung noch der Mosaikarbeit der Gliedstaaten allein überlassen, diese Lücke auszufüllen.

---

§. 5.

Für das Reich können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten:

1) bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind;
2) das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit oder unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung;
3) das Verkaufen und Feilhalten von Thieren, welche an bestimmten Krankheiten leiden, zum Zwecke des Schlachtens, sowie das Verkaufen und Feilhalten des Fleisches von Thieren, welche mit bestimmten Krankheiten behaftet waren;
4) die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaaren, Tapeten, Eß-, Trink- und Kochgeschirr, sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche diesem Verbote zuwider hergestellt sind;
5) das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit.

§. 6.

Für das Reich kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths das gewerbsmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Fälschung von Nahrungs- oder Genußmitteln bestimmt sind, verboten oder beschränkt werden.

§. 7.

Die auf Grund der §§. 5, 6 erlassenen Kaiserlichen Verordnungen sind dem Reichstag, sofern er versammelt ist, sofort, andernfalls bei dessen nächstem Zusammentreten vorzulegen. Dieselben sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

§. 8.

Wer den auf Grund der §§. 5, 6 erlassenen Verordnungen

zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Landesrechtliche Vorschriften dürfen eine höhere Strafe nicht androhen.

Zu §§. 5—8.

A. Im Allgemeinen.

Wie die §§. 1—3 den vorbereitenden Theil der vom Gesetz beabsichtigten Präventive zum Gegenstand haben, so ist der ausführende und dispositive Theil derselben durch die §§. 5—8 ausgedrückt. Hiedurch soll der Präventive eine bestimmte Richtung zu Theil werden, indem durch allgemeine Maßregeln bestimmten Gefahren eines gesundheitswidrigen Gewerbebetriebes entgegengetreten werden soll.

Diese Entgegenwirkung geschieht für den achtsamen und redlichen Gewerbetreibenden durch die ihm mittelst der kaiserlichen Verordnungen zu Theil werdende Belehrung; dem minder sorgsamen und minder redlichen Theil der Gewerbetreibenden mag die Strafbedrohung ein Sporn zur Aufmerksamkeit und eine Abschreckung gegen Unredlichkeit sein; der Eintritt der Strafe gegen den Ungehorsamen soll diesem die erzwingbare Natur der erlassenen Verbote zur vollen Klarheit bringen und ihn zur Unterlassung von Wiederholung ermahnen.

Da durch die Strafbestimmung des §. 8 das Gesetz nicht weiter gehen wollte, als zur zwangsweisen Durchführung der beabsichtigten Präventive erforderlich ist, so genügte auch die Androhung von Uebertretungsstrafen. Die Vollmacht, welche die §§. 5 und 6 ertheilen, schafft hier eine kaiserliche Regulativgewalt, welche den verfassungsmäßigen Antheil der kaiserlichen Regierung am Vollzug der Gesetze eminent erweitert und an sich dem Verordnungsrecht einen großen Spielraum gibt. Es war daher dringend geboten, im Gesetze selbst solch' feste Grenze zu ziehen und Garantien zu schaffen, als dieselben zur Verhütung einer die Absicht des Gesetzes überschreitenden Präventivgewalt des Reiches erforderlich sind.

Diese Grenzen und Garantien sind enthalten:

I. in dem Zwecke des so geschaffenen kaiserlichen Verordnungsrechts, welchen die Einleitungsworte „Zum Schutze der Gesundheit" an der Spitze klar bezeichnen.

Hiedurch ist genugsam ausgedrückt, daß lediglich wirthschaftliche Gründe, soferne nicht zugleich eine Bedrohung der menschlichen Gesundheit in Frage steht, zur Anwendung des kaiserlichen Verordnungsrechts keinen Anlaß geben dürfen.

Hiemit erledigt sich auch die öfters ventilirte Frage, in wie weit etwa

der Thatbestand der Uebertretung einer solchen kaiserlichen Verordnung mit dem Thatbestande des in §. 10 bedrohten Vergehens einer strafbaren Unredlichkeit konkurriren könne, von selbst.

Dieses letztere Vergehen setzt eine Gesundheitsgefährdung zum Thatbestand nicht voraus, sondern es genügt schon die Gefährdung wirthschaftlicher Interessen; jene Uebertretungen setzen aber zum Thatbestand eine Verordnung voraus, welche lediglich den Schutz der menschlichen Gesundheit bezweckt, und stellen sich daher als Uebertretungen sanitätspolizeilicher Vorschriften dar. Insoweit wirthschaftliche Interessen zugleich bedroht sind und insoweit die Voraussetzungen des §. 10 zutreffen, ist nach §. 73 des Reichsstrafgesetzes dasjenige Strafgesetz anzuwenden, welches die schwerste Strafe androht.

Eine solche Konkurrenz der beiden Strafbestimmungen ist jedoch weder eine nothwendige, noch wird sie eine regelmäßige werden.

Der vorbeugende Zweck der §§. 5 und 6 tangirt allerdings auch den Strafzweck der Bestimmungen der §§. 12 ff., da der Schutz der menschlichen Gesundheit das Endziel beider ist.

Gleichwohl ist auch hier das Zusammentreffen der Uebertretung des §. 8 mit den Vergehen und Verbrechen der §§. 12 ff. nur ein zufälliges, da die beiderlei Bestimmungen zunächst auf wesentlich andere Gegenstände gerichtet sind und in anderen Materien sich bewegen.

Die Vergehen und Verbrechen der §§. 12 ff. des Gesetzes haben eine positive konkrete Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch die hergestellte oder vertriebene Waare zum Gegenstand. Das Vorhandensein dieser konkreten Gefahr ist sonach ein integrirendes Merkmal des Thatbestandes und ist für die richterliche Ueberzeugung ausreichend darzuthun. Es bedarf daher hier der ausdrücklichen Feststellung der vorhandenen konkreten Gefahr.

Die nach §§. 5 und 6 erlassenen kaiserlichen Verordnungen hingegen haben weder eine positive noch eine konkrete Gefährdung der menschlichen Gesundheit zum Ausgangspunkt.

Es genügt auch schon eine negative Gefährdung, insoferne die herzustellende oder freigehaltene Waare im Falle des Ungehorsams gegen die auferlegte Sicherheitsbestimmung den Nahrungs- und Gesundheitszweck, den sie zu erfüllen bestimmt ist oder durch ihre Bezeichnung zu erfüllen vorgibt, nicht zu erfüllen geeignet wird.

Eine Verringerung des Nährwerths einer Sache ist im Sinne der §§. 5 und 6 schon eine solche Gefahr, gegen welche das Gesetz die menschliche Gesundheit durch Anwendung und Vollzug des kaiserlichen Verordnungsrechts geschützt wissen will.

Die Nothwendigkeit eines solchen Schutzes wurde in dem Gesammtergebniß der in der Einleitung besprochenen ärztlichen Kommission mit Entschiedenheit betont und diese Anschauung auch von der Reichsregierung getheilt. (Motive zum Entwurf dieses Gesetzes S. 8.)

Ebenso ist eine konkrete und gegenwärtige Gesundheitsgefährdung durch die hergestellte oder feilgehaltene Waare kein Erforderniß zur Erlassung einer kaiserlichen Verordnung.

Hierin zeigt sich gerade der hervorragend präventive Charakter derselben.

Das kaiserliche Verordnungsrecht hat seine Spitze gegen eine solche Art der Herstellung, der Aufbewahrung, Verpackung oder des Vertriebs der fraglichen Sachen, welche nach gemachter sachverständiger Erfahrung eine Gefahr für die menschliche Gesundheit an der hergestellten, feilgehaltenen u. s. w. Sache hervorzubringen geeignet ist. Ob dieser Gegenstand schon mit dieser gefahrdrohenden Eigenschaft behaftet ist oder ob besondere Geschicklichkeit des Fertigers diese Gefahr abzulenken verstand oder zufällige Umstände die Gefahr nicht entstehen ließen, ist hier gleichgültig; die Art der Herstellung, Verpackung, des Vertriebs u. s. w. ist gefahrdrohend, und dieser Gefahr entgegenzutreten ist die Aufgabe des kaiserlichen Verordnungsrechts.

Es genügt daher zum Thatbestand der Uebertretung einer zu diesem Endzweck erlassenen Verordnung, daß eine Handlung von der aus sanitätspolizeilichen Gründen verbotenen Art verübt wurde, und erscheint die konkrete Frage der Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch dieselbe als vollkommen gleichgültig.

Daß, wenn mit der Gesundheitsgefährdung in abstracto d. h. der Uebertretung einer gesundheitspolizeilichen Vorschrift der §§. 5 und 6 auch eine konkrete Gesundheitsgefährdung im Sinne der §§. 12 u. ff. zusammentrifft, hier gleichfalls §. 73 zur Anwendung zu kommen hat, wird keiner Erwähnung bedürfen. (Bei der Leichtigkeit des Nachweises einer Uebertretung des §. 8 und der größeren Schwierigkeit des Nachweises der eigentlich strafrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes wird eine allzuhäufige Verfolgung wegen des etwa zusammentreffenden schwereren Reats nicht zu befürchten sein.)

II. Eine weitere Garantie gegen einen den Gewerbebetrieb schädigenden Gebrauch des kaiserl. Verordnungsrechts liegt in der Beschränkung desselben auf ein Verbotsrecht. Nach dieser Richtung hin ist die Entstehungsgeschichte der desfallsigen Bestimmung beachtenswerth.

Der Entwurf vom Jahre 1878 schlug vor:

> §. 5. Für das Reich können durch Beschluß des Bundesraths zum Schutze der Gesundheit Bestimmungen erlassen werden:

1. über die Art der Herstellung, der Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- oder Genußmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind;
2. über die Beschaffenheit und die Bezeichnung von Nahrungs- oder Genußmitteln, welche öffentlich oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden;
3. über das Schlachten von Vieh, sowie den Verkauf und das Feilhalten von Schlachtvieh, Fleisch und Milch;
4. über die Reinhaltung von Schlachthäusern, von gewerblichen Räumlichkeiten, in denen Nahrungs- oder Genußmittel zubereitet, aufbewahrt oder feilgehalten werden, sowie über die auf Märkten zu beobachtende Reinlichkeit;
5. über die Art der Herstellung und die Beschaffenheit der zur Haushaltung, häuslichen Einrichtung, Geschäftseinrichtung oder zur Kleidung bestimmten Gegenstände, sowie der Spielwaaren.

Hier handelte es sich sonach um Bestimmungen positiver Natur, die zu einer den Gewerbebetrieb vollkommen lähmenden, beherrschenden hygienischen Technologie hätten zugespitzt werden können.

Die XIII. Kommission schlug daher die Fassung vor: „Vorschriften, welche verbieten".

Aus dem Bericht der XIII. Kommission wird hierüber bemerkt:

> Es könne das Recht, auf dem Verordnungswege, wie es der Entwurf wolle, Vorschriften über die Art der Herstellung von Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen zu erlassen, also das Recht, zum Schutze der Gesundheit bestimmte Methoden der Herstellung vorzuschreiben, nicht zugestanden werden; es genüge vollkommen — und das scheine nach den Motiven auch die Absicht des Entwurfs —, wenn die Möglichkeit durch das Gesetz gegeben werde, bestimmte gesundheitsgefährliche Arten der Herstellung von Nahrungsmitteln u. s. w. oder die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Gebrauchsgegenständen u. s. w. zu verbieten.
>
> Von Seiten der Vertreter des Bundesraths wurde ausgeführt: auch der Entwurf habe ein Uebergreifen in den Gewerbebetrieb, soweit es zum Schutze der Gesundheit nicht unbedingt erforderlich erscheine, nicht beabsichtigt und nur die Möglichkeit gewähren wollen, auf dem Verordnungswege gegen bestimmte Arten der Herstellung oder gegen die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung der in dem §. 1 bezeichneten Gegenstände, oder gegen den Verkauf von Nahrungsmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit u. s. w. zum Schutze der Gesundheit durch Verbote jederzeit nach dem sich ergebenden Bedürfnisse einschreiten zu können. Der Gedanke werde in dem Antrag I durch die Worte: „Vorschriften erlassen werden, welche verbieten", sowie

durch den Wortlaut der einzelnen Nummern des erwähnten Antrags klar und präzis ausgedrückt.

Durch diese auch regierungsseitig adoptirte Einschränkung der Richtung der zu erlassenden Verordnungen wurde auch die ganze Materie wieder in das dem Verordnungsrecht an sich unterstellte Gebiet eingelenkt.

Es handelt sich hier nicht mehr um zu erlassende Normen, sondern um die Wahrnehmung der gesundheitsschädlichen Wirkung eines bestimmten gewerblichen Verfahrens und um ein Verbot desselben auf Grund des Gesetzes.

Hienach charakterisirt sich bei dieser Fassung des Gesetzes das der kaiserlichen Regierungsgewalt zugestandene Verordnungsrecht als eine Gesetzesanwendung durch die zuständige Regierungsbehörde und nicht als eine Delegation der Gesetzgebungsbefugnisse an die letztere. (Reichstagsverhandlungen zweite Lesung S. 791.)

III. Eine weitere und zwar konstitutionelle Garantie für einen richtigen Gebrauch des §. 5 liegt in der Uebertragung dieser im Entwurf dem Bundesrath ausschließlich übertragenen Gewalt an den kaiserlichen Antheil an der Reichsregierung (an das Präsidium) und in der Unterstellung der kaiserlichen Regulativgewalt unter die Zustimmung des Bundesraths und unter die Kontrole des Reichstags, auf dessen Verlangen die Verordnung, wenn nicht genehm, außer Kraft gesetzt werden muß.

Nach Art. 7 Ziff. 2 der RV. beschließt der Bundesrath über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch das Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt ist.

Nach Art. 17 der RV. steht dem Kaiser die Ueberwachung über die Ausführung der Reichsgesetze zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reiches erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

In dem vorliegenden Falle ist nun zweifellos, daß lediglich auf Grund der obigen Bestimmungen der Art. 7 und 17 der RV. weder die Zuständigkeit des Bundesraths noch die hiemit konkurrirende des Präsidiums ohne spezielle gesetzliche Bestimmung zur Erlassung von solchen Verordnungen begründet gewesen wäre, deren Nichtbefolgung strafrechtliche Folgen nach sich zieht, sondern daß es Sache des nämlichen Gesetzes, welches eine solche folgewichtige Regulativgewalt schafft, auch sein mußte, diejenige Behörde zu bezeichnen, welche damit ausgerüstet werden sollte.

Es fehlte nun innerhalb der XIII. wie der VII. Kommission und auch im Plenum nicht an Stimmen, welche theils der Gesetzgebung allein

die Erlassung solcher Vorschriften überlassen, theils aber wenigstens nicht dem Verordnungsrecht des Reiches dieselbe unterstellen wollten.

Das von den Ersteren geäußerte Bedenken wurde durch die Erwägung widerlegt, daß nach dem Obigen es sich hier nur noch um Materien handle, die nicht mehr der Gesetzgebung, sondern der Gesetzesanwendung zugehören, und es daher genüge, wenn die Materie selbst, wie dies hier geschehe, in einer das Uebermaß des Verordnungsrechts verhindernden Weise begrenzt werde. Auch wurde darauf hingewiesen, daß in den einzelnen Gliedstaaten (Bayern, Baden) dieses Verordnungsrecht — ohne parlamentarische Kontrole — in umfassenderer Weise bestehe.

Dem von den Letzteren ausgesprochenen Bedenken, zu dessen Begründung bemerkt wurde, daß eben kein allgemeines Verordnungsrecht des Reiches bestehe und die Bestimmungen der §§. 7 und 17 der RV. hiezu nicht ausreichen, wurde entgegengehalten, daß eben deshalb hier die Nothwendigkeit vorliege, dem Reich ein solches Verordnungsrecht zu schaffen. Wenn allseits anerkannt sei, daß es sich hier um einen an sich zur Erledigung auf dem Verordnungswege geeigenschafteten Gegenstand handle, so müsse bezüglich derjenigen Materie, deren gleichförmige Regelung für das Reich von öffentlichem Interesse sei, auch für die Reichsregierung ein solches Verordnungsrecht geschaffen werden.

Eine Verweisung des Reichs auf die Gesetzgebung sei unzulässig, weil diese nicht den schlimmen Praktiken des Gewerbelebens auf dem Fuße folgen könne; eine Ueberlassung des Verordnungsrechts an die Gliedstaaten vereitle den Zweck des Gesetzes, die Herstellung einer gleichheitlichen öffentlichen Gesundheitspflege auf diesem Gebiete.

War sonach dem Reich bezüglich dieser Materie ein umfassendes, innerhalb der Schranken dieses Gesetzes sich bewegendes Verordnungsrecht einzuräumen, so handelte es sich nur noch um die konstitutionelle Garantie für die richtige, dem Sinne des Gesetzes entsprechende Anwendung dieser Befugniß. Sie liegt

1) in der Uebertragung derselben an das Präsidium, d. h. an die kaiserliche Gewalt und die damit unzertrennliche Gegenzeichnung des hiedurch die konstitutionelle Verantwortlichkeit übernehmenden Reichskanzlers bezw. seines Stellvertreters.

Hiedurch wird der kaiserliche Antheil an der Reichsregierung an sich schon beauftragt, für die Anwendung des §. 5 aus eigener Initiative und mit eigener Verantwortung Sorge zu tragen. Die moralische Verantwortlichkeit des Reichskanzlers erstreckt sich damit auf die Ausübung sowohl als auch auf die Nichtausübung dieser Befugniß, da der kaiserlichen Regierung als Ganzes die Initiative in erster Reihe übertragen wird.

2) Die Zustimmung des Bundesraths wurde — abgesehen von konstitutionellen Gründen, über welche unter 3 die Rede sein wird — insbesondere vom Vertreter des kaiserlichen Antheils an der Reichsregierung deshalb befürwortet und ins Gesetz aufgenommen, „weil die Mitwirkung desselben beim Erlaß solcher Verordnungen eine möglichst gründliche Prüfung der einschlägigen Fragen und eine allseitige Würdigung der gewerblichen und industriellen Verhältnisse der einzelnen Bundesstaaten verbürgen“.

Die Zustimmung des Bundesraths ist sonach eine von den Einzelregierungen ausgeübte obligatorische Kontrole gegenüber der Ausübung des kaiserlichen Verordnungsrechts. Neben ihr besteht

3) die fakultative parlamentarische Kontrole des Reichstags, welche im Entwurf vom Jahre 1878 fehlte.

Die XIII. Kommission schlug folgende Bestimmung vor:

> §. 6 a. Die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen kaiserlichen Verordnungen sind dem Reichstag bei dessen nächstem Zusammentreten zur Genehmigung vorzulegen. Dieselben treten, soweit der Reichstag die Genehmigung versagt, außer Kraft. Die genehmigten Verordnungen können nur durch Reichsgesetz geändert oder aufgehoben werden.

Der Unterschied dieser Fassung und der jetzigen Fassung des Gesetzes besteht darin, daß nach der ersteren das kaiserliche Verordnungsrecht sich in seinem Wesen als ein durch die Dringlichkeit gerechtfertigtes provisorisches Gesetzgebungsrecht darstellt, während nach der letzteren Fassung der Charakter desselben als ein reines Verordnungsrecht gewahrt bleibt. Dieser Unterschied tritt am charakteristischsten darin hervor, daß nach dem Vorschlage der XIII. Kommission zur Aufhebung der, wenn vom Reichstag genehmigten, kaiserlichen Verordnung ein Akt der Gesetzgebung nothwendig war, während nach der jetzigen Fassung die Aufhebung auf dem Verordnungswege zu geschehen hat. Da nach dem Obigen es sich hier um eine dem Verordnungsrecht an sich zugehörige Materie handelt, so war letztere Fassung vorzuziehen. Bei der ersteren war die Zustimmung des Bundesraths und die nachträgliche Genehmigung des Reichstags ein Essentiale der erlassenen Vorschrift, die zu ihrer definitiven Gültigkeit eine Zustimmung sämmtlicher Faktoren der Gesetzgebung erheischt (hierauf bezog sich auch die unter 2 erwähnte Bemerkung des Vertreters der kaiserlichen Reichsregierung); bei der letzteren Fassung ist die Zustimmung des Bundesraths nur zur Erhöhung der Bürgschaft für die reifliche Prüfung der einschlagenden Materie verlangt und das Einspracherecht des Reichstags, dessen Ausübung lediglich seinem Ermessen überlassen ist, bezweckt lediglich eine fakultative parlamentarische Kontrole und die etwaige Beseitigung von Maßregeln, die, trotz sorgfältiger

Prüfung, entweder mit Ueberschreitung der gesetzlichen Gewalt erlassen wurden oder sich als durch das gemeine Wohl nicht gebotene Belästigungen des Verkehrs darstellen.

Der Reichstag ist bei Ausübung seines Reklamationsrechts nicht, wie dies sonst beim parlamentarischen Reklamationsrecht der Fall ist, auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit der erlassenen Verordnungen beschränkt; er genießt vielmehr ein unbeschränktes Placets- bezw. Displicetsrecht und kann die Außerkraftsetzung aller kaiserlicher Verordnungen, wenn sie ihm ihrem materiellen Inhalte nach aus Gründen der Opportunität mißfallen, verlangen. (Eine Analogie der hier geschaffenen parlamentarischen Kontrole des Reichstags bietet Abs. 3 des §. 139, 9 der Gewerbeordnung). S. Reichstagsverhandlungen a. a. O. S. 791.

4) Neben dieser parlamentarischen Kontrole besteht nach der bekannten Regel nulla poena sine lege und nach dem bestimmungsgemäßen Charakter jener Verordnungen als Akt der Gesetzesanwendung und nicht der (provisorischen) Gesetzgebung auch die richterliche Kontrole, insoweit wegen Uebertretung einer kaiserlichen Verordnung die richterliche Hülfe in Anspruch genommen wird.

Diese richterliche Kontrole kann sich aber nur auf die Prüfung über das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen einer kaiserlichen Verordnung beschränken. Die Frage, ob sie von der zuständigen Seite (unter verantwortlicher Gegenzeichnung) und nach Einholung der erforderlichen (bundesräthlichen) Zustimmung erlassen, ob sie nicht etwa wieder aufgehoben oder die Aufhebung vom Reichstage verlangt wurde (in welchem Falle sie schon ihre rechtmäßige Existenz verliert) und ob die erlassene Verordnung sich an sich innerhalb der Gränzen der §§. 5 und 6 bewegt, nicht aber die Frage der Zweckdienlichkeit oder Nützlichkeit derselben kann und darf der richterlichen Prüfung unterworfen werden. Dem Richteramt steht sonach nicht das Recht der Prüfung darüber zu, ob eine Verordnung, die als zum Schutz der Gesundheit erlassen sich darstellt, diesen Schutz wirklich gewähren kann; wohl aber hat es das Prüfungsrecht darüber, ob die Verordnung schon nach ihrem angegebenen Zweck keine sanitätspolizeiliche, sondern lediglich volkswirthschaftliche Zwecke verfolgt, ob sie, statt zu verbieten, bestimmte Methoden gebietet, und ob überhaupt die Voraussetzungen der einzelnen Ziffern des §. 5 vorliegen.

IV. Daß außer den bisher dargestellten Gränzen und Garantien des kaiserlichen Verordnungsrechts nicht etwa in der Existenz von Verordnungen der einzelnen Staaten über die gleiche Materie noch eine weitere Gränze besteht, bedarf nach Art. 2 der Reichsverfassung keiner Erwähnung. Bei diesem Anlaß wollen wir jedoch auf die desfallsigen Ausführungen in der

Einleitung zurückverweisen und konstatiren, daß bis zur Erlassung einer kaiserlichen Verordnung über die in Frage stehende Materie die bisherigen landesgesetzlich bestehenden Verordnungen vollständig unberührt bleiben, sowie überhaupt das den einzelnen Bundesstaaten zustehende Recht zum Erlaß solcher Verbote nicht alterirt wird. „Insoweit aber durch eine nach Maßgabe dieses Gesetzes für das Reich erlassene Verordnung das Verbot einer Handlung ausgesprochen wird, welche landesherrlich nicht verboten war, oder an deren Vornahme andere rechtliche insbesondere strafrechtliche Folgen geknüpft waren, geht nach allgemein staatsrechtlichen Grundsätzen das Reichsrecht natürlich dem Landrecht vor." (Motive S. 17.)

Schließlich wird bezüglich der örtlichen Gränzen dieses Verordnungsrechts bemerkt, daß, da die zu erlassenden Verordnungen für das Territorium des Reichs gelten, jede betreffende Handlung innerhalb dieses Gebiets unter ihre Herrschaft fällt und daher die Verbote bezüglich der Art der Herstellung gewisser Gegenstände maßgebend bleiben, wenn auch diese Gegenstände nur zur Versendung nach dem Auslande hergestellt werden.

B. Im Einzelnen.

I. Zu §. 5. Die Einleitungsbestimmung dieses Paragraphen wurde unter A schon zur Genüge erläutert.

(Z. 1—3 bezieht sich auf Nahrungs- und Genußmittel, Z. 4, 5 auf Gebrauchsgegenstände.)

Zu Ziff. 1. („Bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind.")

Als Vorbild dienten zum Theil der Entwurf des österreichischen Strafgesetzbuchs §. 467, in welchem es heißt:

„Mit Haft oder an Geld bis zu 600 fl. wird bestraft:

Z. 3: wer den zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bezüglich des Zubereitens oder Aufbewahrens von Nahrungsmitteln erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt."

Im Deutschen Gesetze sind also die „Genußmittel" und ist die „Art der Verpackung" beigefügt. Sinn und Zweck der Ziff. 1 des §. 5 ergibt sich aus dem Bisherigen von selbst.

Aus den Materialien zum Gesetze wird in Betreff der muthmaßlichen Veranlassungen zur Erlassung von Verordnungen bemerkt:

1) Als Mittel zur Fälschung des Mehls sind vorgekommen:

a) Mehl von Erbsen, Linsen, Bohnen, Mais und Kartoffeln. Da diese Fälschungen sich aber nicht als gesundheitsgefährlich oder den Nährungswerth mindernde, sondern nur als auf Täuschung und Verminderung des Ver-

mögenswerths abzielend darstellen, so wird sich diese Art der Mischung nicht als Gegenstand der kaiserlichen Verordnung vereigenschaften.

b) Gyps, Schwerspath, Kreide, kohlensaure Magnesia und andere Mineralbestandtheile, deren Genuß unter Umständen der Gesundheit nachtheilig ist.

c) Alaun, Kupfervitriol und ähnliche Zusätze, die zur Brodbereitung entschieden gesundheitsgefährlich sind.

b u. c vereigenschaften sich daher vorzugsweise als Gegenstand des kaiserlichen Verordnungsrechts.

Bezüglich der Mehlwaaren ist das Färben der Suppennudeln mit Pikrinsäure (statt mit Eigelb oder Safran) als entschieden gesundheitsgefährlich ein geeigneter Gegenstand des Verbots durch kaiserliche Verordnung.

Da die mangelhafte Behandlungsart beim Mahlprozeß, insbesondere mangelhafte Reinigung der Körner und mangelhafte Art der Aufbewahrung leicht den Werth derselben als Nahrungsmittel verringern, insbesondere das baldige Verderben derselben befördern und die Unverdaulichkeit des daraus bereiteten Brodes leicht bewirken, so dürften nach dieser Richtung hin verbietende Vorschriften erlassen werden.

2) Konditorwaaren.

Als nach §. 5 Z. 1 sich vereigenschaftend zu verzeichnen sind:

a) Verfälschungen mit schwerwiegenden Mineralsubstanzen (z. B. Hirschhornsalz u. a. m.), die gesundheitswidrig wirken können;

b) Herstellung von Konfekten wie Bonbons aus gefärbtem Zucker, zu dessen Bereitung giftige Farben gedient haben;

c) gesundheitswidrige Herstellung von Liqueuren (blausäurehaltiges Persikoliqueur, Verwendung von Kupfer und Zinn zum „Goldwasser"), Pastillen, Dragées;

d) Verpackung mancher Konditorwaaren mit Materialien, die mit giftigen Farben gefärbt sind.

3) Zucker.

Hier wird sich die Herstellung von „Melassen" bei Zubereitung von Rübenzucker wegen des widrigen Geruchs desselben, des hohen Salzgehalts und der daraus sich ergebenden Gesundheitsgefährlichkeiten als geeigneter Gegenstand für kaiserliche Verordnungen empfehlen.

4) Milch.

Der Zusatz von fremden Stoffen (Stärkekleister, Stärke, Kreide, Gyps, Weizenmehl) geschieht meistens, um eine vorhergehende Verdünnung der Milch durch Wiederherstellung des der normalen Milch eigenthümlichen Grades von Undurchsichtigkeit und Dickflüssigkeit zu verdecken. Derartige Milch ist für die Ernährung ungeeignet bezw. schädlich. Die Vermischung

der Milch mit derartigen Stoffen, ebenso auch der Zusatz von säureabsorbirenden Mitteln zu sauer gewordener Milch macht dieselbe zu rascherem Verderben geneigt und kann auch an und für sich gesundheitsgefährlich wirken.

Verordnungen, welche diese Art der Herstellung verbieten, entsprechen sonach der Z. 1.

5) Bier.

Die in dem Biere enthaltenen Kohlenhydrate und stickstoffhaltigen Bestandtheile sind je nach der genossenen Quantität als eine gewisse Zufuhr an Nahrungsmitteln im engeren Sinne zu betrachten.

Diese nährende Eigenschaft kommt aber nur einem normalen Biere in uneingeschränktem Grade zu.

Bier von geringem Stickstoffgehalt und wenig anorganischen Bestandtheilen (Phosphorsäure, Kali), welchem wegen zu geringen Gehalts von Extrakt und Zucker mit Glycerin aufgeholfen wurde, ist kein normales, der Gesundheit völlig entsprechendes.

Insbesondere ist dasselbe als gesundheitschädigend zu betrachten, wenn dasselbe als Stärkungsmittel für Kranke oder Rekonvaleszenten verordnet wurde.

Die Frage, welches Bier als normales aufzufassen und welche Art der Herstellung desselben als gesundheitswidrig oder den Nährzweck gefährdend verboten werden kann, ist jedoch in ihrer Allgemeinheit keineswegs spruchreif.

Die Definition des Bieres und zwar des normalen Bieres ist bei der Fassung des §. 5 an sich nicht mehr Sache des kaiserlichen Verordnungsrechts. Insbesondere kann im Sinne der Z. 1 desselben nur diejenige Art der Herstellung desselben verboten werden, gegen welche die menschliche Gesundheit zu schützen eine Veranlassung vorhanden ist.

Eine höhere oder niederere Stufe des relativen Nährwerths kommt jedenfalls noch nicht im Sinne der Z. 1 in Betracht.

Nach dem jetzigen Stand der Gesetzgebung in Deutschland wurde das Bier weniger vom hygienischen als vom fiskalen Gesichtspunkt aus zu definiren versucht.

Daß überall das Bier als durch Brauen hergestelltes („durch weinige Gährung ohne Destillation erzeugtes, noch in einem gewissen Stadium der Nachgährung befindliches") Getränke aufgefaßt wird, kann als selbstverständlich vorausgesetzt werden.

Ueber die Bestandtheile, welche zur Herstellung des Bieres verwendet werden dürfen, gehen aber die verschiedenen Brausteuergesetzgebungen auseinander.

In dem Gebiete der Reichsbrausteuer wird die Steuer von dem zum

Brauen verwendeten Malze erhoben; die Verwendung besteuerter Surrogate ist erlaubt.

Von den Ländern, welche des Biersteuerreservatrechts sich erfreuen, gelten in Würtemberg diesbezüglich die gleichen Bestimmungen, wie im Gebiete des Reichssteuergesetzes.

Nach dem bayerischen Malzaufschlaggesetze hingegen wird die Steuer nur nach dem Gerstenmalzbrauen veranlagt und alle Surrogate sind verboten.

Im Gegensatze zu diesen Steuervorschriften bestimmt das badische Kesselsteuergesetz lediglich den Rauminhalt und fragt nicht nach der Beschaffenheit des Rohmaterials.

So ist in einem Lande das vollkommen gestattet, was in anderen verboten ist.

Die gemeinschaftliche Anschauung der Sachverständigen anlangend, ist der Beschluß des im Jahre 1874 in Brüssel tagenden internationalen ärztlichen Congresses bemerkenswerth, „daß nur mittelst Cerealien und Hopfen gebrautes, gegohrenes Getränke als Bier zu gelten habe".

So wünschenswerth es nun wäre, wenn diese Anschauung die allseitige würde, so kann bei dem dermaligen Stand der Dinge gleichwohl von einem Verbot aller unter diese Definition nicht fallenden Arten der Herstellung des Bieres — oder gar von einem dem bayerischen fiskalen Verbote nachgeahmten sanitätspolizeilichen Verbote durch kaiserliche Verordnung — nicht die Rede sein, da es sich immer nur um Gradationen des Nährwerths, nicht aber in dieser Allgemeinheit um Negation derselben oder um eigentliche absolute Gesundheitsbeschädigung handelt. Inwieweit die Minderung des Nährwerths und die hieraus sich ergebende relative Beeinträchtigung des Gesundheitszwecks Anlaß geben kann, Bezeichnungen der betreffenden Waaren zu verbieten, welche das Publikum über diesen Mangel zu täuschen geeignet sind, wird erst Sache der Erörterung zu Z. 2 des §. 5 sein.

So bleiben hier nur diejenigen Manipulationen bei Herstellung des Bieres als unter Z. 1 fallend übrig, gegen welche ein unbedingter sanitätspolizeilicher Schutz des Publikums nothwendig erscheint.

Als Hauptergebniß wird in den Materialien die Nothwendigkeit des Ausschlusses von Glycerin bei Herstellung des Bieres bezeichnet.

Nach dieser Richtung ist zu erläutern, daß glycerinfrei kein Bier, auch das ächte nicht, ist, der Glyceringehalt des letzteren aber verschwindend klein ($1^1/_2$—5 Theile in 10,000 Theilen Bier), also nahezu gleich Null ist.

Es kann hier sonach nur von dem Glycerinzusatz zum Biere (nicht von der natürlichen Entstehung der verschwindend geringen Quantität Glycerin im natürlichen Biere) die Rede sein.

Die „Vollmundigkeit" des Bieres wird fast ausschließlich von diesem

Glycerinzusatz und vom Zucker, bei nicht mit Glycerin versetztem Biere vom Zucker und den nicht süßschmeckenden Bestandtheilen, den Eiweißkörpern und dem Dextrin, hervorgebracht.

Glycerin wird nun in der Regel verwendet, um das aus Kartoffelzucker zubereitete, rasch gährende, behufs seiner Haltbarkeit eines bestimmten Quantums Hopfen bedürftige und dann sehr bitterwerdende, dünn und „körperlos" bleibende Bier zu versüßen, demselben festen Schaum und größere Konsistenz zu geben. Glycerin wird zu diesem Zwecke statt des Hopfenzusatzes verwendet.

Es wird nun in den Materialien erklärt:

„Ueber die physiologischen Wirkungen des Glycerins ist man noch nicht einig. Wenn somit schon die Verwendung von reinem Glycerin als ein zweifelhaftes Verfahren erscheint, um wie viel mehr ist das unreine Glycerin, das der Brauer des billigen Preises halber verwenden muß, zu beanstanden. Dasselbe enthält häufig Ameisensäure, andere freie Fettsäuren und Oxalsäure. Auch hat der deutsche Brauverband anerkannt, daß es ein zu beanstandender Zusatz sei". (a. a. O. S. 69.)

Hiernach dürften sanitätspolizeiliche Gründe genug vorhanden sein, um ein Verbot nach dieser Richtung hin zu rechtfertigen.

Als gleichfalls zum Ausschluß geeignet werden die Hopfensurrogate bezeichnet („als unvollkommener Ersatz und in Anbetracht ihrer eventuellen Schädlichkeit").

Nach dieser Richtung hin wird bemerkt, daß neben dem natürlichen Hopfen — dessen Aufbewahrung übrigens auch Gegenstand sanitätspolizeilichen Studiums werden kann — sich im Handel unter dem Namen Hopfenöl, Hopfenaroma, Hopfenextrakt, Präparate finden, welche aus dem Hopfen selbst gewonnen werden können.

Dieselben werden selbst im Falle ihrer Echtheit vom chemischen Standpunkt schon als nicht empfehlenswerth bezeichnet, „weil bei der Bereitung des Extraktes und der Essenz die wirksamen Bestandtheile des Hopfens leicht wesentliche Veränderungen erleiden und sie dadurch dem Biere einen ganz ungewohnten Geschmack und Geruch ertheilen können, zweitens" (und hier beginnt der gesundheitspolizeiliche Gesichtspunkt) „weil durch dieselben der Beimischung fremder Bitterstoffe zum Biere noch mehr Vorschub geleistet wird".

Als solche fremde Bitterstoffe, die man im Biere fand, werden aufgeführt: Narkotin (ein Opiumalkaloid), Buxin, Absynthin, der Bitterstoff aus Cnicus benedictus und derjenige aus Menyanthes trifoliata, sogar Pikrinsäure.

Dagegen entbehrt die Behauptung, daß der Bitterstoff der Herbstzeitlose vielfach verwendet wird, nach neueren Untersuchungen der chemischen Begründung.

Inwieweit diese fremden Bitterstoffe die menschliche Gesundheit gefährden und inwieweit bei der Schwierigkeit der Unterscheidung der ächten von den unächten Präparaten in dem Vertrieb der Hopfensurrogate überhaupt eine Gesundheitsgefährdung oder eine ernste Beeinträchtigung des Nahrungs- und hygienischen Genußzweckes des Bieres liegt, wird Gegenstand der ernsten Prüfung des kaiserl. Gesundheitsamts sein müssen.

Bejahenden Falls sind sanitätspolizeiliche Verbote gewiß angezeigt.

Bezüglich der Mittel zur Konservirung des Bieres in Fässern wird die Frage, ob die in neuerer Zeit übliche Anwendung von Salicylsäure oder doppeltschwefelsaurem Kali gesundheitsgefährdender Natur ist, weiterer Untersuchung vorbehalten werden müssen.

Die Materialien sprechen sich über die Nothwendigkeit eines gewissen, dem Gleichgewicht nahen Verhältnisses zwischen Alkohol und Extrakt aus, soferne das Bier der Gesundheit der Konsumenten in vollem Maaße zuträglich sein soll.

Verbote gegen solche Herstellungen des Bieres, welche etwa ein Mißverhältniß zwischen Alkohol und Extrakt enthalten, werden aber nur gegen solche Arten der Herstellung zu erlassen sein, welche durch dieses Mißverhältniß die menschliche Gesundheit bedrohen oder den Nahrungszweck des Biers nahezu illusorisch machen.

Wo nur die größere oder geringere Vollkommenheit in Betracht kömmt, wird höchstens nach Ziff. 2 dafür zu sorgen sein, daß das fragliche Bier nicht unter falscher Bezeichnung vertrieben wird.

6) Wein.

Hier wird die Verwendung von einem gesundheitsschädliche Stoffe enthaltenden Stärkezucker beim Chaptalisiren, Gallisiren und Petiotisiren, von schädlichen Stoffen beim Ueberführen weißer Weine in rothe oder beim Versetzen des Weins mit Aetherarten, riechenden Essenzen, Glycerin und ähnlichen Stoffen, sodann das Versetzen des Mostes oder Weines mit Gyps, Alaun oder Bleisalzen, endlich die Art der Konservirung des Weines (namentlich ob Zusatz von schwefliger Säure oder Salicylsäure gestattet) für das kaiserliche Verordnungsrecht einen weiten Spielraum zur sanitätspolizeilichen Thätigkeit eröffnen.

7) Kaffee und Thee.

Das Färben von Kaffeebohnen und Theeblättern und das Bestäuben desselben mit Talk, Speckstein oder Gyps ist unter Umständen gesundheitsgefährlich; ebenso die Verpackung des Thees in Bleifolie oder einer sehr bleihaltigen Zinnfolie.

8) Chocolade.

Die Verwendung von kohlensaurem Kalk und anderen ähnlichen unver-

daulichen eventuell gesundheitsgefährlichen Stoffen gehört gleichfalls in das Bereich der nach Obigem zu erlassenden Verbote.

9) Künstliche Mineralwässer und Limonade, Gazeuse können verunreinigt sein

a) durch Arsen und verschiedene Mineralsäuren in Folge nachlässiger Fabrikation;

b) Kupfer und Blei, von der mangelhaften Beschaffenheit der Entwicklungs- bezw. Aufbewahrungsgefäße herstammend;

c) die in unreinem Stoffe vorhandenen gesundheitsgefährlichen Stoffe, wenn solches unreine Wasser zur Fabrikation in Anwendung kommt.

Die im Sinne der Z. 1 zum Schutz der menschlichen Gesundheit zu erlassenden Verbote treffen selbstverständlich immer nur diejenigen Nahrungs- und Genußmittel, die zum Verkauf bestimmt sind.

Die Produktion, Verpackung und Aufbewahrung zu lediglich privativem Gebrauch für sich, Angehörige oder Bekannte (an letztere, wenn unentgeldlich) entzieht sich der öffentlichen Gesundheitspflege.

Ziff. 2. („Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit oder unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung".)

Der zum Theil auch hier nachgebildete §. 467 des östreichischen Strafgesetz-Entwurfs bestimmt:

„wer wissentlich gesundheitsschädlich bereitete oder verdorbene oder wer durch Verordnung als schädlich erklärte Nahrungsmittel feilhält oder verkauft".

1) Wie Z. 1 gegen die schädliche Herstellung solcher Stoffe (und die damit zusammenhängende gesundheitsgefährdende Verpackung und Aufbewahrung derselben) sich richtet, so hat Z. 2 den Vertrieb schädlicher oder den Nahrungs- oder Gesundheitszweck nicht zu erfüllen geeigneter Gegenstände zum Gegenstand.

Die nothwendige Schlußfolgerung aus Ziff. 1 ergibt, daß aus den nämlichen Gründen, aus welchen die Art der Herstellung u. s. w. der fraglichen Lebensmittel verboten wurde, auch der Vertrieb der so hergestellten, verpackten oder aufbewahrten Sachen sich zum Gegenstand des Verbots vereigenschaftet. Indessen muß das Verbot ausdrücklich auf den Vertrieb ausgedehnt werden (nulla poena sine lege!).

Bei der Schwierigkeit, aus der hergestellten Sache die verbotene Art der Herstellung zu erkennen, würden solche Verbote des Vertriebs nicht immer die gewünschte Wirkung haben. Deshalb wird auch öfters von vornherein hievon Umgang genommen werden. Um so nothwendiger ist es daher, abgesehen von der Frage der Art der Herstellung, solche Lebensmittel außer

Verkehr zu setzen, deren „bestimmte Beschaffenheit" als eine gesundheitswidrige im Sinne des Gesetzes erscheint.

Hieher gehört schon die mangelnde Reife einer Sache, sowie das eingetretene natürliche Verderben derselben; insbesondere gehören hieher aber solche Lebensmittel, die nicht durch die Herstellung sondern durch Verschulden des Händlers eine Beschaffenheit erhalten, welche sie als sanitätspolizeiwidrig darstellen.

So wird nach den Materialien insbesondere vielfach Verfälschung des Bieres von den sog. Zwischenhändlern verübt. Insoferne diese Verfälschungen für die Gesundheitspolizei erheblich werden, greift Ziff. 2 ein.

2) Das Verbot von Lebensmitteln unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden „Bezeichnung" sieht von der absoluten Beeinträchtigung des Ernährungszweckes und der Gesundheitsgefährdung insofern ab, als zur Erlassung desselben schon eine relative Beeinträchtigung des Nahrungs- oder Genußwerths bezw. des hygienischen Zwecks der Sache genügen und das Publikum also gegen Täuschung nach dieser Richtung hin geschützt werden soll.

Ist die Qualität nach dieser Richtung hin eine geringere, als sie in ihrer Bezeichnung ausgegeben wird, so fällt die Waare unter das kaiserliche Verbotsrecht und kann, so lange sie diese Bezeichnung trägt, außer Verkehr gesetzt werden.

Immerhin muß aber der Schutz der menschlichen Gesundheit der Grund eines solchen Verbots sein.

Dieser Grund ist aber, wo aus der Verordnung selbst nicht die entgegengesetzte Absicht zweifellos sich ergeben sollte, nach der bekannten Vermuthung zu Gunsten der Legalität einer Handlung einer Behörde stets zu unterstellen.

Ein Verbot im Sinne des §. 2 und die hienach gemäß §. 8 anzuwendende Strafbestimmung unterscheidet sich sonach von dem in der Strafbestimmung der §§. 10 und 11 enthaltenen Verbote, wie früher schon dargethan, von vornherein durch seinen lediglich sanitätspolizeilichen Zweck.

Außerdem liegt aber ein Unterschied zwischen dieser Ziff. 2 und dem §. 10 Z. 2 (bezw. 11) in der Handlung und in der Willensrichtung des Thäters.

§. 10 bedroht in Z. 1 mit Strafe ein zum Zwecke der Täuschung im Handel und Gewerbe erfolgtes Nachmachen oder Verfälschen von Nahrungs- und Genußmitteln und in Z. 2 das wissentliche Verkaufen verdorbener, nachgemachter oder verfälschter Lebensmittel, sofern dieser Umstand verschwiegen wird, und das wissentliche Feilhalten von Lebensmitteln unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung.

Es setzt nun, was die Handlung betrifft, das „Nachmachen" oder „Fälschen" eine Veränderung an dem Stoffe voraus, was in Z. 2 des §. 5 nicht verlangt wird.

Das Feilhalten unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung fällt allerdings mit der „unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung" in der Regel zusammen. Es ist jedoch im Falle des §. 10 Z. 2 Sache der gerichtlichen Feststellung im einzelnen Falle, daß die „Bezeichnung zur Täuschung geeignet ist", während im Falle des §. 5 Z. 2 die Frage, ob sie hiezu geeignet ist bezw.: „der wirklichen Beschaffenheit nicht entspricht" nur das Motiv des Verbots ist, für den Richter aber hier lediglich die Thatsache, daß ein aus diesem Motiv erlassenes Verbot vom Thäter übertreten wurde, als einzig relevant festzustellen ist.

Außerdem wird in §. 10 Z. 2 die Wissentlichkeit verlangt, während Ziff. 2 des §. 5 und §. 8 nur das Zuwiderhandeln gegen das Verbot zum Thatbestand voraussetzen. Auf die Willensrichtung kommt es hier nicht an. Das erlassene und amtlich verkündete Verbot wird als dem Thäter bekannt vorausgesetzt; die Vorgabe des Nichtwissens schützt denselben nicht gegen Strafverfolgung.

Es bedarf deshalb auch hier nicht einmal des im Falle des §. 11 des Gesetzes verlangten Nachweises der Fahrlässigkeit, da das Nichtwissen der betr. Verordnung selbst von Rechtswegen dem Thäter als Fahrlässigkeit zugerechnet werden muß.

Als selbstverständliches Erforderniß der Bestrafung einer Uebertretung eines im Sinne der Ziff. 2 ergangenen Verbotes einer „der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung" erscheint aber eine solche klare Beschreibung der „wirklichen Beschaffenheit" des in Frage stehenden Nahrungs- oder Genußmittels und eine solch' klare Benennung der dieser Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung, daß der Feilbietende bezüglich der Unerlaubtheit der Bezeichnung, unter welcher das Verkaufen oder Feilbieten erfolgte, nicht im Zweifel sein kann.

Ein entschuldbarer thatsächlicher Irrthum darüber, ob die betreffende Waare ihrer Beschaffenheit nach unter das gemäß Z. 2 wegen der Bezeichnung ergangenen Verbots fällt, schließt natürlich die Strafbarkeit aus. (RStGB. §. 59.)

Daß, wo die Voraussetzungen einer Strafbarkeit im Sinne des §. 5 Z. 2 mit den Thatbeständen der §§. 10 u. 11 zusammentreffen, der §. 73 des RStGB. in Anwendung zu kommen hat, ergibt sich schon aus dem Bisherigen.

Die Leichtigkeit, im Falle des §. 5 Z. 2 bezw. §. 8 durch einfache polizeiliche Strafverfügungen abzuhelfen (RStPO. §§. 453 ff.), wird, wo es sich nicht um schwerere Fälle und um einen hervorragend unredlichen Gewerbebetrieb handelt, in den meisten Fällen zur Anwendung dieser Gesetzesbestimmung führen.

Aus den Materialien ergibt sich eine Reihe von Gegenständen, auf welche sich das Verbot einer der „wahren Beschaffenheit" nicht entsprechenden Bezeichnung wird anwenden lassen.

Als Beispiele erwähnen wir hier: den Vertrieb von Kunstbutter aus Talg oder auch von mit anderen Fetten vermischter Butter, welche nach den Materialien nur unter einer dieselben nicht als echt kennzeichnenden Benennung im Verkehr zugelassen sein sollen. Hiernach können Bezeichnungen verboten werden, welche dieselben als echt vermuthen lassen. Ebenso wird der Vertrieb entrahmter Milch oder verdünnter Milch unter der Bezeichnung als „ganzer Milch" zu verbieten sein.

Bezüglich des Bieres wird in den Materialien „als mit Recht unter diese Bezeichnung fallend" nur ein „durch weinige Gährung ohne Destillation erzeugtes und noch in einem gewissen Stadium der Nachgährung befindliches Getränke, schlechthin aus Malz (Gerste), Hopfen, Hefe und Wasser bestehend" verstanden.

„Alle übrigen aus sonstigen Materialien erzeugten ähnlichen Getränke dürfen nur unter anderen sie bestimmt unterscheidenden Bezeichnungen, z. B. „Reisbier", verkauft werden".

Wir können nach dem jetzigen Standpunkt der Gesetzgebung in Deutschland einen so engen Begriff des „Bieres" und ein Verbot insbesondere der Bezeichnung einer aus anderen Getreidearten wie Gerstenmalz bereiteten Getränkes mit dem Namen „Bier" nicht für der Sachlage entsprechend halten.

Auch der Beschluß des internationalen ärztlichen Kongresses in Brüssel definirt den Begriff „Bier" nicht so eng, indem er doch alles aus „Cerealien" und Hopfen gebrautes Getränke hierunter versteht.

So wird die Bezeichnung eines aus anderen Stoffen als Gerstenmalz gebrauten und nach der Steuergesetzgebung irgend eines deutschen Staates noch unter die Biersteuer fallenden Getränkes als „Bier" nicht wohl vom Reiche aus zu verbieten sein, und nur bezüglich solcher Bezeichnungen ein Verbot ergehen können, welche auf eine Zubereitung aus anderen als den in Wirklichkeit hiezu verwendeten Bestandtheilen schließen lassen.

Wohl aber wird unseres Erachtens unter dem Ausdruck „reines Bier" der communis opinio entsprechend nur solches bezeichnet werden dürfen, welches lediglich aus Cerealien, worunter aber auch Reis uud Mais fallen, gebraut ist, und es wird von dieser Bezeichnung dasjenige Bier auszuschließen sein, zu dessen Verwendung andere Bestandtheile als Malzsurrogate, z. B. Stärke oder Stärkezucker (Kartoffelzucker), verwendet wurden.

Von den beiden Cerealien Reis und Mais wird in den Materialien zwar angenommen, daß dieselben eine große praktische Verwendbarkeit besitzen und

viele beim Kartoffelzucker erhobenen Bedenken (häufige Bildung von Amylalkohol und Aldehyd und hiedurch hervorgerufene Benachtheiligung des menschlichen Organismus, Eingenommenheit des Kopfes, raschere Betäubung) hier nicht zutreffen.

Hingegen wird getadelt, daß der Gehalt dieser Cerealien an Proteïnen, phosphorsaurem Kali und Kohlensäure weitaus ärmer ist, als der des „Gerstensafts".

Diese letztere Eigenschaft würde jedoch nicht ausreichen, das Reis- oder Maisbier von der Bezeichnung „reines Bier" auszuschließen, da immerhin keine ungehörigen, sondern nur minder nahrhafte Substanzen hiezu verwendet wurden und es sich hier nur um ein „leichteres Bier" handelt.

Ob überhaupt das Gerstenbier von den Bieren aus den beiden anderen Bestandtheilen durch die Art der Bezeichnung streng zu unterscheiden sich empfiehlt, dürfte schon deshalb zweifelhaft sein, weil in der Regel eine Mischung beider Stoffe vorgenommen wird. Je nach der Art der Mischung — so behaupten Sachverständige — gewinne das Gerstenbier durch Zusatz von Reis an Zartheit und Rundheit. Der Ausschluß der Bezeichnung „reines Bier" für ein Bier, zu dessen Zubereitung Kartoffelstärke u. s. w. verwendet wurde, empfiehlt sich jedoch aus den bereits angedeuteten in den Materialien S. 61 und 62 näher entwickelten hygienischen Gründen.

Bezüglich des Weines hingegen wird es sich, abgesehen von den unter Z. 1 erörterten Gesichtspunkten, in der Regel nicht um sanitätspolizeiliche Gründe des Verbots einer bestimmten Bezeichnung als vielmehr um die Frage des redlichen und reellen Geschäftsbetriebs handeln. Hienach vereigenschaftet sich dieser Gegenstand weniger zur Erlassung von Verboten im Sinne der Z. 2 als vielmehr zur Prüfung der Anwendbarkeit der §§. 10 und 11 dieses Gesetzes.

Inwieweit bei Thee und Kaffee Bezeichnungen zu verbieten sind, welche geeignet sind, die Vermischung z. B. der Kaffeebohnen mit Thonbohnen u. s. w., das Färben der Kaffeebohnen und der Theeblätter, das Bestäuben der letzteren mit Talk, Speckstein u. s. w. zu verschweigen und inwieweit der Verkauf von extrahirten Theeblättern als nicht extrahirter Theeblätter im Sinne des §. 5 Z. 2 durch Verbot einer der „wahren Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung" zu verhüten sein wird, glauben wir hier nicht näher zu erörtern nöthig zu haben. Jedenfalls wird sich diese Frage gleichfalls der hygienischen Erwägung des kaiserlichen Gesundheitsamts anempfehlen. Hiebei wird die Frage, ob Kaffee und Thee ein relatives Nahrungsmittel ist und die der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechende Bezeichnung den Nahrungs- oder hygienischen Zweck dieses Getränkes zu beeinträchtigen im Stande ist, präjudizieller Natur sein.

Dasselbe gilt bezüglich des Vertriebs künstlichen Mineralwassers als natürlichen Mineralwassers, welchen die Materialien als eine Täuschung des Käufers bezüglich der Qualität des Wassers (insbesondere in hygienischer Beziehung) bezeichnen.

Auch bezüglich des Verkaufes von Pferdefleisch als Rindfleisch und von Würsten mit Zusatz von Mehlkleister als Fleischwürste wird es sich fragen, ob hier lediglich §§. 10 und 11 zur Anwendung zu kommen haben oder ob sich aus hygienischen Gründen Verbote im Sinne der Z. 2 hier rechtfertigen.

Ziff. 3. („Das Verkaufen und Feilhalten von Thieren, welche an bestimmten Krankheiten leiden, sowie das Verkaufen und Feilhalten des Fleisches von Thieren, welche mit solchen Krankheiten belastet waren".)

Nach dem Hauptinhalt der Materialien ist als gesundheitsgefährlich zu betrachten:

1) das Fleisch von gestorbenen Thieren (hier wird in dieser Allgemeinheit nicht Z. 3, sondern nur Z. 1 Platz greifen können);

2) das Fleisch von Thieren, die mit der Wuthkrankheit, der Rotzkrankheit, dem Milzbrand oder einer milzähnlichen Krankheit, mit einer brandigen Entzündung innerer Organe oder äußerer Körpertheile behaftet waren;

3) das Fleisch von Thieren, die im kranken Zustand geschlachtet wurden, nachdem sich bereits sogenannte typhöse Erscheinungen oder starke Abmagerung eingestellt hatten;

4) das Fleisch von Thieren, welche an Vergiftungen litten, oder denen kurz vor dem Schlachten giftige Stoffe in größeren Quantitäten eingegeben waren;

5) trichinenhaltiges und finniges Fleisch, sowie das Fleisch von Thieren, die in höherem Grade skrophulös oder tuberkulös waren;

6) in höherem Grade verdorbenes Fleisch (auch hiewegen wird lediglich nach §. 5 Z. 1 zu verfahren sein).

Der Werth des Fleisches wird bedeutend vermindert, ohne daß dasselbe immer gesundheitsgefährlich ist:

1) bei allen fieberhaften Krankheiten sowie bei inneren chronischen (fieberlosen, schleichenden) Krankheiten, bei denen Abzehrung entstanden ist;

2) einen geringeren Nährwerth besitzt das Fleisch von sog. unreifen d. h. weniger als 8—10 Tage alten Kälbern. (Auch hier wird nur §. 5 Z. 1 Platz greifen können.)

Hienach sind in der angegebenen Richtung sowohl bezüglich des Verkaufes der Thiere als des daraus bereiteten Fleisches (gegen welches an sich schon nach Z. 1 hätte vorgegangen werden können) reichspolizeiliche Vorschriften zu gewärtigen.

Hiemit wird sich aber die Thätigkeit des Reiches nach dieser Richtung hin erschöpfen.

Die Anordnung einer obligatorischen Fleischschau, ja selbst einer solchen bezüglich des kranken Schlachtviehes kann sich nicht mehr auf §. 5 stützen.

Sie hängt mit der Organisation der öffentlichen Gesundheitspflege eng zusammen und fällt nicht mehr unter die Bestimmungen der mit dem Verbot des Verkaufs der fraglichen Thiere bzw. des daraus zu bereitenden Fleisches abschließenden Ziff. 3.

Der ursprüngliche Entwurf gestattete „Bestimmungen über das Schlachten von Vieh, sowie den Verkauf und das Feilhalten von Schlachtvieh, Fleisch und Milch."

Hienach war es ermöglicht, von Reichswegen förmliche Schlacht- und Fleischschauordnungen zu erlassen.

Daß es nicht die Absicht des Gesetzes war, die Erlassung positiver Vorschriften dem kaiserlichen Verordnungsrecht zu überlassen, haben wir früher schon erläutert.

Wenn aber auch auf Erlassung negativer Vorschriften, soweit sie die Ziff. 3 überschreiten, z. B.: Verbot des Schlachtens kranker Thiere ohne vorausgegangene thierärztliche Genehmigung, verzichtet wurde, so geschah dies wohl wegen des Zusammenhangs dieser Frage mit der sanitätspolizeilichen Organisation der Gliedstaaten. Auch nach dieser Richtung hin werden die letzteren nachzuhelfen haben.

Ziff. 4. („Die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaaren, Tapeten, Eß-, Trink- und Kochgeschirr, sowie das gewerbemäßige Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche diesem Verbot zuwider hergestellt sind.")

Bezüglich der Kleiderstoffe ist zu bemerken, daß oft zur Fixation, besonders der Anilinfarben, auf Geweben zur eigentlichen Appreturmasse, eine gewisse Menge arseniksaurer Thonerde oder arseniksauren Thonoxyds zugesetzt wird.

Ebenso sind noch immer arsenhaltige Ballkleider u. dergl. vorgefunden worden.

Viele Tapeten sind stark arsenikhaltig, wobei der Arsengehalt nicht immer durch die grüne Farbe (Schweinfurter Grün) kennbar ist, sondern öfters durch Ueberdrucken mit mattgrünen oder mattgelben Farben verdeckt wird.

Oft findet sich Arsen in geringer Quantität als unabsichtliche Verunreinigung vor.

Ein Verbot der Anwendung solcher Farbstoffe bzw. von Farbstoffen, welche einen bestimmten (unschädlichen) Grad von Arsengehalt überschreiten, zu den oben bezeichneten Zwecken wird daher allseits als erwünscht erscheinen.

Dasselbe ist bei Spielwaaren, insbesondere bei Tuschkästen, der Fall,

wobei die häufige Berührung mit dem Mund bezw. dem Speichel des Kindes als doppelt gefährlich erscheint.

Bezüglich der Eß- und Trinkgeschirre ist der durch schlechte Glasur bezw. Emaillirung öfters vorgekommenen s. g. Bleivergiftungen zu gedenken, ebenso der schlechten Verzinnung oder unterlassenen Emaillirung kupferner Geschirre und der häufigen Bleihaltigkeit des zur Verzinnung gebrauchten Metalls, welche Vorkommnisse zu der Frage Anlaß geben, inwieweit durch Erlassung von Verboten nicht überhaupt der Gebrauch kupferner resp. messingener unverzinnter Kochgeschirre einzuschränken und der Vertrieb der mit bleihaltiger Glasur oder Email verfertigten Geschirre der obigen Art zu verbieten ist.

Auch bei dem s. g. Britanniametall hat sich öfters Bleigehalt herausgestellt.

Zu grünen Brodkörbchen wird nicht selten Schweinfurter Grün verwendet.

Bei Erlassung von Verboten nach dieser Richtung hin kann ausschließlich der Gesichtspunkt der Gesundheitsgefährlichkeit ins Auge gefaßt werden.

Hienach wird insbesondere zu untersuchen sein, bis zu welchem Grade Zinngeschirre und verzinnte Gegenstände überhaupt bleihaltig sein können, ohne die Gesundheit zu gefährden. Unter das kaiserliche Verordnungsrecht wird es dann fallen, diejenigen Geräthe der beschriebenen Art, welche der Gesundheit gefährlich sind, vom Verkehr auszuschließen bezw. schon ihre gesundheitswidrige Herstellung zu verbieten.

Ziff. 5. („Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit.")

Die Anforderungen an ein gutes Petroleum sind:

1) schwere Entzündlichkeit im Sommer und an wärmeren Orten, wie in Küchen, Fabrikräumen u. s. w.;

2) gänzliche Unentzündlichkeit im Winter;

3) Freisein von Stoffen, wie Schwefel und dessen Verbindungen, welche durch ihre Verbrennungsprodukte schädlich auf die Gesundheit wirken.

Um diesen Anforderungen zu genügen, ist die Feststellung der Temperatur nothwendig, bei welcher Petroleum entzündliche Dämpfe entwickelt.

Nach den Verordnungen mancher Staaten darf kein Petroleum in Handel kommen, welches unter 38° resp. 43° C. brennbare Dämpfe entwickelt.

Auch für Deutschland sind Verordnungen nach dieser Richtung auf Grund des §. 5 zu gewärtigen.

Es wird hieher bezüglich noch bemerkt, daß die schlechte Beschaffenheit eines großen Theils des Petroleums ihren Grund hat:

1) in der Verfälschung des Petroleums mit niedrig und hochsiedenden

Oelen (herrührend von mangelhafter Raffination oder direktem Zusatz zu gutem Petroleum);

2) in der ungenügenden Kontrole, welcher das Petroleum an den Ausfuhrorten unterstellt ist. (Nach dieser Richtung ist die Bemerkung nothwendig, daß zwar nach der für die Unionsstaaten bestehenden Petroleumsbill jedes Faß Petroleum, bevor es in Handel kommt, einer Untersuchung unterworfen werden muß und kein Oel versandt werden darf, welches bei einer Temperatur unter 100° F. = 38° C. (= 30,4° R.) brennbare Dämpfe entwickelt, gleichwohl aber sehr viel ausgeführtes Petroleum — wohl in Folge der minder sicheren Untersuchungsmethode der amerikanischen Inspektoren — den Anforderungen der Bill nicht entspricht);

3) in der Einfuhr auf unkontrolirtem Wege.

Die Gesundheit des Menschen wird durch eine mangelhafte Art der Zusammensetzung des Petroleums — abgesehen von Explosionsgefahr — in hohem Grade gefährdet, indem die Leuchtkraft desselben gemindert und hiedurch oft eine Schwächung der Sehkraft des Gebrauchenden bewirkt, die zur Einathmung erforderliche Luft aber in einer die Gesundheit bedrohenden Weise verdorben wird.

In England wurde durch ein strenges Gesetz (the Petroleum Act) vom 21. August 1871 den eben besprochenen Verhältnissen die ausgedehnteste sanitätspolizeiliche Rechnung getragen.

Es sind deshalb verbietende Verordnungen bezüglich des Verkehrs mit nicht regelrecht gereinigtem oder durch Mischung mit den leichteren und schwereren Bestandtheilen des Rohproduktes hergestelltem Petroleum (zu Beleuchtungszwecken) gewiß angezeigt.

II. Zu §. 6.

(„Für das Reich kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths das gewerbsmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Fälschung von Nahrungs- oder Genußmitteln bestimmt sind, verboten oder beschränkt werden.")

Hiezu bemerken die Motive S. 17:

> Der §. 6 gibt die Möglichkeit, solchen unlauteren Industriezweigen entgegenzutreten, welche zwar nicht Nahrungsmittel oder Genußmittel in unerlaubter Weise unmittelbar herstellen, wohl aber Gegenstände herstellen, deren einziger und alleiniger Zweck es ist, zur Verfälschung von Nahrungs- oder Genußmitteln zu dienen. Nach der Darlegung in Anlage A werden z. B. rohe grüne Kaffeekörner in besonders dafür bestehenden Fabriken aus Thon oder anderen Pasten plastisch so täuschend nachgebildet, daß sie den natürlichen Bohnen überraschend ähnlich sehen und nur dazu bestimmt sind, unter die natürlichen Kaffeebohnen gemischt

zu werden. Es wird ferner auf die Fabriken hinzuweisen sein, in welchen Surrogate gefertigt werden, die zur Verfälschung von Bier und Wein zu dienen geeignet sind und zu diesen Zwecken öffentlich angeboten werden. Einer derartigen Industrie entgegenzutreten kann nicht blos keinem begründeten Bedenken unterliegen, sondern erscheint vom Standpunkt der öffentlichen Moral geradezu geboten. Auch hier wird eine möglichst übereinstimmende Regelung in allen Gebieten des Reichs durch die Natur der Sache angezeigt erscheinen, und es ist darum diese Regelung dem Verordnungsrecht zugewiesen. Damit aber dem einzelnen Falle die gebührende und möglichst individualisirende Beurtheilung dabei gesichert bleibe, ist vorgesehen, daß die Herstellung der in §. 6 bezeichneten Gegenstände entweder ganz verboten oder nur beschränkt, d. h. unter Beschränkungen gestattet werden könne, wenn eine Verwendung der hergestellten Gegenstände an sich zu unbedenklichen Zwecken möglich ist und es nur darauf ankommt, der Verwendung zu unerlaubten Zwecken vorzubeugen.

Das Ziel dieser Bestimmung würde unter Umständen vereitelt erscheinen, wenn das Verbot sich nur auf die Herstellung und nicht auch auf den Verkehr mit den fraglichen, etwa aus dem Auslande eingebrachten Gegenständen erstrecken könnte. Es ist deshalb auch der Verkauf und das Feilhalten dieser Verordnungsbefugniß unterstellt.

Dieser Paragraph gab in der Verhandlung zu einer Bemerkung keinen Anlaß und erscheint durch obige Begründung hinreichend erläutert.

III. Zu §. 7.

(„Die auf Grund der §§. 5 und 6 erlassenen Kaiserlichen Verordnungen sind dem Reichstag, sofern er versammelt ist, sofort, andernfalls bei dessen nächstem Zusammentreten vorzulegen. Dieselben sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.")

Der Regierungsentwurf sprach nur von Vorlage an den „nächstfolgenden Reichstag".

Zur Beseitigung jedes denkbaren Zweifels hielt es jedoch die VII. Kommission für wünschenswerth, ausdrücklich auszusprechen, daß Verordnungen, welche, während der Reichstag versammelt ist, erlassen werden, diesem sofort vorzulegen sind. Die Vertreter des Bundesraths erhoben gegen den beschlossenen Zusatz keine Einwendung, „da er den Intentionen des Gesetzes entspreche". (Bericht der VII. Kommission S. 7.)

Zu bemerken ist, daß, da hier es sich um ein unbedingtes Displicenzrecht des Reichstags, um ein absolutes Vetorecht desselben handelt und eine Prüfung über die Begründetheit des Verlangens des Reichstags dem Bundesrath nicht mehr zusteht, das „außer Kraft setzen" nur noch ein konstatirender Akt ist und die erlassenen Verordnungen von dem Augenblicke, in welchem der Reichstag sein „Verlangen" endgiltig (nach der bisherigen

Geschäftsordnung schon nach einmaliger Berathung) an die verbündeten Regierungen gestellt hat, die Verordnungen bereits ihre rechtliche Grundlage verloren haben.

Sie bestehen nur so lange rechtsgiltig, als der Reichstag nicht ihre Außerkraftsetzung verlangt hat. Zu diesem Verlangen ist ihm keine Frist auferlegt; es ist daher nicht blos der zur Zeit der Erlassung versammelte oder nächstfolgende, sondern auch jeder spätere Reichstag dieses Verlangen zu stellen berechtigt.

IV. Zu §. 8.

(„Wer den auf Grund der §§. 5 und 6 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft."

„Landesrechtliche Vorschriften dürfen eine höhere Strafe nicht androhen.")

Hiezu bemerken die Motive (S. 18):

> §. 8 bestimmt zunächst, wie Zuwiderhandlungen gegen die in Gemäßheit der §§. 5 und 6 erlassenen Verordnungen zu bestrafen sind. Aus der Natur der darin verbotenen Handlungen folgt, daß die dagegen anzudrohenden Strafen den für Uebertretungen zulässigen Höchstbetrag einer Strafe nicht überschreiten dürfen.
>
> Bereits oben ist bemerkt, daß und inwieweit neben den zu erlassenden Verordnungen die landesgesetzlichen Vorschriften, welche über die in den §§. 5 und 6 bezeichneten Gegenstände bestehen, in Kraft bleiben, und daß dergleichen Vorschriften auch fernerhin erlassen werden können. Nur erschien vom Gesichtspunkte der Rechtsgleichheit die Bestimmung gerechtfertigt, daß sie keine höhere Strafe androhen können als die, welche für die Uebertretung der für das Reich erlassenen Verordnungen im ersten Absatz des §. 8 angedroht ist, woraus dann weiter folgt, daß, insoweit dergleichen zur Zeit bestehende landesgesetzliche Vorschriften eine höhere Strafe androhen sollten, auf eine höhere Strafe als einhundertfünfzig Mark oder Haft bis zu sechs Wochen nicht erkannt werden kann. Würde der zweite Absatz des §. 8 gestrichen, so würden nach §. 5 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch die landesgesetzlichen Vorschriften Gefängniß bis zu 2 Jahren, Haft, Geldstrafe über den Betrag von 150 Mark hinaus, Einziehung einzelner Gegenstände und Entziehung öffentlicher Aemter anzudrohen berechtigt sein. Unter den landesgesetzlichen Vorschriften sind hier, wie in anderen Reichsgesetzen, die nach dem Verfassungsrecht der einzelnen Staaten zulässigen Verordnungen mitbegriffen.

Hieraus ergibt sich von selbst für das Richteramt die Verpflichtung, im Falle partikularrechtliche Vorschriften, welche über die in §§. 5 und 6 behandelte Materie ergangen sind, höhere Strafandrohungen, als der §. 8 gestattet, enthalten, über den Rahmen des letzteren im Strafmaß nicht hinauszugehen.

Dem Richteramt liegt es auch ob, die Fortdauer der erlassenen Vorschriften zu prüfen, und es bedarf keiner Ausführung, daß, wenn zur Zeit der Aburtheilung die Verordnung außer Kraft gesetzt ist, die Zuwiderhandlung, weil nicht mehr mit Strafe bedroht, nicht mehr Gegenstand einer Verurtheilung sein kann (Nulla poena sine lege und rückwirkende Kraft der Aufhebung von Strafbestimmungen; die Strafbedrohung des §. 8 besteht für eine bestimmte Handlung nur so lange, als eine hierüber erlassene Verordnung in Kraft ist).

Da, wie oben entwickelt wurde, dem Richteramt auch die Prüfung der Rechtsgiltigkeit der fraglichen Verordnung obliegt, so ist eine Anwendung derselben durch das Richteramt nicht mehr zulässig, wenn der Reichstag von dem in §. 7 ihm gestatteten Recht Gebrauch gemacht hat und die Verordnung, auch wenn sie ausdrücklich noch nicht zurückgenommen sein sollte, die negative Voraussetzung der Giltigkeit ihrer Fortdauer verloren hat.

---

§. 9.

Wer den Vorschriften der §§. 2 bis 4 zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, wird mit Geldstrafe von fünfzig bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Hiezu bemerken die Motive (§. 18):

§. 9 stellt die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften unter Strafe, welche in den §§. 2 bis 4 über die durch die Organe der Gesundheitspolizei auszuübende Beaufsichtigung des Gewerbebetriebs gegeben sind. Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist nicht niedrig gegriffen, um den Schutz des Strafgesetzes wirksam zu machen.

Aus dem Bericht der VII. Kommission (S. 7) entnehmen wir:

Von einem Mitgliede der Kommission wurde die Frage zur Erörterung gebracht, ob, wenn die in §. 9 mit Strafe bedrohte Verweigerung des Eintritts in die Räumlichkeiten, der Entnahme einer Probe oder der Vornahme der Revision nach anderen strafgesetzlichen Bestimmungen sich zugleich als eine strafbare Handlung schwererer Art darstelle, z. B. wenn dem Polizeibeamten mit Gewalt oder Drohung Widerstand geleistet sei, die für letztere geltenden strengeren Strafvorschriften zur Anwendung kämen, oder ob der §. 9 des vorliegenden Gesetzentwurfs als eines Spezialgesetzes ihnen vorgehe. Seitens der Vertreter des Bundesraths wurde es — ohne Widerspruch von anderer Seite — als selbstverständlich und zweifellos bezeichnet, daß die allgemei-

nen Grundsätze über die Konkurrenz mehrerer strafbarer Handlungen auch hier zur Anwendung kämen; wenn also ein und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletze, so käme dasjenige zur Anwendung, welches die schwerste Strafe androhe. Auch wurde anerkannt, daß die gesetzlichen Befugnisse der Polizeibeamten, trotz der Weigerung ihre Anordnungen zur Ausführung zu bringen, durch die Strafbestimmung des §. 9 in keiner Weise berührt würden.

Der §. 9 wurde hierauf einstimmig angenommen.

Wir fügen bei, daß eine besondere Strafbedrohung wegen der in §. 9 bezeichneten Zuwiderhandlung schon deshalb nothwendig ist, weil es an sich nicht wünschenswerth wäre, wenn die Polizeibeamten bei jedem Falle der Weigerung sofort von ihrem Zwangsrecht Gebrauch machen.

Daß denselben, wo sie innerhalb der in den §§. 2 — 4 enthaltenen Vollmachten handeln, auch das Recht zusteht, mit Ausübung physischer Gewalt den ihnen etwa entgegentretenden Widerstand zu brechen, bedarf keiner Ausführung, da diese Gewalt zum Inhalt der ihnen dort eingeräumten „Befugniß", sonach ihres Rechts gehört. So wie es bei einer lex perfecta, welche dieses Gesetz zu sein beansprucht, kein Recht gibt, für welches ein staatlicher Zwang bezüglich der Durchführung nicht gewährleistet wird, so gibt es im Gebiete des öffentlichen und insbesondere des Polizeirechts auch keine Befugniß eines Bediensteten der öffentlichen Gewalt, die dieser nicht im Weigerungsfall zu erzwingen d. h. mit Gewalt auszuüben berechtigt wäre.

Doch erscheint Vorsicht bei Anwendung dieser Gewalt als dringend geboten, wenn nicht gerade hiedurch Widerstandshandlungen im Sinne des §. 113 hervorgerufen werden wollen, die bei schonungsvoller Ausübung der gesetzlichen Befugnisse hätten vermieden werden können.

Nicht immer wird es der unredliche Gewerbetreibende sein, welcher der Polizei die Ausübung ihrer Befugniß verweigert.

Ueberschuß von Geschäftsehrgefühl eines bis dahin nie mit der Polizei in Berührung gekommenen Gewerbetreibenden, vielleicht unbegründeter Zweifel gegen das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen der von der Polizei unternommenen Handlungen, nicht selten aber auch eine durch Uebereifer der letzteren zu erklärende zu weite Ausdehnung bezw. Ueberschreitung der gesetzlichen Vollmachten der betreffenden Polizeibeamten kann die Weigerung der Gewerbetreibenden veranlassen.

Da durch gewaltsames Verfahren leicht Widersetzlichkeitshandlungen hervorgerufen werden können und bei den desfallsigen Verhandlungen die Frage der „Rechtmäßigkeit der Ausübung des Amts" für die strafrechtliche Beurtheilung von entscheidendem Belange sein wird, so ist es (wo nicht von

vornherein böser Wille, sondern Zweifel über das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen, z. B. weil kein nach §. 1 sich qualifizirender Gegenstand vom Gewerbetreibenden vertrieben werde, oder die Räumlichkeiten nicht zum Verkaufe bezw. Feilhalten bestimmt seien, oder die Voraussetzungen des §. 3 nicht oder nicht mehr vorlägen) im geeigneten Falle zu empfehlen, das Vorhandensein der Rechtspflicht des Gewerbetreibenden — sofern keine Gefahr im Verzug droht — durch Herbeiführung einer Entscheidung nach §. 9 dieses Gesetzes rechtsbindend außer Zweifel zu setzen.

---

§. 10.

Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1) wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder verfälscht;
2) wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.

§. 11.

Ist die im §. 10 Nr. 2 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft ein.

Zu §. 10 und 11.

A. Im Allgemeinen.

I. Während die Strafbestimmungen der §§. 8 und 9 nur Korrelate der Präventivbestimmungen der §§. 2, 3, 5 und 6 des Gesetzes sind und mit diesen ein unzertrennbares Ganzes bilden, enthalten die Bestimmungen der §§. 10—14 Ergänzungen oder Aenderungen des Strafgesetzbuches, indem sie über Materien verfügen, die dort schon behandelt sind, oder an den Thatbeständen derselben selbst Aenderungen vornehmen. Es fehlte nun in der VII. Kommission nicht an Stimmen, welche diese Materie von dem Rahmen dieses Gesetzes ausgeschieden und zum Gegenstand einer Verbesserung des Reichsstrafgesetzbuches gemacht wissen wollten.

Hierüber bemerkt der Bericht:

In der ersten Berathung wurde dem §. 10 wie den folgenden Bestimmungen strafrechtlicher Natur (§§. 11, 12, 13, 14, 15) zunächst der Einwand gemacht, daß hier eine Materie behandelt werde, welche mit dem Strafgesetzbuch in so naher Beziehung stehe, daß sie nur in unmittelbarer Verbindung mit demselben erledigt werden könne. Aus strafrechtssystematischen Gründen empfehle es sich daher, die in diesem Gesetze enthaltenen Strafvorvorschriften, deren Zweckmäßigkeit an und für sich nicht bestritten werden solle, dem Strafgesetzbuch einzuverleiben. Die Vorlage habe diesen Weg nicht eingeschlagen und es bleibe daher nur übrig, die §§. 10—15 hier zu streichen und allenfalls durch eine Resolution die Bereitwilligkeit auszusprechen, Vorschriften dieser Art dem Strafgesetzbuch einzufügen. Dieser Auffassung wurde entgegnet, daß es zweckmäßig sei, in dieses Spezialgesetz die auf die Materie bezüglichen Strafvorschriften aufzunehmen, wie dies auch bei anderen Spezialgesetzen bereits geschehen sei.

Wir haben in der Einleitung schon die Begründung dieses systematischen Einwandes im Allgemeinen angedeutet und beschränken uns hier lediglich auf die kurze Bemerkung, daß das Deutsche Reichsstrafgesetzbuch nach §. 2 dortselbst bezüglich aller Materien, über welche dasselbe verfügt, ein erschöpfendes zu sein beansprucht und deshalb nicht blos die Partikularstrafrechte, sondern auch die früheren vereinzelten hieher bezüglichen strafrechtlichen Bestimmungen derogirt.

Hiedurch erschien uns sattsam angedeutet zu sein, daß der Gesetzgeber, wo eine Aenderung in dem vom Gesetze selbst behandelten Materien als nothwendig erscheinen sollte, die Ergänzung und Aenderung auch in Zukunft im Strafgesetzbuch selbst vorgenommen und dieselbe nicht der Spezialgesetzgebung vorbehalten wissen wollte.

II. Was die obigen §§. insbesondere betrifft, so werden durch dieselben allerdings keine Bestimmungen des Strafgesetzbuches abgeändert, wenn auch zweifellos §. 367 Ziff. 7 („wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft") vollkommen ersetzt wird.

Wohl aber wird die in Theil II Abschnitt XXV behandelte Materie „Strafbarer Eigennutz" mit neuen Strafbestimmungen vermehrt.

Darüber, daß es sich hier nicht lediglich um den Schutz der menschlichen Gesundheit, sondern eventuell, wenn auch aus ihren Endzwecken nach sanitären Motiven, auch um den wirthschaftlichen Schutz der bürgerlichen Gesellschaft gegen die im Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln zu Tage tretende Unredlichkeit handelt, „gegen welche das Strafgesetzbuch keine ausreichenden Bestimmungen enthalte", kann angesichts der Motive zu §. 10 ein Zweifel nicht obwalten.

In denselben wird S. 18 und 19 zur Erläuterung wörtlich gesagt:

Die §§. 10, 11 behandeln die Fälle, in welchen eine positive Gefährdung der menschlichen Gesundheit nicht in Frage steht. Die Verfälschung von Nahrungs- oder Genußmitteln in gewinnsüchtiger Absicht kann unter Umständen die Strafe des Betrugs nach §. 263 des Strafgesetzbuchs nach sich ziehen, wenn die zum Thatbestande dieses Vergehens erforderlichen Momente hinzutreten; hieran will der Entwurf nichts ändern. Andererseits ist in Betracht zu ziehen, daß in vielen Fällen solcher Verfälschung der gesetzliche Thatbestand des Betrugs oder des Betrugsversuches nicht erschöpft wird, und deshalb Straflosigkeit oder nur die geringe Strafe des §. 367 Nr. 7 des Strafgesetzbuchs eintreten würde.

Der §. 263 lautet:

„Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen eines Andern dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, wird wegen Betrugs — — — — bestraft — —.

Der Versuch ist strafbar."

Hiernach ist außer dem subjektiven Moment (der gewinnsüchtigen Absicht) in objektiver Beziehung die Vermögensbeschädigung eines Anderen erforderlich; diese muß durch Erregung oder Unterhaltung eines Irrthums bewirkt sein, und zwar in der Weise, daß falsche Thatsachen vorgespiegelt oder wahre entstellt oder unterdrückt sind. Die Feststellung dieser Kausalität und der auf derselben beruhenden Vermögensbeschädigung hat begreiflicher Weise ihre besonderen Schwierigkeiten, wenn bei den in Rede stehenden Verhandlungen, wie es in dem täglichen Kleinverkehr mit Lebensmitteln der Fall ist, nicht gerade unzweideutige Erklärungen in klaren, jedes Mißverständniß ausschließenden Worten abgegeben werden, die Erklärung der Betheiligten vielmehr aus den mit den Worten verbundenen konkludenten Handlungen gefolgert werden muß. Der Strafrichter wird häufig Anstand nehmen, auf solche Schlußfolgerungen ein Schuldig wegen Betruges zu gründen. Dazu kommt, daß der in dieser Beziehung wichtige Begriff der Unterdrückung wahrer Thatsachen ein in der Rechtslehre und Rechtsprechung sehr bestrittener ist (Oppenhoff, Strafgesetzbuch, 5. Auflage, Note 52 zu §. 263; Rüdorff, Strafgesetzbuch, 2. Auflage, Note 6 zu §. 263; Schwarze, Strafgesetzbuch, 3. Auflage, Seite 660 ff.), und selbst, wenn man zu der Unterdrückung kein positives Handeln verlangen, sondern das Verschweigen, sofern eine besondere Pflicht, die Wahrheit zu sagen, vorlag, für ausreichend erachten wollte, so würde dadurch noch immer nicht die Schwierigkeit für die Entscheidung des einzelnen Falles in thatsächlicher Hinsicht gehoben sein. Eben so große Bedenken kann die Frage, ob eine Vermögensbeschädigung als vorhanden anzunehmen sei, im einzelnen Falle und insbesondere dann verursachen, wenn nach den ortsüblichen Preisen für den Betrag, welcher für das verfälschte Nahrungsmittel gezahlt ist, das unverfälschte überhaupt nicht und das verfälschte auch nicht besser,

als es geliefert wurde, zu haben gewesen wäre. Aus diesen Gründen hat sich die Bestimmung des §. 263 häufig nicht als ausreichend erwiesen, um die im Verkehr, namentlich im Kleinverkehr mit Lebensmitteln täglich vorkommenden Unredlichkeiten, welche sich dem Betruge sehr nähern, jedenfalls vielfach moralisch ihm gleichzustellen sind, strafrechtlich zu treffen. Allerdings hat in neuerer Zeit, namentlich in einigen großen Städten, eine strengere Auffassung in der Auslegung und Anwendung des §. 263 Platz gegriffen. Allein auch sie wird der Natur der Sache nach nicht im Stande sein, der Unlauterkeit im kleinen Handelsverkehr, namentlich mit Lebensmitteln, überall entgegenzutreten.

Auch vom Standpunkt der Gesundheitspflege hat, wie die vom Kaiserlichen Gesundheitsamt berufene Kommission mit Recht betont, das Gesetz sein Augenmerk darauf zu richten, daß der Konsument für sein Geld nicht Lebensmittel erhalte, welche, wenn sie auch seine Gesundheit nicht gerade positiv zu schädigen geeignet sind, doch in Folge einer mit ihnen vorgenommenen Veränderung den ihrem Preise entsprechenden Nährwerth nicht haben und ihren Zweck aus diesem Grunde nicht vollauf erfüllen können. Das gesetzgeberische Motiv ist auch bei §§. 10, 11 sanitärer Natur, wenn auch die Gesundheitsbeschädigung nicht zum Thatbestande der hier vorgesehenen Vergehen gehört.

Der Gesetzentwurf hat daher, um der Unlauterkeit im Verkehr mit Lebensmitteln, soweit man mit der Gesetzgebung überhaupt auf ein solches Ziel hinzuwirken vermag, zu begegnen, gewisse Handlungen, welche bisher straflos waren, jedenfalls vielfach straflos geblieben sind, für strafwürdig erklärt und deshalb unter Strafe gestellt.

Dabei geht der Entwurf von der Auffassung aus, daß, wer Nahrungs- oder Genußmittel feilhält oder verkauft, nicht blos jede Erregung eines Irrthums durch eines der in §. 263 angedeuteten Mittel zu vermeiden, sondern Alles zu thun hat, um den Kauflustigen über die wirkliche Beschaffenheit der Waare ins Klare zu setzen. Ist dem Händler bekannt, daß die Waare verdorben, nachgemacht oder verfälscht ist, so muß er dies ausdrücklich sagen oder sonst erkennbar machen. Wer wissentlich dergleichen Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, soll daher nicht mehr der milderen Strafe des §. 367 Nr. 7, sondern der hier angedrohten härteren unterliegen.

Hienach wurden für eine Reihe von Fällen eines auf Täuschung abgesehenen Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln die vorhandenen Bestimmungen über Betrug als zu enge und die sanitätspolizeiliche Vorschrift des §. 367 Ziff. 7 des Reichsstrafgesetzbuches als zu milde erachtet.

Um den rein sanitären Charakter der von der Regierung vorgeschlagenen Strafbestimmung auszudrücken bezw. dieselbe zu einer lediglich sanitären zu charakterisiren, wurde in der XIII. wie VII. Kommission vorgeschlagen, in Ziff. 1 die Worte „in einer die Erfüllung des Nahrungs- und Gesundheitszweckes beeinträchtigenden Weise" einzuschieben.

Zur Begründung dieses Antrags wurde geltend gemacht:

> Ein erhebliches Bedürfniß zur Aufnahme des §. 10, welcher zur Ergänzung der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über den Betrug dienen solle, sei nicht anzuerkennen, denn diese Bestimmungen reichten im Allgemeinen aus, wenn sie nur von den Gerichten nicht zu lax gehandhabt würden. Im Verkehr müsse der Grundsatz gelten: „Augen offen oder Beutel offen", und von diesem sonst allgemein anerkannten Grundsatz bezüglich des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln eine Ausnahme zu machen, liege ein hinreichender Grund nicht vor. Nur wenn durch die Verfälschung eine Verschlechterung der Nahrungs- und Genußmittel in einer die Erfüllung des Nahrungs- und Gesundheitszwecks beeinträchtigenden Weise eintrete, lasse sich eine Verschärfung des bestehenden Strafrechts rechtfertigen. In solchen Fälle liege nicht eine bloße Vermögensbeeinträchtigung vor, sondern es trete zugleich eine Gefährdung der Gesundheit hinzu; z. B. wenn Jemand zur Ernährung von Kindern ein Nahrungsmittel kaufe, in welchem er weit mehr nährende Bestandtheile voraussetzen müsse, als sich in Wirklichkeit darin fänden.

Gegen diesen Antrag und zur Vertheidigung des Entwurfs wurde von Seiten der Vertreter des Bundesraths und aus dem Schooße der Kommission bemerkt:

> Allerdings sei das gesetzgeberische Motiv auch bei §. 9 sanitärer Natur. Es liege im öffentlichen Interesse, daß die als Nahrungs- und Genußmittel in den Verkehr gebrachten Gegenstände auch geeignet seien, den Zweck, zu dessen Erreichung sie gekauft würden, zu erfüllen. Allein die Beeinträchtigung der Gesundheit gehöre nicht zum Thatbestand des im §. 9 vorgesehenen Vergehens, vielmehr würden die Handlungen, bei welchen dies Moment vorliege, durch die härteren Vorschriften der §§. 11 ff. getroffen, und der wesentliche Unterschied der dort und der hier vorgesehenen strafbaren Handlungen würde verwischt, wenn dieser Antrag angenommen werden sollte (a. a. O. S. 42, 43).

Aus dem entschiedenen Bekämpfen des Versuches, dem §. 10 eine die (wenn auch nur negative) Gefährdung der Gesundheit als wesentliches Erforderniß voraussetzende Gestalt zu geben, ergibt sich auf das Deutlichste, daß die Beeinträchtigung der Gesundheit überhaupt kein nothwendiges Merkmal des Thatbestandes dieser Strafbestimmung ist, sondern die Unredlichkeit, welche in der Herstellung und dem Vertrieb der dort bezeichneten, den berechtigten Erwartungen des getäuschten Publikums nicht entsprechenden Nahrungs- und Genußmittel — sonach immerhin ein strafwürdiger Eigennutz — es ist, welcher durch diese Gesetzesstelle getroffen werden soll.

III. Ergibt sich aus dem Obigen, warum die bestehenden Strafbestimmungen den Zwecken dieses Gesetzes nicht entsprechen, so wird sich aus

den nachfolgenden Stellen der Motive ergeben, nach welcher Richtung hin unsere Strafgesetzgebung verbessert werden wollte.

Hiebei wird die Vorbemerkung nothwendig, daß die Unzulänglichkeit des den Vertrieb ungeeigneter oder minder geeigneter Lebensmittel mit Strafe bedrohenden §. 367 Z. 7 und die Nothwendigkeit seiner Ergänzung für die Fälle eines unredlichen auf Täuschung abzielenden Vertriebs zum Ausgangspunkt genommen wurde. Auf diese Weise gelangte der Entwurf zu §. 10 Z. 2. Die Strafbestimmung bezüglich des unredlichen Vertriebs führte nun aber auch folgerichtig zur Strafbedrohung der zum Zwecke der Täuschung des Publikums erfolgten, sonach unredlichen Herstellung solcher Gegenstände. Diese ist in Z. 1 des §. 10 des Gesetzes nunmehr enthalten.

Die Motive sprechen sich S. 20—23 dahin aus:

Der Entwurf stellt, im Anschluß an die Definitionen der Urkundenfälschung (Strafgesetzbuch §§. 267, 363) und der Münzfälschung (a. a. O. §§. 146, 147) das „fälschliche Verfertigen", „Nachmachen" mit dem „Verfälschen" in eine Linie. Er hat aber auf Grund der von der erwähnten Kommission gegebenen Anregung ferner versucht, den Begriff „verfälschen", welcher in §. 367 Nr. 7 ohne nähere Definition vorkommt und in der Rechtsübung zu Schwierigkeiten Veranlassung gegeben hat und namentlich als zu eng bezeichnet worden ist, aufzulösen.

Darin, daß ein Gegenstand künstlich nachgemacht oder verändert, verschlechtert ist, wird man an und für sich eine strafbare Handlung noch nicht erkennen können. Denjenigen z. B., welcher Wein künstlich ohne Rebensaft herstellt oder Milch durch einen Zusatz von Wasser verdünnt, diese Fabrikate und Mischungen aber ausdrücklich als Kunstwein oder als mit Wasser verdünnte Milch feilhält, wird man einer strafbaren Handlung nicht zeihen dürfen. Auch bei den Vorberathungen des belgischen Gesetzes vom 17. März 1856 hat man „falsifier" dahin interpretirt: „mélanger méchamment, malicieusement, frauduleusement, dans l'intention de porter préjudice à autrui". Es wird daher von einer strafbaren Handlung nur dann die Rede sein können, wenn das der Waare gegebene Aussehen, die Benennung, Bezeichnung, überhaupt der Schein ihrem Wesen nicht entspricht. Dieser Mangel an Uebereinstimmung zwischen beiden Momenten kann entweder dadurch entstehen, daß das künstliche Fabrikat als Naturprodukt ausgegeben, daß der Waare der Anschein einer besseren Beschaffenheit gegeben wird, als ihrem Wesen entspricht, oder dadurch, daß eine Verschlechterung, welche in ihrem Wesen eingetreten ist, verheimlicht, verdeckt, nicht erkennbar gemacht wird. Wer z. B. rohem, nicht mehr frischem Fleisch durch künstliche Mittel das Aussehen des frisch geschlachteten gibt, wer schlechter, dünnflüssiger Milch durch Zusatz von Stoffen das Aussehen guter Milch gibt, wer bereits gebrauchten Theeblättern durch Färben oder Bestäuben das Aussehen noch nicht gebrauchter gibt, wer einer Waare durch Bezeichnung, Etikettirung eine Benennung gibt, welche ihrem We-

sen nicht entspricht, z. B. Kunstbutter als Butter bezeichnet, versieht sie mit dem Anschein einer besseren Beschaffenheit. Denselben Zweck, nur mit Mitteln einer entgegengesetzten Richtung, verfolgt, wer die Sache verschlechtert — sei es durch Entnehmen von Stoffen (z. B. Abrahmen der Milch) oder Zusetzen von Stoffen (z. B. Wasserbeimischung zur Milch, zum Bier u. s. w.) — und die verschlechterte Waare als eine nicht verschlechterte, das heißt unter Verschweigung der Verschlechterung, oder unter einer Bezeichnung, welche den Kauflustigen über die eingetretene Verschlechterung zu täuschen geeignet ist, feilhält.

Dem letzteren Falle der Verfälschung ist der gleichzustellen, wenn die Verschlechterung nicht durch ein Thun, sondern durch einen natürlichen Prozeß (Verderben) eingetreten ist und dieser verschwiegen oder nicht erkennbar gemacht wird.

Der Kommission des Reichstags schien es nun nothwendig, in dem ersten Falle der Verfälschung eine Schranke hinzuzufügen. Sie ging von der Erwägung aus, das Gesetz beabsichtige nicht, jede unrichtige oder ungenaue Bezeichnung oder Etikettirung von Nahrungs- und Genußmitteln strafbar zu machen, wenn dieselbe in Handel und Verkehr üblich und eine Täuschung des Publikums herbeizuführen deswegen nicht geeignet sei, weil das letztere recht wohl wisse, was es unter einer bestimmten Bezeichnung und Etikettirung zu verstehen habe; insoweit dergleichen bestehende Handels- oder Geschäftsgebräuche dem Betheiligten zur Seite stehen, könne füglich nicht davon die Rede sein, daß zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr der Waare der Schein einer besseren Beschaffenheit gegeben sei; dies treffe z. B. bei Wein und Käse zu, namentlich was die Angabe des Ursprungsorts anlangt; es sei z. B. allgemeine Sitte, mit der Etikettirung „Hochheimer" nicht blos den Wein zu bezeichnen, der in der Gemarkung Hochheim, sondern auch den, der in angrenzenden und im Wesentlichen gleich günstig belegenen Gemarkungen gewachsen sei; aus diesem Grunde sei es erforderlich, daß der Waare „den bestehenden Handels- oder Geschäftsgebräuchen zuwider" der Schein einer besseren Beschaffenheit gegeben sei, und seien daher diese Worte in den Text des Gesetzes einzuschalten; freilich müsse man unter den Handels- und Geschäftsgebräuchen nicht jede üblich gewordene, vielleicht auf Täuschung abzielende Manipulation, sondern nur die in dem soliden, reellen und ehrlichen Verkehr üblich gewordenen, aus der Natur dieses Verkehrs sich ergebenden Gebräuche verstehen; indessen sei es nicht erforderlich, dies noch besonders auszudrücken, da auch in Artikel 1 des Handelsgesetzbuchs nur die „Handelsgebräuche" schlechtweg als in Handelssachen anwendbar bezeichnet werden, darunter aber nach feststehender Praxis nur die in obigem Sinne berechtigten Handelsgebräuche zu verstehen sind. Indessen scheint die Einschaltung jener Worte doch nicht empfehlenswerth. Sie ist einerseits nicht nothwendig. Denn das Gesetz will nur die Verfälschungen treffen, welche „zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr" begangen werden; dies Moment des Thatbestandes wird vom Richter besonders festzustellen sein und in den angeführten Beispielen

liegt es insofern nicht vor, als dort von einer Täuschung des Publikums nicht die Rede sein kann. Jene Einschaltung ist aber andererseits gefährlich; denn ihr Erfolg würde der sein können, daß manchen bestehenden Handels- und Geschäftsgebräuchen ein Schutz gewährt würde, welchen dieselben nicht verdienen.

Auf diesen Erwägungen beruht die Vorschrift des §. 10 Nr. 2. Sie findet Anwendung auf denjenigen, welcher wissentlich fälschlich nachgemachte, verdorbene oder in einer der angegebenen Richtungen veränderte Nahrungs- oder Genußmittel verkauft oder feilhält. Ist es zum Verkaufe gekommen, so genügt es, daß der Verkäufer den entscheidenden Umstand dem Käufer verschwiegen hat. Liegt ein bloßes Feilhalten vor, ohne daß der Verkäufer zu irgend einem bestimmten Kauflustigen in Beziehung getreten ist, so wird durch das bloße Verschweigen der Thatbestand des Paragraphen noch nicht als hergestellt anzusehen sein, da die Möglichkeit nicht ausgeschlossen bleibt, daß der Verkäufer einem wirklichen Kauflustigen gegenüber seiner Pflicht zur Angabe der Wahrheit nachgekommen sein würde; wohl aber muß es als hinreichend gelten, wenn die Waare unter einer Bezeichnung feilgehalten ist, welche über die Beschaffenheit derselben zu täuschen geeignet ist.

Von dem Vorhandensein einer rechtswidrigen, gewinnsüchtigen Absicht, wie dies in §. 263 a. a. O. geschieht, die Strafbarkeit abhängig zu machen, erschien hier nicht angezeigt, da, wenn auch eine solche Absicht bei einem wissentlichen Verkauf oder Feilhalten der bezeichneten Gegenstände in der Regel vorausgesetzt werden kann, doch auch Fälle denkbar sind, wo ein Gewinn nicht beabsichtigt wird, ohne daß damit die Handlung ihres wesentlich durch die fälschliche Beschaffenheit der Waare begründeten, strafwürdigen Charakters entkleidet wird.

Wenn aber nach §. 10 Nr. 2 Derjenige, welcher wissentlich nachgemachte, verdorbene oder in der angegebenen Weise veränderte Nahrungs- oder Genußmittel verkauft oder feilhält, gestraft werden soll, so wird derjenige, welcher durch Fabrikation der gefälschten Waaren absichtlich die Mittel zur Begehung jenes Vergehens schafft, nicht straflos bleiben dürfen. Man könnte zwar einwenden, daß ein Bedürfniß, den Fabrikanten als solchen mit Strafe zu bedrohen, nicht vorliege, da derselbe nur zum Verkaufe fabrizire, und daher, sobald er sein Fabrikat verkauft oder feilhält, schon nach Nr. 2 strafbar sein werde. Allein es schien angezeigt, schon die Handlung des Fabrikanten unabhängig von dem Verkaufen und Feilhalten, und bevor es dazu gekommen, dem Strafgesetz zu unterwerfen, einmal um ein rechtzeitiges Eingreifen der Strafjustiz in einem früheren Zeitpunkte zu ermöglichen, und dann, um auch solche Fabrikanten mit dem Gesetze treffen zu können, welche lediglich für das Ausland fabriziren und ihre Fabrikate nur dorthin absetzen. In einem solchen Falle könnte es nämlich unter Umständen in Zweifel gezogen werden, ob eine nach §. 9 Nr. 2 strafbare Handlung als im Inlande begangen anzusehen sei, und ob demnach mit

Rücksicht auf die Vorschriften des §. 4 des Strafgesetzbuches eine Verfolgung im Inland eintreten könne.

Soll aber der Fabrikant, welcher Nahrungs- oder Genußmittel verfälscht, als solcher dem Strafgesetz unterworfen werden, so muß feststehen, daß er „zum Zwecke der Täuschung" gehandelt hat, und dies wird daher im Gesetz ausdrücklich verlangt. Wer z. B. Kunstbutter fabrizirt, kann deshalb allein unmöglich strafbar sein, weil er, wenn er sein Fabrikat als Kunstbutter feilbietet, nichts Unerlaubtes begeht. Doch kann der Zweck der Täuschung häufig schon aus den Umständen deutlich erkennbar sein. Wer ein verfälschtes oder mit dem fälschlichen Anschein einer besseren Beschaffenheit versehenes Fabrikat bereits mit einer die Fälschung verdeckenden und darüber zu täuschen geeigneten Etikette versehen, hat die Absicht zu täuschen deutlich an den Tag gelegt, und in anderen Fällen wird der Schluß auf das Vorhandensein derselben aus der Art der Verfälschung ohne Weiteres gestattet sein, z. B. wenn Jemand künstliche (thönerne) Kaffeebohnen unter wirkliche Kaffeebohnen gemischt, Theeblätter künstlich gefärbt oder bestäubt hat.

Bei der Redaktion des §. 10 wurde die Fälschung, bezw. Verfälschung als das zeitlich vorangehende Moment in Nr. 1 dem Verkauf und Feilhalten in Nr. 2 vorangestellt.

Der Höchstbetrag der angedrohten Strafe ist so, wie geschehen, gewählt, damit nach §. 75 Nr. 14 des Gerichtsverfassungsgesetzes eine Ueberweisung der Vergehen gegen §. 10 an die Schöffengerichte zulässig ist; dies war um so nothwendiger, als nach §. 75 Nr. 10 a. a. O. der nach §. 263 des Strafgesetzbuchs strafbare Betrug in allen Fällen den Schöffengerichten überwiesen werden kann, in welchen er nicht nach §. 27 Nr. 6 daselbst ohnehin zur Zuständigkeit derselben gehört.

Inwieweit bei der nunmehrigen Fassung des §. 10 (insbesondere nach Abstrich der in Z. 1 des Entw. enthalten gewesenen Definition der Fälschung) die Absicht des Regierungsentwurfs und das Endziel der vorgeschlagenen Verbesserung des Strafgesetzbuchs erreicht ist, wird sich aus dem Nachfolgenden ergeben.

B. Die Merkmale des Thatbestands des §. 10 im Einzelnen.

I. Zu §. 10 Ziff. 1.

Die Ziffern 1 und 2 enthalten den subjektiven Thatbestand.

(„Wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder verfälscht.")

1) Zweck der Täuschung.

a) Daß dieser Zweck dem Thatbestand dieses Vergehens, sowie dem des Betrugs gemeinschaftlich ist und daß beim Hinzutritt der weiteren Erfordernisse (gewinnsüchtige Absicht, Vermögensbeschädigung, wirklich erfolgte Erregung oder Unterhaltung eines Irrthums durch Vorspiegelung falscher oder Unterdrückung wahrer Thatsachen) die Strafbestimmung des §. 263

zutrifft und §. 73 des RStGB. für die Konkurrenz beider Vergehen maßgebend ist, ergibt sich schon aus den oben angeführten Motiven (A II im Eingang). Schwierigkeiten, welche der s. g. subjektive Thatbestand des Betruges öfters hervorrief, namentlich die Frage, ob unter gewissen Voraussetzungen auch das Stillschweigen des einen Kontrahenten über Mängel und Fehler des Vertragsgegenstandes schon den Thatbestand des fraglichen Vergehens begründe — Schwierigkeiten, wie solche in den Motiven und von Schwarze, die strafrechtlichen Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 S. 14 besprochen werden — können hier deshalb nicht entstehen, weil es sich hier gar nicht um das Verhalten des einen Kontrahenten zum anderen, nicht um die etwa in Wirklichkeit erfolgte Täuschung des letzteren beim Vertragsabschluß handelt, sondern weil lediglich der Zweck der Täuschung entscheidend ist, den der Fabrikant bezw. Gewerbetreibende bei Herstellung oder Umarbeitung der fraglichen Waare verfolgte.

b) Daß ohne diesen Zweck überhaupt von diesem Vergehen nicht die Rede sein kann und die Thatsache des Nachmachens oder auch Fälschens einer Waare, falls aus den Umständen ersichtlich ist, daß dieselbe nur bestimmt war, als nachgemacht oder verfälscht in Handel und Verkehr gebracht zu werden, an sich strafrechtlich noch nicht von Belang ist, ergibt sich eigentlich schon aus dem Wortlaut „zum Zweck der Täuschung". Ueberdies wird dies durch die Motive (s. III zu §. 10 Z. 1 S. 20 und 22) und Reichstagsverhandlungen S. 796 und 798, Abg. Baer-Offenburg und kaiserl. Geh. Oberregierungsrath Dr. Meyer) außer allen Zweifel gesetzt.

Dort ist zugleich zu entnehmen, daß in der Regel der Beweis dieser Absicht bezw. dieses Zweckes nicht ausschließlich durch die objektive Beschaffenheit der Sache hergestellt werden kann, sondern noch aus anderen Momenten wird hergeleitet werden müssen.

Welchen Einfluß hiebei der Gebrauch der Etikette auf Feststellung des Täuschungszweckes hat und daß dieser Zweck unter Umständen auch durch die Thatsache der Verfälschung allein schon erwiesen werden kann (falls ein anderer Zweck undenkbar wäre), ist gleichfalls aus der obigen Stelle der Motive zu ersehen. (Verh. S. 158.)

c) Aus derselben Stelle ergibt sich ferner, daß es auf den Gewinn, den der Fälscher etwa erzielte, soweit es sich um den subjektiven Thatbestand dieses Vergehens handelt, so wenig ankommt, als auf den Eintritt einer Vermögensbeschädigung bezüglich des objektiven Momentes. Es kann daher, soweit es sich um die nothwendigen Merkmale des Thatbestandes handelt, auch nicht der Unterschied des Verkehrswerths zwischen der ächten und der nachgemachten oder gefälschten Waare als maßgebend erscheinen, soferne überhaupt ein Unterschied in wesentlichen Eigenschaften beider Sachen besteht

und bei der Herstellung der gefälschten Waare die Absicht zu Tage tritt, über diesen Unterschied das Publikum zu täuschen und die gefälschte Waare als die ächte auszugeben.

Daß der Unterschied in den wesentlichen Eigenschaften der ächten und der gefälschten Sache, in dem geringeren Gebrauchswerth der letzteren sich zeigen muß, ist eine natürliche Folge dieses Unterschiedes; nur diejenigen Eigenschaften von Lebensmitteln erscheinen im Sinne dieses Gesetzes als wesentlich, welche sich auf ihre Tauglichkeit zu Nahrungs- oder Genußzwecken beziehen; der Tauschwerth kann hiebei immer als ein Beweismoment mit in Betracht kommen.

2) Es muß aber eine „Täuschung im Handel und Verkehr bezweckt worden sein."

Der Gewerbetreibende muß sonach für den Verkauf gearbeitet, die betr. Nahrungs- und Genußmittel als Waare hergestellt haben.

Durch dieses Moment gestaltet sich, den subjektiven Thatbestand anlangend, das Vergehen immerhin — mag auch durch das Nachmachen oder Fälschen ein höherer Gewinn als beim Fertigen der ächten Waare nicht erzielt oder auch nur bezweckt worden sein — als ein strafbarer Eigennutz, da wissentlich für den Verkehr eine Waare hergestellt wird, die den Zwecken des zahlenden Käufers nicht oder doch nicht in gleicher Weise wie die ächte entspricht.

Die Täuschung muß aber auch im Handel und Verkehr noch möglich sein und es darf dieselbe daher nicht als eine allenthalben gekannte und geduldete vorausgesetzt werden können. Wo die mangelnde Uebereinstimmung von Schein und Wesen — worin das Hauptmoment der Täuschung liegt — eine auch bei den Kauflustigen allseits geduldete ist und das wahre Wesen der unter einem falschen Schein gekauften Sache als den Käufern bekannt vorausgesetzt werden kann, liegt der „Zweck der Täuschung" nicht vor.

Auch hierüber ist auf die Motive a. a. O. zu verweisen.

3) Objektiver Thatbestand „Nachmachen oder Verfälschen."

a) Das „Nachmachen" von Lebensmitteln setzt strafrechtlich, wie im §. 146 des RStGB. das Nachmachen von Geld, als selbstverständlich voraus, das Nachgemachte als ächt zu gebrauchen, sonach hier die nachgemachten Nahrungs- oder Genußmittel als ächte in Handel und Verkehr zu bringen.

Dies ergibt sich schon aus den wesentlichen Merkmalen des subjektiven Thatbestandes dieses Vergehens.

Objektiv ist unter „Nachmachen" die Herstellung einer den Schein eines anderen Gegenstandes an sich tragenden Sache zu verstehen (v. Schwarze a. a. O.). Die Anwendung dieser Definition auf die in Frage stehenden Nahrungs- und Genußmittel ist dann sehr einfach, wenn die begriffsmäßigen oder her-

kömmlichen Bestandtheile der Gattung von Lebensmitteln, als welche die fragliche Waare bezeichnet wird, als in der allgemeinen Meinung feststehend zu betrachten sind.

Wo der Gegenstand begriffsmäßig oder herkömmlich insbesondere Naturprodukte als Bestandtheile voraussetzt (z. B. Traubensaft zum Begriff „Wein", Fett aus Säugethiermilch zum Begriff „Butter"), wird der Mangel dieses Bestandtheils oder die verschwindend geringe Menge desselben in der mit dem Namen der ächten Sache verkauften Waare ein hinreichender Anlaß sein, das „Nachmachen" der Ziff. 1 zu unterstellen.

Das Mischen dieses Bestandtheils mit anderen Bestandtheilen, soferne der erstere nur noch in einer erheblichen Quantität vertreten ist, begründet noch nicht die Annahme des „Nachmachens"; ob, je nach der Bezeichnung der Sache, von einer Fälschung die Rede sein kann, darüber wird unten die Rede sein.

Wo hingegen über die wesentlichen begriffsmäßigen oder herkömmlichen Bestandtheile von Lebensmitteln Meinungsverschiedenheit obwaltet, insbesondere, wo der Sprachgebrauch ein lokal verschiedener ist und je nach dem Ort der That ein verschiedener Begriff mit dem Wort verbunden ist, wird selbstverständlich eine Feststellung darüber nothwendig, was unter den konkreten Umständen der That als das ächte Lebensmittel zu verstehen ist, und welche Bestandtheile hiebei vorausgesetzt werden, bevor von einem „Nachmachen" die Rede sein kann.

Aus der obigen Definition wird sich ergeben, daß immerhin der „nachgemachte" Gegenstand eine N a c h a h m u n g i n d e r H e r s t e l l u n g in sich schließt. Es muß nach Stoff oder Form eine Aehnlichkeit herzustellen versucht worden sein. Wo die Sache dieselbe geblieben ist und die Täuschung lediglich in der Etikette liegt, mit welcher dem Gegenstande der Schein einer anderen Sache gegeben wird, dort kann nicht von „Nachmachen" die Rede sein, sondern es sich nur darum fragen, ob beim Hinzutritt der weiteren Voraussetzungen des §. 263 des RStGB. ein Betrug oder Betrugsversuch vorliegt. Hiezu genügt jede zur Erregung eines Irrthums geeignete Vorspiegelung, die beim Vertrieb erfolgt ist. — Das „Nachmachen" hingegen erscheint als eine durch die Zweckbestimmung strafbare Art der Herstellung.

Sowie die Strafbarkeit hier schon durch die Herstellung der Sache mit dieser Zweckbestimmung begründet wird, so wird sie auch nur durch dieses Moment begründet.

Die Etikette kann sonach hier nur dazu dienen, die Zweckbestimmung zu beweisen.

b) „V e r f ä l s c h e n."

α) Daß auch hierunter nur eine Veränderung an der Sache verstanden

werden kann, durch welche dieselbe einen ihrem Wesen nicht entsprechenden Schein erhält, wird sich aus dem Obigen zur Genüge ergeben und deshalb nicht erübrigen, hier diejenige Manipulation, die lediglich an der Emballage oder Etikette vorgenommen wird, oder überhaupt das Wesen der Sache nicht alterirt, ausdrücklich auszuschließen.

Wir glauben uns hierin auch mit v. Schwarze in Uebereinstimmung zu befinden. Wenn derselbe S. 17 a. a. O. auch erklärt:

„Anderseits ist nicht zu behaupten, daß die falsche Bezeichnung niemals geeignet ist, den Käufer über die Qualität der Waare in einen schwer vermeidlichen Irrthum über den Ursprung und den dadurch bestimmten Werth der Sache zu setzen. Vielmehr ist oft die Erkenntniß der wahren Beschaffenheit dem Laien nicht möglich und es kann in einem solchen Falle, auch ohne Veränderung der Waare selbst, in der falschen Bezeichnung eine Verfälschung im Sinne des Gesetzes gefunden werden",

so zeigen doch die dieser Stelle beigedruckten Citate und Motive S. 21 — s. oben — und Reichstagsverhandlungen S. 796 — s. unten —, daß hier weniger der Thatbestand als vielmehr der Beweis des Thatbestands ins Auge gefaßt war.

β) Aus den obigen Motiven (A. III) ergibt sich, daß das Gesetz ursprünglich den Begriff „Verfälschen" definiren wollte.

Der Entwurf vom Jahre 1878 lautete:

„Wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit versieht oder dadurch verschlechtert, daß er sie mittelst Entnehmens oder Zusetzens von Stoffen oder in anderer Weise verfälscht".

Die XIII. Kommission nahm Anlaß, die beiden Thatbestands-Merkmale des „mit dem Scheine einer besseren Beschaffenheit Versehens" und des „Verschlechterns" dem Begriff „Fälschung" unterzuordnen und schlug vor: „Wer u. s. w. nachmacht oder dadurch verfälscht, daß er dieselben mittelst Entnehmens oder Zusetzens von Stoffen verschlechtert oder den bestehenden Handels- oder Geschäftsgebräuchen zuwider mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit versieht". Der Regierungsentwurf vom Jahre 1879 adoptirte diese Definition der Verfälschung mit Ausnahme der dort gestrichenen Worte „den bestehenden Handels- oder Geschäftsgebräuchen zuwider".

Die Motive jenes Vorschlags sind oben unter A. III S. 155—158 abgedruckt.

Hier wird die Bemerkung nothwendig, daß statt dieses von der VII. Kommission angenommenen Vorschlags die jetzige Fassung des Gesetzes, welche von der Definition der Fälschung absieht, auf Grund eines aus der Mitte

des Reichstags gestellten Antrags vom Plenum in 2. und 3. Lesung angenommen wurde. Als Motive führen wir die Antragsbegründung des Antragstellers Abg. Baer (Offenburg) an:

Eine andere Frage ist aber die, ob die Fälschung, die bis jetzt im Strafgesetzbuch nicht definirt ist, bei diesem Anlaß besonders definirt werden soll. Sie kennen die Definition, welche über Fälschung und Verfälschung im §. 10 der Kommissionsbeschlüsse Ihnen vorgelegt wird. Ich muß im Großen und Ganzen die Richtigkeit dieser Definition zugeben, denn zum Fälschen gehört entweder, daß etwas Vorhandenes geringer gemacht wird, als es in Wirklichkeit ist, oder daß etwas durch eine Veränderung den Schein einer besseren Beschaffenheit erhält. Ich bemerke ausdrücklich: Fälschung im Sinn des Gesetzes liegt nicht vor, wenn nur eine andere Etikette gegeben wird, sondern die Fälschung setzt objektiv eine wirklich substanzielle Veränderung voraus und im Großen und Ganzen will ich die Definition, die hier gegeben worden ist, nicht als unrichtig bezeichnen. Aber, meine Herren, einmal entspricht es nicht der bisherigen Gesetzgebungspraxis, Definitionen aufzustellen, sondern es muß jeder Richter an der Hand des Reichsgesetzes entscheiden können, was unter Fälschung oder Verfälschung gehört oder nicht. Es ist dieselbe Fälschung im Grunde genommen, wie sie bei der Urkundenfälschung und bei der Münzfälschung vorhanden ist, es wird eben etwas verändert entweder zum Schlechteren oder zum anscheinend Besseren. Das ist in dem Begriff der Verfälschung schon enthalten; es ist aber, meine Herren, nicht gleichgiltig, ob wir diesen Verfälschungsbegriff der richterlichen Anwendung überlassen oder ob wir hier denselben, wie vorgeschlagen wird, feststellen. Ich fürchte, meine Herren, wenn Sie es bei der jetzigen Definition belassen, dann wird die Möglichkeit einer extensiveren Auslegung des Gesetzes gegeben, als wirklich beabsichtigt wird. Der Richter kann sehr leicht dadurch in die Lage kommen, zu fragen: warum hat hier diese Gesetzesvorlage sich nicht mit dem herkömmlichen Begriff von Fälschung als einem bereits vorhandenen und gegebenen begnügt? warum hat sie hier eine eigene Definition gegeben? und dadurch kann der Glaube veranlaßt werden, als ob man hier eine geringere Wahrheitsverstellung als sonst unter dem Begriff von Fälschung gefaßt haben möchte. Sonst, meine Herren, wird unter Fälschung nur diejenige sachliche Veränderung verstanden, wodurch eine wesentliche Eigenschaft der Sache alterirt, der Sache eine wesentlich andere Beschaffenheit gegeben wird, als diejenige ist, wofür man sie ausgeben will. Wenn Sie aber diese Definition annehmen und insbesondere die Bestimmung „mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit versehen", wie es der §. 10 vorschlägt, dann liegt, meine Herren, die Gefahr vor, daß auch die kleinsten Veränderungen, sogenannte Emballirungen, als in den Begriff noch fallend betrachtet werden. Ich erinnere an den Fall, den ein sehr sachverständiges Mitglied der Kommission uns erzählte. Es ist das das Vergelben der Butter, die ja zur Winterszeit niemals im gelben Zustand hergestellt werden kann

d. h. von Natur aus gelb wird. Es bedarf dazu im Winter einer Verschönerung. Diese Verschönerung wird aber nicht selten vorgenommen, weil bei dem Verkehr im Ausland man sonst einen Mangel des Absatzes befürchtet wegen der lokalen Gewohnheiten, weil eben nur solche gelbe Butter wirkliche Abnahme findet.

Wo aber nur eine Emballirung vorgenommen ist und die Eigenschaften der Sache nicht verändert sind, würde ich doch keine Fälschung annehmen im Sinne dieses Gesetzes. Aus diesem Grunde habe ich den Vorschlag gemacht, lieber von einer Definition nach der alten Regel: „omnis definitio in jure periculosa est" zu abstrahiren und es der richterlichen Anwendung zu überlassen, den Begriff „Fälschung" und „Verfälschung" als einen im Strafgesetz bekannten vorauszusetzen und anzuwenden.

γ) Aus dieser Antragsbegründung, deren Erheblichkeit für die Auslegung der jetzigen Fassung des Gesetzes kaum bestritten zu werden vermag, ergibt sich:

$\alpha\alpha$) daß das Gesetz unter dem Ausdruck „Verfälschung" nichts Anderes verstehen will, als was schon das allgemeine Strafrecht hierunter versteht. Die Definition, welche der Regierungsentwurf beabsichtigte, wurde nicht verworfen, weil sie dem Strafrecht zuwider wäre, sondern, weil sie zu der irrigen Auffassung Anlaß geben konnte, daß dieses Gesetz den Begriff „Fälschung" abweichend von dem aus den sonstigen strafrechtlichen Bestimmungen sich ergebenden Begriffe definiren wolle. Insbesondere wird das Vorhandensein der beiden Merkmale des „Scheins einer besseren Beschaffenheit" oder der (verdeckten) Verschlechterung als aus dem Begriff der Fälschung, angewendet auf Nahrungs- und Genußmittel folgernd, vom Antragsteller zugegeben.

Wenn v. Schwarze a. a. O. S. 7 diese beiden Momente als sonst nicht im Begriff der „Fälschung" enthalten und als eine Eigenthümlichkeit des hier definirt werden wollenden Begriffes bezeichnet, so liegt diese Eigenthümlichkeit wohl in dem Gegenstand der Fälschung und der Merkmale dieses Gegenstandes und nicht in der Definition derselben und den hier zergliederten Merkmalen des Fälschungsbegriffes. Der Begriff einer bestimmten Art von Nahrungsmitteln oder Genußmitteln setzt eben thatsächlich eine gewisse Qualität ihrer Brauchbarkeit als integrirendes Merkmal voraus, die mit „Güte" füglich bezeichnet werden kann. Eine wesentliche Veränderung der Sache kann diese Qualität herabsetzen und eine Verschlechterung enthalten, die, wenn sie durch die täuschende Bezeichnung der Sache verdeckt wird, unter den Fälschungsbegriff fällt.

Dasselbe ist der Fall, wenn eine solche Veränderung mit der Sache vorgenommen wird, die zwar ihr Wesen nicht ändert, wohl aber derselben einen ihrem Wesen nicht entsprechenden besseren Schein verleiht.

Hier läßt der Schein eine erhöhte Brauchbarkeit zu Nahrungs- oder Genußzwecken vermuthen und es wird sonach auch hier eine Täuschung über das Wesen der Sache bezweckt, insoferne derselben der „Schein einer besseren Beschaffenheit" gegeben und die Bezeichnung der Waare diesem Schein und nicht ihrem Wesen entspricht.

$\beta\beta$) Indem durch die jetzige Fassung des Gesetzes sich lediglich mit der aus dem Strafgesetzbuch ergebenden Definition begnügt und dabei immer eine Täuschung über das *Wesen* der Sache vorausgesetzt wird, soll (wie Antragsteller ausdrücklich hervorhob) vermieden werden:

$\alpha\alpha\alpha$) der Irrthum, als ob auch diejenigen Veränderungen, die nicht das Wesen der Sache berühren, sondern nur eine unwesentliche Eigenschaft (das Aussehen, wovon der „Schein" wohl unterschieden werden soll) unter den Fälschungsbegriff fielen.

Auch die von Schwarze a. a. O. aufgestellte Definition der Fälschung als „Herstellung oder Abänderung einer Sache unter der Verleihung des Scheins, daß sie eine bestimmte Sache sei, die sie nicht ist", schließt solche Veränderungen vom Fälschungsbegriffe aus, da, wenn durch die Verschönerung der Sache derselben nicht der Schein einer anderen Sache verliehen wird, sondern die Bezeichnung der Sache ihrem Wesen entspricht, von einer Täuschung über das Wesen der Sache nicht die Rede sein kann.

Hiedurch erledigt sich die Frage, inwieweit das Färben einer Sache als Fälschung betrachtet werden kann. Sie kann nur dann so beurtheilt werden, wenn der Sache der Schein einer wesentlichen Eigenschaft, die sie nicht besitzt, verliehen werden soll und eine diesem falschen Schein entsprechende Bezeichnung gegeben wird. (Z. B. das Färben der Butter unter Bezeichnung derselben als frischer Butter oder Maibutter, wo gerade die Nachfrage nach dieser letzteren besteht und die Frische als eine wesentliche Eigenschaft unterstellt wird.)

$\beta\beta\beta$) Ebenso will, soweit hierüber noch ein Zweifel obwalten könnte, durch die jetzige Fassung ausgeschlossen werden die Anwendung des Fälschungsbegriffes auf solche, wenn auch eine Täuschung bezweckende, Veränderungen, die nicht an der Sache selbst vorgenommen wurden, sondern die sog. Emballirung berühren. (Hier paßt gewiß auch nicht die v. Schwarze'sche Definition und es kann sich nur darum auch hier fragen, ob nicht etwa der Thatbestand des Betrugs- bezw. Versuches zutrifft.)

$\gamma\gamma$) Unter den Begriff der Fälschung im Sinne der jetzigen Fassung kann die Kategorie von Mischungen fallen, in denen dem ursprünglichen Stoffe andere Stoffe beigemischt werden, welche seine wesentliche Eigenschaft alteriren, insbesondere den Gebrauchswerth beeinträchtigen.

Daß hier nicht von „Nachmachen" die Rede sein kann, wenn überhaupt der ursprüngliche „begriffsmäßige oder herkömmliche" Stoff in erheblichem Maße vertreten ist, wurde oben schon dargethan.

Ob eine Verfälschung vorliegt, ist insoferne Thatfrage, als eine auf Täuschung gerichtete Absicht jedenfalls festgestellt werden muß.

Nach dieser Richtung ist gerade der Geschäftsgebrauch von großer Erheblichkeit. Wo das Publikum herkömmlich gewohnt ist, daß dem begriffsmäßigen ursprünglichen Stoffe stets fremder Stoff beigemischt wird, kann von einer beabsichtigten Fälschung nicht die Rede sein, soferne die Beimischung des fremden Stoffes eine durch das Herkommen geduldete war. Indessen darf dies „Herkommen" nicht mit der gewohnheitsgemäßen Täuschung des vielleicht hiegegen minder empfindlich gewordenen Publikums verwechselt werden. Wo z. B. beim Wein dem Traubensaft (d. h. dem begriffsmäßigen Bestandtheil) durch Gallisiren oder Petiotisiren ein fremder Stoff beigemischt und die Quantität des als Wein ausgegebenen Getränkes vermehrt wird, liegt nur ein gewohnheitsgemäßer Geschäftskniff des Produzenten, nicht aber eine herkömmliche Duldung des Publikums vor.

Wo jedoch die Qualität der Sache nur verbessert wird, ohne daß ihr hiedurch der Anschein einer anderen Sache zu Theil werden soll, und diese Verbesserung nicht zugleich eine quantitative Vermehrung in sich schließt, ist eine Verfälschung nicht vorhanden, da eine Täuschung des Publikums über das Wesen der Sache im Falle richtiger Benennung der Waare nicht bezweckt wird.

Durch das Chaptalisiren wird z. B. dem Wein Säure (mittelst weißen Marmors) entzogen und Zucker zugeführt. Eine Vermehrung des Weins tritt hiedurch nicht ein.

Im Falle der Wein in genere und specie richtig genannt ist, liegt eine Verfälschung nicht vor, da eine Täuschung über das Wesen desselben alsdann nicht bezweckt war und die wesentlichen Eigenschaften — zu denen doch nicht der entzogene Säuregrad gehört — dieselben bleiben.

Besonders schwierig wird die Verfälschungsfrage dann, wenn schon die Herstellung der ächten Waare die Zusammensetzung aus verschiedenen Stoffen voraussetzt.

Hier wird es nothwendig sein (wie bei dem „Nachmachen"), festzustellen, welche Bestandtheile unter den konkreten Umständen als begrifflich oder herkömmlich vorausgesetzt werden.

Wo z. B. unter Bier nur ein aus Gerstenmalz und Hopfen gebrautes Getränke verstanden und jede andere Herstellungsart verboten wird, dort erscheint jedes Gebräu, in welchem diese Stoffe ganz fehlen, als nach-

gemacht, wenn ihm aber fremdartige Substanzen beigemischt sind, als verfälscht.

An anderen Orten, an welchen man jedes Gebräu, von welchem Inhalt es auch sein mag, als Bier zu versteuern und zu konsumiren gewohnt ist, wird von einer Bierfälschung überhaupt nicht die Rede sein können, so lange das aus Surrogaten gebraute Getränke nur den Namen „Bier“ trägt und ihm nicht die Bezeichnung einer Bierart gegeben wird, welche begriffsmäßig die Verwendung von Surrogaten ausschließt (z. B. „bayrisches Bier“).

Die Verfälschung durch Mischung kann aber auch dort vorkommen, wo die Verwendung eines fremdartigen Stoffes als Zusatz zu dem begriffsmäßigen Bestandtheil zwar im Verkehr geduldet ist (z. B. Weißbrod zur Fleischwurst), soferne nämlich dieser Zusatz die begriffsmäßigen Bestandtheile weitaus überragt. (Reichstagsverhandlungen S. 80; Geh. Rath Finkelnburg.)

Auch hier wird es sich fragen, ob die Benennung des Gegenstandes eine Täuschung des Publikums bezüglich der Mischungsart ausschließt und hienach die Frage der Verfälschung zu beantworten sein.

δδ) Daß eine Verschlechterung der Sache durch Entnahme von Stoffen unter Verdeckung dieses Umstandes auch zur Fälschung im Sinne der jetzi-Fassung sich vereigenschaften kann, wenn wesentliche Eigenschaften der Sache hiedurch berührt werden (z. B. die Beseitigung des Rahms bei der Milch) und eine Verfälschung anzunehmen sein wird, wenn die Bezeichnung der Sache zur Erregung eines Irrthums über diese für den Käufer wesentliche Eigenschaft der Sache gewählt wurde („ganze Milch“), darüber wird eine Ausführung nicht nothwendig sein.

Wir glauben auf ein Eingehen in die Kasuistik, wozu die Materialien und die Erläuterungen zu §. 5 Anlaß geben könnten, hier verzichten zu können. Auf der einen Seite hoffen wir, daß, soferne die hygienischen Interessen mit in Frage kommen, durch Anwendung des kaiserlichen Verordnungsrechts und die Erlassung einfacher polizeilicher Strafverfügungen in der Praxis eine Reihe von Straffällen, die auch der Behandlung nach §. 10 Ziff. 1 empfänglich wären, ihre raschere Erledigung finden wird. Auf der andern Seite wird die richtige Auffassung des Fälschungsbegriffes, der sich aus dem Strafgesetzbuch ergibt und den wir im Obigen zu zergliedern versuchten, und der in der Natur der Sache liegenden Grundsätze eines redlichen Gewerbebetriebs und Verkehrs das Richteramt zu einer besseren Auslegung dieser Gesetzesstelle führen als eine ins Einzelne gehende Kasuistik, die nur, wenn sie aus der Praxis entwächst, wegen der rerum judi-

catarum autoritas von größerem Belange sein wird. Nach dieser Richtung dürfte, behufs Erzielung von Aussprüchen des kaiserlichen Reichsgerichtshofs und Herstellung einer konstanten Praxis es als angemessen erscheinen, wenn die Landgerichte von dem ihnen wegen der Reate des §. 10 zustehenden Rechte der „Korrektionalisirung" (s. Motive S. 158 h) dann einen sparsamen Gebrauch machen, wenn nicht die Thatfrage, sondern die Rechtsfrage zweifelhaft ist.

4) Schließlich wird es nach dem Bisherigen keiner Bemerkung darüber bedürfen, daß beim Zusammentreffen der unter Ziff. 1—3 besprochenen objektiven und subjektiven Erfordernisse der Thatbestand des Vergehens mit der Herstellung der nachgemachten oder verfälschten Waare vollendet ist und die Frage, ob schon von dem hergestellten Gegenstand zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht wurde, nicht mehr den Thatbestand des Vergehens berührt. (Auch nach dieser Richtung hin hat dieses Vergehen Aehnlichkeit mit dem in §. 146 des RStGB. bezeichneten Münzverbrechen.)

II. Ziff. 2.

(„Wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.")

1) Durch diesen Zusatz erhält der §. 367 Ziff. 7 des Reichsstrafgesetzbuchs keine Veränderungen bezüglich des objektiven Thatbestandes, da alle dort genannten Gegenstände auch unter Ziff. 2 fallen und diese keine weiteren Gegenstände bezeichnet. (Eine objektive Erweiterung erhielt §. 367 Ziff. 7 nur durch die in Ziff. 1 strafbedrohte Art der Herstellung.)

2) In subjektiver Beziehung tritt eine Beschränkung insoweit ein, als zur Anwendung der Strafbestimmung des §. 10 ein doloses, vorsätzliches Zuwiderhandeln verlangt wird.

Wie schon aus dem Wortlaut des Textes und den Motiven (S. 21, s. A. III) ersichtlich ist, genügt es, wenn ein Verkauf stattfand, daß der Verkäufer die ihm bekannte Eigenschaft der Sache verschwiegen hat; liegt ein bloßes Feilhalten vor, so ist der strafrechtlich erhebliche Vorsatz dann vorhanden, wenn die Waare wissentlich unter einer Bezeichnung feilgehalten ist, welche über die Beschaffenheit derselben zu täuschen geeignet ist.

Ob die Bezeichnung, „welche der wirklichen Beschaffenheit nicht entspricht" — §. 5 Ziff. 2 — mit einer „zur Täuschung geeigneten" Bezeichnung vollkommen zusammenfällt, wird nicht unbedingt zu bejahen sein (wir haben auch zu §. 5 Ziff. 2 nur von einem „in der Regel" stattfindenden

Zusammenfallen gesprochen). Wo z. B. eine der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechende Bezeichnung die übliche ist, mag zwar vom hygienischen Standpunkt aus immer noch Veranlassung sein, verbietende Vorschriften im Sinne des §. 5 Ziff. 2 — zur Verhütung jedes Irrthums eines trotz der allgemeinen Uebung noch Unkundigen — zu erlassen. Vom Thatbestande des §. 10 Ziff. 2 kann aber in solchem Falle nicht die Rede mehr sein. Es würde hier das Moment fehlen, an welches Ziff. 2 die Rechtsvermuthung des Täuschungszweckes knüpft.

3) Daß in subjektiver Beziehung von einer gewinnsüchtigen Absicht und in objektiver Beziehung eine Gesundheitsgefährdung oder Vermögensbeschädigung zum Thatbestand dieses Vergehens nicht erforderlich ist, ergibt sich aus dem Obigen von selbst.

4) Keiner Erwähnung wird es bedürfen, daß das Verkaufen oder Feilbieten gefälschter oder nachgemachter Waaren beim Zusammentreffen des unter 2 beschriebenen Vorsatzes auch dann bestraft werden muß, wenn das Fälschen oder Nachmachen auch nicht nach Ziff. 1 des §. 10 strafbar wäre d. h. der Fälscher selbst eine Täuschung nicht beabsichtigt hatte.

5) Daß unter „Verdorben" nur der Zustand zu verstehen ist, „welcher eintritt, wenn das Nahrungsmittel erst in Folge hinzugetretener Vorgänge (wozu auch der Zeitablauf gehören kann) aus dem normalen Zustand in den der Ungenießbarkeit gelangt ist" und daß nicht etwa die Unreifheit oder die mangelhafte Zubereitung eines Nahrungsmittels unter diese Bezeichnung inbegriffen werden kann — hier würde nach §. 5 Ziff. 1 zu verfahren sein, falls nicht §. 12 Platz greift —, wird als allgemein unbestritten vorausgesetzt (vgl. übrigens v. Schwarze a. a. O. S. 35).

6) Die Unterscheidungsmerkmale zwischen Verkaufen (an einen bestimmten Käufer) und Feilhalten (Anbieten einer Sache zum Kauf gegenüber dem Publikum, wobei Jedermann der Erwerb zusteht) bedürfen keiner Erläuterung.

C. Zu §. 11.

(„Ist die in §. 10 Ziff. 2 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis 150 Mark oder Haft ein.")

I. Während §. 10 Ziff. 2 beim Zutritt des dort bezeichneten Vorsatzes die Strafandrohung des §. 367 Ziff. 7 erhöht, beläßt es §. 11 bei der bisherigen Bestrafung, wenn es sich nur um ein fahrlässiges Vergehen handelt.

Durch diese beiden Bestimmungen (§. 10 Z. 2 u. 11) ist aber §. 367 Z. 7 in der Weise erschöpft, daß in Zukunft keine Uebertretung mehr denk-

bar ist, die nach dieser Gesetzesstelle und nicht zugleich auch nach den obigen Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft werden könnte.

Insbesondere muß hier dem Irrthum entgegengetreten werden, als ob außerdem eine Anwendung des §. 367 Z. 2 in Fällen, in welchen weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit vorliegt, noch möglich wäre. Eine solche Gesetzesauslegung würde der bisherigen Rechtsprechung (Erkenntnisse des Obertribunals zu Berlin vom 15. Januar 1874, 15. Dezember 1875 — Oppenhoff, Rechtsprechung des Obertribunals Bd. 15 S. 30, Bd. 16 S. 797 —, des obersten Gerichtshofs zu München vom 3. November 1873 — Stenglein, Zeitschrift für Gerichtspraxis Bd. 3 S. 237 —, des Oberappellationsgerichts und Cassationshofs zu Darmstadt vom 26. Oktober 1874 — Entscheidungen des Großh. hessischen Cassationshofs 1874 II S. 81 —) vollkommen widersprechen.

Ebenso lassen die Motive darüber einen Zweifel nicht zu, daß es nicht die Absicht des Gesetzes war, dem Beispiel fremder Gesetze, die auf die Frage des Verschuldens (Vorsatz, Fahrlässigkeit) kein Gewicht legen und die Thatsache des Feilbietens solcher Waaren an sich mit Strafe bedrohen (Entwurf des niederländischen Strafgesetzbuchs Art. 190; Gesetz, betreffend die öffentliche Gesundheitspflege und Lebensmittelpolizei für den Kanton Zürich, vom 4. Oktober 1876 §. 12), zu folgen. —

II. Die Fahrlässigkeit, welche dieses Gesetz als den Thatbestand dieses Reats begründend voraussetzt, ist keine andere als die allgemein strafrechtliche.

Für den Grad der Aufmerksamkeit des Verkäufers und den Umfang der ihm obliegenden Prüfung der von ihm vertriebenen Waare ist, wie v. Schwarze a. a. O. S. 37 richtig bemerkt, „die Natur des Gegenstandes und die Erfahrung über die bezüglich derselben häufig vorkommenden Fälschungen und über sonstige gefahrbringende Umstände entscheidend".

Wenn v. Schwarze wegen einer Stelle der Motive die Besorgniß hegt, daß im Regierungsentwurf ein Unterschied habe statuirt werden wollen zwischen der Fahrlässigkeit, welche beim Vertrieb von Nahrungs- und Genußmitteln zu Tag tritt, und der sonstigen Fahrlässigkeit (z. B. beim Vertrieb von Gebrauchsgegenständen), so wird der Zusammenhang der fraglichen Stelle der Motive mit der unmittelbar vorausgegangenen zur Beruhigung darüber dienen, daß eine solche — auch nach v. Schwarze's Meinung „überdies in den Motiven nicht recht zum klaren Ausdruck gelangte" — Absicht dem Entwurf überhaupt fremd war.

v. Schwarze schließt diese Absicht aus dem Zusammenhang folgender Sätze:

„Derjenige, welcher thunlichst bemüht war, sich über die Beschaffenheit

der von ihm feilzuhaltenden Waare zu unterrichten, kann, falls ihm dies nicht möglich war oder die eingeholte Auskunft ihm keine Veranlassung zu Bedenken gegeben hat, nicht bestraft werden, wenn sich später herausstellen sollte, daß die Waare dennoch verfälscht oder verdorben gewesen sei.

„Dagegen geht der Entwurf davon aus, daß, wer Lebensmittel feilhält oder verkauft, die Pflicht hat, sich über deren Beschaffenheit zu unterrichten und unterrichtet zu halten. Hat er dies nicht selbst gethan oder hat er die ihm dargebotene Gelegenheit, sich durch Einziehung von Belehrung bei Sachverständigen Auskunft zu verschaffen, unbenutzt vorübergehen lassen, so wird er den Vorwurf der Fahrlässigkeit nicht von sich ablehnen können."

v. Schwarze scheint nun in dem ersten Satze negativ die Fahrlässigkeit überhaupt und in dem mit: „dagegen" beginnenden Satze die bezüglich des Feilbietens von Lebensmitteln verübte besondere Art der Fahrlässigkeit — die einen besonderen Grad der Aufmerksamkeit im Gegensatz zu der sonstigen Fahrlässigkeit voraussetze — positiv umschrieben zu sehen.

Der Zusammenhang beider Sätze mit der vorausgegangenen Ausführung der Motive deutet aber darauf hin, daß in dem ersten Satze die Regierung nur ausdrücken wollte, warum ohne das Vorhandensein einer Verschuldung das Verkaufen oder Feilhalten verfälschter u. s. w. Waaren nicht bestraft werden sollte, und daß im zweiten Satze hingegen dargethan werden sollte, warum schon die Fahrlässigkeit als eine zur Bestrafung ausreichende Verschuldung genüge.

In der vorausgegangenen Ausführung wird nämlich der deutsche Gerichtsgebrauch, wonach zur Anwendung des §. 367 Z. 7 Vorsatz oder Fahrlässigkeit erforderlich ist, mit der Bemerkung konstatirt, daß sich dieser Entwurf der gleichen Rechtsanschauung anschließe. Im Gegensatz zu dieser Rechtsanschauung wird nun derjenigen Gesetzgebungen gedacht, welche von der Verschuldung (dolus oder culpa) überhaupt absehen, und fortgefahren mit den Worten:

„Soweit glaubte der Entwurf indessen nicht gehen zu können, ohne mit den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts in Widerspruch zu gerathen."

Hieran reiht sich der ersterwähnte Satz „derjenige, welcher bemüht war" u. s. w. als Begründung, warum das Gesetz nicht „so weit gehen", sondern „mit den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts" in Uebereinstimmung bleiben wollte. Der mit „dagegen" beginnende Satz deutet an, daß diese Uebereinstimmung vorhanden ist, wenn ein Verschulden hinzutritt und der Verkäufer die aus der Natur der Sache folgende Obliegenheit zur Aufmerksamkeit verletzt. (In diesem Falle lag schon früher die Voraussetzung der Strafbarkeit im Sinne des §. 367 Z. 7 vor.)

Hienach kann bezüglich des Begriffes der Fahrlässigkeit im Sinne des §. 11 darüber wohl ein Zweifel nicht obwalten, daß der Regierungsentwurf keine andere Fahrlässigkeit als die allgemeine strafrechtliche im Auge hat, wie sich dieselbe mit Rücksicht auf den Gegenstand des Reats und der hieraus sich ergebenden Obliegenheit zur Aufmerksamkeit gestaltet.

III. Die Strafe ist keine andere als die in §. 367 Z. 7 bedrohte; das Reat ist nach der Dreitheilung unseres Strafgesetzbuches eine Uebertretung.

Insoweit eine Konkurrenz dieser Uebertretung mit einem Zuwiderhandeln gegen die Bestimmung des §. 8 ideell zusammentrifft, ist die Strafandrohung bezüglich dieser Uebertretung in beiden Gesetzesbestimmungen dieselbe. Es kann sich daher überhaupt nur um Straferhöhung innerhalb des in beiden Gesetzesbestimmungen angedrohten Strafmaßes handeln, soferne die Anklagebehörde sich nicht auf diejenige Strafbestimmung beschränkt, welche das kürzeste Verfahren ermöglicht.

Hiebei erlauben wir uns noch den Ausdruck der Befriedigung darüber beizufügen, daß es dem Reichstag gelungen ist, schon in zweiter Lesung durch Wiederherstellung des Regierungsentwurfs den aus hygienischem Fanatismus von der VII. Kommission unternommenen Versuch, die Strafe des §. 11 — obgleich die Fälle des Vorsatzes und der Gesundheitsgefährlichkeit jetzt ausgeschlossen sind — über den Rahmen des früher auch bezüglich des vorsätzlich unlauteren und gesundheitsgefährlichen Vertriebs maßgebenden §. 367 Z. 7 zu erhöhen, wieder unschädlich zu machen. (Reichstagsverhandlungen vom 2. April d. Js. S. 811.)

---

§. 12.

Mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft:

1) wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, derart herstellt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt;

2) wer vorsätzlich Bekleidungsgegenstände, Spielwaaren, Tapeten, Eß-, Trink- oder Kochgeschirr oder Petroleum derart

herstellt, daß der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich solche Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

Der Versuch ist strafbar.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

§. 13.

War in den Fällen des §. 12 der Genuß oder Gebrauch des Gegenstandes die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet und war diese Eigenschaft dem Thäter bekannt, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, und wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Neben der Strafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 14.

Ist eine der in den §§. 12, 13 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten, und wenn durch die Handlung ein Schaden an der Gesundheit eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre, wenn aber der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

A. Im Allgemeinen.

I. Durch die §§. 12—14 wird die in den §§. 324—326 des RStGB. behandelte Materie berührt und soweit es sich um Nahrungs- oder Genußmittel oder um die in Z. 2 genannten Gebrauchsgegenstände handelt, das Strafgesetzbuch selbst geändert, indem die hieher bezüglichen Bestimmungen der §§. 324—326 des RStGB. bezüglich der genannten Gegenstände nunmehr durch die obigen Bestimmungen dieses Gesetzes ersetzt sind. Es ist daher zunächst nothwendig, zu konstatiren, in welcher Weise und warum sich diese Aenderung vollzogen hat. Die desfallsigen Bestimmungen des RStGB. lauten:

§. 324. Wer vorsätzlich Brunnen- oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche Anderer dienen, oder Gegenstände, welche zum

öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmt sind, vergiftet oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, daß sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, ingleichen wer solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich und mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§. 325. Neben der nach den Vorschriften der §§. 306—308, 311—313, 315, 321—324 erkannten Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 326. Ist eine der in den §§. 321—324 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängniß bis zu einem Jahre und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

Aus der nachfolgenden Begründung in den Motiven wird sich ergeben, aus welchen Gründen diese Bestimmungen als unzureichend erschienen und nach welcher Richtung man dieselben ändern wollte (S. 24 und 25).

Die Strafbestimmung des §. 324 des Strafgesetzbuchs, welche in erster Linie die Vergiftung von Brunnen ins Auge faßt, außerdem aber auch sich auf andere gesundheitsgefährlich hergestellte Gegenstände bezieht, welche zum öffentlichen Verkauf oder zum öffentlichen Verbrauch bestimmt sind, erscheint, was Nahrungsmittel, Genußmittel und gewisse Gebrauchsgegenstände anlangt, nicht ausreichend. Denn:

1) ist es nicht genügend, nur solche Stoffe ins Auge zu fassen, welche die Gesundheit zu zerstören und nicht auch diejenigen, welche sie zu beschädigen geeignet sind, wenn auch bei den letzteren nicht dieselbe hohe Strafe anzudrohen sein wird, wie bei den ersteren. In vielen Fällen wird der Sachverständige Bedenken tragen, einem Stoffe die erstere Eigenschaft zuzuerkennen, während ihm die letztere unbedenklich sein wird. Beispielsweise ist der wissentliche Verkauf trichinenhaltigen Fleisches, dessen gesundheitsschädliche Wirkung Niemandem mehr unbekannt ist, nur mit der unzureichenden Strafe des §. 367 Nr. 7 bedroht und es ist eine nicht abzulehnende Anforderung, welche an die Gesetzgebung gestellt wird, diese Handlung, welche zur Zeit des Erlasses des norddeutschen Strafgesetzbuchs noch nicht in ihrer Allgemeingefährlichkeit genügend erkannt war, jetzt unter eine strengere Strafsanktion zu stellen. Der Entwurf hat, dem vorstehend angedeuteten Gesichtspunkt folgend, den milderen Fall in §. 12 und den schwereren in §. 13 vorgesehen. Die Strafe des §. 13 gibt die des §. 324 des Strafgesetzbuchs wieder, die Strafe des §. 12 ist entsprechend herabgemindert.

2) Es ist ferner nicht gerechtfertigt, das entscheidende Gewicht nur darauf zu legen, ob die Stoffe, welche beigemischt werden, an sich schon gesundheitsgefährlich sind, vielmehr scheint es darauf anzukommen, ob das Ganze, welches durch die Beimischung entstan-

den, diese Eigenschaft besitzt; es erscheint ferner gleichgültig, ob der hergestellte Gegenstand durch die Beimischung eines anderen Stoffes oder auf andere Weise, namentlich durch die Art der Herstellung bezw. das dabei eingeschlagene Verfahren gesundheitsgefährlich geworden ist (vergl. österreich. Entwurf §. 467 Nr. 1). Endlich erscheint es für die Beurtheilung desjenigen, welcher einen gesundheitsgefährlichen Gegenstand feilhält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt, gleichgültig, ob die Gesundheitsgefährlichkeit durch die Handlung eines Menschen oder ob sie durch inneren Verderb des Gegenstandes entstanden ist;

3) erscheint es unrichtig, die Bestimmung zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch als Bedingung der Strafbarkeit hinzustellen. Es ist nicht abzusehen, warum der Verkauf im Wege des Hausirens hier nicht unter denselben Gesichtspunkt fallen soll, wie der in einem Jedermann zugänglichen Laden stattfindende Verkauf, welcher als ein öffentlicher zu betrachten ist. Ebensowenig darf es als wesentlich gelten, ob der öffentliche Verbrauch in Aussicht genommen ist. Die Strafbarkeit der Handlung liegt eben in ihrer Gemeingefährlichkeit, in der durch die Handlung bedingten nahen Gefahr für die Gesundheit anderer Personen.

4) Nach §. 324 a. a. O. ist, wer wissentlich vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, nur dann strafbar, wenn er diese Eigenschaft verschwiegen hat. Diese Bestimmung macht den Zwischenhändler, welcher — der Natur der Sache nach — dem Konsumenten die gesundheitsgefährliche Eigenschaft des Gegenstandes verschweigt, strafbar, läßt aber den Fabrikanten und Grossisten, der sie dem Zwischenhändler mittheilt, straffrei. Offenbar ist diese Anomalie nicht zu rechtfertigen. Denn es läßt sich nicht absehen, welche rechtliche Bedeutung das Verschweigen der Gesundheitsgefährlichkeit haben soll, da hier doch eine gemeingefährliche Handlung und nicht ein Betrug oder eine diesem analoge strafbare Handlung in Frage steht. Der Entwurf hat daher von dieser Bedingung der Strafbarkeit abgesehen (vergl. auch Art. 2 des französischen Gesetzes vom 27. März 1851; Art. 454—456 code pénal belge).

II. Es wird kaum der Erwähnung bedürfen, daß, da es sich hier überall um eine Gefährdung der Gesundheit ausschließlich handelt und nicht etwa um einen Schutz wirthschaftlicher Interessen, jene Merkmale der gegen einen unredlichen oder nachlässigen Verkehr gerichteten Bestimmungen der §§. 10 und 11, in welchen das Moment der Täuschung des Publikums ausgedrückt ist, zu dem Thatbestand dieses Vergehens bezw. Verbrechens nicht mehr erforderlich sind.

Daß beim Hinzutritt dieser Merkmale auch die Thatbestände der §§. 10 und 11 mit denen der §§. 12—14 zusammentreffen, die letzteren aber, als die schwereren, nach §. 73 des RStGB. die für die Strafzumessung maßgebenden sind, ist selbstverständlich.

Bei der Grundverschiedenheit des Zweckes der beiderlei Arten von Straf-

bestimmungen kann von einer Aufzählung der Merkmale im Einzelnen Umgang genommen werden.

III. Daß über die gleiche Materie unter Umständen Präventivverordnungen im Sinne der §§. 5 und 6 des Gesetzes ergehen können, haben wir früher zu §. 5 schon erörtert. Dort wurde der charakteristische Unterschied jener Verbote und der Verletzung der Strafbestimmungen des §. 8 und der hier in Frage stehenden Strafbestimmungen hervorgehoben.

B. Im Einzelnen.

I. Zu §. 12.

Hier bezieht Z. 1 sich auf die Nahrungs- und Genußmittel, während Z. 2 auf die sonstigen hier strafrechtlich relevanten Gebrauchsgegenstände sich bezieht. In beiden Ziffern wird die Herstellung und der Vertrieb unter Angabe der besonderen Merkmale von einander unterschieden.

1) Zu Ziffer 1.

a. („Wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, derart herstellt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.")

Es ist hierüber:

α) in objektiver Beziehung darauf hinzuweisen, daß die Herstellung selbst (im Gegensatz zum „Nachmachen" oder „Verfälschen" im Sinne der §§. 10 und 11) und „die Bestimmung" der Waare, als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, als die objektiven Merkmale des Thatbestandes dieses Vergehens bezw. Verbrechens sich dann darstellen, wenn der Genuß der hergestellten Waare die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist. Bezüglich der Frage der „Bestimmung" entscheidet der objektive Zweck des Gegenstandes, welcher nach dem allgemeinen Herkommen festzustellen ist. (Reichstagsverhandlungen 1879 S. 813 und v. Schwarze a. a. O. S. 120.)

Nur, wenn bei Erfüllung dieser Zweckbestimmung — bei Verwendung der Waare als Nahrungs- oder Genußmittel — die fragliche Sache geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, kann von einer strafbaren Handlung im obigen Sinne die Rede sein.

Als „zur Beschädigung der menschlichen Gesundheit geeignet" erscheint die Waare dann, wenn sie diese Eigenschaft als Nahrungs- oder Genußmittel besitzt und wenn diese Eigenschaft schon beim ordnungsgemäßen Gebrauche derselben zu diesem Zwecke hervortritt.

Daß nicht der unverständige übermäßige Gebrauch, wenn hiedurch die Gesundheit auch beschädigt werden sollte, die Waare nach §. 12 charakteri-

siren würde, ist durch die Motive außer Zweifel gesetzt. Dieselben äußern sich hieher bezüglich:

> Allerdings könnte, wer blos den Wortlaut eines Gesetzes als Quelle seines Verständnisses gelten lassen will und von der Absicht des Gesetzgebers glaubt absehen zu dürfen, dahin kommen, zu behaupten, daß die Bestimmung des Paragraphen schon auf jeden Verkauf des Branntweines anwendbar sei, da unzweifelhaft der Genuß von Branntwein die menschliche Gesundheit zu beschädigen, das Uebermaß desselben sie sogar zu zerstören geeignet erscheine. In gewissem Sinne würde man solches von jedem Nahrungs- und Genußmittel behaupten können, da jeder Genuß im Uebermaß gesundheitsgefährlich ist; der Gesetzgeber wird somit nicht besorgen dürfen, daß der vorliegenden Bestimmung in ihrer praktischen Handhabung durch die Verwaltungsbehörden und Gerichte eine derartige der Absicht des Gesetzes zuwiderlaufende Auslegung zu Theil werde. (Motive S. 25.)

Daß es hier nur auf das Geeignetsein zur Beschädigung und nicht zur Zerstörung der menschlichen Gesundheit ankommt und was unter der letzteren Eigenschaft im Gegensatz zu der ersteren wohl zu verstehen ist, darüber wird sich besondere Bemerkung zu II vorbehalten.

β) In subjektiver Beziehung wird zunächst auf den Wortlaut der Motive hingewiesen (a. a. O.):

> In Beziehung auf den subjektiven Thatbestand hat der Entwurf die Grundsätze des §. 324 nicht ändern wollen. Wenn die §§. 12 und 13 ein „vorsätzliches" Handeln erfordern, so liegt dies darin, daß der Thäter im Falle des §. 12 die gesundheitsgefährliche, in §. 13 die gesundheitszerstörende Eigenschaft des hergestellten Gegenstandes gekannt haben muß.

Hiernach ist zum „Vorsatz" nur erforderlich das Bewußtsein des Thäters, daß der Gegenstand bestimmt ist, Anderen als Nahrungs- oder Genußmitteln zu dienen, und daß der Genuß des Gegenstands geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen (v. Schwarze a. a. O. S. 123).

Wie zum subjektiven Thatbestand des §. 324 als Vorsatz nur das Bewußtsein der Gemeingefährlichkeit der Handlung verlangt wird, eine auf einen bestimmten schädlichen Erfolg gerichtete Absicht nicht mehr nöthig ist, so ist auch hier eine auf Gesundheitsbeschädigung im Allgemeinen oder gegen eine bestimmte Person gerichtete Absicht kein Merkmal des in §. 12 bezeichneten Reats.

Beim Hinzutritt einer solchen Absicht könnten eventuell die Bestimmungen wegen Körperverletzung im Sinne des §. 73 zusammentreffen.

b. („ingleichen, wer wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt".)

Es ist hieher bezüglich:

α) in objektiver Beziehung darauf hinzuweisen, daß die Art der Herstellung und der Grund der Gesundheitsschädlichkeit hier gleichgültig ist und es nur darauf ankommt, ob der Effekt der Gesundheitsbeschädigung durch die Beschaffenheit der fraglichen Waare hervorgerufen werden kann.

Auch bei an sich zulässiger Herstellung der Waare, falls sie durch Verderben gesundheitsschädlich wird, und bei Waaren, welche gar keine Herstellung bedürfen — Naturprodukte —, kann, wenn das Moment der Gesundheitsgefährlichkeit hinzutritt (z. B. wegen mangelnder Reife) der §. 12 Z. 1 zur Anwendung kommen.

Zum Unterschied von §. 10 Z. 2, der nur von „verkaufen" und „feilhalten" (unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung) spricht, erscheint auch durch die Bestimmung „oder sonst in Verkehr bringt" jeder Verkehr mit den gesundheitsbeschädigenden Nahrungs- oder Genußmitteln als strafwürdig im Sinne des §. 12 Z. 1.

Das Motiv ist, wie bei §. 324 des RStGB. (der ja nur hier spezialisirt und modifizirt werden sollte), die Gemeingefährlichkeit der Handlung. Das Gesetz hat nach dieser Richtung hin den §. 324 des RStGB. nicht ändern wollen. Es erscheint daher eine Erläuterung hierüber nicht nothwendig.

Von höchster Bedeutung ist für den objektiven Thatbestand das Merkmal, daß die fragliche Waare „als Nahrungs- oder Genußmittel" verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht worden sein muß.

Hiedurch wird der Wegfall einer Beschränkung im Thatbestande des §. 324, der in den Worten liegt „mit Verschweigung dieser Eigenschaft" — nämlich des Geeignetseins zur Beschädigung der menschlichen Gesundheit — wieder unschädlich gemacht, indem jetzt positiv eine Bezeichnung der Sache verlangt wird, welche die gesundheitsgefährliche Eigenschaft derselben verschweigt.

Eine solche Verschweigung der gesundheitsgefährlichen Eigenschaft einer Waare liegt immer in der Bezeichnung derselben als Nahrungs- oder Genußmittel.

Die Motive darüber drücken sich a. a. O. dahin aus:

> Selbstverständlich kommt es in den Fällen der Nummer 1 darauf an, ob der Genuß solcher Gegenstände als Nahrungs- oder Genußmittel gesundheitsgefährlich ist bezw. ob die Gegenstände als menschliche Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht sind.
>
> Wer z. B. verdorbenes Mehl als Viehfutter, verdorbene Butter als Wagenschmiere verkauft, verstößt nicht gegen das Gesetz.

Angesichts des Erfordernisses der Bezeichnung der Waare als Nahrungs- oder Genußmittel lag bezüglich der letzteren kein Anlaß mehr vor, das in §. 324 des RStGB. verlangte Requisit der Verschweigung der gesundheitsgefährlichen Eigenschaft zu wiederholen.

> Wenn sie (— die Waaren —) als Nahrungs- oder Genußmittel bezeichnet sind, beim Verkauf, ist selbstverständlich die Eigenschaft als gesundheitsbeschädigend verschwiegen; denn von dem Augenblicke, wo sie mitgetheilt worden ist, wird auch dem Käufer bekannt, daß die Gegenstände, die verkauft worden sind, keine Nahrungs- oder Genußmittel sind. Sie wurden also nicht als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft. Reichstagsverhandlungen vom 2. April 1879 (Abg. Baer, Offenburg).

Wir glauben dieses Merkmal im Gegensatz zu Z. 2 des §. 12, wo dasselbe nicht verlangt wird, hier besonders betonen zu müssen.

β) In subjektiver Beziehung ist unter „wissentlich" dasselbe Bewußtsein lediglich zu verstehen, welches unter a) β) als „Vorsatz" näher erläutert wurde.

2) Zu Ziffer 2:

a. („Wer vorsätzlich Bekleidungsgegenstände, Spielwaaren, Tapeten, Eß-, Trink- oder Kochgeschirr derart herstellt, daß der bestimmungsgemäße oder vorauszusetzende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.")

α) In objektiver Beziehung ist, was die Gegenstände selbst betrifft, auf die Motive zu verweisen, welche a. a. O. bemerken:

> Von diesen Erwägungen geleitet, hat der Entwurf unter Nr. 1 die Nahrungs- und Genußmittel und unter Nr. 2 die im §. 1 des Entwurfs bezeichneten Gebrauchsgegenstände berücksichtigt; nur waren die Farben hier fortzulassen, da diese, wenn sie auch unter Umständen gesundheitsschädlich wirken können, unter anderen Umständen, z. B. wenn sie zum Anstreichen von Gartenzäunen verwendet werden, ganz unbedenklich seien und daher die Herstellung oder der Verkauf derselben nicht schlechthin unter Strafe gestellt werden könne.
>
> Dagegen erschien es angemessen, die Bekleidungsgegenstände hier beizufügen, da die Bedenken, welche ihrer Aufnahme in §. 1 entgegenstehen, hier wegfallen.

Wir verweisen ferner hieher bezüglich auf unsere Ausführungen zu §. 1 u. 5.

Hinsichtlich der Frage des „bestimmungsgemäßen oder vorauszusehenden" Gebrauchs sagen die Motive (S. 26):

> Bei den in Nr. 2 erwähnten Gebrauchsgegenständen kann es nur darauf ankommen, ob derjenige Gebrauch gesundheitsgefährlich

ist, welchen ihre Bestimmung ausspricht oder welcher — der Natur der Dinge nach — vorauszusehen ist. Die letztere Alternative ist namentlich der Spielwaaren wegen hinzugefügt. (Vergl. Ausf. zu §. 5.)

β) In subjektiver Beziehung muß es sonach als dem Thäter bekannt gewesen sein, zu welchem Gebrauche der Gegenstand ordnungsmäßig beziehungsweise im Hinblick auf die tagtägliche Erfahrung und ohne Verschulden des Gebrauchenden häufig verwendet werde. (v. Schwarze a. a. §. 127.)

Daß ein solches Verschulden beim Kind nicht angenommen werden kann, das erfahrungsgemäß seine Spielwaaren in den Mund nimmt, wird keiner Ausführung bedürfen; auf das Verschulden, welches das Aufsichtspersonal trifft, kommt es hier nicht an.

Hienach ist hier unter „Vorsatz" das Bewußtsein des Herstellers zu verstehen, daß die von ihm gefertigten Gegenstände beim bestimmungsgemäßen oder vorauszusehenden Gebrauche die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet sind.

b. („Ingleichen wer wissentlich solche Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.")

α) In objektiver Beziehung ist hier zu bemerken, daß durch die Bezeichnung „solche Gegenstände" der Kreis der vom Händler im Sinne der Z. 2 vertriebenen Gegenstände sich lediglich auf diejenigen beschränkt, bezüglich deren die Art der Herstellung mit Strafe (gegenüber den Herstellenden) bedroht ist.

Die fraglichen Gegenstände müssen „derart hergestellt sein", daß der „bestimmungsgemäße" oder „vorauszusehende" Gebrauch gesundheitsgefährlich wird.

Ueber die Bestimmungsgemäßheit und die Voraussicht entscheidet zunächst der objektive Zweck der Sache, sowie er bei der Herstellung derselben sich ergibt, oder nach der gewöhnlichen Lebenserfahrung vorausgesehen werden kann.

Es ist daher eine Gesundheitsgefährlichkeit hier nicht zu berücksichtigen, die erst beim Handel zufällig — durch inneres Verderben der Sache — hinzutrat; wohl aber ist jede Veränderung, die der Händler an der Sache vornimmt, wenn sie hiedurch gesundheitsschädlich wird, nach lit. a gleich der Herstellung zu bestrafen.

β) In subjektiver Beziehung ist nur das Bewußtsein des Thäters entscheidend, daß die von ihm verkauften, feilgehaltenen oder sonst in Verkehr gebrachten Gegenstände derart hergestellt sind, daß ihr bestimmungsgemäßer oder vorauszusehender Gebrauch die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.

Daß es auch hier auf eine Absicht des Händlers bezw. auf eine beabsichtigte Gesundheitsgefährdung desselben nicht ankommen kann, ergibt sich aus dem Obigen von selbst. Wohl aber gibt die Wortfassung „solche Gegenstände" und der Zusammenhang mit dem unmittelbar vorausgegangenen Satze „wer vorsätzlich u. s. w. derart herstellt, daß u. s. w." zu dem Zweifel Anlaß, ob nicht unter dem subjektiven Merkmal der Strafbarkeit des Vertreibenden („wissentlich") auch das Bewußtsein des Händlers von der „vorsätzlichen Herstellung" der fraglichen Gegenstände mit inbegriffen ist.

Die grammatikalische Auslegung scheint für die Bejahung dieser Frage zu sprechen, da in den Worten „ingleichen wer wissentlich solche Gegenstände verkauft" u. s. w. ausgedrückt zu sein scheint, daß bezüglich des Verkäufers u. s. w. die Voraussetzungen der Strafbarkeit erst dann zutreffen, wenn die Voraussetzungen der Strafbarkeit des Herstellers vorhanden und dem Vertreibenden bekannt waren.

Indessen würde eine solche wörtliche Auslegung in zu grellem Widerspruch mit der logischen Auslegung, der ratio legis, stehen.

Das Bewußtsein der Gemeingefährlichkeit der Handlung ist in der ganzen Nr. 2 und zwar für a und b in gleicher Weise maßgebend.

Dies Bewußtsein kann beim Herstellenden wegen mangelnder Kenntniß der gesundheitsgefährlichen Art der Herstellung gefehlt haben, während in Folge Bekanntwerdens neuerer Forschungsergebnisse (insbesondere im Hinblick auf inzwischen veröffentlichte kaiserliche Verordnungen) der Händler sich der üblen Eigenschaften der von ihm in Verkehr gesetzten Sachen bewußt wurde.

Die Frage, ob der Herstellende „vorsätzlich" die fraglichen Waaren gesundheitsgefährlich herstellte, kann zudem von dem Händler nicht immer beantwortet werden, da die hieher bezüglichen Thatsachen ihm fremd sind.

Da das Bewußtsein der vorhandenen Gemeingefährlichkeit allein entscheidet, so erscheint sicher der Händler, wenn dieses subjektive Merkmal zutrifft, selbst wenn ihm der Vorsatz des Herstellers unbekannt oder derselbe überhaupt nicht vorhanden war, als strafbar.

Das Wort „solche" in lit. b bezieht sich sonach nur auf jenen Theil des vorausgegangenen Satzes (lit. a), der die objektiven Eigenschaften der vertriebenen Sache beschreibt, wie denn auch §. 324 dies deutlicher mit den Worten ausdrückt „ingleichen wer solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich u. s. w. verkauft."

Das Streben nach eleganter Kürze wird es allein erklären, warum unter b auf eine Beschreibung der Vereigenschaftung der in Verkehr gebrachten Waare verzichtet und sich mit dem Hinweis auf den vorausgegangenen Satz (lit. a) begnügt wurde.

Eine Absicht, auch das subjektive Moment mit hereinzuziehen und die Kenntniß desselben vom Händler zu verlangen, lag dem Gesetze gewiß fern.

Aus dem gleichen Grunde wird unter „vorauszusehende Gebrauch", obgleich die Voraussicht des Herstellenden nach der grammatikalischen Auslegung die entscheidende zu sein scheint, auch derjenige Gebrauch zu verstehen sein, welcher vom Vertreibenden vorausgesehen werden konnte.

Auch bezüglich der Voraussicht des Gebrauchs kann der Blick des Händlers ein erweiterter sein, indem ihm Gebrauchsarten bekannt sein konnten, durch welche ein seiner Bestimmungsart nach unschädlicher Gebrauchsgegenstand erst gesundheitsschädlich wird.

Auf der anderen Seite kann beim Vertrieb im Hinblick auf den vom Händler vorauszusehenden Gebrauch ein Gebrauchsgegenstand, der bei seiner bestimmungsgemäßen Verwendung gesundheitsgefährlich wäre, im Hinblick auf die vorauszusehende besondere, von der Bestimmung abweichende Verwendungsart ungefährlich sein.

Bei der zweiten Berathung des Reichstages wurde diese Frage zwar angeregt, aber eine klare Beantwortung nicht ertheilt.

Es wurde nämlich damals beantragt, entsprechend dem §. 324 des RStGB. die Worte „unter Verschweigung dieser Eigenschaft" als weiteres Erforderniß der Strafbarkeit des Verkäufers u. s. w. einzuschieben. Hiebei erklärte der Antragsteller ausdrücklich, daß gerade die Verschweigung dieser Eigenschaft eine besondere Gefahr für den Käufer enthalte und diese Gefahr dann wegfalle, wenn derselbe nach Kenntniß dieser Eigenschaft die Waare zu einem ihrer Bestimmung vollkommen fremden Gebrauche kaufe. Antragsteller erklärte sich ausdrücklich durch den Wortlaut „vorauszusehenden Gebrauch" nicht für beruhigt, da diese Worte nicht auf den Vertrieb, sondern auf die Herstellung sich zu beziehen scheinen und sonach grammatikalisch das Voraussehen bei der Herstellung entscheide. An den Bundesrathstisch richtete Antragsteller (Baer-Offenburg) die ausdrückliche Anfrage, ob man dort der Z. 2 (b) etwa die Auslegung gebe, daß auch das Voraussehen des Händlers mit in Betracht kommen könne und insbesondere, ob, wenn der Gegenstand unter Benennung seiner gesundheitsschädlichen Eigenschaft zu einem solchen Gebrauche angeschafft oder feilgeboten u. s. w. wird, der voraussichtlich die Gesundheit nicht beschädigen könne, der Vertreibende als straffrei erscheine. (Reichstagsverhandlungen S. 813.)

Eine solche Erklärung erfolgte indessen nicht; wohl aber ergibt sich aus der Erwiderung des kaiserlichen Geh. Oberregierungsraths Dr. Meyer „daß überhaupt gesundheitsgefährliche Dinge der bezeichneten Art" aus dem Verkehr auszuschließen seien" (a. a. O. S. 114). Welche Voraussicht, ob die des Herstellenden oder die des Händlers entscheidet, darüber wurde eine

Auskunft nicht ertheilt. Der Antrag auf Einschiebung der Worte „mit Verschweigung dieser Eigenschaft" wurde abgelehnt und diese Ablehnung auch in dritter Lesung wiederholt.

So wenig nun dieses Ergebniß geeignet ist, eine die grammatikalische Auslegung rectificirende logische Interpretation zu unterstützen, so scheinen doch die aus der Natur der Sache fließenden Gründe zu zwingender Natur zu sein, um in der Rechtsanwendung sich denselben entziehen zu können.

Die Voraussehbarkeit des Gebrauches gehört bei richtiger Gesetzesauslegung nicht nur zu den objektiven Erfordernissen der Strafbarkeit im Sinne der Nr. 2, sondern bildet zugleich einen integrirenden Bestandtheil der subjektiven Erfordernisse, des „Vorsatzes" und der „Wissentlichkeit". (Hiedurch glauben wir unsere im Reichstage, Stenographische Protokolle S. 813 ausgesprochene Anschauung berichtigen zu müssen.)

Dieses subjektive Merkmal kann bei dem Händler aus anderen Gründen vorhanden sein als beim Hersteller, und bei dem Einen vorliegen und beim Anderen fehlen. Insbesondere können beim Händler bestimmte Gründe zutreffen, durch welche das subjektive Moment, das Bewußtsein der Gemeingefährlichkeit, wegfällt und die Gefahr selbst beseitigt wird.

Diesen Zweck ausdrücklich durch Einschiebung der Worte „und mit Verschweigung dieser Eigenschaft" zu erreichen, ist dem Antragsteller nicht gelungen.

Die Gründe, welche die Regierung veranlaßten, von diesem Zusatze abzusehen — um die Bestrafung des Großhändlers, der dem Kleinhändler die Eigenschaft der Sache zwar bekannt gebe, gleichwohl aber zu dem gemeingefährlichen Vertrieb der Sache Anlaß gebe — treffen dann nicht mehr zu, wenn der Kleinhändler beim Vertrieb außer aller Schuld war und ihm das Merkmal der Gemeingefährlichkeit (damit auch das Bewußtsein derselben) fehlte. Wir glauben deshalb nicht zu irren, wenn wir aus Gründen der logischen Auslegung des Gesetzes zwischen der Voraussehbarkeit, wie sich dieselbe beim Hersteller gestaltete und wie dieselbe beim Händler vorhanden war, unterscheiden und die Straffreiheit des Händlers (der z. B. ein Kochgeschirr mit gesundheitsgefährlicher Glasur unter Angabe dieser Eigenschaft zur Aufbewahrung von Stiefelwichse verkaufte), insoferne er beim Verkaufe alle Voraussetzungen eines gefährlichen Gebrauchs und sonach auch des Bewußtseins dieser Gefahr durch Angabe der gesundheitsbeschädigenden Eigenschaft und Bezeichnung der ungefährlichen Gebrauchsart beseitigte, annehmen.

Zu dem letzteren Ergebnisse gelangt auch v. Schwarze — der zwar über die hier angeregte Kardinalfrage sich nicht ausspricht — indem er (a. a. O. S. 122) erklärt:

> Es kann die Auffassung des Antragstellers, daß ein wesentliches Moment der Gemeingefährlichkeit darin bestehe, daß dem

Käufer die schädliche Eigenschaft unbekannt sei, er sie in gutem Glauben kaufe und genieße, und dadurch gefährdet werde, gebilligt werden.

Allein diese Rücksicht bedarf keiner ausdrücklichen Verlautbarung, weil sie selbstverständlich ist, und bei der Kenntniß des Käufers kein Richter den §. 12 anwenden wird.

(Dieser Anschauung scheinen die Worte des kaiserl. Oberregierungsraths Dr. Meyer nicht zu entsprechen; sie ist aber durch die oben versuchte logische Auslegung des Gesetzes gerechtfertigt und wir können daher den Wunsch und die Hoffnung nicht unterdrücken, daß sie zur communis opinio werde und dadurch die Bedenken beseitigt werden, welche seiner Zeit die Antragstellung zu Z. 2 veranlaßt hatte.)

Abs. 2. („Der Versuch ist strafbar".)

In welchen Fällen der Herstellung, des Verkaufens, des Feilhaltens oder sonst In-Verkehr-Bringens der „Anfang der Ausführung" zum Unterschied von der „vollendeten Ausführung" vorliegt, ist schwer zu bestimmen. Wir glauben hier v. Schwarze a. a. O. beipflichten zu müssen, daß diese Fälle wohl nur selten vorkommen werden.

Abs. 3. (Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren ein".)

Daß unter „Handlung", durch welche eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht wurde, nicht die Handlung im Sinne des §. 12 allein als die Ursache des Erfolgs aufgefaßt werden wollte, sondern immer noch eine weitere Handlung (Gebrauch oder Genuß) dazu erforderlich ist, wird einer Ausführung nicht bedürfen.

Die Inkorrektheit des Ausdrucks „Handlung", welche vom Abg. Dr. Dreyer bei der dritten Lesung und durch v. Schwarze a. a. O. S. 129 gerügt wurde, ist keine Spezialität dieses Gesetzes, sondern findet sich schon in §. 324 des RStGB., der ja hier nur nach der oben erwähnten Richtung hin modifizirt und im Uebrigen reproduzirt werden wollte. Selbstverständlich wird nur der in Z. 1 und 2 beschriebene Vorsatz d. h. das Bewußtsein der gesundheitsgefährlichen Eigenschaft der hergestellten oder veräußerten Waare hier verlangt.

Trifft dies zu, so bedarf es nur des Nachweises des ursachlichen Zusammenhanges der Handlung des Thäters mit dem durch den Genuß oder Gebrauch der Sache hervorgerufenen Erfolge. Der Hinzutritt der Erfordernisse der Fahrlässigkeit wegen dieses Erfolges wird nicht verlangt; ein Nachweis derselben ist, als zum Thatbestand nicht erforderlich, nicht nothwendig.

Wenn in zweiter Berathung (Stenogr. Protokoll S. 814 und 815)

der Abg. Kiefer von einer „Fahrlässigkeit“ sprach, so wollte er offenbar nur ein Motiv des Gesetzgebers, nicht aber ein Merkmal des Thatbestandes bezeichnen.

Das Gesetz hält beim Vorhandensein des ursachlichen Zusammenhanges der Handlung mit dem Erfolg den Thäter, wie einen Fahrlässigen, für den Erfolg als haftbar; die Fahrlässigkeit wird hier von Rechtswegen gerade so unterstellt, wie im §. 226 des RStGB. Ein Nachweis derselben erscheint daher nicht nothwendig.

Zu registriren haben wir hiebei, daß in dritter Lesung vom Abg. Dr. Dreyer der Strich des Abs. 3 (sowie die Ablehnung des §. 13), jedoch ohne Erfolg beantragt wurde.

Der Hauptzweck dieser Antragstellung, welche auch von den Abg. Lasker und Baer (Offenburg) befürwortet wurde, bestand in der Freihaltung dieses Gesetzes von solchen Strafbestimmungen, die nicht mehr aus der polizeilichen Natur des Gesetzes folgen, sondern eigentlich strafrechtlich im engeren Sinne des Wortes sind. (Stenogr. Prot. S. 876—881.)

Ueber diese von uns schon öfters besprochene Frage glauben wir uns füglich hier jeder Ausführung enthalten zu dürfen.

II. Zu §. 13.

(„War in den Fällen des §. 12 der Genuß oder Gebrauch des Gegenstandes die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet und war diese Eigenschaft dem Thäter bekannt, so tritt Zuchthausstrafe bis zu 10 Jahren, und wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein. — Neben der Strafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.“)

Der Thatbestand des hier mit Strafe verbotenen Verbrechens unterscheidet sich von dem vorausgegangenen Thatbestande lediglich durch das Geeignetsein der Sache „zur Zerstörung der menschlichen Gesundheit“ statt „zur Beschädigung“.

Daß unter „Zerstörung“ zum Unterschiede von Beschädigung nicht nur der tödtliche Ausgang, sondern auch die Entstehung eines Siechthums und nicht die sofortige, unmittelbar nach dem Genuß eintretende Wirkung, sondern auch die nach und nach eintretende Zerstörung zu verstehen ist, wird keiner Begründung bedürfen. Die Frage, ob der Gegenstand die fragliche Eigenschaft besitze, kann hier, wie bei der Gesundheitsbeschädigung, nur nach allgemeinen Grundsätzen und ohne Rücksicht auf das einzelne Individuum, welches die Waare gebraucht, beantwortet werden. (Schwarze a. a. O. S. 121). Doch muß auch hier wegen der Frage der Voraussicht

und der Bekanntheit des Gebrauchszweckes unsere Bemerkung zu §. 12 Z. 2, b wiederholt werden.

Wo (§. 12 Z. 1) die fragliche Waare nicht als Lebensmittel oder (§. 12 Z. 2) wo sie unter Nennung der schädlichen Eigenschaft ausdrücklich zu einem anderen als dem „bestimmungsgemäßen" Gebrauchszwecke verkauft wurde, kann von dem Thatbestande dieses Verbrechens wohl nicht die Rede sein. (Eine andere Auslegung würde zu den unverantwortlichen Härten führen, deren wir in der Einleitung — S. 97 — schon erwähnten.)

Diese Bestimmung bezüglich der polizeilichen Aufsicht entspricht dem §. 325 des RStGB.

III. Zu §. 14.

(„Ist eine der in den §§. 12, 13 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn durch die Handlung ein Schaden an der Gesundheit eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre, wenn aber der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnißstrafe bis zu drei Jahren zu erkennen.")

1) Hier liegt die Abänderung des StGB. darin, daß, während der §. 326 beim Vorhandensein der Voraussetzungen der §§. 321—324 nur dann Strafe androht, wenn hierdurch ein schädlicher Erfolg hervorgerufen wird, hier schon die Begehung der Handlung — abgesehen von der Frage des Erfolgs — mit Strafe bedroht ist.

Die Motive erklären S. 24:

> Der Grundsatz, daß aus Fahrlässigkeit begangene Handlungen, wenn ein Schaden nicht entstanden ist, straffrei bleiben müssen, läßt sich in dieser Allgemeinheit nicht aufstellen. Er trifft namentlich bei gemeingefährlichen Handlungen nicht zu. Es würde auch in der That kaum begreiflich sein, warum die Handlung eines Fleischers, welcher fahrlässiger Weise trichinenhaltiges oder finniges Fleisch verkauft hat, blos deshalb eine wesentlich andere Beurtheilung verdienen sollte, weil der Käufer das Fleisch, bevor er es verzehrte, untersuchen und demnächst vernichten ließ. Diese Handlung war allerdings bisher durch §. 367 Nr. 7 mit der Strafe der Uebertretung bedroht; die Gefährlichkeit der Handlung weist sie aber naturgemäß hierher. Die Höhe der Strafe, wenn ein Schaden entstanden ist, entspricht dem §. 326 a. a. O.
>
> Im Uebrigen gilt hier das zu §. 11 Bemerkte.

2) Es ist auch hier zu erwähnen, daß von der VII. Kommission bezüglich der Fahrlässigkeit beim Eintritt eines schädlichen Erfolges eine höhere

Strafe und zwar bis zur Höhe des §. 230 Abs. 1 (Körperverletzung aus Fahrlässigkeit) und §. 222 Abs. 2 (fahrlässige Tödtung) beantragt, im Plenum aber auf Antrag des Abg. Baer (Offenburg) und Genossen die der jetzigen Fassung des Gesetzes entsprechende Regierungsvorlage ohne Diskussion wieder hergestellt wurde.

Diesem Antrage der Kommission lag eine offenbare Verwechselung dieser Fahrlässigkeit beim Hinzutritt des schädlichen Erfolges mit jener Fahrlässigkeit zu Grunde, den die §§. 222 und 230 voraussetzen — eine Verwechselung, die, wie sich aus der Reichstagsverhandlung (Stenogr. Prot. S. 817) ergibt, auch anderwärts sich kundgab.

Wir halten es deshalb für zweckdienlich, auf den Unterschied der Fahrlässigkeit im Sinne des §. 14 und der in §§. 222 und 230 des StGB. unterstellten Fahrlässigkeit aufmerksam zu machen.

Der §. 14 behandelt denjenigen als fahrlässig, der zwar sich der Gemeingefährlichkeit seiner Handlung nicht bewußt war, aber bei Anwendung der aus der Natur der Sache sich als nothwendig ergebenden Sorgfalt sich der Gemeingefährlichkeit seiner Handlung hätte bewußt werden können. Der schädliche Erfolg ist nur ein objektiver Grund der erhöhten Strafbarkeit. Daß er diesen Erfolg bei Anwendung der nöthigen Sorgfalt hätte voraussehen müssen, wird nicht verlangt.

Es genügt auch hier nur der Nachweis des ursächlichen Zusammenhanges. Die Fahrlässigkeit geht nicht weiter als in §§. 12 und 13 der Vorsatz. Wie dieser dort nur im Bewußtsein der Gesundheitsgefährlichkeit besteht, so besteht hier die Fahrlässigkeit in der Unterlassung der Anwendung jener Sorgfalt, durch welche sich der Thäter von der Gesundheitsgefährlichkeit seiner Handlung hätte überzeugen müssen.

In §§. 222 und 230 des RStGB. hingegen besteht die Fahrlässigkeit in der Verantwortung wegen des Erfolges. Wie der vorsätzliche Todtschläger oder Körperverletzer für den gewollten Erfolg strafverantwortlich wird, so wird es auch der fahrlässige dann, wenn er bei Anwendung der nöthigen Sorgfalt diesen Erfolg hätte voraussehen können.

Die Möglichkeit einer solchen Voraussicht ist zum Thatbestand des §. 14 so wenig wie zu dem des §. 326 des StGB. nothwendig, der den nämlichen subjektiven Thatbestand einer „fahrlässigen Gemeingefährlichkeit" enthält.

Es ist deshalb ein entschiedener Irrthum, wenn in §. 14 des RStGB. bezüglich des subjektiven Merkmals dieses Thatbestandes eine Aenderung des bisherigen Gesetzes erblickt und eine Kollision von Strafbestimmungen gefunden wurde, die bisher nicht bestanden hätte.

Eine Kollision besteht überhaupt nicht; eine Konkurrenz des Thatbe-

standes des in dieser Gesetzesbestimmung mit Strafe bedrohten Vergehens mit den Thatbeständen der vorgenannten Paragraphen konnte früher schon vorkommen und war nach §. 73 des RStGB. zu entscheiden.

Für den Fall einer solchen Konkurrenz wollen wir jedoch nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, daß die Bestimmung des §. 222 Abs. 2

> „wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis auf 5 Jahre Gefängniß erhöht werden"

nicht ohne Weiteres auf diejenigen Gewerbetreibenden Anwendung finden kann, die Gegenstände der in §§. 1 und 12 des Gesetzes bezeichneten Art in Verkehr bringen.

Diese Verpflichtung, die allerdings nicht auf einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift beruhen muß, setzt doch immerhin eine solche Stellung (Thätigkeit) voraus, in Folge deren eine richtigere Einsicht in die obwaltende Gefahr unterstellt werden kann (Oppenhoff N. 15 zu §. 222).

Daß diese Unterstellung insbesondere nicht bei Händlern jeder Art zutreffen würde, ist klar.

---

§. 15.

In den Fällen der §§. 12 bis 14 ist neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände zu erkennen, welche den bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht; in den Fällen der §§. 8, 10, 11 kann auf die Einziehung erkannt werden.

Ist in den Fällen der §§. 12 bis 14 die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

Hiezu bemerken die Motive (S. 24):

> In der allgemeinen Bestimmung des §. 40 des Strafgesetzbuchs ist die Einziehung nur solcher Gegenstände vorgesehen, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht oder zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht sind, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören; auch ist die Einziehung nur fakultativ.

Diese Vorschriften erscheinen für das Gebiet, welches der Gesetzentwurf behandelt, nicht ausreichend. Stehen gesundheitsgefährliche Gegenstände in Frage, so muß deren Einziehung erfolgen; in den Fällen der §§. 10, 11, sowie des §. 8 ist sie dagegen nur fakultativ ausgesprochen; sie wird, namentlich im Rückfall, eine der Natur der Zuwiderhandlung angemessene Verschärfung des den Schuldigen treffenden Strafübels sein. Daß es darauf, wem der einzuziehende Gegenstand, ob dem Verurtheilten oder einem Anderen, gehört, nicht ankommen darf, folgt aus der Vorschrift des §. 367 des Strafgesetzbuchs im letzten Absatz. Ebenso stimmt die durch Absatz 2 des §. 15 zugelassene Einziehung im Wege des sogenannten objektiven Strafverfahrens überein mit der allgemeinen Bestimmung in §. 42 des Strafgesetzbuchs.

---

§. 16.

In dem Urtheil oder dem Strafbefehl kann angeordnet werden, daß die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten hat das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anzuordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern dieselben nicht dem Anzeigenden auferlegt worden sind.

In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen.

Hiezu bemerken die Motive (eodem):

Die Veröffentlichung der Verurtheilung, welche hier vorgesehen ist, hat ihr Vorbild in den Gesetzgebungen von Frankreich und Belgien, in den früheren englischen Gesetzen vom 6. August 1860 und von 1872 und in dem niederländischen Entwurfe.

Dem Zwecke der Verfälschung und ihren nachtheiligen Folgen wirksam entgegen zu treten, entspricht gewiß keine Maßregel besser, als die öffentliche Bekanntmachung der konstatirten Verfälschung und des über sie ergangenen Richterspruches. Man wird es nur für gerechtfertigt erachten können, wenn in dieser Weise Fürsorge getroffen wird, die Thatsache der Verfälschung zur Kenntniß des Publikums zu bringen, da auf dessen Seite ein berechtigtes Interesse anerkannt werden muß, diejenigen Verkäufer, welche sich einer gefährdenden oder unlauteren Handlung der fraglichen Art schuldig gemacht haben, kennen zu lernen. Immerhin werden die einzelnen Fälle der Anwendung der Strafbestimmungen dieses Gesetzes in der bezeichneten Richtung mancherlei Verschiedenheit bieten, und es wird zugegeben werden müssen, daß diese Maß-

regel der Veröffentlichung unter Umständen für den Betroffenen eine unverhältnißmäßige Härte enthalten kann. Es wurde deshalb für angemessen erachtet, die Anordnung der Urtheilsveröffentlichung in das fakultative Ermessen des Strafrichters zu stellen und demselben ebenso die Art der Bekanntmachung, sohin auch die Bestimmung anheimzugeben, ob und inwieweit sich die Veröffentlichung auf die Urtheilsgründe zu erstrecken hat.

Wie in den in §. 165 und §. 200 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Fällen hat diese Veröffentlichung der Verurtheilung nicht den Charakter einer Nebenstrafe im eigentlichen Sinne; sie stellt sich vielmehr ihrem Wesen nach als eine besondere verstärkte Bekanntmachung des ohnehin für die öffentliche Verkündung bestimmten Strafurtheils dar.

Daß diese Maßregel ebenso wie mit dem richterlichen Strafurtheil, auch mit dem richterlichen Strafbefehl verbunden werden kann, rechtfertigt sich durch die Natur des letzteren, welcher die rechtliche Wirkung eines Urtheils zu erzielen bestimmt ist; dagegen erschien es nicht gerechtfertigt, auch die Anordnung der Veröffentlichung durch eine polizeiliche Strafverfügung zu gestatten.

Die Veröffentlichung der Freisprechung auf Antrag des Freigesprochenen ist das Korrelat zu der Veröffentlichung der Verurtheilung.

---

§. 17.

Besteht für den Ort der That eine öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, so fallen die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen, soweit dieselben dem Staate zustehen, der Kasse zu, welche die Kosten der Unterhaltung der Anstalt trägt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Mai 1879.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Motive zu §. 17 (S. 25 und 26):

Die von dem Kaiserlichen Gesundheitsamt berufene Kommission hat, wie schon oben angeführt, die Einrichtung von technischen Untersuchungsstationen für erforderlich erklärt, wenn das Gesetz praktisch wirksam werden soll. Sie hält dafür, daß an einer solchen Station ein ärztlicher Gesundheitsbeamter, ein Chemiker und ein Thierarzt thätig sein müssen, und daß erst das Zusammenwirken dieser Kräfte die Gewähr für eine ersprießliche Thätigkeit zu geben geeignet sei. Der Natur der Sache nach wird dieses

Ansinnen, dergleichen Anstalten einzurichten, in erster Linie an die größeren Stadtgemeinden herantreten. Die sächlichen Kosten für die Einrichtung und Ausstattung einer solchen Anstalt, sowie die sächlichen und persönlichen Kosten für die laufende Unterhaltung derselben werden aber nicht unbedeutend sein. Um die dringend erforderliche Einrichtung zu fördern, will der Entwurf, einer von der erwähnten Kommission gegebenen Anregung folgend, die Geldstrafen, welche auf Grund dieses Gesetzes ausgesprochen werden, denjenigen Kommunen, Verbänden, kurz demjenigen zuwenden, der die Kosten der Unterhaltung einer solchen Anstalt trägt, vorausgesetzt, daß diese den Charakter einer öffentlichen Anstalt hat. Dies soll sich aber nur auf die Geldstrafen beziehen, welche dem Staate zustehen. Die durch polizeiliche Strafverfügungen festgesetzten Strafen fließen meistens in die Kassen derjenigen Gemeinden, beziehungsweise Verbände, welche die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen haben, und es liegt kein Grund vor, diese Strafgelder namentlich den kleinen Gemeinden zu entziehen. Zu erwähnen dabei ist, daß nach einer Bestimmung des französischen Gesetzes vom 27. März 1851 die Gemeinden, in welchen die Vergehen gegen das Gesetz konstatirt sind, zwei Drittel der ausgesprochenen Strafe erhalten.

Alphabetisches Sachregister.

(Die Paragraphen — §§. — beziehen sich auf das Gesetz selbst, die beigefügten Ziffern auf die Seiten — S. — des Kommentars.)

Reichsgesetz,

betreffend

die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen

vom 23. Juni 1880.

Erläutert

von

F. A. Wengler,
k. Oberlandesgerichtsrath.

A.

Einleitung.

§. 1.

Regelung der Veterinärpolizei überhaupt durch die Gesetzgebung des Deutschen Reiches.

Artikel 4 unter Nr. 15 der Verfassung des Deutschen Reiches unterstellt der Beaufsichtigung des Reiches und der Gesetzgebung desselben auch die Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei [1]). Bei dieser letzteren Bestimmung ist vorwiegend an Maßregeln gedacht worden, welche zur Verhütung und Unterdrückung von Seuchen dienen, und insbesondere solcher Seuchen, deren Natur und Verbreitungsart jeder Maßnehmung zur Verhinderung ihrer Einschleppung und Weiterverbreitung von vornherein eine über die Grenzen der näheren Umgebung und des einzelnen Staates hinausgehende Wichtigkeit beilegt.

Wie einestheils in Folge der Zunahme des Fleischconsums und der bedeutenden Fortschritte der Landwirthschaft die Züchtung und Haltung der Hausthiere in Deutschland in neuerer Zeit sich wesentlich gehoben hat, so ist anderntheils sowohl durch diesen Umstand, als weiter auch durch die in Folge der Erweiterung des Schienennetzes hervorgerufenen starken Viehbewegungen die Gefahr der Weiterverbreitung ansteckender Thierkrankheiten (Seuchen) in ganz erheblicher Weise gesteigert worden.

Die durch die Viehseuchen alljährlich verursachten Verluste sind, wie die Erfahrung lehrt, sehr bedeutend. Sie werden für die Betheiligten zugleich um so empfindlicher, als der Viehstand nicht nur den werthvollsten,

---

[1]) Vgl. Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches, vom 16. April 1871. (Reichs-GBl. v. J. 1871 Seite 63 fg.)

sondern auch einen unentbehrlichen Theil des landwirthschaftlichen Betriebskapitales bildet [2]).

Ist somit eine energische Bekämpfung der Seuchen dringend geboten, so kann doch diese Bekämpfung — mit Rücksicht auf die Gefahr, welche bei dem jetzigen gesteigerten Verkehre jeder vorhandene Seuchenherd für die weitere Ausbreitung und Verschleppung von Seuchen in sich schließt — von einem durchgreifenden Erfolge nur dann begleitet sein, wenn sie für das gesammte Reichsgebiet gleichmäßig geregelt und gehandhabt wird.

---

[2]) Interessante Aufschlüsse nach dieser Richtung gibt unter Anderem die in den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages 3. Legislaturperiode II. Session 1878 3. Band Nr. 83 S. 687—704 befindliche Denkschrift über „das Vorkommen der Rinderpest in Deutschland während der Jahre 1872—1877 und über die bei den Maßregeln zur Abwehr und zur Unterdrückung der Seuche gemachten Erfahrungen." Die in dieser Denkschrift enthaltene Schilderung beruht theils auf den von den betheiligten Bundesregierungen gelieferten Materialien, theils auf den Beobachtungen der Organe des Reiches, welche in Gemäßheit der Bestimmung in §. 12 des Gesetzes vom 7. April 1869, die Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, mit der Ueberwachung der angeordneten Maßregeln betraut waren.

Dieser Denkschrift findet sich beigegeben eine „Uebersicht über die durch die Rinderpest in den Jahren 1872—1877 herbeigeführten Viehverluste sowie über die durch die Seuche verursachten Unkosten." Vgl. Sten. Ber. a. a. O. S. 705—719.

Eine gleiche Darstellung findet sich in der Anlage A zu Nr. 60 der Drucksachen des Reichstages 4. Legislaturperiode III. Session 1880 S. 49 fg. Sie betrifft die Verbreitung ansteckender Thierkrankheiten in Deutschland in den Jahren 1868—1878 und ist den Motiven des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 beigegeben. Verwerthet ist dabei ebenmäßig das in den einzelnen Bundesstaaten auf verschiedener Grundlage gesammelte Material aus Preußen, Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen. Je weniger sich verkennen läßt, daß eine genaue Seuchenstatistik die beste Grundlage bildet für die Beurtheilung der Wirksamkeit veterinär-polizeilicher Bestimmungen und für das Erkennen des Bedürfnisses nach etwaigen Verbesserungen der diesbezüglichen Gesetzgebung, um so gerechtere Anerkennung verdient die Zusicherung der Reichsregierung, im Anschlusse an den Erlaß eines Viehseuchengesetzes für das Reich auch auf die Erlangung einer umfassenden und gleichmäßigen Viehseuchenstatistik Bedacht zu nehmen. Vgl. Drucksachen des Reichstages 1880 a. a. O. Seite 49. Die Aufstellung einer solchen nachhaltigen Viehseuchenstatistik entspricht übrigens einem Beschlusse des Reichstages v. 11. Nov. 1875. Zu vergl. Sten. Berichte 2. Legislaturperiode III. Session 1875/76 I. Bd. S. 154—156.

§. 2.
Das Reichsgesetz vom 7. April 1869.

Der erste Gegenstand, mit welchem die Reichsgesetzgebung das ihr (vgl. oben §. 1) verfassungsmäßig zugewiesene Gebiet der Veterinärpolizei betreten hat, ist die Rinderpest.

Die behufs Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest zu ergreifenden Maßregeln sind durch das Gesetz vom 7. April 1869[1]), dessen Geltungsbereich gegenwärtig das ganze Deutsche Reich umfaßt, geordnet.

Nähere Anleitung zur Ausführung des nur gedachten Gesetzes enthält — gemäß dem in §. 8 desselben gestellten Vorbehalte — eine Instruktion, welche mittels Allerhöchsten Erlasses vom 26. Mai 1869 zur Veröffentlichung gelangte[2]).

Diese — zusammen 55 Paragraphen enthaltende — Instruktion entfällt in vier Abschnitte, deren erster die Maßregeln beim Ausbruche der Rinderpest im Auslande (§§. 1—10) umfaßt, während der zweite Abschnitt (§§. 11—36) von den beim Ausbruche der Rinderpest im Inlande zu ergreifenden Maßregeln, der dritte Abschnitt (§§. 37—46) aber von den Maßnehmungen handelt, welche nach dem Erlöschen der Seuche einzutreten haben, und der vierte Abschnitt endlich (§§. 47—55) speziell die Desinfektion der Eisenbahnwagen zum Gegenstande hat.

An die Stelle der Abschnitte I, II und III der so eben gedachten Instruktion vom 26. Mai 1869 sind indessen später anderweite instruktionelle Vorschriften getreten. Letztere finden sich in der „revidirten Instruktion" zu jenem Reichsgesetze vom 7. April 1869.

Der Zweck dieser revidirten Instruktion[3]), welche 46 Paragraphen befaßt, ist, wie im Eingange derselben hervorgehoben wird: „den Behörden eine allgemeine Anleitung zu geben, ohne die Nothwendigkeit der besonderen Entschließung über Einzelheiten und über die Ausdehnung der

---

[1]) Zu vergl. Bundes-Ges.-Bl. v. J. 1869 S. 105—107; v. J. 1870 S. 647; v. J. 1871 S. 372; wegen Einführung in Elsaß-Lothringen: Ges. v. 11. Dez. 1871 RGBl. S. 471.

[2]) Vgl. Allerhöchsten Erlaß vom 26. Mai 1869, betreffend die Genehmigung der Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend. Bundes-Ges.-Bl. v. J. 1869 S. 149—160.

[3]) Zu vergl. Allerhöchsten Erlaß, betreffend die revidirte Instruktion zum Gesetze vom 7. April 1869 über Maßregeln gegen die Rinderpest, v. 9. Juni 1873. Reichs-Ges.Bl. v. J. 1873 S. 147—158.

Maßregeln in jedem einzelnen Falle auszuschließen. Leitender Grundsatz soll sein: den Zweck ohne unverhältnißmäßige anderweite wirthschaftliche Opfer für die Bevölkerung zu erreichen. In der Regel wird dies am besten durch energische Maßregeln erfolgen, welche die Seuche in kurzer Zeit tilgen, wenn auch die direkten Opfer groß sind"[4]).

Daß gerade bezüglich der Rinderpest das Bedürfniß nach einer reichsgesetzlichen Regelung sich thatsächlich auch am ersten geltend machte und vor allem schleunigste Befriedigung erheischte, erklärt sich durch die Rücksicht auf die besonders gefährliche Natur dieser Seuche. Keine andere Viehseuche ist bedrohlicher und in ihren Folgen verderblicher, als die Gefahr der Rinderpest. Die Gefahr immer wiederkehrender Einschleppungen dieser Seuche ist durch die Verbesserung der Kommunikationsmittel in den östlichen Nachbarländern auf eine Höhe gestiegen, welche die strengsten Abwehrmittel und die unausgesetzteste Wachsamkeit der Veterinärpolizei erfordert[5]).

Gerade aber auch bei dieser verheerendsten aller Seuchen, denen der wichtigste Theil unseres Viehbestandes unterworfen ist, hatte sich in der bebemerkbarsten Weise die Unzulänglichkeit von Maßregeln gezeigt, welche auf einzelne Staatsgebiete beschränkt bleiben, und schon seit längerer Zeit waren, selbst ohne gemeinschaftliches gesetzliches Anhalten, die Regierungen der zunächst interessirten Nachbarstaaten bemüht gewesen, wenigstens die Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest aus dem Auslande in thunlichsten Einklang zu bringen.

---

[4]) Bezüglich der Desinfektion der Eisenbahnwagen verblieben die Bestimmungen der älteren Instruktion v. 26. Mai 1869 einstweilen unverändert in Geltung. Zu vgl. den Schlußsatz der revidirten Instruktion v. 9. Juni 1873. RGBl. S. 158.

Zu §. 9 dieser revidirten Instruktion vgl. Erk. des II. Strafsenates des Reichsgerichts vom 20. Februar 1880 in den Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen I. Bd. S. 80 f.

Zu §. 22 derselben revidirten Instruktion vgl. Erk. des Reichsgerichts II. Strafsenat (Rechtsprechung) Samml. von Reichsanwälten I. Jahrg S. 71.

Zu §. 17 derselben: Erk. des Obertrib. Berlin vom 21. Februar 1878 in Hartmann's Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiete des öff. deutschen Rechts Bd. V S. 197 f., auch abgedruckt in Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 19 S. 91 f.; Erk. des Reichsgerichts vom 15. Juni 1880 in Hartmann's ang. Zeitschrift VI S. 359 fg. und in den Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen II. Bd. S. 113 f.

[5]) Vgl. die Regierungsmotive zu dem Entwurfe des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 28. Juni 1880. Drucksachen des Reichstages 4. Legislaturperiode III. Session 1880 Nr. 60 S. 17.

Die Nothwendigkeit eines, die einschlagenden Verhältnisse in einheitlicher Weise regelnden, seinem Geltungsbereiche nach das gesammte Deutsche Reich umfassenden Gesetzes ist in den Regierungsmotiven zu dem Reichsgesetze vom 7. April 1869 in überzeugender Weise dargelegt:

„Der Mangel an Uebereinstimmung in den gesetzlichen Grundlagen hat sich schon da, wo es sich nur um Abwehr handelt, wiederholt als ein Uebelstand fühlbar gemacht und am entschiedensten trat dieser Uebelstand hervor, als die Seuche in dem zersplittertsten Theile des Bundesgebietes, in Thüringen, auftrat. Er ist dort durch Kompromiß auf gemeinschaftliche Leitung der nöthigen Maßregeln durch einen Königlich Preußischen Kommissar mit Erfolg überwunden worden und damit zugleich ein praktischer Beweis von der Wirksamkeit gemeinsamer Maßregeln geliefert. Daß es nach Eintritt des neuen Bundesverhältnisses und auf der Grundlage von Artikel 4 der Verfassung rathsam sei, die Herstellung der nothwendigen Uebereinstimmung und Gemeinsamkeit der Maßregeln nicht in jedem einzelnen Falle dem freiwilligen Uebereinkommen der benachbarten Staaten zu überlassen, sondern ein für allemal die allgemeinen Vorschriften deshalb im Wege der Bundesgesetzgebung zu geben, geht schon daraus hervor, daß zu jedem derartigen Uebereinkommen bei aller Bereitwilligkeit der Betheiligten, doch eine gewisse Zeit erforderlich ist, während es gerade hier darauf ankommt, keine Zeit zu verlieren.

„Es kommt hinzu, daß es in einem nicht unbedeutenden Theile des Bundesgebietes an ausreichenden gesetzlichen Grundlagen für die nach dem heutigen Stande der Dinge als nothwendig allgemein anerkannten Maßregeln noch fehlt. Nur wenige Bundesstaaten haben die Materie zum Theil allgemein, zum Theil in besonderer Beziehung auf die Rinderpest in ausreichender Weise gesetzlich geordnet; selbst in Preußen lassen das Patent vom 29. April 1803 und die Verordnung vom 27. März 1836, welche nicht einmal für die Rheinlande und die Provinz Sachsen gelten, zu wünschen übrig. Wie höchst nachtheilig der Mangel ausreichender Ermächtigungen durch Gesetze wirkt, hat man neuerdings in England, Holland und Belgien erfahren. Diese Lähmung energischer Thätigkeit der Veterinär-Polizeibehörden hat dort die wirthschaftlichen Opfer durch die Rinderpest außerordentlich vergrößert [6])."

Die Erwägung, daß die Rinderpest die wirthschaftlich bedeutendste aller in neuerer Zeit in Deutschland beobachteten Viehseuchen ist, indem dieselbe da, wo sie einmal auftritt, bei weitem die verheerendste aller Viehkrankheiten

[6]) Vgl. Drucksachen des Reichstages des Norddeutschen Bundes v. J. 1869 I. Bd. Nr. 11 S. 7—8.

ist und das Sterblichkeitsverhältniß bei ihr das bei allen anderen Viehkrankheiten beobachtete übersteigt, nicht minder die Thatsache, daß diese Seuche, nach übereinstimmender Ansicht der Sachverständigen, innerhalb Deutschlands nie selbständig entsteht, sondern nur durch Einschleppung zu uns kommt und sich lediglich durch Ansteckung verbreitet, bedingen eine möglichste Energie und Strenge der wider dieselbe zu ergreifenden Maßregeln, welche dazu dienen können, eine Einschleppung, oder, da diese bei der Entwicklung der heutigen Verkehrsverhältnisse wohl kaum absolut zu verhindern ist, die weitere Verbreitung durch Ansteckung zu verhindern; — eine Strenge und Energie, welche sich um so weniger zu beschränken braucht, als bei der Flüchtigkeit des Ansteckungsstoffes sehr wenig Hoffnung ist, Viehstücke, welche einmal den gleichen Luftraum mit einem kranken getheilt haben, frei zu halten und als die Wahrscheinlichkeit, ein krankes Stück zu retten, äußerst gering ist, während andererseits die Wirksamkeit solcher energischen Maßregeln um deswillen niemals ausbleiben kann, weil eine selbständige Entwickelung der Krankheit ohne Ansteckung nicht stattfindet [7]).

§. 3.

Fortsetzung. Die wesentlichsten Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 7. April 1869 [1]).

Von den vorstehend gedachten allgemeinen Erwägungen ausgehend, enthält das Reichsgesetz vom 7. April 1869 in §. 1 die allgemeine Bestimmung,

---

[7]) Vgl. Motive a. a. O. S. 8.

[1]) Der Zweck der gegenwärtigen Schrift ist zwar zunächst nur auf Erläuterungen des die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffenden Reichsgesetzes vom 27. Juni 1880 gerichtet. Es rechtfertigt sich indessen hierbei zugleich ein kurzer Rückblick auf die übrige einschlagende Veterinärgesetzgebung, soweit sie reichsgesetzlich geregelt ist, da alle diese Gesetzgebungsarbeiten mehr oder weniger materiell konnex unter einander sind, wie denn auch in dem eigentlich kommentatorischen Theile dieser Schrift mehrfach auf die diesbezügliche ältere Gesetzgebung zurückgekommen werden mußte. Jener materielle Zusammenhang der einschlagenden Bestimmungen zeigt sich insbesondere auch in der österreichischen Gesetzgebung. Denn hier sind — was mit einem Antrage des Abgeordnetenhauses (vgl. stenogr. Protokoll. Haus der Abg. VIII. Session, 191. Sitzung vom 26. Februar 1876 S. 6577) zusammenhängt — die Gesetze vom 19. Juli 1879, Desinfektion bei Viehtransporten auf Eisenbahnen und Schiffen betr., ferner das Gesetz vom 29. Februar 1880, betr. die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten und das Gesetz vom 20. Februar 1880, betr. die Abwehr

„daß, wenn die Rinderpest (Löserdürre) in einem Bundesstaate oder in einem an das Gebiet des Norddeutschen Bundes[2]) angrenzenden oder mit demselben im direkten Verkehre stehenden Lande ausbricht, die zuständigen Verwaltungsbehörden der betreffenden Bundesstaaten verpflichtet und ermächtigt sein sollen, alle Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Einschleppung und beziehentlich die Weiterverbreitung der Seuche zu verhüten und die im Lande selbst ausgebrochene Seuche zu unterdrücken" [3]).

In §. 2 des Gesetzes finden sich nun diejenigen Kategorieen von Beschränkungen des Verkehrs und des Eigenthums aufgezählt, deren Ergreifung sich zur Verhinderung der Einschleppung und zur Bekämpfung der Seuche

---

und Tilgung der Rinderpest, der Zeit nach, nur wenig auseinander liegend zur Veröffentlichung gelangt. Zu vgl. (Oesterr.) RGBl. 1879 Nr. 108 Stück XL, 1880 Nr. 35 Stück XIV, Nr. 37 Stück XV.

[2]) Vgl. wegen der inzwischen geänderten Bezeichnung Reichsgesetz vom 16. April 1871. RGBl. S. 63.

[3]) Bei Erlaß des Gesetzes vom 7. April 1869 ist zwar in Frage gekommen, ob dasselbe nicht auch auf andere wichtige Viehkrankheiten, außer der Rinderpest, auszudehnen sei, in welcher Beziehung insbesondere die Lungenseuche des Rindviehes und der Rotz der Pferde in Betracht gelangen konnten. Indessen ist bei Emanation jenes Gesetzes die Erwägung durchschlagend gewesen, daß es zweckmäßig erscheine, zunächst die wichtigste der hier fraglichen Viehseuchen — die Rinderpest — für sich allein zu behandeln —, dies um so mehr, als, dafern sich das Bedürfniß ähnlicher oder gleichartiger gemeinschaftlicher Maßregeln auch gegen andere Viehkrankheiten entschiedener herausstellen sollte, es nicht schwer sein würde, durch besondere Gesetze dem zuerst erwähnten Gesetze vom 7. April 1869 mit den nöthigen Abänderungen eine ausgedehntere Wirkung zu verschaffen.

Im Uebrigen erhält §. 1 des vorbemerkten Gesetzes eine von dem Regierungsentwurfe theilweise abweichende Fassung, — in Folge von Anträgen, welche indessen im Wesentlichen nur redaktioneller Natur sind. Es genügt für den vorliegenden Zweck die Verweisung auf die einschlagenden Materialien. Zu vergl. Stenogr. Berichte über die Verh. des Deutschen Reichstages I. Legislaturperiode Session 1869 I. Bd. S. 69 f., 106, vergl. mit Sammlung sämmtlicher Drucksachen desselben Reichstages I. Bd. Nr. 40, 41. Vgl. noch über die Verletzung von Sperrmaßregeln, welche von einem Ortskommissar erlassen sind: Erk. des Reichsgerichts vom 14. Nov. 1879 in Hartmann's Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiete des Deutschen öffentlichen Rechtes VI. Bd. 1. Heft S. 56 f.; vgl. auch Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen I. Bd. (1880) S. 71 f. Erk. des II. Strafsenats vom 21. Oktober 1879 in den Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen I. Bd. (1880) S. 1 f.

nothwendig machen kann. Das Gesetz beschränkt sich auf die allgemeine Aufzählung dieser Beschränkungen, indem es die nähere Anleitung zur Ausführung jeder einzelnen der aufgezählten Maßregeln der Instruktion vorbehält, welche das Nähere hierüber festsetzt und den nach §. 7 des Gesetzes von den Einzelstaaten zu treffenden Bestimmungen zum Grunde liegt [4]).

Im Einzelnen sind die Maßregeln, auf welche (gemäß §. 1) die Verpflichtung und Ermächtigung der zuständigen Verwaltungsbehörden [5]) sich zu erstrecken hat, folgende:

1) „Beschränkungen und Verbote der Einfuhr, des Transports und des Handels in Bezug auf lebendes oder todtes Rindvieh, Schafe und Ziegen, Häute, Haare und sonstige thierische Rohstoffe in frischem oder trockenem Zustande, Rauchfutter, Streumaterialien, Lumpen, gebrauchte Kleider, Geschirre und Stallgeräthe; endlich Einführung einer Rindviehkontrole im Grenzbezirke;

2) Absperrung einzelner Gehöfte, Ortstheile, Orte, Bezirke gegen den Verkehr mit der Umgebung."

Diese Absperrung wollte — bei der Berathung des Gesetzes im Reichstage — von einem Abgeordneten dahin verstanden werden, daß damit nur gesagt sein solle, es könnten die in Nr. 2 bezeichneten Orte außer Verkehr im Betreff des Viehes gesetzt werden. Allein der vom Gesetze gewählte Ausdruck hat, wie auf Seiten der Regierungsvertretung erklärt wurde, allerdings die Bedeutung einer gänzlichen Außerverkehrsetzung der betreffenden Orte. Der eigentliche Kern des Gesetzes liegt in der That auch darin, daß die Behörde die Ermächtigung hat, beim Ausbruche der Seuche an einem Orte soweit zu gehen, daß der Ort von der Umgegend vollständig abgesperrt wird. Je strenger diese Absperrungsmaßregel durchgeführt wird, desto sicherer wird man in kürzester Zeit der Seuche Herr werden. Der von demselben Abgeordneten, welcher in so weit gehenden

---

[4]) In Betreff dieser Instruktion vgl. oben §. 2 bei Anm. 2 und 3.

[5]) Welche Behörden in den einzelnen Staaten zur Anwendung der erforderlichen Maßregeln, insbesondere der in Nr. 2 gedachten Maßregeln, zuständig sind, dies wird im Gesetze selbst nicht festgesetzt, die Bestimmung darüber vielmehr den Einzelstaaten überlassen. Vgl. noch Urtheil des II. Strafsenats des Reichsgerichts v. 14. Nov. 1879 in der Rechtsprechung dieses Gerichtshofes in Strafsachen, herausg. von den Reichsanwälten, I. Jahrg. S. 71, und vom 4. Mai 1880, a. a. O. S. 724, worin sich zugleich hinsichtlich der Königl. Preußischen Behörden die einschlagenden Kompetenzverhältnisse angegeben finden. S. noch Hartmann: Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiete des Deutschen öff. Rechts Bd. VI S. 359 f. (Erk. des Reichs- vom 15. Juni 1880).

Maßnehmungen eine unzulässige Beschränkung der persönlichen Freiheit des Einzelnen erblickte, gestellte Antrag auf entsprechende Aenderung der Nr. 2 des §. 2 wurde abgelehnt und dabei auf die in Preußen gemachten Erfahrungen hingewiesen, welche den Beweis geliefert, daß die schon in der bisherigen dortigen Gesetzgebung gestattete Füglichkeit, unter Umständen Orte gänzlich, also auch vom Personenverkehre abzusperren, sich auf das Allerwirksamste bewährt habe, indem es geradezu unmöglich sei, den Ansteckungsstoff von der Nachbarschaft abzuhalten, wenn der Verkehr von Personen aus von der Pest befallenen Ortschaften mit Anderen gestattet würde. Andererseits erklärte ein Regierungsvertreter im Betreff der Tragweite des §. 2: es sei nicht die Absicht, die Regierung zu verpflichten, Niemanden aus dem infizirten Orte hinaus zu lassen, sondern es solle ihr nur die Befugniß beigelegt werden, es zu verhindern, daß die Einwohner den Ort verlassen, und unter besonderen Vorsichtsmaßregeln gewisse Kategorieen von Personen ein- und auszulassen; es sei selbstverständlich, daß dies nicht ausgeschlossen werden könne [6]. —

3) „Tödtung selbst gesunder Thiere und Vernichtung von giftfangenden Sachen, ingleichen, wenn die Desinfektion nicht als ausreichend befunden wird, von Transportmitteln, Geräthschaften und dergl. im erforderlichen Umfange;

4) Desinfizirung der Gebäude, Transportmittel und sonstigen Gegenstände, sowie der Personen, welche mit seuchekranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen sind;

5) Enteignung des Grund und Bodens für die zum Verscharren getödteter Thiere und giftfangender Dinge nöthigen Gruben."

Der praktische Mittelpunkt des Gesetzes gipfelt indessen in dem §. 3, welcher die Entschädigungsfrage regelt. Es läßt sich auch nicht leugnen, daß von einer angemessenen Regulirung der Entschädigungsfrage die Wirksamkeit der ganzen Tilgungsmaßregeln abhängt [7]. Die prinzipiellen Gesichtspunkte, welche hierbei in Betracht kommen können, lassen sich kurz in Folgendem zusammenfassen [8]:

Wenn in der That in der raschen Tödtung des ergriffenen Viehstandes und in der Vernichtung giftfangender Dinge das sicherste Mittel zur Tilgung

---

[6]) Vgl. Sten. Berichte I. Legislaturperiode Session 1869 I. Bd. S. 72—74.

[7]) Zutreffend wurde dies auch von einem Regierungsvertreter hervorgehoben. Vgl. Sten. Ber. a. a. O. S. 74.

[8]) Ein näheres Eingehen auf dieselbe erscheint schon an diesem Orte um so mehr angezeigt, als die Frage in ähnlicher Richtung bei §. 57 des neuesten Gesetzes vom 23. Juni 1880 wiederkehrt. Die Ausführungen im Texte oben schließen sich den Gesetzesmotiven im Wesentlichen an.

liege, so sei — sagt man — das unerläßliche Komplement zu §. 2 die allgemeine Vorschrift, daß Entschädigung geleistet werden müsse[9]). Abgesehen davon, daß in der Tödtung eines gesunden Viehstückes und in der Vernichtung von Futtervorräthen eine Enteignung im öffentlichen Interesse liege, welcher schon rechtlich die Entschädigung gegenüber stehen müsse, so sei auch die Sicherheit einer Entschädigung das einzige Mittel, sich der Mitwirkung der Bevölkerung zu versichern, — sobald nur auf der anderen Seite der Verlust jeder Entschädigung als Folge unterlassener Anzeige oder Uebertretung erlassener Verbote und sonstiger Anordnungen hingestellt werde. Wenn auch insoweit unter allen Sachverständigen keine Meinungsverschiedenheit bestehe, so sei dies allerdings der Fall in Betreff der Einzelheiten der Entschädigungsfrage.

Zweifelhaft und auch gesetzgeberisch verschieden beantwortet sei zunächst die Frage, ob nur für die auf Anordnung der Behörde getödteten, oder ob auch für die nach Erstattung der Anzeige an die Behörde gefallenen Viehstücke Entschädigung zu leisten sei. Da die Entschädigung für an der Seuche gefallene Thiere vom Rechtsstandpunkte keinesfalls gefordert werden könne, so sei die Frage eine mehr politische. Während Einige der Meinung seien, es werde, wenn man auch für gefallene Thiere entschädige, der Reiz für Viehbesitzer, die Seuche nicht zu verheimlichen und sich bereitwillig allen Anordnungen zu fügen, geschwächt, werde von Anderen die Ansicht vertheidigt, gerade darin, daß man auch die gefallenen, aber nur die nach der erstatteten Anzeige gefallenen Thiere bezahle, liege das wirksamste Mittel, jeder Verheimlichung vorzubeugen und in dem Umstande, daß es, sobald einmal die Behörde in Thätigkeit gekommen, in Betreff des Kostenpunktes ganz gleich ist, ob die Thiere getödtet werden oder ob sie fallen, sei die sicherste Garantie für die Energie des Verfahrens auch von Seiten der ausführenden Organe gegeben.

Anlangend die Höhe der Entschädigung, so solle — nach Ansicht Einiger — für gesundes Vieh voll, für bereits erkranktes immer nach

[9]) Gleichwohl bestehen hierüber Meinungsverschiedenheiten, welche sich theils auf die Frage, für welche Objekte Entschädigung gewährt werden solle, theils auf die Höhe der Entschädigung, auf die Ermittelung des Werthes und auf die Art beziehen, wie die Entschädigung aufgebracht werden soll. Zur Interpretation der Vorschriften in §. 3 des Gesetzes dienen auch die Verhandlungen, welche im Reichstage (III. Session 1878) aus Anlaß der in den sten. Berichten III. Bd. (1878) Aktenstück Nr. 92 abgedruckten Petition eines Fleischers um Gewährung einer Entschädigung für einen getödteten Ochsen stattgefunden hatten. Vgl. sten. Ber. a. a. O. S. 741—743.

einem Theile des Werthes entschädigt werden. Es liege dem an sich ein ganz richtiger Gedanke zum Grunde; ja hie und da gehe man so weit, in Seuchenorten überhaupt nicht nach dem vollen Werthe zu entschädigen, weil schon in dem Herrschen der Seuche an sich eine Werthsverminderung des Viehbestandes begründet sei. Andererseits habe es seine Schwierigkeit, da, wo rasch mit der Tödtung ganzer Viehbestände verfahren werden muß, zu konstatiren, welche Stücke in der That noch nicht krank, d. h. angesteckt waren; auch sei nicht zu verkennen, daß jede Verminderung der Entschädigung die Bereitwilligkeit der Bevölkerung zur Unterstützung der Behörden vermindert, und man halte es daher andererseits für praktischer, solche Unterschiede nicht zu machen. Daß eine relativ hohe Entschädigung das Bestreben der Verschleppung wecken werde, um sein Vieh in einer Zeit behinderten Verkehrs mit Vieh noch möglichst hoch zu verwerthen, sei wenig zu fürchten, da ja sofort nach dem Bekanntwerden des ersten Falles die Sperrmaßregeln eintreten müßten. Ferner würden die Ausnahmen, wie sie z. B. für Vieh, welches erst kurze Zeit nach der Anschaffung ergriffen wird, nothwendig seien, nicht überall ganz gleich formulirt, und darin sei man überall einig, daß Zuwiderhandlung gegen die Anordnung der Behörden den Anspruch auf Entschädigung ausschließen müsse.

Anlangend endlich die Modalität der Aufbringung der Entschädigung, so erfolge in dem einen Lande die Zahlung direkt und allein aus der Staatskasse, in dem anderen zum Theil aus der Staatskasse, zum Theil von der Gemeinde, in noch anderen aus Mitteln der Gemeinden oder der Verbände von Gemeinden und Bezirken, in noch anderen endlich bestehe eine Art von Zwangsversicherung für alle Viehbesitzer lediglich für diesen Zweck, welche sich wiederum abstufen könne, so daß für kleinere Verluste nur die Gesammtheit der Viehbesitzer eines Bezirkes, für größere die eines größeren Bezirkes, für die größten endlich die des ganzen Landes aufkommen müsse.

Ganz gleichgültig sei es praktisch nicht, wie die Entschädigung aufgebracht wird, und a priori lasse sich wohl behaupten, daß die energische Thätigkeit der Behörden am meisten durch die direkte Zahlung aus der Staatskasse unterstützt wird, da keinerlei Rücksichtnahme auf die Opfer der zunächst zur Zahlung Verpflichteten hemmend einzuwirken vermögen. Auch lasse sich aus dem allgemeinen Charakter der wirthschaftlichen Wirkungen einer Kalamität, wie sie eine Rinderpestepidemie in der That darstellt, die Zahlung aus Staatskassen, eventuell selbst aus der Bundeskasse vollständig rechtfertigen.

Andererseits habe man es aber in allen diesen Beziehungen sehr mit

bereits eingebürgerten, den Ansichten und Gewohnheiten der zunächst betheiligten Bevölkerung entsprechenden Einrichtungen zu thun. Es sei nicht zu leugnen, daß die praktische Wirksamkeit derartiger Maßregeln in hohem Grade damit zusammenhänge, daß sie möglichst wenig mit dem, was man gewohnt ist, in Widerspruch treten, und so möge es leicht kommen, daß in der einen Gegend der eine, in der anderen der andere Weg in praktischer Beziehung der relativ beste sei [10]).

Gegenüber allen diesen bestehenden Meinungsverschiedenheiten entschied sich der Entwurf des Gesetzes dafür, daß die Beantwortung der Frage, ob und welche Entschädigung für gefallenes Vieh zu gewähren sei, füglich der Landesgesetzgebung überlassen werden könne, daß dagegen nothwendig allgemeine Bestimmungen über die Entschädigung für das auf Anordnung der Behörden getödtete Vieh in das Reichsgesetz aufzunehmen seien.

Kam es nun hierbei darauf an, sich insoweit für die eine oder die andere der oben dargelegten Ansichten zu entscheiden, so gab der Entwurf in dieser Beziehung durchgängig denjenigen Bestimmungen den Vorzug, welche die größte Garantie für rasches und energisches Verfahren der Behörde gewähren.

Hierauf beruht es, daß der Entwurf sich grundsätzlich für die volle Gewährung des gemeinen Werthes unter Beseitigung des in der Praxis sehr schwer festzuhaltenden Unterschiedes, ob das getödtete Viehstück schon erkrankt war oder nicht, und für die Zahlung der Entschädigung aus der Bundeskasse entschieden, und bezüglich der Art der Werthsermittelung sich auf den allgemeinen Grundsatz beschränkt hatte, daß dieselbe durch unpartheiische Taxatoren erfolgen solle. Demgemäß lautete die Fassung des §. 3 im Entwurfe also:

„Für die auf Anordnung der Behörde getödteten Thiere, vernichteten Sachen und enteigneten Plätze wird der durch unpartheiische Taxatoren festzustellende gemeine Werth aus der Bundeskasse vergütet. Die Bestimmung darüber, ob auch für die nach vorschriftsmäßig erstatteter Anzeige (§. 4) gefallenen Thiere Entschädigung zu leisten, sowie darüber, ob in diesem Falle voll oder nur theilweise oder ausnahmsweise gar nicht zu entschädigen sei, und über die Art der Aufbringung der Entschädigung für gefallenes Vieh bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten."

Dagegen führte die Berathung des Gesetzes im Reichstage zu einer wesentlichen Umgestaltung des Prinzips [11]). Die unten in Anm. 11 aus-

---

[10]) Vgl. Drucksachen des Reichstags a. a. O. S. 12—13.

[11]) Bei der zweiten Lesung wurden zu §. 3 folgende Anträge eingebracht:

gehobenen Anträge a und b stellten bereits die Entschädigungsfrage auf eine völlig veränderte Grundlage gegenüber der Regierungsvorlage. Beide Anträge verfolgen die gemeinschaftliche Tendenz, eine Entschädigungspflicht auch hinsichtlich der nach erfolgter Anzeige gefallenen Thiere eintreten zu lassen; sie gehen aber im Einzelnen wieder insofern auseinander, als nach dem Antrage unter a der Fall, daß Thiere nach erfolgter Anzeige gefallen sind, schlechthin dem gleichgestellt sein soll, wenn auf Anordnung der Behörde die Tödtung der Thiere erfolgte [12]), während das Amendement b die Entschädigungspflicht allerdings ebenmäßig obligatorisch hinstellte, aber freien Spielraum läßt, ob in diesem Falle voll oder nur theilweise zu entschädigen sei, und auch die Frage über die Aufbringung dieser Entschädigung den Landesgesetzen anheimgegeben wissen, also die Entschädigung in diesem Falle nicht auf die Bundeskasse übernommen wissen wollte [13]). Es fand schließlich

---

a) Graf von Bethusy-Huc beantragte, zwischen den Worten des Entwurfs „getödteten" und „Thiere" die Worte „oder nach erfolgter Anzeige gefallenen" einzuschalten, dagegen den zweiten Satz des Paragraphen von den Worten: „Die Bestimmung" ab zu streichen. (Drucks. des Reichst. Nr. 38).

b) Abg. von Sänger wollte die Worte in Alinea 2: „Entschädigung zu leisten, sowie darüber, ob in diesem Falle", sowie die Worte: „oder ausnahmsweise gar nicht" gestrichen wissen (Drucks. Nr. 39), während ein Dritter

c) vom Abg. Dr. Prosch formulirter Antrag, welcher im Wesentlichen nur redaktioneller Natur ist, dahin ging: den zweiten Satz des Paragraphen (3) als besonderes Alinea zu fassen, dahin lautend: „Die Bestimmung darüber, ob, inwieweit und durch welche Mittel auch für die nach vorschriftsmäßig erstatteter Anzeige (§. 4) an der Rinderpest gefallenen Thiere Entschädigung zu leisten sei, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten." (a. a. O. Nr. 42).

[12]) Der Antrag a rekurrirte auf die Fiktion einer zwangsweise bestehenden Versicherungsgesellschaft, welche aus sämmtlichen Steuerpflichtigen im gesammten Bundesgebiete gebildet sein soll. Die Uebertragung der Kosten für getödtetes und gefallenes Vieh auf die Bundeskasse wurde noch mit dem Hinweise darauf motivirt, daß der Unterschied zwischen dem nach der Anzeige gefallenen und dem nach Ordre der Polizei getödteten Viehe in hohem Grade willkührlich erscheine.

[13]) Die Motivirung dieses letzteren Antrages (b) beruht im Wesentlichen auf folgenden Erwägungen: wolle man den Landesgesetzgebungen auch die Freiheit gewähren, solches Vieh, welches nach geschehener Anzeige, aber vor dem Zeitpunkte, ehe die Maßregeln Seiten der Polizeibehörde haben in Ausführung gebracht werden können, gefallen ist, gar nicht zu entschädigen, so werde den Besitzern ein wesentliches Kompelle genommen, die Anzeige rechtzeitig zu

der unter a formulirte Antrag bei der zweiten Lesung Annahme, als wodurch sich die beiden anderen Anträge und §. 3 der Vorlage selbst erledigten.

Diese — gegen den Regierungsentwurf veränderte — prinzipielle Auffassung wurde im Wesentlichen auch in dritter Lesung aufrecht erhalten [14]).

---

machen, weil sie sich immer sagen würden: wenn ein Stück Vieh nach geschehener Anzeige noch fällt und trotzdem nicht entschädigt wird, so kommt es so wesentlich nicht darauf an, ob mit der Anzeige sehr geeilt wird. Diese möglichste Eile der Anzeige könne nur erreicht werden, wenn auch das nach geschehener Anzeige gefallene Vieh entschädigt werde. Dies sei auch eine einfache Forderung der Gerechtigkeit; denn es könne vollkommen zufällig sein, daß der eine Besitzer dergleichen Verluste noch erleidet, während sein Nachbar sie nicht erleidet — zufällig abhängig davon, daß der Eintritt der Ausführungsmaßregeln Seiten der Polizei sich vielleicht um wenige Stunden verzögert. Die Gefahr, daß dem Besitzer eine Art Prämie gegeben werden solle, er möge nun die Anzeige rechtzeitig bewirkt haben oder nicht, könne nicht eintreten; denn so schnell verlaufe diese Krankheit nicht, daß zwischen der Anzeige und dem Zeitpunkte, wo die Maßregeln der Polizei eintreten können, noch so viel Zeit überhaupt vergehen könnte, daß ein nach der Anzeige erkranktes Thier der Seuche noch unterliege. In der Regel werde bei Thieren, die nach erfolgter Anzeige und vor Eintritt der polizeilichen Maßregeln der Seuche noch erliegen, schon vorher die Erkrankung eingetreten sein und es komme darauf an, dahin zu wirken, daß schon beim Vorhandensein des ersten Anscheins die betreffenden Besitzer auch das nothwendige Kompelle haben, sofort mit der Anzeige vorzugehen. Vgl. Sten. Ber. über die Verh. des Reichstages des Nordd. Bundes I. Legislaturperiode Session 1869 I. Bd. S. 74—79. Dagegen wurde wiederum der Antrag a als das billigste oder vielmehr wohlfeilste Verfahren bezeichnet a. a. O. S. 78, 108. Auf der anderen Seite wurde (S. 77) dagegen geltend gemacht: für das auf Anordnung der Regierung getödtete Vieh — das kranke sowohl, wie das gesunde — komme der Grundsatz der Expropriation in Anwendung, in Bezug auf dasjenige hingegen, welches — sei es nun vor oder nach der Anzeige — falle, bestehe nicht die mindeste rechtliche Basis, weshalb der Staat die Entschädigung dafür übernehmen solle; dies sei ein den Eigenthümer treffender Casus, gegen den er sich auf dem Versicherungswege schützen könne.

14) In dritter Lesung hatten die Abg. Dr. Prosch und v. Hennig durch den von ihnen eingebrachten Antrag:

„in §. 3, wie er aus den Beschlüssen zweiter Berathung hervorgegangen, die Worte: „oder nach erfolgter Anzeige gefallenen" zu streichen, und am Schlusse hinzuzufügen:

„die Bestimmung darüber, ob, inwieweit und durch welche Mittel auch für die nach vorschriftsmäßig erstatteter Anzeige (§. 4) an der Rinderpest gefallenen Thiere Entschädigung zu leisten sei, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten".

Denn ein auf Wiederherstellung der Vorlage gerichteter Antrag fand mit Stimmenmehrheit Ablehnung [15]), wogegen der ebenmäßig in dritter Lesung gestellte Antrag des Abg. Dr. Friedenthal:

„an Stelle der Worte: „oder nach erfolgter Anzeige" zu setzen: „sowie für die nach rechtzeitig erfolgter Anzeige des Besitzers" [16])

und ebenmäßig ein Antrag Dr. Stephani's [17]) auf Aufnahme eines dem jetzigen Alinea 2 des §. 3 entsprechenden Zusatzes mit Mehrheit zu Beschlüssen erhoben wurde.

Die rechtzeitig erfolgte Anzeige Seiten des Besitzers ist Voraussetzung der Entschädigung für die gefallenen Thiere. Die Rechtswohlthat des §. 3

(vgl. Drucksachen Nr. 48, I) — mit Rücksicht hauptsächlich darauf, daß durch die Fassung des §. 3, wie sie aus den Beschlüssen zweiter Lesung hervorgegangen, ein Prinzip von reichlich kommunistischer Färbung eingeführt werde — die Wiederherstellung der Regierungsvorlage angestrebt. Das Prinzip der letzteren wurde u. A. vom Präsidenten des Bundeskanzleramts Delbrück durch Folgendes motivirt: es widerstehe in der That allen Rechtsgrundsätzen, wenn man den Staat oder hier den Bund zu einem Entschädigungsverpflichteten mache für einen Schaden, der durch seine Handlung oder durch die Handlung seiner Organe in keiner Weise entstanden sei; die Fiktion einer zwangsweisen Versicherungsgesellschaft, welche aus sämmtlichen Steuerpflichtigen im gesammten Bundesgebiete bestehen solle und ihre Beiträge, ihre Prämien aufbringe nach der Art, wie überhaupt das Einkommen des Bundes aufkommt, könne nicht für die gegentheilige Meinung in Betracht gelangen. Sten. Ber. S. 107.

[15]) Die Ablehnung erfolgte mit 105 gegen 72 Stimmen. Vgl. Sten. Ber. S. 112.

[16]) Sten. Ber. S. 107.

[17]) Drucksachen Nr. 48 unter II. Sten. Ber. S. 112. Der genannte Abg. führte sehr richtig aus: das Gesetz geht von der Voraussetzung aus, daß die Rinderpest eine allgemeine Landeskalamität sei, die alle Bundesangehörigen gleichmäßig treffe und die nur durch energische, schnelle Maßregeln bewältigt werden könne, und welche, weil sie eben eine Landeskalamität sei, auch zur nothwendigen Folge habe, daß alle dagegen zu leistenden Maßregeln auf allgemeine Kosten getragen werden müßten. Diese Voraussetzung ist die des Gesetzes, und wenn sie richtig ist, so wird auch als nothwendig daraus hervorgehen, daß alle durch die Abwendung der Gefahr nothwendigen Maßregeln auf allgemeine Kosten übernommen werden, daß mithin auch die durch das gefallene Vieh entstandenen Verluste von der Allgemeinheit entschädigt werden. Im Interesse einer schnellen Hülfe ist eine Prämie darauf gesetzt, daß schnelle Anzeige erstattet werde, weil nur die schnellste Hülfe dazu führen kann, den Infectionsherd auf den möglichst kleinsten Kreis zu beschränken. Sten. Ber. a. a. O. S. 109.

soll nicht auch demjenigen Besitzer zu Gute kommen, welcher in pflichtwidriger Weise den Ausbruch der Viehkrankheit verschwiegen hat, sobald durch die Denunciation eines Dritten die Sache zur Kenntniß der Behörde kommen sollte[18]).

Die scheinbare Unbestimmtheit des Begriffs „rechtzeitige Anzeige" schwindet, wenn man denselben, wie zu geschehen hat, aus §. 4 des Gesetzes interpretirt. §. 4 aber spricht die Verpflichtung aus, daß Jeder (also auch der Viehbesitzer), der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank ist oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erstatten hat.

Die Vorschrift in Al. 2 des §. 3 enthält Sicherungsmaßregeln einestheils zur möglichsten Vermeidung des Mißbrauches, welcher in Bezug auf die Entschädigung für gefallenes Vieh entstehen und insbesondere an der Grenze eintreten könnte, um krankes Vieh einzuschleppen und für dasselbe sodann Entschädigung zu fordern. Die zehntägige Frist, innerhalb welcher die Entschädigung zulässig ist, basirt auf einem erfahrungsmäßigen Verlaufe der Krankheit, die nicht länger als 14 Tage anhält. Anderntheils ist hier zugleich die Rücksicht maßgebend gewesen, daß die Viehbesitzer zu Anwendung größerer Vorsicht in der Verschleppung fremden, aus verdächtigen Gegenden stammenden Viehes veranlaßt werden sollen. In ähnlicher Weise lassen auch z. B. Hagel- und Feuerversicherungs-Gesellschaften ihre Verpflichtung den Versicherten gegenüber nicht immer von dem Datum des Antrages, sondern häufig erst nach Frist von einigen Tagen oder Stunden nach Einreichung des Versicherungsantrages, bezw. nach Eingang der Prämien datiren[19]).

§. 4 des Gesetzes bestimmt, wie bereits angedeutet, „daß Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist, oder daß auch nur der Verdacht von solcher Krankheit vorliegt, ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erstatten hat und daß die Unterlassung schleunigster Anzeige für den Viehbesitzer selbst, welcher sich dieselbe zu Schulden kommen läßt, jedenfalls den Verlust des Anspruchs auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere zur Folge hat"[20]), und nach §. 5 sind die Einwohner von der

---

[18]) Sten. Ber. S. 108 Sp. 2.

[19]) Sten. Ber. S. 107, 108, 109.

[20]) Die jetzige Fassung des §. 4 ist aus einem Beschlusse des Reichstages hervorgegangen und sie weicht von dem Entwurfe nur redaktionell ab. Sten. Ber. S. 79, 80.

Rinderpest betroffener Orte „verpflichtet, die Behörden bei Ausführung der polizeilichen Maßregeln entweder selbst oder durch geeignete Personen zu unterstützen".

Auch der bloße Verdacht, daß die Rinderpest irgendwo vorliege, begründet nach dem Gesetze die Verpflichtung zur sofortigen Anzeige [21]).

Die Frage wegen einer etwaigen Vergütung für die in §. 5 gedachten persönlichen Leistungen, welche in manchen Partikulargesetzgebungen ganz allgemein verneint worden ist, überläßt unser Gesetz den Gemeinden.

Die in §. 6 enthaltenen Vorschriften über Desinfektion der Eisenbahnwagen sind durch §. 6 des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen [22]), aufgehoben worden.

§. 7 überläßt die näheren Bestimmungen über die Ausführung der in den vorangehenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften und deren Ueberwachung durch die geeigneten Organe, ferner über die Bestreitung der entstehenden Kosten und die Bestrafung der Zuwiderhandlungen lediglich den Einzelstaaten, — mit der Maßgabe, daß von den deshalb erlassenen Verfügungen dem Bundespräsidium Mittheilung zu machen ist.

§. 8 kündigt das Erscheinen der bereits oben gedachten älteren Instruktion an [23]).

Nach §. 9 hat die Regierung eines Bundesstaates, sobald sie in die Lage kommt, ein Einfuhrverbot zu erlassen, zu verändern oder aufzuheben, hiervon dem Bundespräsidium und den Regierungen der benachbarten Bundesstaaten Mittheilung zu machen, und §. 10 erklärt Einfuhrbeschränkungen zwischen den einzelnen Bundesstaaten erst dann für zuläßig, wenn die Rinderpest innerhalb eines Bundesstaates ausbricht. In Gemäßheit des §. 11 ist, sobald die Rinderpest in einem Bundesstaate ausbricht, dem Bundespräsidium hiervon, sowie von den ergriffenen Maßregeln Anzeige zu machen, dasselbe auch von dem weiteren Gange der Seuche in Kenntniß zu erhalten.

---

21) Im Reichstage wurde auf die Erfahrungen hingewiesen, welche man s. Zeit in Thüringen gerade aus dem Grunde gemacht habe, weil man zu lange gestrauchelt, ob hier die Rinderpest vorliege oder nicht. Wenn man erst sicher sein solle, ob diese Krankheit wirklich vorhanden sei und ob nicht ein anderer Krankheitsfall vorliege, so könne es leicht vorkommen, daß vor der Anzeige in der Umgegend Viehmarkt abgehalten und unterdessen die Rinderpest auf einem großen Terrain verbreitet wird. Sten. Ber. S. 79.

22) Reichs-GBl. v. J. 1876 S. 163.

23) Vgl. oben §. 2 Anm. 2.

Einer der wichtigsten Paragraphen ist auch §. 12 des Gesetzes.

Derselbe bestimmt:

„Dem Bundeskanzler liegt ob, die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen. Erforderlichen Falles wird der Bundeskanzler selbständig Anordnungen treffen, oder einen Bundeskommissar bestellen, welcher die Behörden des betheiligten Einzelstaates unmittelbar mit Anweisung zu versehen hat. Tritt die Seuche in einer solchen Gegend des Bundesgebietes oder in solcher Ausdehnung auf, daß von den zu ergreifenden Maßregeln nothwendig die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden müssen, so hat der Bundeskommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den Seitens der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maßregeln zu sorgen und deshalb das Erforderliche anzuordnen" [24]).

---

[24]) In der Fassung des Regierungs-Entwurfes lautet der §. 12:

„Tritt die Seuche in einer solchen Gegend des Bundesgebietes oder in solcher Ausdehnung auf, daß von den zu ergreifenden Maßregeln nothwendig die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden müssen, so wird der Bundeskanzler einen Bundeskommissar bestellen, welcher für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den Seitens der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maßregeln zu sorgen hat und deshalb das Erforderliche anzuordnen befugt ist.

„Auch in solchen Fällen, wo zur Bestellung eines Bundeskommissars noch keine Veranlassung ist, hat der Bundeskanzler auf Anregung eines Bundesstaates die zu gleichförmiger Durchführung gewisser Maßregeln, namentlich der Einfuhrverbote, erforderlichen Anordnungen zu treffen".

Bei der Berathung im Reichstage wurde — in zweiter Lesung — (vom Abg. von Hagemeister) beantragt, Alinea 1 des §. 12 also zu fassen:

„Dem Bundeskanzler liegt ob, die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen. Erforderlichen Falles wird der Bundeskanzler einen Bundes-Kommissar bestellen, welcher die Behörden des betheiligten Einzelstaates unmittelbar mit Anweisung zu versehen hat".

Im Uebrigen lautet der Antrag konform mit der jetzigen Wortfassung des Gesetzes.

Vgl. Drucksachen des RT. Nr. 33. Der Antrag beruht auf der Ansicht, daß, weil die Landesbehörden auf Grund des Bundesgesetzes und auf Kosten der Bundeskasse verfahren, auch der Bund die Ermächtigung haben müsse, die Handlungen der Landesbehörden zu leiten und nöthigenfalls zu rektifiziren. Als ein geeignetes Mittel zur Ausübung dieser Kontrole erscheine die Bestellung eines Bundeskommissars („des alter ego des Bundeskanzlers, dessen Stellvertreters ad hoc"); die Befugniß zur Ertheilung direkter Anweisungen an die Landesbehörden könne diesem Kommissar um

§. 13 des Gesetzes statuirt die Verpflichtung der verschiedenen Bundesstaaten, sich bei der Durchführung der Maßregeln gegen die Rinderpest auf Ansuchen gegenseitig zu unterstützen und §. 14 handelt von der behufs Durchführung der Absperrungsmaßregeln zu requirirenden militärischen Hülfe und den dadurch entstehenden Kosten [25]).

---

so unbedenklicher eingeräumt werden, als eine Verweisung auf die Intervention des Bundespräsidii im Wege der diplomatischen Verhandlungen in Fällen, wo es sich um Gefahr im Verzuge handle, unthunlich sei. Vgl. Sten. Ber. S. 81.

Es wurde nun anstatt des Al. 1 der Regierungsvorlage das Amendement v. Hagemeister angenommen und auf Antrag des Abg. von Kleist (Druck. Nr. 43) das zweite Alinea dahin formulirt:

„auch in solchen Fällen, wo zur Bestellung eines Bundeskommissars noch keine Veranlassung ist, kann der Bundeskanzler die zu gleichförmiger Durchführung gewisser Maßregeln, namentlich der Einfuhrverbote, erforderlichen Anordnungen treffen".

Vgl. Sten. Ber. S. 80—82. Dieses Amendement beruhte auf der Voraussetzung, daß die Regierungsvorlage angenommen werden würde, und erledigte sich daher mit der Ablehnung derselben. Es wurde auch in dritter Lesung dieses zweite Alinea gestrichen und, um eine dadurch herbeigeführte Lücke auszufüllen, ein vom Abg. v. Hagemeister vorgeschlagener Zusatz, dahingehend, hinter den Worten: „Erforderlichen Falles wird der Bundeskanzler" noch einzuschalten „selbständige Anordnungen treffen oder", angenommen. Sten. Ber. S. 113, 114. Die Regierungsvorlage basirte auf dem Prinzipe, daß die Kompetenz des Bundeskanzlers nur in ganz bestimmt präcisirten Fällen und ausnahmsweise Platz greifen solle; durch die veränderte Fassung wurde dagegen jene Kompetenz als Regel, als allgemeiner Grundsatz anerkannt. S. auch Sten. Ber. S. 113.

[25]) Während in allen übrigen Fällen der Kostenpunkt den Einzelregierungen überlassen ist, sind in §. 14 die Kosten militärischer Bewachung der Bundeskasse auferlegt. Dies ist einestheils deshalb geschehen, weil es im einzelnen Falle, wo mehrere Bundesstaaten von den militärischen Cordons betroffen werden, an jedem ausreichenden Maßstabe für die Kostenvertheilung gebricht (indem der unmittelbare Nutzen, welchen ein Bundesland daran hat, gar nicht im Verhältnisse der zufällig innerhalb seiner speciellen Grenzen stationirten Mannschaften stehen muß, auch weder Volkszahl noch Viehstand ein zutreffendes Maß abgeben würden, insofern von jedem betheiligten größeren Staate meist nur ein kleinerer Theil als zunächst interessirt in Frage kommen könnte). Andererseits ist gerade bei diesen militärischen Absperrungen das ganze hinterliegende Bundesland in hohem Grade interessirt. Wenn schon nun letztere Rücksicht zwar im Allgemeinen bei jeder kräftigen Maßregel einschlägt, welche in einem Bundeslande zur Verhütung der Weiterverbreitung und zur raschen Tilgung der Seuche ergriffen wird, so halten sich doch alle

§. 4.

Reichsgesetz vom 25. Februar 1876, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen.

Eine weitere reichsgesetzliche Regelung auf dem Gebiete der Veterinärpolizei ist durch das überschriebene Gesetz [1]) erfolgt.

Die Thatsache, daß die durch die Eisenbahnbenutzung herbeigeführte großartige Steigerung des Handelsverkehrs mit Vieh auch erhöhte Gefahren der Einschleppung und Verbreitung von Viehseuchen herbeigeführt, hatte schon seit geraumer Zeit die öffentliche Aufmerksamkeit auf die Auffindung von Mitteln gerichtet, welche geeignet sein könnten, diese Gefahren zu beseitigen oder doch nach Möglichkeit zu mindern [2]).

Wie nun bereits im Jahre 1869 der Reichstag des Norddeutschen Bundes bei Berathung des oben (§. 2 fg.) besprochenen Gesetzes über die gegen die Rinderpest zu ergreifenden Maßregeln Gelegenheit gehabt hatte, sich mit den einschlagenden Fragen zu beschäftigen, so hatte weiter der Reichstag mittels Beschlusses vom 26. April 1871 — in Folge zahlreicher Petitionen, welche darauf gerichtet waren, an den Grenzen von Rußland und Oesterreich-Ungarn wiederum eine Quarantäne einzuführen — beschlossen:

„den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, über die zur Verhütung des Einschleppens der Rinderpest erforderlichen Maßregeln, insbesondere über die den Eisenbahnen etwa aufzuerlegende Verpflichtung zur Sicherstellung der Desinfektion von Viehtransportwagen nähere Ermittelungen zu veranlassen" [3]).

übrigen Maßregeln mehr innerhalb der Thätigkeitsgrenze der Landesverwaltungsbehörden oder sie verursachen die Hauptkosten durch die aus anderen Gründen den einzelnen Bundesländern zu überlassenden Entschädigungen. Vgl. Motive (Drucksachen) S. 15.

1) Vgl. Reichs-GBl. v. J. 1876 S. 163 f.

2) Mit der wachsenden Bedeutung des Viehhandels und mit der Ausdehnung des Eisenbahnnetzes hatte insbesondere auch die Verseuchung von Gegenden zugenommen, welche früher ganz gesund waren. Es ist eine konstatirte Thatsache, daß, je weiter sich das Eisenbahnnetz ausdehnt und je größere Dimensionen der Transport der Thiere auf den Eisenbahnen annimmt, in demselben Maße auch die Gefahr der Inficirung steigt.

3) Obwohl diese Petitionen damals zwar in der Hauptsache keine Berücksichtigung fanden, so ging doch aus denselben der im Texte bemerkte Antrag hervor. Die Quarantäne-Maßregeln — so erklärte der Kommissar des Bundesrathes bei der ersten Berathung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 im Reichstage — seien im Hinblicke auf ihre Kostspieligkeit und auf die Hemmnisse,

Die im Sinne des allgemeinen Theiles dieses Ersuchens von dem Reichskanzleramte angestellten Erörterungen erhielten eine erhebliche Unterstützung in den Ergebnissen der Verhandlungen, welche Seitens der im Jahre 1872 in Wien — behufs Regelung eines gemeinsamen Vorgehens gegen die Rinderpest — zusammengetretenen internationalen Conferenz [4]) über diesen Gegenstand stattfanden.

Aus diesen Vorgängen ist einestheils die unterm 9. Juni 1873 erlassene Revidirte Instruktion [5]) zu dem die Maßregeln gegen die Rinderpest betreffenden Gesetze vom 7. April 1869 hervorgegangen, anderntheils mit Bezug auf die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn und Rußland der Erlaß allgemeiner Anordnungen erfolgt, welche bis auf Weiteres die Einfuhr von Rindvieh aus jenen Ländern theilweise ganz verbieten, theilweise erheblichen Beschränkungen unterwerfen.

Die in dem vorstehend gedachten Beschlusse des Reichstages besonders betonte Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Desinfektion der zum Viehtransporte benutzten Wagen anzuordnen sein möchte, wurde auch von den Delegirten jener Wiener Konferenz lebhaft diskutirt. Wie nun dabei im Allgemeinen allseitiges Einverständniß darüber herrschte, daß alle Gegenstände, welche für den Transport von Wiederkäuern, Pferden und Schweinen gedient haben, unter allen Verhältnissen vor ihrer Wiederbenutzung — gleichviel ob eine besondere Gefahr der Einschleppung einer Seuche drohe

---

welche sie dem Verkehre bereiten, ohne einen entsprechenden Nutzen in Aussicht zu stellen, wenigstens in Deutschland verurtheilt. Vgl. Sten. Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages II. Legislaturperiode, dritte Session (1876) I. Band Seite 55 fg. Auch die Motive zu dem Gesetze v. 7. April 1869, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest (Drucksachen des Reichstages 1869 I. Bd. Nr. 11 S. 11 fg.) heben bereits hervor, daß bei der dermaligen Massenhaftigkeit des Viehverkehres und bei der nach allen Erfahrungen wahrscheinlich sehr langen Dauer der Inkubationszeit des Ansteckungsstoffes der Rinderpest die Quarantäne-Anstalten, wenn sie eine einigermaßen sichere Wirkung äußern sollen, eine mit sehr großen Kosten verknüpfte Ausdehnung erhalten müßten, und daß die Wirkung der Quarantänepflicht auf den Viehhandel der eines vollständigen und permanenten Einfuhrverbotes äußerst nahe kommen würde.

[4]) Diese Konferenz (Rinderpest-Konferenz) ging von der sehr richtigen Ansicht aus, daß ganz Europa bei diesen Maßregeln betheiligt sei, daß es nicht allein Sache Deutschlands (zunächst Preußens) sei, für seine langgestreckten Grenzen diesen kostbaren Schutz für Europa zu schaffen. Man einigte sich damals über eine Reihe von — jedoch nachmals unausgeführt gebliebenen — Grundsätzen für Abwehr gegen Verbreitung der Rinderpest.

[5]) Vgl. oben §. 2 Anm. 3.

oder nicht — zu desinfiziren seien, so gelangten insbesondere nachstehende Sätze mit überwiegender Majorität der Delegirten zur Annahme:

1) die Reinigung und Desinfektion eines jeden Waggons, in welchem Wiederkäuer, Pferde oder Schweine transportirt worden sind, ist zu allen Zeiten ohne Rücksicht auf den Gesundheitszustand und das Herrschen von Seuchen, nach bestimmten Vorschriften den Eisenbahnverwaltungen zur Pflicht zu machen.

   Vor Beendigung der Desinfection darf ein solcher Transportwagen nicht benutzt werden.

2) Die Rampen an den Ein- und Ausladeplätzen und die sonstigen Gegenstände, welche mit den Thieren in Berührung gekommen sind, müssen ebenfalls einer Desinfektion unterzogen werden.

3) a) Der Desinfektion muß eine vollkommene Reinigung der Viehwagen vorausgehen.

   b) Zur Desinfektion können benutzt werden: heißes Wasser von mindestens 70° C., Wasserdampf, Kalkmilch, Chlorkalk, Karbolsäure im gelösten Zustande und andere Theersäuren, Lauge oder irgend eine andere Substanz, welche von der einen oder anderen Regierung als wirksames Desinfektionsmittel erkannt wird.

   c) Die Desinfektion der Viehwaggons muß unter Aufsicht eines Sachverständigen vorgenommen werden.

4) a) In rinderpestfreien Zeiten ist die Verwerthung des Düngers aus Wagen, in welchen Wiederkäuer transportirt worden sind, nach vollzogener Desinfektion zu gestatten.

   Die Desinfektion ist nach den von den einzelnen Regierungen zu erlassenden Bestimmungen vorzunehmen.

   b) Zur Zeit des Herrschens der Rinderpest in einer Gegend, durch welche das Vieh mittelst Eisenbahn befördert wurde, ist der Dünger aus den Waggons zu vernichten [6]).

Der Grund indessen, warum die Frage der Einführung der obligatorischen Desinfektion der Viehtransportwagen nicht sofortige gesetzliche Erledigung fand, beruhte darauf, daß bei den Erörterungen darüber, ob und inwieweit für das Bundesgebiet eine Regelung auf der von der Konferenz angeregten Basis vorzunehmen sei, verschiedene Bedenken geltend gemacht wurden, — Zweifel darüber, ob die wirthschaftlichen Vortheile einer solchen

---

[6]) Vgl. die Regierungsmotive zu dem Gesetze vom 25. Februar 1876 in den Anlagen zu den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages 2. Legislaturperiode III. Session 1875—76 III. Band Aktenstück Nr. 14 Seite 43.

Regelung in der That so groß seien, daß die damit für den Eisenbahnbetrieb verbundenen Belästigungen und die damit zusammenhängende Vertheuerung der Viehtransporte gerechtfertigt sein würde [7]).

Die in Folge dieser Bedenken und Zweifel in's Werk gesetzten Erörterungen führten zu einem zweifachen Ergebnisse — einmal dazu, daß die Ueberzeugung von der Größe der Gefahr, um deren Beseitigung es sich handelt, in verstärktem Maße zum Bewußtsein gelangte, zweitens zu der Einsicht von dem unverkennbaren Nutzen der obligatorischen Desinfektion der Viehtransportwagen als einer Maßregel, welche in ihren Erfolgen auch

---

[7]) Ein diesbezügliches umfangreiches Material war insbesondere von der kgl. Preußischen Regierung gesammelt worden. In den Berichten der Veterinärbeamten sämmtlicher dortiger Regierungsbezirke über die von ihnen gemachten Erfahrungen wird die große Gefahr der Verbreitung von Viehseuchen durch den Transport der Thiere in nicht desinfizirten Eisenbahnwagen durch eine große Anzahl von Beispielen nachgewiesen. Zugleich legt sich damit klar die Thatsache zu Tage, daß die Ausbreitung von Viehseuchen in engster Beziehung steht zu den Handelswegen und zu den Arten der Handelsbewegung. Während diejenigen Landestheile, welche von den Viehtransporten wenig oder gar nicht berührt werden, von Viehseuchen selten heimgesucht sind, leiden umgekehrt von letzteren am meisten solche Landestheile, welche sich darauf angewiesen sehen, Zuchtvieh in größeren Mengen einzuführen. Ein eklatantes Beispiel liefern in dieser Beziehung die in den Regierungsmotiven angeführten Vorkommnisse in der Preußischen Provinz Schlesien. Dort herrschte die Lungenseuche

in den Jahren	1859/60	gar nicht,
	1860/61	in 1 Kreise,
	1861/62	„ 3 Kreisen,
	1862/63	„ 4 „
	1863/64	„ 9 „
	1864/65	„ 4 „
	1865/66	„ 9 „
	1866/67	„ 16 „
	1867/68	„ 16 „
	1868/69	„ 13 „
	1869/70	„ 13 „
	1870/71	„ 16 Kreisen.

Bringt man diese Zahlen in Zusammenhang mit der Erweiterung des Eisenbahnnetzes in Schlesien, so zeigt sich, wie der Abgeordnete Richter (Meißen) konstatirte (vgl. Sten. Berichte (1875—1876) I. Bd. S. 56), daß dieselben gleichen Schritt gehalten haben mit der Ausdehnung der Eisenbahnen, indem in demselben Maße, wie letztere sich ausgedehnt, auch mehr und mehr Kreise dort von der Lungenseuche inficirt worden sind.

namentlich als nicht außer Verhältniß stehend befunden wurde zu den mit ihr verknüpften Kosten und Belästigungen.

Anlangend die einzelnen Seuchen, welche gegenwärtig als besonders gefährlich für die Deutsche Landwirthschaft in Betracht zu gelangen haben, so sind dies, außer der Rinderpest, namentlich folgende Seuchen:

die Lungenseuche unter dem Rindvieh;
die Maul- und Klauenseuche der Rinder, Schafe und Schweine;
der Milzbrand;
der Rotz der Pferde;
die Pocken der Schafe.

Während nun die Fachwissenschaft eine originäre Entstehung dieser Seuchen in Deutschland verwirft, ist andererseits die Thatsache konstatirt, daß diese Seuchen insgesammt einen höchst intensiven Ansteckungsstoff entwickeln, welcher nicht lediglich durch unmittelbare Berührung kranker Thiere mit gesunden, sondern auch durch Medien und Zwischenträger aller Art übertragen werden kann und daß dieser Ansteckungsstoff unter günstigen Verhältnissen, namentlich bei geringem Zugange der freien Luft, sehr lange sich lebensfähig zu erhalten vermag.

Da der Viehhandel als binnenländisches Transportmittel in der Gegenwart fast ausschließlich die Eisenbahnen benutzt, während Landwege und Wasserstraßen im Binnenlande für denselben nur noch eine lokale Bedeutung haben, so mußten, wenn es sich um allgemeine gegen die Verbreitung der Viehseuchen durch Transportmittel zu ergreifende Maßnehmungen handelte, füglich nur die Eisenbahnen in Betracht gelangen als die bedeutendsten Verkehrsanstalten, welche allein im Stande sind, große Massen verschiedenartigen Viehes in unmittelbarer Folge aufzunehmen und zu befördern.

Daß sich unter der großen Menge der auf den Eisenbahnen transportirten Thiere tagtäglich solche befinden, welche mit ansteckenden, seuchenartigen Krankheiten behaftet sind, ist eben so zweifellos, als auf der anderen Seite erklärlich ist, daß der Landwirth solcher Thiere, welche einer ansteckenden Krankheit verdächtig sind oder möglicherweise durch Ansteckung infizirt sein können, so schleunig als nur thunlich sich zu entledigen sucht — durch Uebergabe an den Händler, welcher das Vieh seinerseits wiederum so schnell als möglich zur Eisenbahn befördert.

Es kommt hinzu, daß bei der Eigenthümlichkeit mancher Viehseuchen und zwar vorzugsweise auch bei der Lungenseuche die Krankheit in ihren ersten Stadien selbst für Sachverständige sehr schwer erkennbar ist, während sie schon in diesen Stadien den Ansteckungsstoff entwickelt, welcher direkt oder durch Medien die Krankheit überträgt, so daß in vielen Fällen die

Absonderung des seuchenkranken Viehes in gutem Glauben und in vollster Unkenntniß über die Erkrankung erfolgt.

Da nun die zur Beförderung seuchenkranken Viehes verwendeten Eisenbahnwagen, sofern sie nicht gereinigt und desinfizirt werden, den — aus den Exkrementen u. s. w. des kranken Viehes — aufgenommenen Ansteckungsstoff so lange, bis derselbe durch Einwirkungen von außen her zerstört ist, bewahren und bis zu diesem Zeitpunkte einen Herd der Seuche bilden, diese Gefahr auch durch eine gewöhnliche, oberflächliche Reinigung um deswillen nicht beseitigt wird, weil das Kontagium sich an den Wänden der Wagen, an den zum Futtern und Tränken des kranken Viehes benutzten Trögen und Eimern festsetzen, auch in die Ritzen und Fugen der Wagen eindringen und sich so längere Zeit hindurch erhalten kann, so folgt hieraus, daß auf dem Eisenbahntransporte eine Seuchenübertragung auf gesunde Thiere in doppelter Weise stattfinden kann — einmal, insofern, als dasselbe mit krankem Viehe sich in einem Wagen befindet, als wodurch eine direkte Uebertragung von Thier zu Thier herbeigeführt werden kann, sodann insofern, als der von dem früher transportirten kranken Thiere in dem Wagen oder auf der Eisenbahnrampe zurückgelassene und lebensfähig gebliebene Ansteckungsstoff von dem später eingestellten Thiere während des Transports aufgenommen wird [8]).

Die Motive des Gesetzes vom 25. Februar 1876 enthalten folgende Ausführungen, welche sich über die allgemeinen Anordnungen verbreiten, die in dieser Beziehung im Interesse der Verhütung von Seuchen möglich sind [9]):

„Gegen die ersterwähnte Gefahr — (direkte Uebertragung der Krankheit von Thier zu Thier) — wird im Wege allgemeiner polizeilicher Vorschriften ein ausreichender polizeilicher Schutz nicht gewährt werden können, ohne den Viehtransport unverhältnißmäßig zu erschweren und zu vertheuern. Es ist zwar hin und wieder empfohlen worden, den Transport der Hausthiere auf den Eisenbahnen allgemein von der Beibringung eines thierärztlichen Gesundheitsattestes abhängig zu machen; allein selbst mit diesem, an sich sehr bedenklichen, Mittel würde sehr wenig erreicht werden, weil vorauszusehen ist, daß diese Atteste vielfach an Zuverlässigkeit zu wünschen übrig lassen werden und weil andererseits der Transport seuchenkranker Thiere ganz vorzugsweise in denjenigen Stadien

[8]) Bei den Reichstagsverhandlungen (vgl. Sten. Berichte a. a. O. S. 139) wurde als statistisch konstatirt die Thatsache bezeichnet, daß nahezu 70 Prozent aller Seuchenfälle der Ansteckung in Eisenbahnwagen ihren Ursprung verdanken.

[9]) Vgl. Mot. a. a. O. S. 44.

der Krankheit erfolgt, in welchen noch keine, selbst für den Sachverständigen leicht erkennbare, Symptome vorliegen.

„Die erstbezeichnete Gefahr der Ansteckung wird übrigens nicht für so erheblich gehalten, als die zweite; denn einmal ist es schon jetzt nicht gerade gewöhnlich, daß Pferde, Zucht- oder Gebrauchsvieh in demselben Wagen unmittelbar mit fremden Thieren zusammengestellt werden, und auf der anderen Seite ist die Dauer dieser Gefahr jedenfalls eine kürzere und ihr Umfang ein beschränkterer. Die erwähnte zweite Möglichkeit einer Seuchenübertragung auf dem Eisenbahntransporte ist dagegen in ihrer Tragweite kaum zu bemessen. Ein vom Kontagium der Lungenseuche oder der Maul- und Klauenseuche oder des Rotzes infizirter Eisenbahnwagen, der, ohne ausreichend gereinigt zu sein, tagtäglich zum Transport von Vieh gebraucht wird, kann der Seuche in kurzer Zeit eine unglaubliche Verbreitung geben und dadurch einen Schaden von enormer Höhe herbeiführen. Zwar ist es nicht leicht, bei den einzelnen Seuchenfällen diesen Entstehungsgrund unwiderleglich nachzuweisen. Allein es scheint, daß es eines solchen Nachweises gar nicht bedarf, wenn eine verständige Erwägung der Verhältnisse mit Nothwendigkeit zu einem entsprechenden Entschlusse führen muß. Wenn unzweifelhaft feststeht, daß zu allen Zeiten und auf allen Bahnen seuchenkrankes Vieh in großen Mengen transportirt wird, wenn ferner eben so unumstößlich nachgewiesen ist, daß dieses Vieh überall, wo es sich zeitweilig aufhält, einen Ansteckungsstoff hinterläßt, welcher sich längere Zeit lebensfähig erhält und durch Medien übertragen werden kann, so folgt daraus mit zwingender Nothwendigkeit, daß alles der bezüglichen Seuche zugängliche Vieh, welches in demselben Eisenbahnwagen transportirt wird, bevor der Ansteckungsstoff zerstört ist, der Gefahr einer Ansteckung unterliegt."

Wenn nun die Gefahr einer Seuchenverbreitung durch den in Eisenbahnwagen verbliebenen Ansteckungsstoff durch gehörige Desinfizirung der Wagen nach jedesmaligem Gebrauche zu Transporten von Pferden, Rindvieh, Vieh ꝛc. vollständig beseitigt werden kann, — eine Maßregel, welche bisher sowohl in verschiedenen Nachbarländern, wie in verschiedenen Bundesstaaten bereits mit Erfolg durchgeführt worden ist —, so geht auch die Tendenz des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 dahin, jene Maßregel allgemein in Anwendung zu bringen — durch Anordnungen, welche die Verhütung der Verbreitung von Viehseuchen durch Eisenbahntransporte zum Gegenstande haben.

§. 5.

Die wesentlichsten Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876.

In Gemäßheit der Vorschriften in §. 1 sind „die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maulthiere, Rindvieh [1]),

---

[1]) Die §§. 1 und 2 des Entwurfes sind gleichlautend mit den entsprechenden Paragraphen des Gesetzes; nur hieß es in §. 1 des Entwurfes anstatt „Rindvieh“ vielmehr „Rinder“.

Dagegen lautete §. 3 des Entwurfs dahin:

„Die näheren Bestimmungen über das anzuordnende Verfahren, über Ort und Zeit der zu bewirkenden Desinfektionen, über die Höhe der zu erhebenden Gebühren, sowie über Ausnahmen von der gedachten Verpflichtung werden auf Grund der von dem Bundesrathe aufzustellenden Normen von den Bundesregierungen getroffen.“

und es folgt sodann im Entwurfe als vierter Paragraph sogleich der jetzige §. 5 des Gesetzes.

Bei der Berathung im Reichstage wurden indessen mehrfache Bedenken gegen das Prinzip des Gesetzes erhoben, insbesondere auch die nachhaltige Wirksamkeit der Bestimmungen desselben bezweifelt. Sten. Berichte über die Verh. des Deutschen Reichstages 2. Legislaturperiode III. Session 1875—1876 I. Bd. S. 56—59. Es machte sich die Meinung geltend, daß man das Gesetz so scharf als möglich machen möge, um auch wirklich den Zweck der Desinfektion zu erreichen; daß es, wie §. 1 sage, möglich sein werde, den Zweck der Desinfektion vollständig zu erreichen, sei nicht zu erwarten.

Allein es traten auch sonstige prinzipielle Verschiedenheiten hervor. Während nämlich der Entwurf des Gesetzes die Verpflichtung zur Desinfektion als obligatorisch nur erforderte bei den Eisenbahnwagen, in welchen Vieh der in §. 1 gedachten Kategorieen befördert worden ist, und diese Verpflichtung auch auf die zum Futtern, Tränken u. s. w. der transportirten Thiere benutzten Geräthschaften ausgedehnt wissen wollte, dagegen die Anordnung einer wirklichen Desinfektion der Rampen, sowie auch der Vieh-Ein- und Ausladeplätze und der Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen für jeden Benutzungsfall als eine zu weit gehende und kaum durchzuführende Maßregel erachtete und es demgemäß für genügend fand, eine solche Desinfektion, wie sie bereits in §. 52 der Instruktion vom 26. Mai 1869 zum Rinderpestgesetze vorgesehen sei, auf die Fälle drohender Seuchengefahr zu beschränken, im Uebrigen aber durch die Ausführungsbestimmungen vorzuschreiben, daß die Rampen 2c. nach jeder Benützung sorgfältig zu desinfiziren sind, sowie daß im Besonderen Dung und Unrath in einer jede Ansteckungsgefahr ausschließenden Weise zu beseitigen seien (zu vgl. die Motive a. a. O. Seite 45, sten. Ber. III. Bd.) —, so wurden im Reichstage

Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind, nach jedesmaligem Gebrauche einem Reinigungsverfahren (Desinfektion) zu unterwerfen,

---

von mehreren Seiten Anträge eingebracht, welche einestheils neben der Desinfektion der Eisenbahnwagen auch die Desinfektion der Rampen sowie weiter der Vieh-Einlade- und Ausladestellen obligatorisch gemacht wissen wollten, und andererseits die Konzentration des Desinfektionsgeschäftes unter gewissen Voraussetzungen zum Gegenstande hatten. Vgl. Sten. Berichte III. Bd. S. 116—117, verb. mit Bd. I S. 139 fg.

Nach den in zweiter Lesung gefaßten Beschlüssen hätte nun §. 1 anstatt des Entwurfs folgende Fassung zu erhalten gehabt:

„Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind, sowie Rampen und die Vieh-Ein- und Ausladestellen, welche die Thiere beim Ein- und Ausladen betreten haben, nach jedesmaligem Gebrauche einem Reinigungsverfahren (Desinfektion) zu unterwerfen, welches geeignet ist, die den Wagen und Rampen etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu tilgen.

Gleicher Weise sind die bei Beförderung der Thiere zum Futtern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Geräthschaften zu desinfiziren.

Auch kann angeordnet werden, daß die Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen nach jeder Benutzung zu desinfiziren sind.

An Orten, an welchen mehrere durch Schienenstränge mit einander verbundene Eisenbahnen münden, ist die Desinfektion der Wagen und Geräthschaften, soweit es die örtlichen Verhältnisse gestatten, an einer Stelle zu zentralisiren und auszuführen."

Abgelehnt wurde dagegen ein zu §. 2 gestellter Antrag, dahin gehend:

„die Worte: „erfolgt" bis „berührt wird" zu streichen und dafür die Worte zu setzen:

„Geht der Viehtransport in das Ausland, so ist die Ausgangsstation des Reichsgebietes verpflichtet, den Transport auf ausländische Wagen umzuladen und die Desinfektion vorzunehmen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn eine genügende Desinfektion der Wagen und Geräthschaften an der Entladestation im Auslande gesichert ist"

(Motivirt wurde dieser Antrag mit dem Hinweise darauf: Viehtransportwagen, welche mit Vieh geladen nach dem Auslande und von dort leer oder mit anderer Fracht geladen nach dem Reiche zurückgehen, um dann hier der Desinfektion zu unterliegen, könne man nicht ansehen, daß sie Vieh nach dem Auslande gebracht haben. Gingen solche Wagen durch die gleiche Zollstation zurück, durch welche sie hinausgegangen, so sei vielleicht auch eine Kontrole möglich, allein dies sei ja durchaus nicht immer der Fall. Thatsächlich werde also das Gesetz auf Wagen, welche Vieh nach dem Auslande bringen und

welches geeignet ist, die den Wagen etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu tilgen.

Gleicher Weise sind die bei Beförderung der Thiere zum Futtern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Geräthschaften zu desinfiziren.

Auch kann angeordnet werden, daß die Rampen, welche die Thiere beim Ein- und Ausladen betreten haben, sowie die Vieh-Ein- und Ausladeplätze und die Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen nach jeder Benutzung zu desinfiziren sind."

§. 2 des Gesetzes legt die Verpflichtung zur Desinfektion in Bezug auf die Eisenbahnwagen und die zu denselben gehörigen Geräthschaften (§. 1 Abs. 1 und 2) derjenigen Eisenbahnverwaltung auf, „in deren Bereich die Entladung der Wagen stattfindet. Erfolgt die letztere im Auslande, so ist zur Desinfektion diejenige deutsche Eisenbahnverwaltung verpflichtet, deren

---

von dort leer oder mit anderer Fracht beladen zurückgehen, keine Anwendung finden; — Sten. Ber. III. Bd. S. 116 Nr. 34, verb. mit Bd. I S. 146 —, bekämpft indessen vom Kommissar des Bundesrathes unter eingehender Darlegung der Hemmnisse, welche der Antrag in seinen praktischen Wirkungen für den Viehverkehr haben, und der Schäden, welche derselbe damit im Gefolge haben würde. Sten. Ber. Bd. I S. 146—147) — und es wurde durch jene Ablehnung die Regierungsvorlage wiederhergestellt, wonach die Eisenbahnen mit der größten Sorgfältigkeit und Genauigkeit darauf zu achten haben, daß die von der Grenze zurückkehrenden Wagen, welche Vieh nach dem Auslande gebracht haben, an der Grenze wieder desinfizirt werden sollen. Andererseits fand in dritter Lesung die Regierungsvorlage zu §. 1 Wiederherstellung, nach welcher Vorlage unter die Verpflichtung der obligatorischen, Seitens der Eisenbahnverwaltungen auszuführenden Desinfektion die Rampen, sowie die Vieh-Einlade- und Ausladestellen nicht (unter allen Umständen) gehören. Es erfolgte hierbei insbesondere der Hinweis darauf, daß, dafern die Desinfektion in der Ausdehnung geschehen sollte, wie sie der §. 1 nach den Beschlüssen zweiter Lesung voraussetze, bauliche Vorrichtungen sich erforderlich machen müßten, welche eine Unmasse von Kosten herbeiführen würden, indem diese Vorrichtungen und Herstellungen auf allen Eisenbahnstationen, deren Anzahl nach Tausenden zu berechnen sei (i. J. 1875 betrugen sie 4067), in's Werk zu setzen sein würden, ferner daß — abgesehen von der dadurch den Eisenbahnverwaltungen erwachsenden Betriebserschwerung — in Folge dessen der Viehtransport auf's Schwerste vertheuert, auch der Localtransport insofern geschädigt werden müßte, als — mit Rücksicht auf den geringen Verkehr und sonstige lokale Verhältnisse — die Desinfektionsvorrichtungen wahrscheinlich nicht auf allen Ausladestellen in's Werk gesetzt werden könnten. Sten. Ber. I. Bd. S. 160, 164—166.)

Bahn von den Wagen bei der Rückkehr in das Reichsgebiet zuerst berührt wird.

„Die Eisenbahnverwaltungen sind berechtigt, für die Desinfektion eine Gebühr zu erheben."

§. 3 ertheilt dem Bundesrathe die Ermächtigung, Ausnahmen von der durch die §§. 1 und 2 festgesetzten Verpflichtung für den Verkehr mit dem Auslande insoweit zuzulassen, als die ordnungsmäßige Desinfektion der zur Viehbeförderung benutzten, im Auslande entladenen Wagen vor deren Wiedereingang genügend sichergestellt ist. Ebenso ist der Bundesrath danach ermächtigt, Ausnahmen von der gedachten Verpflichtung für den Verkehr im Inlande zuzulassen, jedoch für die Beförderung von Rindvieh, Schafen und Schweinen nur innerhalb solcher Theile des Reichsgebietes, in welchen seit länger als drei Monaten Fälle von Lungenseuche und von Maul- und Klauenseuche nicht vorgekommen sind.

Die näheren Bestimmungen über das anzuordnende Verfahren, über Ort und Zeit der zu bewirkenden Desinfektionen, sowie über die Höhe der zu erhebenden Gebühren sollen (§. 4) auf Grund der von dem Bundesrathe aufzustellenden Normen von den Landesregierungen getroffen werden [2]).

§. 5 des Gesetzes enthält Strafvorschriften, welche dazu bestimmt sind, die in §. 328 des Reichsstrafgesetzbuches enthaltenen Vorschriften zu ergänzen. In Gemäßheit §. 328 cit. soll derjenige, „welcher die Ab-

---

[2]) Anlangend den §. 3, so war die in dem Entwurfe dem Bundesrathe eingeräumte Befugniß, Ausnahmen von der in §. 1 ausgesprochenen Verpflichtung eintreten zu lassen, in die bereits vorstehend bei Anm. 1 mitgetheilte Fassung eingekleidet. Es wurde nun zwar bei der zweiten Lesung — in Folge von Anträgen, hervorgegangen aus Bedenken, welche sich bei Gestattung solcher ganz allgemeiner Ausnahmen von der vorliegenden gesetzlichen Verpflichtung bezüglich des Localverkehrs ergeben könnten — jene Befugniß wesentlich eingeschränkt (Sten. Ber. I S. 149 f., III S. 120), obwohl man dabei anerkannte, daß bei dem Transporte von Pferden, Maulthieren, Eseln und Ziegen und ebenso bei den Eisenbahnwagen, die aus einem Lande kommen, wo gründliche Desinfektion stattfindet, den Landesgesetzgebungen ein größeres Maß freier Bewegung zuzugestehen sei. (Sten. Ber. I. Bd. S. 150 f.) Allein in dritter Lesung wurde von diesem Beschlusse wieder abgegangen und ein Antrag (Thilo's), dahingehend, hinter den §. 2 des Entwurfs den jetzigen Gesetzesparagraph 3 einzuschalten, angenommen (Sten. Ber. III. Bd. S. 143, I. Bd. S. 166 fg.). Eine Konsequenz dieser neuesten Beschlüsse war zugleich, daß §. 3 der Regierungsvorlage nunmehr §. 4 des Gesetzes wurde und daß die in ersterem enthaltenen Worte „sowie über Ausnahmen von der gedachten Verpflichtung" gestrichen wurden, nachdem die fraglichen Ausnahmen durch den neuen §. 3 festgestellt werden. Sten. Ber. I S. 168.

sperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt", mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden; dagegen hat Gefängnißstrafe von Einem Monat bis zu zwei Jahren einzutreten in dem Falle, „wenn in Folge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden ist."

Diese Vorschriften des Strafgesetzbuches erschienen nicht ausreichend, um den bei Erlaß des Gesetzes vom 25. Februar 1876 beabsichtigten Aenderungen den erforderlichen Nachdruck zu sichern. Abgesehen davon, daß es zweifelhaft sein könnte, ob und inwieweit diese Anordnungen unter die in Art. 328 des RStGB. bezeichneten „Aufsichtsmaßregeln" fallen, ist die hier (Art. 328) enthaltene Vorschrift überhaupt von geringer praktischer Bedeutung, da sie die Bestrafung von dem Nachweise der „wissentlichen Verletzung" abhängig macht. Dem gegenüber werden gemäß §. 5 im Eisenbahndienste beschäftigte Personen, welche die ihnen nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen vermöge ihrer dienstlichen Stellung oder eines ihnen ertheilten Auftrages obliegende Pflicht der Anordnung, Ausführung oder Ueberwachung einer Desinfektion vernachlässigen, mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark, und wenn in Folge dieser Vernachlässigung Vieh von einer Seuche ergriffen worden, mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht durch die Vorschriften des Strafgesetzbuches eine der Art oder dem Maße nach schwerere Strafe angedroht ist [3]).

Im Uebrigen sind noch zu diesem Gesetze zu vergleichen: die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Mai 1876 [4]) und die k. preußischen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze v. J. 1876 [5]).

---

[3]) Vgl. Mot. in den sten. Ber. III. Bd. S. 45. Der §. 5 — im Entwurfe §. 4 — erhielt bei der Berathung im Reichstage eine Abänderung, welche im Wesentlichen nur redaktioneller Natur ist. Vgl. sten. Ber. I S. 153.

[4]) Im Deutschen Reichsanzeiger v. J. 1876 Nr. 114 (Centralblatt für das Deutsche Reich v. J. 1876 S. 251 fg.).

[5]) Diese finden sich zusammengestellt im Eisenbahn-Verordnungsblatt v. J. 1878 Nr. 10. Eine besondere Zusammenstellung derselben ist im Druck erschienen in Carl Heymann's Verlag: „Zusammenstellung der Bestimmungen betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen" (Berlin 1878).

§. 6.

Reichsgesetz, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote, vom 21. Mai 1878 [1]).

Auch nach Erscheinen des Gesetzes vom 7. Februar 1869, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest, haben wiederholte Ausbrüche der Rinderpest in Deutschland stattgefunden. Sind dieselben auch ausnahmslos in nicht langer Zeit und unter verhältnißmäßig nicht zu schweren Opfern unterdrückt worden, so hatten doch diejenigen Maßnehmungen, welche dazu bestimmt sind, Verschleppung der Seuche zu verhindern, ein weniger günstiges Ergebniß geliefert. Denn trotz des seit einer Reihe von Jahren für ganz Deutschland bestandenen vollständigen Verbotes der Ein- und Durchfuhr von Steppenvieh, sowie der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh überhaupt aus Rußland, Galizien, der Bukowina und den Ländern der ungarischen Krone, und trotz der Beschränkungen, welchen die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh aus den übrigen Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie fortgesetzt unterworfen gewesen ist, kehrten neue Einschleppungen der Rinderpest nach Deutschland immer wieder.

Lag nun der letzte Grund hierfür fast ausnahmslos in den ungünstigen Grenzverhältnissen und in der daraus hervorgehenden Schwierigkeit, die Durchführung der angeordneten Verbote und Beschränkungen durch genügende Kontrolmaßregeln zu sichern, und war es namentlich der Viehschmuggelhandel über die Grenze gegen Rußland und Galizien, welcher die Seuche immer von Neuem nach Deutschland brachte, so ließ sich eine nachhaltige Abhülfe dieser Uebelstände auch nur von einer möglichst strengen Bestrafung des Schmuggels erwarten, da die vorhandenen Einrichtungen und Kräfte nicht ausreichen, diesem Unwesen mit Erfolg zu steuern [2]).

Bereits die i. J. 1872 in Wien zusammengetretene internationale Konferenz zur Regelung eines gleichmäßigen Vorgehens gegen die Rinderpest [3]) hatte in den Bereich ihrer Erörterungen die Frage gezogen, durch welche Mittel dem Viehschmuggel entgegenzuarbeiten sei. Sie hatte durch

---

[1]) Reichs-Ges.Bl. v. J. 1878 S. 95.

[2]) Die Motive des Gesetzes v. 21. Mai 1878 enthalten interessante Ausführungen über den Umfang und Betrieb des von der Grenze ausgehenden Schmuggelhandels mit Vieh. Vgl. Sten. Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages 3. Legislaturperiode II. Session 1878 III. Band S. 738, vgl. mit den Ergebnissen der Berathung: sten. Ber. Bd. I S. 647 ff, Band II S. 809 fg.

[3]) Vgl. oben §. 4.

ihre Beschlüsse zunächst gewisse Verwaltungsmaßregeln empfohlen, deren Anwendung für die bedrohten diesseitigen Grenzdistrikte bereits stattfand, deren Ergänzung und Vervollständigung indessen fortgesetzt erfolgt ist [4]). Von allen diesen Maßregeln läßt sich jedoch ein nachhaltiger Erfolg nur bei gleichzeitiger Erfüllung einer weiteren von der Konferenz ebenmäßig als dringlich hingestellten Forderung erwarten: — der strengen Bestrafung des Schmuggels.

Allerdings enthält nun bereits das Strafgesetzbuch eine hierher gehörige Bestimmung, welche dahin geht:

„Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

„Wenn in Folge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren ein."

Allein in der Rechtsprechung hatten sich diese Strafbestimmungen in einer doppelten Richtung als unzureichend erwiesen. Denn **erstens** war danach die Strafbarkeit auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen dem Zuwiderhandelnden das **Bewußtsein**, daß seine Handlung einer getroffenen Anordnung zuwiderlaufe, zur Last gelegt werden konnte, während gerade der Nachweis einer solchen **wissentlichen** Verletzung in den meisten Fällen auf sehr erhebliche Schwierigkeiten stößt. **Zweitens** fehlte es in Art. 328 cit. an einer gegen den blosen **Versuch** des Vergehens gerichteten Strafandrohung. Eine nur gegen die vollendete Handlung gerichtete Strafandrohung vermag aber einem kräftigen Anreize gegenüber eine ausreichende Abschreckungskraft bei einem Vergehen nicht auszuüben, welches nach den dasselbe gewöhnlich begleitenden Umständen gerade im Falle der Vollendung am ehesten unentdeckt bleibt. „In solchen Fällen erscheint es allein zweckentsprechend" — so sagen die Motive [5]) — „der Handlung schon im Be-

---

[4]) Neben der eigentlichen Grenzbewachung gelangen hierbei insbesondere in Betracht: regelmäßige, durch zuverlässige Organe ausgeführte Viehrevisionen in denjenigen Grenzdistrikten des Inlandes, welche beim Schmuggel vorzugsweise betheiligt sind, ferner Erschwerung der Aufnahme des eingeschmuggelten Viehes in den Eisenbahn- und Handelsverkehr durch Verbot, bez. Beschränkung des Einladens von Vieh auf den in den Grenzdistrikten belegenen Eisenbahnstationen, endlich Vermehrung der Zahl der Grenzthierärzte und Ausdehnung der Obliegenheiten derselben durch fortgesetztes Auskundschaften der Zustände jenseits der Grenze, auch soweit sie den Schmuggel betreffen.

[5]) A. a. O. Bd. III S. 740—741.

ginne der Ausführung entgegenzutreten. Zu diesem hier zutreffenden Grunde tritt hinzu, daß bei dem in Rede stehenden Viehschmuggel die Straflosigkeit des Versuchs erfahrungsmäßig zu dem Manöver ausgebeutet worden ist, durch Versuchshandlungen die Aufmerksamkeit des Aufsichtspersonals von denjenigen Punkten abzulenken, in welchen das Vergehen zur Ausführung gelangt ist; bei solchen Erfahrungen wird die strafrechtliche Verfolgung der Versuchshandlungen um so weniger einem Bedenken unterliegen, als das Strafgesetzbuch (§. 303) selbst bei der einfachen Sachbeschädigung, einem Vergehen von meistens geringfügiger Bedeutung, den Versuch für strafbar erklärt."

Hiernach stellt sich das Verhältniß des Gesetzes vom 21. Mai 1878 [6])

---

[6]) Der Wortlaut des Gesetzes besagt:

§. 1.

„Wer den auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 105) zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest erlassenen Beschränkungen oder Verboten der Einfuhr lebender Wiederkäuer vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 2.

Wird die Zuwiderhandlung in der Absicht begangen, sich oder einem Andern einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Andern Schaden zuzufügen, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren oder Gefängniß nicht unter sechs Monaten ein.

§. 3.

Wer den in §. 1 bezeichneten Beschränkungen oder Verboten aus Fahrlässigkeit zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Bei Personen, welche nicht weiter als fünfzehn Kilometer von der Grenze entfernt ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, ingleichen bei Personen, welche mit den durch die Beschränkungen oder Verbote betroffenen Thieren gewerbsmäßig Handel treiben, insbesondere Fleischern und Viehhändlern, sowie den Gehülfen dieser Personen, ist die Unkenntniß dieser Beschränkungen oder Verbote als durch Fahrlässigkeit verschuldet anzunehmen, wenn sie nicht den Nachweis führen, daß sie ohne ihr Verschulden durch besondere Umstände verhindert waren, von denselben Kenntniß zu erlangen.

§. 4.

Ist in Folge der Zuwiderhandlung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so ist

in dem Falle des §. 1 auf Gefängniß nicht unter drei Monaten,
in dem Falle des §. 2 auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängniß nicht unter Einem Jahre,

zu dem Artikel 328 des Reichsstrafgesetzbuches — abgesehen hier einstweilen von einem später besonders zu erwähnenden Punkte — in folgender Weise:

a) Unser Gesetz erklärt auch den Versuch des Vergehens als strafbar, während das Strafgesetzbuch eine den Versuch treffende Strafbestimmung nicht enthält (§. 1 Al. 2).

b) Während das Strafgesetzbuch zum Thatbestande des Vergehens eine wissentliche Verletzung der Anordnungen durch den Kontravenienten erfordert, stellt das Gesetz in §. 3 auch das fahrlässige Zuwiderhandeln unter Strafe. Es ist dies eine Bestimmung, welche übrigens prinzipiell im Einklange mit anderen Bestimmungen des Strafgesetzbuches steht, indem bei anderen gemeingefährlichen Vergehen gleichen Charakters die fahrlässige Begehung mit Strafe bedroht ist [7]), und die Einführung der Fahrlässigkeitsstrafe für Fälle der vorliegenden Art füllt daher eine wesentliche Lücke der bestehenden Strafgesetzgebung aus. Denn bei fast allen Zuwiderhandlungen wider §. 328 des StGB. wird ohnedies von dem Thäter der Einwand erhoben, er habe die bestehenden Beschränkungen und Verbote nicht gekannt. Der Richter müßte in den meisten Fällen diesem Einwande Glauben schenken, weil genügende Beweise des Gegentheils nicht vorliegen werden. Für solche Fälle gibt §. 3 dieses Gesetzes die Füglichkeit, den Thäter wenigstens wegen Fahrlässigkeit zu strafen.

Von besonders praktischer Bedeutung wird die Strafbarkeit des fahrlässigen Zuwiderhandelns für diejenigen Fälle, in welchen die Fahrlässigkeit in der verschuldeten Nichtkenntniß der erlassenen Beschränkungen oder Verbote zu finden ist [8]). Bei Personen, welche mit den in Rede stehenden Thieren gewerbsmäßig Handel treiben, insbesondere bei Fleischern und Viehhändlern, wird an sich schon ein fahrlässiges Gebahren darin zu finden sein, daß sie die Anwendung der Mittel unterlassen, welche geeignet sind, ihnen

---

in dem Falle des §. 3 auf Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder
auf Gefängniß bis zu Einem Jahre

zu erkennen."

[7]) Vgl. RStGB. §§. 309, 316, 318, 326, 329. Siehe noch Sten. Ber. I. Band S. 651.

[8]) Das Reichs-StGB. bestimmt in §. 59:

„Wenn Jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Thatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, so sind ihm diese Umstände nicht zuzurechnen.

„Bei der Bestrafung fahrlässig begangener Handlungen gilt diese Bestimmung nur insoweit, als die Unkenntniß nicht selbst durch Fahrlässigkeit verschuldet ist."

Kenntniß von solchen Anordnungen zu verschaffen. Denn an die Gewerbetreibenden darf man billiger Weise das Verlangen stellen, daß sie sich über die Bedingungen gehörig unterrichten, unter welchen die Betreibung ihres Gewerbes ohne Schädigung des Gemeinwohles erfolgen kann. Gleiches gilt im Betreff der Gehülfen, d. i. der Gewerbsgehülfen dieser Personen [9]).

Gleichwohl geht unser Gesetz in §. 3 noch einen Schritt weiter, insofern dasselbe die gleiche Verpflichtung allen Personen auferlegt, welche nicht weiter als 15 Kilometer von der Grenze ab ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Motive des Gesetzes [10]) weisen hierbei auf die ältere Strafpraxis hin, wonach unter den bis dahin in Geltung gewesenen Bestimmungen bereits vereinzelt in Straferkenntnissen davon ausgegangen worden sei, daß bei denjenigen Personen, welche in der Nähe der Grenze wohnen und unter welchen vermöge ihres lebhaften Interesses an den für den Grenzverkehr ergehenden Vorschriften letztere schnell Verbreitung finden, die Bekanntschaft mit diesen Vorschriften präsumirt werden müsse, daß aber eine solche Präsumtion in der That auch nicht für unbillig erachtet werden könne, und daß auf ihre gesetzliche Einführung um so mehr Bedacht zu nehmen sei, als damit ein besonders wirksames Mittel zur Erreichung des vom Gesetze gewollten Zweckes gewonnen werde. Es läßt sich ja auch nicht verkennen, daß die Verpflichtung zur Einziehung von Erkundigungen über die ergehenden Beschränkungen und Verbote sowohl von den in §. 3 Al. 2 bezeichneten Gewerbtreibenden und deren Gehülfen, als von der betreffenden Grenzbevölkerung im Allgemeinen ohne besondere Schwierigkeiten erfüllt werden kann. Auch ist der Umstand, daß die im Gesetze nach unten hin nicht begrenzte Strafbestimmung dem Richter die Füglichkeit gewährt, eine Berücksichtigung der weniger schweren Fälle eintreten zu lassen, wesentlich dazu geeignet, die Befürchtung zu beseitigen, daß die Anwendung der diesbezüglichen Gesetzesvorschrift Härten im Gefolge haben könne.

c) Das Gesetz vom 21. Mai 1878 enthält gegenüber dem Art. 328 des RStGB. höhere und ausgedehntere Strafbestimmungen insofern, als

aa) der Art. 328 Al. 1 Gefängniß bis zu Einem Jahre androht, während §. 1 Al. 1 die auf die wissentliche Verletzung der Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen gesetzten Strafen im Mindestmaße auf Einen Monat Gefängniß und im Hauptmaße auf zwei Jahre Gefängniß festsetzt;

bb) §. 4 des Gesetzes — im Anschlusse an das im Art. 328 Al. 2 bereits ausgesprochene Prinzip — eine Erhöhung der Strafe je nach

---

[9]) Vgl. auch die Fassung des §. 300 des Reichs-StGB.

[10]) Vgl. Sten. Ber. III. Band S. 741.

Maßgabe der Verletzung des einen oder des anderen der vom Gesetze statuirten Fälle eintreten läßt;

cc) eine weitere Strafschärfung gemäß §. 2 des Gesetzes dann eintreten soll, wenn die Zuwiderhandlung in der Absicht begangen wurde, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen. Hier soll Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren oder Gefängniß nicht unter sechs Monaten eintreten.

Diese letztere Bestimmung verdient hier eine nähere Betrachtung um so mehr, als bei der Berathung im Reichstage von verschiedenen Seiten Bedenken dagegen erhoben wurden.

Die Motive des Gesetzes [11]) rechtfertigen die diesbezügliche Sanktion mit dem Hinweise auf folgende Momente: die Absicht, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, werde bei der großen Mehrzahl der Zuwiderhandlungen gegen erlassene Vieh-Einfuhrverbote als vorliegend anzunehmen sein, so namentlich wohl ausnahmslos bei Viehhändlern, Fleischern 2c., welche den Viehschmuggel betreiben, bei deren Gehülfen, sowie bei professionsmäßigen Schmugglern. Es ließen sich jedoch auch manche Fälle denken, in welchen jene Absicht für ausgeschlossen zu erachten sein werde [12]).

Liege nun aber der Handlung die Absicht zu Grunde, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen [13]), so deute die Rücksichtslosigkeit, mit welcher der Thäter, die aus seiner Handlung dem Gemeinwohl drohende Gefahr mißachtend, einen persönlichen Vortheil verfolgt, auf einen so hohen Grad unsittlicher Gesinnung, daß die Verhängung der Zuchthausstrafe gerechtfertigt erscheine, zumal unter Umständen eine solche Handlung nahezu auf eine Linie mit den in §§. 265, 313, 315, 322, 324 des

---

[11]) Vgl. a. a. O. S. 741.

[12]) Als Beispiel dieser Art gedenken die Motive des Falles, wenn ein Grundbesitzer, dessen Besitzungen über die Grenze hinübergreifen und mithin Theile des ausländischen Staatsgebietes umfassen, lediglich bei Bewegung seines Viehstandes im Wirthschaftsbetriebe den erlassenen Verboten zuwiderhandelt. In einem solchen Kontraventionsfalle greife nur die in §. 1 vorgesehene Strafe Platz. Sten. Ber. III S. 741.

[13]) Die hier vom Gesetze ausgesprochene Gleichstellung jener auf Verschaffung eines Vermögensvortheils gerichteten Absicht mit der Absicht, einem Anderen Schaden zuzufügen, findet sich auch bei den Vorschriften in §§. 268, 349 des RStGB. ausgesprochen.

Strafgesetzbuches vorgesehenen, mit langjähriger Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen gestellt werden könne [14]).

Unverkennbar handelte es sich bei dem vorliegenden Gesetze darum, einem Bedürfnisse des praktischen Lebens und der wirthschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen und Forderungen, welche die bürgerliche Gesellschaft in weiten Kreisen und in berechtigter Weise an den Gesetzgeber stellt, Genüge zu verschaffen. Gleichwohl wurde der §. 2 hauptsächlich mit Rücksicht auf die darin eingeführte Zuchthausstrafe bemängelt. Es wurde u. A. Folgendes dagegen erinnert:

es handle sich hier nicht etwa um eine Gesetzesnovelle, sondern um eine Gesetzesmiscelle, um ein Gelegenheitsgesetz, hervorgerufen allerdings durch ein großes Uebel. — Wenn auch gegen letzteres mit aller Strenge des Gesetzes loszusteuern sei, so dürfe doch auch nicht abgewichen werden von den allgemeinen Grundsätzen unseres Strafrechts, weil man sonst auf eine schiefe Ebene in der Gesetzgebung, nämlich leicht dazu komme, daß, wenn im Augenblick ein individuelles Bedürfniß mit besonderer Stärke hervortrete, auch ein Bruch mit den allgemeinen Grundsätzen des Rechtes nicht gescheut und dadurch dem gefährlichsten aller Partikularismen, dem Interessenpartikularismus, in bedenklicher Weise Thür und Thor geöffnet werde.

Bei dem §. 2 des Gesetzes trete der Mangel eines strafrechtlich präzisirten Thatbestandes hervor; es könne ein strafrechtlicher Thatbestand herausgeschält werden, aber in der Allgemeinheit, wie §. 2 abgefaßt sei, liege weiter nichts, als eine Kontravention — wie auch das Wort „Zuwiderhandeln" besage, — hier vor, die unter Umständen mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren geahndet werden könne. Der §. 2 enthalte sonach in seiner Allgemeinheit eine gemeinschaftliche Strafe für Verbrechen und für Zuwiderhandlung, sonach für zwei begrifflich verschiedenartige Handlungen.

Um den Thatbestand des §. 2 zu begründen, sei nicht nothwendig, daß dem Thäter die besondere Gefahr bekannt oder daß er überhaupt von der Gefahr überzeugt gewesen; auch sei nicht erforderlich, daß eine Schädigung eingetreten (denn hierüber enthalte der §. 4 Bestimmungen), sondern, um auf fünf Jahre Zuchthaus zu erkennen, genüge schon der Umstand, daß das Verbot der Einfuhr von wiederkäuendem Viehe aus

[14]) Aehnliche Fälle, in denen die Verhängung einer die ordentliche übersteigende Strafe an den Umstand geknüpft ist, daß die Handlung in der Absicht, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, beziehentlich in gewinnsüchtiger Absicht begangen worden, finden sich noch in §§. 133, 169 des RStGB. S. noch sten. Ber. II. Band S. 816, 957.

einer bestimmten Gegend vorhanden war und der Einführende sich dabei einen Vermögensvortheil verschaffen wollte. Unter Vermögensvortheil verstehe aber das Gesetz nicht etwa den rechtswidrigen Vortheil, der beim Betruge vorausgesetzt wird, sondern es genüge schon, wenn die Einfuhr an und für sich dem Einführenden Geld eintrug; ob er das Vieh theurer verkaufte, ob er einen besonderen Vortheil hatte, dies sei gleichgültig; es genüge, wenn z. B. der mit dem Viehtransporte beauftragte Treiber, wissend, daß er aus der interdizirten Gegend Vieh ausführt, vielleicht zwei bis drei Mark Trinkgeld bekommen hat. Für eine solche Zuwiderhandlung sei Zuchthausstrafe zu hoch [15]).

Bei der zweiten Lesung des Gesetzentwurfes [16]) wurden nun zu §. 2 folgende Anträge eingebracht:

1) Seitens der Abgeordneten Struckmann und Genossen [17]):

„hinter „„Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren““ einzuschalten:

„oder Gefängniß nicht unter sechs Monaten“,

dazu

2) der Unterantrag des Abgeordneten Lasker, dahin gehend:

„für den Fall der Annahme des vorstehend unter 1 ausgehobenen Antrages (Nr. 141 der Drucksachen) zu §. 2 anstatt: „nicht unter sechs Monaten“ zu setzen: „nicht unter drei Monaten“ [18]).

3) Der Antrag der Abgeordneten Dr. von Grävenitz und Graf von Holstein [19]) nach den Worten: „so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein“, hinzuzufügen:

„sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren ein“.

4) Antrag des Abg. Baer-Offenburg [20]): „dem §. 2 folgende Fassung zu geben:“

„Wird die Zuwiderhandlung in der Absicht begangen, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so tritt Gefängniß nicht unter drei Monaten ein“,

---

[15]) In dieser Weise äußerte sich insbesondere der Abgeordnete Baer-Offenburg. Vgl. sten. Ber. I. Bd. S. 648 fg.

[16]) Derselbe lautet dem jetzigen Gesetzesparagraphen gleich, dergestalt indessen, daß in dem Entwurfe die Worte „oder Gefängniß nicht unter sechs Monaten“ fehlen.

[17]) Drucksachen Nr. 141 I a Sten. Ber. 4. Bd. S. 990.

[18]) Sten. Ber. II. Band S. 818.

[19]) Vgl. Drucksachen des Reichstages Nr. 141 II a. Sten. Ber. 4. Band S. 990.

[20]) Drucks. Nr. 142. Sten. Ber. 4. Band S. 991.

„und sodann als neuen §. 3 folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Wenn im Falle des §. 2 der Zuwiderhandelnde wußte, oder den Umständen nach annehmen mußte, daß das einzuführende Vieh von einer Seuche ergriffen oder derselben verdächtig ist, oder wenn er diese Zuwiderhandlung gewerbsmäßig betreibt[21]), so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

„Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten zu erkennen."

Der Antrag unter 4), ausgehend davon, daß es nothwendig sei, den besonderen Thatbestand eines Verbrechens aus dem allgemeinen Rahmen des §. 2 der Regierungsvorlage herauszuschälen, bezweckte, aus dem §. 2 vielmehr zwei getrennte Paragraphen zu formuliren. Der erste Paragraph des Antrags Baer enthält den gleichen Thatbestand, wie §. 2 der Regierungsvorlage, trifft also den Fall, wenn die Zuwiderhandlungen in der Absicht begangen werden, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen. In diesem Falle soll — aber nicht, wie die Regierungsvorlage es wünschte, Zuchthausstrafe, sondern nur — Gefängnißstrafe nicht unter 3 Monaten eintreten.

Diese Beschränkung beruht — nach der Motivirung des Votanten — darauf, daß §. 1 des Gesetzes nur eine Zuwiderhandlung als Thatbestand enthält, die weiter nichts voraussetzt, als die Kenntniß eines vorhandenen Verbotes, §. 2 dieser Kenntniß nun noch besonders die Absicht beifügt, einen Vermögensvortheil zu verschaffen, während derselbe §. 2 eine besondere Kenntniß der Gemeingefährlichkeit und Gemeinschädlichkeit der Handlung nicht verlange, als weshalb es angemessen erscheine, in Form eines §. 3 den Thatbestand aufzunehmen, daß dem Zuwiderhandelnden nicht bloß das Viehausfuhrverbot bekannt war oder derselbe eine auf Vermögensvortheil gerichtete Absicht hatte, sondern daß ihm auch die besonderen Umstände bekannt gewesen sind, aus denen zu folgern war, daß das von ihm einzuführende Vieh von der Seuche ergriffen oder derselben verdächtig ist[22]).

Bei der Beschlußfassung wurde abgelehnt der Antrag Baer, dagegen angenommen das Unteramendement Lasker zu dem Antrage Struckmann und Gen., und ebenso das nach diesem Unteramendement modifizirte Amendement Struckmann[23]) und demgemäß §. 2 der Regierungsvorlage,

---

[21]) Späterer Zusatz desselben Antragstellers vgl. sten. Ber. II. Band S. 808, 812.

[22]) Sten. Ber. II. Band S. 807 fg.

[23]) Sten. Ber. II, Band S. 818—822.

so daß also anstatt der von der Regierung vorgeschlagenen absoluten Zuchthausstrafe aus den Beschlüssen zweiter Lesung alternativ Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten hervorging. Dagegen wurde in Folge eines bei dritter Lesung von den Abgeordneten Dr. Beseler und Dr. von Schwarze eingebrachten Antrages, welcher Annahme fand, das Minimum der zulässigen Gefängnißstrafe auf sechs Monate festgesetzt [24]).

Durch die in zweiter Lesung gefaßten Beschlüsse würde allerdings das Gesetz in einer Weise abgeschwächt worden sein, daß es hätte zweifelhaft erscheinen müssen, ob es den beabsichtigten Zweck erfüllen könne. Durch die in dritter Lesung beschlossene Erhöhung des Minimalsatzes der Gefängnißstrafe erscheint wenigstens eine größere Garantie für den wirklichen Eintritt der vom Gesetze gehofften heilsamen Folgen geboten [25]).

---

[24]) Vgl. Sten. Ber. Band IV S. 1088, Drucksache Nr. 171, verb. mit Bd. II S. 966.

[25]) Sehr zutreffend sind die Bemerkungen des Regierungskommissars, welcher in dritter Lesung hervorhob: bei Vorlegung des Gesetzes seien die verbündeten Regierungen von der durch die Erfahrung begründeten Ueberzeugung ausgegangen, daß es nothwendig sei, für die in Rede stehenden Vergehen Strafen anzudrohen, welche durch ihre Strenge eine abschreckende Wirkung zu üben geeignet sind. Sie seien sich dabei wohl bewußt gewesen, daß der Zweck der Abschreckung keineswegs allein bestimmend sein dürfe bei Bemessung der im Gesetze anzudrohenden Strafen, daß vielmehr bei dieser Bemessung auf die Schwere der Verschuldung Rücksicht genommen werden müsse, sowie daß das Strafmaß nicht das richtige Verhältniß zu dieser Verschuldung überschreiten dürfe. Allein andererseits dürfe auch der Gesetzgeber unter keinen Umständen auf die abschreckende Natur der Strafe und auf die damit verbundene Präventivwirkung ganz verzichten. Auch diese Wirkung der Strafe müsse bei Ausmessung des anzudrohenden Strafmaßes mit in Berücksichtigung kommen, und zwar dann um so mehr, wenn es sich darum handelt, solche Vergehen mit Strafe zu bedrohen, die bei einem Theile der Bevölkerung kaum noch als Vergehen angesehen, die gewohnheits- und gewerbsmäßig betrieben werden. Es komme hiezu, daß es sich hier um Vergehen handle, welche mit außerordentlichen Schädigungen des Nationalwohlstandes verbunden sind, und daß auch die Schwere der Verschuldung im Zusammenhange stehe mit der Schwere des Schadens, der an die strafbare Handlung sich knüpft. Die absolute Androhung der Zuchthausstrafe sei hier am meisten geeignet, der Energie des verbrecherischen Willens, wie sie bei diesen Zuwiderhandlungen vorhanden zu sein pflege, den vollen Ernst und die volle Energie des gesetzgeberischen Willens entgegenzustellen; auch selbst vom Standpunkte der Humanität aus verdiene eine strenge, allerdings im Verhältnisse zur Verschuldung stehende Strafe den Vorzug vor einer allzu milden Strafe, die nicht mehr abschreckend wirkt und dadurch zu zahlreichen Uebertretungen des Strafgesetzes führt. Sten.

Was schließlich den §. 4 des Gesetzes anlangt, so ist die jetzige Fassung desselben aus mehreren in zweiter und dritter Lesung eingebrachten Anträgen hervorgegangen [26]).

Weiter ist gegenwärtig daran zu erinnern, daß das Gesetz vom 21. Mai 1878 seinem Gegenstande nach nur in ganz bestimmten Richtungen den strafrechtlichen Vorschriften des §. 328 des RStGB. derogirt [27]). Das gedachte Gesetz ist nämlich lediglich und allein erlassen gegen die Uebertretung der Beschränkungen und Verbote in Beziehung auf die Einfuhr lebender Wiederkäuer, d. i. den Fall des §. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend. — Das Gesetz vom 21. Mai 1878 betrifft daher nicht auch die Uebertretung der übrigen in §. 2 Ziffer 1 des Gesetzes vom 7. April 1869 zugelassenen verschiedenen Arten von Einfuhrverboten und Beschränkungen, sondern eben nur eine ganz bestimmte Gattung derselben, nämlich nur die Verbote und Beschränkungen der Einfuhr lebender Wiederkäuer. Es beschränkt sich sonach die derogatorische Wirkung des gedachten Gesetzes lediglich auf Kontraventionen dieser letzteren Art, das Gesetz leidet dagegen keine Anwendung auf die Verletzung der übrigen in §. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom J. 1869 vorgesehenen Maßregeln gleicher Tendenz; was letztere anlangt, hat es vielmehr bei den seitherigen Bestimmungen des §. 328 des StGB. nach wie vor sein Bewenden. Das Gleiche gilt von den übrigen Maßregeln der in §. 328 erwähnten Art, soweit diese sich nicht auf lebende Wiederkäuer beziehen. Dieser Gesichtspunkt ist bereits von Dr. v. Schwarze [28]) sehr richtig hervorgehoben und ergibt sich auch zweifellos aus den Motiven des Gesetzes, worin gesagt wird [29]):

„Das hier in Bezug genommene Gesetz vom 7. April 1869 zählt unter

---

Ber. Bd. II S. 953. Von anderen Seiten wurde indessen diese prinzipielle Auffassung bekämpft. Vgl. Sten. Ber. a. a. O. Seite 814, 957, 955, 959.

26) Vgl. die Anträge bez. Unteranträge Struckmann und Gen., Drucksachen Nr. 141 Ib, Lasker Nr. 156 Ib, Dr. von Grävenitz und Graf von Holstein, Nr. 141 II² (Sten. Ber. II S. 822—826), Dr. Beseler und Dr. von Schwarze. (Sten. Ber. IV. Band S. 1088). Drucksachen Nr. 171 und Bd. II S. 967.

27) Es liegt nicht in der Absicht dieser Schrift, den Art. 328 des RStGB. selbst zu kommentiren. In dieser Beziehung genügt vielmehr die Verweisung auf die Kommentare zu demselben. Vgl. insbesondere von Schwarze, Komment. zum StGB. für das Deutsche Reich Ed. IV (1879) S. 771.

28) Komment. zum RStGB. a. a. O. S. 771.

29) Sten. Ber. III. Bd. Aktenstücke Nr. 92 S. 740.

§. 2 Nr. 1 zu denjenigen Maßregeln, welche zur Verhütung der Einschleppung bez. Weiterverbreitung der Rinderpest zu ergreifen sind:

Beschränkungen und Verbote der Einfuhr, des Transports und des Handels in Bezug auf lebendes oder todtes Rindvieh, Schafe und Ziegen, Häute, Haare und sonstige thierische Rohstoffe in frischem oder trockenem Zustande, Rauchfutter, Streumaterialien, Lumpen, gebrauchte Kleider, Geschirre und Stallgeräthe.

Wenn die Vorlage aus diesen Maßregeln nur die Beschränkungen oder Verbote der Einfuhr lebender Wiederkäuer herausgreift und die Zuwiderhandlungen gegen dieselben unter schärfere Strafvorschriften stellt, so ist hierfür die Erwägung bestimmend, daß die Gefahr, welche die Verletzung gerade dieser Beschränkungen und Verbote in sich schließt, die bei weitem größte ist, und daß sich für die Bekämpfung dieser Gefahr allein ein dringendes Bedürfniß zum Erlasse wirksamerer gesetzlicher Vorschriften geltend gemacht hat. Die Verletzung der übrigen im §. 2 Nr. 1 a. a. O. bezeichneten Beschränkungen und Verbote fällt nach wie vor unter den §. 328 des Strafgesetzbuches.

Wenn die Vorlage ferner nur die Einfuhr und nicht auch die Durchfuhr ausdrücklich erwähnt, so schließt sie sich lediglich dem Wortlaute des Gesetzes vom 7. April 1869 an. Jede Durchfuhr beginnt mit einer Einfuhr, es ist daher, um die Verletzung der Beschränkungen und Verbote der Durchfuhr durch die Vorschrift im §. 1 zu treffen, nicht erforderlich erschienen, die Durchfuhr neben der Einfuhr noch besonders hervorzuheben" [30]).

---

[30]) S. noch Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts in Strafsachen, herausgegeben von den Mitgliedern der Reichsanwaltschaft I. Band Jahrgang 1879/1880 Seite 383 f. Insbesondere fällt auch die Nichtbefolgung der zum Zwecke der Verhütung einer Verbreitung der Rinderpest getroffenen Vieh-Kontrolmaßregeln, z. B. über die Führung von Viehregistern, nicht unter die Strafbestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878, sondern unter §. 328 des RStGB. Denn §. 2 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869 stellt unter fünf Positionen die verschiedenen Maßregeln zusammen, welche, je nachdem dadurch die Einschleppung der Krankheit oder deren Weiterverbreitung oder endlich deren Wiederausbruch nach Erlöschung der Seuche so weit möglich verhindert werden soll, sich als zulässig erweisen. Unter Nr. 1 daselbst sind Beschränkungen und Verbote der Einfuhr, des Transportes und des Handels in Bezug auf lebendes und todtes Rindvieh, Schafe und Ziegen, thierische Rohstoffe und sonstige vermöge ihres Gebrauchszweckes als Träger der Krankheit geeignete Gegenstände als eine solche Maßregel erklärt und dabei zugleich die Einführung einer Rindviehkontrole im Grenzbezirke als

zulässig bezeichnet. Wenn schon hiernach das Gesetz diese Kontrole mit den Einfuhrverboten und Einfuhrbeschränkungen in Verbindung gebracht hat, so hat es sich dieselbe zugleich als eine Maßregel gedacht, welche zur Vorbereitung jener Verbote und Beschränkungen dient und deren Durchführung erleichtert, jedoch für sich selbständig besteht und an sich nicht in dem Einfuhrverbote bez. der Einfuhrbeschränkung mit inbegriffen ist. In Uebereinstimmung hiermit wird auch in der auf Grund §. 8 des Gesetzes vom 7. April 1869 erlassenen Instruktion vom 9. Juli 1873 (RGBl. S. 147) in §. 9 die Rindviehkontrole als eine selbständige Kontrolemaßregel behandelt. Vgl. hiezu u. A. für Preußen die Verordnung der K. Preußischen Regierung zu Breslau vom 6. April 1879 (Regierungsblatt 1879 S. 93), betreffend die Führung von Viehregistern. S. noch ang. Rechtsprechung des Reichsgerichts S. 383 f. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen I. Band S. 213.

Aus der neuesten diesbezüglichen Spruchpraxis mag hier lediglich andeutungsweise noch hervorgehoben werden:

a) Derjenige, welcher als Unternehmer gegen ein bestehendes Einfuhrverbot Vieh durch Dritte über die Grenze transportiren läßt, ist selbständiger Thäter, nicht Anstifter der physischen Thäter. Schon die Worte der hier einschlagenden gesetzlichen Bestimmungeu berechtigen zu der Annahme, daß unter dem Ausdrucke: „Einführen", welcher in dem Gesetze vom 21. Mai 1878 wie in dem Gesetze vom 7. April 1869 gebraucht wird, nicht ausschließlich, ja sogar nicht einmal wesentlich die körperliche Handlung des Ueber- und Einführens von Vieh — als welche vielmehr durch den im Gesetze vom 7. April 1869 daneben verwendeten Ausdruck „Transport" getroffen werden sollten — zu verstehen ist, sondern daß vielmehr der Gesetzgeber damit die bewußte und beabsichtigte Herbeiführung der Thatsachen der Einführung, also die Thätigkeit des Unternehmers, des Geschäftsherrn habe bezeichnen wollen, welcher als der Einführende gedacht wird, sobald durch seine Veranstaltung der Transport von Vieh über die Grenze bewirkt worden, gleichviel ob und inwieweit derselbe hierbei eine eigene körperliche Thätigkeit entwickelt hat. Erk. des III. Strafsenats des Reichsgerichts vom 24. Jan. 1880. (Ang. Rechtsprechung I S. 267 fg.)

b) Ideelle Konkurrenz der Verletzung des Gesetzes, betr. die Viehausfuhrverbote, mit einer Kontrebande im Sinne von §. 134 des Vereinszollgesetzes: Erk. des I. Strafsenats des Reichsgerichts vom 12. April 1880 (Rechtsprechung I S. 582 f.). S. auch Entscheidungen in Strafsachen Bd. I S. 354. Erk. des I. Strafsenats v. 21. Okt. 1880 (Entscheidungen II. Bd. S. 370).

c) Zuwiderhandlung gegen §§. 1 und 2 des Rinderpestgesetzes vom 21. Mai 1878 enthält zugleich im ideellen Zusammenfluß (§. 73 des

§. 7.

Weitere Rückblicke auf die bisherige Veterinär [1]) = Gesetzgebung in Deutschland bis zum Erscheinen des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880.

Abgesehen von den vorstehend in §§. 2—6 besprochenen Reichsgesetzen entbehrte das Gebiet der Veterinärpolizei im Großen und Ganzen einer reichsgesetzlichen Regelung [2]), vielmehr sind bisher auf diesem Gebiete noch die landesgesetzlichen Bestimmungen in Geltung. Ein Blick auf diese Landesgesetzgebungen zeigt uns aber eine bunte Gestaltung der Verhältnisse. Die einschlagenden Gesetze und Verordnungen der einzelnen Bundesstaaten weichen sehr von einander ab, zum Theil sind sie auch lückenhaft und vielfach so veraltet, daß sie weder dem heutigen Stande der Wissenschaft noch den jetzigen landwirthschaftlichen und Verkehrsverhältnissen entsprechen.

VZG.) den Thatbestand der Kontrebande im Sinne von §. 134 des Vereinszollgesetzes. Erk. des I. Strafsenats v. 27. April 1880 (ang. Rechtsprechung I S. 681 f.).

d) Zu §. 2 des Gesetzes „Vermögensvortheil" vgl. Erk. des I. Strafsenats des Deutschen Reichsgerichts vom 18. Okt. 1880 in den Entscheidungen in Strafsachen II. Band S. 352. Es gehört hierher nicht jede Handlung, welche überhaupt in das Gebiet der wirthschaftlichen Thätigkeit fällt und eine Veränderung in den Vermögensobjekten des Handelnden herbeiführt, sondern nur jene Handlung, bei welcher die Absicht des Thäters auf eine günstigere Gestaltung der Vermögenslage gerichtet ist. Vgl. im Uebrigen noch die strafrechtlichen Kommentare zu §. 328 des RStGB. Auf die diesbezüglichen Vorschriften ist übrigens unten bei §§. 65 fg. des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 zurückzukommen.

[1]) Dieses Wort ist abgeleitet von Zug= und Lastvieh, veterinae etc., pecudes, auch veterina etc., animalia, oder wohl auch genus veterinum genannt.

[2]) Einzelne, das Gebiet der Veterinärpolizei betreffende Bestimmungen finden sich in Art. 4 des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867. In Abs. 5 ist dort bestimmt: „Die vertragenden Theile räumen sich ferner auch gegenseitig das Recht ein, zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten für Menschen und Vieh die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen. Im Verhältnisse von einem Vereinslande zu dem anderen dürfen jedoch keine hemmenderen Einrichtungen getroffen werden, als unter gleichen Umständen den inneren Verkehr des Staates treffen, welcher sie anordnet." (Bundes=Ges.Bl. v. J. 1867 S. 81). Vgl. ferner §. 29 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes=Ges.Bl. S. 245 fg.); Art. 2 zu Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1878, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Reichs=Ges.Bl. S. 199 fg.).

Die in den einzelnen Bundesstaaten in Betreff der Abwehr und der Unterdrückung der Viehseuchen bestehenden Vorschriften können im Wesentlichen drei Gruppen unterstellt werden. Hiernach lassen sich unterscheiden:

1) Bundesstaaten, in denen entweder gar keine oder doch nur eine durch augenblickliche Bedürfnisse (in Folge des Ausbruches der einen oder anderen Seuche) hervorgerufene Gesetzgebung besteht oder in denen auch nur einzelne allgemeine Vorschriften bestehen, wie z. B. über die Anzeigepflicht, die Kontrolirung des Viehverkehres u. s. w.[3]).

2) Bundesstaaten, in denen zwar eine — mehr oder weniger umfassende — Seuchen-Gesetzgebung besteht, die indessen zumeist in Spezialverordnungen über die einzelnen Krankheiten sich zerstreut findet. Die Entstehung dieser Verordnungen fällt vielfach in verschiedene Zeiträume; auch beruhen dieselben auf abweichenden Grundsätzen, insofern bei dem Erlasse der späteren Verordnungen dem fortgeschrittenen Standpunkte der Veterinärwissenschaft und den auf diesem Gebiete in der Zwischenzeit gemachten Erfahrungen Rechnung getragen wurde[4]).

---

[3]) So z. B. Braunschweig, Oldenburg, Reuß älterer Linie, Schwarzburg-Sondershausen, Lübeck, Hamburg. Vielfach hat in diesen Staaten die Tollwuth der Hunde das Einschreiten der Behörden veranlaßt und theils Maßregeln zur Unterdrückung der Seuche selbst, theils Maßregeln, welche die Verminderung des Haltens der Hunde bezwecken, zur Folge gehabt. (Vgl. z. B. Schwarzburg-Rudolstädtische Verordnung vom 23. März 1866, Lippe'sche Verordnungen vom 4. Oktober 1791, 21. Februar 1797, 14. Juni 1816, 6. Januar 1823, 11. April 1854). Außerdem kommen in dieser Gruppe namentlich in Betracht die durch Treibherden eingeschleppte Maul- und Klauenseuche (Schwarzburg-Rudolstädtische Verordnung vom 2. Mai 1844, Lippe'sche Verordnung vom 4. Juni 1872), die Rotz- und Wurmkrankheit der Einhufer (Schwarzburg-Rudolstädtische Verordnung vom 27. Mai 1873) sowie die Lungenseuche des Rindviehes (z. B. Schaumburg-Lippe'sche Verordnung vom 6. Januar 1818, 21. August 1840, 7. September 1859, Lippe'sche Verordnung vom 6. Oktober 1818).

[4]) In dieser Beziehung verdienen hervorgehoben zu werden: Königreich Sachsen: Verordnung vom 30. August 1853 über Tollwuth, vom 30. März 1855 über Rotz und Wurm, 7. Juli 1855 über Milzbrand, 14. Januar 1857 über Behandlung erkrankter auf dem Transporte befindlicher Thiere, 1. Febr. 1857 über Räude der Pferde, 18. November 1868 über Pockenkrankheit der Schafe, 14. Dezember 1869 über Lungenseuche, 24. März 1874 über Maul- und Klauenseuche, 2. Januar 1875 über Räude der Schafe, Gesetz v. 30. April 1868, betreffend die bei Tilgung der Rinderpest und in anderen Seuchenfällen vorkommenden Entschädigungen. Württemberg: Rescript vom 30. September 1786 über Karbunkel oder Zungenkrebs, Verfügung vom

Daneben gibt es aber auch

3) eine — wenn auch nur geringe — Anzahl Bundesstaaten, welche eine äußerlich und innerlich einheitliche Veterinärgesetzgebung besitzen.

In dieser Beziehung gelangen in Betracht[5]): Sachsen-Meiningen (seit 1839), Baden (seit 1865), Bayern (seit 1867), Bremen (seit 1874), Preußen (seit 1875).

Das Ausschreiben der Herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Landesregierung vom 2. Mai 1839, neben welcher noch die Ausschreiben vom 3. November 1838 über Rotz und Wurm, vom 11. Dezember 1838 über Schafräude und die Verordnung vom 3. April 1857 über Lungenseuche zu nennen sind — betrifft das polizeiliche Verfahren bei der Wuthkrankheit der Thiere, bei den milzbrandartigen Hausthierkrankheiten, der Räude der Pferde, den Pocken der Schafe, der bösartigen Klauenseuche der Rinder, der Maul- und Klauenseuche der Hausthiere, der Ruhrseuche des Hornviehes und dem Typhus der Pferde. Das angezogene Ausschreiben vom J. 1839 zerfällt in einen allgemeinen Theil, welcher die Anzeigepflicht und die Ermittelung der Seuchenausbrüche generell ordnet, und in einen besonderen Theil, welcher die beim Vorkommen jeder einzelnen Krankheit zu ergreifenden Maßregeln behandelt.

---

14. März 1816 über Einschleppen der Schafpocken aus Frankreich, 11. Juli 1827 und Nachträge über Gesundheitsurkunden der Schafe und Wanderurkunden für Schafherden, 22. Dezember 1837 über Lungenseuche des Rindviehs, 16. Januar 1846 über Rotz und Wurm, 5. Februar 1872 über Anzeigepflicht beim Ausbruch ansteckender Krankheiten unter Menschen und Thieren, 27. Februar 1872 über Maul- und Klauenseuche, 5. November 1874 über Wuthkrankheit, 13. Mai 1875 über Schafräude. Mecklenburg: Verordnung vom 3. April 1828 über Schafpocken, 11. Oktober 1830 über Milzbrand, 19. Juli 1845 über Rotz, 9. Februar 1858 und 1. Juli 1867 über Lungenseuche. Sachsen-Altenburg: Viehseuchen-Mandat vom 28. März 1746, Verordnung vom 29. Juli 1811 und 27. März 1862 über Hundswuth, 28 Mai 1856 über Rotz, sowie mehrere spezielle Verordnungen. Anhalt: Instruktion vom 19. November 1862 über Lungenseuche, Verordnung vom 18. März 1865 über Tollwuth der Hunde, Instruktion vom 26. September 1865 über Rotz und Wurm, Verordnung vom 5. November 1876 über Schafpocken.

Diese Zusammenstellung ist entlehnt den Regierungsmotiven zu dem Reichsgesetze v. 23. Juni 1880. Sten. Berichte über die Verhandlungen des Reichstages 4. Legislaturperiode III. Session 1880. Drucksachen Nr. 60 S. 18 fg.

[5]) Hiebei ist die chronologische Reihenfolge berücksichtigt, in welcher die betreffenden Gesetze erlassen worden sind.

Die großherzoglich badische Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. August 1865 zum Schutze gegen die Weiterverbreitung ansteckender Thierkrankheiten (Seuchenordnung) enthält ausschließlich allgemeine Vorschriften über die Anzeigepflicht, die Ermittelung der Seuchen und die zulässigen Schutzmaßregeln. Im Anschlusse daran ist eine Belehrung über die Kennzeichen der einzelnen Seuchen, sowie eine Vollzugsinstruktion vom 21. September 1865 erlassen. Diese letztere ist aus einem allgemeinen, die Seuchenordnung erläuternden, und einem besonderen, die einzelnen Seuchen behandelnden Theile zusammengesetzt. Ueber die Entschädigung der Besitzer von auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren enthält ein Gesetz vom 8. November 1867 spezielle Bestimmungen.

Die K. Bayerische Verordnung vom 15. Juni 1867, Maßregeln gegen ansteckende Viehkrankheiten betreffend [6]), zerfällt in folgende Abschnitte:

I. Allgemeine Bestimmungen.
- A. Bezeichnung der ansteckenden Viehkrankheiten. §. 1.
- B. Maßregeln gegen die Einschleppung vom Auslande. §. 2.
- C. Maßregeln beim Ausbruche im Inlande.
  - Anzeigepflicht §. 3.
  - Obliegenheiten der Ortspolizeibehörden. §. 4.
  - Obliegenheiten der Distriktspolizeibehörde. §. 5.
  - Verfahren bei Verdacht des Ausbruches einer ansteckenden Viehkrankheit. §. 6.
  - Verfahren bei konstatirtem Ausbruche einer ansteckenden Viehkrankheit. §. 7.
  - Maßregeln zur Unterdrückung der ansteckenden Viehkrankheiten — §. 8 und zwar
    1. Absonderung.
    2. Stallsperre.
    3. Ortssperre.
    4. Weidesperre.
    5. Tödtung.
    6. Reinigung.
  - Schlachten zum Zwecke des Fleischgenusses. §. 9.
  - Behandlung der Cadaver. §. 10.
  - Periodische Nachschau durch den Thierarzt. §. 11.
  - Aufhebung der Sperrmaßregeln. §. 12.

II. Besondere Bestimmungen.
  - Vorschriften gegen den Milzbrand. §. 13.

---

[6]) K. Bayer. Regierungsblatt 1867 Nr. 32 Seite 681—718.

Vorschriften gegen die Maul- und Klauenseuche. §. 14.
Vorschriften gegen die Lungenseuche. §. 15.
Vorschriften gegen die Pocken- oder Blatternseuche der Schafe. §. 16.
Vorschriften gegen den Rotz und Hautwurm. §. 17.
Vorschriften gegen die Beschälseuche und den Bläschenausschlag. §. 18.
Vorschriften gegen die Räude der Pferde und Schafe. §. 19.

Es folgen sodann

III. (§§. 20, 21) Bestimmungen über die Kosten und das Recht zur Beschwerdeführung und zuletzt unter

IV. Schlußbestimmungen: §. 22: Vorbehalt oberpolizeilicher Vorschriften, §. 23. Aufhebung der bisherigen Vorschriften.

Diese k. Bayerische Verordnung hat im Großen und Ganzen [7]) die nämliche Eintheilung und denselben Rahmen, wie das k. preußische Gesetz vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen und das neueste, gleichnamige Reichsgesetz vom 23. Juni 1880. Zu der Verordnung gehört ergänzend eine Belehrung über die einzelnen ansteckenden Viehkrankheiten [8]) und eine Instruktion über das Reinigungs- (Desinfektions-) Verfahren [9]).

Die Verordnung des Senats zu **Bremen** vom 12. Juni 1874, betreffend das Verfahren rücksichtlich kranker und gefallener Thiere, enthält eine Reihe materieller Vorschriften, z. B. über die Anzeigepflicht, verschiedene Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen; bei jeder einzelnen Vorschrift finden sich dabei zugleich Angaben darüber, auf welche Krankheiten dieselbe Anwendung leidet. Daneben finden sich in dieser Verordnung sanitätspolizei-

---

[7]) In einzelnen Punkten kommen freilich auch Abweichungen vor. Insbesondere mag hier hervorgehoben werden, daß eine Entschädigung für die auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere in der kgl. Bayerischen Verordnung nicht vorgesehen ist. Andererseits enthält letztere wiederum Ausführungsbestimmungen, welche nach der Absicht des (Entwurfs des) Reichsgesetzes lediglich der Instruktion vorbehalten bleiben sollten.

[8]) Vgl. die Schrift „Gesetzliche Schutzmaßregeln gegen die ansteckenden Viehkrankheiten in Bayern. München 1868 (Gg. Franz'sche Buchhandlung)."

[9]) Die Motive des neuesten Reichsgesetzes a. a. O. (Drucksache Nr. 60 S. 20 Anm. 2) führen als neben der Verordnung vom 15. Juni 1867 noch in Bayern zu Recht bestehend an: eine Ministerialbekanntmachung vom 3. August 1869, die Maßregeln zur Verhinderung des Ausbruchs oder der Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden betreffend, sowie eine königliche Verordnung vom 15. August 1874 über Ausnahmen von der Seuchenordnung zu Gunsten der auf den Alpen befindlichen Thiere.

liche Detailbestimmungen über die Benutzung trichinen= und finnenhaltigen Fleisches, sowie des von gefallenen oder verunglückten Thieren herrührenden Fleisches, nicht minder Bestimmungen über Verwerthung und Beseitigung von Thierkadavern.

Das neueste und zugleich das vollständigste der in Geltung befindlichen Deutschen Landesgesetze ist das k. Preußische Gesetz vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Dasselbe hat sich nach dem übereinstimmenden Urtheile fast aller Sachverständigen in der Hauptsache gut bewährt und ist in Folge dessen dem jetzigen Reichsgesetze zu Grunde gelegt worden. Indessen ist doch andererseits der Rahmen des Reichsgesetzes auch wiederum enger begrenzt, als derjenige des Preußischen Gesetzes. Dieß zeigt sich namentlich darin, daß das Reichsgesetz die näheren Bestimmungen über das Verfahren, über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten, über die Bestreitung der durch das Verfahren entstehenden Kosten, sowie über die Ermittelung und Aufbringung der Entschädigungen für die auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere, den Einzelstaaten überläßt [10]), und es ist diese engere Begrenzung, ihrem inneren Grunde nach, zurückzuführen auf die Rücksicht, welche den in der Verwaltungsorganisation der einzelnen Bundesstaaten bestehenden Verschiedenheiten sowie der Unmöglichkeit, die Kosten= und Entschädigungsbeträge auf das Reich zu übernehmen, gezollt werden mußte [11]).

In Preußen hatten die bis zum Erscheinen des Gesetzes vom 25. Juni 1875 geltenden Vorschriften über ansteckende Viehkrankheiten — obschon bereits seit dem Jahre 1850 und auch früher Einleitungen für eine neue Seuchengesetzgebung getroffen worden waren und das Bedürfniß einer anderweiten gesetzlichen Regelung des Seuchenwesens dadurch noch sich dringender gestaltet hatte, daß seit dem Jahre 1866 mit der Preußischen Monarchie ausgedehnte Ländergebiete vereinigt wurden, in denen andere Vorschriften galten, ohne daß prinzipielle Verschiedenheiten diese Abweichungen sachlich rechtfertigten — sich als durchaus unzureichend erwiesen. War nun auch durch das Bundesgesetz vom 7. April 1869, betreffend die behufs Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest zu ergreifenden Maßregeln, dem nächstliegenden und dringendsten Bedürfniß auf dem Gebiete der Seuchengesetzgebung abgeholfen worden, so hatte sich doch die Reichsgesetzgebung auf die übrigen Viehseuchen nicht erstreckt. Für das veterinärpolizeiliche Verfahren gegen diese Seuchen kamen daher für die älteren Provinzen des Preußischen Staates vornehmlich das sogenannte Viehsterbepatent vom 2. April 1803 und

[10]) Vgl. Reichsgesetz v. 23. Juni 1880 §§. 2, 58.

[11]) Vgl. die Motive des Reichsgesetzes S. 22.

das Regulativ vom 8. August 1835, betreffend die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten der Menschen und solche Thierkrankheiten, welche auf Menschen übertragbar sind, in Betracht. Beide Verordnungen galten indessen nur für diejenigen Landestheile, welche zur Zeit ihres Erlasses der Preußischen Monarchie angehörten; eine Ausdehnung derselben auf die später neu erworbenen Landestheile hatte nicht stattgefunden. Hatte nun auch der technische Inhalt jener Verordnungen dem damaligen Standpunkte der Veterinärwissenschaft entsprochen, so waren doch mit den Fortschritten der letzteren, somit mit der genaueren und richtigeren Erkenntniß der Natur der Seuchen und des Kontagiums viele jener älteren Vorschriften theils unhaltbar, theils unausführbar geworden, und es fehlten andere wichtige Schutzmittel gegen die Verbreitung der Seuchen, welche derzeit entweder nicht bekannt oder doch nicht in Uebung waren.

Noch unzureichender erwiesen sich die administrativen Dispositionen jener Verordnungen. Die Frage der Entschädigung für die aus Anlaß der Seuchengefahr auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere war ganz übergangen und auch bezüglich der Verpflichtung zur Tragung der Kosten, welche durch das veterinärpolizeiliche Verfahren veranlaßt worden, — beides Punkte, in welchen die Kardinalfragen eines Seuchenwesens gipfeln, dergestalt, daß jede Seuchengesetzgebung, welche in diesen Punkten Zweifel läßt, an einem wesentlichen Mangel leidet, — gaben sie keine zureichende Auskunft [12]).

---

[12]) Die diesbezüglichen Vorschriften des Viehsterbepatents vom 2. April 1803, bei denen übrigens leitende Grundsätze zu vermissen, bezogen sich zunächst nur auf die Rinderpest, von welcher es in seinen ersten drei Kapiteln handelt. Diese Vorschriften waren zumeist durch die neuere Reichsgesetzgebung ersetzt. Das 4. Kapitel erstreckte sich auf die Lungenseuche, den Milzbrand und die Tollkrankheit unter Weglassung aller übrigen Viehseuchen; im 5. Kapitel endlich fanden sich Strafbestimmungen, welche fast durchgängig durch die neuere Strafgesetzgebung aufgehoben waren.

Das Regulativ vom 8. August 1835 behandelte ausschließlich solche Krankheiten, welche auf Menschen übertragbar sind, und enthielt in den §§. 92 bis 122 Vorschriften über die Tollkrankheit, den Milzbrand, den Rotz und Wurm.

Auf die Schafpocken und die Schafräude bezogen sich die Königlichen Verordnungen vom 27. August 1806 und 14. Dezember 1799 und auf die Beschälkrankheit die Allerhöchste Ordre vom 22. September 1840 (zu vergl. Horn: das Preußische Veterinär-Medizinalwesen, pag. 101, 104, 96).

In denjenigen Landestheilen, in welchen das sog. Viehsterbepatent und das Regulativ vom 8. August 1835 nicht in Geltung sich befanden, war bald rücksichtlich dieser oder jener Seuche eine vollständige Lücke der Gesetzgebung vorhanden, bald drängten sich zahlreiche bei diesem oder jenem augen-

Allein auch in einem anderen Punkte — die Frage über die Befugnisse und Pflichten der ausführenden Beamten betreffend — mahnte in Preußen der Stand der Viehseuchen dringend an eine rasche und gründliche Reform der Gesetzgebung, welche in ihrer damaligen Zerstückelung nicht die erforderlichen Unterlagen für eine energische und verantwortliche Aktion der ausführenden Beamten darbot, während ein solches Eingreifen doch nur dann möglich ist, wenn sich dasselbe auf eine klare und präcise Gesetzgebung stützen kann [13]).

---

blicklichen Anlasse gegebene Vorschriften, welche fast immer nur auf die eine oder andere Seuche berechnet und auf einen räumlich engen Geschäftskreis beschränkt waren. Es kam hinzu, daß die leitenden Grundsätze und Verordnungen in den verschiedenen Landestheilen oft einander entgegenstanden und daß es über die wichtigsten administrativen Fragen meistens an klaren und ausreichenden Dispositionen fehlte.

Aus der in den neuen Landestheilen bestehenden Seuchengesetzgebung verdient das — nur für das Fürstenthum Ostfriesland geltende — Gesetz vom 23. August 1855, betreffend Maßregeln gegen den Ausbruch und die Verbreitung der Lungenseuche unter dem Rindvieh in Ostfriesland, Beachtung, weil es in manchen Beziehungen sehr beachtenswerthe Gesichtspunkte enthält. (Dasselbe ist abgedruckt in den Drucksachen des Preußischen Herrenhauses Session 1875 Band II Nr. 82 S. 15 fg.). Insbesondere bestimmte das Gesetz in §. 3, daß alles nach thierärztlichem Gutachten von der Lungenseuche befallene Rindvieh nach vorhergegangener Taxation sofort getödtet werden soll. Nach §. 6 ist für jedes demgemäß getödtete Stück Vieh — mit Ausnahme der Kälber unter 6 Monaten — eine Vergütung von $^4/_5$ des taxirten Werthes zu leisten und nach §. 8 war zur Bestreitung dieser Entschädigungen sämmtliches Hornvieh im Fürstenthume Ostfriesland, mit Ausnahme der Kälber bis zu sechs Monaten, einer Steuer unterworfen. Die Steuer betrug von jedem Stück in der Marsch 1 ggr., in den übrigen Gegenden 8 Pfennige; es konnte aber bei eintretendem Bedürfnisse die mehrmalige Erhebung dieser Beträge, obschon nicht über 6 Male, in einem und demselben Jahre verfügt werden. Erwies sich der durch die Steuer gebildete Fonds auch bei Erhebung des Maximums der Jahresbeiträge zur Bestreitung der vorkommenden Entschädigungen als unzureichend, so hatte ein Aufschub der Zahlung bis zum nächsten Steuererhebungstermine einzutreten. Auf Grund dieser Vorschriften waren in jenem Fürstenthume während des 18jährigen Zeitraumes v. J. 1856—1873 an Beiträgen in Summa erhoben worden: 20,712 Thaler 8 Sgr. 3 Pf., während in demselben Zeitraume an Entschädigungen 18,862 Thaler — — geleistet worden sind.

[13]) In den Motiven des K. Preußischen Viehseuchengesetzes vom 25. Juni 1875 finden sich eingehende Nachweise über den Umfang der Ausbreitung der Viehseuchen in den einzelnen Regierungsbezirken auf Grund der zu gewissen Zeitpunkten erfolgten amtlichen Aufnahmen. Durch die dort ersichtlichen Aus-

Beruhte sonach das legislatorische Bedürfniß außer Zweifel, so konnte nach damaliger Sachlage es sich weiter nur um die Frage handeln, ob es zur Zeit noch angezeigt sei, diesem Bedürfnisse im Wege der Landesgesetzgebung abzuhelfen, oder ob nicht vielmehr die diesbezügliche Aufgabe — im Hinblick auf Artikel 4 Nr. 15 der Verfassung des Deutschen Reiches — der Reichsgesetzgebung ohne Weiteres zuzuweisen gewesen wäre.

Wenn nun schon auf der einen Seite im Hinblick auf die Vorschrift in Art. 4 Nr. 15 der Deutschen Reichsverfassung die Zuständigkeit des Reiches im Betreff der Seuchengesetzgebung unzweifelhaft vorliegt und weiter auch zugestanden werden muß, daß diese Materie sich in gewissem Umfange zu einer reichsgesetzlichen Feststellung besonders eignet, so darf doch auf der anderen Seite nicht unberücksichtigt bleiben, daß diese Materie durch die Reichsgesetzgebung niemals völlig wird erschöpft werden können. Wie bereits das Rinderpestgesetz vom 7. Juli 1869 der weiteren landesgesetzlichen Regelung einen ziemlich umfangreichen Spielraum überläßt, so liegt es in der Natur der Sache, daß, abgesehen von der Rinderpest, ein allgemeines Reichsseuchengesetz sich darauf zu beschränken hat, gewisse Grundsätze über die Ermittelung und die Unterdrückung der Seuchenausbrüche aufzustellen, während alle sonstigen bei dieser Materie in Betracht zu ziehenden Punkte, insbesondere auch die Vorschriften zur Regelung des Verfahrens, zur Organisation der veterinärpolizeilichen Aufsicht und die Bestimmungen über die Bestreitung der durch das polizeiliche Verfahren erwachsenden Kosten der landesgesetzlichen Feststellung vorbehalten bleiben müssen. Bei denjenigen Theilen der Seuchengesetzgebung, welche der Natur der Sache nach vorzugsweise der reichsgesetzlichen Regelung zufallen, waltete eine Vielgestaltigkeit der örtlichen und rechtlichen Verhältnisse im Reiche ob, eine Verschiedenartigkeit der Bedürfnisse, der Lebensgewohnheiten und Anschauungen, welche die Aufstellung einheitlicher Grundsätze, wenn auch nicht verhindern, doch sehr wesentlich zu erschweren geeignet sein konnten, wie denn auch zahlreiche, selbst in der Gegenwart noch keineswegs vollständig ausgeglichene Mein-

führungen wird der Nachweis erbracht, daß der Stand der Viehseuchen in Preußen im Allgemeinen und die rasche Ausbreitung gewisser für die inländische Viehzucht und damit für den Nationalwohlstand bedrohlichen Seuchen eine energische Aktion der Veterinär-Polizei fordert, daß die damals bestehende Gesetzgebung dazu die unumgänglich nöthige Stütze nicht bot, daß zahlreiche Bestimmungen derselben dem heutigen Stande der Veterinärwissenschaft gegenüber unhaltbar geworden und daß sich daher das Bedürfniß einer raschen Umgestaltung derselben dringend herausgestellt hatte. Vgl. Drucksachen des Preußischen des Preußischen Herrenhauses Nr. 56 S. 22 fg.

ungsverschienenheiten der Fachmänner über die Behandlung der einzelnen Viehseuchen sich geltend machen.

Seitens der Preußischen Staatsregierung wurde nun — da einestheils vorauszusehen war, daß die nöthigen Vorarbeiten für eine Deutsche Seuchenordnung bei der unverkennbaren Schwierigkeit der Sachlage geraume Zeit in Anspruch nehmen mußten, und da einem diesbezüglichen Reichsgesetze in allen oder doch in den meisten Fällen ein ausführendes Landesgesetz nachzufolgen haben würde, um die Angelegenheit in ihren praktisch wichtigsten Beziehungen zu regeln, anderntheils aber Preußen einer vollständigen Umgestaltung seiner durchweg veralteten und den bestehenden Verhältnissen nach keiner Richtung entsprechenden Seuchengesetzgebung bedurfte, und daher jeder Aufschub in der Beseitigung dieses Bedürfnisses Verluste am Nationalwohlstande hätte im Gefolge haben müssen, die sich jedenfalls sehr hoch belaufen haben würden — zu diesem Behufe der Weg der Landesgesetzgebung beschritten, „in der Ueberzeugung [14]), daß dadurch einer künftigen Reichsgesetzgebung, die stets freudig zu begrüßen sein wird, nicht vorgegriffen, daß vielmehr durch die diesseitigen Vorarbeiten eine demnächstige einheitliche Regelung des Seuchenwesens im Deutschen Reiche sehr wesentlich erleichtert werden wird. Mit der gegenwärtig beabsichtigten Landesgesetzgebung (heißt es in den in Anm. 14 bezogenen Motiven weiter) wird in Preußen zunächst eine definitive Feststellung aller derjenigen Punkte erlangt, die ihrer Natur nach der Reichsgesetzgebung nicht unterliegen werden; dahin gehören im Wesentlichen jene wichtigen administrativen Dispositionen, deren präzise und sichere Feststellung für jede energische Aktion der Veterinärpolizei bedingend ist. In allen übrigen Punkten wird im Hinblick auf die künftige Reichsgesetzgebung eine mindestens interimistische Regelung erreicht und man wird sich darüber hinaus der Hoffnung hingeben dürfen, daß das Preußische Gesetz für eine künftige Deutsche Seuchenordnung in allen wichtigen Punkten die beste und sicherste Grundlage bieten wird."

Dieser Hoffnung ist Rechnung getragen worden, da, wie bereits oben bemerkt, das Preußische Gesetz vom 25. Juni 1875 [15]) sich nach dem übereinstimmenden Urtheile fast aller Sachverständigen in der Hauptsache gut be-

---

[14]) S. Motive zu dem Entwurfe des Preußischen Gesetzes a. a. O. S. 32.

[15]) Zur Ausführung dieses Gesetzes ist unter'm 19. Mai 1876 eine Instruktion über die Anwendung der zulässigen Schutzmaßregeln auf die einzelnen Viehseuchen nebst einer Anweisung für das Desinfektionsverfahren und einer solchen für das Verfahren bei Obduktionen erlassen. Auch ist eine gemeinfaßliche Belehrung über die Kennzeichen, den Verlauf und die Ursachen der einzelnen ansteckenden Thierkrankheiten veröffentlicht worden.

währt hat. Daß trotz der inzwischen von vielen Seiten und wiederholt erfolgten Betonung der Bedürfnißfrage[16]) der Entwurf des Reichsgesetzes nicht früher, als geschehen, den gesetzgebenden Körperschaften unterbreitet worden, ist auf die Erwägung zurückzuführen, daß es im Hinblick auf die Schwierigkeit der Materie, um deren gesetzliche Ordnung es sich handelte, erforderlich erschien, nicht nur zunächst einige Erfahrungen über die Wirkungen des gedachten Preußischen Gesetzes zu sammeln, sondern auch vor Aufstellung eines definitiven Entwurfes den einzelnen Bundesregierungen Gelegenheit zur Aeußerung ihrer Ansicht zu geben[17]).

---

[16]) Von Seiten der Landwirthe und der Thierärzte ist wiederholt in Versammlungen und Schriften der Wunsch nach einem Veterinärpolizeigesetze für den Umfang des Reiches geäußert worden. Insbesondere haben sowohl der Deutsche Veterinärrath, wie auch der Deutsche Landwirthschaftsrath zu öfteren Malen erklärt, daß die erfolgreiche Bekämpfung der ansteckenden Thierkrankheiten eine einheitliche und umfassende Gesetzgebung für das Deutsche Reich erfordere. Der Deutsche Landwirthschaftsrath hat dieses Interesse an der Emanation eines solchen Gesetzes des Weiteren u. A. auch durch Herausgabe einer von Prof. Dr. Dammann verfaßten Schrift und durch die an den Fürsten Reichskanzler gerichteten Denkschriften vom 25. April 1874, 30. November 1874, 5. Januar 1877 (20. März 1878) und 12. März 1879 bethätigt. Zu vgl. sind hierüber noch folgende Schriften: „Die Bekämpfung der ansteckenden Thierkrankheiten durch ein Reichsgesetz. Veterinärtechnische Beleuchtung der betreffenden Februarbeschlüsse des deutschen Landwirthschaftsrathes (1873) von A. Lydtin, großherzoglich bad. Hofthierarzt, Medicinal-Referenten im Ministerium des Innern ꝛc. (Berlin 1875)". Ferner: „Die Nothwendigkeit und die Grundzüge eines einheitlichen Viehseuchen-Gesetzes für das Deutsche Reich. Im Auftrage des Deutschen Landwirthschaftsrathes und zur Begründung der Resolutionen desselben vom 18. und 19. Februar 1873 erläutert von Dr. med. Carl Dammann, Professor an der k. staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena ꝛc. (Berlin 1875)". Sodann: „Die Nothwendigkeit eines einheitlichen Viehseuchen-Gesetzes für das Deutsche Reich. Ein Gutachten des deutschen Veterinärrathes, erstattet von P. A. L. Schell, Departements-Thierarzt in Bonn, Delegirter des Vereins rhein-preußischer Thierärzte (Augsburg 1876)", sowie „Veterinärtechnische Grundsätze für ein Reichs-Viehseuchen-Gesetz. XXXIII Resolutionen des Deutschen Veterinär-Rathes begründet von Th. Adam, Kreisthierarzt in Augsburg und Mitglied des Deutschen Veterinär-Rathes (Augsburg 1879)". Namentlich sind in den verdienstvollen Arbeiten von Lydtin und Dammann sowohl die Grundzüge als auch die Nothwendigkeit gemeinsamer Seuchen-Vorschriften für das Deutsche Reich erschöpfend dargelegt worden.

[17]) Auch der Deutsche Reichstag hatte bei Berathung des Gesetzes, die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen betreffend, in

In der legislatorischen Behandlung des Seuchenwesens können verschiedene Gesichtspunkte aufgestellt und Wege eingeschlagen werden. Während z. B. im Königreiche Bayern und im Großherzogthume Baden[18]) die ganze Materie nach leitenden Gesichtspunkten in einem und demselben Gesetze behandelt ist, hat man anderwärts, wie im Königreiche Sachsen, Großherzogthum Mecklenburg[19]), einzelne wirthschaftlich bedrohliche Seuchen zum Gegenstande einer besonderen Legislation gemacht.

Das Preußische Gesetz hatte den ersteren Weg eingeschlagen, welcher auch theils mit Rücksicht auf die Gesetzgebung, theils aus sachlichen Gründen, den Vorzug verdient. Denn bei aller Verschiedenheit in der Art der Seuchen selbst muß das Verfahren zur Abwehr derselben und zur Ermittelung und Unterdrückung der einzelnen Ausbrüche überall dasselbe sein, und auch die im Falle der Seuchengefahr anzuwendenden Schutzmaßregeln kehren der Art nach bei allen Seuchen wieder[20]). Wenn daher zwar auf der einen Seite die Zusammenstellung der auf alle Seuchen anwendbaren leitenden Grundsätze in einer allgemeinen Seuchenordnung als eine leicht ausführbare gesetzgeberische Maßregel sich darstellt, und in diesen allgemeinen Rahmen die Einfügung der wenigen der gesetzlichen Sanktion bedürftigen Vorschriften für einzelne Seuchen angemessen erscheint, so erfordert es doch andererseits zugleich die Natur des Seuchenwesens und der unmittelbaren Beziehung der Veterinärpolizei zu den Fortschritten der Veterinärwissenschaft, daß das Gesetz den Organen der Veterinärpolizei, soweit es sich um Beseitigung der Seuchengefahr und um die Maßregeln zur Unterdrückung der Seuchenausbrüche handelt, innerhalb gewisser Schranken eine freie Be-

---

der Sitzung vom 11. November 1875 (sten. Berichte über die Verhandlungen des D. R. 2. Legislaturperiode III. Session 1875—76 I. Band S. 139 f., insbesondere S. 156) die baldige Vorlegung eines Viehseuchengesetzes für den Umfang des Deutschen Reiches beantragt. Seitdem ist die Angelegenheit wiederholt vom Reichstage sowohl als vom Bundesrath anderweit angeregt worden. Vgl. u. A. die Interpellation im Reichstage 1878 Sten. Ber. 3. Legislaturperiode II. Session 1878 3. Band S. 442 vgl. mit Band I S. 54 f. und Drucksache Nr. 26. Vor definitiver Abfassung des Entwurfes unseres jetzigen Reichsgesetzes sind die Gutachten des k. Preußischen Ministeriums über landwirthschaftliche Angelegenheiten sowie der k. Preußischen Deputation für das Veterinärwesen eingefordert worden. Sten. Ber. a. a. O. S. 55.

[18]) Vgl. oben bei und nach Anm. 4 S. 247.

[19]) Vgl. oben Anm. 5.

[20]) Eine Ausnahme bildet die Rinderpest, welche zum Theil besondere Schutzmaßregeln erfordert.

wegung gestattet und daß die näheren Vorschriften über die Anwendung der gesetzlich zulässigen Schutzmaßregeln auf die einzelne Seuche dem Wege der Instruktion überwiesen werden.

Auch auf diesen letzteren Gesichtspunkten beruht das Preußische Gesetz. Nach beiden Richtungen folgt demselben auch das Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, indem es einestheils die ganze Materie nach leitenden Gesichtspunkten ordnet und einheitlich zusammenfaßt, und anderentheils die näheren Vorschriften über die Anwendung und Ausführung der zulässigen Schutzmaßregeln auf die einzelnen Seuchen im Allgemeinen der vom Bundesrathe zu ertheilenden Instruktion überweist [21]).

Bei der ersten Berathung des Gesetzentwurfes im Reichstage wurde nach Schluß der allgemeinen Diskussion die Verweisung der Regierungsvorlage an eine aus 28 Mitgliedern bestehende Kommission beschlossen [22]). Letztere erstattete darüber mündlichen Bericht [23]), nachdem die Berathung in zehn Sitzungen erfolgt war.

Die zweite Berathung des Gesetzentwurfs erfolgte in den Sitzungen des Reichstages vom 30. April und 1. Mai 1880 [24]), die dritte Berathung in der Sitzung vom 7. Mai 1880 [25]).

---

[21]) Bei der ersten Berathung im Reichstage wurde von mehreren Seiten als wünschenswerth bezeichnet, daß die zu erlassende Instruction in die Hände der einzelnen Landesregierungen gelegt werde. Vgl. Sten. Ber. über die Verh. des Reichstages 4. Legislaturperiode III. Session 1880 I. Band S. 546—553.

[22]) Vgl. die in voriger Anmerkung ang. Stellen.

[23]) Vgl. Nr. 140 der Drucksachen und sten. Berichte II. Bd. S. 1038. Bei der Berathung im Schooße dieser aus einer großen Anzahl Sachverständiger zusammengesetzten Kommission wurden zwar sehr verschiedene und zahlreiche Anträge gestellt. Indessen überzeugte sich die Kommission in ihrer Mehrzahl davon, daß die Sache am besten geordnet sei, wie sie in der Regierungsvorlage vorgeschlagen worden. Es ist daher auch schließlich nur wenig an dem Gesetzentwurfe geändert worden. Allerseits war man aber der Ansicht, daß es dringend im Interesse der Deutschen Landwirthschaft liege, daß dieses Gesetz endlich zu Stande komme. Die Deutschen Landwirthe hofften schon seit Erlassung der Reichsverfassung darauf, daß endlich der betreffende Artikel der Reichsverfassung (Art. 4 Nr. 15) für sie zur Wahrheit würde, da eben bei keinem Gegenstande fast mehr wie eben bei dem Seuchengesetze das Stattfinden gemeinschaftlicher Maßregeln nothwendig ist. Sten. Ber. a. a. O.

[24]) Vgl. Sten. Ber. 4. Legislaturperiode III. Session 1880 II. Band S. 1037 bis 1069 und 1071 bis 1102.

[25]) Vgl. Sten. Ber. a. a. O. S. 1233—1237.

B.

Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Vom 23. Juni 1880.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Das nachstehende Gesetz regelt das Verfahren zur Abwehr und Unterdrückung übertragbarer Seuchen der Hausthiere, mit Ausnahme der Rinderpest.

Als verdächtige Thiere gelten im Sinne dieses Gesetzes:

Thiere, an welchen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer übertragbaren Seuche befürchten lassen (der Seuche verdächtige Thiere);

Thiere, an welchen sich solche Erscheinungen zwar nicht zeigen, rücksichtlich deren jedoch die Vermuthung vorliegt, daß sie den Ansteckungsstoff aufgenommen haben (der Ansteckung verdächtige Thiere).

Erläuterungen.

1) Das Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 verfolgt die Tendenz, die zur Abwehr und Unterdrückung übertragbarer Seuchen der Hausthiere geeigneten und erforderlichen Maßnehmungen in einheitlicher Weise für das gesammte Reichsgebiet zu regeln. Der Wortlaut des §. 1 weicht von dem entsprechenden §. 1 des Preußischen Gesetzes vom 25. Juni 1875 ab. Dort war in Al. 1 gesagt: „Das nachstehende Gesetz regelt das Verfahren gegen die Verbreitung leicht übertragbarer Seuchen der Hausthiere zum Schutze des inländischen Viehbestandes". Sachlich war somit nach der Fassung des Preußischen Gesetzes Aufgabe desselben lediglich der Schutz des inländischen Viehbestandes und somit das Gebiet der Medicinalpflege, soweit

es bei dem Seuchenwesen mit betheiligt ist, von seinem Bereiche ausgeschlossen. Die Motive des Preußischen Gesetzes (zu §. 1) weisen in dieser Beziehung darauf hin, daß dasjenige, was über den Schutz des Viehstandes hinausliege, nicht in eine Seuchenordnung, sondern in eine Medicinalordnung gehöre, und daß jeder Uebergriff in dieses große und überaus schwierige Gebiet die Seuchengesetzgebung komplizire. Durch das jetzige Reichsgesetz erscheint aber auch das Gebiet der Medicinalpolizei insoweit berührt, als es sich um die Beseitigung der den Menschen aus der Uebertragung des Kontagiums einzelner Viehseuchen drohenden Gefahren handelt (vgl. z. B. die Bestimmungen in §. 27 des Gesetzes).

2) Sachlich schließt das Reichsgesetz nur die Rinderpest aus. Eine gleiche Bestimmung enthielt sowohl die Bayerische Verordnung vom 15. Juni 1867 §. 1, als auch das Preußische Gesetz (§. 1 Al. 2). Bezüglich der Rinderpest hat es daher sein Bewenden bei der bereits reichsgesetzlich (vgl. oben §§. 2 fg.) erfolgten Regelung dieses Gegenstandes. Ebensowenig wird das Gesetz, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 25. Februar 1876 (vgl. oben §. 4) durch das gegenwärtige Gesetz berührt. Zur Vermeidung von Zweifeln, welche hierüber möglicher Weise hätten entstehen können, findet sich dies in §. 68 ausdrücklich ausgesprochen. Das bezogene Reichsgesetz vom 25. Februar 1876 enthält ja auch Bestimmungen, welche an sich in den Rahmen des jetzigen Gesetzes fallen. Hierher gehören insbesondere die Vorschriften in §. 27 über die Desinfektion der von den kranken oder verdächtigen Thieren benutzten Ställe und Standorte sowie die Unschädlichmachung oder unschädliche Beseitigung der mit denselben in Berührung gekommenen Geräthschaften und sonstigen Gegenstände.

3) Nach der Terminologie der Veterinärwissenschaft nennt man Krankheiten, welche viele Thiere treffen, Epizootien, wenn sie von vorübergehenden, wechselnden Einflüssen, wie z. B. Witterungsverhältnissen, der Jahreszeit u. s. w. bestimmt werden; Enzootien dagegen, wenn sie von bleibenden klimatischen und örtlichen äußeren Verhältnissen abhängen. Als sporadische bezeichnet man solche Viehkrankheiten, welche nur einzelne Thiere treffen, auch dann, wenn sie zufällig auf mehrere gleichartig disponirte Thiere eingewirkt haben. Dagegen besteht das charakteristische Merkmal der Seuchen darin, daß fast alle Thiere einer oder mehrerer Gattungen ihren verderblichen Einflüssen ausgesetzt sind. Zu vgl. Dr. Mascher: Das Viehseuchenwesen des preußischen Staates (Zweite Auflage, Eisenach) in der Einleitung S. III. Seuchen werden nun die Thierkrankheiten genannt:

a) wenn sie unter bestimmten äußeren Einflüssen viele Thiere, wegen der ihnen von Natur eigenen Empfänglichkeit, treffen, oder

b) wenn sie einer fernen Gegend eigenthümlich sind, sich aber vermöge des ihnen anhaftenden Ansteckungsstoffes (Kontagium) auf andere Gegenden fortpflanzen. Mascher a. a. O.

Im Sinne unseres Gesetzes setzt der Begriff der Seuche nicht eine Mehrheit von Erkrankungsfällen voraus (§. 9). Ferner werden durch das Gesetz nicht nur die an den Hausthieren selbst sich zeigenden, sondern auch die denselben vermöge ihrer Uebertragbarkeit gefährlichen Seuchen anderer Thiere betroffen. Hierher gehört z. B. der Milzbrand des Wildes (vgl. §. 33).

4) Im zweiten Alinea des §. 1 wird — zur Vermeidung von Wiederholungen — durch eine allgemeine Vorschrift die Bedeutung der Bezeichnung von Thieren als „verdächtig" im Sinne des Seuchengesetzes festgestellt. Die Verdächtigkeit steht dem unzweifelhaften Krankheitszustande gegenüber und ist einerseits

a) eine äußerlich erkennbare, sich an das Vorhandensein gewisser Erscheinungen knüpfende, andererseits

b) eine nicht wahrnehmbare, durch die Wahrscheinlichkeit einer noch ohne äußere Folgen gebliebenen Aufnahme des Ansteckungsstoffes verursachte.

Thiere der unter a) gedachten Art bezeichnet man als der Seuche (des Milzbrandes, der Tollwuth) verdächtige, auch seuchenverdächtige („Thiere, an welchen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer übertragbaren Seuche befürchten lassen"), während Thiere, welche der Kategorie unter b) angehören, als der Ansteckung verdächtige Thiere bezeichnet werden („Thiere, an denen sich Erscheinungen, die den Ausbruch einer übertragbaren Seuche befürchten lassen, zwar nicht zeigen, rücksichtlich deren jedoch die Vermuthung vorliegt, daß sie den Ansteckungsstoff aufgenommen haben"). Wo im Gesetze von verdächtigen Thieren schlechthin die Rede ist, sind darunter beide Arten zu verstehen. Mot. des Reichsgesetzes Nr. 60 S. 22. Vgl. z. B. §. 9 Al. 1, §. 12 Al. 2, §. 13, §. 14, §. 16, §. 17, §. 19 Al. 1, §. 20, §. 21, §. 22 Al. 1, §. 24 Al. 1. 3, §. 26, §. 27, §§. 31, 32, 33, 39 u. s. w. Aehnliche Definitionen finden sich in anderen Gesetzgebungen, z. B. im Gesetz für das Königreich der Niederlande vom 20. Juli 1870 zur Regelung der vieharzneikundigen Staatsaufsicht und der vieharzneikundigen Polizei[1]) hat (Art. 22) folgende Wortfassung:

„Das Vieh wird für verdächtig gehalten, wenn die Distriktsviehärzte daran Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit zu bemerken glauben, wenn

[1]) Eine Uebersetzung derselben befindet sich in der Sammlung sämmtlicher Drucksachen des Preußischen Herrenhauses. Session 1875 Bd. II Nr. 82 Anlage II S. 19 f.

es durch Ansteckungsstoff befleckt sein kann, sich mit an einer ansteckenden Krankheit leidendem Vieh in demselben Aufenthaltsorte befindet, oder seit einem Termin, welcher für jede Krankheit in der allgemeinen Maßregel innerer Verwaltung nach Art. 34 zu bestimmen ist, befunden hat oder damit in unmittelbarer Berührung gewesen ist. Die beiden letzten Bestimmungen aber gelten nur für Vieh, welches derselben Krankheit zugänglich ist, an welcher dasjenige Vieh leidet, mit welchem es in demselben Aufenthaltsorte ist oder gewesen ist, oder mit welchem es in unmittelbare Berührung gekommen".

Auf dieses niederländische Gesetz wurde bei der Berathung des Preußischen Gesetzes im Herrenhause wiederholt Bezug genommen. Vgl. Drucksachen a. a. O. S. 3.

Die k. Bayerische Verordnung vom 15. Juni 1867 bezeichnet in §. 8, welcher von der Absonderung der erkrankten und unter Umständen auch der verdächtigen Thiere handelt, als der Krankheit verdächtig (und deshalb mindestens polizeilicher Ueberwachung unterstellbar) „alle Thiere, welche mit einem an einer ansteckenden Krankheit leidenden oder verendeten Thiere im gleichen Stalle, Standorte oder in derselben Heerde sich befunden haben, oder mit solchen Thieren in derartige Berührung gekommen sind, daß hierdurch eine Ansteckung erfolgt sein kann".

---

§. 2.

Allgemeine Vorschriften über das Verfahren.

Die Anordnung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln und die Leitung des Verfahrens liegt den Landesregierungen und deren Organen ob.

Zur Leitung des Verfahrens können besondere Kommissare bestellt werden.

Die Mitwirkung der Thierärzte, welche vom Staate angestellt sind oder deren Anstellung vom Staate bestätigt ist (beamtete Thierärzte), richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes. An Stelle derselben können im Falle ihrer Behinderung oder aus sonstigen dringenden Gründen andere approbirte Thierärzte zugezogen werden. Die letzteren sind innerhalb des ihnen ertheilten Auftrages befugt und verpflichtet, diejenigen Amtsverrichtungen wahrzunehmen, welche in diesem Gesetze den beamteten Thierärzten übertragen sind.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren, über die Zu-

ständigkeit der Behörden und Beamten und über die Bestreitung der durch das Verfahren entstehenden Kosten sind von den Einzelstaaten zu treffen.

In dem dem Reichstage vorgelegten Entwurfe waren in Folge eines Druckfehlers die §§. 2 und 3 in einen Paragraphen zusammengezogen. Dieß wurde bei Beginn der ersten Berathung im Reichstage dahin berichtigt, daß zwischen dem 4. und 5. Absatz des §. 2 in Form einer Ueberschrift eingeschaltet wurde: „§. 3", so daß also der §. 3, wie jetzt ersichtlich, mit den Worten zu beginnen hatte „Rücksichtlich der Pferde". Vgl. Sten. Berichte über die Verhandlungen des Reichstages 4. Legislaturperiode III. Session I. Bd. S. 546.

Die Fassung des Entwurfes hat im Uebrigen bei der Berathung im Reichstage nur im Betreff des Al. 3 eine Aenderung erfahren, welche im Wesentlichen redaktioneller Natur ist. An Stelle der im Entwurfe enthaltenen Worte: „die Mitwirkung staatlich angestellter (beamteter) Thierärzte richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes" wurde in Gemäßheit des Kommissionsantrages (vgl. Drucksachen Nr. 140 S. 5) die jetzige Fassung adoptirt. Vgl. auch Drucksachen Nr. 176 und Sten. Ber. Band II S. 1038.

Erläuterungen:

Zu Alinea 1.

Da das Reich einen zur Ausführung des Gesetzes geeigneten Verwaltungsapparat nicht besitzt, so konnte jene Ausführung der Hauptsache nach nur in die Hände der Landesregierungen gelegt werden. Andererseits geben die im Gesetze dem Reichskanzler vorbehaltenen Befugnisse ausreichende Bürgschaft für Herstellung der nöthigen Einheit in den zu treffenden landesgesetzlichen Anordnungen. Hierher gehören die in §§. 4 und 30 unseres Gesetzes enthaltenen Bestimmungen.

Das Preußische Gesetz hatte in §. 4 bestimmt, daß das Verfahren für Ermittelung und Unterdrückung der Seuchenausbrüche im Inlande unter der oberen Aufsicht des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten den Landes-, Kreis- und Ortspolizeibehörden unter Mitwirkung der Deputation für das Veterinärwesen und der beamteten Thierärzte (Bezirks- und Kreisthierärzte) obliege. Diese Deputation für das Veterinärwesen ist eine dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten unmittelbar untergeordnete technische Centralstelle zur Begutachtung der das Veterinärwesen betreffenden Fragen. Ueber die Gründe, aus welchen die Errichtung dieser bis zum Erscheinen des Preußischen Gesetzes dort noch nicht vorhandenen Centralstelle in Aussicht genommen wurde, vgl. die Motive zu

§. 4 desselben. (Sammlung sämmtlicher Drucksachen des Herrenhauses Session 1875 I. Band Nr. 56 S. 35).

Zu Alinea 2.

Die Befugniß, besondere Kommissare zur Leitung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln zu bestellen (auch das Preußische Gesetz v. J. 1875 enthielt eine hierauf bezügliche Bestimmung in §. 5), steht den Landesbehörden zu und rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß es bei besonders ausgedehnten oder intensiven Seuchenausbrüchen im Inlande oder im Auslande nicht nur von der größten Wichtigkeit, sondern oft unerläßlich ist, daß für alle bedrohten oder infizirten Verwaltungsbezirke gleichzeitige und einheitliche Anordnungen getroffen werden.

Zu Alinea 3.

Der diesem Alinea entsprechende §. 7 des Preußischen Gesetzes v. J. 1875 lautet:

„Im Falle der Behinderung der beamteten Thierärzte oder aus sonstigen dringenden Gründen können von den leitenden Behörden oder Beamten andere approbirte Thierärzte als Sachverständige zugezogen werden.

Die letzteren sind innerhalb des ihnen ertheilten Auftrages befugt und verpflichtet, diejenigen Amtsverrichtungen wahrzunehmen, welche in diesem Gesetze den beamteten Thierärzten übertragen sind."

Die obligatorische Mitwirkung staatlich angestellter oder vom Staate bestätigter (beamteter) Thierärzte bei Ausführung des Reichsgesetzes dient einestheils zur Herstellung der erforderlichen Einheit in den zu ergreifenden Maßregeln, andererseits erweist sich diese sachverständige Mitwirkung bei Herstellung der Veterinärpolizei insofern als ein unabweisbares Bedürfniß, als im Allgemeinen nur von Sachverständigen der gedachten Kategorie die Beiseitesetzung von Rücksichten auf Privatinteressen, sowie eine rückhaltlose Beobachtung der gesetzlichen und reglementären Vorschriften mit Sicherheit sich erwarten läßt. An sich und der Regel nach sind daher die Seitens der Gemeinden oder anderer Korporationen angestellten Thierärzte von jener veterinärpolizeilichen Mitwirkung ausgeschlossen, „da" — wie die Motive unseres Gesetzes (S. 23) bemerken — „die ihnen bei jener Mitwirkung obliegende Thätigkeit (z. B. die Ueberwachung von Märkten) leicht Konflikte mit den Interessen der anstellenden Korporationen hervorrufen kann, auf deren dem öffentlichen Interesse entsprechende Lösung der Staat mangels genügender Disziplinarbefugnisse nicht einzuwirken vermöchte. Die überwiegende Zahl der Bundesstaaten ist bereits im Besitze beamteter Thierärzte, so daß die Durchführung des Gesetzes in dieser Hinsicht auf erhebliche Schwierigkeiten kaum stoßen wird."

Von der gedachten Regel, daß zur Mitwirkung bei Ausführung des Gesetzes beamtete Thierärzte zugezogen werden sollen, ist im zweiten Satze

des Al. 3 eine Ausnahme statuirt nach einer doppelten Richtung, nämlich für die Fälle einer obwaltenden Behinderung jener beamteten Thierärzte oder beim Vorhandensein sonstiger dringender Gründe. Liegt die eine oder andere dieser Voraussetzungen vor, so ist die Zuziehung auch anderer approbirter Thierärzte, welche nicht zu den beamteten Thierärzten gehören, zulässig. Allein es ist daran festzuhalten, daß nach der Intention des Gesetzes zu diesem Auskunftsmittel nur ausnahmsweise und in dringenden Fällen zu greifen ist. Unter welchen Verhältnissen eine Dringlichkeit im Sinne des Gesetzes anzunehmen, ist eine jedesmal im konkreten Falle nach dessen besonderen Umständen zu prüfende Thatfrage. Unter sonst geeigneten Voraussetzungen kann als ein dringender Fall auch der gelten, wenn die Mitwirkung des beamteten Thierarztes einen übermäßig großen Kostenaufwand verursachen sollte. Indessen ist dies ein Gesichtspunkt, welchem nicht durchschlagende Bedeutung beigemessen werden kann; in den Vordergrund tritt vielmehr die Rücksicht auf das allgemeine veterinärpolizeiliche Interesse. Es darf daher die Rücksicht auf Kostenersparniß nur ausnahmsweise und besonders nur dann zu einer Abweichung von der im Gesetze aufgestellten Regel führen, wenn eine Gefährdung veterinärpolizeilicher Interessen davon nicht zu befürchten ist. „Jedenfalls werden die als Vertreter zugelassenen approbirten Thierärzte auf die ihnen in öffentlichem Interesse obliegenden Funktionen mit besonderem Nachdrucke hinzuweisen, nach Umständen auch zu verpflichten sein". (Mot. S. 23).

Zu Alinea 4.

Im Schooße der Reichstags-Kommission und sodann auch im Reichstage bei zweiter Lesung wurde zur Sprache gebracht, daß es doch ein eigenes Ding sei, wenn über die Interessen der Landwirthschaft von der Polizei und den Thierärzten allein entschieden werde, ohne daß die Interessenten ein Wort dabei mitzusprechen hätten, und daß daher eine Mitwirkung der Interessenvertretung wünschenswerth erscheine, was am zweckmäßigsten vielleicht durch eine von den Selbstverwaltungsorganen zu wählende Kommission, welche dann in irgend einer Weise die Entscheidungen über die diesbezüglichen Interessen mitzuvertreten habe, geschehen könne. Von dieser Auffassung ausgehend war man geneigt, die in Alinea 4 enthaltenen Worte: „nähere Bestimmungen über das Verfahren" auch dahin zu interpretiren, daß Vertreter der Interessentenkreise in der angeführten Weise zugezogen werden müssen, wenn über deren Interessen entschieden werden solle, und daß es den Einzelregierungen überlassen bleiben könne und sie dazu durch das Gesetz ermächtigt seien, die Voraussetzungen zu bestimmen, unter welchen diese — durch die Organe der Selbstverwaltung zu wählenden — Interessentenkreise zugezogen werden müssen. Vgl. Sten. Berichte II. Band S. 1038.

Gleichwohl wurde ein diesen Ansichten entsprechender Antrag erst bei der dritten Lesung gestellt. Dieser Antrag (eingebracht von den Abgeordneten von Alten-Linden und Ruppert s. Nr. 191 der Drucksachen und sten. Berichte II. Bd. S. 1233) ging dahin:

„im letzten Alinea des zweiten Paragraphen hinter den Worten: „und Beamten" einzufügen:

„über eine angemessene Betheiligung der etwa vorhandenen Organe der Selbstverwaltung."

Von einem anderen Abgeordneten (Freiherr Nordeck zur Rabenau) wurde dagegen — in materieller Uebereinstimmung mit diesem Antrage — folgende Resolution vorgeschlagen:

Der Reichstag wolle beschließen:

„den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die Einzelregierungen zu veranlassen, die Bestimmungen über das Verfahren und über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten dahin zu regeln, daß Organe der Selbstverwaltung aus Interessentenkreisen bei allen wichtigen Entscheidungen zugezogen werden können."

Jener Antrag wie diese Resolution waren zugleich durch Bedenken veranlaßt worden, welche mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 14 des Gesetzes sich geltend machten, und auf die bei §. 14 weiter unten zurückzukommen sein wird. Beide wurden indessen von den Antragstellern, beziehentlich als durch die von der Regierung abgegebenen Erklärungen gegenstandslos geworden, zurückgezogen. Diese Erklärungen gehen im Wesentlichen dahin: es sei an sich nicht zu leugnen, daß es sich hier um entschiedene Werthobjekte, mitunter vielleicht sogar um eine wirthschaftliche Existenz handle, und es sei sehr erklärlich, die thunlichste Vorsicht eintreten lassen zu wollen. Ein Bedürfniß im Sinne der gestellten Anträge scheine jedoch nicht vorzuliegen mit Rücksicht auf die sonstigen Bestimmungen des Gesetzes, welche bereits dem Besitzer eines als krank befundenen Thieres die Möglichkeit gewähren, sich noch ein zweites Gutachten zu verschaffen und auf die Erstattung eines Obergutachtens hinzuwirken. Auch sei es fraglich, ob überhaupt die Selbstverwaltungsorgane zweckmäßig würden mit in Thätigkeit gesetzt werden können auf einem Gebiete, wo, wie hier, unzweifelhaft sehr rasche Entscheidungen nothwendig sind. Eine verwandte Institution — die durch das Preußische Regulativ vom Jahre 1835 für den Fall der Unterdrückung der unter Menschen herrschenden Epidemieen eingeführten Sanitätskommissionen — hätte sich in der Praxis nicht als brauchbar bewiesen. Entscheidend sei aber die Erwägung, daß §. 2 des Gesetzes die näheren Bestimmungen über das Verfahren und über die Zuständigkeit der Behörden den Einzelstaaten überlasse. Wo also die Organe der Selbstverwaltung, die nach Maßgabe der verfass-

ungsmäßigen Bestimmungen der Einzelstaaten auch mit veterinärpolizeilichen Funktionen weiter betraut werden können, bestehen, da sie die Gesetzgebung der einzelnen Staaten nicht behindert, den Wünschen, welche den obigen Anträgen zum Grunde liegen, zu entsprechen. Vgl. stenogr. Ber. a. a. O. S. 1235.

---

§. 3.

Besondere Bestimmungen in Betreff der der Militärverwaltung angehörenden Pferde und Proviantthiere, bezw. Rindvieh- und Schafbestände, sowie der Gestütspferde.

Rücksichtlich der Pferde und Proviantthiere, welche der Militärverwaltung angehören, bleiben die Maßregeln zur Ermittelung und Unterdrückung von Seuchen, soweit davon nur das Eigenthum dieser Verwaltung betroffen wird, den Militärbehörden überlassen.

Dieselben Befugnisse können den Vorständen der militärischen Remontedepots auch rücksichtlich der dazu gehörigen Rindvieh- und Schafbestände, sowie den Vorständen der landesherrlichen und Staatsgestüte rücksichtlich der in diesen Gestüten aufgestellten Pferde von den Landesregierungen übertragen werden.

In den beiden Fällen (Absatz 1 und 2) finden die ferneren Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung.

Die Militärbehörden haben die Polizeibehörden der Garnison, der Kantonnements und des Marschortes von dem Auftreten eines Seuchenverdachts und von dem Ausbruche einer Seuche sofort zu benachrichtigen und von dem Verlaufe sowie dem Erlöschen der Seuche in Kenntniß zu setzen.

In gleicher Weise haben die Vorstände der bezeichneten Remontedepots und Gestüte die Polizeibehörde des Orts zu verständigen, wenn ihnen die Maßregeln zur Ermittelung und Unterdrückung von Seuchen übertragen worden sind.

Erläuterungen:

1) Der §. 3 enthielt im Entwurfe nur 4 Absätze, indem das jetzige Alinea 3: „in den beiden Fällen" bis „sinngemäße Anwendung" fehlte, und sogleich als drittes Alinea der jetzige vierte Absatz „die Militärbehörden" folgte, in letzterem aber die den Militärbehörden auferlegte Anzeigepflicht auf

den Ausbruch der Seuche und das Erlöschen derselben beschränkt war, ohne daß der Pflicht zur Benachrichtigung auch von dem Verlaufe der Seuche Erwähnung geschah. Dagegen enthielt Alinea 2 (des Entwurfes) nach den Worten: „Landesregierungen übertragen werden" noch die Zusatzbestimmung: „die §§. 30 bis 52 finden hierbei sinngemäße Anwendung."

Die Streichung dieser letzteren Zusatzbestimmung und überhaupt die veränderte Fassung des §. 3 in den einzelnen Absätzen erfolgte auf Anträge, welche in der Kommission gestellt, bezw. bei der Berathung in zweiter Lesung erweitert wurden. Zu vgl. hierüber die Drucksachen Nr. 40 S. 5 f. und Nr. 176 S. 3 f.; verb. mit sten. Ber. II. Bd. S. 1039. Mit diesen Abänderungen wurde die Intention verfolgt, einmal, für die Militärverwaltung, welcher durch Abs. 1 die Unterdrückung der Viehseuchen selbständig überlassen ist, eine Direktive dadurch zu geben, daß auch auf sie die ferneren Bestimmungen des Gesetzes Anwendung finden (was durch das jetzige Alinea 3 zum Ausdrucke gekommen ist); zweitens wollte man, daß die Bestimmungen für die Remontedepotsvorsteher u. s. w., welche in Alinea 2 enthalten sind, nicht blos beschränkt werden sollen auf die Vorschriften der §§. 30 bis 52 des Gesetzes, sondern auch auf die vorhergehenden Paragraphen dieses Gesetzes, weil auch in letzteren sich Bestimmungen und Anordnungen finden, die beobachtet werden müssen. Es sollen somit sowohl für die Militärverwaltung als auch für die Remontedepotsvorstände hinsichtlich der anderen Thiere als der Pferde, sowie für die Gestütsvorstände die gesammten Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes als Norm und Anhalt in sinngemäßer Weise gelten. Vgl. noch sten. Ber. II. Bd. S. 1039.

2) Uebrigens schließt sich die Bestimmung in Alinea 1 — sachlich und abgesehen von einer unwesentlichen redaktionellen Abweichung — dem §. 8 des Preußischen Gesetzes vom Jahre 1875 an. Denn auch hiernach sollte es der Militärverwaltung überlassen bleiben, innerhalb ihres Ressorts und rücksichtlich der ihr angehörigen Pferde und Proviantthiere das Verfahren zur Ermittelung und Unterdrückung leicht übertragbarer Seuchen, soweit durch dieselben ausschließlich das Eigenthum dieser Verwaltung betroffen wird, selbstständig zu leiten. Diese Ausnahme liegt einestheils im Interesse der Militärverwaltung, während sie andererseits auch um so unbedenklicher erscheint, als diese Verwaltung mit eigenen beamteten Thierärzten ausgestattet ist, mithin für die Anwendung der erforderlichen Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln ausreichende Sicherheit geboten ist.

Umgekehrt findet sich aber eine Abweichung von dem Preußischen Gesetze. Während nämlich das Reichsgesetz im jetzigen Alinea 3 (des §. 3) außer Zweifel stellt, daß die gesetzlichen Vorschriften auch von der Militärverwaltung und den Vorständen der übrigen Verwaltungen sinngemäß

zu beachten sind, fehlte in §. 8 des Preußischen Gesetzes eine dem entsprechende Vorschrift. Es wurde bei der Berathung des Gesetzes (vgl. den Bericht der Kommission für Agrar-Angelegenheiten. Sammlung sämmtlicher Drucksachen des Herrenhauses Session 1875 II. Bd. Nr. 82 S. 4) der Antrag, dem §. 8 des Preußischen Gesetzes noch hinzuzusetzen:

„Im Uebrigen haben die Bestimmungen dieses Gesetzes und die auf Grund desselben erlassenen Instruktionen auch für die Militärverwaltung unverändert Gültigkeit."

zwar gestellt, indessen abgelehnt, da die allgemeine Fassung des §. 9 des Preußischen Gesetzes, welcher von der Anzeigepflicht handelt (vgl. §. 9 des Reichsgesetzes), darüber keinen Zweifel lasse, daß die Organe der Militärverwaltung der darin ausgesprochenen Anzeigepflicht unterworfen seien, die Organe der Militärverwaltung aber als solche nach der Erklärung des Regierungs-Kommissars formell zur Beachtung der auf Grund des Gesetzes ergangenen Instruktionen nicht verpflichtet werden könnten.

Die in Alinea 4 und 5 des Reichsgesetzes den Militärbehörden sowie den Vorständen der bezeichneten Remontedepots und Gestüte auferlegte Pflicht, jedesmal den betheiligten Polizeibehörden von dem Auftreten eines Seuchenverdachtes und von dem Auftreten einer Seuche, sowie von dem Verlaufe und dem Erlöschen derselben Nachricht zu geben, soll ebenmäßig zur Wahrung des allgemeinen Interesses dienen.

4) Was die in Al. 2 gedachte Exemtion der Verwaltung der Remontedepots rücksichtlich der dazu gehörigen Rindvieh- und Schafbestände, sowie der landesherrlichen und Staatsgestüte rücksichtlich der in diesen Gestüten aufgestellten Pferde anlangt, so beruht diese Exemtion auf denselben Gründen, welche der Bestimmung in Al. 1 betreffs der Militärverwaltung zum Grunde liegen. Da indessen die einschlagenden Verhältnisse in den einzelnen Bundesstaaten verschieden sind, erschien es nicht zweckmäßig, die Exemtion für diese Verwaltungen im Gesetze selbst auszusprechen, vielmehr genügt es, den Landesregierungen die Befugniß zu ertheilen, die Ausnahmen da eintreten zu lassen, wo dieselben nach den Verhältnissen angezeigt sind. Vgl. Motive zu §. 3 des Reichsgesetzes, Drucksache Nr. 60 S. 24.

Aehnliche Bestimmungen finden sich übrigens in der neuesten österreichischen Gesetzgebung. In Gemäßheit §. 2 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 über Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten ist rücksichtlich der Pferde, Trag- und Proviantthiere, welche der Militärverwaltung angehören, das Verfahren zur Ermittelung und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, soweit hierdurch nur das Eigenthum des Militärärars betroffen wird, den Militärbehörden überlassen, und ebenso bleibt das Verfahren zur Ermittelung und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten in den k. k. Staats-

hengstendepots und in den k. k. Staatsgestüten zunächst den „Staatshengstendepotcommanden und Gestütsdirektionen" überlassen. Es sind indessen die Militärbehörden sowie die Depotcommanden und Gestütsdirektionen verpflichtet, von dem Auftreten eines jeden Seuchenfalles und von den getroffenen Maßregeln unverweilt die betreffende politische Bezirksbehörde zu verständigen, dieselbe über den Verlauf der Seuche in Kenntniß zu erhalten und bei Durchführung derjenigen Maßnahmen, welche von der politischen Behörde mit Rücksicht auf die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche im Sinne des österreichischen Gesetzes für nöthig erkannt werden, mitzuwirken. Andererseits ist in Letzterem aber auch der politischen Behörde die Verpflichtung auferlegt, sobald sie von einem Seuchenverdachte bei den in den Beschälstationen oder in der Privatmiethe oder Privatpflege befindlichen ärarischen Hengsten Kenntniß erlangt, hiervon das Depotkommando behufs der zu treffenden Verfügungen zu verständigen.

---

§. 4.

Ueberwachung der Ausführung des Gesetzes. Einheitliche Maßregeln.

Dem Reichskanzler liegt ob, die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen.

Tritt die Seuche in einer solchen Gegend des Reichsgebiets oder in solcher Ausdehnung auf, daß von den zu ergreifenden Maßregeln nothwendig die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden müssen, so hat der Reichskanzler oder ein von ihm bestellter Reichskommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den seitens der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maßregeln zu sorgen und zu diesem Behufe das Erforderliche anzuordnen, nöthigenfalls auch die Behörden der betheiligten Bundesstaaten unmittelbar mit Anweisungen zu versehen.

Erläuterungen:

1) Die Bestimmungen dieses Paragraphen schließen sich in mehreren Punkten den ähnlichen Vorschriften in §. 12 des Gesetzes v. 7. April 1869, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest, an (vgl. oben A. §. 3 S. 218), welche hier insoweit aufgenommen worden sind, als ein Bedürfniß dazu vorlag. In den Motiven zu §. 4 wird hervorgehoben, daß die Natur und der Charakter der Seuchen, welche den Gegenstand des vorliegenden Gesetzes bilden, namentlich der im Vergleich mit der Rinderpest geringere Grad von

Gefährlichkeit dann, wenn die Seuche nur im Gebiete eines einzelnen Bundesstaates zu bekämpfen ist, noch nicht die durchgreifenden Maßregeln des Rinderpestgesetzes erfordern und daß es daher nicht für nothwendig erachtet worden sei, in dem nur gedachten Falle die Bestimmungen des §. 12 jenes älteren Gesetzes analog anzuwenden, wogegen es allerdings bei der Bedrohung der Gebiete mehrerer Bundesstaaten im Interesse der Gesammtheit geboten erscheine, dem Reichskanzler oder einem von ihm zu bestellenden Reichskommissar die Befugniß zu geben, da nöthig, auch die Behörden der betheiligten Bundesstaaten unmittelbar mit Anweisung zu versehen. Mot. S. 24. Die Bestimmungen des Rinderpestgesetzes enthalten nämlich gegen das vorliegende Gesetz insofern ein Schärfung, als nach dem ersteren Gesetze der Reichskanzler in jedem Falle, in dem er es für erforderlich erachtet, selbstständig Anordnung treffen oder einen Kommissar bestellen kann, welcher die Behörden des betheiligten Einzelstaates mit Anweisung zu versehen hat, also dieses Einschreiten des Reichskanzlers bezw. seines Kommissars nicht dadurch bedingt ist, daß ein Zusammenwirken der verschiedenen Staaten stattfinden muß, wogegen das vorliegende Gesetz — in Anerkennung dessen, daß es sich hier nicht um so große Gefahren handelt, wie bei der Rinderpest — nur für den Fall, wenn die zu ergreifenden Maßregeln das Gebiet mehrerer Staaten betreffen, von der Bestellung eines Reichskommissars und von unmittelbaren Anordnungen des Reichskanzlers oder des Kommissars spricht.

Der Reichskanzler ertheilt die Anweisung nach seinem Ermessen und auf seine Verantwortlichkeit. Ihm allein steht daher auch die Entscheidung der Frage zu, ob für ein solches Eingreifen die erforderlichen Voraussetzungen vorhanden sind.

2) Das Prinzip des Gesetzes wurde bei der Berathung im Reichstage mehrfach angefochten, indem man es als etwas ganz Anomales bezeichnete, dem Reichskanzler anheim zu geben, einen von ihm bestellten Reichskommissar damit zu beauftragen, die Behörden der betheiligten Bundesstaaten unmittelbar mit Anweisung zu versehen. Es enthalte eine so weit gehende Ermächtigung eine durchaus ungerechtfertigte Verschiebung aller Kompetenzverhältnisse, einen — sich als Verfassungsänderung darstellenden — Eingriff in die innere eigentliche Polizeileitung der Einzelstaaten, ein Hineinregieren der Reichsgewalt in die einzelnen Bundesstaaten; auch sei die Maßregel mit Rücksicht auf die Art der Seuchen, die durch das vorliegende Gesetz betroffen werden, durchaus nicht absolut nothwendig, da einestheils dem Reichskanzler schon nach dem ersten Alinea des §. 4 hinreichende Befugnisse eingeräumt seien, anderntheils aber die Bundesregierungen auf Grund des Gesetzes sämmtlich ohne Ausnahme und zu jeder Zeit die nöthigen Maßnahmen ergreifen würden. Sten. Ber. II. Bd. S. 1039 f.

Mit Rücksicht auf diese Erwägungen wurden folgende Anträge eingebracht:

1) vom Freiherrn von Ow (Freudenstadt): Der Reichstag wolle beschließen:

in dem §. 4 Abs. 2 die Worte: „nöthigenfalls auch die Behörden der betheiligten Bundesstaaten unmittelbar mit Anweisungen zu versehen" zu streichen,

(Drucksachen Nr. 160 und sten. Ber. II. Bd. S. 1039)

2) von den Abgg. Graf v. Fugger-Kirchberg und Ruppert der weiter gehende Antrag: Der Reichstag wolle beschließen:

im zweiten Absatze des §. 4 die Worte: „oder ein von ihm bestellter Reichkommissar" sowie die Worte: „nöthigenfalls auch die Behörden der betheiligten Bundesstaaten unmittelbar mit Anweisung zu versehen", zu streichen.

(Vgl. Drucksachen Nr. 161 u. sten. Ber. a. a. O. S. 1044.)

Dagegen wurde Seitens der Regierung Folgendes geltend gemacht:

Die Befugniß des Reichskanzlers, einen Kommissar zu bestellen und an den Ort der Seuche zu senden, sei etwas ganz Nothwendiges, wenn der erste Absatz des §. 4 überhaupt zur Wahrheit werden solle, und daß dieser Kommissar unter Umständen die Befugniß habe, selbständige Anordnungen zu treffen, sei ebenfalls unerläßlich. Denn auf Grund des ersten Absatzes des §. 4 habe der Reichskanzler zwar die Pflicht der Ueberwachung, aber bei weitem nicht die Mittel, um wirksam einzuschreiten, wenn die Nothwendigkeit es erheischt. Ohne Entsendung eines Kommissars an Ort und Stelle könne der Reichskanzler sich nicht einmal nur die Ueberzeugung verschaffen, ob die in verschiedenen Staaten bei dem Ausbruche einer Seuche getroffenen Maßregeln unter einander harmoniren und eine zweckmäßige Ausführung gestatten; es müsse ihm aber auch in den Fällen, wo die Maßregeln zur Abwehr einer Seuche sich auf das Gebiet mehrerer Staaten zu erstrecken habe, möglich sein, durch Entsendung eines Kommissars die nöthige Uebereinstimmung in den Maßregeln herbeizuführen. In völlig zutreffender Weise wurde auch der Einwand, daß eine Verfassungsänderung vorliege, durch den Hinweis darauf widerlegt, daß, indem die Verfassung die Aufsicht über gewisse Angelegenheiten der Verwaltung in die Hand des Reichs gelegt habe, wie dies nach Art. 4 der Reichsverfassung bezüglich aller Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei der Fall sei, damit auch der Reichsgesetzgebung anheim gegeben sei, in welcher Weise diese Befugniß des Reichs am besten ausgeübt werden könne. Sten. Ber. a. a. O. S. 1041, 1043.

Beide Anträge wurden abgelehnt. Sten. Ber. a. a. O. S. 1044.

---

§. 5.

Gegenseitige Unterstützungspflicht der Behörden der Bundesstaaten.

Die Behörden der Bundesstaaten sind verpflichtet, sich bei Ausführung der Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Seuchen gegenseitig zu unterstützen.

Da die von der Behörde des einen Bundesstaates zum Zwecke der Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen getroffenen Maßregeln nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn die hierzu nothwendig erforderliche Unterstützung der übrigen bei jenen Maßnehmungen betheiligten Staaten gesichert ist, so erschien es geboten, die — übrigens bereits vielfach thatsächlich bestehende — gegenseitige Hülfeleistung der Behörden verschiedener Bundesstaaten auf dem Gebiete der Veterinärpolizei obligatorisch festzustellen. §. 5 des Gesetzes, welcher dies ausspricht, ist konform mit der gleichen Vorschrift in §. 13 des Gesetzes, betreffend die Rinderpest, vom 7. April 1869 (vgl. oben §. 3 am Ende).

I. Abwehr der Einschleppung aus dem Auslande.

a) Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen.

§. 6.

Die Einfuhr von Thieren, welche an einer übertragbaren Seuche leiden, ist verboten.

Erläuterungen:

1) Wie die Abwehrmaßregeln überhaupt an erster Stelle gegen die Einschleppung der Seuchen aus dem Auslande, von welchem aus die überwiegende Mehrzahl der Seuchen nach Deutschland hereingebracht wird, gerichtet sein müssen, so erheischt die Einfuhr von Vieh und von solchen Gegenständen, welche Träger eines Ansteckungsstoffes sein können, besondere Aufmerksamkeit. Durch die Vorschrift des §. 6, welcher den Grundsatz aufstellt, daß Thiere, welche an einer übertragbaren Seuche leiden, nicht aus dem Auslande eingeführt werden dürfen, ist einestheils den Grenzbehörden die Befugniß zur Zurückweisung verseuchter Transporte gegeben, anderntheils die Strafbarkeit der wissentlichen Einfuhr kranker Thiere im Sinne der Vorschriften in §. 65 des Gesetzes festgestellt.

2) Was von der Einfuhr gilt, trifft auch die Durchfuhr. Denn

jede Durchfuhr beginnt mit dem Akte der Einfuhr. Dies ist — nach den Motiven (S. 25) — auch der Grund gewesen, aus welchem man von Aufnahme einer dieß ausdrücklich aussprechenden Vorschrift in das Gesetz abgesehen hat. (Vgl. auch oben S. 243.)

---

§. 7.

Wenn in dem Auslande eine übertragbare Seuche der Hausthiere in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrscht oder ausbricht, so kann

1) die Einfuhr lebender oder todter Thiere aus dem von der Seuche heimgesuchten Auslande allgemein oder für bestimmte Grenzstrecken verboten oder solchen Beschränkungen unterworfen werden, welche die Gefahr einer Einschleppung ausschließen oder vermindern;

2) der Verkehr mit Thieren im Grenzbezirk solchen Bestimmungen unterworfen werden, welche geeignet sind, im Falle der Einschleppung einer Weiterverbreitung der Seuche vorzubeugen.

Die Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen sind, soweit erforderlich, auch auf die Einfuhr von thierischen Rohstoffen und von allen solchen Gegenständen auszudehnen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können.

Von dem Erlasse, der Aufhebung oder Veränderung einer Einfuhr- oder Verkehrsbeschränkung ist unverzüglich dem Reichskanzler Mittheilung zu machen.

Die verfügten Einfuhr- oder Verkehrsbeschränkungen sind ohne Verzug öffentlich bekannt zu machen.

Erläuterungen:

1) Die Vorschrift des §. 7 schließt sich dem §. 2 des Preußischen Gesetzes vom 25. Juni 1875 an. In letzterem ist bestimmt:

„Wenn in einem Nachbarlande eine leicht übertragbare Seuche der Hausthiere in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrscht oder ausbricht und ihre Verschleppung in das diesseitige Gebiet zu besorgen ist, so kann von der Landespolizeibehörde des Grenzbezirkes mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten die Einfuhr lebender oder todter Thiere aus dem von der Seuche heimgesuchten Nachbarlande entweder allgemein oder für bestimmte Grenz-

strecken verboten oder solchen Beschränkungen unterworfen werden, welche die Gefahr einer Einschleppung ausschließen oder vermindern.

Diese Verkehrsbeschränkungen sind, soweit erforderlich, auch auf die Einfuhr von thierischen Rohstoffen, von Heu, Stroh, Dünger und von allen solchen Gegenständen auszudehnen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können."

Da erfahrungsgemäß alle Maßregeln, welche eine Beschränkung in Beziehung auf die Einfuhr von Thieren und thierischen Rohprodukten aus den Nachbarländern enthalten sollen, ihren Zweck verfehlen, wenn sie nur vereinzelt für gewisse Grenzstrecken Platz greifen — indem der Verkehr das Einfuhrverbot dadurch zu umgehen sucht, daß er sich sofort der noch offenen Wege bemächtigt, so ist die Wirksamkeit derartiger Maßregeln dadurch bedingt, daß sie nach einem das Ganze umfassenden einheitlichen Plane ausgeführt werden. Diese Erwägung hatte den Preußischen Gesetzgeber bestimmt, für alle derartigen Verkehrsbeschränkungen die Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorzubehalten, dessen Obliegenheit es war, in jedem einzelnen Falle die Nothwendigkeit der Maßregel zu erwägen und eventuell ihre Durchführung zu sichern. (Preußische Motive a. a. O. S. 34).

Das Reichsgesetz überläßt — prinzipiell von derselben Anschauung geleitet — in §. 7 den — gemäß §§. 2 und 4 mit der Ausführung des Gesetzes überhaupt betrauten Behörden und deren Organen — die Bestimmung darüber, welche Maßregeln je nach den besonderen Umständen zum Schutze gegen die Einschleppung von Seuchen aus dem Auslande anzuwenden sind. Das Gesetz gibt dabei nur eine allgemeine Direktive, indem es im Allgemeinen diejenigen Punkte bezeichnet, welche die Behörden in den Bereich ihrer Erwägungen zu ziehen haben, ohne daß dadurch dem Befinden dieser Behörden über die Wahl der im konkreten Falle speziell in Anwendung zu bringenden Mittel vorgegriffen werden soll (vgl. auch Anm. 4).

2) Ebenso ist es Sache der Einzelstaaten, Bestimmung darüber zu treffen, welche Behörden zum Erlasse der in §. 7 vorgesehenen Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen befugt sind.

3) Der in Beziehung auf den Erlaß sowie die Aufhebung oder Veränderung einer Einfuhr- und Verkehrsbeschränkung den Bundesregierungen eingeräumte Vorbehalt hat — bei der Entstehungsgeschichte des Gesetzes — insofern Bedenken erregt, als man es schwierig für die Landesregierungen finden wollte, in jedem einzelnen Ausnahme- und Antragsfalle ein für den Antragsteller sicherlich immer bestehendes Interesse wirksam zu bestreiten, und man befürchtete, es würde die Zulassung der Ueberführung von Vieh unter diesen Umständen nicht auf einzelne Fälle beschränkt werden

können. Man wies dabei auf die große Gefahr hin, welche eine in den verschiedenen Grenzstaaten differente Praxis in der Ausführung des §. 7 für den deutschen Viehstand in sich bergen könnte. Unter den Bestimmungen des §. 7 seien — so sagte man — Ausnahmebegünstigungen leichter denkbar und dieselben würden auch voraussichtlich häufiger vorkommen, als wenn die Kompetenz bezüglich des Erlasses oder der Veränderung bezw. Aufhebung von Einfuhr- oder Verkehrsbeschränkungen in der Hand der Centralbehörde des Reiches liege. Mit Rücksicht darauf, daß an der drohenden Gefahr einer Seuchenverschleppung nicht allein derjenige Staat, durch dessen Nachsicht gegen die Privatinteressen etwa eine Seuchenverschleppung entstehen möchte, sondern das ganze Reich partizipirt, wurde von Seiten des deutschen Landwirthschaftsrathes gewünscht, daß die Verminderung dieser Gefahr in der Hand der Reichsregierung geborgen, außerdem aber die deutschen Bundesregierungen durch das absolute Verbot der Ausnahmebegünstigungen der Verantwortlichkeit überhoben werden möchten. Der Vorstand des deutschen Landwirthschaftsrathes richtete daher in einer unter'm 30. März 1880 dem Reichstage überreichten Denkschrift an letzteren das Ersuchen, bei dem Herrn Reichskanzler dahin vorstellig zu werden, „daß derselbe auf Grund der ihm durch die Rinderpestgesetzgebung zustehenden und durch die bevorstehende Reichsviehseuchengesetzgebung zu übertragenden Befugniß dahin wirken wolle, daß Ausnahmebegünstigungen von Grenzsperren und Einfuhrverbote nicht ertheilt werden".

Von diesem absoluten Verbote der Ausnahmebegünstigungen sollte — nach dem Votum der gedachten Korporation — eine Exemtion nur für den Bedarf gewisser Bezirke an der Grenze zwischen Bayern und Vorarlberg-Tyrol in Oberösterreich eintreten, indem in diesem Grenzstriche von Tyrol und Vorarlberg unter Bestimmung geeigneter Kontrole und Observation der Thiere in den Ställen Ausnahmen gestattet werden könnten — Ausnahmen, welche durch die ganz besonderen Verhältnisse jenes Grenzstriches motivirt wurden [1]). Im prinzipiellen Gegensatze zu obigen Ausführungen bemerken

[1]) Die bezogene Denkschrift des Vorstandes des deutschen Landwirthschaftsrathes weist in dieser Beziehung auf die erfahrungsmäßig feststehende Thatsache hin, daß die sehr gesunden Thiere von Tyrol und Vorarlberg, welche für Oberbayern und Schwaben ein erhebliches Kontingent von Zucht- und Nutzvieh liefern, niemals mit irgend welchen aus anderen Distrikten stammenden Thieren in Berührung kommen. Häufig befindet sich der Besitz hüben und drüben in einer und derselben Hand. Es werden hier je nach Jahreszeit und Futterverhältnissen Veränderungen des Viehstandes in Gestalt einer Auswechselung von Thieren vorgenommen. Das Jungvieh der Bayerischen Besitzer jener Grenzdistrikte wird für den Sommer häufig auf die im Oberösterreichischen

indessen die Motive des Gesetzes (S. 25), daß es weder nothwendig noch zweckmäßig erscheine, von vorneherein die Anordnung von gegen das Ausland gerichteten Schutzmaßregeln der in §. 7 gedachten Kategorie der obersten Reichsbehörde vorzubehalten.

4) Die im vorletzten Alinea des §. 7 den Bundesregierungen auferlegte Verpflichtung, von jeder in Gemäßheit des §. 7 getroffenen Anordnung unverzüglich dem Reichskanzler Mittheilung zu machen, soll dazu dienen, die rechtzeitige Einwirkung des Letzteren auf Herbeiführung der nöthigen Gleichmäßigkeit in den Anordnungen der einzelnen Bundesstaaten zu sichern, „da Maßregeln der in Rede stehenden Art, wenn sie nur für einzelne Grenzstaaten getroffen werden, meist ihren Zweck verfehlen, indem der Verkehr zur Umgehung des Einfuhrverbots sich sofort der noch offenen Wege bemächtigt, auch wenn sie erheblich länger sind". (Mot. S. 25.)

5) Der letzte Absatz von den Worten: „die verfügten" bis „bekannt zu machen" fehlte im Entwurfe und ist auf Antrag der Reichstagskommission hinzugefügt worden.

6) Zweckmäßige, zum Theil in das Detail eingehende Bestimmungen im Betreff der Ergreifung prophylaktischer Maßregeln gegen die Einschleppung ansteckender Viehkrankheiten vom Auslande enthält die k. Bayerische Verordnung vom 15. Juni 1867 in §. 2. Hiernach ist die Einführung solcher Thiere, welche an einer ansteckenden Krankheit leiden, vom Auslande nach Bayern schlechthin verboten. Ist aber in einem angrenzenden Lande eine ansteckende Viehkrankheit ausgebrochen und ihre Verschleppung nach Bayern zu besorgen, so kann die betreffende Kreisregierung, Kammer des Innern, mit Rücksicht auf die Bösartigkeit der Krankheit, die Nähe der Gefahr und die in jenem Lande zur Unterdrückung der Krankheit ergriffenen Maßregeln das Einbringen von Thieren, vorbehaltlich der bei einzelnen Krankheiten hierüber erlassenen besonderen Vorschriften, Beschränkungen unterwerfen, indem sie entweder

1) lediglich einen amtlichen Nachweis darüber vorschreibt, daß die einzuführenden Thiere aus Orten stammen und nur durch Orte gekommen sind, in welchen die Krankheit nicht herrscht, oder
2) zugleich die Prüfung dieses Nachweises an bestimmten Eintrittsorten durch einen Thierarzt anordnet, oder

---

liegenden eigenen oder gepachteten Weiden getrieben und kehrt im Winter in die Ställe nach Bayern zurück. Da die Observation in den Ställen leicht, die Gefahr der Seucheneinschleppung aus jener Gegend daher eine fern liegende ist, so hielt der deutsche Landwirthschaftsrath gerade auf der gedachten Strecke die Ausnahmegestattung unter strenger Kontrole und Observation der Thiere für unbedenklich.

3) die Einbringung solcher Thiere, durch welche eine Einschleppung der Krankheit stattfinden kann, gänzlich verbietet.

Diese Verkehrsbeschränkungen können, insoweit es erforderlich ist, auch auf die Einfuhr von thierischen Rohstoffen, dann von Heu, Stroh, Dünger und überhaupt von Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, ausgedehnt werden.

Der Eintritt von Personen über die Grenze kann gleichfalls, insoweit es zur Verhütung der Einschleppung einer ansteckenden Viehkrankheit nothwendig erscheint, Beschränkungen unterworfen werden.

In Fällen dringender Gefahr sind vorstehende Absperrungs-, Aufsichts- und Sicherungsmaßregeln von den betreffenden Distriktspolizeibehörden unter gleichzeitiger Anzeige an die vorgesetzte k. Kreisregierung, Kammer des Innern, provisorisch anzuordnen.

Die verfügten Maßregeln sind unverzüglich in sämmtlichen Gemeinden der betreffenden Bezirke zu veröffentlichen, sowie den benachbarten ausländischen Behörden bekannt zu geben.

Interessant sind auch die Bestimmungen, welche das neueste k. k. Oesterreichische Gesetz, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, vom 29. Februar 1880, in Verbindung mit der hierauf bezüglichen Durchführungsordnung vom 12. April 1880 [2]) enthält. Das österreichische Gesetz handelt in seinem zweiten Abschnitte von Maßregeln zur Abwehr der Einschleppung ansteckender Thierkrankheiten in das Geltungsgebiet jenes Gesetzes und scheidet in §. 4 diese Maßregeln in dauernde und zeitweilige.

In der ersteren Richtung wird bestimmt, daß Hausthiere, welche den in §. 1 verzeichneten Krankeiten unterliegen, (es sind dies im Wesentlichen dieselben, von denen §. 10 unseres Reichsgesetzes spricht) zur Einfuhr nur gegen Vorweisung von Viehpässen zugelassen werden sollen, in welchen der unverdächtige Zustand beim Abgange der zur Einfuhr bestimmten Hausthiere von dem ständigen Aufenthaltsorte bestätigt ist, wogegen Hausthiere dieser Art, über welche solche Ausweise nicht beigebracht werden können oder welche ungeachtet solcher Ausweise mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder derselben verdächtig erkannt werden, nicht zuzulassen sind.

Die Ausf.-Verordnung schreibt dabei die formellen Erfordernisse dieser amtlich auszufertigenden Viehpässe vor; letztere müssen die Stückzahl der Thiere, die nähere Bezeichnung derselben und die etwaigen besonderen Merkmale der Viehstücke, sodann die Bestätigung enthalten, daß die Thiere beim Abgange gesund waren und daß dieselben aus einem Standorte kommen,

---

[2]) Oest. RGBl. 1880 Nr. 35 und 36.

in welchem und in dessen Umgebung zur Zeit des Abganges der Thiere eine auf diese Thiergattung übertragbare Krankheit nicht herrscht.

Was die zeitweiligen Maßregeln anlangt, so schreibt darüber das Oesterreichische Gesetz (§. 5) Folgendes vor:

„Ist in einem Nachbarlande eine ansteckende Thierkrankheit in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange ausgebrochen und ihre Verschleppung in das diesseitige Gebiet zu besorgen, so kann von der politischen Landesbehörde die Einfuhr lebender oder todter Thiere, durch welche eine Verschleppung des Ansteckungsstoffes möglich ist, aus dem verseuchten Gebiete:

1) entweder entlang der Grenze des ganzen Verwaltungsgebietes oder für bestimmte Grenzstaaten verboten, oder

2) nur über bestimmte Eintrittsorte und unter Beschränkungen gestattet werden, welche die Gefahr einer Einschleppung ausschließen.

Diese Verkehrsbeschränkungen können nach Erforderniß auch auf die Einfuhr von rohem Fleische und sonstigen thierischen Rohstoffen, Dünger, Rauhfutter, Streumateriale und von allen Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, ausgedehnt werden.

Nach Maßgabe der Umstände kann die Absperrung der Grenze nöthigenfalls mit militärischen Kräften verfügt werden."

Die damit in Zusammenhange stehenden Vorschriften der Ausführungsverordnung sind folgende:

Die politischen Behörden haben dem Gesundheitszustande der Thiere in dem angrenzenden Auslande fortwährend ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Die in einem Nachbarlande ausgebrochene Seuche hat zur Folge, daß die in §. 5 des österreichischen Gesetzes bezeichneten Verkehrsbeschränkungen nach Grad und Umfang und nach Maßgabe der bestehenden Gefahr gegenüber jenen Thieren und Gegenständen einzutreten haben, durch welche eine Einschleppung mit Grund zu besorgen steht.

Der maßgebende Gesichtspunkt bei Anordnung dieser Beschränkungen soll die Rücksicht sein, daß der Verkehr nicht mehr gehemmt werde, als durch die Natur der Seuche und die obwaltenden Verhältnisse überhaupt gerechtfertigt ist.

Mit Rücksicht hierauf ist auch zu bestimmen, ob für Rohstoffe und andere Gegenstände Provenienzcertifikate zu fordern seien und ob für Thiere und Gegenstände der besondere Nachweis zu verlangen sei, daß dieselben nicht durch Gegenden transportirt worden sind, in welchen die betreffende ansteckende Thierkrankheit herrscht. Bei diesem letzteren Nachweise ist eventuell auf die Art der Beförderung geeigneter Bedacht zu nehmen.

Bei Bestimmung der Eintrittsorte für die Einfuhr der betreffenden Thiere und Gegenstände sind insbesondere die Eisenbahnen und Wasserstraßen zu berücksichtigen. An dem bestimmten Eintrittsorte ist für die Dauer des Bedarfes ein Thierarzt aufzustellen, welcher die vorgeschriebene Nachweisung über die Herkunft (Pässe, etwa vorgeschriebene Provenienzcertifikate) der Thiere und Rohprodukte zu prüfen, den unverdächtigen Zustand der Thiere und Rohprodukte sicher zu stellen und behufs einer raschen Erledigung dieser Geschäfte mit der betreffenden Zollbehörde und der Eisenbahnbetriebs-Verwaltung sich zu verständigen hat.

Treffen Transporte von Thieren oder Rohstoffen ohne die vorgeschriebenen amtlichen Zeugnisse an den Eintrittsorten ein, oder sind die Certifikate unvollständig, oder stimmt die Stückzahl der Thiere mit der in den Viehpässen angeführten nicht überein, ohne daß durch amtlichen Nachweis der Zu- oder Abgang in befriedigender Weise dargethan werden kann, oder ergeben sich bei der Untersuchung der Thiere Zweifel über deren Gesundheitszustand, oder über deren Identität, so hat die Zurückweisung des ganzen Transportes zu erfolgen, und es hat der Thierarzt in einem solchen Falle die Unzulässigkeit der Weiterbeförderung den betreffenden Eisenbahn- und Zollorganen bekannt zu geben, zugleich aber auch der politischen Bezirksbehörde des Eintrittsortes die Anzeige zu erstatten.

Waltet gegen die Zulassung kein Anstand ob, so hat der Thierarzt auf dem Zeugnisse unter Beifügung des Datums zu bestätigen, daß der Eintritt in das Inland in veterinärpolizeilicher Hinsicht zulässig sei. Diese Bestätigung auf dem ausländischen Viehpasse hat für zehn Tage, vom Datum der Ausfertigung an gerechnet, die Giltigkeit eines inländischen Viehpasses.

Wie bereits oben bemerkt, ist das deutsche Reichsgesetz dem Beispiele dieser und anderer[3]) Gesetzgebungen, welche eine mehr oder weniger reichhaltige Aufzählung der einzelnen gegen Seucheneinschleppung aus dem Auslande zu ergreifenden Abwehrmaßregeln enthalten, nicht gefolgt; es überläßt vielmehr die Bestimmung über die Wahl der einzelnen Maßnehmungen den mit

[3]) Eine schwedische Verordnung vom 30. Mai 1873 untersagt die Einfuhr aus solchen Gegenden, welche das Kammer-Kollegium für von einer übertragbaren Seuche befallen (oder der Rinderpest) verdächtig erklärt hat und gestattet die Einfuhr zur See nur an bestimmten Hafenplätzen, in welchen für eine veterinärpolizeiliche Kontrole durch Thierärzte gesorgt ist.

Das schweizerische Bundesgesetz vom 8. Januar 1872 erfordert jederzeit Gesundheitsscheine, welche von den ausländischen Behörden ausgestellt sein müssen und, falls die Glaubwürdigkeit derselben zweifelhaft erscheint, thierärztliche Untersuchung an der Grenze auf Kosten des Einführers. Zu vergl. die Motive unseres Gesetzes S. 25 f. Anm. 2.

der Ausführung des Gesetzes überhaupt betrauten Organen, ohne dem Ermessen derselben im einzelnen Falle durch kasuistische reglementäre Anordnungen vorzugreifen. Eine Ausnahme von diesem allgemeinen Gesichtspunkte ist nur bezüglich der in §. 8 gedachten Viehrevisionen gemacht.

---

§. 8.

b) Viehrevisionen.

Gewinnt die Seuche in einem Nachbarlande eine bedrohliche Ausdehnung, so kann für die Grenzbezirke eine Revision des vorhandenen Viehbestandes und eine regelmäßige Kontrole über den Ab- und Zugang der durch die Seuche gefährdeten Thiere angeordnet werden.

Erläuterungen:

1) Das Gesetz folgt hier mit einer nur unwesentlichen redaktionellen Abweichung dem Preußischen Gesetze vom J. 1875 in §. 3 Alinea 1 und unter Hinweglassung des dort enthaltenen zweiten Absatzes, wornach die aus diesen Viehrevisionen erwachsenden Kosten der Staatskasse zur Last zu fallen hatten. Bereits die Motive jenes Preußischen Gesetzes gedenken der Thatsache, daß die dort angeordneten Revisionen sich der Rinderpestgefahr gegenüber praktisch bewährt haben, und daß ihre Anwendung gegen die Gefahr der Einschleppung anderer Seuchen sich zwar auf seltene Fälle beschränken, jedoch hin und wieder von Wichtigkeit sein werde. Diesen Gesichtspunkt heben auch die Motive des Reichsgesetzes wiederholt hervor (S. 26), indem sie zugleich den gegen die Viehrevisionen geltend gemachten Einwand, daß in einzelnen Fällen der Ansteckungsstoff durch die Revisionen selbst übertragen worden sei, durch den Hinweis darauf zu entkräften suchen, daß solche Fälle ganz vereinzelt dastehen und die durch die Erfahrung nachgewiesene Nützlichkeit der Maßregel im Allgemeinen nicht widerlegen können. Der Gesetzgeber hat — entgegen dem am Schlusse der Erläuterungen zu dem §. 7 gedachten Prinzipe — es für erforderlich erachtet, diese Revision und regelmäßige Kontrole der inländischen Viehbestände in den Grenzbezirken besonders hervorzuheben, um für dieses eingreifende Mittel eine zweifellose positive Unterlage zu erlangen.

2) Derartige Revisionen des Viehstandes, deren praktische Wichtigkeit sich in der That auch nicht verkennen läßt, sind ebenmäßig anderen Legislationen bekannt. So z. B. in Oesterreich §. 6 des dortigen Gesetzes v. 29. Februar 1880 schreibt vor, daß, wenn die Seuche im Nachbarlande innerhalb einer Entfernung von 20 Kilometern von der Grenze eine bedrohliche Aus-

dehnung annimmt, von der politischen Landesbehörde für die betheiligten Oesterreichischen Grenzbezirke eine Revision des vorhandenen Viehstandes und die Evidenzhaltung des Gesundheitszustandes sowie des Zuwachses und Abganges der durch die Seuche gefährdeten Thiergattungen angeordnet werden könne. Aus den Bestimmungen, welche die Ausführungsverordnung hiezu enthält, ist hervorzuheben, daß in dem von der Landesbehörde bezeichneten Grenzgebiete von dem Gemeinde-(Gutsgebiets-)Vorstande der von der Seuche gefährdete Viehstand aufzunehmen und mittels eines Katasters in Evidenz zu halten, die gehörige Führung des Katasters von der politischen Bezirksbehörde unter Mitwirkung der amtlich bestellten Thierärzte, welche auch den Gesundheitszustand der durch die Seuche gefährdeten Thiere zu überwachen haben, und der Gendarmerie zu kontroliren ist, die Thierbesitzer aber zu verpflichten sind, jeden Zu- oder Abgang der konscribirten Thiere dem Gemeindevorstande, bezw. den sonst dazu von der politischen Landesbehörde bezeichneten Organen anzuzeigen.

II. Unterdrückung der Viehseuchen im Inlande.

I. Allgemeine Vorschriften.

a) Anzeigepflicht.

§. 9.

Der Besitzer von Hausthieren ist verpflichtet, von dem Ausbruche einer der in §. 10 angeführten Seuchen unter seinem Viehstande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen, auch das Thier von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten.

Die gleichen Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirthschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Thiere dem Begleiter derselben und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Thierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, ingleichen die Fleischbeschauer, sowie diejenigen, welche gewerbsmäßig mit der Beseitigung, Verwerthung oder Bearbeitung thierischer Kadaver oder thie-

rischer Bestandtheile sich beschäftigen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruche einer der nachbenannten Seuchen oder von Erscheinungen unter dem Viehstande, welche den Verdacht eines Seuchenausbruchs begründen, Kenntniß erhalten.

Erläuterungen:

1) Im Entwurfe schließt Al. 1 mit den Worten: „der Polizeibehörde Anzeige zu machen". Die jetzt im Gesetze enthaltenen Worte: „auch das Thier" bis „fern zu halten" sind auf Antrag der Kommission vom Reichstage hinzugefügt worden.

Ferner heißt es im zweiten Alinea des Entwurfes „die gleiche Anzeigepflicht liegt" und im dritten Absatze fährt der Entwurf nach den Worten: „ingleichen die Fleischbeschauer" also fort: „sowie diejenigen, welche das Abdeckereigewerbe betreiben."

Vgl. Drucksachen Nr. 60 S. 50, Nr. 140 S. 9 und Nr. 176 S. 7. Diese vom Reichstage gestrichenen Worte waren entnommen aus §. 9 des Preußischen Gesetzes, welchem sich im Uebrigen das Reichsgesetz fast wörtlich anschließt.

2) Die Anzeigepflicht bildet die wesentlichste Grundlage für die Ermittelung der Seuchenausbrüche. An der Forderung einer weitgehenden und ungesäumten Anzeige verdächtiger Krankheitserscheinungen muß im Interesse der Gesammtheit unerläßlich festgehalten werden. Je frühzeitiger sie erfolgt, um so schneller treten die Schutz- und Tilgungsmaßregeln in Kraft, und um so größer ist die Sicherheit, die Seuche räumlich zu beschränken, indem die Behörden in den Stand gesetzt werden, rechtzeitig die im öffentlichen Interesse erforderlichen Maßregeln anzuordnen. Vgl. auch Dammann, die Nothwendigkeit und die Grundzüge eines einheitlichen Viehseuchengesetzes rc. (1875) S. 66. Hiermit stimmen auch die neueren landesgesetzlichen Bestimmungen in Deutschland überein. Vgl. z. B. Bayerische Verordnung v. 15. Juni 1867 §. 3; K. Sächsische Verordnungen vom 30. März 1855 §. 1, vom 1. Februar 1857 §. 1, vom 2. Januar 1875 §. 2, vom 18. Nov. 1868 §. 1, v. 14. Dezbr. 1869 §. 2; Oldenburgische Bekanntmachung vom 10. Mai 1870; Württembergische Verordnung v. 5. Febr. 1872; Mecklenburgische Verordnung vom 1. Juli 1857 §. 1; Sachsen-Meiningen'sche Ausschreiben vom 3. November 1838 §. 1; v. 11. Dezember 1838, v. 2. Mai 1839 Art. 1, v. 3. April 1857 §. 1; Sachsen-Altenburgische Verordnung vom 28. Mai 1858 §. 1; Anhaltische Verordnung vom 5. Februar 1876.

3) In wesentlicher Uebereinstimmung mit dem Preußischen Gesetze und der Mehrzahl der anderen neueren Gesetzgebungen statuirt das Reichsgesetz

die Verpflichtung zur Anzeige bei den Besitzern der erkrankten Thiere, bei deren Stellvertretern in der Leitung der Wirthschaft, bei den Begleitern von Viehtransporten, ferner bei den Besitzern solcher Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden, in denen fremde Thiere Aufnahme gefunden haben, bei den Thierärzten und den Praktikanten der Thierheilkunde sowie bei den Abdeckern, oder wie es in Folge des oben unter 1 gedachten Beschlusses nunmehr im Gesetze heißt: bei denjenigen, welche gewerbsmäßig mit der Beseitigung, Verwerthung oder Bearbeitung thierischer Kadaver oder thierischer Bestandtheile sich beschäftigen. Außerdem sind noch die Fleischbeschauer hinzugefügt mit Rücksicht auf die Natur ihres Gewerbes und die bei ihnen vorauszusetzende Sachkenntniß. Mot. S. 26. Vgl. auch Dammann a. a. O. S. 66. Unter den neueren Gesetzgebungen, welche bezüglich der Fleischbeschauer von demselben Gesichtspunkte ausgehen, möge hier nur das Oesterreichische Gesetz vom 29. Febr. 1880 hervorgehoben werden. In Gemäßheit §. 16 jenes Gesetzes obliegt die Pflicht zur unverweilten Anzeige auch den Thierärzten, den Vieh- und Fleischbeschauern, sowie den Wasenmeistern, wenn sie von dem Vorkommen ansteckender Thierkrankheiten unter den Thieren oder von Erscheinungen, welche Verdacht eines Seuchenausbruches erregen, in Ausübung ihres Berufes Kenntniß erlangen.

4) Zweifelhafter kann die Frage sein, ob die Anzeigepflicht auch auf das Gesinde der Viehbesitzer ausgedehnt werden dürfe. Eine solche Ausdehnung wäre in doppelter Weise denkbar, insofern man das Gesinde verpflichtete, entweder direkt der Polizeibehörde, oder der Dienstherrschaft die Anzeige zu erstatten. In der That finden sich auch derartige ausdrückliche Bestimmungen in einzelnen Gesetzgebungen. So heißt es z. B. in dem Niederländischen Gesetze vom 20. Juli 1870 zur Regelung der vieharzneikundigen Staatsaufsicht und der vieharzneikundigen Polizei (eine Uebersetzung desselben in die deutsche Sprache findet sich als Anlage zu dem Berichte der Kommission für Agrar-Angelegenheiten des Preußischen Herrenhauses, Drucksache Nr. 82 in der Sammlung sämmtlicher Drucksachen des Herrenhauses Session 1875 II. Band) in Art. 13: wenn sich bei irgend einem Stücke Vieh Erscheinungen einer ansteckenden Krankheit offenbaren, so ist der Besitzer oder Hüter verpflichtet, davon unmittelbar dem Bürgermeister derjenigen Gemeinde Kenntniß zu geben, in welcher das Vieh sich befindet.

Ebenso schreibt die K. Bayerische Seuchenordnung vom 15. Juni 1867 in §. 3 vor: „wer an einem ihm zugehörigen oder seiner Hut oder Aufsicht anvertrauten Thiere Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit wahrnimmt, hat sofort das Thier von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, ferne zu halten und der Ortspolizeibehörde ohne Verzug Anzeige zu erstatten oder einen zur Praxis berechtigten Thierarzt

beizuziehen", und §. 15 des Oesterreichischen Gesetzes legt eine Anzeigepflicht auch dem Gesinde ob; denn es wird dort gesagt: „wer an einem ihm zugehörigen oder seiner Aufsicht anvertrauten Thiere eine der im §. 1 benannten ansteckenden Krankheiten oder Erscheinungen wahrnimmt, welche nach der vom Ministerium des Innern hinauszugebenden Belehrung den Verdacht einer solchen erregen, hat hiervon dem Gemeindevorsteher unverzüglich die Anzeige zu erstatten und das Thier von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung für andere Thiere besteht, fern zu halten."

Das Reichsgesetz hat von einer solchen Ausdehnung der Anzeigepflicht auf das Gesinde der Viehbesitzer abgesehen. In den Motiven — deren diesbezügliche Erwägungen im Prinzipe freilich bekämpft werden können — wird in dieser Beziehung gesagt: „Besitzer, welchen es mit der Erfüllung ihrer Verpflichtung Ernst ist, werden ihrem Gesinde ohnehin entsprechende Instruktion geben, während Besitzer, denen es um eine Verheimlichung zu thun ist, auch ihr Gesinde in diesem Sinne beeinflussen werden. Eine selbständige Verpflichtung des Gesindes zu polizeilicher Anzeige würde für die Sache ohne Bedeutung sein, auf das Verhältniß zwischen Dienstherrschaft und Gesinde dagegen oft nachtheilig wirken." Mot. S. 27. Eine Anzeigepflicht des Gesindes kann indessen im einzelnen Falle aus Abs. 2 des §. 9 beim Vorhandensein der dort gedachten thatsächlichen Voraussetzungen sich ergeben.

5) Was die Stelle anlangt, an welcher die Anzeige zu erstatten ist, so ist im Allgemeinen „die Polizeibehörde" bezeichnet. Durch diese allgemeine Vorschrift ist den Landesregierungen die Füglichkeit gewährt, für ihre Gebiete die etwa nothwendigen näheren Bestimmungen zu treffen. In einigen Gesetzgebungen wird der Anzeige an die Behörde — Polizeibehörde — der Fall gleichgeachtet, wenn der Besitzer der erkrankten Thiere einen Thierarzt zuzieht oder auch nur benachrichtigt, wie dies z. B. die Bayerische Verordnung in dem schon oben (unter 4) angezogenen §. 3 thut. Obwohl diese gesetzliche Bestimmung, wonach der Thierbesitzer durch die Beiziehung eines approbirten Thierarztes zur Behandlung eines erkrankten Thieres von der Anzeigepflicht an die Ortspolizeibehörde enthoben ist, sich nach dem Zeugnisse der Praktiker als zweckmäßig erwiesen hat, wird doch von denselben Praktikern konstatirt, daß für eine derartige Bestimmung die Verhältnisse doch nicht allenthalben so gelagert zu sein scheinen, daß eine solche Gesetzesbestimmung ausdrücklich zu empfehlen wäre. Vgl. Adam in seiner Begutachtung der veterinärtechnischen Grundsätze für ein Reichsviehseuchengesetz (Augsburg 1879 S. 36). Nach wiederum anderen Gesetzgebungen genügt auch die Anzeige an die Gemeindebehörde, den Gemeindevorsteher. Eine Reihe von Detailvorschriften enthält insbesondere das Oesterreichische Gesetz vom 29. Februar 1880. §. 15 desselben bezeichnet den

Gemeindevorsteher als die Stelle, an welche die vorgeschriebene Anzeige zu erstatten ist, und läßt Bestimmung im Verordnungswege dahin zu, daß behufs der unverweilten Mittheilung an den Gemeindevorsteher (die Gemeindevorstehung) in größeren Gemeinden die Anzeige an die zur Besorgung ortspolizeilicher Geschäfte bestimmten Organe des Gemeindevorstandes zu erstatten sei. Wofern die Erkrankung innerhalb eines vom Gemeindeverbande ausgeschiedenen Gutsgebietes an einem dem Besitzer, Pächter, Vorsteher oder Geschäftsführer des Gutsgebietes gehörigen oder anvertrauten Thiere vorkommt, soll die unverzügliche Anzeige der politischen Bezirksbehörde, falls aber die Erkrankung an einem sonst auf dem Gutsgebiete vorhandenen Thiere wahrgenommen wird, dem Gutsgebietsvorsteher (Geschäftsführer), ferner bei Viehtransporten zu Lande dem Vorsteher der nächstgelegenen Gemeinde, bei Seetransporten an das Hafenamt des Landungsortes erstattet werden. Der Gemeinde-(Gutsgebiets-)Vorsteher aber hat, sobald er von dem Ausbruche einer ansteckenden Krankheit oder von einem verdächtigen Erkrankungs- oder Umstehungsfalle eines Thieres auf irgend eine Weise Kenntniß erlangt und, wofern im letzteren Falle der Verdacht nicht durch die sachverständige Ermittelung eines approbirten Thierarztes vollkommen behoben wird, unverweilt die Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu erstatten.

Wenn das deutsche Reichsgesetz hiervon abweichende Bestimmungen dahin trifft, daß die vorgeschriebene Anzeige der „Polizeibehörde" erstattet werden soll, so beruht dies darauf, daß das Gesetz prinzipiell die Leitung des gesammten hier einschlagenden Verfahrens ausschließlich in die Hände der — dem Publikum in den meisten Fällen leicht zugänglichen — Polizeibehörden legt, das schnelle und ungesäumte Eingreifen der letzteren aber unter Umständen gehemmt sein könnte, wenn die Gemeindebehörde mit der Entgegennahme und Weiterbeförderung der Anzeigen an die kompetente Polizeibehörde betraut werden sollte, wodurch leicht zeitraubende Zwischencorrespondenzen entstehen.

6) Die Rücksicht auf die Verhütung einer Weiterverbreitung der Seuche gebietet aber weiter auch, daß die Inhaber seuchenkranker und verdächtiger Thiere, bezw. die mit den Besitzern in eine Kategorie gestellten Personen verpflichtet werden, diese Thiere sofort dem öffentlichen Verkehre zu entziehen. Diese Verpflichtung ist in den Schlußworten des Al. 1 normirt.

7) Sehr treffend bemerkt Dammann a. a. O. S. 66: „Verlangt man von dem Inhaber seuchenkranker oder verdächtiger Thiere eine ungesäumte Anzeige (von dem Ausbruche einer Seuche unter seinem Viehstande, und von den verdächtigen Erscheinungen, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen), so ist man consequenter Weise auch gezwungen, ihn zu derselben zu befähigen. Das Gesetz muß demzufolge dem Reichs-

kanzleramte die Aufgabe zudiktiren, populäre Belehrungen über die einzelnen Seuchekrankheiten ausarbeiten zu lassen. Die Belehrungen sollen in klarer und verständlicher Weise nicht blos die Merkmale, den Verlauf und die Verbreitungsweise der Seuche, sondern auch die Schutzmittel gegen dieselbe schildern, vor Allem aber auch die Nothwendigkeit der auf Grundlage des Gesetzes gegen sie ergriffenen Maßnahmen überzeugend darthun. Sobald eine Seuche in einer Gegend zum Ausbruche kommt, bei dauerndem Herrschen derselben von Zeit zu Zeit, werden sie in den öffentlichen Blättern des Bezirkes publizirt. Man darf von den Thierbesitzern nicht wohl verlangen, daß sie die Thatsache des Aufgetretenseins einer bestimmten Seuche unter ihrem Viehbestande zur Anzeige bringen; denn im Punkte der Krankheitsfeststellung bleiben sie immer Laien. Daß sie aber die Mittheilung machen, daß verdächtige Symptome bei den Thieren sich kundgegeben haben, solches zu fordern ist man unbedingt berechtigt."

Bei Berathung des Preußischen Gesetzes vom Jahre 1875 wurde zu §. 11 desselben, welcher in Conformität mit §. 12 des jetzigen Reichsgesetzes von dem Verfahren bezüglich Ermittelung der Seuchenausbrüche handelt, von der Agrar-Kommission es als wünschenswerth bezeichnet, daß die zu dem Preußischen Gesetze zu erlassende Instruktion die in Betracht kommenden Seuchen in so allgemein verständlicher Weise nach ihren Kennzeichen darstelle, daß dadurch es auch dem Laien möglich gemacht werde, die Krankheiten so früh wie möglich zu erkennen. Vgl. Sammlung der Drucksachen des Preußischen Herrenhauses Session 1875 II. Band Nr. 82 S. 5. Eine solche „kurzgefaßte Belehrung über die in den preußischen Veterinärgesetzen aufgeführten Seuchen" ist auch in der Schrift von Dr. Ewald Wolff: Die neuen Veterinär-Gesetze nebst dazu gehörigen Motiven, Instruktionen und Reglements 2c. (Breslau 1876) S. 213—287 abgedruckt. S. auch Dr. Mascher: Das Viehseuchenwesen des Preußischen Staates. Zweite Auflage S. 30 fg. In der neuesten Oesterreichischen Veterinärgesetzgebung wird sogar amtlich auf eine vom Ministerium hinauszugebende Belehrung verwiesen. Denn der bereits oben bezogene §. 15 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 besagt: „wer an einem ihm zugehörigen oder seiner Aufsicht anvertrauten Thiere eine der im §. 1 benannten ansteckenden Krankheiten oder Erscheinungen wahrnimmt, welche nach der vom Ministerium des Innern hinauszugebenden Belehrung den Verdacht einer solchen erregen, hat dann — unverzüglich die Anzeige zu erstatten 2c." Eine solche „Belehrung über die Ursachen, Erscheinungen und den Verlauf der in §. 1 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 angeführten ansteckenden Thierkrankheiten, ausschließlich der Rinderpest" ist auch in Oesterreich öffentlich kundgegeben worden. Auch enthält die Badische Verordnung vom 17. August 1865 „zum Schutze gegen Weiter-

verbreitung ansteckender Thierkrankheiten" in einer Beilage die Zusammenstellung der Zeichen, an welchen die einzelnen Thierkrankheiten erkannt werden.

8) An die Nichterfüllung der in §§. 9 und 10 des Reichsgesetzes gegebenen Vorschriften über die Verpflichtung zur Anzeige bei erfolgtem Seuchenausbruche und bei seuchenartigen Erscheinungen knüpft das Gesetz einestheils den Verlust einer dem Besitzer etwa zufallenden Entschädigung (vgl. §. 63 sub 1), anderntheils die strafgerichtliche Verfolgung (vgl. §. 65 unter 2).

---

§. 10.

Einzelne Seuchen, welche der Anzeigepflicht unterliegen.

Die Seuchen, auf welche sich die Anzeigepflicht (§. 9) erstreckt, sind folgende:

1) der Milzbrand;
2) die Tollwuth;
3) der Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel;
4) die Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine;
5) die Lungenseuche des Rindviehs;
6) die Pockenseuche der Schafe;
7) die Beschälseuche der Pferde und der Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs;
8) die Räude der Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel und der Schafe.

Der Reichskanzler ist befugt, die Anzeigepflicht vorübergehend auch für andere Seuchen einzuführen.

Erläuterungen:

Der Entwurf ist gleichlautend.

1) Die Anzeigepflicht ist beschränkt auf die in §. 10 aufgeführten Seuchen; auf diese hat sich dieselbe aber auch dauernd zu erstrecken. Die hier gedachten Seuchen umfassen alle diejenigen bis jetzt ermittelten Thierkrankheiten, welche ihrer leichten Uebertragbarkeit wegen zum Schutze des inländischen Viehbestandes das Einschreiten der Veterinärpolizei erfordern. In

den „XXXIII. Resolutionen des Deutschen Veterinärraths", begründet von Th. Adam, Kreisthierarzt in Augsburg und Mitglied des Deutschen Veterinärrathes (Augsburg 1879) werden die Thierkrankheiten, welche zur Zeit in die Kategorie der ansteckenden zu rechnen sind, getrennt in solche, welche auf den Menschen übertragbar sind, und solche, bei denen eine solche Uebertragbarkeit nicht stattfindet. Zu den ersteren — übertragbaren — sind gezählt:

Wuthkrankheit der Hausthiere,
Milzbrand der Hausthiere,
Rotz- (und) Wurmkrankheit der Einhufer, und
Maul- und Klauenseuche der Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine,

wogegen zu den auf den Menschen nicht übertragbaren gehören:

die Rinderpest,
die Lungenseuche,
die Schafpocken,
die Beschälseuche der Pferde und der Bläschenausschlag der Pferde und Rinder,
die Räude der Pferde und Schafe.

Vgl. Adam a. a. O. S. 7 vgl. mit S. 25. Dagegen führt Dammann: „die Nothwendigkeit und die Grundzüge eines einheitlichen Viehseuchengesetzes für das Deutsche Reich" S. 23 als solche ansteckende Thierkrankheiten, welche auf Menschen übertragen zu werden vermögen, nur folgende drei auf:

der Milzbrand,
die Rotzkrankheit der Einhufer,
die Wuthkrankheit.

2) Das Reichsgesetz schließt sich in §. 10 im Wesentlichen dem entsprechenden Paragraph 10 des Preußischen Gesetzes v. 25. Juni 1879 an, weicht indessen ab von der in letzterem enthaltenen Reihenfolge der Aufzählung der einzelnen Seuchen selbst. Das Reichsgesetz enthält zugleich in seinem zweiten Absatze eine erweiternde Bestimmung, welche in dem Preußischen Gesetze sich nicht findet. Da nämlich auch noch andere als die in §. 10 unter den Nummern 1 bis 8 genannten Thierkrankheiten unter Umständen sich durch ein Kontagium weiter verbreiten und große Dimensionen vorübergehend erlangen können, so erschien es zweckmäßig, in dem Reichsgesetze darauf Bedacht zu nehmen, daß, insofern es sich als geboten erweisen sollte, auf Grund des Gesetzes entsprechende Maßnahmen auch gegen andere Thierkrankheiten, welche sich durch einen Ansteckungsstoff weiter verbreiten, getroffen werden können. Der Absatz 2 überträgt die Befugniß hiezu dem Reichskanzler, dahin gehend, daß derselbe die in §. 9 und 10 geordnete Anzeigepflicht vorübergehend auch für andere als die in Al. 1 bezeich-

neten Seuchen einführen kann. Durch Ertheilung dieser Ermächtigung ist übrigens die Füglichkeit gewährleistet, daß gleichzeitige und gleichmäßige Anordnungen für die Gebiete aller bedrohten Bundesstaaten getroffen werden. Als solche übertragbare Thierkrankheiten, welche sich unter Umständen vorübergehend durch Contagium verbreiten können, werden in dem oben bezogenen Gutachten von Adam S. 26 die Influenza der Pferde mit Bezugnahme auf die im Jahre 1872 in Amerika gemachten Erfahrungen und der Typhus unter den Pferden, welcher im Jahre 1876 in Aegypten beobachtet worden, aufgeführt. Außerdem bezeichnet A. Lydtin: „Die Bekämpfung der ansteckenden Thierkrankheiten durch ein Reichsgesetz" (Berlin 1875) S. 10 als eine Krankheit, über deren Ansteckungsfähigkeit gegenwärtig in der Veterinärwissenschaft noch Zweifel herrschen, den Rothlauf der Schweine. Im Sommer 1878 wurde ferner eine neue Wild- und Rinderseuche in der Umgegend von München beobachtet, über deren Natur der Veterinärwissenschaft Zweifel beigegangen sind. Zu vgl. hierüber die interessanten Mittheilungen in der dieses Vorkommniß behandelnden Schrift des Professor Dr. Bollinger (München 1878).

Bei der Berathung des Preußischen Gesetzes wurde übrigens in Betreff der Seuchen, auf welche sich die Anzeigepflicht zu erstrecken habe, in der Kommission zur Sprache gebracht, daß es eine Klauenseuche gebe, die nicht ansteckend und von der Anzeigepflicht daher auszunehmen sei, nämlich die sog. Marschseuche, welche dadurch entstehe, daß Vieh anhaltend auf harten Wegen getrieben werde. Dieser Bemerkung gab man indessen keine Folge, vielmehr hielt man ihr entgegen, daß die angeführte Klauenkrankheit zwar ein Uebel, aber keine Seuche sei. Vgl. den Kommissionsbericht Nr. 82 S. 4 in der Sammlung der Drucksachen des Preußischen Herrenhauses Session 1875 II. Band.

Uebrigens weichen die neueren Seuchengesetzgebungen in Betreff der Seuchen, bei welchen sie eine Anzeigepflicht statuiren, von einander im Einzelnen ab. So erklärt die Bayerische Seuchenordnung vom 15. Juni 1867 als ansteckende Viehkrankheiten, auf welche die Vorschriften jener Verordnung Anwendung zu finden haben — abgesehen von der Rinderpest — folgende: 1) Milzbrand der landwirthschaftlichen Hausthiere; 2) Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine; 3) Lungenseuche des Rindviehes; 4) Pocken- oder Blatternseuche der Schafe; 5) Rotz- und Hautwurm der Pferde, Esel und Maulthiere; 6) Beschälseuche der Zuchtpferde, dann Bläschenausschlag an den Geschlechtstheilen der Pferde und des Rindviehes; 7) Räude der Pferde und Schafe. Es fehlt also hier die Tollwuth bei den Hausthieren, insbesondere bei den Hunden. Die Badische „Verordnung zum Schutze gegen Weiterverbreitung ansteckender

der Thierkrankheiten" vom 17. August 1865 statuirt in §. 2 eine Anzeigepflicht bei folgenden Krankheiten: Tollwuth bei sämmtlichen Hausthieren, insbesondere den Hunden; Milzbrand bei sämmtlichen Hausthieren; Rotz und Wurm der Pferde und Esel; Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe und Schweine, Lungenseuche des Rindviehes; Räude der Schafe. Es fehlen demnach hier die in §. 10 unter Nr. 6, 7 und beziehentlich theilweise auch Nr. 8 des Reichsgesetzes aufgeführten Krankheiten.

Hiegegen findet sich eine dem Deutschen Reichsgesetze konforme Klassifikation (abgesehen auch hier von der Reihenfolge im Einzelnen) in §. 1 des Oesterreichischen Gesetzes vom 29. Februar 1880, welches ebenmäßig zugleich die weitere Bestimmung enthält, daß bei dem Ausbruche anderer als der dort benannten ansteckenden Thierkrankheiten es dem Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Handels- und mit dem Ackerbau-Ministerium vorbehalten bleibe, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des dortigen Gesetzes die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

---

§. 11.

Ausnahmebestimmungen in Betreff des Milzbrandes.

Die Landesregierungen sind ermächtigt, für solche Bezirke, in welchen sich der Milzbrand ständig zeigt, von der Anzeigepflicht (§. 9) insoweit zu entbinden, als die Seuche nur vereinzelt auftritt. In diesem Falle müssen die Schutzmaßregeln nach Maßgabe des Gesetzes und der Ausführungs-Instruktion (§. 30) allgemein vorgeschrieben werden.

Der Entwurf ist gleichlautend.

Die im §. 11 enthaltene Bestimmung fehlt in dem Preußischen Gesetze.

Die Motive des Reichsgesetzes enthalten folgende Erläuterung des §. 11:

„Die Vorschrift des Preußischen Viehseuchengesetzes, nach welcher sämmtliche Seuchen bezüglich der Anzeigepflicht ganz übereinstimmend zu behandeln sind, hat sich nicht bewährt. Es hat sich nicht nur als unausführbar herausgestellt, in den Bezirken, in welchen der Milzbrand ständig sich zeigt, die Anzeige jedes einzelnen Krankheitsausbruchs zu verlangen, sondern die Erfahrung hat auch gelehrt, daß ein jedesmaliges Einschreiten der Polizeibehörde nicht nothwendig ist, wenn allein der Milzbrand, wie gewöhnlich in den Milzbrandbezirken, vereinzelt vorkommt. Die Gefahr

der Uebertragung des Milzbrandes wird in den Milzbrandbezirken, insofern es sich um vereinzelte Fälle handelt, durch ein für alle Mal zu erlassende Anordnungen abzuwenden sein. Mit Rücksicht hierauf ist (im Gesetze) den allgemeinen Vorschriften in Betreff der Anzeigepflicht die Bestimmung hinzugefügt, daß die Landesregierungen ermächtigt sind, für solche Bezirke, in welchen der Milzbrand stationär ist, die Anzeigepflicht für diese Seuche zu beschränken."

(Mot. S. 28.)

Vgl. noch die Erläuterungen zu §. 17 des Gesetzes.

---

§. 12.

b) Ermittelung der Seuchenausbrüche.

Die Polizeibehörde hat auf die erfolgte Anzeige (§§. 9 und 10) oder wenn sie auf irgend einem andern Wege von dem Ausbruche einer Seuche oder dem Verdachte eines Seuchenausbruchs Kenntniß erhalten hat, sofort den beamteten Thierarzt behufs sachverständiger Ermittelung des Seuchenausbruchs zuzuziehen (vergl. jedoch §. 15). Der Thierarzt hat die Art, den Stand und die Ursachen der Krankheit zu erheben und sein Gutachten darüber abzugeben, ob durch den Befund der Ausbruch der Seuche festgestellt oder der Verdacht eines Seuchenausbruchs begründet ist.

In eiligen Fällen kann derselbe schon vor polizeilichem Einschreiten die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere, nöthigenfalls auch die Bewachung derselben anordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Auf Ersuchen des Thierarztes hat der Vorsteher des Seuchenorts die vorläufige Bewachung der erkrankten Thiere zu veranlassen.

Erläuterungen:

1) In den §§. 12 bis 16, welche im Wesentlichen mit den Bestimmungen in §§. 11 bis 14 des Preußischen Gesetzes übereinstimmen und auch ihrerseits mit dem Gesetzesentwurfe gleichlautend sind (bis auf das letzte Alinea des §. 12, in welchem die im Entwurfe enthaltenen Worte:

„der Gemeindevorsteher des Seuchenortes“ auf Antrag der Reichstagskommission mit den Worten „der Vorsteher des Seuchenortes“ vertauscht worden sind), wird das von den Organen der Veterinärpolizei behufs der Ermittelung der Seuchenausbrüche einzuschlagende Verfahren geregelt. Die diesfalls getroffenen Vorschriften gipfeln in der doppelten Erwägung: einmal, daß ein kräftiges und energisches Vorgehen der Polizeigewalt zum Schutze der öffentlichen Interessen gesichert werden muß; zweitens, daß zugleich auch der betheiligte Besitzer gegen unberechtigte oder unbegründete Eingriffe Seitens der Polizeigewalt geschützt werden soll. Diese Rücksicht liegt auch im Hauptwerke den bisherigen Gesetzgebungen zum Grunde, wenn schon einige derselben dem Viehbesitzer auch schon vor der Feststellung des Krankheitszustandes durch den beamteten Thierarzt gewisse Beschränkungen bezüglich des verdächtigen Thieres auferlegen.

Nach der K. Sächsischen Verordnung vom 30. März 1855, betreffend polizeiliche Maßregeln bei der Rotz- und Wurmkrankheit der Pferde, hat die Ortspolizeibehörde, nachdem ihr die in §. 1 der Verordnung vorgeschriebene Anzeige (von dem Ausbruche des Rotzes oder Wurmes oder von krankhaften Zuständen, welche den Ausbruch der einen oder der andern dieser beiden Krankheiten befürchten lassen), erstattet worden, sofort eine sachverständige Untersuchung des kranken Thieres und die Feststellung der Krankheit vornehmen zu lassen. Hierzu hat die Ortspolizeibehörde sich stets des Bezirksthierarztes zu bedienen, vorbehaltlich jedoch der vorläufigen Zuziehung eines geprüften Thierarztes in solchen dringenden Fällen, in welchen der Bezirksthierarzt nicht sofort zu erlangen sein sollte. Diese Vorschriften sind in einer späteren K. Sächsischen Verordnung vom 1. Februar 1857 wiederholt in Bezug auf die Räudekrankheit der Pferde.

Nach der großherzogl. Badischen Verordnung vom 17. August 1865 „zum Schutze gegen Weiterverbreitung ansteckender Thierkrankheiten“ hat (§§. 4 und 5) die Ortspolizeibehörde von dem Inhalte der ihr in Gemäßheit des §. 1 erstatteten Anzeige unverzüglich das Bezirksamt in Kenntniß zu setzen. Letzteres beauftragt sofort den Bezirksthierarzt, unter Zuziehung des Ortspolizeibeamten das Thier zu besichtigen, um Art und Stand der Krankheit zu erheben und die den Umständen entsprechenden veterinär-polizeilichen Schutzmaßregeln in Vorschlag zu bringen. Ist Verdacht vorhanden, daß die ansteckende Krankheit bereits eine größere Ausdehnung genommen hat, wodurch umfassendere Schutzmaßregeln nöthig werden könnten, so hat das Bezirksamt den Bezirksthierarzt in gleicher Weise mit der Besichtigung aller betreffenden Thiere desjenigen Ortes zu beauftragen, an welchem die ansteckende Krankheit ausgebrochen ist.

In Bayern ist durch die K. Verordnung vom 15. Juni 1867 (§. 4)

zunächst der Ortspolizeibehörde, sobald sie von dem Ausbruche einer ansteckenden Viehkrankheit oder von einem verdächtigen Erkrankungs- oder Todesfalle auf irgend eine Weise Kenntniß erhält, die Verpflichtung auferlegt, die Anzeige hiervon an die Distriktspolizeibehörde zu erstatten und das Wegbringen von Thieren aus dem betreffenden Stalle oder Standorte oder aus der Herde, insofern dies nicht zur Absonderung des kranken oder verdächtigen Thieres nothwendig ist, vorsorglich zu verbieten. Als Obliegenheiten der Distriktsbehörde werden sodann in §. 5 der allegirten Verordnung folgende aufgeführt:

Die Distriktspolizeibehörde hat nach erhaltener Anzeige sofort den Thierarzt mittels schriftlicher Weisung abzuordnen, um an Ort und Stelle unter Zuziehung der Ortspolizeibehörde eine gründliche Untersuchung der als krank oder verdächtig angezeigten Thiere, sie mögen noch lebend oder bereits todt sein, vorzunehmen und alle für die Beurtheilung des Falles und die Wahl der zu ergreifenden Maßregeln einflußreichen Umstände, z. B. die Entstehungsursache und Verbreitung der Krankheit näher zu erheben.

In dringenden Fällen hat die Ortspolizeibehörde auf Antrag und unter Mitwirkung des Thierarztes sogleich die nothwendigen Vorkehrungen zu treffen und insbesondere, wenn nöthig, die Besichtigung und Aufnahme der durch die Krankheit gefährdeten Thiergattungen des Stalles oder Ortes zu bewerkstelligen.

Diese Aufnahme hat mit gehöriger Vorsicht zu geschehen; insbesondere dürfen Personen, welche bei kranken Thieren waren, ohne vorgängige Desinfektion nicht mit gesunden Thieren der gefährdeten Gattung in Berührung kommen.

Der Thierarzt hat sofort über das Ergebniß der von ihm vorgenommenen Untersuchung an die Distriktspolizeibehörde zu berichten und zugleich diejenigen veterinär-polizeilichen Maßregeln in Vorschlag zu bringen, welche nach der Art der ansteckenden Krankheit besonders vorgeschrieben sind und mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse zur raschen Unterdrückung sowie zur Verhinderung der Ausbreitung derselben zweckmäßig und ausreichend erscheinen.

Das Verfahren, welches von Seiten der Distriktspolizeibörde in dem Falle einzuschlagen ist, wenn die thierärztlichen Untersuchungen nur den Verdacht einer ansteckenden Viehkrankheit ergeben, ist in §. 6 jener Bayerischen Verordnung dahin geregelt, daß die Distriktspolizeibehörde die Absonderung des betreffenden Thieres oder der Herde, sowie die vom Thierarzte etwa weiter beantragten Sicherungsmaßregeln anzuordnen und vorläufig so lange aufrecht zu erhalten hat, bis durch eine nochmalige, spätestens innerhalb acht Tagen zu wiederholende thierärztliche Untersuchung ent-

weder die Krankheit konstatirt wird oder die Grundlosigkeit des Verdachtes sich herausstellt, in welch' letzterem Falle die angeordneten Maßregeln wieder aufzuheben sind.

Nach den Bestimmungen des k. k. Oesterreichischen Gesetzes vom 29. Februar 1880 gestaltet sich das Verfahren in folgender Weise:

Der Gemeindevorsteher (welchem — vgl. oben §. 9 unter 5 — die in §. 15 des Oesterreichischen Gesetzes vorgeschriebene Anzeige zu erstatten ist und welcher hierauf seinerseits unverweilt Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu erstatten hat), hat (gemäß §. 17) gleichzeitig mit Erstattung dieser Anzeige an die politische Bezirksbehörde vorläufig, wenn möglich unter Beiziehung eines approbirten Thierarztes wegen der Absonderung der Thiere das Nöthige vorzukehren und die Stallsperre zu verfügen. Unter der Ueberschrift „Seuchenkommission" wird hierauf weiter in §. 18 Folgendes verfügt:

„Die politische Bezirksbehörde hat nach erhaltener Anzeige von dem Ausbruche oder von dem Verdachte einer ansteckenden Thierkrankheit ohne Verzug den beamteten Thierarzt an Ort und Stelle abzuordnen. Derselbe bildet mit dem Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher die Seuchenkommission und hat die Art, Ausbreitung und Ursache der Krankheit zu erheben, die auf Grund des Gesetzes und der Vollzugsvorschrift zu treffenden Maßregeln anzuordnen und deren Durchführung einzuleiten.

Erforderlichen Falles kann die politische Bezirksbehörde zur Leitung der Seuchenkommission und zur Veranlassung der nöthigen Vorkehrungen nebst dem Amtsthierarzte auch ein anderes Organ abordnen.

Dem Besitzer des seuchenverdächtigen Thieres bleibt es unbenommen, zu den Erhebungen der Seuchenkommission auch seinerseits einen approbirten Thierarzt beizuziehen. Werden über die Richtigkeit der Erhebungen des beamteten Thierarztes der Seuchenkommission begründete Einwendungen vorgebracht, so ist hierüber im kürzesten Wege an die politische Landesbehörde zu berichten, welche sofort die geeigneten weiteren Verfügungen zu treffen hat.

Die Durchführung der nach Umständen gebotenen Schutzregeln darf jedoch durch diesen Zwischenfall keinen Aufschub erleiden."

Hierbei ist in Oesterreich die Vorlage des Ergebnisses der Amtshandlungen der Seuchenkommission beziehungsweise des Amtsthierarztes an die politische Behörde durch eine besondere Instruktion geregelt. (Diese ist unter Anderem abgedruckt auf Seite 127—139 der in Wien im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erscheinenden offiziellen Handausgabe der österreichischen Gesetze und Verordnungen Heft 64".)

Hieran schließen sich in §. 19 des österreichischen Gesetzes Vorschriften über die bei Seuchenverdacht zu treffenden Vorkehrungen, welche in ähnlicher Weise, wie die K. Bayerische Verordnung dem Viehbesitzer auch

schon vor erfolgter Feststellung des Krankheitszustandes des Thieres durch den beamteten Thierarzt gewisse Beschränkungen auferlegen [1]).

„Das Deutsche Reichsgesetz hat davon abgesehen, derartige Beschränkungen des Viehbesitzers aufzunehmen. Diese Beschränkungen sind, namentlich für den kleineren Besitzer, meist so eingreifend und hemmend, daß sie nicht ohne Noth vorgeschrieben werden sollten; Besitzer größerer Viehbestände werden ohnedies schon im eigenen Interesse bestrebt sein, die weitere Uebertragung des Kontagiums durch einzelne infizirte Thiere zu hindern." (Mot. S. 29.)

2) Die in §. 12 Al. 2 enthaltene Bestimmung von den Worten: „in eiligen Fällen" bis „Anzeige zu machen" ist bei Berathung des Preußischen Gesetzes (mit welchem das Reichsgesetz, abgesehen von dem Worte: „Polizeibehörde" — wofür im Preußischen Gesetze „Ortspolizeibehörde" gesagt ist, übereinstimmt) Gegenstand einer längeren Diskussion gewesen. Es wurde nämlich damals bezweifelt, ob es zweckmäßig sei, dem Thierarzte für sehr eilige Fälle die Befugniß zu geben, dem Viehbesitzer Vorschriften durch Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu ertheilen, weil dies auf die Beilegung obrigkeitlicher Funktionen hinauskomme. Es wurde in der Kommission des Herrenhauses für Agrar-Angelegenheiten von einer Seite behauptet: es sei weder zulässig, einer Person für einen bestimmten Fall eine solche Machtbefugniß einzuräumen, noch sei es auch nothwendig, da der Thierarzt überall einen Ortsvorsteher finden würde, den er requiriren und durch den er die obrigkeitliche Funktion ausführen lassen könne. In Consequenz dieser Auffassung wurde der Antrag gestellt, die drei letzten Absätze des §. 11 (des Preußischen Gesetzes) dahin zu fassen:

„In eiligen Fällen hat derselbe (der Thierarzt) die sofortige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere, nöthigenfalls auch deren Bewachung anzuordnen und von dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher zu erfordern, daß derselbe die vorläufige Anordnung dem Besitzer der Thiere zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung eröffnet. Dem Viehbesitzer ist hierbei ausdrücklich Mittheilung zu machen von den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen wie von sonstigen Verwaltungsmaßregeln, der Ortspolizeibehörde aber umgehend von den Maßnahmen Kenntniß zu geben."

---

[1]) Aehnlich ist die Vorschrift in §. 3 der Badischen Verordnung. Als hieher gehörige Deutsche Partikulargesetze führen die Motive des Deutschen Reichsgesetzes (S. 29 Anm. 1) weiter auf: die Mecklenburg-Schwerin'sche Verordnung vom 1. Juli 1857 §. 1; die Sachsen-Meiningen'sche Verordnung vom 3. November 1838 §. 1; die Anhaltische Instruktion vom 26. September 1865 §. 1.

Indessen machte man von anderer Seite dagegen geltend, daß auf dem Lande die Gehöfte häufig sehr zerstreut lägen, daß demnach längere Zeit vergehen werde, bevor der Thierarzt die Ortsbehörde requiriren und bevor diese verfügen könnte, und daß die Zwischenzeit dem Viehbesitzer leicht Gelegenheit zu anderweiten Dispositionen über das kranke Vieh gebe, sowie daß hiedurch die Seuche vielleicht verschleppt werde. Die Mehrheit der Kommission des Herrenhauses pflichtete dieser letzteren Auffassung bei, lehnte den gestellten Abänderungsantrag ab und nahm den — nunmehr auch in das Reichsgesetz übergegangenen — Paragraphen des Entwurfes an. Zu vergl. Sammlung sämmtlicher Drucksachen des Herrenhauses Session 1875 II. Band Nr. 82 Seite 5.

---

§. 13.

Tödtung verdächtiger Thiere.

Wenn über den Ausbruch einer Seuche nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes nur mittelst Zerlegung eines verdächtigen Thieres Gewißheit zu erlangen ist, so kann die Tödtung desselben von der Polizeibehörde angeordnet werden.

Erläuterungen:

1) Der entsprechende Paragraph 12 des Preußischen Gesetzes vom 25. Juni 1875 hatte folgende Fassung:

„Wenn über den Ausbruch einer Viehseuche nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes nur mittels Zerlegung des verdächtigen Thieres Gewißheit zu erlangen ist, so kann die Tödtung desselben von derjenigen Behörde angeordnet werden, welche der Ortspolizeibehörde beziehungsweise dem die Amtsverrichtungen der letzteren wahrnehmenden Beamten unmittelbar vorgesetzt ist.“

In den Motiven wurde diese Vorschrift als unerläßlich um deswillen bezeichnet, weil die äußeren Kennzeichen mancher Thierkrankheiten und zwar in Stadien derselben, in denen der Ansteckungsstoff schon in hohem Grade wirksam ist, nicht immer sichere Merkmale zur Beurtheilung des Krankheitszustandes bieten. Vgl. ang. Motive des Preuß. Gesetzes S. 39 Nr. 56 der Drucksachen des Herrenhauses Session 1875 I. Band.

Auch in dem Berichte der Agrar-Kommission wurde jener §. 12 als einer der wichtigsten Paragraphen des Gesetzes bezeichnet und der Wunsch ausgesprochen, die zu erlassende Instruktion zu dem Gesetze möchte es der Behörde und dem Thierarzte recht nahe legen, daß sie von diesem Paragraphen

häufigen Gebrauch machen. Man fand es angemessen, daß die Tödtung des verdächtigen Thieres nicht obligatorisch gemacht worden sei, weil (nach §. 58) nur der gemeine Werth der gesund befundenen Thiere entschädigt werde, die Behörde demnach niemals ein außergewöhnlich kostbares Thier nur deshalb werde tödten lassen, um durch Zerlegung festzustellen, ob es an einer Seuche leide. Ein Abänderungsantrag wurde indessen nicht eingebracht. Vgl. ang. Sammlung sämmtlicher Drucksachen II. Band. Drucksache Nr. 82 S. 5. — Die Preußische Instruktion, welche zur Ausführung der §§. 17 bis 27 des dortigen Gesetzes vom 25. Juni 1875 erlassen worden ist, enthält eine solche direkte Anweisung der Behörden und Thierärzte nicht.

Aehnliche Vorschriften finden sich übrigens auch in anderen Gesetzgebungen. So bestimmt eine im Königreiche Sachsen unter dem 14. Dezember 1869 erlassene Verordnung des Ministeriums des Innern, betreffend polizeiliche Maßregeln zur Unterdrückung der Lungenseuche, in §. 4, daß, wenn bei dem ersten Auftreten einer in ihren Symptomen der Lungenseuche ähnlichen Krankheit über deren wahre Natur Zweifel bestehen und aus einer längeren Unkenntniß der Krankheit die Gefahr der Weiterverbreitung zu befürchten ist, die Obrigkeit das Recht habe, ein erkranktes Stück Vieh auf Verlangen des Bezirksthierarztes zur schnelleren Ermittelung der Krankheit tödten und öffnen zu lassen. Es ist dabei auf ein älteres sächsisches Gesetz (Mandat v. 13. Mai 1780 Kap. III §. 2) verwiesen.

Die großherz. Badische Verordnung vom 17. August 1865 bestimmt in §. 14, daß die Tödtung eines kranken Thieres verfügt werden könne — und zwar nur auf Grund eines obergutachtlichen Ausspruches des Obermedizinalrathes — in folgenden Fällen:

a) wenn über den wirklichen Ausbruch einer ansteckenden Krankheit und die Ergreifung der hierwegen im öffentlichen Interesse nöthigen Schutzvorkehrungen nur mittels Zerlegung des verdächtigen Thieres Gewißheit erlangt werden kann;
b) wenn die ansteckende Krankheit zwar heilbar, oder das Thier einer ansteckenden Krankheit nur verdächtig ist, die sofortige Wegschaffung desselben aber als das zweckmäßigste Mittel zum Schutze gegen die Ausbreitung der Krankheit erachtet wird.

Die Oesterreichische Seuchenordnung vom 29. Februar 1880 führt unter den bei entstehendem Seuchenverdachte zu treffenden Vorkehrungen (in §. 19 Al. 4) auch die auf, daß, wenn nach dem Erachten des Amtsthierarztes über das Vorhandensein einer ansteckenden Thierkrankheit nur mittelst der Sektion eines verdächtigen Thieres Gewißheit zu erlangen ist, in Ermangelung eines Cadavers die Tödtung eines verdächtigen Thieres

über Ermächtigung der politischen Bezirksbehörde angeordnet werden dürfe. Zufolge der Ausführungsverordnung zu jenem Gesetze kann die Ermächtigung der politischen Bezirksbehörde zur Tödtung eines verdächtigen Thieres unter Umständen, welche ein schleuniges Vorgehen erheischen und eine Verständigung mit der politischen Bezirksbehörde in entsprechend kurzer Zeit nicht ermöglichen, von der letzteren Behörde ausnahmsweise „im Vorhinein" ertheilt werden.

2) Die Motive des Deutschen Reichsgesetzes rechtfertigen die in §. 13 getroffenen Bestimmungen durch dieselben Erwägungen, welche dem Preußischen Gesetze a. a. O. zum Grunde gelegen haben.

---

§. 14.

Thierärztliches Gutachten und Obergutachten.

Auf die gutachtliche Erklärung des beamteten Thierarztes, daß der Ausbruch der Seuche festgestellt sei, oder daß der begründete Verdacht eines Seuchenausbruchs vorliege, hat die Polizeibehörde die für den Fall der Seuchengefahr in diesem Gesetze und den zur Ausführung desselben erlassenen Verordnungen vorgesehenen, den Umständen nach erforderlichen Schutzmaßregeln zu treffen und für die Dauer der Gefahr wirksam durchzuführen. Hegt die Polizeibehörde Zweifel über die Erhebungen des beamteten Thierarztes, so kann dieselbe zwar die Einziehung eines thierärztlichen Obergutachtens bei der vorgesetzten Behörde beantragen, die Anordnung der erforderlichen Schutzmaßregeln darf jedoch hierdurch keinen Aufschub erleiden.

Erläuterungen:

Das Reichsgesetz folgt auch hier dem Preußischen Vorgange — (§. 13) — wiewohl mit der Modifikation, daß es anstatt der dort enthaltenen Benennung „Ortspolizeibehörde" vielmehr „Polizeibehörde" sagt.

Auch fehlen in dem Preußischen Gesetze im ersten Alinea die Worte: „und den zur Ausführung derselben erlassenen Verordnungen."

§. 14 gibt die Grundzüge für die Feststellung von Seuchenausbrüchen und regelt die ersten sich an diese Feststellung anschließenden Anordnungen. Besonders wird dabei festgesetzt, daß die Polizeibehörde im einzelnen Falle nur auf Grund der gutachtlichen Erklärung des beamteten Thierarztes zu verfügen hat. Diese Vorschrift rechtfertigt sich gewiß auch durch die Erwägung, daß es sich hier lediglich um technische Fragen handelt, für welche als der kompetenteste Beurtheiler doch jedenfalls der zuverlässige Thierarzt

angesehen werden muß, und in der oberen Instanz das thierärztliche Obergutachten. Gleichwohl wurde dieses Prinzip bei der Berathung im Reichstage einigermaßen für bedenklich erachtet und es wurden auch mehrere Anträge auf Abänderung der Vorlage eingebracht. Diese Anträge bezogen sich zugleich auf die im materiellen Zusammenhange damit stehenden §§. 15 und 16 des Entwurfes und sie lauteten, wie folgt:

1) Antrag der Abgg. Graf von Fugger-Kirchberg und Ruppert: dem §. 14 folgende Fassung zu geben:

„Ist der Ausbruch der Seuche festgestellt, oder liegt der begründete Verdacht eines Seuchenausbruches vor, so hat die Polizeibehörde die für den Fall der Seuchengefahr in diesem Gesetze und den zur Ausführung desselben erlassenen Verordnungen vorgesehenen, den Umständen nach erforderlichen Schutzmaßregeln zu treffen, Beschwerden hiegegen haben keine aufschiebende Wirkung.

2) Antrag derselben Abgeordneten:

in §. 15 die Worte: „durch das Gutachten des beamteten Thierarztes" zu streichen;

3) Antrag derselben Abgeordneten:

in §. 16 Absatz 1 statt des Wortes „Schutzmaßregeln" zu setzen: „vom beamteten Thierarzte für nöthig erachteten vorläufigen Schutzmaßregeln (§. 12 Abs. 2 und 3)" und den Absatz 2 zu streichen.

vgl. Drucksachen des Reichstages Nr. 161, 2 a, b, c.

4) Antrag des Abg. Dr. Schröder (Friedberg):

dem §. 16 Abs. 2 in Zeile 5 nach den Worten: „sofort ein" anzufügen:

„auf eigene Untersuchung des betreffenden Falles begründetes"

vgl. Drucksache Nr. 146 unter 1.

Den Anträgen unter 1 bis 3 — zu denen übrigens noch ein den §. 42 betreffender Antrag hinzukam — liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zum Grunde:

Nach dem Entwurfe des Gesetzes, der in dieser Beziehung von der Kommission nicht beanstandet oder verändert worden, seien die Gutachten der beamteten Thierärzte für die Polizeibehörden bindend. Dies ergebe sich aus den Bestimmungen in §§. 14, 16, 42; nach den hier getroffenen Bestimmungen sei die Entscheidung in die Hand des beamteten Thierarztes gelegt und die Polizeibehörde eigentlich als das Vollzugsorgan der Thierärzte erklärt. Dies erscheine sehr bedenklich. Abgesehen davon, daß nicht feststehe, ob überall die finanzielle Stellung der Thierärzte eine derartige

sei oder sein könne, wie sie eine so tief eingreifende Wirksamkeit erfordert, sei doch bei aller Vorbildung und beim besten Willen immerhin ein Irrthum des Thierarztes möglich; gleichwohl müsse die Polizeibehörde, auch wenn sie von einem untergelaufenen Irrthume noch so sehr überzeugt sei, die im Gesetze vorgesehenen Schutzmaßregeln auf Antrag des Thierarztes treffen. Verfügungen, welche so tief in das Eigenthum und in den Verkehr einschneiden können, dürfe man nicht dem Befinden einer einzigen Person überlassen.

Weiter wurde auf die Eigenthümlichkeit der Stellung hingewiesen, in welche die Polizeibehörde gegenüber dem Thierarzte gerathe. Es seien die Gutachten und Aufschlüsse der Thierärzte nicht blos der Ortspolizeibehörde gegenüber, wie dies im Preußischen Gesetze der Fall, sondern den Polizeibehörden überhaupt gegenüber als bindend erklärt. Nun würden aber in vielen Ländern, insbesondere in Bayern, die Maßregeln der Seuchenpolizei nicht von der Ortspolizeibehörde, sondern von der Distriktspolizeibehörde, also von den königlichen Bezirksämtern und von den Magistraten der unmittelbaren Städte in erster Instanz, von den Provinzialregierungen, d. i. den Kreisregierungen in zweiter Instanz geübt. Ohne tiefe Störung dieses behördlichen Organismus sei es geradezu unmöglich, diese Träger der Polizeigewalt als Vollzugsorgane der Thierärzte hinzustellen. Dies sei aber auch gar nicht nothwendig. Genieße der Thierarzt das Vertrauen der Polizeibehörde, so werde sie zufolge der ihr selbst obliegenden Verantwortlichkeit seine Gutachten ihren Entscheidungen zum Grunde legen. Verdiene er dieses Vertrauen nicht — sei es in Rücksicht auf seine Fähigkeit, sei es in Rücksicht auf seinen Charakter —, so werde es ja nur gut sein, wenn der Polizeibehörde ein selbständiges Arbitrium vorbehalten sei.

Und endlich: wenn irgend in einem Bundesstaate das Bedürfniß gefühlt werde, die Thierärzte mit den hier vorgesehenen Befugnissen auszustatten, so stehe nichts im Wege, solches im Sinne des §. 2 des Gesetzes partikularrechtlich zu verfügen. Die Einzelstaaten, die es für wünschenswerth oder nothwendig erachten, könnten hiernach dasjenige für sich und ihre Organe bestimmen, was nach dem Entwurfe für das ganze Reich gelten solle.

Würden diese Anschauungen vom Reichstage gebilligt, so entfalle dadurch die Nothwendigkeit, in dem vorliegenden Gesetze auch das Verhältniß der unteren Polizeibehörde zu der oberen zu berühren oder zu normiren. Regelmäßig werde die höhere Instanz wohl nur auf dem Wege der Beschwerdeführung mit der Sache befaßt werden und in dieser Beziehung genüge es, wenn man solchen Beschwerden gesetzlich die aufschiebende Wirkung versage. Dies sei in dem Antrage oben unter 1) vorgesehen. Dagegen falle in §. 14

und folgeweise auch in §. 16 alles Dasjenige hinweg, was das Verhältniß der beiden Instanzen zu einander ordne. Finde man es in einzelnen Bundesstaaten für nothwendig oder nützlich, auch hierüber Bestimmungen zu treffen, so könne dies gemäß §. 2 ganz ungehindert geschehen.

(Rede des Abg. Ruppert: vgl. sten. Ber. II. Band S. 1045 —1046)[1]).

Von anderer Seite wurde als angemessen und wünschenswerth bezeichnet, daß von vornherein ein Element der Selbstverwaltung in die Handhabung des Gesetzes hineingelegt werde, um dem Beamten auch die Möglichkeit zu geben, bei anderweiten Sachverständigen, etwa tüchtigen Landwirthen, sich Raths zu erholen und auch deren Zustimmung zu erwirken, ehe alle die angedrohten Maßregeln in Ausführung gebracht werden. Man denke sich nur — so wurde bemerkt — in die Lage eines Verwaltungsbeamten, der ein seiner persönlichen Anschauung widersprechendes Urtheil vom Thierarzte, welcher hohe Meinung über seine Urtheilsfähigkeit besitzt, empfange, — ein Gutachten, von dem der Polizeibeamte die Ueberzeugung nicht habe, es möchte allenthalben zutreffend sein, ja, dem vielleicht auch von anderer Seite Bedenken geäußert wurden darüber, ob in der That das Richtige getroffen sei. Der Beamte sei nun, wenn kein neues Element in dieses Gesetz hineinkomme, wirklich in einer sehr verantwortungsvollen Lage. Auf der einen Seite sage er sich: „Mein Gott, du ruinirst vielleicht den unglücklichen Pächter, der ein bischen schwach steht, wenn die Maßregeln, die nach diesem Gesetze bis zu einer gewissen Grenze unvermeidlich sind, angewendet werden" —, man kann effektiv bei strenger Anwendung aller Schutzmaßregeln einen Mann in kurzer Zeit damit wirthschaftlich ruiniren. Lasse auf der anderen Seite der Beamte Milde walten und das zweifelhafte Gutachten behalte doch recht, so trage der Beamte eine große Verantwortung nach anderer Seite (vgl. die Aeußerungen des Abg. von Alten-Linden, sten. Ber. a. a. O. S. 1046). In Konsequenz dieser Auffassung wurden sodann in dritter Lesung des Gesetzes zu §. 2 desselben die bereits oben (Seite 264 fg.) erwähnten Abänderungsanträge gestellt, welche die Tendenz verfolgten, die Verfügung über das Privateigenthum der Landwirthe gegenüber den in gewissen Fällen sehr weitgehenden Machtbefugnissen des beamteten Thierarztes und der Polizeibehörde in etwas zu beschränken. Vgl. sten. Ber. a. a. O. S. 1233.

---

[1]) Es wurde dabei noch darauf hingewiesen, daß die vom Entwurfe in so großer Allgemeinheit hingestellte Präponderanz der Thierärzte im Widerspruche stehe mit der im Königreiche Bayern bestehenden polizeilichen Organisation, insbesondere mit dem dortigen — vortrefflichen — Gemeindegesetze.

Den gestellten Anträgen wurde indessen — bei Berathung in zweiter Lesung — Folgendes entgegengehalten:

Durch Annahme des Antrages 1, bezw. der Anträge unter 2 und 3 würde das Prinzip, welches im Gesetze niedergelegt sei, eine totale Umstürzung erfahren. Es solle nach dem Gesetze die technische Seite der Frage durch Techniker entschieden werden. Mit Annahme der gedachten Anträge würden an Stelle der Techniker die Laien gesetzt. Das Preußische Gesetz, welches dem vorliegenden Gesetzentwurfe ziemlich wörtlich zum Grunde gelegt sei, habe sich sehr gut bewährt; dasselbe sei eines der wenigen Gesetze, mit dem sich die größten Schichten der Bevölkerung in Preußen zufrieden erklärt hätten. Wenn man dem Preußischen Gesetze gleichwohl einige Vorwürfe gemacht habe, so sei es besonders der, daß die Stellung der Thierärzte nicht die ganz richtige gewesen, und in dieser Beziehung würden die Anträge 1 bis 3 von manchen Seiten nicht ohne Sympathie begrüßt werden. Es sei nämlich nach dem Preußischen Gesetze vorgeschrieben, daß nicht allein zu allem und jedem Seuchenausbruche, sondern zur Kontrole aller Maßregeln und namentlich bei jedem neuen Krankheitsfalle die Zuziehung des Thierarztes erfolgen müsse. Es sei dies eine in vielen Fällen überflüssige Maßregel gewesen, und es sei deshalb als eine entschiedene Besserung des Preußischen Gesetzes zu begrüßen, daß in den §§. 15, 16 Ausnahmen von jener allgemeinen Regel getroffen seien. Allein wenn man nun auch sage, daß unter Umständen die Zuziehung des Thierarztes und die Rücksichtnahme auf seine Entscheidung nicht nothwendig sei, so könne man doch nicht umgekehrt vollkommen davon abstrahiren und es dürfe nicht so weit gegangen werden, an Stelle des Thierarztes das Urtheil der Polizeibehörde oder gar ein Kollegium von Sachverständigen irgend welcher Organe der Selbstverwaltung zu setzen.

Wenn auch die Thatsache nicht in Abrede gestellt zu werden vermöge, daß sich gegen eine große Anzahl von Thierärzten — was ihre wissenschaftliche Ausbildung anlange — erhebliche Einwendungen erheben ließen, so sei es doch auch denkbar, daß diese Einwendungen in noch viel höherem Grade gegen die Organe geltend gemacht werden könnten, welche nach den Anträgen an Stelle des Thierarztes gesetzt werden sollten. Man werde sich doch unter Umständen lieber dem Urtheile des beamteten Thierarztes unterwerfen, der der Kontrole seiner Behörde unterliege, als dem der Organe der Polizeibehörde, namentlich der Organe der Ortsverwaltung, die in disciplinarischer Beziehung gar nicht oder nur sehr lose zu fassen seien. Wenn schon endlich die Ortspolizeibehörden zum Theil in der Praxis stehen und zum Theil Landwirthe seien und etwas von dem Falle verstehen möchten, so gebe es doch auch eine Menge von Polizeibeamteten, die keine Viehbesitzer sind

und von veterinärpolizeilichen Sachen — wenigstens von der technischen Seite derselben — nichts verstehen. Es sei daher das Beharren bei der Regierungsvorlage durchaus nothwendig; „es sei den Technikern zu geben, was der Techniker ist; diese sollen übrigens nach der Vorlage nur die technische Seite der Sache entscheiden, sie sollen sagen, ob der Ausbruch einer Krankheit vorliegt oder nicht, und die Ortspolizeibehörden haben alsdann diejenigen Schutzmaßregeln anzuordnen, welche nach den einzelnen Vorschriften des Gesetzes und nach Lage des konkreten Falles erforderlich sind". (Rede des Abg. von Schlieckmann: sten. Ber. a. a. O. S. 1047.)

Ein anderer Abg. (Dr. Löwe-Bochum) fügte dem noch Folgendes hinzu: so mangelhaft vielleicht die wissenschaftliche Ausbildung der Thierärzte in vielen Fällen auch sein möge, so seien dieselben doch immer noch viel sachverständiger als diejenigen, die gar keine Studien in diesem Gebiete gemacht und denen im besten Falle blos die praktische Erfahrung zur Seite stehe. Die Einwendungen gegen die wissenschaftliche Bildung der Thierärzte gehe eben daraus hervor, daß es sehr viele Landwirthe gebe, die auf ihre eigene Erfahrung sich berufen und in jedem Augenblicke sagen: „das verstehe ich besser als der Thierarzt"; in der That verständen sie es aber nicht besser, sie glaubten es nur zu verstehen und das würde ja nichts zu bedeuten haben, wenn sie lediglich für die Behandlung ihrer eigenen Interessen die Verantwortung zu tragen hätten. Wenn es sich aber um die Handhabung der Gesetze handle, dann müsse dem beamteten Techniker wenigstens von Seite der untergeordneten Polizeibehörde das Vertrauen geschenkt werden, welches ihm die hochstehende Regierung durch die Anstellung geschenkt habe. Sehr schwer werde auf dem Beamten das Gefühl der Verantwortung lasten, wenn derselbe auf sich selbst angewiesen sei, auf sein eigenes Urtheil, da er doch gewissenhaft sich sagen müsse: „eigentlich verstehst du von der Sache nichts und nun sollst du doch hier ein Urtheil fällen". (Sten. Ber. a. a. O. S. 1048.)

Aus den Erklärungen, welche aus Anlaß der vorgedachten Anträge bei der Berathung in zweiter Lesung von Seiten des Regierungsvertreters (des k. preußischen Geheimen Medizinalrathes Dr. Roloff) abgegeben wurden, ist gegenwärtig Folgendes hervorzuheben. Derselbe bemerkte:

Die gegen die wissenschaftliche Befähigung der Thierärzte erhobenen Vorwürfe seien gegenwärtig nicht mehr zutreffend. Wenn schon früher, als noch Thierärzte II. Klasse ausgebildet wurden, die nicht den nöthigen Unterricht in der Seuchenlehre erhalten hätten (weil sie für eine derartige Praxis nicht verwendet werden sollten), solche Thierärzte vorgekommen sein möchten, die nicht im Stande gewesen, eine solche Untersuchung, wie sie hier in Frage stehe, vorzunehmen, so lasse sich doch — im Hinblick auf die er-

höhten Anforderungen, welche gegenwärtig an die Thierärzte gestellt würden — nicht behaupten, daß die Thierärzte nicht im Stande seien, eine Seuche zuverlässig festzustellen, und daß der Polizeibeamte, der wohl niemals Thierarzneikunde studirt haben werde, eine höhere Befähigung dazu besitze. Uebrigens sei ja der Polizeibeamte nicht in jedem Falle an den Ausspruch des Thierarztes gebunden. Denn in §. 14 sei gesagt, daß die Polizeibehörde, wenn sie in die Richtigkeit des Gutachtens Zweifel setze, ein thierärztliches Obergutachten herbeiführen könne. Da sei es eine Aufgabe der Landesregierungen, sich eine thierärztliche Instanz zu bilden, deren Gutachten als zuverlässig anerkannt werden müsse und werden könne. Sten. Ber. a. a. O. S. 1049.

Bei der Abstimmung fanden die oben unter 1 bis 3 ausgehobenen, zu §§. 14, 15 und 16 gestellten Anträge Ablehnung (sten. Ber. a. a. O. S. 1050).

Dagegen wurde der Antrag unter 4 vom Antragsteller zurückgezogen (a. a. O. S. 1050). Dieser Antrag sollte, nach Erklärung des Votanten, nur dasjenige aussprechen, was sich bei einem geregelten, gewissenhaften Vorgehen von selbst verstehe und eventuell den betreffenden Beamten bei vorkommender Gelegenheit vor möglicher Nachlässigkeit bewahre und ihn an seine Pflicht erinnere. Wenn es auch von selbst sich verstehe, daß die Abgabe eines thierärztlichen Gutachtens nicht erfolge, ohne daß vorher der betreffende Beamte — also ein höherer, jedenfalls vom Staate bestätigter Beamter — sich von der Richtigkeit und dem Bestande der Sache durch eigene Untersuchungen überzeugt habe, so seien doch Fälle, wo dies nicht geschehen, vorgekommen. (Sten. Ber. II. Band S. 1046—1047.)

Dagegen wurde indessen erinnert, es komme in der hier fraglichen Beziehung sehr häufig vor, daß eine Reklamation so unbegründet sei, daß sie unbedenklich einfach zurückgewiesen werden könne, oder daß die Sache an sich gar nicht mehr festzustellen sei. Das Verlangen nach einer besonderen Untersuchung sei oft gar nicht auszuführen und häufig würde nur eine Erschwerung des Geschäftsganges ohne irgend eine nennenswerthe Sicherheit dadurch herbeigeführt werden. Durch obligatorische Einführung einer Lokalbesichtigung könnten unter Umständen Zeitverluste entstehen und es sei nicht räthlich, die Behörden in dieser Hinsicht gar zu sehr zu binden. (Vgl. sten. Ber. a. a. O. S. 1047 und 1048.)

Die auf den Antrag weiter bezüglichen Erklärungen des Regierungsvertreters, welcher den Antrag als weittragend bezeichnete, gehen dahin:

„Der Antrag hat meiner Ansicht nach eine sehr weitgehende Bedeutung. Die Erfahrung lehrt, daß vom Thierbesitzer, wenn es sich um die Feststellung einer Krankheit handelt, noch ein zweiter Sachverständiger hin-

zugezogen wird, in der Regel in solchen Fällen, wo die Krankheit festgestellt werden soll nach der Tödtung eines verdächtigen Thieres; es sind meist rotzverdächtige Pferde, zu deren Sektion noch ein zweiter Arzt hinzugezogen wird, und wo es sich für den Besitzer nicht nur um die Feststellung der Krankheit, sondern auch um die Entschädigungsfrage handelt. Wenn Pferde nicht mit der Rotzkrankheit behaftet befunden werden, bekommt der Besitzer den vollen Werth, im anderen Falle nicht, er hat also ein Interesse daran, daß ein wissenschaftlicher Irrthum nicht vorkommt, und aus dem Grunde zieht er in der Regel einen zweiten Thierarzt hinzu.

„Das wird voraussichtlich auch ferner der Fall sein, da die Rotzkrankheit, wenn sie sich noch nicht vollständig entwickelt hat, schwer im lebenden Pferde zu erkennen ist, so daß ein Irrthum möglich erscheint.

„Wenn nun beide Thierärzte nicht derselben Meinung sind, so betrifft, wie die Erfahrung lehrt, die Meinungsverschiedenheit in der Regel nicht den Thatbestand — dieser wird in der Regel von beiden gleichmäßig wahrgenommen und im Bericht geschildert, — die Meinungsverschiedenheit besteht in den Schlußfolgerungen, ob das Thier mit der Rotzkrankheit oder einer anderen Seuche oder mit einer nichtansteckenden Krankheit behaftet war. In solchen Fällen kann der höhere Sachverständige auf Grund des ihm vorgelegten Obduktionsbefundes, ohne seinerseits das Thier noch einmal selbst untersucht zu haben, die Entscheidung treffen. Ja, diese Untersuchung durch den höheren Sachverständigen würde sogar in der Regel nicht möglich sein, wenn es sich um die Untersuchung eines bereits getödteten Thieres handelt; denn bevor der höhere Sachverständige hinzukommt, würden die kranken Organe bereits derartige Veränderungen erlitten haben, daß die Untersuchung eine zuverlässige nicht mehr sein könnte. Die Frage müßte dann namentlich bezüglich der Entschädigung eine offene bleiben, d. h. eine Entschädigung würde überhaupt nicht gewährt werden können. Namentlich die Erstattung von Obergutachten durch eine Kommission von Sachverständigen würde geradezu ausgeschlossen sein, wenn der Antrag (scil. des Abg. Schröder) zur Annahme komme. Das Verfahren, welches bisher in Preußen beobachtet ist und sich bewährt hat, daß die Obergutachten in Entschädigungsfragen erstattet werden müssen von einer Veterinärdeputation [2]), würde dann fernerhin nicht mehr zuläßig sein. Eine Kommission von Sachverständigen gibt aber jedenfalls eine größere Garantie für die Richtigkeit das Gutachtens, als der einzelne Sachverständige. Die Kommission ist jedoch niemals in der Lage, ihrerseits den Thatbestand festzustellen und das Thier noch einer Untersuchung zu unterwerfen". (Sten. Ber. a. a. O. S. 1049.)

---

[2]) Vgl. über die technische Deputation für das Veterinärwesen: k. Preußische Verordnung vom 21. Mai 1875 (Preuß. Ges.-Sammlung S. 219), und Wolff: Die neuen Veterinärgesetze (Breslau 1876) S. 80.

§. 15.

Ausnahmsweiser Wegfall der Zuziehung eines beamteten Thierarztes.

Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche (§. 10 Ziffer 4) durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt, so kann die Polizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in dessen Umgegend sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen, ohne daß es einer nochmaligen Zuziehung des beamteten Thierarztes bedarf.

Auch ist in solchen Bezirken, in welchen sich der Milzbrand ständig zeigt (§. 11), die Zuziehung des beamteten Thierarztes nicht in jedem Falle dieser Seuche erforderlich.

Erläuterungen:

1) Nach den Ausführungen in den Motiven (S. 29) haben die an der Hand des Preußischen Viehseuchengesetzes gemachten Erfahrungen (vgl. auch sten. Ber. II. Band S. 1047) die Nothwendigkeit eines von den in §. 14 des Reichsgesetzes geordneten Grundzügen abweichenden Verfahrens bei der Maul- und Klauenseuche ergeben und es hat dieses Verfahren dahin zu gehen, daß die Polizeibehörden zu ermächtigen seien, wenn der Ausbruch der Seuche durch das Gutachten des beamteten Thierarztes bereits festgestellt ist, auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte und in dessen Umgegend sofort die erforderlichen Schutzmaßregeln anzuordnen, ohne daß eine nochmalige Zuziehung des beamteten Thierarztes erforderlich ist. „Eine solche Bestimmung liegt im Interesse der Sicherung des rechtzeitigen Erlasses der erforderlichen polizeilichen Anordnungen, und es ist dieselbe um so weniger bedenklich, als die bezeichnete Krankheit leicht zu kennen und fast allgemein bekannt ist." (Mot. a. a. O.)

2) Der Vorschrift in Abs. 2 des §. 15 liegen dieselben Erwägungen, welche für §. 11 maßgebend gewesen, zum Grunde (vgl. oben S. 290).

---

§. 16.

Zuziehung approbirter Thierärzte durch den Viehbesitzer.

In allen Fällen, in welchen dem beamteten Thierarzte die Feststellung des Krankheitszustandes eines verdächtigen Thieres obliegt, ist es dem Besitzer desselben unbenommen, auch seinerseits einen approbirten Thierarzt zu diesen Untersuchungen zu-

zuziehen. Die Anordnung und die Ausführung der Schutzmaßregeln wird hierdurch nicht aufgehalten.

Die vorgesetzte Behörde hat jedoch im Falle erheblicher Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzte und dem von dem Besitzer zugezogenen approbirten Thierarzte über den Ausbruch oder Verdacht einer Seuche, oder wenn aus sonstigen Gründen erhebliche Zweifel über die Richtigkeit der Angaben des beamteten Thierarztes obwalten, sofort ein thierärztliches Obergutachten einzuziehen und dem entsprechend das Verfahren zu regeln.

Erläuterungen:

1) Der §. 16 ist mit dem §. 14 des Preußischen Gesetzes im Wesentlichen und mit den Modifikationen gleichlautend, daß es in dem Preußischen Gesetze in Al. 1 anstatt „verdächtigen Thieres" vielmehr „seuchenverdächtigen" Thieres heißt und daß in dem Preußischen Gesetze am Schlusse des jetzigen Alinea 1 die Worte: „die Anordnung und die Ausführung der Schutzmaßregeln wird hierdurch nicht aufgehalten" fehlen, und dagegen im Preußischen Gesetze als besonderes Alinea 2 folgender Satz enthalten ist: „Beschwerden des Besitzers über die von der Ortspolizeibehörde angeordneten Schutzmaßregeln haben keine aufschiebbare Wirkung." Auch hieß es im Preußischen Gesetze Al. 3 anstatt „thierärztliches Obergutachten" vielmehr „das Obergutachten des Bezirksthierarztes."

2) Indem der §. 16 des Reichsgesetzes dem betheiligten Besitzer die Befugniß einräumt, in allen Fällen, in welchen es sich um die Ermittelung eines Seuchenausbruches handelt, auch seinerseits einen approbirten Thierarzt zuzuziehen, und indem §. 16 außerdem die vorgesetzte Beschwerdeinstanz verpflichtet, im Falle der Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzte und dem von dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen ein Obergutachten einzuziehen, soll dem Besitzer Schutz gegen die Mißgriffe der unteren Instanzen und gegen unberechtigte Beeinträchtigungen seiner Interessen gewährt werden.

Vgl. Motive S. 29. Damit konform die Preußischen Motive. Drucksachen des Herrenhauses. Session 1875 I. Bd. Nr. 56 S. 39.

Vgl. noch die Bemerkungen oben zu §. 14 (S. 299) über den im Reichstage beantragten Zusatz zu §. 16.

§. 17.

Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte sowie anderer Pferde- und Viehbestände.

Alle Vieh- und Pferdemärkte sollen durch beamtete Thierärzte beaufsichtigt werden. Dieselbe Maßregel kann auch auf die von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachten Viehbestände, auf die zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten männlichen Zuchtthiere, auf öffentliche Thierschauen und auf die durch obrigkeitliche Anordnung veranlaßten Zusammenziehungen von Pferde- und Viehbeständen ausgedehnt werden. Der Thierarzt ist verpflichtet, alle von ihm auf dem Markte oder unter den vorbezeichneten Pferde- und Viehbeständen beobachteten Fälle übertragbarer Seuchen oder seuchenverdächtiger Erscheinungen sogleich zur Kenntniß der Polizeibehörde zu bringen und nach sofortiger Untersuchung des Falles die Anordnung der erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln zu beantragen.

Liegt Gefahr im Verzuge, so ist der Thierarzt befugt, schon vor polizeilichem Einschreiten die Absonderung und Bewachung der erkrankten und der verdächtigen Thiere anzuordnen.

Erläuterungen:

1) Im Preußischen Gesetze lautet der entsprechende §. 15, bestehend aus sechs Absätzen, folgendermaßen:

„Alle Vieh- und Pferdemärkte, und die von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufes zusammengebrachten Viehbestände sollen durch beamtete Thierärzte beaufsichtigt werden.

„Die Kreispolizeibehörde ist befugt, dieselben Maßnahmen auf öffentliche Thierschauen und auf die durch obrigkeitliche Anordnung veranlaßten Zusammenziehungen von Pferden und Viehbeständen auszudehnen.

„Der Thierarzt ist verpflichtet, alle von ihm auf dem Markte oder unter den vorbezeichneten Pferde- und Viehbeständen beobachteten Fälle leicht übertragbarer Viehseuchen oder seuchenverdächtiger Erscheinungen sogleich zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde zu bringen und nach sofortiger Untersuchung des Falles die Anordnung der erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln zu beantragen.

„Liegt Gefahr im Verzuge, so ist der Thierarzt befugt, schon vor polizeilichem Einschreiten die Absonderung und Bewachung der an der Seuche erkrankten oder derselben verdächtigen Thiere anzuordnen.“

Im fünften und sechsten Alinea war noch weiter bestimmt, daß nähere Festsetzungen über die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung der Märkte durch besondere Regulative getroffen werden können, sowie daß die Kosten, welche aus der Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte und der vorbezeichneten Pferde- und Viehbestände durch beamtete Thierärzte erwachsen, dem Unternehmer zur Last fallen und in Ermangelung gütlicher Einigung unter den Betheiligten von der Landespolizeibehörde festzusetzen seien.

Der zweite Absatz des Preußischen Gesetzes („die Kreispolizeibehörde" bis „auszudehnen") war im dortigen Gesetzentwurfe nicht enthalten, sondern ist von der Kommission aufgenommen worden. Es wurde nämlich in der Kommission an den Regierungskommissar die Frage gerichtet, ob unter den in §. 15 gedachten Pferdemärkten auch die Remontemärkte zu verstehen seien, zu denen wie zu jedem anderen Pferdemarkte von Händlern und Privaten Pferde gekauft würden, welche die Remonteankaufskommission gar nicht zu Gesicht bekäme. Die Anfrage wurde von dem Vertreter der Staatsregierung mit dem Bemerken bejaht, daß die Militärroßärzte auf den Remontemärkten die Funktionen der beamteten Thierärzte würden versehen können. Dies Letztere hielt man indessen nicht für gut ausführbar, da die Roßärzte vollständig durch die Untersuchung der der Remontekommission vorgeführten Pferde in Anspruch genommen würden. In Folge dessen wurde zwar von einem Antrage, die Remontemärkte ausdrücklich in §. 15 aufzuführen, Abstand genommen, dagegen der obige Zusatz (Al. 2) beschlossen. Zur Rechtfertigung desselben wurde in der Kommission angeführt, daß diese Arten des Zusammenführens von Pferde- und Viehmassen entschieden in dem Entwurfe des §. 15 nicht mit begriffen seien. Bei diesen Zusammenflüssen von Pferden und Vieh die Beaufsichtigung durch beamtete Thierärzte anzuordnen und obligatorisch zu machen, hielt man jedoch nicht für nothwendig, es genüge, die erforderlichen Maßnahmen in die Hand der Kreispolizeibehörde zu legen und deren Gutbefinden die Zuziehung beamteter Thierärzte zu überlassen. S. Drucksachen des Preußischen Herrenhauses Session 1875 II. Bd. Nr. 82 S. 6. S. noch die zum Theil abweichenden Ausführungen bei Dammann: die Grundzüge eines einheitlichen Viehseuchen-Gesetzes für das deutsche Reich (Berlin 1875) S. 48—50.

2) In Uebereinstimmung mit diesen Vorschriften des Preußischen Gesetzes schreibt auch das Reichsgesetz eine regelmäßige Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte durch beamtete Thierärzte obligatorisch vor. Dies liegt im Interesse der rechtzeitigen Ermittelung der Seuchenausbrüche, indem die Erfahrung lehrt, daß die Märkte von Viehbesitzern oft dazu benutzt werden, um sich der kranken oder verdächtigen Thiere durch Verkauf zn entledigen. Selbst wenn der Verkauf der kranken Thiere nicht gelingt, so kann doch

schon der Aufenthalt derselben auf den Märkten geeignet sein, eine Verbreitung von Seuchen herbeizuführen. Was dagegen die im zweiten Theile des Alinea 1 des §. 17 gedachten sonstigen Anhäufungen von Viehstücken zu Auktionen, Thierschauen rc. anlangt, so ist eine gleiche Ueberwachung wie bezüglich der Vieh- und Pferdemärkte von dem Gesetze nicht obligatorisch vorgeschrieben, vielmehr ist es insoweit dem Ermessen der ausführenden Behörden anheimgestellt, diesbezügliche Anordnungen zu treffen.

Die Motive des Reichsgesetzes (S. 30) — wie dies auch bereits die Preußischen Motive zu §. 15 des dortigen Gesetzes thun (vgl. Drucksache Nr. 56 S. 40) — bezeichnen es als eine schon aus dem Wortlaute des Gesetzes sich ergebende Konsequenz, daß Auktionen, durch welche der einzelne Landwirth auf seinem Gehöfte die Veräußerung selbstgezüchteter Thiere zu erzielen sucht, nicht unter den §. 17 fallen.

3) Auch nach der neuesten österreichischen Seuchenordnung vom 29. Februar 1880 (§. 9) sind alle Viehmärkte sowie Thierauktionen und öffentliche Thierschauen einer sachverständigen Aufsicht — und zwar, wie die Ausführungsverordnung vorschreibt, auf allen größeren Viehmärkten thunlichst durch Thierärzte — zu unterziehen. Die Staatsverwaltung kann Exportviehmärkte von hervorragender Bedeutung durch vom Staate bestellte Thierärzte überwachen lassen. Ferner soll auf allen Viehmärkten zur Hinanhaltung der Ansteckungsgefahr eine entsprechende Trennung und separate Aufstellung des aufgetriebenen Viehes angeordnet werden. Der mit der Aufsicht betraute Sachverständige ist verpflichtet, jedes auf den Markt gebrachte Viehstück genau zu untersuchen, bei Wahrnehmung oder bei sich ergebendem Verdachte einer ansteckenden Thierkrankheit die Absonderung und Bewachung der kranken und verdächtigen Thiere auf eine entferntere, jede Berührung mit anderen ansteckungsfähigen Thieren ausschließenden Standort sogleich zu verfügen und hierüber unverzüglich der Behörde die Anzeige zu erstatten. Vieh von unsicherer Provenienz ist im Marktorte zu schlachten. Die Marktordnung für Viehmärkte ist von der politischen Landesbehörde, bei Viehmärkten von hervorragender Bedeutung durch die Minister des Innern, des Handels und des Ackerbaues nach Vernehmung mit den betreffenden Gemeinden zu erlassen.

Das schweizerische Bundesgesetz über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen vom 8. Hornung 1872 enthält (in seinen Abschnitten Art. 3—11) eingehende Vorschriften über den Viehverkehr. Es will die durch denselben begünstigte Verbreitung von Ansteckungsstoffen möglichst verhindern durch allgemeine Einführung von Gesundheitsscheinen für das Vieh; die einzelnen Kantone werden zu diesem Zwecke in Inspektionskreise eingetheilt, deren jedem ein Viehinspektor vorsteht, d. i. ein speziell für die Ausgabe,

Einnahme und Kontrole der Gesundheitsscheine angestellter Beamter. Diese Viehinspektoren werden ernannt durch die kantonalen Behörden, thunlichst aus der Mitte sachkundiger Personen, jedoch unter Ausschluß von Viehhändlern und Metzgern. Ohne Gesundheitsschein dürfen im Inlande Thiere aus dem Pferdegeschlecht, Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine nicht auf Viehmärkte oder Viehausstellungen gebracht oder über den Bereich des Inspektionskreises hinaus veräußert und verbracht werden; zufolge einer späteren Verordnung unterliegt der gleichen Bedingung auch die Zulassung von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen zum Eisenbahntransporte. Für den Binnenverkehr mit anderen Wiederkäuern und Schweinen werden Gesundheitsscheine nur beim Herrschen von Seuchen vorgeschrieben, welche durch solche Thiere übertragen werden können. In Seuchezeiten kann außerdem die Ausstellung aller Gesundheitsscheine an eine vorausgehende sachkundige Untersuchung der Thiere oder des ganzen Viehstandes, welchem sie angehören, geknüpft werden. Die Dauer der Gesundheitsscheine beschränkt sich im Allgemeinen auf 14 Tage, nach dieser Zeit verlieren sie ihre Gültigkeit und müssen an den Viehinspektor des Bezirkes, in welchen die Thiere eingeführt werden, abgeliefert werden. Nach neueren Bestimmungen ist die Gültigkeitsdauer der für Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine ausgestellten Scheine auf acht Tage herabgesetzt, vorübergehend sogar auf drei Tage beschränkt worden.

Die Einfuhr aller Pferde, Wiederkäuer und Schweine aus dem Auslande ist zu jeder, auch selbst seuchenfreier, Zeit von der Beibringung amtliche Gesundheitsatteste der ausländischen Behörden abhängig gemacht. Anlangend Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine, so werden diese — zufolge neuerer Bestimmungen — außerdem noch auf der Eingangsstation durch einen Sachkundigen auf Kosten des Eigenthümers untersucht, und die dabei verdächtig befundenen Thiere nebst den Herden, welchen sie angehörten, zurückgewiesen. Das Gleiche tritt bezüglich aller Wiederkäuer und Schweine ein, über welche Gesundheitsatteste nicht beigebracht werden können. Zu vgl. hierüber des Näheren die Anlage B zu Nr. 60 der Drucksachen des deutschen Reichstages 4. Legislaturperiode III. Session 1880 S. 100 f.

Bei der Emanirung des Reichsgesetzes v. 23. Juni 1880 ist allerdings auch die Einführung solcher Gesundheitsatteste in Erwägung gekommen. Es ist indessen davon abgesehen und an deren Stelle vielmehr die in §. 17 des Gesetzes vorgeschriebene Ueberwachung vorgezogen worden. Maßgebend ist hierbei die Erwägung gewesen, daß — selbst die Glaubwürdigkeit der Gesundheitszeugnisse vorausgesetzt — eine mißbräuchliche Verwendung derselben für andere Thiere, als diejenigen, für welche sie ausgestellt sind, nach den vorliegenden Erfahrungen sich nicht mit Erfolg verhindern lasse, die Ein-

setzung besonderer Behörden zu diesem Zwecke aber — nach Art der in der Schweiz für Ueberwachung des gesammten Viehverkehres bestehenden Vieh-inspektoren — unverhältnißmäßig kostspielig sein, auch unter den in Betracht kommenden Verhältnissen des Handels und Verkehrs, welche von denjenigen der Schweiz wesentlich verschieden, kaum eine größere Sicherheit bieten würde, als die im Reichsgesetze vorgesehenen Maßregeln.

4) Im Uebrigen ist, beziehungsweise zur nachträglichen Ergänzung der den §. 2 des Reichsgesetzes betreffenden Erläuterungen, hier noch Folgendes hinzuzufügen:

a) Das während des Druckes dieser Schrift verkündete k. Preußische Gesetz vom 12. März 1881, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten Nr. 9 S. 128 fg.) bestimmt in §. 7, „daß innerhalb der in §. 17 des Reichsgesetzes gegebenen Grenzen der Regierungspräsident darüber zu befinden hat, inwieweit außer den Vieh- und Pferdemärkten zusammengebrachte Viehbestände oder zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellte männliche Zuchtthiere von beamteten Thierärzten besichtigt werden sollen".

Des Zusammenhanges wegen möge daher hier zugleich weiter der in §§. 1—6 jenes neueren Preußischen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen, welche sich auf die §§. 7, 8, 11, 13, 14 und 16 des Reichsgesetzes beziehen, gedacht werden. Das Preußische Gesetz enthält in den §§. 1—11 unter der Rubrik I Vorschriften über das Verfahren und die Behörden, und in Rubrik II (§§. 12—22) Bestimmungen über Entschädigungen, regelt in Rubrik III (§§. 23—28) den Kostenpunkt und gibt unter Rubrik IV (§§. 29—30) Schlußbestimmungen.

§. 1 lautet nun:

„Die Anordnung und Ueberwachung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln liegt unter der Oberleitung des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten den Regierungspräsidenten, Landwirthen und Ortspolizeibehörden ob".

§. 2:

„Die in dem Reichsgesetz den Polizeibehörden überwiesenen Obliegenheiten werden, soweit das gegenwärtige Gesetz nicht anders bestimmt, von den Ortspolizeibehörden wahrgenommen. Der Landrath ist befugt, die Amtsverrichtungen der Ortspolizeibehörde für den einzelnen Seuchenfall zu übernehmen.

„Gegen Anordnungen der Polizeibehörde oder des bestellten Kommissärs (§. 2 des Reichsgesetzes) findet mit Ausschluß der Klage im Verwaltungsstreitverfahren die Beschwerde bei den vorgesetzten Polizeibehörden und

in letzter Instanz bei dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten statt."

§. 3:

„Die zur Abwehr der Seucheneinschleppung aus dem Auslande in Gemäßheit der §§. 7 und 8 des Reichsgesetzes zu erlassenden Anordnungen sind von den Regierungspräsidenten der Grenzbezirke nach zuvor eingeholter Genehmigung des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zu treffen."

„Die Regierungspräsidenten sind auch verpflichtet, die in dem vorletzten Absatz des §. 7 des Reichsgesetzes vorgeschriebenen Mittheilungen dem Reichskanzler zu machen und die im letzten Absatz dortselbst erwähnten öffentlichen Bekanntmachungen zu erlassen."

§. 4:

„Die in §. 11 des Reichsgesetzes ertheilte Ermächtigung wird den Regierungspräsidenten übertragen."

§. 5:

„Die Anordnung der Tödtung eines verdächtigen Thieres in dem Falle des §. 13 des Reichsgesetzes steht derjenigen Polizeibehörde zu, welche der Ortspolizeibehörde beziehungsweise dem bestellten Kommissar (§. 2 des Reichsgesetzes) unmittelbar vorgesetzt ist."

„Für den Stadtkreis Berlin hat diese Befugniß der Polizeipräsident."

§. 6:

„Das thierärztliche Obergutachten im Falle der §§. 14 und 16 des Reichsgesetzes ist von dem Departementsthierarzt des Bezirkes oder dem Vertreter desselben abzugeben, soweit nicht die Bestimmung im vorletzten Absatz des §. 21 des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung findet."

Ferner ist hier der Vorschriften zu gedenken, welche das angezogene Preußische Gesetz über die Kosten des Verfahrens (bei Anordnung und Ueberwachung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln) enthält (vgl. die Schlußbestimmung in §. 2 des Reichsgesetzes).

In dieser Richtung schreibt §. 23 jenes Preußischen Gesetzes vom 12. März 1881 vor, daß, soweit durch die Anordnung, Leitung und Ueberwachung der Maßregeln zur Ermittelung und zur Abwehr der Seuchengefahr, oder durch die auf Veranlassung der Polizeibehörden ausgeführten thierärztlichen Amtsverrichtungen besondere Kosten erwachsen, dieselben aus der Staatskasse zu bestreiten sind.

Nach §. 24 fallen die Kosten, welche aus der durch beamtete Thierärzte zu führenden Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte, sowie der sonst zusammengebrachten Viehbestände und der öffentlich ausgestellten männlichen Zuchtthiere erwachsen (§. 17 des Reichsgesetzes und §. 7 des neuesten Preußischen Gesetzes), dem Unternehmer zur Last und sie sind in Ermange-

lung gütlicher Einigung von dem Regierungspräsidenten festzusetzen. Mehrere bei demselben Unternehmen betheiligte Personen haften für diese Kosten solidarisch. Die Beitreibung der Kosten erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

Den Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken sind (in §. 25) folgende Verpflichtungen und Leistungen auferlegt:

1) die zur wirksamen Durchführung der angeordneten Schutzmaßregeln in ihrem Bezirke zu verwendende Wachtmannschaft auf ihre Kostenzu stellen;

2) die Kosten derjenigen Einrichtungen zu tragen, welche zur wirksamen Durchführung der Orts- und Feldmarksperre in ihrem Bezirke vorgeschrieben worden;

3) auf ihre Kosten die Hülfsmannschaften und Transportmittel zu stellen, welche zur Ausführung der angeordneten Tödtung kranker oder verdächtiger Thiere oder zur unschädlichen Beseitigung der Kadaver oder einzelner Theile derselben oder zu der angeordneten Impfung gefährdeter Thiere erforderlich sind;

4) ohne Vergütigung einen geeigneten Raum zu überweisen und mit den nöthigen Schutzmitteln zu versehen, in welchen die unschädliche Beseitigung verendeter oder getödteter Thiere oder Theile derselben, der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle vorgenommen werden kann, wenn dem Besitzer solcher Thiere ein geeigneter Ort dazu fehlt.

Wenn die vorstehend (in §. 25) Nr. 1 und 2 bezeichneten Schutzmaßregeln Gemeinden und selbständige Gutsbezirke in örtlich verbundener Lage gemeinsam umfassen, so haben dieselben die ihnen obliegenden Kosten dieser Maßregeln nach demjenigen Maßstabe, nach welchem sie zu den Kreisabgaben beizutragen haben, oder sofern es an einem feststehenden Beitragsfuße für die Aufbringung der Kreisabgaben fehlt, nach dem Maßstabe der direkten Staatssteuern gemeinsam aufzubringen.

Alle in den §§. 23, 24 und 25 (des neuesten Preußischen Gesetzes) nicht erwähnten, durch die angeordneten Schutzmaßregeln veranlaßten Kosten fallen, gemäß §. 27 des nämlichen Gesetzes, der Polizeibehörde gegenüber, unbeschadet etwaiger privatrechtlicher Regreßansprüche, dem Eigenthümer der erkrankten oder der Erkrankung verdächtigen, gefallenen oder getödteten Thiere zur Last, außerdem auch demjenigen, in dessen Gewahrsam oder Obhut (Stall, Gehöft, Weide ꝛc.) sich die Thiere befinden, dem Begleiter derselben und, soweit die Kosten durch Desinfektion von Ställen, Standorten oder beweglichen Gegenständen oder durch Beseitigung der letzteren veranlaßt sind, dem Inhaber derselben.

Die Kosten können von den genannten Verpflichteten im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

Die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke haben auch diese Kosten

im Falle des Unvermögens der genannten Verpflichteten zu tragen und erforderlichen Falles vorzuschießen.

§. 28 des Gesetzes läßt im Uebrigen zu, daß im Wege statutarischer Regelung für einzelne Kreise zur gemeinschaftlichen Tragung der den Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken durch jenes Gesetz überwiesenen Kosten des Verfahrens und zur Anlegung und Unterhaltung gemeinschaftlicher Verscharrungsplätze behufs unschädlicher Beseitigung verendeter oder getödteter Thiere größere Verbände gebildet werden.

b) Ein k. Bayerisches Gesetz, welches nur erst von den gesetzgebenden Faktoren berathen worden ist und in dem Augenblicke, zu welchem gegenwärtige Niederschrift bewirkt wird, noch nicht zur Publikation gelangt ist[1]), enthält unter Anderem folgende, auf die Kosten des Verfahrens bezügliche Vorschriften:

aa) diejenigen Kosten, welche auf die Anordnung, Leitung und Ueberwachung der Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Seuchen oder auf die im Auftrage der Polizeibehörden ausgeführten thierärztlichen Amtsverrichtungen erwachsen, werden aus der Staatskasse bestritten;

bb) die Kosten der thierärztlichen Beaufsichtigung der zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten männlichen Zuchtthiere, dann der Vieh- und Pferdemärkte, sowie der übrigen in §. 17 des Reichsgesetzes bezeichneten Vieh- und Pferdebestände sind von dem Unternehmer zu tragen und in Ermangelung gütlicher Einigung von der Distriktspolizeibehörde festzusetzen.

Mehrere bei demselben Unternehmen betheiligte Personen haften solidarisch für diese Kosten; dieselben werden im Wege des administrativen Zwangsvollzuges beigetrieben.

cc) Den Gemeinden sind vorbehaltlich bestehender Verpflichtungen Dritter folgende Leistungen überwiesen:

α) Dieselben haben die zur wirksamen Durchführung der angeordneten Schutzmaßregeln in ihrem Bezirke zu verwendende Wachmannschaft auf ihre Kosten zu stellen.

β) Denselben fallen die Kosten der Viehrevisionen (§. 8 des Reichsgesetzes) sowie die Kosten derjenigen Einrichtungen zur Last, welche zur wirksamen Durchführung der Orts- oder Feldmarksperre in ihren Bezirken vorgeschrieben werden.

γ) Ist die Tödtung kranker oder verdächtiger Thiere, oder die Zerlegung und unschädliche Beseitigung der Kadaver oder einzelner

[1]) Inzwischen publicirt unterm 21. März 1881 (Gesetz- u. Verordn.-Bl. für das Königreich Bayern Nr. 11) vgl. §§. 8, 10 bis 23 desselben.

Theile derselben, oder die Impfung gefährdeter Thiere angeordnet, so hat die Gemeinde des Seuchenorts das zur Ausführung der Maßregel nöthige Hülfspersonal und die dazu erforderlichen Transportmittel auf ihre Kosten zu stellen.

δ) Fehlt es dem Besitzer der verendeten oder getödteten Thiere an einem zur unschädlichen Beseitigung der Kadaver oder einzelner Theile derselben, der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle geeigneten Raum, so ist letzterer von der Gemeinde des Seuchenorts ohne Vergütung zu überweisen und mit den nöthigen Schutzvorrichtungen zu versehen.

In den vom Gemeindeverband ausgeschlossenen Markungen (Art. 3 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869) sind diese Leistungen von den Eigenthümern der zur Markung gehörigen Grundstücke nach Verhältniß ihres Besitzantheils zu übernehmen.

dd) In der Haupt- und Residenzstadt München sind mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 15 und 16 der Verordnung vom 2. Oktober 1869, die Ausscheidung der Zuständigkeiten der Polizeidirektion, des Magistrats und der Lokalbaukommission München bezüglich der Polizei- und Distriktsverwaltung betreffend, die in Art. 11 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 bezeichneten Kosten, insoweit die Handhabung der Polizei in Bezug auf die Hundswuth und auf ansteckende Krankheiten der Hunde, sowie die Mitwirkung der Polizeidirektion zur Ausführung von Maßregeln gegen Epizootieen in Frage steht, von der Staatskasse zu tragen.

ee) Alle vorstehend nicht erwähnten, durch die angeordneten Schutzmaßregeln veranlaßten Kosten fallen der Polizeibehörde gegenüber, unbeschadet etwaiger Regreßansprüche, dem Eigenthümer der erkrankten oder verdächtigen, gefallenen oder getödteten Thiere zur Last, außerdem auch demjenigen, in dessen Gewahrsam oder Obhut (Stall, Gehöft, Weide rc.) sich die Thiere befinden, dem Begleiter derselben und, soweit die Kosten durch Desinfektion von Ställen, Standorten oder beweglichen Gegenständen oder durch Beseitigung der letzteren veranlaßt sind, dem Inhaber derselben.

Die Kosten können von den genannten Verpflichteten im Wege des administrativen Zwangsvollzuges erhoben werden.

Auf diejenigen Vorschriften, welche in beiden vorgedachten Partikulargesetzgebungen bezüglich der Gewährung von Entschädigungen für getödtete Thiere gegeben sind, ist weiter unten bei §. 57 f. des Reichsgesetzes zurückzukommen.

---

§. 18.

c) Schutzmaßregeln gegen Seuchengefahr.

Im Falle der Seuchengefahr (§. 14) und für die Dauer derselben können, vorbehaltlich der in diesem Gesetze rücksichtlich einzelner Seuchen ertheilten besonderen Vorschriften, je nach Lage des Falles und nach der Größe der Gefahr, unter Berücksichtigung der betheiligten Verkehrsinteressen die nachfolgenden Schutzmaßregeln (§§. 19 bis 29) polizeilich angeordnet werden.

Beschwerden des Besitzers über die von der Polizeibehörde angeordneten Schutzmaßregeln haben keine aufschiebende Wirkung.

Erläuterungen:

1) Die §§. 18—29, welche im Wesentlichen sich den §§. 16 bis 27 des Preußischen Gesetzes anschließen, enthalten eine Aufzählung derjenigen Schutzmaßregeln, welche von den Polizeibehörden der Seuchengefahr gegenüber je nach Lage des Falles getroffen werden **können**. Diese Fassung des Gesetzes gewährt den zuständigen Behörden die Füglichkeit, es unter Umständen bei gelinderen Maßnahmen bewenden zu lassen und nicht in jedem einzelnen Falle sofort zu tiefer einschneidenden Schritten greifen zu müssen. Andererseits finden sich aber in jenen Paragraphen auch diejenigen Schranken gezogen, welche den Polizeibehörden zum Schutze des Eigenthums und der Verkehrsinteressen auferlegt werden müssen. Die näheren Bestimmungen über die Anwendung der verschiedenen Schutzmaßregeln auf die einzelnen Viehseuchen überweist das Gesetz in §. 30, welcher dem §. 28 des Preußischen Gesetzes entspricht, im Allgemeinen der vom Bundesrathe zu erlassenden Instruktion. Es dürfen indessen einzelne Anordnungen nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen getroffen werden (vgl. hierüber die Erläuterungen nachstehend unter 4).

2) Die einzelnen gegen Seuchengefahr in Anwendung zu bringenden Maßregeln sind folgende:

a) die Absonderung, Bewachung oder polizeiliche Beobachtung (Observation) der kranken oder verdächtigen Thiere (§. 19);

b) Beschränkungen in der Art der Benützung (d. i. auch Verbote), der Verwerthung oder des Transportes kranker oder verdächtiger Thiere, der von denselben stammenden Produkte oder solcher Gegenstände, welche mit kranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen sind oder sonst die Seuche verschleppen können (§. 20);

c) Verbot des gemeinschaftlichen Weideganges und das gemeinschaftliche Benützen von Brunnen, Tränken, Schwemmen, Verbot des Verkehrs

mit seuchenkranken oder verdächtigen Thieren auf öffentlichen oder gemeinschaftlichen Straßen und Triften, Verbot des freien Umherlaufens der Hunde (§. 21);

d) die Sperre der verseuchten Ställe oder anderen Standorte, der Seuchenorte, beziehentlich einzelner Theile derselben, oder der Feldmark gegen den Verkehr mit Thieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, nach Maßgabe der in jedem Falle speziell zu erlassenden polizeilichen Anordnung (§. 22);

e) die Impfung der der Seuchengefahr ausgesetzten Thiere, die thierärztliche Behandlung der erkrankten Thiere und Beschränkungen in der Vornahme von Heilversuchen (§. 23);

f) die Tödtung der kranken oder verdächtigen Thiere (§§. 24, 25);

g) die unschädliche Beseitigung der Kadaver und Abfälle (§. 26);

h) die Desinfektion (§. 27);

i) die Einstellung der Vieh- und Pferdemärkte sowie der öffentlichen Thierschauen (§. 28);

k) die thierärztliche Untersuchung der im Seuchenorte oder in dessen Umgebung vorhandenen, durch die Seuche gefährdeten Thiere (§. 29).

3) Das Gesetz hat davon abgesehen, einzelne Anordnungen besonders aufzuführen, welche einer speziellen gesetzlichen Ermächtigung nicht bedürfen. Hieher gehört beispielsweise die Befugniß der Polizeibehörde und ihrer Organe, wiederholte Besichtigungen und Untersuchungen in's Werk zu setzen. Solche Besichtigungen stellen sich entweder als Fortsetzung des Ermittelungsverfahrens (§. 12) dar, z. B. wenn es sich um verdächtige Thiere handelt, oder sie liegen im Begriffe der angeordneten Schutzmaßregel selbst (z. B. der polizeilichen Beobachtung §. 19), oder endlich sind sie anzusehen als ein Ausfluß der allgemeinen Befugniß der Polizei, die Ausführung und Wirkung der von ihr auf Grund des Gesetzes und der Vollzugsvorschriften angeordneten Maßregeln zu überwachen.

Zu den einer speziellen gesetzlichen Ermächtigung nicht bedürfenden Anordnungen gehört auch der Erlaß einer öffentlichen Bekanntmachung über erfolgte Seuchenausbrüche sowie Erlaß öffentlicher Belehrung über die Erkennung und Beseitigung der Seuchengefahr.

Auch die Motive des Reichsgesetzes (S. 30) bezeichnen die öffentliche Bekanntmachung der Seuchenausbrüche als eine ohne spezielle gesetzliche Ermächtigung nach den Umständen zulässige Schutzmaßregel gegen Seuchen. Gegen diese in den Motiven niedergelegte Auffassung wurde bei der Berathung des Gesetzes im Reichstage von einer Seite geltend gemacht, daß erfahrungsmäßig ein großes Widerstreben überall gegen derartige öffentliche Bekanntmachungen sich geltend mache, — ein Widerstreben einmal

seitens der Gemeinden aus ängstlicher Rücksicht, ihre Märkte zu beeinträchtigen, und ebenso wieder ein großes Widerstreben seitens vieler einzelner Besitzer, welche einen ganz besonderen Werth auf den ungestörten Fortgang ihres Viehhandels legen. Aus diesen Gründen würde es — so sagte man weiter — nicht richtig sein, wenn den einzelnen Ländern nur anheimgestellt würde, ob sie diese Veröffentlichung anordnen wollen oder nicht. Es sei auch nicht zweckmäßig, diese Bestimmung, welche eine so große Bedeutung habe und wichtiger sei als alle anderen Paragraphen 18 bis 29, nur in die Instruktion zu verweisen. Es wurde daher (vom Abg. von Ow-Freudenstadt) der Antrag gestellt:

„vor dem §. 18 unter c. Schutzmaßregeln gegen Seuchengefahr folgenden neuen Paragraphen als §. 18a einzuschalten:

Das Auftreten wie das Erlöschen einer Seuche muß in den Amtsblättern des verseuchten Bezirkes und der daran angrenzenden Bezirke öffentlich bekannt gemacht werden."

Der Antrag fand indessen Ablehnung, nachdem der Berichterstatter (Abg. von Lenthe) die Entbehrlichkeit einer solchen ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift betont hatte, da sich nicht behaupten lasse, daß in jedem Falle eines Seuchenausbruches eine öffentliche Bekanntmachung schlechterdings nöthig sei, und da das hierunter Erforderliche in der Instruktion füglich vorgesehen werden könne. Vgl. sten. Ber. II. Band S. 1050, 1051. Immerhin wird die öffentliche Bekanntmachung der Seuchenausbrüche, namentlich wenn damit zugleich eine kurze Mittheilung der getroffenen Maßregeln sowie eine Belehrung über die Art der stattgefundenen Ansteckung und erlangten Ausbreitung der Krankheit verbunden wird, ein nicht zu unterschätzendes Unterstützungsmittel für die Veterinärpolizei abgeben, weil die Thierbesitzer dadurch zur genaueren Ueberwachung des Gesundheitszustandes ihrer Thiere, sowie zu deren sorgfältigerer Pflege und zum Selbstschutze derselben gegen Ansteckung Anregung erhalten. Vgl. Adam: veterinärtechnische Grundsätze S. 41.

4) Wenn schon es im Allgemeinen Sache der zu erlassenden Instruktion sein soll, die näheren Bestimmungen über die Anwendung der verschiedenen Schutzmaßregeln auf die einzelnen Seuchen zu treffen (vgl. oben unter 1), so gibt es doch anderseits auch einzelne Anordnungen, welche nur in den vom Gesetze selbst vorgesehenen Fällen verfügt werden können. Hieher gehören die Impfung (§§. 46 bis 49), die thierärztliche Behandlung der erkrankten Thiere (§. 52), die Tödtung der erkrankten oder verdächtigen Thiere (§§. 25, 34, 37, 38, 40, 42, 45, 55). Bei allen diesen Ausnahmevorschriften ist der Gesichtspunkt leitend gewesen, daß die erwähnten, unter Umständen unentbehrlichen, aber immer in das Privat-

eigenthum tief eingreifenden Schutzmaßregeln sich stets auf eine positive Vorschrift des Gesetzes stützen müssen.

Die Einschränkungen, welche in §. 22 rücksichtlich der Sperrmaßregeln getroffen sind, beruhen auf der Erwägung, daß gerade diese Maßregel, wenn sie auch nur gegen den Verkehr mit Thieren und mit den sogenannten Zwischenträgern gerichtet ist, doch mehr als irgend eine andere die Interessen des öffentlichen Verkehrs beeinträchtigt und daher leicht Nachtheile herbeiführen kann, welche die Vortheile überwiegen.

Die Orts- und Feldmarksperre ist (§. 22 Abs. 3) auf die Fälle beschränkt, daß die Seuche ihrer Beschaffenheit nach eine größere und allgemeinere Gefahr einschließt und Thiere in größerer Anzahl davon bereits befallen sind. Daneben gestattet das Gesetz a. a. O. bei großen geschlossenen Ortschaften nur die Sperre einzelner Theile des Orts und der Feldmark. Jene Sperrung von Ortschaften und Feldmarken wird bei denjenigen Seuchen, auf welche das Reichsgesetz sich bezieht, also abgesehen von der Rinderpest, voraussichtlich nur bei einzelnen Seuchen, insbesondere der Lungenseuche des Rindviehes, in Frage gelangen können. Rücksichtlich dieser Seuche ist aber die Befugniß zu der gedachten Maßregel bereits in der neueren Gesetzgebung durchgehends vorgesehen (s. Preußisches Patent vom 2. April 1803, §§. 140 und 141, Mecklenburg-schwerin'sche Verordnung vom 1. Juli 1857 §. 2, Sachsen-meiningen'sche Verordnung vom 3. April 1857 §. 13; k. Sächsische Verordnung vom 14. Dez. 1869 §. 12, Bayerische Verordnung vom 15. Juni 1867 §. 15 Ziffer 2; Oesterreichisches Gesetz vom 29. Februar 1880 §. 20 unter f, verb. mit §. 28; vgl. die Motive zu dem Preußischen Gesetze, Drucksachen des Herrenhauses Session 1875 I. Band Nr. 56 S. 40 und im Wesentlichen damit konform Motive des Deutschen Reichsgesetzes, Drucksache Nr. 60 S. 32).

Endlich ist der Spielraum, innerhalb dessen sich die Instruktion bewegen darf, noch insofern begrenzt, als (nach §. 31 f. des Gesetzes) gewisse Einschränkungen der Verfügungsfreiheit des Einzelnen, welche im veterinärärztlichen Interesse sich erforderlich machen, bei Seuchen allgemein einzutreten haben. Hieher gehören das Verbot des Schlachtens von Thieren, welche am Milzbrande erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind (§. 31), die unschädliche Beseitigung der Kadaver gefallener oder getödteter milzbrandkranker oder verdächtiger Thiere bez. des gefallenen oder getödteten Wildes und das Verbot der Abhäutung der Kadaver (§. 33), des Schlachtens wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere und jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse derselben (§. 36), unschädliche Beseitigung der Kadaver und das Verbot des Abhäutens solcher Thiere (§. 39) und ähnliche Vorschriften bezüglich der Kadaver gefallener oder getödteter rotzkranker Thiere (§. 43).

§. 19.

Absonderung, Bewachung oder polizeiliche Beobachtung der Thiere.

1) Die Absonderung, Bewachung oder polizeiliche Beobachtung der an der Seuche erkrankten und der verdächtigen Thiere.

Der Besitzer eines der Absonderung oder polizeilichen Beobachtung unterworfenen Thieres ist verpflichtet, auf Erfordern solche Einrichtungen zu treffen, daß das Thier für die Dauer der Absonderung oder Beobachtung die für dasselbe bestimmte Räumlichkeit (Stall, Standort, Hof- oder Weideraum u. s. w.) nicht verlassen kann und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen Thieren bleibt.

Erläuterungen:

1) In dem §. 17 des Preußischen Gesetzes findet sich in Alinea 1 nach den Worten: „polizeiliche Beobachtung" noch der Zusatz „Observation", in Alinea 2 ist die Wortfassung: „ist auf Erfordern verpflichtet" und „die ihm überwiesene Räumlichkeit".

Die Bayerische Verordnung vom 15. Juni 1867 schrieb in §. 8 vor, daß die Absonderung der erkrankten und unter Umständen auch der verdächtigen Thiere nöthigenfalls in hiezu eingerichteten Kontumaz-Lokalitäten zu erfolgen habe.

Das Oesterreichische Gesetz vom 29. Februar 1880 (§. 20) definirt speciell hiebei den Begriff der Verdächtigkeit in einer dem §. 1 Schlußsatz des Reichsgesetzes entsprechenden Weise (vgl. oben S. 261) dahin, daß als „verdächtig hiebei angesehen werden sollen alle jene Thiere, welche durch Berührung mit kranken Thieren oder deren Ansteckungsstoffen der Möglichkeit der Ansteckung ausgesetzt gewesen sind, selbst wenn sie keine Krankheitserscheinungen zeigen."

Die Oesterreichische Verordnung vom 12. April 1880, Durchführungsbestimmungen enthaltend, schreibt hiezu vor, daß, wenn sich in derselben Räumlichkeit (Stall, Standort, Weideplatz) kranke und gesunde ansteckungsfähige Thiere sich befinden, die Absonderung nach Zulaß der Verhältnisse in der Art zu geschehen habe, daß entweder die kranken oder die gesunden Thiere aus dieser Räumlichkeit entfernt und die Einen wie die Anderen von anderen ansteckungsfähigen Thieren fern gehalten und abgesondert gewartet werden".

2) Die in §. 19 vorgeschriebene Absonderung und Observation bez. Bewachung wird im Effekte in vielen Fällen zugleich auf eine Absperrung mit hinauskommen; sie ist indessen von der in §. 22 gedachten Stallsperre, einer in ihren Wirkungen weitergehenden und mehr oder weniger eine gänz-

liche Außerverkehrsetzung der betreffenden Thiere im Gefolge habenden Maßregel zu unterscheiden. Es kann Fälle geben, in welchen die Behörden sich bewogen finden werden, es bei gelinderen Maßregeln bewenden zu lassen. Dammann (Die Nothwendigkeit und Grundzüge ꝛc. S. 71) gedenkt des Falles, daß das einzige Pferd eines Lohnfuhrmanns in einen Stall und vor eine Krippe gezogen worden, an welcher kurz zuvor ein rotziges Thier gestanden. „Die Möglichkeit, daß es Ansteckungsstoff in sich aufgenommen hat, kann nicht geleugnet werden. Soll es deshalb aber unbedingt jedem öffentlichen Verkehre entzogen und der Besitzer in dem Betriebe seines Gewerbes völlig lahm gelegt werden? Der Thatsache gegenüber, daß nur etwa 20 bis 30 Prozent der einer Ansteckungsgefahr exponirt gewesenen Pferde wirklich in die Rotzkrankheit verfallen, müßte ein solches Verfahren mehr als hart bezeichnet werden. Unseres Erachtens reicht es vollkommen aus, daß das Pferd in diesem Falle einige Monate lang observirt, d. i. in kürzeren Fristen durch den beamteten Thierarzt untersucht wird, um bei dem ersten Auftreten von Verdachtssymptomen unverzüglich einer Absperrung unterstellt zu werden. Um sicher zu gehen, braucht man ja nur anzuordnen, gestützt auf einen späteren Paragraphen, daß das betreffende Pferd keine fremden Ställe betreten darf und der Kutscher desselben den thierärztlichen Gesundheitsschein fortwährend bei sich zu führen hat. Mitunter wohl kann es gerathen sein, von vornherein schon die Absperrung in Anwendung zu bringen, aber doch nicht stets und unter allen Umständen. Bis zu dem Momente, wo ein Pferd, das einen Gasthausstall besuchte, als rotzig konstatirt worden ist, haben manchmal Thiere einer großen Zahl von Gütern dieselbe Krippe mit ihrer Nase berührt. Sollen die nun alle gleich den schärfsten Maßregeln unterworfen werden müssen?“ (Dammann a. a. O.)

---

§. 20.

Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen.

2) Beschränkungen in der Art der Benutzung, der Verwerthung oder des Transports kranker oder verdächtiger Thiere, der von denselben stammenden Produkte oder solcher Gegenstände, welche mit kranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen oder sonst geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

Beschränkungen im Transport der der Seuchengefahr ausge-

setzten und solcher Thiere, welche geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

Erläuterungen:

1) Im Wesentlichen ist §. 20 konform mit §. 18 des Preußischen Gesetzes. Im Entwurfe des letzteren fehlte das Alinea 2. Letzteres, welches aus dem Preußischen Vorgange wörtlich in das Reichsgesetz übergegangen ist, wurde auf Vorschlag der Agrar-Kommission im Preußischen Herrenhause aufgenommen und zwar in Folge eines dort zu §. 26 des damaligen Gesetzentwurfes gefaßten Beschlusses, welchem die Erwägung zum Grunde lag, daß der Transport einzelner Viehgattungen, namentlich von Federvieh, das (wie Gänse und Puten) in Heerden getrieben wird, durch Gegenden, in welchen Seuchen in großem Umfange herrschen, leicht den Ansteckungsstoff verbreiten könne und daß es daher geboten erscheine, den Behörden die Befugniß zu ertheilen, in solchen Gegenden den Transport einzelner Viehgattungen zu beschränken, beziehungsweise zu verbieten. Dieser beschränkenden Bestimmung wurde indessen nicht zu §. 26, sondern bei §. 18 des Preußischen Gesetzes eine Stellung angewiesen und unverändert ist sie in das Reichsgesetz übergegangen. Vgl. Drucksachen des Preußischen Herrenhauses Session 1875 II. Band Nr. 82 S. 8.

2) In der „Beschränkung der Benutzung" liegt es (wie Dammann a. a. O. S. 72 f. bemerkt) ausgedrückt, daß beispielsweise Thiere, welche an der Beschälkrankheit leiden, nicht zur Begattung zugelassen werden dürfen, ja daß zur Zeit des Herrschens dieser Seuche innerhalb eines gewissen Rayons alle Stuten, welche gedeckt werden sollen, vorher einer thierärztlichen Untersuchung unterzogen werden müssen. Dabei will Dammann auch eine Beschränkung in dem Verkehr mit „gefährdeten" Thieren hereingezogen wissen, und zwar insbesondere im Hinblick auf die Tollwuth, welche es wohl räthlich machen könne, daß man in einem bestimmten Umkreise alle Thiere gewissen Schutzvorkehrungen unterwirft. Vgl. über die besonderen Vorschriften bei der Tollwuth §§. 34 f., insbesondere §. 38 des Reichsgesetzes. Das Oesterreichische Viehseuchengesetz vom 29. Februar 1880 enthält in §. 20 Al. 2 auch Verkehrsbeschränkungen bezüglich der durch die Krankheit gefährdeten Thiere.

Bei der Berathung des Gesetzes im deutschen Reichstage wurde von einem Abg. darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Rotzkrankheit der Pferde die wenigstens in der Preußischen Instruktion zum Viehseuchengesetze vorgeschriebene Zeit der Sperre [1]) nicht ausreichend sei, sondern daß noch

---

[1]) Nach §. 60 der Preußischen Instruktion ist die Dauer der Observation bei der Rotzkrankheit verdächtig erscheinenden Thieren mindestens auf drei Monate fest-

außerdem eine Verkehrsbeschränkung für längere Zeit erwünscht und nothwendig sei, weil eben der Lungenrotz noch nach Jahren zum Ausbruche kommen könne. Dieser Gedanke, welcher durch den §. 20 des Gesetzes gefaßt werde, könne in der zu erlassenden Instruktion zur Geltung kommen. Seitens des Regierungsvertreters wurde dies indessen als zweifelhaft bezeichnet; denn der §. 20 spreche ausdrücklich nur von der Beschränkung in der „Art der Benutzung, der Verwerthung oder des Transports kranker oder verdächtiger Thiere" und es würden daher, sobald der Sachverständige erkläre, daß das Thier weder krank noch verdächtig ist, auch weiter beschränkende Anordnungen bezüglich des Verkehrs auf Grund des §. 20 nicht getroffen werden können. Zu vergl. Sten. Ber. 4. Legislaturperiode III Session 1880 II. Band S. 1051.

---

§. 21.

Verbot des gemeinschaftlichen Weideganges.

3) Verbot des gemeinschaftlichen Weideganges von Thieren aus verschiedenen Stallungen und der Benutzung bestimmter Weideflächen, ferner der gemeinschaftlichen Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen und des Verkehrs mit seuchenkranken oder verdächtigen Thieren auf öffentlichen oder gemeinschaftlichen Straßen und Triften.

Verbot des freien Umherlaufens der Hunde.

Erläuterungen:

1) Der §. 21 ist dem §. 19 des Preußischen Gesetzes gleichlautend. In dem Entwurfe des letzteren fehlte das Alinea 2, betreffend das Verbot des freien Umherlaufens der Hunde. Dieser von der damaligen Kommission des Herrenhauses beschlossene Zusatz wurde durch die sehr praktische und richtige Erwägung motivirt, daß die große Ueberfülle von Hunden neben der meistentheils mangelhaften Aufsicht geradezu eine Kalamität auf dem Lande bilde. Die große Menge der frei umherlaufenden Hunde belästige nicht nur in hohem Grade die Landbevölkerung, sondern erzeuge auch, da dieselben weit im Lande umherschweiften, die Gefahr der Verschleppung der

---

zusetzen, dergestalt, daß während dieser Zeit die Pferde ohne schriftliche Erlaubniß der Ortspolizeibehörde nicht in andere als die vorgeschriebenen Stallungen oder Gehöfte gebracht werden dürfen.

Viehseuchen. Die dem Hirten und Jäger bei Bewachung und beim Treiben der Viehherden, sowie bei der Jagd unentbehrlichen Hunde würden durch den Zusatz nicht betroffen, da sie als frei umherlaufend nicht anzusehen seien. Vgl. Drucksachen des Preußischen Herrenhauses Session 1875 II. Band Nr. 82 S. 6 f.

2) Die Vorschriften des §. 20 in Alinea 1 in Verbindung mit §. 21 begreifen unter Anderem die Ermächtigung, bestimmen zu dürfen, daß die seuchenkranken oder verdächtigen Thiere nur innerhalb des Gehöftes oder der Feldmark zur Arbeit gebraucht werden; daß sie keine öffentlichen Plätze und Wege besuchen; daß ihnen bestimmte Weideplätze zugewiesen werden, deren Grenzen sie nicht überschreiten, die aber auch von anderen durch die Seuche gefährdeten Thieren, ja selbst von fremden Menschen nicht betreten werden dürfen. Die wirthschaftlichen Verhältnisse lassen es in vielen Fällen unausführbar erscheinen, die kranken Herden in den Stall zu sperren. An Stelle dieser Sperre muß dann die Isolirung auf der Weide treten. Vgl. Dammann a. a. O. S. 72.

3) Auch das Oesterreichische Gesetz v. 29. Februar 1880 führt unter den Schutz- und Tilgungsmaßregeln die Weidesperre auf und bestimmt, daß durch dieselbe entweder der Weidegang überhaupt oder im Falle der Nothwendigkeit des Weideganges der gemeinschaftliche Weidetrieb von Thieren aus verschiedenen Stallungen sowie die gemeinschaftliche Benutzung der dahin führenden Wege und Straßen verboten werden soll. Die Ausführungsverordnung (zu §. 20 unter 2c des Oesterreichischen Gesetzes) enthält dazu die ergänzende Bestimmung, daß, wenn eine Herde, unter welcher eine ansteckende Krankheit zum Ausbruche gekommen, nothwendig auf den Weidegang angewiesen ist, die Seuchenkommission für derlei Thiere abgesonderte geeignete Weideplätze bestimmen, deren Abgrenzung anordnen und die Wege, welche von den Thieren auf dem Triebe zur Weide begangen werden dürfen, ausmitteln und festsetzen soll. Auch sollen derartige Weideplätze als solche kenntlich gemacht und unter Beaufsichtigung gestellt werden.

---

§. 22.

Stall-, Orts- und Flursperre.

4) Die Sperre des Stalles oder sonstigen Standortes seuchenkranker oder verdächtiger Thiere, des Gehöfts, des Orts, der Weide oder der Feldmark gegen den Verkehr mit Thieren und

mit solchen Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können.

Die Sperre des Gehöfts, des Orts, der Weide oder der Feldmark darf erst dann verfügt werden, wenn der Ausbruch der Seuche durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt ist.

Die Sperre eines Orts oder einer Feldmark ist nur dann zulässig, wenn die Seuche ihrer Beschaffenheit nach eine größere und allgemeinere Gefahr einschließt, und Thiere in größerer Zahl davon bereits befallen sind. Die Sperre kann auf einzelne Straßen oder Theile des Orts oder der Feldmark beschränkt werden.

Die polizeilich angeordnete Sperre eines Stalles oder sonstigen Standortes, eines Gehöfts oder einer Weide verpflichtet den Besitzer, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur wirksamen Durchführung der Sperre vorgeschrieben werden.

Erläuterungen:

1) Das Preußische Gesetz lautet in §. 20:

„Die Sperre des Stalles, in welchem sich seuchenkranke oder verdächtige Thiere befinden, des Standorts, des Gehöfts, des Orts oder der Feldmark gegen den Verkehr mit Thieren und mit solchen Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können.

„Die Sperre des Gehöftes oder der Weide darf erst dann verfügt werden, wenn der Ausbruch der Seuche durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgesetzt ist.

„Die Sperre eines Orts oder einer Feldmark ist nur dann zulässig, wenn die Seuche ihrer Beschaffenheit nach eine größere und allgemeinere Gefahr einschließt und Thiere in größerer Anzahl davon bereits befallen sind.

„In großen geschlossenen Ortschaften ist die Sperre des Orts und der Feldmark nicht gestattet, dagegen können einzelne Straßen oder Theile des Orts oder der Feldmark derselben unterworfen werden.

„Die polizeilich angeordnete Sperre eines Stalles, eines Gehöfts oder einer Weide verpflichtet den Besitzer, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur wirksamen Durchführung der Sperre vorgeschrieben werden."

Die Bayerische Verordnung vom 15. Juni 1867 behandelte in §. 8 unter 2 bis 4 die verschiedenen Arten von Sperren. Die Stallsperre hat einzutreten, so lange die ansteckende Krankheit sich nur auf Thiere eines oder weniger Ställe eines Orts beschränkt, und sie hat zur Folge, daß ohne distriktspolizeiliche Bewilligung weder ein Thier aus dem gesperrten

Stalle entfernt, noch neues Vieh in denselben gebracht werden darf. Erforderlichen Falles kann mit der Stallsperre auch die Absonderung der mit den kranken Thieren in Berührung gekommenen Gegenstände (der Stallgeräthe, des Futters, des Düngers ꝛc.) und ferner angeordnet werden, daß die im gesperrten Stalle benutzten Tränk- und anderen Geschirre an öffentlichen Brunnen nicht gereinigt und nicht zum Holen von Wasser verwendet werden dürfen.

Die Ortssperre tritt ein, wenn die ansteckende Krankheit Thiere in einer größeren Anzahl von Stallungen eines Orts ergriffen hat oder auch schon bei vereinzeltem Auftreten eine allgemeine Gefahr herbeiführen kann. Diese Ortssperre, neben welcher immer die Sperre der betreffenden Stallungen besteht, hat zur Folge, daß ohne distriktspolizeiliche Bewilligung Thiere, welche durch die herrschende Krankheit gefährdet sind, aus dem Orte nicht entfernt werden dürfen und überhaupt ein Verkehr mit auswärtigen, durch die Krankheit gefährdeten Thieren nicht stattfinden darf. Zugleich kann im abgesperrten Orte selbst der gemeinschaftliche Weidetrieb in Beziehung auf die gefährdeten Thiere, dann deren Zutrieb zu gemeinschaftlichen Brunnen, Tränken und Schwemmen, sowie das Abhalten von Viehmärkten verboten werden. In Städten und ausgedehnten Orten kann die Distriktspolizeibehörde die Sperrmaßregeln auf die betreffende Straße oder den betreffenden Theil der Stadt beziehungsweise des Orts beschränken und unter Anordnung entsprechender Vorkehrungen auch die Abhaltung von Viehmärkten an hiefür besonders zu bestimmenden Plätzen gestatten.

Die Weidesperre tritt ein — nach der allegirten Bayerischen Verordnung — beim Ausbruche einer ansteckenden Krankheit in einer Herde, welche nothwendig auf den Weidegang angewiesen ist. Im Falle ihrer Verfügung liegt den Betheiligten die Sorge dafür ob, daß die Grenzen eines bestimmten Weideplatzes weder von der betreffenden Herde, noch von einzelnen Thieren aus derselben überschritten, noch von anderen durch die Krankheit gefährdeten Thieren betreten werden. Die desfalls erforderlichen Anordnungen sind von der Ortspolizeibehörde in Einvernehmung mit dem Thierarzte zu treffen.

2) Ueber die legislatorischen Erwägungen, auf denen die in §. 22 geordneten Beschränkungen einzelner Sperrmaßregeln beruhen, vgl. die Bemerkungen oben zu §. 18 unter 4. Die in §. 22 Abs. 3 verfügte Ortssperre (Bannsperre) ist im Wesentlichen nichts Anderes, als eine Uebertragung der Sperre eines einzelnen Stalles auf die sämmtlichen Ställe des Orts. Das alte Preußische Viehseuchenpatent vom 2. April 1803 enthielt die viel weiter gehende Bestimmung, daß bei dem Ausbruche der Lungenseuche in einem Gehöfte das sämmtliche Vieh nicht blos des betreffenden

Gehöftes, sondern der ganzen Ortschaft als verdächtig zu behandeln und diese zu sperren sei. Dammann (a. a. O. S. 73) hebt treffend hervor, daß dieses Verfahren gewiß seine volle Berechtigung gehabt habe in früheren Decennien, wo der Regel nach das ganze Vieh eines Orts eine Heerde bildete und gemeinsame Weiden bezog, daß aber heutzutage die Verhältnisse derart nur sehr vereinzelt liegen werden. Er konstatirt dabei die der jüngsten Vergangenheit angehörige Thatsache, daß beim Ausbruche der Lungenseuche auf dem Gute X nach dem Antrage des Kreisthierarztes nicht blos der Gutsstall, sondern auch das Dorf X, welches eine Achtelmeile davon entfernt lag, und dessen Kühe mit der Gutsherde in keinerlei Berührung gekommen, unter Sperre gestellt worden sei. In Fällen dieser Art habe die sofortige Ortssperre nicht nur die Folge, daß die Besitzer der gesunden Ställe in völlig unmotivirter Weise in ihren Interessen geschädigt werden, sondern auch den weiteren Nachtheil, daß die sämmtlichen Viehbesitzer der Ortschaft die Verheimlichung der Seucheneruption unterstützen, um nicht auch den lästigen Sperrmaßregeln unterworfen zu werden. Während der Verheimlichung wird dann Vieh aus dem verseuchten Stalle verkauft und hiedurch die weitere Verschleppung der Seuche befördert. Wird aber die Sperre für gewöhnlich auf den Stall beschränkt, in welchem die Krankheit zum Ausbruche gekommen ist, so wird die Verheimlichung viel seltener vorkommen, weil alle Besitzer des Orts, deren Ställe von der Krankheit noch nicht ergriffen sind, in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse dringende Veranlassung haben, das Einschreiten der Polizeibehörde herbeizuführen. Vgl. Dammann a. a. O.

Auch bei der Berathung des Gesetzes im Deutschen Reichstage wurde (zu vergl. sten. Ber. Legislaturperiode III Session 1880 II. Bd. S. 1051) von einer Seite bemerkt, daß mit der Ortssperre seither nicht selten recht voreilig und unbedacht vorgegangen worden sei. Dabei wurde mit Rücksicht auf die kolossalen Schädigungen derjenigen Orte, wo einige hundert Bauern sind, die aber zur Bestellung ihres Feldes nur zwei Kühe haben und die mit ihrer ganzen Existenz auf Bestellung ihrer Felder angewiesen sind, es als angemessen bezeichnet, daß bei Anordnung der Orts- oder Gemarkungssperre Vertreter der Interessenten aus der Kategorie der Organe der Selbstverwaltung darüber gehört werden möchten. Ein diesbezüglicher Antrag wurde indessen nicht gestellt, vielmehr nur jener Wunsch im Protokolle niedergelegt, damit derselbe in der Instruktion Berücksichtigung finden könne.

3) Die Stallsperre ist anzuordnen, wenn die ansteckende Thierkrankheit nur in einer oder wenigen Stallungen des Orts ausgebrochen ist. Sie begreift nach Ausscheidung der unverdächtigen Thiere (d. i. derjenigen

Thiere, welche für den Krankheitsstoff keine Empfänglichkeit besitzen, Rinder bei Rotzkrankheit, Pferde bei Lungenseuche u. s. w.) alle als krank oder verdächtig befundenen und hat zur Folge, daß letztere ohne Erlaubniß der Verwaltungsbehörde nicht aus dem gesperrten Stalle entfernt und überhaupt mit anderen durch die Krankheit gefährdeten Thieren nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, vgl. Lydtin: Die Bekämpfung &c. S. 45. Bei dem Auftreten der Räude, des Rotzes und anderer Krankheiten mit mehr fixem Ansteckungsstoffe wird es daher in der Regel genügen, nur diejenigen Thiere, welche bereits die Merkmale der Krankheit oder des Verdachtes aufweisen, in einen abgesonderten Raum zu sperren, während die noch anscheinend gesunden innerhalb des Territoriums sich bewegen dürfen. Bei den Seuchen mit flüchtigem Kontagium hingegen wird die Absperrung der ganzen Heerde nothwendig werden, besonders wenn schon Thiere in größerer Anzahl befallen sind. Gerade bei Seuchen der letzteren Kategorie ist auch die Rücksichtnahme auf die Träger des Ansteckungsstoffes, zu denen auch die Kleider des Menschen gehören, vorzugsweise geboten. Vgl. Dammann S. 72.

Die Sperre des Ortes auf Grund des §. 22 berührt den Verkehr von Menschen und von Thieren, welche nicht ansteckungsfähig sind, in demselben an und für sich nicht. Nur ein Betreten der Seuchenstätte von Seiten fremder Menschen kann verboten werden. S. noch Dammann a. a. O. S. 74. Bezüglich der Rinderpest enthält das Reichsgesetz vom 7. April 1869 in §. 2 Nr. 2 (vgl. oben A Einleitung §. 3 S. 206 f.) eine, durch die Gefährlichkeit dieser Seuche gerechtfertigte, weiter gehende Verkehrsbeschränkung — die gänzliche Außerverkehrsetzung der betreffenden Orte.

4) Zweckmäßige Detailvorschriften bezüglich der Verfügung der Sperre enthält die Ausführungsverordnung vom 12. April 1880 zu dem österreichischen Gesetze vom 29. Februar 1880. Danach sind Ortschaften, über welche die Ortssperre verhängt ist, kenntlich zu machen durch Warnungstafeln, welche an den Ein- und Ausgängen der gesperrten Ortschaften aufgestellt und mit dem Namen der gerade in Frage kommenden Thierkrankheit versehen werden sollen. Erfolgt die Sperre nur eines Theiles der Ortschaft oder einzelner Straßen derselben, so ist die Kenntlichmachung der Sperre auf diese einzelnen Theile zu beschränken. Wird die Flursperre verhängt, so sind an geeigneten Stellen der Flurgrenze Warnungstafeln mit der entsprechenden Aufschrift aufzustellen. Die Wege, welche gegen den Außenverkehr nach Thunlichkeit abzusperren sind, sollen erforderlichen Falles auch durch aufgestellte Posten überwacht werden.

Uebrigens können nach der österreichischen Gesetzgebung die Verhängung der Orts- und Flursperre sowie die Ausnahmen von derselben nur mit Be-

willigung der politischen Behörde erfolgen. (Aehnliche Vorschriften finden sich in der Instruktion zum deutschen Reichsgesetze, wovon w. u.)

5) Seiten des deutschen Landwirthschaftsrathes war darum gebeten worden, dem §. 22 des Gesetzes die Bestimmung hinzuzufügen:

„daß der zur Ausführung der polizeilich angeordneten Sperrmaßregeln entstehende Aufwand voll, und die zur Durchführung der polizeilich angeordneten Desinfektion vernichteten Sachwerthe und entstehenden Kosten zur Hälfte zu entschädigen sind."

Zur Motivirung dieses — unberücksichtigt gebliebenen — Antrages wurde geltend gemacht, daß, da die in §. 22 des Reichsgesetzes vorgesehenen Sperrmaßregeln weniger im Interesse des Besitzers eines verseuchten Gutes oder Dorfes, als vielmehr im Interesse der unverseuchten Nachbargehöfte oder Dörfer angeordnet und ausgeführt werden, die Entschädigung für den Aufwand, den ein zur Sperrung verurtheilter Besitzer oder bez. eine Gemeinde zu leisten habe, als eine Forderung der Gerechtigkeit und Billigkeit anzusehen sei. Es sei beobachtet worden, daß sowohl hinsichtlich der Sperrmaßregeln als auch hinsichtlich der Desinfektionsmaßregeln mitunter Anforderungen in einer Höhe gestellt würden, die zu dem Interesse des von denselben betroffenen Besitzers oder der Gemeinde in keinem Verhältniß steht, und so könne die Anerkennung einer Ersatzpflicht als ein Korrektiv betrachtet werden, welches auf das Maß der von der Behörde gestellten Anforderungen einen beschränkenden Einfluß übe. Aehnlich verhalte es sich mit dem Aufwande für Desinfektionsmaßregeln. Da aber die Desinfektion zum Theil im Privatinteresse des betreffenden Besitzers und nur zum anderen Theile im öffentlichen Interesse liege, so erscheine es motivirt, dem Besitzer auch nur einen Theil der dafür entstehenden Kosten zu ersetzen.

---

§. 23.

Impfung der Thiere.

5) Die Impfung der der Seuchengefahr ausgesetzten Thiere, die thierärztliche Behandlung der erkrankten Thiere, sowie Beschränkungen in der Befugniß zur Vornahme von Heilversuchen.

Die Impfung oder die thierärztliche Behandlung darf nur in den Fällen angeordnet werden, welche in diesem Gesetze ausdrücklich bezeichnet sind, und zwar nach Maßgabe der daselbst ertheilten näheren Vorschriften.

Die polizeilich angeordnete Impfung erfolgt unter Aufsicht des beamteten Thierarztes oder durch denselben.

Erläuterungen:

1) Im Preußischen Gesetze (§. 21) fehlen in Al. 1 die Worte des Reichsgesetzes von: „die thierärztliche Behandlung" bis „Vornahme von Heilversuchen". Ebenso fehlen dort im zweiten Alinea die Worte: „oder die thierärztliche Behandlung", und endlich enthielt das Preußische Gesetz in Al. 3 nur die Bestimmung, daß die polizeilich angeordnete Impfung unter Aufsicht des beamteten Thierarztes zu erfolgen habe; die Worte: „oder durch denselben" fehlen dort ebenmäßig.

2) Die Veterinärwissenschaft unterscheidet — wesentlich bei den Schafpocken — zwischen Nothimpfung, Präkautions- und Schutzimpfung. Die Nothimpfung wird für die Fälle angerathen, wenn die Pocken bereits in der Herde, vorzugsweise bei Schafherden zum Ausbruche gekommen sind. Die Präkautionsimpfung nimmt man vor, wenn die Pocken in der Nachbarschaft herrschen und die Gefahr einer Verschleppung derselben in die eigene Herde zu befürchten steht. Die Schutzimpfung wird vorgenommen, ohne daß diese Gefahr droht, wegen bloßer Denkbarkeit der Möglichkeit, daß die Schafe einmal die Pocken bekommen könnten. Vgl. Dammann, Grundzüge rc. S. 58. Durch die Impfung erzeugt man eine künstliche Pockenkrankheit, welche zweifellos gutartiger verläuft, als die durch natürliche Ansteckung entstandene Pockenseuche. „Man bezweckt durch die absichtliche Uebertragung, die Thiere für die ganze Lebenszeit gegen die Ansteckung durch das Pockenkontagium gefeit zu machen. Eines bleibt aber zu beachten: die Impfpocken besitzen denselben Grad von Ansteckungsfähigkeit wie die natürlichen Pocken". Nach den Ausführungen Dammann's a. a. O. S. 59 hat es als feststehende Thatsache zu gelten, daß durch die Schutzimpfungen das Pockenkontagium und damit die Pockenkrankheit künstlich konservirt wird[1]). Die Sache liegt bei den Schutzimpfungen der Lämmer wesentlich anders, als bei den Schutzimpfungen der Menschen, bei denen die bloße Kohabitation mit dem Impfling niemals infizirend wirkt. Hier wird ein fremdartiger Stoff, die Kuhpockenlymphe, zum Schutze verwendet, bei den Schutzimpfungen der Lämmer dagegen wird das ureigene Schaf-

[1]) Als Beweis für die Richtigkeit dieser Thatsache führt Dammann a. a. O. die Thatsache an, daß in Pommern, wo die Schutzimpfungen (im Jahre 1874) gang und gäbe gewesen, die Schafpocken dauernd grassiren, während sie z. B. in Schlesien, wo Niemand an Schutzimpfungen denke, eine so gut wie unbekannte Krankheit seien. Der Versuch, die Schutzimpfungen auch in Schlesien einzuführen, würde — nach dem Gutachten des angezogenen Fachmannes — sehr bald den Erfolg haben, die Pockenseuche stationär zu machen und zu einer bedauernswerthen Kalamität zu stempeln. S. auch die nachstehenden Ausführungen.

pockenkontagium in die Säfte übertragen. „Stecken die Impfpocken an, so ergibt die einfachste Ueberlegung, daß Schutzmittel gegen sie ergriffen werden müssen. Jede Präkautiv- und Schutzimpfung gefährdet die benachbarte Herde ebensogut, wie das in dem anstoßenden Hause angelegte Feuer das eigene Haus in Gefahr bringt. Daraus folgt, daß unmöglich Jedem gestattet werden kann, ohne Weiteres zu beliebiger Zeit die Pockenseuche künstlich in seiner Herde hervorzurufen. — Die Bestimmung allein, daß bei den geimpften Pocken dieselben polizeilichen Maßregeln zur Anwendung kommen, wie bei den natürlichen Pocken, hat gar keinen Werth, schon deshalb nicht, weil die Schafe in der Sommerszeit, wo die Schutzimpfung ausgeführt werden muß, nicht Wochen lang in den Stall gesperrt werden können. Sie hat schon längst bestanden und hat niemals geschützt. Ob man anordnet, daß die Schafe 200 Schritt oder 500 Schritt von der Grenze des Territoriums entfernt bleiben, immer wird es vorkommen bei der Flüchtigkeit des Kontagiums und der Fähigkeit desselben, in die Kleider des Menschen einzudringen und von denselben sich weiter tragen zu lassen, daß die Pockenseuche sich fort und fort verbreitet. Beschränkt man die Schutzmaßnahmen auf diese Bestimmung, so wird derselbe jammervolle Zustand andauern, der bisher allseitig beklagt worden ist". (Dammann a. a. O. S. 59—60.)

Das einzige Mittel gegen die Abwendung der volkswirthschaftlichen Schäden, welche die Pockenkrankheit im Gefolge hat, ist das gänzliche Verbot der Schutzimpfungen. Unterläßt man es, das Pockenkontagium künstlich zu konserviren, so muß die Pockenseuche aussterben. „Es eröffnet sich hier die erfreuliche Perspektive der vollen Tilgung einer Seuche, die bei keiner anderen ansteckenden Krankheit so leicht erreicht werden dürfte". (Dammann S. 60.)

„Eine Härte liegt für keinen Besitzer darin, daß die Schutzimpfungen untersagt werden. Denn man nimmt ihm keinen Schutz. So praktisch und klug es sein mag, wenn die Nachbarn impfen, auch seinerseits es nicht zu unterlassen; hier wird das Schutzmittel überflüssig, wenn ein allgemeines Verbot dekretirt wird. Ungerechtfertigt würde es nur sein, zugleich auch ein Verbot der Präkautiv-Impfungen zu statuiren. Wenn die Pockenseuche in einer Gegend herrscht und die Gefahr einer Verschleppung derselben in die benachbarten Herden nicht auszuschließen ist, so muß den Besitzern der letzteren die Impfung gestattet werden. Aber die Vornahme derselben muß abhängig bleiben von der Genehmigung der Behörde. Sonst dürfte sehr leicht der Fall eintreten, daß Gefahr gewähnt wird, wo gar keine vorliegt, und der Ansteckungsstoff in bedenklichem Maße über weitere Kreise ausgestreut werden möchte. Die Nothwendigkeit der Präkautionsimpfungen wird sich, wenn die Schutzimpfungen generell untersagt werden, vornehmlich an

den Grenzen des Reiches einstellen, wenn jenseits derselben die Schafpocken grassiren. Und das muß mit logischer Konsequenz auf den Abschluß internationaler Verträge hindrängen, welche die Anbahnung gleicher Tilgungsweisen in den übrigen kultivirten Staaten zum Zweck haben. Sind sie zu Stande gebracht, erst dann wird die freudige Hoffnung auf volle Ausrottung der Seuche einer realen Erfüllung entgegengehen". Dammann a. a. O. S. 61.

Unter der Zahl der sonstigen ansteckenden Thierkrankheiten gelangt Schutzimpfung zeitweise nur noch bei der Lungenseuche in Ausführung. Ueber den Werth der Lungenseucheimpfung als Schutzmittel ist freilich das Urtheil der Fachwissenschaft noch zu keinem Abschlusse gelangt, vielmehr ist die Frage, ob die Rinder, welchen präservativ das Lungenseuchekontagium eingeimpft worden ist, dasselbe weiter auf andere Thiere zu übertragen vermögen, eine zur Zeit von der Veterinärwissenschaft noch nicht endgültig entschiedene. Indessen wird selbst von denjenigen, welche prinzipiell nicht Gegner dieser Art der Schutzimpfung sind, empfohlen, die Zulässigkeit derselben jederzeit von einer polizeilichen Genehmigung abhängig zu machen, und zwar schon deshalb, weil der Transport des ansteckenden Materials von dem gesperrten Stall nach auswärts gewisse Gefahren in sich schließt. Vgl. Dammann a. a. O. S. 61. (Vgl. noch unten S. 343 fg.)

Andererseits wird aber auch von vielen Thierärzten die — von anderer Seite als nützliche, ja sogar nothwendige Tilgungsmaßregel empfohlene — Nothimpfung schlechthin verworfen. So bemerkt z. B. Lydtin: Die Bekämpfung der ansteckenden Thierkrankheiten durch ein Reichsgesetz (1875) S. 48: „Die von einigen Thierärzten empfohlene Nothimpfung, welche ein rascheres, leichteres und deshalb schadloseres Durchseuchen der bedrohten Thiere bezweckt, kann ebensowenig als die Schutzimpfung gegen die Lungenseuche als polizeiliche Maßregel angerathen werden. Wenn ein wirksamer Schutzstoff gegen die ansteckenden Thierkrankheiten, ähnlich der Kuhpockenlymphe gegen die Menschenblattern, gefunden sein wird, so steht der Einführung eines polizeilichen Impfzwanges für die landwirthschaftlichen und anderen Haussäugethiere kein Hinderniß entgegen. So lange aber bei der Impfung unserer Haussäugethiere der Ansteckungsstoff selbst als Impfmittel verwendet wird, heißt es — durch die Impfung den Ansteckungsstoff vervielfältigen, mit anderen Worten: die Seuche verbreiten".

3) Das Reichsgesetz führt unter der Reihe dauernder Schutzmaßregeln gegen Seuchengefahr in §. 23 auch die Impfung der der Seuchengefahr ausgesetzten Thiere auf, mit der Maßgabe indessen, daß diese Impfung nur in den Fällen angeordnet werden dürfe, welche in diesem Gesetze ausdrücklich bezeichnet sind. Rücksichtlich der Impfung kommen aber nur die Be-

stimmungen in §§. 46—49 zur Anwendung. Hier verordnet das Gesetz lediglich beim Ausbruche der Pockenseuche in einer Schafherde die — jedoch vorher erst polizeilich zu verfügende und mithin bis auf diese Anordnung zu beanstandende — Nothimpfung der Schafe, wenn die Pocken in einer Herde ausgebrochen und einige Thiere davon schon befallen sind, eine ausreichende Abschließung der Herde aber nicht durchführbar ist, oder wenn Rücksichten vorliegen, welche eine Einwirkung auf schnelles Erlöschen der Seuche angezeigt erscheinen lassen. Auch kann die polizeiliche Anordnung der Präkautionsimpfung (§. 47) geboten erscheinen, wenn nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr der Verschleppung der Seuche von pockenkranken Herden nicht auszuschließen ist. Dagegen enthält das Reichsgesetz das absolute Verbot der Schutzimpfung.

Es erscheint angemessen, den Standpunkt, welchen das Reichsgesetz in der Frage wegen der Pockenimpfung (§§. 46—49) einnimmt, schon hier zu beleuchten; auch macht sich dabei ein näheres Eingehen auf die Reichstagsverhandlungen nöthig. Im Uebrigen wird auf diesen Gegenstand bei §. 47 zurückgekommen werden.

Die Motive der Regierungsvorlage sagen Folgendes (S. 37—38):

„Als Vorbauungsmittel gegen die Pocken hat man die Impfung der Lämmer mit Lymphe, die aus natürlichen Pocken stammt, eingeführt. Diese sogenannte Schutzimpfung wurde früher vielfach empfohlen, weil die Sachverständigen der Ansicht waren, daß die Pocken auch anders als aus Ansteckung entstehen, namentlich durch allgemein verbreitete Schädlichkeiten (Klima u. s. w.) verursacht werden konnten und deshalb in gewissen Bezirken ein nothwendiges Uebel seien. In der That ist auch da, wo die Schutzimpfung üblich ist, die Pockenseuche stationär. Diese Erscheinung ist aber nach der heutigen Ansicht der Sachverständigen einzig und allein darauf zurückzuführen, daß durch die alljährlich wiederholte Impfung der Lämmer der Ansteckungsstoff künstlich fortgezüchtet und die Seuche immer wieder hervorgerufen wird. Die Erfahrung lehrt, daß in den betreffenden Gegenden in der Regel auf die Impfpockenkrankheit der Lämmer der Ausbruch der natürlichen Pocken in anderen, der Schutzimpfung nicht unterworfenen Herden folgt.

„Die bei der Schutzimpfung entstehenden Pocken stimmen im Wesentlichen mit den natürlichen Pocken überein und erzeugen wie diese ein flüchtiges Kontagium, welches bei den dafür empfänglichen (früher noch nicht durchgeseuchten) Schafen die natürlichen Pocken hervorruft. Das Kontagium der Impfpocken kann von den geimpften Schafen sowohl unmittelbar auf gesunde Schafe übertragen, als auch durch Zwischenträger verschleppt werden. Erfahrungsmäßig wird die Verschleppung des Ansteckungsstoffes oft durch solche Schafe bewirkt, die mit den geimpften Lämmern in Berüh-

rung kommen, aber selbst nicht erkranken, weil sie als Lämmer ebenfalls geimpft sind.

„Hiernach ist es für zweckmäßig zu erachten, beim Ausbruche der Pockenseuche in einer Schacht die Nothimpfung der Schafe anzuordnen, wenn eine ausreichende Abschließung der Herde nicht durchzuführen ist, oder Rücksichten vorliegen, die eine Einwirkung auf schnelles Erlöschen der Seuche angezeigt erscheinen lassen. Denn durch die Nothimpfung wird die Seuche in verhältnißmäßig kurzer Zeit und daher die Gefahr der Verschleppung vermindert, während gleichzeitig die Verluste geringer sind, als bei der einfachen Durchseuchung der Herde. Die Impfung liegt daher auch im eigenen ökonomischen Interesse des Besitzers der verseuchten Herde. Aus denselben Gründen kann auch die polizeiliche Anordnung der Präkautionsimpfung geboten erscheinen, wenn nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr der Verschleppung der Seuche von pockenkranken Herden nicht auszuschließen ist.

„Dagegen ist die Schutzimpfung im Interesse der Tilgung der Seuche nicht zuzulassen, weil dadurch eine fortdauernde Gefahr der Verseuchung für Herden, die der Impfung nicht unterworfen wurden, unterhalten wird. Diese Gefahr besteht nicht nur für die Herden in denjenigen Bezirken, in welchen die Schutzimpfung vorgenommen wird, sondern auch für die Herden entfernter Bezirke, und zwar um so mehr, als gerade da am meisten geimpft wird, wo Schafe für den Export in andere Bezirke, bez. in andere Staaten gezüchtet werden. Bei den jetzigen Verkehrsverhältnissen kann erfahrungsmäßig die Verschleppung der Seuche auf weite Entfernungen stattfinden. Wird die Schutzimpfung in allen Bundesstaaten gleichzeitig unterdrückt und gegen die Verschleppung der etwa ausbrechenden natürlichen Pockenseuche überall gleich energisch eingeschritten, so fällt der für Beibehaltung der Impfung bisher geltend gemachte Grund weg. Zwar kann auch nach der allgemeinen Unterdrückung der Schutzimpfung, in Folge von Einschleppungen aus dem Auslande, die Seuche noch hie oder da zum Ausbruche kommen, dieselbe ist dann jedoch durch geeignete Maßregeln zu lokalisiren und bei rechtzeitiger Ausführung der Nothimpfung sind auch die durch die natürlichen Pocken verursachten Verluste nicht so erheblich, daß deshalb die Beibehaltung der Schutzimpfung nothwendig erscheinen könnte. Dazu kommt, daß, wenn bei letzterer die Verluste auch meist nur gering sind, doch die Entwicklung der Lämmer durch die Impfung allemal mehr oder weniger beeinträchtigt wird und die alljährlich nothwendig werdende Absperrung der Herde ganz erhebliche wirthschaftliche Störungen verursacht“.

Weiter wird in der den Regierungsmotiven beigefügten, statistisches

Material enthaltenden Anlage A S. 84 gesagt: „So unvollständig und wenig zuverlässig das statistische Material über die Schafpocken nach den vorgetragenen Bemerkungen auch genannt werden muß, so liefern die Berichte der beamteten Thierärzte doch in jedem Jahre den Beweis, daß die Schafpocken durchweg in denjenigen Regierungsbezirken und Kreisen am häufigsten und am verbreitetsten herrschten, in denen die Schutzpockenimpfung der Lämmer gebräuchlich war. Die beamteten Thierärzte betonen mit wenigen Ausnahmen seit mehr als einem Dezennium nachdrücklich, daß die Ausbrüche der natürlichen Pocken überall und zu allen Zeiten in einem geraden Verhältnisse zu dem Umfange stehen, in welchem die Schutzimpfungen der Lämmer vorgenommen werden, und bezeichnen die Schutzimpfungen als eine künstliche Erhaltung des Pockenkontagiums, welche die hauptsächlichste Ursache zu den stets sich erneuernden Seuchenausbrüchen abgibt".

Die Frage über die Opportunität der Schutzimpfung der Lämmer war bereits bei Berathung des Preußischen Gesetzes vom 25. Juni 1875 Gegenstand lebhafter Diskussion. Der dortige §. 38 lautete gleich mit dem §. 46 des jetzigen Reichsgesetzes nach der Regierungsvorlage. Zu jenem (preußischen) Paragraphen wurde damals in der Kommission des Herrenhauses geltend gemacht, daß das Impfen in einer Herde, in welcher die Pocken ausgebrochen seien, größere Verluste herbeiführe, als wenn man der Krankheit ihren Verlauf lasse, durch die Zwangsimpfung, welche der §. 38 einführte, in solchem Falle daher nichts erreicht würde. Allein hiergegen ward eingewendet, daß besonders große durch die Impfung in einer an Pocken erkrankten Herde veranlaßte Verluste nicht erwiesen seien, Zwangsimpfungen aber in solchen Fällen den Vortheil gewähren, daß die Seuche schneller beseitigt, also auch die Gefahr für die Verschleppung vermindert werde. Vgl. Drucksachen des Herrenhauses Sitzungsperiode 1875, II. Bd. Nr. 82 S. 9. Der Antrag, den ganzen §. 38 zu streichen, fand Ablehnung.

Ferner lautete §. 40 des Preußischen Gesetzes nach der Regierungsvorlage also:

> „Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung darf die Pockenimpfung der Schafe nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Kreispolizeibehörde vorgenommen werden".

Gegen diese Bestimmung erhob sich im Preußischen Landtage Widerspruch. Die Schutzpockenimpfung (Lämmerimpfung) habe sich so bewährt, daß man sie lieber allgemein anordnen, als erschweren sollte. Es wurde indessen von Seiten des Regierungsvertreters eine Aenderung der Vorlage als nicht zweckmäßig und zulässig erachtet; die Pocken seien keine heimische Krankheit und es scheine am besten, die Schutzimpfung überhaupt zu untersagen; denn durch diese würde das Kontagium der Krankheit künstlich im

Lande erhalten. Schließlich wurde eine Abänderung des Preußischen §. 40 dahin beschlossen, daß statt der Worte: „mit ausdrücklicher Erlaubniß" zu setzen sei: „nach vorheriger Anzeige bei", und am Schlusse hinzuzufügen sei: „diese Anzeige muß mindestens acht Tage vor der Impfung erfolgen". Vgl. auch Drucksachen Nr. 82 S. 10. Weiteres interessantes Material zur Beurtheilung der Frage wegen absoluten Verbotes der Schutzpockenimpfung findet sich in den Verhandlungen des Preußischen Landtages Session vom J. 1875. Stenogr. Ber. Herrenhaus I. Bd. S. 283—288, Haus der Abgeordneten III. Bd. S. 1894 ff., 2011 ff.

Die Regierungsvorlage zu §. 46 des Reichsgesetzes lautete (konform, wie bereits angedeutet, mit §. 38 des Preußischen Gesetzes) dahin:

„Wenn die Pockenseuche unter einer Schafherde festgestellt und eine ausreichende Abschließung derselben nicht durchzuführen ist, oder besondere Rücksichten vorliegen, welche eine raschere Endschaft der Seuche im öffentlichen Interesse nothwendig erscheinen lassen, muß der Besitzer der Herde zur sofortigen Impfung aller zur Zeit noch seuchenfreien Stücke derselben angehalten werden".

Freilich hatte, wie auch im Reichstage vom Berichterstatter von Lenthe zutreffend hervorgehoben wurde (sten. Ber. II. Bd. S. 1064) der §. 46 der Regierungsvorlage im Entwurfe unseres Reichsgesetzes eine ganz andere Bedeutung insofern erhalten, als §. 49 des letzteren, abweichend vom Preußischen Gesetze, die Pockenimpfung der Schafe im Allgemeinen verbietet. Während nämlich nach der obigen (vom Preußischen Landtage adoptirten) Zusatzbestimmung die Pockenimpfung der Lämmer zulässig war, so wie nur Jemand bei der Kreispolizeibehörde anzeigte, daß er impfen wollte, enthält §. 49 des Reichsgesetzes die Vorschrift, daß, außer im Falle einer polizeilichen Anordnung, eine Pockenimpfung der Schafe nicht vorgenommen werden dürfe. Diese veränderte prinzipielle Auffassung ließ innerhalb der Reichstagskommission eine Aenderung der Regierungsvorlage (§. 46) in der Weise zur Entstehung gelangen, wie die dermalige Fassung des §. 46 ergibt. Denn die ursprüngliche Fassung des §. 46 würde den Besitzer der Schafe in der Impfung unnöthig beschränkt haben. Die Impfung kürzt, wenn einmal die Krankheit in der Herde ausgebrochen ist, den Verlauf derselben ab und macht die Seuche auch milder. (Vgl. sten. Ber. II. Bd. S. 1064.)

Daß die Frage der sogenannten Schutzpockenimpfung eine der kontroversesten unter den Landwirthen nicht nur gewesen ist, sondern es noch in der Gegenwart ist, davon bieten die Verhandlungen des Reichstages den deutlichsten Beweis. Ohne auf die Streitfrage selbst, deren Erörterung der Fachwissenschaft anheimfällt, näher einzugehen, möge hier aus jenen Verhandlungen in Kürze nur Folgendes resumirt werden.

In der ersten Lesung wurde vom Abg. Graf von Behr-Behrenhoff zu diesem Punkte Folgendes ausgeführt:

„Nun, meine Herren, erlauben Sie mir noch eine Frage, die gerade meine engere Heimathsprovinz sehr bewegt, zu berühren. Nämlich das Verbot der Pockenimpfung der Lämmer, also die Schutzimpfung. Ich will vorausschicken, daß es mir verwunderlich erscheint, daß in den Motiven eigentlich so wenig über diesen Punkt gesagt ist. Nach den Vorgängen im Preußischen Abgeordnetenhause, wo die Vorlage der Regierung ähnlich lautete wie die jetzige, und wo durch Beschluß sowohl des Herren- wie des Abgeordnetenhauses die Bestimmung hereinkam, daß die Impfung der Lämmer gestattet sei, — ich sage, es ist verwunderlich, daß trotz dieser Vorgänge die Motive nicht wenigstens eine nähere Begründung geben. Es ist doch nicht abzuleugnen, meine Herren, daß die Wissenschaft noch nicht ganz einig ist, ob die Pocken bei uns entstehen, oder ob sie nur eingeschleppt werden. Ich führe an, daß Hallier und Zürn, so viel ich weiß, annehmen, daß sie auch bei uns originär sich entwickeln können; mag dem aber sein, wie ihm wolle, es bleibt die Gefahr der Ansteckung, wenn diese Bestimmung aufrecht erhalten wird, für die Herdenbesitzer eine sehr große, und nur die schärfsten Maßregeln gegen eine mögliche Einschleppung könnten in etwas Beruhigung gewähren. Immerhin bleibt die Gefahr der Ansteckung; denn auch in denjenigen Gegenden, wo nicht geimpft wird, sind Pockenepidemieen vorhanden, wenn auch seltener, und es kann also der Schaden beim Ausbruche der Seuche unter ungünstigen Umständen immerhin ein sehr großer sein. Die Interessenten in Pommern und in der Mark führen noch an, daß die Schutzpockenimpfung der Lämmer einen so minimalen Verlust verursache, daß diese Versicherung bereitwilligst im Interesse der Landwirthschaft übernommen werden könnte. Mag man aber auch dieser Frage gegenüberstehen wie man wolle, die Bedenken erscheinen mir wichtig genug, um sie eingehend zu erörtern. Neu ist dagegen in den Gesetzesvorlagen die Bestimmung, daß die Polizei das Recht erhält, die Schafpocken beim Ausbruche der Seuche auch gesunden Herden in der Nachbarschaft einzuimpfen. Es ist also nicht allein die Herde, die erkrankt ist, wo die Nothimpfung angeordnet werden kann, sondern auch die Nachbarherde, die möglicherweise verseucht werden könnte. Meine Herren, das ist ein Eingriff in das Privatvermögen, der meiner Ansicht nach zu weit geht. Die Polizeibehörde wird nicht in der Lage sein, zu beurtheilen, ob der Nachbar jetzt gerade den Zeitpunkt zur Nothimpfung für günstig hält oder ob er nicht lieber, natürlich unter Vorbehaltung der Innehaltung genügender Sperrmaßregeln, noch abwarten will, bis die Seuche bei ihnen ausbricht, um dadurch eine günstigere Zeit zum Verlauf der Krankheit zu gewinnen. Jedenfalls muß man, wenn man diese Bestimmung aufrecht erhält, eine vollständige Entschädigungspflicht für diesen speziellen Fall aussprechen". Vgl. sten. Ber. I. Bd. S. 549.

Bei zweiter Lesung wurde von dem Abg. Flügge und sechs Genossen beantragt, dem §. 49 der Regierungsvorlage folgende Fassung zu geben:

„Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung (§§. 46 und 47) darf eine Pockenimpfung der Schafe in der Regel nicht vorgenommen werden.

„Jedoch kann für solche Landestheile (Kreise, Bezirke, Aemter) oder auch ganze Bundesländer, in welchen die jährliche Schutzpockenimpfung der Lämmer bisher üblich gewesen ist, diese Impfung auch ferner durch die bezüglichen Verwaltungsorgane gestattet werden.“

Vgl. Drucksachen des Reichstages Nr. 160 II und über die Begründung des Antrages: Sten. Ber. II. Band S. 1065—1067. Es wird dabei auf die Ergebnisse der in der Anlage A zu den Regierungsmotiven S. 84 f. niedergelegten Statistik eingegangen und auszuführen gesucht, daß aus derselben nur so viel zu ersehen sei, daß in gewissen Perioden und in gewissen Gegenden, in welchen die Schutzimpfung stattfindet, auch natürliche Pocken geherrscht haben, daß indessen hieraus nicht ohne Weiteres auf den Kausalzusammenhang geschlossen und gefolgert werden dürfe, es seien die natürlichen Pocken eine Folge der Impfung. Auch die Veterinärwissenschaft sei zur Zeit keineswegs einig darüber, ob überhaupt die natürlichen Pocken in unserer Gegend originär sich entwickeln oder ob sie nur durch Uebertragung entstehen, ferner ob ein Unterschied bestehe zwischen der sogenannten wilden Lymphe und der sogenannten kultivirten Lymphe. Ferner wurde auf die in Mecklenburg gesammelten Erfahrungen hingewiesen, welche dafür sprechen, daß die Ansteckung von den geimpften Schafen viel seltener stattfinde und viel gelindere Pocken hervorrufe, wenn sie überhaupt stattfindet, als von den natürlichen Pocken. Durch die Aufgabe der alten Schutzpockenimpfung der Lämmer, die sich fast durch ein Jahrhundert als erfolgreich und segenbringend für die Schäfereibesitzer bewährt habe, würde vieles Privateigenthum geopfert werden. Die Nothimpfung, welche an die Stelle dieser bewährten Art der Selbstversicherung gesetzt werden solle, sei viel gefährlicher als die Schutzimpfung; unter zehn Fällen werde sie neun Mal den Ausbruch der natürlichen Pocken befördern, und zwar weil sie meistentheils in einer Zeit ausgeführt wird, wo die natürlichen Pocken sich schon in dem sogenannten Inkubationsstadium befinden, so daß also, wenn die Herde geimpft wird, die natürlichen Pocken da auftauchen und Verluste herbeiführen. In den wenigsten Fällen könne die Nothimpfung vermittelst richtiger Lymphe ausgeführt werden, weil die richtige Lymphe fehle. Woher wolle man zur Zeit der Nothimpfung die Lymphe erhalten? Sie sei nicht da, man könne nicht mit gut kultivirter Lymphe impfen, sondern müsse die der bösartigeren natürlichen Pocken nehmen. Andererseits aber setze man die Landwirthe in die größte Verlegenheit und wie solle die Nothimpfung insbesondere ausgeführt werden im Sommer, wenn die Thiere auf der Weide sind; wenn da die Pocken ausbrechen, wo solle der Besitzer mit seiner Herde hin? Solche Höfe gebe es wohl kaum, wo die Trift zur Weide nicht über Chausseen oder Landstraßen vorbeiführte, oder an fremden Aeckern. Futter habe

der Mann nicht. Also bleibe ihm nichts anderes übrig, als die Schafe rechtzeitig abzuschlachten, sonst würde er die Schafe, die ihm die Pocken übrig lassen, durch Hunger verlieren. Es sei absolut unmöglich, Sperrmaßregeln bei der Nothimpfung durchzuführen. Vgl. sten. Ber. II. Bd. S. 1065, 1066. S. noch G. Schumacher, Erachten über die §§. 46—49 des Gesetzentwurfes, betreffend Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Hier wird (S. 1—22) der Wunsch nach Ablehnung jener Gesetzesparagraphen motivirt. (Die in den sten. Berichten II. Bd. S. 1066 weiter angezogene Monographie von Bohm ist dem Verfasser nicht zugänglich geworden).

Der Antrag Flügge und Gen. wurde abgelehnt. Die Abgg. von Lenthe (Berichterstatter) und von Below vertheidigten den Standpunkt der Regierungsvorlage.

Der Erstere führte im Wesentlichen Folgendes aus:

Die Frage der sog. Schutzpockenimpfung sei bekanntlich eine der kontroversesten unter den Landwirthen gewesen. Man habe in einzelnen Theilen Deutschlands, namentlich in Mecklenburg, Pommern, Brandenburg eben vielfach diese Schutzimpfung angewendet, weil man durch die Impfung der Lämmer dieselben gegen spätere Krankheitsfälle gesichert habe. Dabei sei man allerdings einen gewissen Schaden gelaufen, indem regelmäßig $^1/_3$ Prozent der Herde oder ein Prozent der Lämmer verloren gegangen und auch einige weitere Unannehmlichkeiten damit verbunden gewesen seien, wie die Kosten der Impfung und die Beschränkung des Verkehrs nach der Impfung. Indessen sei diese Schutzpockenimpfung für wohlthätig gehalten worden, so lange als eben überall die Gefahr der Ansteckung eine sehr große gewesen. Man habe in früheren Zeiten übrigens in diesen Gegenden geglaubt, daß diese Schafpocken originär entstanden. In neuerer Zeit habe aber die Wissenschaft ziemlich zweifellos festgestellt, daß die Schafpocken nicht oder wenigstens höchst ausnahmsweise originär entstehen, daß vielmehr die Krankheit, wo sie auftritt, nur durch Ansteckung erscheint, daß also diese Schutzpockenimpfung einen wahren Seuchenherd bildet, von welchem aus die Krankheit immer auf benachbarte Gegenden übertragen wird. Man sei deshalb immer allgemeiner der Ansicht geworden, daß es sich durchaus empfehle, diese sogenannte Schutzpockenimpfung vollständig zu verbieten. Zu dieser Ueberzeugung dränge auch die im Anhange zur Regierungsvorlage gegebene Statistik. Diese weise klar nach, daß in allen den dort erwähnten Gegenden Deutschlands, Bayern, Sachsen ꝛc., wo keine Schutzpockenimpfung ist, fast gar keine Fälle von Schafpocken vorkommen, daß dagegen in Preußen, wo die Schutzpockenimpfung wesentlich stattfindet, eben am meisten Schafpocken vorkommen. Innerhalb Preußens seien es aber gerade die Provinzen, in denen die Schutzpockenimpfung stattfindet, und auch da trete wieder das

Eigenthümliche hervor, daß gerade in den Monaten, wo die dortigen Schafbesitzer zu impfen pflegen, gerade auch die Schafpocken in anderen Herden sich recht verbreiten. Vgl. Rede des Abg. von Lenthe. Sten. Ber. II. Bd. S. 1064.

Es gelangten auch an den Reichstag eine Reihe von Petitionen, die sich entschieden dafür aussprachen, daß der §. 49 des Gesetzes nicht angenommen werden und wenigstens den Gegenden, wo die Schutzpockenimpfung gegen die Schafpocken jetzt bestehe, fernerhin belassen werden möchte. Diese Petitionen sind von Einwohnern der Provinzen Pommern, Brandenburg und Mecklenburg ausgegangen, während in anderen Petitionen, z. B. von Frankfurt a/M. und in der Denkschrift des deutschen Landwirthschaftsrathes, in welchem alle landwirthschaftlichen Centralvereine Deutschlands vertreten sind, ganz entschieden das Verlangen nach gänzlicher Verbietung dieser Schutzpockenimpfung geltend gemacht wurde. Auch der landwirthschaftliche Zentralverein für Posen wie der Zentralverein für die Provinz Sachsen haben sich entschieden für das Verbot der Impfungen ausgesprochen. Dies ist auch die in Hannover herrschende Ansicht. Vgl. sten. Ber. II. Bd. S. 1064.

Der Berichterstatter v. Lenthe fügte noch Folgendes hinzu:

Selbst wenn man zugestehen müßte, daß es in der Wissenschaft noch nicht ganz erwiesen wäre, wie es sich mit der originären Entstehung der Pocken verhalte, so stehe doch die Thatsache fest, daß fast überall, wo die Pocken entstehen, sie durch Ansteckung entstehen, wenn auch in einzelnen Fällen die Ansteckung nicht nachgewiesen sei, weil das Pockengift sehr flüchtig ist, und in der Regel durch gesunde Schafe, die geimpft waren und in andere Gegenden gebracht werden, verbreitet wird. Das lasse sich nicht immer genau verfolgen. Aber die Thierärzte, namentlich in Pommern, seien seit langer Zeit der Ueberzeugung, daß auch in Pommern die Seuche nur durch Ansteckung entsteht; dieselben hätten seit langen Jahren an die Oberveterinärbehörde in Berlin berichtet, daß es ein radikales Mittel wäre, um die Seuche zu vertreiben, wenn man allgemein das Impfen untersage. Auch in Pommern, Brandenburg und Mecklenburg sei man keineswegs ausschließlich der Ansicht, daß die Schutzpockenimpfung gestattet werden solle, sondern die Ansichten seien getheilt. Im preußischen Abgeordnetenhause sei seiner Zeit hervorgehoben worden, daß in Neuvorpommern nur 25 Prozent der Schafe geimpft würden, die übrigen 75 Prozent der Schafe also der Gefahr der Seuche durch diese Schutzpockenimpfung ausgesetzt würden. In der Regel seien es in diesen Landestheilen allerdings die Schafe der Bauern, die angesteckt werden, weil die Bauern nicht impfen, während die Besitzer der großen Stammherden impfen. Die Besitzer dieser großen Stammherden glauben nun, daß eine

ungeheure Gefahr für sie daraus entstehe, wenn sie ihr „gutes Recht" der Impfung aufgeben müßten. Es gebe aber sehr viele Theile Deutschlands, in denen es auch den Besitzern von Stammherden nicht einfalle, die Schutzpockenimpfung anzuwenden. So finde z. B. in ganz Schlesien die Schutzpockenimpfung nicht statt. Es sei nicht einzusehen, warum man in Pommern und Brandenburg mehr gefährdet sei, als in Schlesien und Westpreußen, wo man von der Schutzpockenimpfung nichts wissen wolle (vgl. sten. Ber. a. a. O. S. 1064).

Abg. v. Below hob Nachstehendes hervor:

Die Wissenschaft, nach ihrem jetzigen Standpunkte beurtheilt, habe absolut die originäre Bildung der Schafpocken negirt. Das Pockenkontagium sei so unendlich flüchtig, habe so viele verschiedene Träger, daß es von weiten Gegenden her bei unseren vervollkommneten Verkehrsmitteln in andere, entfernt liegende Landestheile hineingeführt werde und daß dann dort die Epidemie an Orten ausbreche, die bis dahin nie daran gelitten. Hierdurch sei denn der Glaube erweckt, daß so die Pocken originär entstanden seien. Es sei ein wissenschaftlicher Irrthum, wenn man meine, daß es eine unschädliche sogenannte kultivirte Schafpockenlymphe gebe; es gebe bei der Schutzimpfung der Schafe keine besondere Lymphe, wie etwa bei der Menschenimpfung eine sog. humanisirte, von dem Rinde übertragene Lymphe in Anwendung kommt. Das, warum es sich bei der Schafpockenimpfung handle, sei einzig und allein die Uebertragung des wirklichen Pockenstoffes, aus dem die eigentlichen von so großen Verlusten begleiteten Pocken entstehen.

Im Falle des Verbotes der Impfung und im Falle der beim Seuchenausbruche dann vorgeschriebenen Nothimpfung werde die nöthige Lymphe an der Quelle zu entnehmen sein da, wo die Pocken ausgebrochen seien. Auch die Praxis sei in den weitesten Kreisen sich längst über den Unwerth der Impfung bei den Lämmern klar. Alle Landwirthe, die mit der Wage und dem Rechenstifte arbeiten, wüßten es, daß die künstliche Einimpfung der Pocken, wie es ganz richtig in den Motiven der Regierungsvorlage heiße, einen tiefen Eingriff in die organische Entwicklung des jungen Thieres normire. Das Resultat davon sei, daß das Thier sich nicht so rasch und freudig entwickele, wie es sonst in den ersten Monaten der Fall ist und worauf zeitgemäße Züchtung so großen Werth legt. Die in der Jugend geimpften Schafe würden, wie praktische sorgfältige Wahrnehmungen in allen Wirthschaften, wo diese angestellt seien, es bestätigten, nicht so schwer, als wenn man diesen Eingriff in ihren sich entwickelnden Organismus unterlasse. Derselbe Redner konstatirte zugleich, daß in ganz Europa lediglich die Preußischen Regierungsbezirke

Köslin, Stettin, Stralsund und einige Theile Westpreußens, Brandenburgs, die an Pommern adjaziren, sowie Mecklenburg die „zweifelhafte Ehre" genießen, nach wie vor jener antiquirten Auffassung der Wissenschaft zu huldigen, sonst kenne man diesen Standpunkt nicht mehr.

Vgl. sten. Ber. II. Band S. 1067—1068[1]).

4) Außerdem — d. i. außer der bei der Pockenkrankheit der Schafe eintretenden Nothimpfung — gelangt, wenigstens in einzelnen Landestheilen, die Nothimpfung noch bei der Maul- und Klauenseuche sowie der Lungenseuche in Anwendung. Bei der ersteren Seuche wird ihr prinzipiell eine geringere Bedeutung beigelegt, weil sie den Krankheitsverlauf nicht auffällig mildert und die Seuche ohnedies „in flugartiger Schnelle den Stall durchschreitet". (Dammann a. a. O. S. 81.)

Ueber den Werth der Lungenseuche-Impfung, welche hie und da angewendet wird, um die Thiere vor der Ansteckung auf natürlichem Wege und somit vor der eigentlichen Lungenseuche zu schützen, sind die Ansichten der Sachverständigen sehr getheilt. „Während die Einen sie in den Himmel erheben und die Behauptung aufstellen, daß sie die Seuche mit ziemlicher Sicherheit zu koupiren vermöge, wird sie von anderer Seite als völlig werthlos und unwirksam bezeichnet und hervorgehoben, daß sie zuweilen noch gewisse Nachtheile dem Besitzer zufüge." Dammann a. a. O.

Das Reichsgesetz hat davon abgesehen, das Verbot dieser Impfung aufzunehmen. Als Grund hierfür ist in den Motiven (S. 36) die Erwägung geltend gemacht, daß bis jetzt nicht der Nachweis erbracht sei, daß geimpfte Thiere, falls sie von der eigentlichen Lungenseuche frei waren, die Krankheit auf andere gesunde Thiere übertragen haben. Auf der anderen Seite hat aber das Gesetz auch davon abgesehen, der Polizeibehörde die Ermächtigung

---

[1]) Abg. von Below gab zugleich statistische Nachweise aus der neuesten Zeit, an der Hand des „dritten Jahresberichtes der königl. Preußischen technischen Deputation für das Veterinärwesen" über die Verbreitung ansteckender Krankheiten. Der Bericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. April 1878 bis zum 31. März 1879 und weist die Thatsache nach, daß in allen den Landestheilen, in welchen zur Zeit noch geimpft wird, das Auftreten der Pockenepidemie am größten ist. In Ostpreußen, wo fast gar nicht geimpft wird, traten während jenes Zeitraumes unter den gesammten Gehöften nur in 280 die Pocken auf; in Westpreußen, wo bedeutend mehr geimpft wird, schon in 412 Gehöften; in Brandenburg in 189; in Pommern in 946; in Posen in 10 Gehöften; in Schlesien, wo gar nicht geimpft wird, in keinem einzigen Gehöfte; in Sachsen nur bei einem Gehöfte; in Hannover, wo auch nicht geimpft wird, in 13 Gehöften. Vgl. sten. Ber. a. a. O. S. 1068. S. noch unten zu §. 47 Anm. 1.

zur Anordnung der Impfung zu ertheilen, „da das Urtheil der Fachwissenschaft über den Werth der Lungenseucheimpfung als Schutzmittel noch nicht zum Abschlusse gelangt, die Zahl der Sachverständigen, die der Impfung einen Werth beilegen, in neuerer Zeit sogar nicht unerheblich geringer geworden ist. Es kommt hinzu, daß bei Zwangsimpfung des Rindviehes die Entschädigungsfrage große Schwierigkeiten haben würde, da der durch die Impfung erzeugte äußere Krankheitsprozeß nicht nur bei etwa zwei bis vier Prozent der betreffenden Thiere einen tödtlichen Verlauf zu nehmen pflegt, sondern auch gewöhnlich bei einem mehr oder weniger großen Theile der übrigen Thiere Verstümmelungen, die zuweilen ganz erheblich sind, zur Folge hat". Motive zu §. 45 des Reichsgesetzes S. 36.

Nach diesem Stande der Reichsgesetzgebung steht es mithin dem Besitzer von Thieren frei, die Lungenseucheimpfung bei seinem Viehstande zur Ausführung zu bringen oder bringen zu lassen. Da das Gesetz kein Verbot der Impfung ausspricht (weil die Impfung zur Verbreitung der Seuche nicht beiträgt), so unterliegt es auch keinem Zweifel, daß jeder Besitzer berechtigt ist, die Impfung gegen Lungenseuche anzuwenden, wenn die Seuche zum Ausbruche gelangt ist. Vgl. noch sten. Bericht III. Session 1880, 2. Bd S. 1052.

Bei der Berathung im Reichstage wurde das Prinzip des Gesetzes, welches die Impfung bei der Lungenseuche unter keinen Umständen polizeilich angeordnet wissen will, als bedenklich bezeichnet.

Es wurde in dieser Beziehung noch Folgendes geltend gemacht:

Die Lungenseuche sei diejenige Krankheit, welche am meisten Beachtung verdiene. Fast das ganze mittlere Deutschland werde von derselben mehr oder minder verheert und es sei wohl bis jetzt noch kein Mittel festgestellt, welches diese Krankheit sicher heilt oder sicher vor dieser Krankheit schützt[2]). Nun habe man aber, um wenigstens einigermaßen Schutz zu genießen, auf beinahe allen größeren Wirthschaften anerkannt, daß die Impfung noch das verhältnißmäßig zweckmäßigste Mittel sei und deshalb werde die Impfung praktisch auch sehr zahlreich ausgeführt. Wenn auch Streit darüber vorhanden sein möge, ob sie wirklich ein Universalheilmittel oder Schutzmittel sei oder nicht, so zeige doch die Erfahrung, daß von dem geimpften Viehe etwa noch die Hälfte verloren gehe, die andere Hälfte

[2]) Statistische Nachweise über die Verbreitung der Lungenseuche in Deutschland während der Jahre 1868 bis 1878 finden sich in der Anlage A der Drucksachen des Reichstages IV. Legislaturperiode III. Session Nr. 60 S. 74—78 (Preußen), S. 78—81 (Bayern), S. 81—111 (Königreich Sachsen), S. 82—83 (Württemberg und Baden), S. 83 (Elsaß-Lothringen). Vgl. unten zu §. 45.

aber gerettet werde, während bei dem nicht geimpften Viehe in sehr zahlreichen Fällen der ganze Stall allmählig aussterbe. Die Besitzer namentlich von größeren Wirthschaften verfahren nun aber so, daß sie, obwohl wissend, daß sie auch bei der Impfung noch einigen Schaden haben werden, diese Impfung doch vornehmen, um wenigstens einen Theil ihrer Herden zu retten, und namentlich, um über die Kalamität so rasch wie möglich hinwegzukommen; denn wenn eine Impfung nicht erfolgt, so könne ein Jahr und noch mehr vergehen, bevor die Lungenseuche zum Erlöschen kommt und in sehr vielen Fällen komme sie erst zum Erlöschen mit dem Aussterben des ganzen Stalles. Dadurch werde natürlich der Betrieb der Wirthschaft ganz empfindlich gestört; es höre nicht nur die Viehbenützung auf, sondern auch die Düngergewinnung, und es könne der unglückliche Besitzer auch nicht neues Vieh kaufen, weil bei dem Einbringen in den Stall das neu angekaufte Vieh natürlich ebenfalls der Ansteckung unterliegen würde wie das frühere. Doppelte und dreifache Ställe seien aber in den seltensten Wirthschaften vorhanden und selbst neue Ställe würden da, wo die Lungenseuche einmal herrscht, noch kein vollständiges Mittel sein gegen die Weiterverbreitung. Nun unterliege der Lungenseuche auch das Zugvieh, die Zugochsen; es werde also der ganze Betrieb der Wirthschaft, die Feldbestellung auf das Empfindlichste gestört, sobald einmal die Lungenseuche ausgebrochen, und um dieser Störung der Wirthschaft und dem sehr bedeutenden Schaden, ja, man könne fast sagen, dem Stillstande der Wirthschaft zu entgehen, suche der Besitzer sich zu helfen dadurch, daß er die Thiere impfen läßt, um so nach kurzer Zeit, wenn auch mit einigem Verluste, über die Kalamität hinweg zu kommen. Dadurch, daß die Regierungsvorlage auf diesen Umstand keine Rücksicht nehme, indem sie die Impfung bei der Lungenseuche unter keinen Umständen polizeilich angeordnet wissen wolle, entstehe die Alternative: entweder der Besitzer lasse für seine eigene Rechnung und Gefahr nach wie vor impfen (es werde dann ein Theil des Viehes nach wie vor verloren gehen, der Staat aber erspare die Kosten der Entschädigung für das nach der Impfung noch gestorbene Vieh; dieses Vieh sterbe für Rechnung des Besitzers und der Staat mache dabei ein sehr gutes Geschäft auf Kosten desselben, weil, wenn eine Impfung nicht vorgenommen werde und voraussichtlich mindestens eben so viel oder noch mehr Vieh getödtet worden wäre, der Staat für alle diese Thiere Entschädigung zu zahlen haben würde); oder der Besitzer verfahre anders und unterlasse, da für geimpftes Vieh keine Entschädigung gewährt wird, die Impfung. Er werde dann allerdings durch die Störung der Wirthschaft sehr großen Schaden haben und es werde sich also darum handeln, was im einzelnen Falle wichtiger ist: die Nach-

theile, die aus der Wirthschaftsstörung entstehen, zu ertragen und Entschädigung, die für das gefallene Vieh gezahlt wird, zu erhalten, oder sich durch Impfung so gut als möglich zu schützen. Das Reich werde aber in ersterem Falle möglicher Weise den ganzen Stall bezahlen müssen. Nun habe aber der Staat auch ebenso das Interesse, daß die Kalamität so bald wie möglich gehoben werde, daß der Seuchenherd aufhöre, wie jeder Besitzer; denn je länger die Krankheit im Stalle bleibe, desto länger dauere die Gefahr der Ansteckung für die Umgebung und aus diesem Grunde sei es wohl richtig, Anordnungen zu treffen, durch welche man so schnell wie möglich aus der Kalamität herauskommen könne. (Rede des Abg. Günther [Sachsen], vgl. sten. Prot. a. a. O. S. 1052, in Verb. mit S. 1063.) Ein Antrag wurde nicht gestellt, von Seiten des Regierungsvertreters aber dabei der in den Motiven des Gesetzes S. 36 (vgl. oben) niedergelegte Standpunkt festgehalten, daß kein Grund vorliege, die Impfung zu verbieten, weil die Impfung zur Verbreitung der Seuche nicht beitrage. Vgl. sten. Ber. a. a. O. S. 1052.

Bei der Berathung im Reichstage wurde noch der Zweifel angeregt, ob durch das Gesetz die Impfung bei der Lungenseuche nur als polizeiliche Anordnung ausgeschlossen sein solle oder überhaupt ausgeschlossen sein solle für den Besitzer und den Thierarzt; es wurde deshalb auch beantragt:

im zweiten Alinea des §. 23 zwischen den Worten: „Fällen" und „angeordnet" noch das Wort „polizeilich" einzufügen. (Antrag des Abg. von Ow [Freudenstadt], Sten. Ber. II. Bd. S. 1052 f.)

Der Antrag fand indessen Ablehnung. Von dem Regierungsvertreter wurde dabei die — ohnehin aus dem Inhalte wie dem Wortlaute des Gesetzes (§. 23) sich ergebende — Interpretation bestätigt, daß, wenn in §. 23 Abs. 2 das Wort „angeordnet" gebraucht ist, darunter die polizeiliche Anordnung verstanden werden muß, die nicht anders als in den im Gesetze bezeichneten Fällen geschehen darf, so daß mithin die Impfung gegen die Lungenseuche von Seiten der Polizei nicht angeordnet werden kann. Daß es sich in §. 23, welcher die allgemeinen Bestimmungen des Impfwesens regelt, um polizeiliche Anordnungen handelt, folgt auch aus §. 18 des Gesetzes, in welchem gesagt ist, daß, wenn die Seuche konstatirt ist, die nachfolgenden Schutzmaßregeln polizeilich angeordnet werden können. In gleichem Sinne findet sich das Wort „anordnen" auch gebraucht z. B. in den §§. 24 und 25. Daraus, daß im dritten Alinea des §. 23 die „polizeilich" angeordnete Impfung besonders betont wird, kann nicht mit Grund gefolgert werden, daß in den beiden anderen Absätzen desselben Gesetzesparagraphen unter der hier gedachten Anordnung eine andere als die polizeiliche zu verstehen ist. Vgl. auch sten. Ber. II. Band S. 1052.

5) Abweichend vom Preußischen Gesetze (vgl. oben Erläuterung 1) schreibt das Reichsgesetz in §. 23 auch die Zwangsbehandlung seuchenkranker Thiere, bez. Beschränkungen in der Befugniß zur Vornahme von Heilversuchen vor (vgl. §§. 35, 52). Doch waren sachlich dem entsprechende Spezialvorschriften auch in §§. 44 und 47 des Preußischen Gesetzes enthalten. Die Frage wegen einer solchen Zwangsbehandlung kommt im Wesentlichen nur bei der Räude der Schafe in Betracht, bei dieser tritt sie aber auch sehr bedeutsam in den Vordergrund. Dammann, Grundzüge &c. S. 82 bemerkt hierüber Folgendes: „Die Räude ist die einzige Seuche, deren Kontagium, die Räudemilbe, zuverlässig ermittelt ist. Diese Kenntniß garantirt die exakte Tilgung der Krankheit mit zweifelloser Sicherheit. Angesichts der Errungenschaften der modernen Wissenschaft sollte man nicht meinen, daß die alte Anschauung, nach welcher die Räude nur der Ausdruck eines konstitutionellen Leidens und von lokalen oder Züchtungsverhältnissen abhängig ist, von halbwegs ernsthaften oder einsichtsvollen Leuten noch getheilt werde. Bedauerlicher Weise ist es aber doch der Fall und aus dieser Ansicht resultirt die irrige Meinung, daß die Räude nicht getilgt werden könne ohne die Beseitigung der ganzen Herde und eine Anschaffung anderer Raçen, die den wirthschaftlichen Verhältnissen nicht einmal entsprechen. So kommt es, daß man an sehr vielen Orten die Krankheit nur durch Schmierkuren einigermaßen niederzuhalten sich bemüht, während eine energische Behandlung gänzlich ausgeschlossen bleibt. Wo die Behörden solchen Anschauungen einflußreicher Landwirthe Rechnung getragen haben, ist die Räude zu einer beklagenswerthen Kalamität herangewachsen und zu einer berechtigten Eigenthümlichkeit des Landestheiles gestempelt worden. Ein jährlicher Verlust von 2000 bis 3000 Thaler für eine Herde von 1000 Schafen ist mit Leichtigkeit herauszurechnen".

---

§. 24.

Tödtung.

6) Die Tödtung der an der Seuche erkrankten oder verdächtigen Thiere.

Dieselbe darf nur in den Fällen angeordnet werden, welche in diesem Gesetze ausdrücklich vorgesehen sind.

Die Vorschrift unverzüglicher Tödtung der an einer Seuche erkrankten oder verdächtigen Thiere findet, wo sie in diesem Gesetze enthalten ist, keine Anwendung auf solche Thiere, welche einer der Staatsaufsicht unterworfenen höheren Lehranstalt übergeben sind, um dort für die Zwecke derselben verwendet zu werden.

Erläuterungen:

1) Der §. 24 ist im Wesentlichen konform mit dem §. 22 des Preußischen Gesetzes. Dieses hatte im dritten Alinea folgende Fassung: „solche Thiere, welche dem Gewahrsam einer der Königlichen Thierarzneischule oder dem Thierspitale einer der Staatsaufsicht unterworfenen höheren Lehranstalt übergeben sind". Materiell konforme Vorschriften finden sich auch in anderen Seuchenordnungen; zu vgl. z. B. Badische Verordnung vom 17. August 1865 §§. 13—15, Bayerische Verordnung vom 15. Juni 1867 §. 8 unter 5., Oesterreichisches Gesetz vom 29. Februar 1880 §. 20 unter 5.

§. 25 des Reichsgesetzes schließt sich im Wesentlichen an den §. 23 des Preußischen Gesetzes.

2) Die Fälle, in denen die Tödtung der an der Seuche erkrankten Thiere zu erfolgen hat, sind die in §§. 25, 34, 37, 38, 40, 42, 45 und 55 des Gesetzes vorgesehenen.

Nach §. 25 kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung solcher Thiere anordnen, welche bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind, und in verbotwidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit, oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen werden. Ebenso kann nach §. 38 Abs. 3 die sofortige Tödtung von Hunden polizeilich angeordnet werden, welche der dort ertheilten Vorschrift zuwider umherlaufend betroffen werden. In Gemäßheit des §. 45 Al. 2 kann die Polizeibehörde die Tödtung solcher Thiere anordnen, welche der Lungenseuche verdächtig sind, und §. 55 trifft eine ähnliche Vorschrift in Betreff erkrankten oder verdächtigen Schlachtviehes. Unter Umständen ist dagegen Tödtung absolut vorgeschrieben in §. 34 bezüglich der der Tollwuth verdächtigen Hunde oder sonstiger Hausthiere, und in §. 37 rücksichtlich der derselben Kategorie angehörenden Thiere, bei denen die Tollwuth festgestellt ist und rücksichtlich deren der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wuthkranken Thiere gebissen sind. Die §§. 40 und 42 treffen Bestimmung über die Fälle, in welcher die Tödtung rotzkranker bez. rotzverdächtiger Thiere einzutreten hat, und §. 45 Alinea 1 handelt von der Tödtung der an Lungenseuche erkrankten Thiere.

Der allgemeine leitende Gesichtspunkt ist, wie bereits oben (S. 319 a. E.) bemerkt, hierbei, daß die erwähnten unter Umständen unentbehrlichen Schutzmaßregeln erhebliche Eingriffe in das Privateigenthum in sich schließen und es daher angemessen erschien, zu verfügen, daß diese einzelnen Anordnungen nur in den ausdrücklich vom Gesetze vorgesehenen Fällen getroffen werden dürfen.

§. 25.

Tödtung.

Werden Thiere, welche bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind, in verbotwidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit, oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen.

Erläuterungen:

1) Vgl. hierzu die Bemerkungen unter 1) zu §. 24.

2) Bereits Dammann (Grundzüge S. 83) schlägt eine ähnliche Bestimmung hinsichtlich der Ermächtigung der zuständigen Polizeibehörde, die Tödtung seuchekranker und verdächtiger Thiere anzuordnen, vor, er hat dabei (S. 89) hauptsächlich im Auge pockenkranke Schafe, welche während der Absperrung der Bestimmung entgegen über öffentliche Landstraßen getrieben werden, beschälkranke Hengste, welche trotz des Verbotes Stuten decken. Die in Fällen dieser Art von den Besitzern der Thiere wissentlich verschuldeten Gefahren gehören zu den erheblichsten. „Mit laxen Mitteln kommt man bei den Seuchen nicht zum Ziele, ein gewisser Grad von Strenge in der Ahndung des Uebertretens der Gesetze ist unerläßlich". Vgl. Dammann a. a. O. S. 90.

---

§. 26.

Beseitigung der Kadaver.

7) Die unschädliche Beseitigung der Kadaver solcher Thiere, welche an der Seuche verendet, in Folge der Seuche oder in Folge des Verdachtes getödtet sind, und solcher Theile des Kadavers kranker oder verdächtiger Thiere, welche zur Verschleppung der Seuche geeignet sind (Fleisch, Häute, Eingeweide, Hörner, Klauen u. s. w.), endlich der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle kranker oder verdächtiger Thiere.

Erläuterungen:

1) In dem entsprechenden §. 24 des Preußischen Gesetzes heißt es anstatt: „in Folge der Seuche oder in Folge des Verdachtes" vielmehr: „oder in Folge derselben" (i. e. der Seuche).

2) Die Nothwendigkeit, die Kadaver der an der Seuche verendeten,

oder in Folge der Seuche, bez. wegen Verdachtes getödteten Thiere und einzelner Theile derselben zu beseitigen, tritt hauptsächlich bei milzbrandigen, rotzigen und tollwuthkranken Thieren ein. Aeltere Verordnungen schreiben in dieser Beziehung zumeist nur die Vergrabung der Kadaver vor. So legt z. B. die Badische Verordnung vom 17. August 1865 (§. 1) dem Besitzer eines gefallenen Thieres die Verpflichtung auf, dasselbe, insoweit nicht seine Bestandtheile zu gewerblichen oder landwirthschaftlichen Zwecken verwendet werden, binnen 24 Stunden, nachdem es gefallen, wenigstens 4 Fuß tief unter die Erde zu vergraben oder vergraben zu lassen. Die Leichen größerer Thiere (§. 2), wie Pferde, Esel, Rindviehstücke, Ziegen, Schafe und Schweine oder deren nicht verwendete Bestandtheile dürfen nur an einem Orte vergraben werden, welcher mindestens 400 Schritte von Gebäulichkeiten und 100 Schritte von öffentlichen Wegen entfernt ist. Jede Thierleiche (§. 3) muß an den Ort der Vergrabung verdeckt und in der Art verwahrt gebracht werden, daß eine Verunreinigung der Straßen und Wege dadurch nicht stattfindet. Die Leiche eines an der Tollwuth, am Milzbrande, Rotz und Wurm, an der Maul- und Klauenseuche, an der Lungenseuche und der Räude gefallenen oder wegen einer solchen Krankheit auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieres darf nur (§. 4) mit Vorwissen der Ortspolizeibehörde und unter Beobachtung der vom Bezirksthierarzte zu bezeichnenden Vorsichtsmaßregeln vergraben, und die Haut oder sonstige Bestandtheile eines derartigen Thieres nur benutzt werden, wenn und insoweit der Bezirksthierarzt es für statthaft erklärt. Jede Gemeinde (§. 5) hat für sich oder in Gemeinschaft mit Nachbargemeinden einen der Größe des Viehstandes entsprechenden, zum allgemeinen Gebrauche dienenden Wasen zu stellen und mit den erforderlichen Einrichtungen zu versehen.

Nach der K. Bayerischen Verordnung vom 15. Juni 1867 (§. 10) sollen die Kadaver der in Folge einer ansteckenden Krankheit verendeten oder getödteten Thiere, sowie die als nicht genießbar befundenen Theile und Eingeweide von Thieren, welche mit einer solchen Krankheit behaftet waren — in Ermangelung einer besonderen diesbezüglich getroffenen Anordnung — auf den hierfür von der Ortspolizeibehörde in Einvernehmung mit dem Thierarzte zu bestimmenden Platz geschafft werden, insoweit nicht deren Verwendung zu technischen oder ökonomischen Zwecken nach thierärztlichem Gutachten zulässig ist. Im Uebrigen sollen vorbehaltlich der in der Seuchenordnung bei einzelnen Krankheiten hierüber besonders getroffenen Bestimmungen die jeweil bestehenden oberpolizeilichen Vorschriften bezüglich des Wegräumens, Transports und Vergrabens gefallener Thiere maßgebend sein. Als solche besondere Bestimmungen kennt die bayerische Seuchenordnung folgende: Mist, Blut und andere Abfälle, dann Streu von milzbrand-

kranken Thieren sind zu vergraben oder zu verbrennen; andere die Verbreitung der Krankheit fördernde Gegenstände müssen desinfizirt oder gleichfalls vernichtet werden. Die Kadaver gefallener oder getödteter milzbrandkranker Thiere sind an dem hiefür zu bestimmenden Platze mit allen Theilen, nachdem die Haut kreuzweise zerschnitten worden ist, wenigstens sechs Fuß tief unter die Erde zu vergraben. (§. 13 unter 4 und 5.)

Betreffs der Lungenseuche findet sich dort (§. 15 unter 5.) die Vorschrift, daß die Kadaver der an dieser Krankheit gefallenen, sowie auch die Kadaver der geschlachteten Rindviehstücke, deren Fleisch zum Genusse nicht für geeignet erklärt wurde, wohlverwahrt, damit ein Abfluß von Schleim, Blut, Exkrementen u. s. w. auf dem Wege nicht stattfinden kann, ohne Anwendung von Rindviehgespann, wo möglich zur Nachtzeit und unter Vermeidung des Zusammentreffens mit Rindvieh während des Transportes auf den zur technischen oder ökonomischen Verwendung oder zur Vergrabung zu bestimmenden Platz zu bringen sind. Nicht nur die Häute, nachdem sie 24 Stunden lang in Kalkwasser gelegen und an der Luft getrocknet sind, sondern auch die übrigen Theile der Kadaver können nach dem Gutachten des Thierarztes unter den erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu technischen oder ökononomischen Zwecken verwendet werden. Jene Theile des Kadavers, welche eine solche Verwendung nicht finden, sind vorschriftsmäßig zu vergraben.

Von gefallenen oder getödteten Pferden, welche mit Rotz oder Wurm behaftet waren, dürfen nur die Häute verwendet werden und auch diese erst dann, wenn sie vorher 24 Stunden in Kalkwasser gelegen und an der Luft getrocknet worden sind; alle übrigen Theile des Kadavers sind an dem hiefür zu bestimmenden Platze zu vergraben (§. 17 Ziffer 6).

Die auch in anderen älteren partikularrechtlichen Verordnungen enthaltene Bestimmung, daß die Kadaver (milzbrandiger, rotziger und tollwuthkranker Thiere) in eine mindestens 6 Fuß tiefe Grube geworfen werden sollen, hat sich in Folge der Beschaffenheit des Bodens mitunter als schwer ausführbar erwiesen [1]). Es verdient daher die vom Gesetze gewählte allgemeinere Ausdrucksweise „unschädliche Beseitigung der Kadaver“ den Vorzug.

---

[1]) Nach dem Zeugnisse Dammann's (Grundzüge rc. S. 91) ist die absolute Unausführbarkeit der Vergrabung der Thierkadaver in der grellsten Weise im Laufe des Sommers 1874 bei dem damaligen Herrschen des Milzbrandes in den bayerischen Alpen zu Tage getreten, so daß die dortige Regierung sich genöthigt sah, durch Verfügung vom 21. Juli 1874 das Verbrennen der Kadaver anzuordnen. Um diese Maßregel auszuführen, wurde aus Holz

Nähere Vorschriften über unschädliche Beseitigung von Thierkadavern der hier fraglichen Art und einzelner Theile derselben ꝛc. enthält die zu dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 unter'm 12./24. Febr. 1881 erlassene bundesräthliche Instruktion, und zwar in §§. 10, 11, 12, 13, 14, 15 bezüglich des Milzbrandes, der Wuthkrankheit (§. 30), des Rotzes (§. 40) und der Lungenseuche des Rindviehes (§. 89).

Wegen der Detailvorschriften ist gegenwärtig auf die Erläuterungen zu den §§. 31 bis 52 des Reichsgesetzes zu verweisen. Dort finden sich auch die reglementären Bestimmungen im Auszuge angedeutet.

3) Bei der Berathung des Preußischen Gesetzes vom 25. Juni 1875 wurde übrigens von einer Seite hervorgehoben, daß das Herumfahren von Kadavern an der Seuche verendeter Thiere oder von Theilen derselben durch die Abdecker in eminenter Weise die Ortschaften gefährde, durch welche der Transport stattfindet.

Auch sei nachweislich die Seuche durch Versendung des Fleisches der an Lungenseuche erkrankten Thiere, welches als angeblich gesundes Nahrungsmittel verkauft werde, öfters verschleppt worden. Dieser Gefahr wollte man begegnen durch Einfügung folgenden Zusatzes in den §. 24 des Preußischen Gesetzes:

„Die unschädliche Beseitigung der Kadaver darf niemals anders als an dem Seuchenorte selbst geschehen; Abdecker haben keinen Anspruch an solche Kadaver, es dürfen aber von ihnen auch keine Dienstleistungen gefordert werden, und ist ihnen der Zutritt zu gesperrten Ortschaften mit Geschirr und Pferden untersagt".

---

und Gesträuch ein Rost hergerichtet, alsdann der Kadaver zerstückelt, die einzelnen Theile desselben auf den Rost gelegt und dieser angezündet. Beim Vorhandensein genügenden Holzvorrathes habe die Verbrennung gar keine Schwierigkeit geboten, im Gegentheil sich als weit weniger mühsam und zeitraubend erwiesen als das Vergraben. Innerhalb 12 Stunden sei der Kadaver eines großen Rindes völlig verkohlt gewesen, kleinere und unerwachsene Thiere in viel kürzerer Zeit. Diese — für holzreiche Gegenden geeignete — Maßregel gewährleiste eine sichere Vernichtung des Ansteckungsstoffes. Dagegen verschaffe jedes Vergraben der Milzbrandleichen nur Brutstätten, weil der Boden das Kontagium konservirt und es unter günstigen Bedingungen auf die Oberfläche entweichen läßt, was um so mehr möglich sei, als ungeachtet aller Vorschriften die Tiefe von sechs Fuß nicht immer innegehalten werden könne, und Blut und sonstige Abfälle in den den Verscharrungsplatz umgebenden oberen Schichten zurückbleiben. Vgl. Dammann a. a. O. S. 91, 92. Für manche Fälle anempfiehlt derselbe ein Auskochen ganzer Kadaver durch Anwendung zweckentsprechender Apparate, wodurch zugleich eine völlig ungefährliche Ausnutzung der Kadaver ermöglicht wird.

Der Zusatzantrag erhielt jedoch, als hier nicht nöthig, Ablehnung, nachdem von Seiten der Regierung bemerkt worden war, daß es Sache der Instruktion sei, das Erforderliche über die unschädliche Beseitigung der Kadaver anzuordnen und den dem Antrage zum Grunde liegenden Befürchtungen zu begegnen; auch sei es nicht wünschenswerth, ganz unbedingt das Verbot der Ausführung von Kadavern an der Seuche verendeter Thiere oder von Theilen derselben aus dem Seuchenorte auszusprechen. Vgl. Drucksachen des Preußischen Herrenhauses Sitzungsperiode 1875 II. Band Nr. 82 S. 7. Bei der Berathung des Reichsgesetzes gelangte dieser Gesichtspunkt nicht speziell in anderweite Anregung.

---

§. 27.

Desinfektion.

8) Die Unschädlichmachung (Desinfektion) der von den kranken oder verdächtigen Thieren benutzten Ställe und Standorte und die Unschädlichmachung oder unschädliche Beseitigung der mit denselben in Berührung gekommenen Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, insbesondere auch der Kleidungsstücke solcher Personen, welche mit den kranken Thieren in Berührung gekommen sind.

Erforderlichenfalls kann auch die Desinfizirung der Personen, welche mit seuchenkranken Thieren in Berührung gekommen sind, angeordnet werden.

Die Durchführung dieser Maßregeln muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

Erläuterungen:

1) In §. 25 des Preußischen Gesetzes fehlen in Alinea 1 die Worte (von den kranken) „oder verdächtigen" (Thieren) und Alinea 3 lautete dort:

„Die Durchführung dieser Maßregel muß nach Anleitung und unter Aufsicht des beamteten Thierarztes erfolgen".

2) Unter Desinfektion versteht man die Ertödtung der Kontagien. Vgl. Dammann, Grundzüge S. 93. Dieselbe gilt als das Ideal einer exakten und wissenschaftlichen Seuchentilgung, weil mit der Vernichtung des Ansteckungsstoffes auch seine Wirkung auf dem lebenden Thiere — die ansteckende Krankheit selbst — vernichtet wird. Die Vernichtung des Ansteckungsstoffes ist indessen durch zwei Voraussetzungen bedingt, welche zur

Zeit bezüglich aller Arten der Ansteckungsstoffe noch nicht erfüllt sind. Lydtin, die Bekämpfung der ansteckenden Thierkrankheiten rc. (1875) bemerkt hierüber (S. 47 fg.) Folgendes:

„Diese Bedingungen sind:

a) die Greifbarkeit des Ansteckungsstoffes, die Isolirung und genaue Kenntniß desselben und

b) seine Zerstörbarkeit, die Möglichkeit, denselben an und in den lebenden und leblosen Körpern, an denen und in denen er haftet, ohne Schaden für diese zu vernichten.

„Weil nun der Ansteckungsstoff der meisten hier in Betracht kommenden Krankheiten bisher nicht in seinem Wesen erkannt, isolirt und ohne Schaden für das erkrankte oder bedrohte Thier vernichtet werden konnte, so beschränkte sich die Veterinärpolizei auf die Absperrung des Seuchenherdes bis zum Erlöschen der Seuche, oder sie ordnete die Tödtung der erkrankten und bedrohten Thiere an, um mit diesen Thieren den Ansteckungsstoff, den Verbreiter der Seuche, zugleich zu vernichten. Endlich wurde die Vernichtung des im erloschenen Seuchenherde zurückgebliebenen Ansteckungsstoffes durch die Desinfektion und die Zerstörung der mit den kranken Thieren in Berührung gewesenen Gegenstände angestrebt.

„Um dem Ideale einer exakten Seuchentilgung entgegen zu kommen, insbesondere um die Kräfte der Veterinärtechniker, denen der Vollzug der Seuchentilgung als Aufgabe zufällt, zur Erreichung des idealen Zieles anzuspornen, sollte die Gesetzgebung als erstes Tilgungsmittel die Desinfektion vorschreiben.

„Bei dem heutigen Stande der Wissenschaft ist es mit Rücksicht auf die hier zu behandelnden Krankheiten allerdings nur möglich, eine einzige Seuche durch die sofortige Desinfektion der erkrankten und bedrohten Thiere rasch und sicher zu tilgen. Diese Krankheit ist die Schafräude, deren Ansteckungsstoff bekannt und auf dem lebenden Thiere vernichtbar ist.

„Aber auch bezüglich der übrigen ansteckenden Thierkrankheiten wird es von entschiedenem Vortheile sein, wenn die Oertlichkeiten und die Gegenstände, die mit den erkrankten Thieren in Berührung stehen, sofort und in passenden Zwischenräumen wieder desinfizirt werden. Immerhin wird eine gewisse Menge des Ansteckungsstoffes durch diese Operation vernichtet werden und ein gemeinschädlicher Stoff unschädlich gemacht.

„Jedenfalls kann aber der Seuchenherd nicht als erloschen erklärt werden, bis eine gründliche Desinfektion der Thiere, ihrer Stallungen oder sonstigen Wohnräume und aller Gegenstände, die mit ihnen in Kontakt gewesen, stattgefunden hat (Schlußdesinfektion)".

Es ist deshalb auch von angesehenen Veterinärtechnikern vorgeschlagen worden, in ein einheitliches Viehseuchengesetz unter Anderem die Bestimmung aufzunehmen:

„Bei solchen ansteckenden Thierkrankheiten, deren Ansteckungsstoff bekannt ist und auf den ergriffenen Thieren selbst ohne Nachtheil für diese erreicht und vernichtet werden kann, ist die Desinfektion der Thiere, wo und wann thunlich, sofort unter polizeilicher Aufsicht zu vollziehen."

Vgl. Lydtin a. a. O. S. 48. S. auch Dammann, Grundzüge S. 92. Letzterer bemerkt noch, daß die Nothwendigkeit einer Desinfektion von seuchenkrank gewesenen Thieren oder deren Nachbarn zwar selten eintreten werde, aber doch vorkommen könne; es lehre die Erfahrung, daß Schafe, welche vor drei Monaten die Pockenkrankheit durchgemacht, nach dem alsdann erfolgten Verkaufe die Seuche in den neuen Stall verschleppt hätten, da unzweifelhaft das Pockengift in der Wolle lebenskräftig zurückgeblieben sei [1]). Wenn auch nicht zu verkennen sei, daß zu gewissen Zeiten die erfolgreiche Ausführung einer Desinfektion von lebenden Thieren in größerer Anzahl erheblichen Schwierigkeiten unterliege, so dürfe doch diese Schwierigkeit keinen Hinderungsgrund abgeben, diese zeitweilig nöthige Maßregel in das Gesetz aufzunehmen. Denn zur Sommerszeit sei sie durch Baden oder Schwemmen der Thiere immer durchführbar und man dürfe die Hoffnung nicht aufgeben, daß der Fortschritt der Zeit verbesserte Desinfektionsmethoden auch für lebende Viehstücke zu Tage fördern werde. Vgl. Dammann S. 94.

Indessen sind dies legislatorische Erwägungen, welche wohl in der Mehrzahl der neueren Seuchengesetzgebungen nicht zum formellen Ausdrucke

---

[1]) Das ansteckende Prinzip kann mit dem Ablaufe der Seuchenkrankheit keineswegs ohne Weiteres als erloschen angesehen werden; „es kann an dem Körper von Thieren haften bleiben und vermag sich in Gegenständen mit rauher Oberfläche oder von poröser bez. rissiger Beschaffenheit einzunisten und seine Existenz weiter fortzuführen, jeden Augenblick bereit, von Neuem seine Wirksamkeit zu entfalten. Die Tenacität der Ansteckungsstoffe ist trotz allem Wechsel, der hier vorkommen kann, durchweg eine recht bedeutende. Pferde, welche aus einer Krippe fressen, welche wochenlang zuvor von einem rotzigen Pferde benutzt worden war, können in die Rotzkrankheit verfallen, weil der Ansteckungsstoff sich in der Krippe erhalten hat. Rinder, welche in einen Stall gestellt werden, in welchem vor einer Reihe von Monaten die Lungenseuche gewüthet hatte und der bis auf das letzte Stück geräumt worden war, können an der Lungenseuche erkranken, weil die Holztheile in ihren Fugen das Kontagium konservirt haben". Dammann a. a. O. S. 93.

gekommen sind, insofern diese eine mit den von der ansteckenden Krankheit ergriffenen Thieren selbst vorzunehmende Desinfektion nicht vorschreiben, sondern diese Maßnehmung nur auf die Unschädlichmachung der von den kranken oder verdächtigen Thieren benutzten Standorte u. s. w. und auf die Unschädlichmachung der mit solchen Thieren in Berührung gekommenen Gegenstände beschränken. So bestimmt z. B. die Badische Verordnung „zum Schutze gegen Weiterverbreitung ansteckender Thierkrankheiten", vom 17. August 1865 in §. 17 nur Folgendes: „Die Ställe, in welchen sich Thiere befunden haben, die an einer ansteckenden Krankheit gelitten, sowie die Stallgeräthe, Geschirre und Wagenzeuge, welche für dieselben benützt wurden, oder sonstige Gegenstände, die mit ihnen in Berührung kamen, müssen nach beendigter Krankheit einer Reinigung unterzogen werden, die nach Anleitung des Bezirksthierarztes vorzunehmen ist. Gegenstände, die nicht gereinigt werden konnten, sind in anderer geeigneter Weise unschädlich zu machen".

Die k. Bayerische Verordnung vom 15. Juni 1867 führt unter den zum Zwecke der Unterdrückung sowie zur Verhinderung der Ausbreitung ansteckender Viehkrankheiten im Allgemeinen zu ergreifenden Maßregeln (§. 8 unter 6) ebenmäßig nur die Reinigung (Desinfektion) „der Ställe und Standorte auf, in welchen sich Thiere befinden, die an einer ansteckenden Krankheit gelitten haben, dann der Stallgeräthe, der Zug- und Wagengeschirre, welche für dieselben benützt worden, sowie aller übrigen Gegenstände, welche mit ihnen in Berührung gekommen sind". Diese Reinigung hat, insofern nicht bei einzelnen Krankheiten etwas Anderes bestimmt ist, sofort nach dem Erlöschen der Krankheit, nach Anordnung und unter Leitung des Thierarztes — nach Maßgabe einer von der Behörde erlassenen Instruktion — zu erfolgen, und solche Gegenstände, deren Reinigung nicht stattfinden kann oder von den Eigenthümern nicht zugelassen werden will, sollen vernichtet werden.

Sachlich gleiche Vorschriften enthält endlich auch das k. k. Oesterreichische Gesetz vom 29. Februar 1880 §. 20 Ziffer 7 und demselben Gesichtspunkt folgt im Anschluß an das Preußische Gesetz vom 25. Juni 1875 auch das deutsche Reichsgesetz. Unter die in Gemäßheit des §. 27 zulässigen Schutzmaßregeln kann unter geeigneten Voraussetzungen auch die Desinfektion aller Viehhöfe, Gasthausställe einer Gegend fallen. Diese Maßregel, wenn schon dieselbe im Allgemeinen seltener sich erforderlich machen wird, erscheint doch zeitweise durch die Erfahrung gerechtfertigt, daß im Falle ungewöhnlicher Ausbreitung ansteckender Thierkrankheiten, besonders des Rotzes und der Räude unter den Pferden, diese in großer Anzahl verpestet sind und alle als hoch gefährlich betrachtet werden müssen. Vgl. Dam-

mann, Grundzüge S. 97. S. noch Instruktion vom 12./24. Februar 1881 §. 67.

3) Der Passus in §. 27 „insbesondere auch der Kleidungsstücke solcher Personen, welche mit den kranken Thieren in Berührung gekommen sind. Erforderlichenfalls kann auch die Desinfizirung der Personen, welche mit seuchenkranken Thieren in Berührung gekommen sind, angeordnet werden" fehlte in dem Entwurfe des Preußischen Gesetzes und wurde als Zusatz zu §. 25 desselben beschlossen. Diesem Antrage wurde zwar von einer Seite auch widersprochen, unter dem Hinweise darauf, daß die beantragte Anordnung Gegenstand der Instruktion sein würde. Die Instruktion werde unzweifelhaft auch die Kleidungsstücke der Personen, die in nahe Berührung mit dem kranken Vieh gekommen, für solche Gegenstände erklären, welche einer Desinfektion bedürfen. Das Desinfiziren von Personen sei aber sehr belästigend und werde wohl auch selten eintreten. Vgl. Bericht der Kommission für Agrar-Angelegenheiten, Drucksachen des Preußischen Herrenhauses Sitzungsperiode 1875 II. Band Nr. 82 S. 7. Allein diesen Bedenken gegenüber wurde zu Gunsten des obigen Zusatzes geltend gemacht, daß die Desinfektion der Kleidungsstücke so außerordentlich wichtig und bisher so sehr vernachlässigt worden sei, daß es angemessen erscheine, der Absicht im Gesetze selbst bestimmten Ausdruck zu geben. Was die Desinfektion der Personen anlange, so habe man durchaus nicht die umständliche und belästigende Desinfektion im Auge, welche z. B. bei der Rinderpest erfordert werden müßte[2]), wohl aber die Desinfektion durch Waschungen. Eine solche sei unbedingt nöthig, würde aber nur erreicht werden, wenn das Gesetz selbst solche vorschriebe. Das Publikum sei sehr wenig geneigt, auf Wünsche der Behörden einzugehen, und ebensowenig fänden die Wünsche der Dienstherrschaften bei den Untergebenen Beachtung, wenn nicht gesetzliche Bestimmungen einen Rückhalt geben. Vgl. auch ang. Drucksachen S. 8.

4) Erscheint die erfolgreiche Desinfektion eines Stalles nicht denkbar, so muß das Einreißen desselben verfügt werden können. Dammann a. a. O. S. 94.

5) Wenn auch die Instruktion die Aufgabe hat, nähere Festsetzungen zu treffen über die Modalitäten der Vernichtung des Ansteckungsstoffes, so wird doch immer dem beamteten Thierarzte die Aufgabe verbleiben, auf Grund jener Detailvorschriften in dem einzelnen Falle nach Vornahme einer Lokalinspektion die Anleitung zu dem Desinfektionsverfahren zu geben, weil

---

[2]) Vgl. hiezu die Revidirte Instruktion zu dem Gesetze vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend (Reichs-Gesetz-Blatt vom J. 1873 S. 147 f.) §§. 6, 7, 8, 37 f. und oben Einleitung A §. 2 S. 203.

jeder Stall verschieden ist und aus der Ferne nicht beurtheilt werden kann, ob die einzelnen Gegenstände gereinigt werden können oder vernichtet werden müssen. „Die vielfältige Beobachtung, daß in schlecht desinfizirten Ställen nach dem Einbringen neuer Thiere eine Seuche abermals zum Ausbruche kam, weist darauf hin, daß auch der Vollzug der Entseuchung von dem Sachverständigen überwacht werden muß". Dammann, Grundzüge S. 94. Durch diese Erwägungen erscheint die Schlußbestimmung (Al. 3) des §. 27 gerechtfertigt.

6) Die von dem Bundesrathe unterm 12./24. Febr. 1881 erlassene Instruktion zur Ausführung der §§. 19—29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 enthält als Anlage A auch eine „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere, nach welcher die in der Instruktion vorgeschriebenen Desinfektionen auszuführen sind. Diese Anweisung enthält zwei Hauptabtheilungen. Die erste Rubrik (I) behandelt (§§. 1—4) die Desinfektionsmittel (Chemikalien, höhere Hitzegrade, die atmosphärische Luft), die zweite Rubrik (II) das Desinfektionsverfahren. Hier sind in §§. 5—10 allgemeine Vorschriften und in den folgenden Paragraphen Vorschriften für die einzelnen Seuchen gegeben (Milzbrand §. 11), Wuthkrankheit (§. 12), Rotz (§. 13), Maul- und Klauenseuche (§. 14), Lungenseuche (§. 15), Schafpocken (§. 16), Beschälseuche und Bläschenausschlag (§. 17), Räude (§. 18). Hiernächst handeln von der Desinfektion bei einzelnen Seuchen noch folgende Paragraphen der Instruktion: §. 14, 15 (Milzbrand), §. 31 (Tollwuth), §§. 38, 54 (Rotz oder Wurm der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel), §. 67 (Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine), §. 90 (Lungenseuche des Rindviehes), §. 107 (Pockenseuche der Schafe), §§. 128, 129 (Räude der Pferde und Schafe).

---

§. 28.

Einstellung der Viehmärkte.

9) Die Einstellung der Vieh- und Pferdemärkte, sowie der öffentlichen Thierschauen innerhalb des Seuchenortes oder dessen Umgegend oder der Ausschluß einzelner Viehgattungen von der Benutzung der Märkte.

Erläuterungen:

1) Im Preußischen Gesetze §. 26 fehlen die Worte „sowie der öffentlichen Thierschauen".

2) §. 17 des Reichsgesetzes schreibt die Beaufsichtigung aller Vieh- und Pferdemärkte durch beamtete Thierärzte vor[1]). Ueber die Gründe, welche

[1]) Vgl. hiezu noch §. 7 des K. Preußischen Gesetzes v. 12. März 1881 und

für die Nothwendigkeit dieser Maßnehmung sprechen, s. oben S. 309 Ziffer 2. Es kann aber auch eine gänzliche Einstellung der Märkte oder der Ausschluß einzelner Thiergattungen von denselben als zweckmäßig sich herausstellen. Dieser Fall tritt ein, wenn offenkundig die Gefahr vorschwebt, daß das Nichtverbot der Seuchenverbreitung Vorschub leiste und bedeutende volkswirthschaftliche Verluste herbeiführen würde. Vgl. Dammann, Grundzüge S. 96. Gerade die Märkte, in ihrer Eigenschaft als Kumulationsorte großer Thiermassen, bringen die beste Gelegenheit zur Ansteckung und zur strahlenförmigen Ausbreitung der Seuche mit sich. Erfahrungsgemäß gelingt besonders bei der Maul- und Klauenseuche der Nachweis der Verschleppung des Kontagiums nach allen Richtungen der Windrose durch die Viehmärkte oftmals in der evidentesten Weise. Vgl. Dammann a. a. O.

---

§. 29.

Thierärztliche Untersuchung.

10) Die thierärztliche Untersuchung der am Seuchenorte oder in dessen Umgegend vorhandenen, von der Seuche gefährdeten Thiere.

Erläuterungen:

1) §. 27 des Preußischen Gesetzes lautete:

„Die thierärztliche Untersuchung aller am Seuchenorte oder dessen Umgebung vorhandenen, von der Seuche gefährdeten Thiere".

2) Wie die Ueberwachung der Seuchenherde und des Seuchenverlaufes überhaupt die veterinär-technische Beihülfe erfordert, so wird zeitweise insbesondere auch die thierärztliche Untersuchung aller Thiere einer bestimmten Gattung zweckmäßig sein. Während bei den gutartigen und meistens auch schnell verlaufenden ansteckenden Thierkrankheiten unter normalen Verhältnissen die Konstatirung des Ausbruches durch den beamteten Thierarzt genügt, wird bei solchen Krankheiten, welche durch die Anwendung der Tilgungsmaßregeln nicht sofort in ihrem vollen Umfange zu Ende geführt werden können, die veterinärpolizeiliche Ueberwachung des Ganges und Verlaufes der Seuche erforderlich, um hiedurch Einblick in den jeweiligen Stand der Krankheit und den Erfolg der angeordneten Schutz- und Sicherungsmaßregeln zu erlangen und hiernach bemessen zu können, ob letztere ausreichend oder der Ergänzung bedürftig sind. In einzelnen Fällen hat sich die Anordnung solcher allgemeiner Revisionen — Durchsuchung und Untersuchung aller von der Seuche gefährdeten Thiere — als vortheilhaft erwie-

---

§. 8 der K. Bayerischen Bekanntmachung, betr. den Vollzug des Reichsgesetzes 2c., vom 24. März 1881.

sen, indem sie unter Umständen das einzig wirksame Mittel bieten, die versteckten Seuchenherde, welche dauernd eine Gegend bedroht, aufzudecken. Dammann (Grundzüge S. 96) konstatirt in dieser Beziehung, daß, als Ende der fünfziger Jahre im Königreich Sachsen die Räude unter den Fuhrmannspferden eine außergewöhnliche Verbreitung erlangt hatte, allwöchentlich auf den großen Verkehrsstraßen sämmtliche Pferde durch einen Thierarzt untersucht worden seien, sowie daß in Zeiten großer Rotzgefahr ähnliche Revisionen mehrfach stattgefunden hätten, unter Ausdehnung auf die ganzen Bestände der einzelnen Wirthschaften.

In Süddeutschland wird — mit Rücksicht auf die vielfachen Seuchen, von welchen die Schafe betroffen werden, eine periodische thierärztliche Untersuchung aller Schafherden als fortwährende Schutzmaßregel empfohlen und gehandhabt. Man führt jenes Vorkommniß darauf zurück, daß im Süden ein gemeinsames Weiden von Thieren der verschiedensten Besitzer zur Beförderung dieser Arten Seuchen beiträgt. In Norddeutschland ist thatsächlich die Sachlage eine andere. S. auch Dammann a. a. O. S. 96.

---

§. 30.

II. Besondere Vorschriften für einzelne Seuchen.

Die näheren Vorschriften über die Anwendung und Ausführung der zulässigen Schutzmaßregeln (§§. 19 bis 29) auf die nachbenannten und alle übrigen einzelnen Seuchen werden von dem Bundesrath auf dem Wege der Instruktion erlassen.

Es sollen jedoch bei den hierunter benannten Seuchen, vorbehaltlich der weiter erforderlichen Schutzmaßregeln, nachfolgende besondere Vorschriften Platz greifen.

Erläuterungen:

1) Nach §. 28 des Preußischen Gesetzes war die Erlassung der näheren instruktionellen Vorschriften über die Anwendung und Ausführung der zulässigen Schutzmaßregeln dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach vorheriger Anhörung der Deputation für das Veterinärwesen vorbehalten.

2) Der §. 30 des Deutschen Reichsgesetzes ist im Entwurfe konform mit dem jetzigen Gesetzesparagraphen. In der Kommission wurde indessen anstatt des Entwurfes folgende Fassung vorgeschlagen:

„Die näheren Vorschriften über die Anwendung der zulässigen Schutzmaßregeln (§§. 19 bis 29) auf die nachbenannten und alle übrigen Seuchen werden durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung

des Bundesrathes erlassen. Die Verordnung ist dem Reichstage, sofern er versammelt ist, sofort, andernfalls bei dessen nächstem Zusammentritt vorzulegen. Dieselbe ist außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

Es sollen jedoch bei den hierunter benannten Seuchen, vorbehaltlich der weiter erforderlichen Maßregeln, nachfolgende besondere Vorschriften Platz greifen".

Vgl. Drucksachen Nr. 140 S. 19.

In der Kommission des Reichstages wurde bei erster Lesung dieser Antrag mit nur geringer Majorität angenommen und in der zweiten Lesung wurde er nur durch Parität der Stimmen aufrecht erhalten. Es trat nämlich bezüglich des §. 30 des Regierungsentwurfes eine prinzipielle Meinungsverschiedenheit insoferne hervor, als von Seiten der Bundeskommissare bei der Berathung geltend gemacht wurde, daß es sich bei der Bestimmung in §. 30 lediglich um Ausführungsvorschriften handle, zu denen die Bundesregierungen ermächtigt sein müßten, weil eben nur Verwaltungsvorschriften dabei in Frage gelangten, während dagegen in der Kommission die Majorität der Ansicht war, daß es sich dabei mindestens **auch** um solche Bestimmungen handle, die an und für sich im Wege der Gesetzgebung hätten erlassen werden können, und daß, wenn sie hier der Instruktion überlassen werden sollten, sie nur überwiesen würden vom Reichstage im Wege der Delegation. Die Majorität der Deputation wünschte daher den Erlaß dieser letzteren Bestimmungen nicht im Wege der Instruktion des Bundesrathes, sondern im Wege der kaiserlichen Verordnung mit Zustimmung des Bundesrathes und zwar in der Art, daß diese Bestimmungen soweit wieder außer Kraft gesetzt werden sollen, als der Reichstag, dem sie vorgelegt würden, es verlange. Diese — bei der Berathung im Reichstage, zweite Lesung — ausführlicher begründete Anschauung wurde von anderer Seite bestritten unter Hinweis darauf, daß es sich hier lediglich um Bestimmungen handle, die nur innerhalb des Rahmens des Gesetzes lägen, die daher durch Verwaltungsvorschriften erlassen werden könnten, und daß der §. 30 in der Fassung der Kommission eine bedenkliche Verwischung der Grenzen zwischen der Gesetzgebung und der vollziehenden Gewalt enthalte. Vgl. sten. Ber. II. Band S. 1054—1061. Schließlich wurde der §. 30 in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung mit Stimmenmajorität abgelehnt und die Fassung der Regierungsvorlage wieder hergestellt. Vgl. sten. Ber. a. a. O. S. 1061.

3) Aus der bundesräthlichen Instruktion vom 12./24. Februar 1881 sind hier folgende allgemeine Bestimmungen hervorzuheben:

„§. 1. Die nachfolgenden Vorschriften (scil. der Instruktion) sind bei

der Anwendung der nach den §§. 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 gegen Viehseuchen zu treffenden Schutzmaßregeln maßgebend, insoweit nicht durch die obersten Landesbehörden im Interesse der wirksamen Bekämpfung einzelner Seuchen weitergehende Maßregeln innerhalb der gesetzlichen Schranken vorgeschrieben werden.

„§. 2. Auf die einer geregelten veterinärpolizeilichen Kontrole unterstellten Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser finden die Vorschriften dieser Instruktion nur insoweit Anwendung, als sie mit den Anordnungen der §§. 53 bis 56 des Gesetzes vereinbar sind. Insbesondere finden auf die genannten Anstalten die Bestimmungen dieser Instruktion über die öffentliche Bekanntmachung der Seuchenausbrüche und über die Verkehrsbeschränkungen in Betreff des Viehes und der mit demselben in Berührung kommenden Personen keine Anwendung".

---

§. 31.

a) **Milzbrand der Hausthiere. Verbot des Schlachtens.**

Thiere, welche am Milzbrande erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden.

Erläuterungen:

1) §. 29 des Preußischen Gesetzes lautete:

„Thiere, welche nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes am Milzbrande erkrankt oder durch stattgehabte unmittelbare Berührung mit milzbrandkranken Thieren oder aus anderen Gründen der Seuche verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden.

„Jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch oder sonstiger Produkte von milzbrandkranken oder verdächtigen Thieren ist verboten".

2) Ursachen des Milzbrandes, als Krankheit[1]). Der Milz-

---

[1]) Die in den Erläuterungen zu §§. 31—52 enthaltenen Darstellungen über die Ursachen, die Erscheinungen und den Verlauf der einzelnen Thierkrankheiten sind zunächst entnommen den speziellen Motiven des Reichsgesetzes (Drucksachen Nr. 60 S. 32 f.) und theilweise ergänzt aus der „kurzgefaßten Belehrung über die in den Veterinärgesetzen aufgeführten Thierseuchen", welche sich in Wolff: Die neuen Veterinär-Gesetze rc. (Breslau 1876) S. 213—279, beziehungsweise bei Mascher: Das Viehseuchenwesen des Preußischen Staates S. 30 fg. abgedruckt findet. Auch hat bei dieser Darstellung entsprechende Berücksichtigung gefunden die dem k. k. Oesterreichischen Gesetze vom 29. Februar 1880 beigefügte Belehrung „über die Erscheinungen der in § 1 jenes Gesetzes namhaft gemachten ansteckenden Thierkrankheiten", abgedruckt in Heft 64 der im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien erschienenen offiziellen Handausgabe österreichischer Gesetze und Verordnungen S. 61 f. Diese

brand (Anthrax, Karbunkelkrankheit) ist eine meist seuchenartig auftretende, schnell verlaufende Krankheit, welche vorzugsweise bei den pflanzenfressenden Thieren (bei Hausthieren und beim Wild) vorkommt, durch Ansteckung aber auch auf eine große Anzahl anderer Thiere und auf den Menschen übergeht. Am häufigsten kommt sie vor bei Rindern und Schafen, seltener bei Pferden, Ziegen und Schweinen, besonders im Sommer bei feuchtwarmer Witterung. Die geographische Verbreitung der Milzbrandseuche ist eine außerordentlich umfangreiche. Ihre Zone erstreckt sich von Sibirien (sibirische Pest) und den nördlichsten Breiten Europa's durch unseren ganzen Erdtheil bis weit nach dem Süden und Westen der anderen Erdtheile (Westindien, Südamerika, Aegypten). In Sibirien, in vielen Gegenden Rußlands, in der Moldau und Walachei herrscht sie fast jedes Jahr; seltener und minder heftig tritt sie in den gemäßigten Klimaten auf. Wenn auch die Milzbrandkrankheiten in Folge der verbesserten Bodenkulturen, der naturgemäßeren Pflege der Hausthiere und der Fortschritte in Ackerbau und Viehzucht in der Gegenwart weniger verheerend aufzutreten scheinen, so ist doch die Mortalität der am Milzbrande erkrankten Thieren immerhin eine sehr große [2]).

---

letztangezogene Belehrung trägt amtlichen Charakter und ist ein kurzgedrängter Auszug aus der umfänglicheren „Belehrung über die Ursachen, Erscheinungen und den Verlauf der ansteckenden Thierkrankheiten einschließlich der Rinderpest", welche in demselben Verlage erschienen ist, Wien 1880 S. 1—64. Diese umfänglichere Belehrung ist eine verdienstvolle Arbeit des Hofraths Dr. Röll und auf Veranlassung des k. k. Ministeriums des Innern verfaßt, auch von Letzterem in Oesterreich der allgemeineren Aufmerksamkeit empfohlen. Für das Königreich Sachsen ist hier aus der älteren Zeit zu vergleichen: Funke, Die Polizei-Gesetze und Verordnungen des Königreiches Sachsen III. Band (1847) XIII. Abschnitt. „Maßregeln gegen Gefahren für die Gesundheit des Viehes" S. 441—538. Auch im Königreiche Bayern ist — während des Druckes dieser Schrift — durch Gesetz vom 24. März 1881 eine solche „gemeinfaßliche Belehrung" publizirt worden. Dieselbe hat, soweit dies noch geschehen konnte, ebenmäßig Berücksichtigung gefunden. Vgl. Nr. 11 des dortigen Gesetz- und VBl. S. 138 fg.

[2]) Aus der S. 51 f. der Anlage I zu Drucksachen Nr. 60 beigefügten statistischen Zusammenstellung, das Vorkommen des Milzbrandes betreffend, möge hier Folgendes resumirt werden.

a) Preußen betr.

In dem Zeitraume vom 1. April 1868 bis 31. März 1876 ist — mit Ausnahme der Stadt Berlin — kein Regierungsbezirk dauernd frei von Milzbrand geblieben. Bei Pferden und Rindern beschränkte sich der Milzbrand in den meisten Fällen, selbst in größeren Beständen, auf wenige (1 bis 3) Thiere, während bei Schafen häufiger ein seuchenartiges Auftreten des Milzbrandes beobachtet wurde.

Die Zahl der in Folge der Milzbrandinfektion während jenes Zeitraumes

Als Ursache der Krankheit (Infektionsstoff, Ansteckungsstoff) ist ein mikroskopischer pflanzlicher Organismus erkannt, der sich nach seiner Auf-

---

gestorbenen Menschen beträgt, nach Maßgabe der in der bezogenen Anlage I aufgestellten Tabelle 100, es muß aber, wie dabei bemerkt wird, die Zahl dieser Todesfälle viel bedeutender gewesen sein; denn die Berichterstatter erwähnen nicht selten, daß mehrere Menschen in Folge von Milzbrandinfektion gestorben sind, ohne die Zahl der Fälle näher mitzutheilen. In noch größerem Maßstabe haben Erkrankungen in Folge von Milzbrandinfektionen stattgefunden und die Patienten sind, zum Theil nach längerem schweren Leiden, genesen.

Während des einen oder anderen der Berichtsjahre 1876/77, 1877/78 und 1878/79 blieben vollständig frei von Milzbrand nur der Regierungsbezirk Stralsund und der Landdrosteibezirk Aurich. In Folge von Milzbrandinfektion starben während des Berichtsjahres 1876/77 7 Menschen, 1877/78 9 Menschen, 1878/79 3 Menschen.

Die im Berichtsjahre 1878/79 an Milzbrand gefallenen 1009 Stück Rindvieh vertheilen sich in abgerundeten Prozentsätzen auf die einzelnen Provinzen in der Weise, daß etwa $^1/_4$ sämmtlicher Verluste an Rindvieh auf die Provinz Schlesien und fast $^1/_5$ auf die Provinz Posen entfällt.

Während der letzten drei Jahre ist der Milzbrand fast durchweg nur sporadisch aufgetreten, nur ausnahmsweise fielen mehr als drei Stück Rindvieh desselben Bestandes.

Fast alljährlich sind in den östlichen Provinzen Preußens auch unter dem Roth- und Schwarzwild Fälle von Milzbrand vorgekommen. Die Krankheit erlangte in den Wildbeständen sogar mehrfach eine seuchenartige Verbreitung und hatte bedeutende Verluste im Gefolge.

b) Auch in Bayern ist in den Jahren 1868 bis 1877 kein Kreis (Regierungsbezirk) dauernd frei von Milzbrand geblieben; die Seuchenausbrüche kamen während der auf einander folgenden Jahre fast durchweg in denselben Bezirksämtern vor. Am weitesten verbreitet war die Krankheit in den Kreisen Oberbayern und Unterfranken; in denselben wurde auch am häufigsten ein seuchenartiges Auftreten des Milzbrandes beobachtet. Letzteres gehörte jedoch stets zu den Ausnahmen, meistentheils kam der Milzbrand sporadisch vor. Bei Pferden und Schafen blieb die Zahl der Erkrankungen auffallend gering; in den drei Jahren 1875 bis 1877 erkrankten am Milzbrande zusammen nur 5 Pferde und 15 Schafe, dagegen 34 Schweine; vermuthlich hat indessen der größte Theil dieser Schweine nicht am Milzbrande gelitten, sondern an der sogenannten Schweineseuche (Rothlauf), einer Krankheit, welche von der Bayerischen Seuchenordnung vom 15. Juni 1867 §. 13 Nr. 9 den Milzkrankheiten beigezählt wird. Unter dem Rindvieh dagegen war die Seuche sehr verbreitet und meist von tödtlichem Ausgange begleitet.

Im Jahre 1878 betrug der Gesammtverlust der am Milzbrand gefallenen Thiere: 2 Pferde, 56 Stück Rindvieh und 46 Schweine.

In den 4 Jahren (1874—1877) erkrankten 13 Menschen — unter diesen

nahme in dem Körper des Thieres, namentlich in dem Blute, vermehrt und eine Entmischung desselben bewirkt, sich aber auch außerhalb des Thierkörpers lange keimfähig erhalten, unter Umständen sich an leblosen Gegenständen, namentlich im Erdboden, sogar noch vervielfältigen und dann durch Vermittelung der eingeathmeten Luft, des Futters oder des Getränkes wieder in den Körper eines lebenden Thieres gelangen kann. Da die Erhaltung des Infektionsstoffes und dessen Vervielfältigung im Erdboden von der Beschaffenheit des letzteren (der Wärme, dem Gehalt an organischen Stoffen, an Luft und an Feuchtigkeit) abhängig ist, so tritt die Seuche lokal auf. Die unzweckmäßige Beseitigung der Kadaver und der Abfälle von den kranken oder todten Thieren, namentlich ein oberflächliches Verscharren derselben, wobei dem Erdboden immer wieder neue Keime des Infektionsstoffes zugeführt werden, hat zur Folge, daß die Seuche in einzelnen Gegenden ununterbrochen herrscht. Meist treten die Krankheitsfälle auch in größeren Viehbeständen einzeln auf, da eine unmittelbare Uebertragung der Krankheit

---

2 Gerber und 3 Fleischer — in Folge von Milzbrandinfektion und sechs starben daran.

c) In Sachsen (Königreich) entfallen die bedeutendsten Verluste durch den Milzbrand fast durchweg auf den Bezirk der Kreisdirektion (Kreishauptmannschaft) Zwickau. In den Jahren 1868—1878 betrug die Zahl der an Milzbrand gefallenen Stücke Rindvieh überhaupt 451. Während des nämlichen Zeitraumes starben in Sachsen überhaupt an Milzbrandinfektion 9 Menschen. Aus den von den Veterinärbeamteten erstatteten Berichten ist ferner zu entnehmen, daß in den aufeinanderfolgenden Jahren nicht selten Ausbrüche des Milzbrandes in denselben Ortschaften, selbst in denselben Gehöften vorkamen.

d) In Württemberg scheinen nach den Berichten Erkrankungen von Pferden und Schweinen am Milzbrand selten, Erkrankungen von Schafen fast niemals beobachtet zu werden. In den Jahren 1871 bis 1878 starben in Folge von Milzbrandinfektion 3 Menschen.

e) In Baden erkrankten an Milzbrand während der Jahre 1868 bis 1878: 16 Pferde, 389 Stück Rindvieh, 127 Schafe, 5 Schweine, wogegen Erkrankungen von Menschen in Folge von Milzbrandinfektion nicht beobachtet worden sind.

f) In Elsaß-Lothringen kamen Milzbranderkrankungen nur bei Rindvieh und sehr selten bei Pferden vor; im Jahre 1877 in Unter-Elsaß in 5 Kreisen 10 Stück Rindvieh, Ober-Elsaß in 2 Kreisen 7 Stück Rindvieh, in Lothringen in 1 Kreise 3 Stück Rindvieh; im Jahre 1878:

Unter-Elsaß	in 4 Kreisen	2 Pferde,	13 Stück Rindvieh,
Ober-Elsaß	in 3 Kreisen	— Pferde,	8 Stück Rindvieh,
Lothringen	in 4 Kreisen	3 Pferde,	15 Stück Rindvieh.

von Thier auf Thier, namentlich bei den pflanzenfressenden Hausthieren, nur selten vorkommt. Unter Umständen, so bei starker Verunreinigung des Futters mit dem aus dem Erdboden herrührenden Infektionsstoffe, zeigen sich in einem Viehbestande aber auch zahlreichere Krankheitsfälle gleichzeitig oder in kurzer Aufeinanderfolge.

3) Die Erscheinungen der Krankheit sind nach der befallenen Thiergattung und nach den vorzugsweise ergriffenen Körpertheilen, sowie nach der Schnelligkeit des Verlaufes der Krankheit verschieden. Gemeinsam ist allen Formen des Milzbrandes die Schnelligkeit des Krankheitsverlaufes, welcher sich hauptsächlich durch eine sehr schnelle Zersetzung des Blutes charakterisirt.

Im Allgemeinen können drei Formen unterschieden werden:

a) Der sog. Milzbrandblutschlag (der schnell verlaufende Milzbrand). In der Regel werden die bestgenährten, kräftigsten Thiere davon zuerst befallen, insbesondere Rinder und Schafe. Die Thiere stürzen, ohne daß eine wahrnehmbare Erkrankung vorausgegangen, plötzlich wie vom Schlage getroffen zusammen — auf der Weide, beim Futter im Stalle oder auch bei der Arbeit —, sie schäumen aus dem Maule, verdrehen die Augen, den Hals und Gliedmaßen und gehen meist in kurzer Zeit, d. i. oft schon nach wenigen Minuten zu Grunde.

Manchmal ist der Verlauf etwas langsamer. Die Thiere zeigen dann vor dem Niederstürzen eine große Aengstlichkeit und Unruhe, sie trippeln hin und her, zittern und taumeln, stellen die Füße breit auseinander, erscheinen für kurze Zeit ganz betäubt und krepiren dann unter Konvulsionen. Andere Thiere werden plötzlich sehr heftig, zerren an den Stricken, womit sie angebunden sind, machen wilde Sprünge, brüllen oder laufen eine Strecke davon und stürzen nieder; Kopf, Hals, Füße und Schweif werden krampfhaft bewegt, die Augen sind sehr hervorgedrängt und geröthet, die Schleimhaut der Nase und des Maules ist dunkelroth und sehr beschwerlich und hört bald ganz auf; Puls- und Herzschlag verschwinden und die Thiere verenden, nachdem die Krankheit einige Stunden, bis 1 oder 2 Tage gedauert hat. Kurz vor oder bald nach dem Erlöschen des Lebens fließt gewöhnlich Blut aus den verschiedenen äußeren Oeffnungen des Körpers, doch nicht immer aus allen zugleich.

Wegen dieses Blutausflusses aus der Nase, dem Maule u. s. w. wird diese Form bei den Schafen fast überall die Blutseuche oder Blutstaupe genannt. Vgl. Mascher a. a. O.

b) Eine weniger rasch verlaufende Form ist das Anthraxfieber (Milzbrandfieber). Es kommt vorzugsweise bei Rindern und Pferden vor; die Dauer desselben kann von einigen Stunden bis zu mehreren Ta-

gen betragen. Eigenthümliche Krankheitserscheinungen sind: die vorher gesunden Thiere zeigen ein plötzliches Aufhören der Freßlust, Milchkühe ein Nachlassen oder Versiechen der Milchabsonderung, Steigerung des Durstes, Zittern, selbst Schüttelfrost, ungleiche Vertheilung und Wechsel der Körperwärme, Zuckungen der Gliedmaßen, Steigerung der Pulse, große Betäubung oder im Gegentheile Aufregung, dunkle Röthung der sichtlichen Schleimhäute, bisweilen blutiger Durchfall, bei Pferden stellt sich gewöhnlich Kolik, bei Schafen Blutharnen ein.

Diese Erscheinungen können zeitweilig nachlassen, um gewöhnlich nach Kurzem wiederzukehren. Bei Zunahme der Krankheit erfolgt der Tod meistens unter heftigen Krämpfen; in den seltenen von einem günstigen Verlaufe der Krankheit begleiteten Fällen erfolgt rasche Genesung.

c) Nicht selten stellen sich bei den kranken Thieren neben den Erscheinungen des Anthraxfiebers an verschiedenen Körpertheilen ausgebreitete Geschwülste in und unter der Haut (Milzbrandrothlauf) oder umschriebene beulenartige Anschwellungen (Anthraxkarbunkel, Milzbrandbeulen) in der Haut und in den Schleimhäuten ein, mit deren Hervortreten bisweilen ein deutlicher Nachlaß des Fiebers bemerkbar wird. Diese Karbunkel verjauchen bisweilen oder sie zerfallen brandig, bisweilen verschwinden sie unter Steigerung des Allgemeinleidens plötzlich; es tritt dann meist ein tödtlicher Ausgang der Krankheit ein.

Nach der Verschiedenheit des Sitzes der Geschwülste treten Störungen verschiedener Art, Athembeschwerden, Unvermögen den Harn, den Koth zu entleeren ꝛc. ein.

Bei dieser Form des Anthrax ist die Sterblichkeit, obschon an und für sich noch eine sehr hohe, doch geringer als bei dem Anthraxblutschlage (oben unter a) und Anthraxfieber (oben unter b).

4) Verlauf und Ausgänge der Milzbrandkrankheit.

Wie bereits angedeutet, ist der Verlauf des Anthrax stets ein rascher; am ungünstigsten gestaltet er sich bei der Form des Blutschlags (s. oben unter a); hier ist der Ausgang nahezu in allen Fällen ein tödtlicher; beim Anthraxfieber gehen ungefähr 70 und darüber vom Hundert der Fälle zu Grunde.

Am gefährlichsten ist der Milzbrand bei Schafen, dann bei Pferden und Schweinen.

Die meisten Todesfälle erfolgen im Beginne einer Anthraxseuche und in Orten, in welchen dieselbe schon seit längerer Zeit nicht geherrscht hat.

Das Vorkommen von plötzlichen Todesfällen unter den Hausthieren desselben Viehstandes muß an und für sich in Gegenden, in welchen der Milzbrand öfter auftritt, den Verdacht dieser Seuche erwecken.

5) Sektionsergebnisse.

Als die wichtigsten Kennzeichen des Milzbrandes an umgestandenen Thieren führt die Oesterreichische „Belehrung über die Ursachen, Erscheinungen und den Verlauf der ansteckenden Thierkrankheiten" folgende auf:

schnell eintretende Fäulniß der Aeser, dunkle theerähnliche Beschaffenheit des Blutes, Ueberfüllung der Gefäße und Organe mit Blut, Blutaustretungen in die Haut, in die Schleimhäute, das Bindegewebe unter denselben und unter den serösen Häuten, Ansammlung einer gelbröthlichen Flüssigkeit oder gelber sulziger Massen in und unter der Haut (Karbunkel- und Rothlaufgeschwülste), sowie in den Körperhöhlen und inneren Organen, bedeutende Schwellung und Erweichung der Milz, Anschwellung der Lymphdrüsen.

Die der bundesräthlichen Instruktion vom 12./24. Febr. 1881 als Anlage B beigefügte „Anweisung für das Obduktionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere" enthält als besondere Bestimmung in Beziehung auf den Milzbrand in §. 28 folgende Anweisung für das dort vorgeschriebene verkürzte Obduktionsverfahren:

„Zunächst sind Haut und Unterhaut an allen denjenigen Stellen, wo krankhafte Zustände bei der äußeren Besichtigung des Kadavers wahrgenommen oder vermuthet werden, zu untersuchen.

„Sodann werden Brust- und Bauchhöhle eröffnet, um den etwaigen abnormen Inhalt derselben, sowie das Verhalten der Lungen und des Herzens, des Brust- und Bauchfelles, des Gekröses, die Größe und Beschaffenheit der Milz und der in der Bauchhöhle belegenen Lymphdrüsen, ferner den Zustand der Magen- und Darmschleimhaut, der Leber und der Nieren zu ermitteln. Die Untersuchung hat sich dann auf die Lymphdrüsen[3]) der verschiedenen Körpertheile, den Schlundkopf, die Speiseröhre, den Kehlkopf und die Luftröhre auszudehnen.

„Insbesondere ist die Beschaffenheit des Blutes zu beschreiben und nach der Obduktion eine mikroskopische Untersuchung desselben vorzunehmen".

6) Uebertragbarkeit des Milzbrandes auf Menschen[4]).

Dem Menschen kann das Milzbrandgift auf zweifache Weise schädlich werden:

---

[3]) In der Anlage B zu der Preußischen Instruktion „Anweisung für das Verfahren bei den durch das Gesetz vom 25. Juni 1875 angeordneten Obduktionen von Thieren" hieß es in §. 19 unter 1 „auf die Muskeln der verschiedenen Körpertheile". Vgl. bei Wolff S. 136.

[4]) Im Königreiche Sachsen wurde im Mai 1878 ein interessanter Kriminalfall (Verkauf einer milzbrandkranken Kuh, in Folge dessen Massenerkrankungen

α) dadurch, daß irgend ein Theil, z. B. die Materie aus einer Milzbrandbeule oder das Blut und Fleisch eines solchen Thieres, mit dem Körper äußerlich und zwar an einer verletzten oder auch nur zart überhäuteten Stelle in Berührung kommt;

β) durch den Genuß des Fleisches, der Milch oder der Butter milzbrandkranker Thiere.

Der erstere Weg der Ansteckung ist der häufigere. Es ereignen sich daher auch die meisten Fälle von Erkrankung dieser Art nach dem Schlachten und Abledern von gefallenem Vieh, auch bei der Zubereitung von Fellen, resp. bei den Fleischern, Landleuten, Hirten, Schäfern, Abdeckern, demnächst bei Gerbern und Kürschnern. Und bei allen diesen Personenkategorien sind wiederum die bei Verrichtungen der gedachten Art besonders exponirten und die unbedeckten Theile (Finger, Hände, Arme, das Gesicht, der Hals), diejenigen, welche von der in Folge der Ansteckung entstehenden Krankheit vorzugsweise befallen werden. Es haben daher Personen, welche sich mit der Behandlung und Wartung derart kranker Thiere befassen, beim Tödten und Zerlegen derselben beschäftigt sind, hierbei die größte Vorsicht anzuwenden, und ist die Nutzverwerthung und der Genuß des Fleisches sowie anderer Theile, der Milch oder sonstiger Produkte anthraxkranker Thiere mit Recht verboten (s. auch Instruktion vom 12./24. Februar 1881 §. 8).

Der Zeitraum zwischen der stattgefundenen Gemeinschaft des Menschen mit dem Milzbrandkontagium und dem Ausbruche der Krankheit ist meistens nur kurz und nicht leicht sich über eine Woche hinaus erstreckend.

Ueber die Erscheinungen, durch welche sich die in Folge einer Ansteckung — sei es der erstgenannten oder der zweiten Art — bei Menschen entstehende Krankheit äußert, ingleichen über die in solchen Erkrankungsfällen in Ermangelung oder bis zur Ankunft eines Arztes zu leistende Hilfe vgl. Mascher, das Viehseuchenwesen S. 34—36.

Daselbst werden — es sind dies aus dem K. Preußischen Regulative vom 8. August 1835 §. 101 entnommene Vorschriften — folgende Maßregeln aufgeführt:

A. Für Fälle einer Infektion auf der äußeren Körperfläche:

a) Ein an der Infektionsstelle etwa entstandenes kleines Bläschen ist

---

von Menschen vorgekommen waren) beim vormaligen Bezirksgericht Oschatz verhandelt. Die Gutachten der Sachverständigen über die Natur dieser Erkrankungen gingen zum Theil erheblich auseinander. Vgl. den Bericht im Dresdener Journal Nr. 112—115 vom Jahre 1878.

zur Verhütung der Weiterverbreitung des Kontagiums mit der Spitze eines scharfen Messers aufzuritzen und sodann gründlich zu zerstören, am besten mittels Aetzkali oder mit Höllenstein und einem anderen Aetzmittel.

b) Ein an der kranken Stelle sich bereits gebildet habendes tiefsitzendes Knötchen oder ein Schorf müssen beide bis auf den Grund kreuzweise durchschnitten und es muß jeder Schnitt nach Außen bis in die umgebende Geschwulst und rothlaufartige Röthe hineingeführt werden. Das hiernach ausfließende Blut, welches nicht in Berührung mit den gesunden Theilen kommen darf, wird sogleich mit einem Schwamme aufgefangen und hierauf die ganze kranke Parthie mit einem Aetzmittel gründlich geätzt.

c) Nach erfolgtem Aetzen macht man, wenn bloß ein kleines Knötchen oder Bläschen bestand, über den kranken Theil fleißig wiederholte Umschläge von einer Auflösung des Chlorkalkes; wenn aber ein dicker Schorf vorhanden ist, so bestreicht man denselben mit Terpentinsalbe oder mit Terpentinöl (auch Terpentinöl und Kohlensalbe), und macht Umschläge mit gewürzten Kräutern (z. B. Kamillen, Quendel, Ysop, Salbe u. dgl.), die in kochendem Wasser gebrüht sind (oder auch von einer Abkochung der Eichenrinde), so lange, bis der Schorf sich durch Eiterung ablöst.

Das hiernach zurückbleibende Geschwür muß wenigstens 14 Tage mit einer reizenden Salbe verbunden und in Eiterung erhalten werden.

d) Zum innerlichen Gebrauche empfiehlt man dem Kranken, wenn auch das Uebel erst neu entstanden ist, und er sich ganz wohl fühlt, Fliederthee mit dem Zusatze von etwas Citronensaft oder Essig ($^1/_2$ Theelöffel auf die Tasse) fleißig zu trinken und sich mäßig warm zu halten. Finden sich aber Spuren von allgemeinem Unwohlsein, besonders Eingenommensein des Kopfes, Uebelkeit ꝛc., so ist allenfalls ein Brechmittel zu reichen, die weitere Art der Behandlung jedoch jedenfalls dem Arzte zu überlassen.

B. In Fällen einer Infektion durch den Genuß des Fleisches ꝛc. von milzbrandigen Thieren ist gegen die danach eintretenden gefährlichen Krankheitszufälle vollends die schleunigste Hilfe eines Arztes erforderlich. Bis diese erfolgt, wird dem Kranken, sofern er sich noch nicht erbrochen hat oder das von selbst eingetretene Erbrechen nur schwach gewesen, ein Brechmittel verabreicht. Nach eingetretenem gehörigem Erbrechen reicht man dem Kranken schleimiges Getränk, welches mit so viel Salzsäure versetzt ist, daß es mäßig sauer schmeckt, und ebenso applizirt man ihm Klystiere von einer auf dieselbe Weise mit Säure versetzten schleimigen Flüssigkeit.

Aeußerlich macht man am Unterleibe Einreibungen von Terpentinöl oder von einer flüchtigen Salbe, Opodeldok und dergl. reizenden Mitteln,

oder man legt, besonders in der Magengegend, Senfteig auf. Die Anwendung anderer Mittel aber muß auch hier dem Arzte überlassen bleiben. (Vgl. Mascher a. a. O. S. 36.)

7) Gemeinschaftliche Gesichtspunkte für die Vorschriften in §§. 31 bis 33 des Gesetzes.

Den oben beschriebenen Eigenschaften der Krankheit des Milzbrandes entsprechen die Vorschriften der §§. 31 bis 33 des Gesetzes. Mit Rücksicht auf den raschen Verlauf der Krankheit und die verhältnißmäßig selten vorkommende unmittelbare Uebertragung derselben von Thier auf Thier sieht das Gesetz davon ab, die Tödtung der an Milzbrand erkrankten Thiere anzuordnen. Dagegen ist in Erwägung, daß das Blut der erkrankten Thiere ohne Zweifel der gefährlichste Träger des Ansteckungsstoffes ist, das Abschlachten erkrankter oder verdächtiger Thiere, sowie das Abhäuten der Kadaver unbedingt verboten. Ferner ist vom Gesetze die sofortige unschädliche Beseitigung der Kadaver vorgeschrieben und die Vornahme von blutigen Operationen an milzbrandkranken oder verdächtigen Thieren, sowie die Oeffnung der Kadaver nur approbirten Thierärzten, da diese mit den Gefahren bei den Operationen bekannt sind, gestattet.

Bereits bei Berathung des Preußischen Gesetzes vom 25. Juni 1875 wurden bei der Diskussion über die einschlagenden §§. 29 bis 31 desselben, betreffend die besonderen Vorschriften beim Milzbrande der Hausthiere, in der Kommission für Agrar-Angelegenheiten Bedenken darüber rege, daß nicht die Tödtung der an Milzbrand erkrankten Thiere angeordnet, sondern nur das Schlachten derselben verboten sei. Es wurde indessen hiergegen Seiten des Regierungsvertreters geltend gemacht, daß die Regierung nur das Verbot des Schlachtens der an Milzbrand erkrankten Thiere und nicht die Anordnung der Tödtung derselben für nöthig erachtet habe, weil der Verlauf der Milzbrandkrankheit ein überaus schneller sei. Vgl. Drucksachen des Herrenhauses Session 1875 II. Band Nr. 82 S. 8 fg.

8) Instruktionelle Vorschriften.

Im Allgemeinen:

a) Polizeiliche Anordnung der Absonderung, erforderlichen Falles auch der Bewachung milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere (Instruktion §. 5).

b) Einschreiten des beamteten Thierarztes, dafern die Ermittelung des Seuchenausbruches oder des Seuchenverdachtes in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten erfolgt. Sofortige vorläufige Absonderung der kranken oder verdächtigen Thiere. Diesbezügliche Eröffnung an den Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter, Anzeigeerstattung Seiten des Thierarztes an die Polizeibehörde (J. §. 6).

c) Offizielle (durch die Polizeibehörde und den beamteten Thierarzt in's Werk zu setzende) Belehrung des Besitzers milzbrandkranker oder verdächtiger Thiere, bez. der Vertreter des Besitzers über die Uebertragbarkeit des Milzbrandes auf Menschen und auf die gefährlichen Folgen unvorsichtigen Verkehrs mit erkrankten Thieren und der Benutzung ihrer Produkte (J. §. 7 Ziff. 1).

Ausschließung von Personen, welche Verletzungen an den Händen oder an anderen unbedeckten Körpertheilen haben, von Wartung der erkrankten Thiere (J. §. 7 Z. 2).

Zutrittsverhinderung zu den für die kranken oder verdächtigen Thiere bestimmten Räumlichkeiten (J. §. 7 Z. 3).

Im Besonderen:

a) Wiederholung des Verbotes der Schlachtung der am Milzbrande erkrankten oder dieser Seuche verdächtigen Thiere (J. §. 8 Z. 1).
b) Verbot jeden Verkaufes oder Verbrauches einzelner Theile (Haare, Wolle, Milch oder sonstiger Produkte) von solchen Thieren (J. §. 8 Z. 2).
c) Verbot der zeitweisen Ausführung erkrankter Rindvieh- oder Schafviehbestände eines Gehöftes über die Grenzen der Feldmark. Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk. Erforderniß der polizeilichen Erlaubniß und weiteres Verfahren bei Ertheilung derselben (J. §. 9).

9) Strafvorschriften:

Vgl. Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 §. 65 unter Nr. 3.

---

§. 32.

Milzbrand der Hausthiere. Verbot blutiger Operationen und von Sektionen.

Die Vornahme blutiger Operationen an milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist nur approbirten Thierärzten gestattet.

Eine Oeffnung des Kadavers darf ohne polizeiliche Erlaubniß nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden.

Erläuterungen:

1) Ueber die legislatorischen Erwägungen, auf denen die Vorschriften dieses Paragraphen beruhen, vgl. die Bemerkungen zu §. 31 unter 7. Im Preußischen Gesetze (§. 30) fehlt übrigens das Alinea 2, welches von Oeffnung der Kadaver handelt. Dagegen findet sich dieselbe Bestimmung wörtlich im zweiten Alinea des §. 31 des Preußischen Gesetzes, welcher von den Kadavern von Thieren der hier fraglichen Art handelt.

2) Die Instruktion wiederholt in §. 10 Z. 1 und 2 die Bestimmungen des Gesetzes §. 32 Al. 1 und 2 mit dem Zusatze zu Al. 1, daß

die Vornahme blutiger Operationen erst nach der erfolgten Absonderung der Thiere stattfinden dürfe.

Die auf Grund des Gesetzes vom 23. Juni 1880 und der Instruktion vom 12./24. Febr. 1881 auszuführenden Zerlegungen von gefallenen oder auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren haben nach Maßgabe der als Anlage B der Instruktion beigefügten „Anweisung für das Obduktionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere" zu erfolgen. (J. §. 4.)

---

§. 33.

Milzbrand der Hausthiere. Beseitigung der Kadaver.

Die Kadaver gefallener oder getödteter milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

Die Abhäutung derselben ist verboten.

Die gleichen Vorschriften finden beim Ausbruche des Milzbrandes unter Wildständen auf die Kadaver des gefallenen oder getödteten Wildes Anwendung.

Erläuterungen:

1) Der entsprechende §. 31 des Preußischen Gesetzes erwähnt nicht die der Seuche verdächtigen Thiere.

Neu ist in §. 33 das Alinea 3.

2) Ueber die allgemeinen legislatorischen Erwägungen vgl. die Bemerkungen zu §. 31 unter 7.

3) Instruktionelle Vorschriften:

a) Die sofort vorzunehmende unschädliche Beseitigung geschieht durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege. Zulässigkeit freier Verwendung der hierdurch gewonnenen Produkte (J. §. 11 Z. 1).

b) Bei Unausführbarkeit der Prozedur unter a: Vergraben nach vorheriger mehrfacher Zerschneidung der Haut und Uebergießung der Kadaver mit roher Karbolsäure, Theer oder Petroleum (J. §. 11 Z. 2).

c) Wahl abgelegener, von gewissen Thiergattungen nicht betretener 2c. Stellen zur Vergrabung der Kadaver (J. §. 11 Z. 3).

d) Vorschriften über Entfernung der Gruben von Gebäuden sowie von Wegen und Gewässern, ingleichen über Tieflegung der Gruben (J. §. 11 Z. 4).

e) Verbot der Abhäutung der Kadaver, — wiederholt aus §. 33 Al. 2 des Gesetzes (J. §. 11 Z. 5).

f) Vorschriften über Aufbewahrung der Kadaver bis zu ihrer unschädlichen Beseitigung, Bewachung der Kadaver, Zudeckung derselben beim Transport, sowie Einrichtung der Transportmittel (Wagen, Karren, Schleifen) (J. §. 12 Al. 1 bis 4).

g) Wiederholung der Vorschrift in §. 33 Al. 3 des Gesetzes und in §§. 11, 12 der Instruktion beim Ausbruche des Milzbrandes unter Wildständen (J. §. 13).

h) Sorgfältige Sammlung und Verbrennung, nach Befinden Vergrabung (in der für Kadaver vorgeschriebenen Weise) der Exkremente, des Blutes und anderer Abfälle, der Streu und des durch Auswurfsstoffe kranker oder gefallener Thiere verunreinigten Düngers (J. §. 14 Z. 1).

i) Desinfizirung der durch Thierabfälle verunreinigten Fußböden, Stallwände, Ständer, Krippen, Tröge u. s. w., desgleichen der Stallgeräthschaften und der gebrauchten Transportmittel (J. §. 14 Z. 2).

Vgl. hierzu §. 27 des Gesetzes und Anlage A der Instruktion: Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere.

Als Spezialvorschriften beim Milzbrande verordnet die bezogene Anweisung in §. 11 noch Folgendes:

„Das Milzbrandgift ist schwer zerstörbar. Es geht durch Eintrocknen und — bei trockenem Zerfall der Kadaver in der Erde — selbst durch die Verwesung nicht zu Grunde.

„Die chemischen Desinfektionsmittel müssen möglichst konzentrirt zur Anwendung kommen. Hohe Hitzegrade, Chlorkalk und frischgebrannter Kalk sind besonders wirksam. Lagerstroh und Dünger von kranken Thieren muß verbrannt werden.

„Die von dem Fußboden des Stalles abgestoßene oder abgegrabene Erde ist, wie der Kadaver (s. §. 14 der Hauptinstruktion) zu vergraben.

„Blutige oder sonstige flüssige Abgänge werden verbrannt oder ebenfalls, wie die Kadaver, vergraben.

„Die von kranken Thieren benützten Theile der Ställe sind nach Vorschrift des §. 10 dieser Instruktion (i. e. für das Desinfektionsverfahren) zu desinfiziren.

„Zur Desinfektion der Hände, der Instrumente u. s. w. ist Karbolwasser oder eine Lösung von übermangansaurem Kali anzuwenden".

Hierüber enthält die Instruktion noch Vorschriften, welche sich auf §§. 11 und 15 des Gesetzes beziehen.

Der §. 15 der Hauptinstruktion verfügt, daß in denjenigen Bezirken, für welche auf Grund der Bestimmung in §. 11 des Gesetzes die Anzeigepflicht bezüglich des Milzbrandes von der Landesregierung für einzelne Fälle

erlassen ist, die Schutzmaßregeln von der Polizeibehörde allgemein vorgeschrieben und durch amtliche Publikation zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, zugleich auch auf die Uebertragbarkeit des Milzbrandes auf Menschen und auf die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Verkehrs mit milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren und einer Benutzung ihrer Produkte aufmerksam gemacht werden soll. Die angeordneten Schutzmaßregeln müssen von dem Besitzer der Thiere oder dessen Stellvertreter beim Ausbruche des Milzbrandes oder beim Auftreten verdächtiger Erscheinungen ausgeführt werden, ohne daß es in jedem Falle der Seuche der Zuziehung des beamteten Thierarztes bedarf. (J. §. 15).

---

§. 34.

b) Tollwuth der Hunde und anderer Hausthiere.

Hunde oder sonstige Hausthiere, welche der Seuche verdächtig sind, müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getödtet oder bis zu polizeilichem Einschreiten in einem sicheren Behältnisse eingesperrt werden.

Erläuterungen:

1) Im Preußischen Gesetze vom Jahre 1875 (§. 46) heißt es: „Hunde oder sonstige Hausthiere, bei welchen sich Zeichen der Tollwuth einstellen, oder welche der Tollwuth verdächtig sind".

2) Zu denjenigen Maßnehmungen, welche unter dem Gesichtspunkte der Prophylaxe hierbei in Betracht gelangen, gehört die Besteuerung und die Beaufsichtigung der Hunde. „Die beklagenswerthe Thatsache [1]), daß alljährlich eine große Zahl von Menschen im deutschen Reiche

---

[1]) Die den Motiven des Reichsgesetzes beigefügte Statistik, betr. die Ausbreitung ansteckender Thierkrankheiten in Deutschland (Anlage A S. 56 fg.), wird bezüglich der Tollwuth mit der, zunächst die preußische Statistik angehenden, aber auch zugleich die bayerische betreffenden, Bemerkung eingeleitet, daß die Mittheilungen über das Vorkommen der Tollwuth bei Hunden in den Berichten und statistischen Tabellen der beamteten Thierärzte meistens nur dürftig und weniger zuverlässig seien als die Angaben über die anderen ansteckenden Thierkrankheiten. Namentlich bleibe es häufig zweifelhaft, ob die von den Berichterstattern erwähnten Hunde wirklich mit der Tollwuth behaftet oder nur wuthverdächtig waren. Zahlreiche Fälle von Wuthkrankheit bei Hunden würden von den Besitzern, welche die sofortige Tödtung des unter verdächtigen Erscheinungen erkrankten Hundes vorzuziehen pflegen, häufig nicht zur Anzeige gebracht, häufig unterbleibe selbst nach erstatteter Anzeige die Konsta-

von tollen Hunden gebissen wird und unter den jammervollsten Erscheinungen ihr Ende findet, daß Angst und Entsetzen unter der ganzen Bevöl-

---

tirung der Krankheit durch den zuständigen Sachverständigen. Die Sektion gebe für sich allein keinen vollständig sicheren Aufschluß über das Vorhandensein der Wuthkrankheit, sondern der obduzirende Thierarzt sei gezwungen, bei seinem Gutachten über den Sektionsbefund diejenigen Erkundigungen zu verwerthen, welche er über die an dem lebenden Hunde beobachteten Krankheitserscheinungen einzuziehen vermag. Außerdem werde eine erhebliche Anzahl von herrenlos umherschweifenden Hunden wegen Verdachts der Tollwuth getödtet und in den Berichten als wuthkrank angeführt, selbst wenn eine sachverständige Feststellung der Krankheit nicht stattgefunden hat.

Im Allgemeinen ist die Thatsache konstatirt, daß in Preußen während der Jahre 1868 bis 1879 kein Regierungsbezirk dauernd frei von Fällen der Tollwuth bei Hunden gewesen ist; es zeigt im Uebrigen die Zahl der Wuthfälle bei Hunden in den verschiedenen Jahren sehr bedeutende Schwankungen; ein wirklich seuchenartiges Auftreten der Wuthkrankheit ist während jener elf Jahre dort nicht beobachtet worden.

Mit einiger Sicherheit können die Zahlen der in Folge des Bisses tollkranker Hunde an der Wasserscheu gestorbenen Menschen, sowie die Zahlen der an der Wuthkrankheit gefallenen Pferde, Rinder, Schafe und Schweine aus dem vorhandenen statistischen Materiale ermittelt werden. Indessen bleiben die Zahlen hinter den wirklichen Verlusten zurück, da die von den beamteten Thierärzten erstatteten Berichte sich nicht selten auf ganz allgemeine Angaben beschränken, welche sich statistisch nicht verwerthen lassen, wie z. B. „mehrere Rinder, einige Schafe". Vgl. Motive a. a. O. S. 56.

Es starben nun an der Wasserscheu Menschen und an der Wuthkrankheit fielen Pferde, Rinder, Schafe und Schweine:

Im Jahre:	Menschen,	Pferde,	Stück Rindvieh,	Schafe,	Schweine,
1868/69:	11	4	230	12	8
1869/70:	4	12	127	2	21
1870/71:	11	5	89	28	6
1871/72:	26	11	79	43	5
1872/73:	21	5	81	94	5
1873/74:	9	15	133	103	37
1874/75:	12	11	173	37	10
1875/76:	12	6	149	84	7
1876/77:	8	9	139	27	94
1877/78:	6	6	132	33	16
1878/79:	2	14	43	48	14

Frei von der Wuthkrankheit blieben:

der Regierungsbezirk Stralsund in 8 Jahren;

der Landdrosteibezirk Aurich in 4 Jahren;

der Regierungsbezirk Sigmaringen in 3 Jahren;

kerung sich verbreiten, sie darf mit Fug und Recht auf die Mangelhaftigkeit der polizeilichen Prophylaxe und auf die Schwächlichkeit in der Handhabung

---

der Regierungsbezirk Trier und die Landdrosteibezirke Hannover und Stade in zwei Jahren;

der Regierungsbezirk Stettin, sowie der Landdrosteibezirk Osnabrück in einem Jahre.

In Bayern starben an der Wuthkrankheit:

Im Jahre:

1868:	4 Menschen,	3 Pferde,	18 Stück Rindvieh,	4 Schafe,	8 Schweine,
1869:	5 "	4 "	28 " "	1 Schaf	3 "
1870:	5 "	3 "	12 " "	— "	2 "
1871:	6 "	5 "	7 " "	2 Schafe	2 "
1872:	12 "	6 "	11 " "	65 "	7 "
1873:	5 "	5 "	12 " "	2 "	13 "
1874:	17 "	7 "	26 " "	20 "	30 "
1875:	3 "	7 "	40 " "	14 "	6 "
1876:	5 "	5 "	51 " "	41 "	11 "
1877:	1 Mensch	3 "	11 " "	3 "	4 "
1878:	1 "	5 "	4 " "	3 "	— (1 Ziege).

Frei von der Wuthkrankheit blieben in je einem Jahre die Kreise Oberpfalz und Oberfranken, in zwei Jahren die Pfalz.

Nach der bisherigen K. Bayerischen Gesetzgebung konnte die Tödtung solcher Hunde, welche von wuthkranken oder wuthverdächtigen gebissen sind, auf Grund thierärztlicher Gutachten ersetzt werden durch eine Kontumazirung der gebissenen Hunde. Von den kontumazirten Hunden erkrankten während der Jahre 1875/77 130 an der Wuth, dagegen hat die neuerdings in Bayern auf das Halten der Hunde gelegte Abgabe eine erhebliche Abminderung der Wutherkrankungen zur Folge gehabt. In den Tabellen sind verzeichnet:

im Jahre 1875: 458 wuthkranke Hunde,
" " 1876: 241 " "
" " 1877: 140 " "

Das statistische Material aus dem Königreiche Sachsen, in welchem letzteren übrigens seit dem Jahre 1869 eine allgemeine Hundesteuer eingeführt ist, bietet genauere Angaben über die Anzahl der wuthkranken Hunde.

	Hunde,	Pferde,	Stück Rindvieh,	Schafe,	Schweine,	An der Wasserscheu gestorbene Menschen.
1868:	143	—	6	—	—	3
1869:	119	—	3	—	—	3
1870:	87	1	6	—	—	—
1871:	107	—	—	—	—	1
1872:	146	—	1	—	—	4
1873:	124	1	3	—	—	2
1874:	133	—	—	—	—	3

derselben zurückgeführt werden. Ganze Herden von nutzbaren Thieren werden durch die Verletzungen wüthender Hunde zu Grunde gerichtet und Men-

	Hunde,	Pferde,	Stück Rindvieh,	Schafe,	Schweine,	An der Wasserscheu gestorbene Menschen.
1875:	171	2	—	17	—	3
1876:	98	—	—	—	1	2
1877:	108	—	2	15	—	—
1878:	93	1	3	—	—	4

Keiner der 4 Kreisdirektions- (Kreishauptmannschafts-) Bezirke ist während der Dauer eines Berichtsjahres frei von der Wuthkrankheit geblieben.

In Württemberg gestaltet sich das Verhältniß also:

	Hunde,	Pferde,	Stück Rindvieh,	Schafe,	Schweine,	An der Wasserscheu gestorbene Menschen.
1871:	61	—	1	9	—	3
1872:	52	—	3	—	1	1
1873:	53	—	—	—	—	3
1874:	31	—	6	—	—	—
1875:	44	—	—	2	—	2
1876:	61	—	2	—	—	3
1877:	17	—	1	—	—	1
1878:	18	—	—	—	—	1

(Ein vom eigenen — tollkranken — Hunde am 14. Januar 1876 in die Hand gebissener Hundebesitzer starb am 15. April 1878 — also nach $2^1/_4$ Jahren — an der Wasserscheu.)

In Baden werden seit 1865 alle nachweisbar oder muthmaßlich mit wuthkranken oder wuthverdächtigen in Berührung gekommenen Hunde sofort getödtet, obschon thatsächlich eine große Anzahl Hunde dieser Maßregel entzogen wird.

	Hunde	Pferde	Stück Rindvieh	Schafe	Schweine	An der Wasserscheu gestorbene Menschen.
1868:	22	—	—	—	—	1
1869:	23	—	2	4	—	—
1870:	4	—	—	—	—	—
1871:	15	—	—	—	—	—
1872:	34	1	1	—	—	2
1873:	35	3	2	—	1	—
1874:	50	—	2	—	1	—
1875:	43	2	—	—	2	5
1876:	28	2	1	—	—	—
1877:	3	—	—	—	—	—
1878:	1	—	—	—	—	—

Die fortschreitende Abnahme der Anzahl wuthkranker Hunde während der

schen wie Thiere sind durch die vielfachen sonstigen Krankheiten der Hunde in der schlimmsten Weise dauernd bedroht. Grund genug für die Behörde, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln vorbauend einzuschreiten. Was da zu geschehen hat, liegt klar auf der Hand: Verminderung der Hunde. Dieses Ziel wird am energischsten erreicht durch eine möglichst hohe Besteuerung aller dieser Thiere. Einen Unterschied zu machen zwischen Nutzungshunden und Luxushunden ist verkehrt. Sobald man eine Ausnahme zuläßt, verfehlt die Bestimmung ihren Zweck. Wer da glaubt, zum Schutze seines Hauses oder seiner Herde oder zum Betriebe seines Gewerbes eines Hundes nicht entrathen zu können, mag dafür Steuer zahlen. Verdient er diese Steuer nicht, dann ist er überflüssig. Neben dieser Hundesteuer ist die zweckmäßigste Vorkehrung das Einfangen und die Tödtung aller herrenloser Hunde; herrenlos ist jeder Hund, welcher öffentlich getroffen wird ohne ein Kennzeichen, das den Namen und den Wohnort des Besitzers deutlich angibt; diese Maßregeln sind nicht bloß heilsam, sondern unerläßlich". (Dammann, Grundzüge S. 57—58.) Es sind in der That Gesichtspunkte, welche das Augenmerk der Gesetzgebung besonders erwecken müssen. Sie sind unter Anderem auch bei der Berathung des Preußischen Gesetzes zur Sprache gekommen. In der Diskussion über die §§. 47—52 jenes Gesetzes wurde in der Kommission für Agrarangelegenheiten darauf hingewiesen, daß sowohl die große Anzahl der Hunde wie deren Verwendung als Zugthiere sehr erheblich zur Förderung und Verbreitung der Tollwuth beitrage. Es würde — so sagte man — vor allem die Beaufsichtigung der Hunde viel strenger als bisher gehandhabt werden müssen, um den berührten, bedrohlichen und bedenklichen Uebelständen Abhülfe zu schaffen. Der vorliegende (Preußische) Gesetzentwurf sei nicht der geeignete Ort, die bereits in Vorschlag gebrachte allgemeine Hundesteuer und das Verbot des Anspannens der Hunde herbeizuführen; um so mehr müßte auf andere zum Zweck führende Maßnahmen Bedacht genommen werden. Insbesondere solle man da, wo der leiseste Verdacht vorliege, daß ein der Tollwuth verdächtiger Hund sich gezeigt habe, sich nicht scheuen, den Hundebesitzern die Pflicht aufzuerlegen, die Hunde für die Dauer der Gefahr an der Kette, resp. eingesperrt zu halten.

---

letzten Jahre läßt annehmen, daß die Tilgung der Tollwuth in Baden gelungen ist.

In Elsaß-Lothringen verzeichnen die monatlichen Bulletins über die Verbreitung der ansteckenden Thierkrankheiten in den Jahren 1877 und 1878 zusammen nur 5 Fälle von Wuthkrankheit bei Hunden und einen Fall von Wuthkrankheit bei Schweinen.

Auch der Regierungsvertreter sprach sich damals für durchgreifende Maßregeln aus, namentlich auch in Beziehung auf die Dauer der Beobachtung von Menschen und Thieren, die durch Bisse von der Tollwuth verdächtiger Thiere verletzt wären. Die Zeit von sechs Wochen, welche man bisher als diejenige Zeitdauer angenommen habe, innerhalb deren die Tollwuth zum Ausbruche käme, sei zu kurz bemessen. Sehr oft bringe der Ansteckungsstoff in dem infizirten menschlichen oder thierischen Körper erst nach viel längerer Wirkung die Tollwuth zum Ausbruche. (Vgl. Drucksachen des Preußischen Herrenhauses Sitzungsperiode 1875 II. Band Nr. 82 S. 10 fg. In ähnlicher Weise sprach man sich in Betreff der Einführung hoher Hundesteuer bei Berathung des Gesetzes vom 23. Juni 1880 im Deutschen Reichstage aus. Vgl. sten. Ber. II. Bd. S. 1062.

3) Ursache der Krankheit und Verbreitungsart.

Die Tollwuth (Wuthkrankheit, Hundswuth, Tollkrankheit, Lyssa) ist eine vorzugsweise bei Hunden vorkommende Krankheit, die auf alle warmblütigen Thiere (nicht bloß Hausthiere, sondern auch auf frei lebende Raubthiere) und auf den Menschen übertragen werden kann (in welch' letzterem Falle sie die unter dem Namen „Wasserscheu" bekannte Krankheit darstellt). Während früher eine selbständige Entwicklung der Wuth bei den Thieren des Hundegeschlechtes und bei Katzen in Folge der Einwirkung großer Hitze oder Kälte, wegen Mangels an Trinkwasser, unbefriedigten Geschlechtstriebes, übertriebener Verweichlichung u. s. w. fast allgemein angenommen wurde, hält die neuere Wissenschaft diese Annahme wenigstens in solcher Allgemeinheit nicht mehr aufrecht. Es hat sich, wie Dr. Röll in seiner oben angezogenen Belehrung konstatirt (S. 42), im Gegentheile herausgestellt, daß auch bei Hunden und Katzen die Wuthkrankheit nur dann zum Ausbruche kommt, wenn das Wuthgift durch Bißwunden oder andere verletzte Haut- oder Schleimhautstellen in den Körper eingeführt wird. Selbst bei dem bisweilen vorkommenden seuchenartigen Auftreten der Wuthkrankheit unter Hunden lassen sich durch sorgfältige Erhebungen gewisse Ausgangspunkte, und die von diesen aus durch Bisse erfolgte Weiterverbreitung der Seuche nachweisen. Der Ansteckungsstoff (das Wuthgift), dessen eigentliche Natur unbekannt ist, findet sich im Blute und in allen Theilen des Körpers, haftet jedoch vorzugsweise am Mundspeichel; er ist nicht flüchtig und es ist daher das Einathmen der Luft, selbst in nächster Umgebung der kranken Thiere, gefahrlos. Die Uebertragung der Krankheit findet, wie bereits angedeutet, gewöhnlich durch den Biß wuthkranker Hunde oder wuthkranker Katzen, bisweilen auch durch wüthende Füchse und Wölfe, statt; dabei trägt der Umstand, daß wuthkranke Hunde zu entfliehen suchen und oft meilenweit die Gegend durchstreifen, sowie ihnen begegnende Hunde und andere Thiere an-

fallen und beißen, wesentlich zur Verbreitung der Krankheit bei. Außer durch den Biß kann aber das Wuthgift auch durch das Lecken wunder Hautstellen durch wüthende Hunde in den menschlichen Körper eingeführt werden. Die pflanzenfressenden Thiere sowie die Schweine können, wenn sie in die Tollwuth verfallen, ebenfalls die Krankheit übertragen; dieselben sind jedoch deshalb weniger gefährlich, weil sie eine geringere Neigung zum Beißen haben und leichter in Absonderung gehalten werden können. Eine Verschleppung der Wuthkrankheit durch Zwischenträger findet nicht statt. Bei Hunden und bei Katzen tritt meist gleich beim Beginn der Wuthkrankheit eine große Neigung zum Umherlaufen und zum Beißen hervor. Von den gebissenen Thieren erkranken durchschnittlich 40 bis 50 vom Hundert; bei manchen Wuthseuchen mehr, bei anderen weniger. Der Ausbruch der Krankheit erfolgt in keinem Falle sofort nach der wirksamen Uebertragung des Ansteckungsstoffes, sondern immer erst einige Zeit nachher. Die durch den Biß verursachten Verletzungen heilen in der Regel bald und die gebissenen Thiere erscheinen durch eine verschieden lange Zeit ganz gesund. Der Zeitraum zwischen der Ansteckung (dem Bisse wuthkranker Thiere) und dem Ausbruch der Krankheit (bis zum Auftreten der ersten Krankheitserscheinungen) ist in den einzelnen Fällen sehr verschieden; derselbe beträgt zuweilen nur wenige Tage oder Wochen, kann sich aber auch bis zu acht und neun Monaten und noch länger erstrecken. Ein Fall dieser Art ist oben in Anm. 1 aus der Statistik des Königreichs Württemberg an einem Menschen konstatirt. Bei keiner anderen ansteckenden Krankheit der Thiere ist die Dauer der Inkubation im Allgemeinen so lang und in den einzelnen Fällen so verschieden, wie bei der Tollwuth. Bei Hunden beträgt diese Dauer 3 bis 6, seltener 10 Wochen, obwohl auch Fälle bekannt sind, wo sie einerseits erst nach 5 bis 7 Monaten, andererseits schon nach 3 bis 10 Tagen zum Ausbruche gekommen ist; bei Pferden beläuft sie sich auf einige Wochen bis zu 3, selbst 9 Monaten, ebenso bei Rindern, bei welchen der Ausbruch der Wuth selbst später noch als nach einem Jahre beobachtet wurde; bei Schafen, Ziegen und Schweinen gewöhnlich auf 2 bis 8 Wochen. In der „Belehrung über ansteckende Thierkrankheiten", welche im Königreich Bayern mit Gesetz vom 24. März 1881 publizirt worden ist (Ges.- u. V.-Bl. Nr. 11 S. 161) wird die Annahme, daß die Zahl 9 für den Ausbruch der Wuthkrankheit eine Bedeutung habe und daß die Krankheit sich entweder am 9. Tage oder in der 9. Woche nach dem Bisse einstellen solle, als eine ganz irrthümliche bezeichnet. Vor dem Ausbruche der Wuthkrankheit stellt sich bisweilen eine größere Empfindlichkeit der Bißnarbe ein, welche von den Thieren durch Lecken, Reiben und Kratzen der betroffenen Stelle zu erkennen gegeben wird. Vgl. Röll, Belehrung.

Die Krankheit selbst hat einen schnellen Verlauf; ihre Dauer beträgt sehr selten mehr als 8 Tage; in vielen Fällen weniger. Sie ist unheilbar und führt in allen Fällen unmittelbar zum Tode. Sie ist daher mit Recht äußerst gefürchtet. Alle Heilversuche bei Thieren, welche mit wirklich ausgesprochener Wuthkrankheit behaftet sind, waren bisher erfolglos. Dagegen kann eine entsprechende Behandlung der gebissenen Thiere, wodurch eine Zerstörung des in den Körper eingedrungenen Ansteckungsstoffes herbeigeführt wird, in manchen Fällen den Ausbruch verhindern; sie verspricht um so mehr Erfolg, je frühzeitiger sie nach erfolgter Verletzung durchgeführt wird. (Vgl. Röll, Belehrung S. 50.)

Am zweckmäßigsten werden die Bißwunden bei Thieren, deren Auffindung dann, wenn sie klein sind und an dicht behaarten Stellen sitzen, eine genaue Nachsicht erfordert, mit Seifenwasser, Karbolwasser, im Nothfall mit gewöhnlichem Wasser rein ausgewaschen und dann mit einem Aetzmittel (Salzsäure, Aetzstein) geätzt oder mit einem glühenden Eisen ausgebrannt. Die hiernach eintretende Eiterung soll durch das Aufstreuen oder Einstreichen eines Reizmittels auf die Wunde einige Wochen hindurch unterhalten werden. Vgl. im Uebrigen Haubner, landwirthschaftliche Thierheilkunde VII. Auflage 1875 S. 514 fg.

Um die Uebertragung der Wuthkrankheit auf den Menschen hintanzuhalten, ist es die Pflicht Jedermanns, sobald er bei einem ihm angehörigen oder seiner Aufsicht anvertrauten Hunde oder sonstigen Thiere auch nur die ersten Anzeichen der Wuthkrankheit bemerkt, sogleich dessen Absonderung und thierärztliche Untersuchung zu veranlassen und die vorgeschriebene Anzeige zu erstatten[2]).

---

[2]) Verhalten beim Bisse toller Hunde und die dabei zuerst anzuwendenden Mittel.

Eine auf Veranlassung des K. Sächsischen Ministeriums des Innern von dem Landesmedizinalkollegium bearbeitete Anweisung (vom J. 1868) lautet folgendermaßen:

„Die Hülfe eines Arztes ist in allen Fällen, wo ein Mensch von einem tollen oder der Tollwuth verdächtigen Hunde gebissen worden ist, so schnell als möglich zu beschaffen, selbst in den Fällen, wo man bereits eine zweckmäßige örtliche Behandluug der Wunde vorgenommen hat. Weil jedoch der Erfolg dieser örtlichen Behandlung um so sicherer ausfällt, je rascher dieselbe in Anwendung kommt, so ist es räthlich, das Publikum, besonders die Landbewohner, immer von Neuem darauf hinzuweisen. Die Behandlung der Wunde, wie sie jeder Nichtarzt augenblicklich oder sehr bald vornehmen kann, besteht im Ausblutenlassen der Wunde, im Reinigen und wo möglich Aus-

4) Die Krankheitserscheinungen.

Die Erscheinungen der Wuthkrankheit sind, der Hauptsache nach, bei allen Thierarten gleich. Die wesentlichsten sind in den meisten Fällen folgende: ein aufgeregtes, tobsüchtiges Benehmen, große Reizbarkeit, Neigung zum Beißen oder zum Verletzen durch Schlagen, Stoßen und dergl.

---

brennen, wenigstens Ausätzen derselben. Vernachlässigung derartigen Verfahrens wegen eines leider immer noch ziemlich verbreiteten erfahrungsmäßig ganz ungerechtfertigten Vertrauens auf sogenannte Geheimmittel oder irgend welche innere Arzneimittel trägt am häufigsten die Schuld, wenn bei einem Menschen die schreckliche, immer tödtliche Krankheit der Hundswuth oder Wasserscheu zum Ausbruch kommt.

Zum Reinigen der Wunde dient zunächst reines, wo möglich warmes Wasser, ferner Seifenwasser oder eine starke Kochsalzlösung.

Das Ausbluten wird nächst dem durch gelinden Druck von allen Seiten und besonders zweckmäßig durch einen auf die Wunde gesetzten Schröpfkopf (in Form eines erwärmten Liqueurgläschens) befördert. Binden eines gewissen Gliedes oberhalb der Wunde (zwischen dieser und dem Rumpfe) ist zur Verhinderung der Aufsaugung des Giftes nützlich, bis die Aetzung vorgenommen wird.

Als kräftigstes und wirksamstes Mittel zur Zerstörung des Giftes empfiehlt sich jedes glühend gemachte Eisen (Schlüssel, Meisel, Feuerhaken, großer Nagel ꝛc.), auch deshalb, weil es am leichtesten und raschesten überall zu schaffen ist, sei es an dem Feuer einer gewöhnlichen Haushaltung oder in der Werkstatt eines Feuerarbeiters. Der Schmerz, der beim Ausbrennen einer Wunde erzeugt wird, der aber ein rasch vorübergehender ist, muß jedem Verständigen als ein geringfügiges Uebel erscheinen im Vergleich zu den Qualen, welche durch dieses Mittel mit großer Sicherheit vermieden werden können.

Als Aetzmittel, welches sich zu augenblicklicher Verwendung in vielen Haushaltungen darbieten dürfte, ist die Soda zu nennen, wie sie zum Scheuern gebraucht wird. Diese streut man als Pulver in die Wunde oder macht eine möglichst starke Lauge davon und reinigt die Wunde gründlich damit. Unter den in der nächsten Apotheke oder dem nächsten Drogueriegeschäft (Kräutergewölbe) sich vorfindenden Aetzmitteln ist das Aetzkali oder die konzentrirte Salzsäure zu wählen.

Letztere verdient vor anderen starken Mineralsäuren den Vorzug, weil sie weniger zerstörend auf die Umgebung der Wunde einwirkt, als Schwefelsäure oder Salpetersäure, und thierische Gifte zu zersetzen besonders geeignet ist.

Alle diese Mittel sind mit Aussicht auf sichere Erfolge noch einige Stunden nach erfolgtem Biß anzuwenden und selbst dann noch, wenn ihre Anwendung mehrere Tage versäumt worden wäre, dringend zu empfehlen".

Vgl. Reinhard und von Bosse, die Medizinalgesetze und Verordnungen des Königreichs Sachsen (Leipzig 1874) S. 381 fg.

(Tollwuth); in anderen Fällen tritt jedoch Abstumpfung, Schwäche, Lähmung verschiedener Körpertheile, besonders des Hintertheiles, hervor; die Beißsucht ist dann weniger auffallend (stille Wuth).

Indessen bedingen Gattung und Individualität der Thiere wiederum mancherlei Modifikationen in den Symptomen wie im Verlaufe der Krankheit, auf welche im Nachstehenden hingewiesen werden soll. Als Anhalt dient hierbei die dem k. k. Oesterreichischen Gesetze vom 29. Februar 1880 beigefügte amtliche Belehrung.

a) Wuth bei Hunden.

Die zuerst wahrnehmbare Erscheinung ist eine Veränderung in dem gewohnten Benehmen der Hunde; sie werden mürrisch und unfreundlich, auffallend unruhig und schreckhaft oder träge und verdrossen; sie verkriechen sich häufig, gehorchen ihrem Herrn nur mit Unlust, drängen zur Thüre und äußern einen Drang zum Entweichen; die Freßlust ist verringert oder fehlt gänzlich, sonst gefräßige Hunde verweigern das ihnen vorgesetzte Futter — eine Erscheinung, welche um so auffälliger ist, als das Allgemeinbefinden des Hundes bis dahin im Uebrigen nicht gestört erscheint.

Neben dieser Appetitlosigkeit stellt sich dagegen häufig ein Verlangen nach ganz fremdartigen Dingen ein; es tritt bei den Hunden die Neigung hervor, ungenießbare und unverdauliche Gegenstände, wie Holz, Stroh, Federn, Leder, Steine u. s. w. zu beißen und selbst zu verschlingen, und an kalten Gegenständen, Metallstücken, Steinen u. s. w., am Wasser und am eigenen Harne zu lecken, eigenen und fremden Koth zu verschlucken.

Bei manchen Hunden ist der Geschlechtstrieb gesteigert, sie beriechen und lecken die Geschlechtstheile anderer Hunde häufig und anhaltend.

Eine ausgesprochene Beißsucht ist Anfangs nicht vorhanden. Das äußere Ansehen der Hunde ist zu dieser Zeit noch wenig verändert, manche zeigen leichte Beschwerden beim Schlingen, Würgen und Neigung zum Erbrechen.

Nachdem diese Erscheinungen, deren Auftreten den Hund bereits der beginnenden Wuthkrankheit verdächtig macht, einen bis drei Tage gedauert, wird der Drang zum Entweichen und Herumschweifen auffälliger; es stellen sich periodische Anfälle von Wuth ein, die sich vorzugsweise durch Beißsucht, sowie durch die Sucht äußern, alle Gegenstände, die der Hund erreichen kann, zu zernagen und zu zerstören. Der tollwüthige Hund fällt andere Hunde, Katzen und größere Hausthiere, Federvieh und ebenso den Menschen beißend an. Dabei verhalten sich die Hunde heimtückisch und hinterlistig. Das ganze Aeußere des Hundes hat sich jetzt schon wesentlich verändert, die Augen blicken matt, das Haar wird struppig, an den Augenwinkeln sammelt sich etwas Schleim an, es zeigt sich Erschöpfung der Kräfte

und die Stimme ist auffällig verändert; sie wird rauh und heiser; beim Bellen wird der kurz angeschlagene Laut in einem höheren heulenden Tone fortgezogen, so daß sie zwischen Bellen und Heulen schwankt (Bellgeheul).

Diese Erscheinungen treten anfallsweise auf; während der Anfälle ist das Bewußtsein der Hunde vollkommen gestört; in der Zwischenzeit zwischen den Anfällen liegen die Hunde ruhig dahin, können aber durch Lärm, Berührung mit einem Stocke, grelles Licht u. s. w. in einen Wuthanfall versetzt werden.

Eine eigentliche Wasserscheu, wie sie früher als eine bezeichnende Erscheinung der Hundswuth angenommen wurde, ist nicht vorhanden, im Gegentheile bemerkt man, daß wüthende Hunde ihren eigenen Urin lecken, in Wassergefäßen mit ihrer Zunge plätschern, selbst Wasser mit Begierde trinken, auch den Anblick des Wassers ganz gut vertragen.

Das Futter wird vollkommen verschmäht, dagegen nimmt die Lust zu, unverdauliche, selbst ekelhafte Gegenstände hinabzuschlingen.

Die Hunde magern rasch ab; sie zeigen ein unheimliches Aussehen, die Augen sind trübe, eingesunken, die Haare glanzlos und struppig; ein Geifern oder Schäumen aus dem Maule ist selten vorhanden.

Schließlich tritt Lähmung und Schwäche des Hintertheiles und Unterkiefers ein, die Dauer und Stärke der Anfälle nimmt ab und der Tod erfolgt meistens zwischen dem 5. und 7. Tage der Krankheit.

Diese Erscheinungen werden am deutlichsten bei der sogenannten Tollwuth („rasende“ oder „tolle“ Wuth) beobachtet; bei ihr ist die Aufregung und Unruhe der Hunde, ihr Drang zum Entweichen und Herumschweifen sowie die heftige Beißsucht besonders ausgesprochen.

Bei der sogenannten „stillen“ Wuth der Hunde (die tolle und die stille Wuth stellen jedoch nur verschiedene Formen einer und derselben Krankheit dar) treten die Beißsucht, das Herumschweifen, die Aufregung und Unruhe weniger deutlich hervor; die kranken Thiere verhalten sich mehr still und traurig; es stellen sich frühzeitig Schwäche und Lähmungserscheinungen ein.

Die Erscheinungen, deren Auftreten den Verdacht der Wuth erregen, sind, kurz zusammengefaßt:

im Beginne: Aenderungen im Benehmen der Hunde, Veränderung der Freßlust;

später: der Drang zum Entweichen und Herumschweifen, die auffallende Beißsucht, die Veränderung der Stimme, und die anfallsweise auftretende Steigerung dieser Erscheinungen.

b) Die Tollwuth der Katzen.

Die Krankheit äußert sich in ähnlichen Symptomen wie beim Hunde, obschon bei Katzen wegen des scheuen Benehmens dieser Thiere die Beobachtung der Krankheitssymptome schwierig ist. Sie verschmähen das Futter, zeigen große Unruhe, Drang zum Entlaufen und Herumschweifen, ein ungewöhnlich scheues und wildes Benehmen, zweckloses Springen und starke Beißsucht, welche sie besonders gefährlich macht, Neigung zum Kratzen mit den Krallen; dabei hört die Freßlust auf, bald tritt Abmagerung, Veränderung der Stimme, welche zu einem kurzen, heiseren, oft wiederholten Aufschreien (ähnlich wie bei brünstigen Katzen) wird, endlich Lendenlähmung und Tod — letzterer meist zwischen dem zweiten bis vierten Tage der Krankheit — ein.

c) Wuth bei Pferden.

Gewöhnlich benagen Pferde beim Beginne der Krankheit die Bißstellen, werden unruhig, aufgeregt, schreckhaft; sie stampfen heftig mit den Füßen oder wälzen sich auf dem Boden. Bisweilen zeigt sich Aufregung des Geschlechtstriebes; die Freßlust verliert sich, das Schlingen wird erschwert, die Stimme rauh und heiser; es stellen sich Zuckungen, selbst Krämpfe ein.

Während der eigentlichen Wuthanfälle schlagen und hauen die Pferde, beißen im Geräthe, selbst in ihren eigenen Körper dergestalt, daß sie sich Stücke Haut losreißen oder doch blutig kneipen, und sie greifen auf diese Weise auch andere Thiere an. Das Athmen ist beschleunigt, vor das Maul tritt Schaum und Geifer, die Stimme wird rauh und heiser.

Im weiteren Verlaufe der Krankheit werden die Anfälle gewöhnlich kürzer und schwächer, die Thiere verfallen rasch, es stellt sich Schwäche, endlich Lähmung des Hintertheils ein. Von da an liegen die Pferde größtentheils und sie gehen nach einer Krankheitsdauer von 4 bis 6 Tagen zu Grunde.

Unter denselben Erscheinungen verläuft die Wuthkrankheit auch beim Esel.

d) Die Tollwuth beim Rindvieh.

Sie stimmt bezüglich der Erscheinungen mit jenen bei Pferden in der Hauptsache überein. Die wichtigsten derselben sind: Aufhören der Freßlust und des Wiederkauens, Traurigkeit, Unruhe und unstätes Benehmen, Belecken und Scheuern verschiedener Körpertheile, besonders der gebissenen Stellen, Aufregung des Geschlechtstriebes, namentlich bei Stieren, Schäumen aus dem Maule, heisere Stimme beim Brüllen, Stampfen mit den Füßen, Stoßen mit den Hörnern nach Gegenständen und Thieren, Speicheln aus dem Maule, rasche und bedeutende Abmagerung, Schwäche und endliche Lähmung des Hintertheiles. Wirkliche Beißsucht tritt selten ein; in der Mehr-

zahl verhält sich das Rind während der Wuthkrankheit im Vergleich zu anderen Thieren ruhig. Nach 4 bis 7 Tagen erfolgt der Tod.

e) Wuth bei Schafen und Ziegen.

Die Thiere zeigen im Beginne der Wuth Unruhe, Aufregung des Geschlechtstriebes, Juckreiz in der Haut, Aufhören der Freßlust und des Wiederkauens. Während der Wuth machen die Thiere ungewöhnliche Sprünge, sie stampfen mit den Füßen, blöken viel mit tiefer, rauher und schnarrender Stimme oder sie lassen ein dumpf tönendes Brummen vernehmen, sie geifern aus dem Maule, stoßen mit den Hörnern, springen wild in die Höhe, stürzen aber dabei wegen der schon beginnenden Kreuzlähmung wie betäubt nieder. Schließlich erfolgt der Tod nach einer Krankheitsdauer von 2 bis 4 (seltener innerhalb 5 bis 8) Tagen.

f) Wuth bei Schweinen.

Unter Ablassen vom Fressen, Unruhe, wildem Umherlaufen im Stalle und hartnäckiger Stuhlverstopfung wühlen die Schweine beim Beginne der Krankheit hastig und unausgesetzt im Boden, aus dem Maule fließt viel zäher Schleim ab. Beim Eintritte der Wuthanfälle ist das Schäumen aus dem Maule sehr stark, das Athmen beschleunigt, der Blick drohend, die Beißsucht sehr heftig. Der Tod erfolgt gewöhnlich in 3 bis 5 Tagen, selten 1 bis 2 Tage später, nachdem Lähmung des Hintertheils vorausgegangen ist.

Den vorstehenden Ausführungen über das Wesen und den Verlauf der Tollwuth entsprechen die Vorschriften in §. 34—39 des Gesetzes.

Die sofortige Tödtung der an Tollwuth erkrankten Thiere erscheint angezeigt, weil die Krankheit unheilbar ist, die damit behafteten Thiere aber für andere Thiere und für Menschen höchst gefährlich sind. (Mot. S. 33).

Sektionsergebnisse.

„Die Sektion der an der Wuth gestorbenen Thiere liefert nur wenige Ergebnisse, welche für diese Krankheit bezeichnend wären; sie sind um so weniger auffallend, in einem je früheren Zeitraum der Krankheit die Thiere getödtet wurden. Die wichtigsten Erscheinungen sind:

stärkere Anfüllung der Adern des Gehirnes und Rückenmarkes mit Blut, dunkle dickflüssige Beschaffenheit des Blutes, entzündliche Röthung der Schleimhaut des Kehlkopfes, der Rachenhöhle, des Magens und Dünndarmes, welche stellenweise von ausgetretenem Blute durchzogen sind, Blutüberfüllung der Leber, besonders aber der Milz. Bei Hunden finden sich nahezu jedesmal fremdartige Substanzen (Stroh, Gras, Heu, zusammengefilzte Haare, Holzsplitter, Leder- und andere Fetzen u. dgl. m.); dagegen fehlt im Magen und Dünndarm der gewöhnliche Nahrungsbrei“. (Oesterreichische „Belehrung“ 2c.) S. 50, 51.

Spezialvorschrift beim abgekürzten Obduktionsverfahren.

„Es ist vor Allem der Inhalt des Magens und Darmes und der Zustand der Schleimhaut derselben festzustellen. Nächstdem ist die Beschaffenheit der Milz, Nieren und Leber zu beschreiben. Sodann sind der Schlundkopf, die Mandeln, die Zungenbalg- und Lymphdrüsen, die Speiseröhre, der Kehlkopf, die Luftröhre, die Lungen und das Herz zu untersuchen. Dabei ist die Beschaffenheit des Blutes, namentlich der Gerinnungszustand desselben, genau anzugeben. Schließlich ist auch der Schädel zu öffnen und das Gehirn zu untersuchen".

Anlage B zur Deutschen Instruktion §. 29.

Instruktionelle Vorschriften der bundesräthlichen Bekanntmachung vom 12./24. Februar 1881.

a) Sofortige Tödtung von der Tollwuth befallener oder derselben verdächtiger Hunde bez. Absonderung und sichere Einsperrung derselben bis zum polizeilichen Einschreiten (Instr. §. 16 Z. 1);
b) Ausführung des zum Zwecke der sicheren Einsperrung etwa nöthigen Transportes in geschlossenen Behältnissen (J. §. 16 Z. 2);
c) Einsperrung des Hundes, welcher gebissen hat, behufs thierärztlicher Feststellung seines Gesundheitszustandes (J. §. 16 Z. 3);
d) sofortige Untersuchung des eingesperrten verdächtigen Hundes durch den beamteten Thierarzt, nach Befinden fortgesetzte Einsperrung zur weiteren Beobachtung, Wiederaufhebung der Sperre nach erfolgter Beseitigung des Verdachtes (J. §. 17);
e) polizeiliche Anordnung der Zerlegung des Kadavers (J. §. 18);
f) sofortige Tödtung bei festgestellter Tollwuth (J. §. 19 Z. 1); Erstreckung dieser Maßregel auf gebissene Thiere oder im Falle vorliegenden Verdachtes (§. 19 Z. 2), amtliche Bekanntmachung des Ausbruches der Tollwuth (§. 19 Z. 3);
g) entsprechende Anwendung dieser Vorschriften auf Katzen, welche von der Tollwuth befallen oder der Seuche oder der Ansteckung verdächtig sind (J. §. 22).

Allgemeine Vorschriften bezüglich der Desinfektion der Ställe, in denen sich wuthkranke Thiere befunden haben, der Geräthschaften 2c., der Streu, des Strohes, der Hundehütte, vgl. Instruktion §. 31.

Spezialvorschrift für das Desinfektionsverfahren.

Von wuthkranken oder seuchenverdächtigen Hunden benutzte Streu, Geräthschaften, Maulkörbe, Halsbänder und Hundehütten, — letztere soweit sie von Holz oder Stroh sind — müssen verbrannt oder sonst vernichtet, die Stallutensilien anderer wuthkranker Hausthiere und die sonst mit sol-

chen Thieren in Berührung gekommenen Gegenstände mit Seifenlauge oder siedendem Wasser gereinigt werden.

Im Uebrigen erfolgt die Desinfektion nach den Bestimmungen in §. 9 der Anlage A zur bundesräthlichen Instruktion vom 12./24. Februar 1881.

Zur Desinfektion der Hände, der Instrumente u. s. w. ist Karbolwasser oder eine Lösung von übermangansaurem Kali anzuwenden (§. 12).

Strafvorschriften: §. 65 Nr. 4 des Gesetzes.

---

§. 35.

Verbot frühzeitiger Heilversuche.

Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren keinerlei Heilversuche angestellt werden.

Erläuterungen:

1) In §. 47 des Preußischen Gesetzes hieß es statt „Heilversuche" vielmehr „Kurversuche". In der Kommission des Herrenhauses wurde die Befürchtung geäußert, daß nach dem Wortlaute des Preußischen Gesetzes auch das Ausbrennen von Bißwunden u. s. w. bei Rindern und Pferden als ein Kurversuch im Sinne des §. 47 angesehen werden könnte, der nicht vor polizeilichem Einschreiten vorgenommen werden dürfe. Indessen wurde diese Auffassung vom Regierungsvertreter als nicht zutreffend bezeichnet. Vgl. Drucksachen des Preußischen Herrenhauses Session 1875 II. Bd. Nr. 82 S. 11.

2) Instruktionelle Vorschrift in §. 28 der Instruktion.

3) Strafvorschriften: §. 65 Nr. 4 des Gesetzes.

---

§. 36.

Verbot des Schlachtens. Sonstige Nutzungsbeschränkungen.

Das Schlachten wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere und jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse derselben ist verboten.

Erläuterungen:

1) In dem entsprechenden §. 48 des Preußischen Gesetzes fehlen die Worte: „oder der Seuche verdächtiger Thiere", dagegen ist dort auch das Verbot des Abhäutens wuthkranker Thiere enthalten. Letzteres wird nunmehr durch §. 39 Al. 2 des Reichsgesetzes getroffen.

2) Das Verbot des Schlachtens wuthkranker oder unter verdächtigen Erscheinungen erkrankter Thiere, nicht minder des Verkaufes und des Ver-

brauches einzelner Theile oder Erzeugnisse von denselben beruht auf der Erwägung, daß das Wuthgift im ganzen Körper des kranken Thieres verbreitet ist. Aus demselben Grunde fordert das Gesetz auch die unschädliche Beseitigung der Kadaver und untersagt das Abhäuten der letzteren (§. 39).

3) §. 29 der Instruktion vom 24. Februar 1881 wiederholt die Vorschriften des Gesetzes in §. 36; Ausnahmebestimmungen in §. 23 der Instruktion.

4) Strafvorschriften: §. 65 Nr. 4 des Gesetzes.

---

§. 37.

Besondere Vorschriften wegen Tödtung, Beobachtung und Absperrung wuthkranker oder verdächtiger Thiere.

Ist die Tollwuth an einem Hunde oder an einem anderen Hausthiere festgestellt, so ist die sofortige Tödtung des wuthkranken Thieres und aller derjenigen Hunde und Katzen anzuordnen, rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wuthkranken Thiere gebissen sind.

Liegt rücksichtlich anderer Hausthiere der gleiche Verdacht vor, so müssen dieselben sofort der polizeilichen Beobachtung unterworfen werden.

Zeigen sich Spuren der Tollwuth an denselben, so ist die sofortige Tödtung auch dieser Thiere anzuordnen.

Ausnahmsweise kann die mindestens dreimonatliche Absperrung eines der Tollwuth verdächtigen Hundes gestattet werden, sofern dieselbe nach dem Ermessen der Polizeibehörde mit genügender Sicherheit durchzuführen ist, und der Besitzer des Hundes die daraus und aus der polizeilichen Ueberwachung erwachsenden Lasten trägt.

Erläuterungen:

1) Das Preußische Gesetz lautet in (§. 49) den ersten drei Absätzen im Wesentlichen konform. Neu ist Alinea 4 des §. 37.

Dagegen ging der Entwurf des Preußischen Gesetzes weiter, als letzteres selbst. Denn in Al. 2 des Entwurfs war bezüglich der darin bezeichneten Hausthiere außer der thierärztlichen Beobachtung zugleich die sofortige vollständige Absperrung vorgeschrieben. Vgl. Sammlung der Drucksachen des Herrenhauses Sessionsperiode 1875 I. Bd. Nr. 56 S. 12. Auf Beschluß des Abgeordnetenhauses erfolgte die Streichung der Worte: „der sofortigen vollständigen Absperrung und thierärztlichen" (Antrag Dr. Löwe's, vgl. Sammlung der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten XII. Legis-

laturperiode II. Session 1875 IV. Bd. Nr. 380. Es wurde in dieser Beziehung geltend gemacht, daß die Tollwuth zwar sich auch auf Pflanzenfresser, von welchen in Al. 2 (des Preußischen §. 49) die Rede sei, durch den Biß eines wuthkranken Thieres übertrage, allein in sehr seltenen Fällen trete von Pflanzenfressern wieder eine Verbreitung, die ja auch nur wieder durch einen Biß vorkommen könnte, ein. Wissenschaftlich sei zwar die Möglichkeit der Verbreitung festgestellt durch Versuche, mit dem Speichel von der Tollwuth ergriffener Pflanzenfresser andere Thiere zu impfen, welche Versuche das Ergebniß geliefert, daß mit dem Speichel der wuthkranken Pflanzenfresser die Krankheit wieder erzeugt sei. Dagegen sei wohl noch kein Fall konstatirt, daß der wuthkranke Pflanzenfresser ohne ein solches Experiment die Krankheit weiter verbreitet hätte. Die in dem Entwurfe bestimmte Maßregel werde aber auch insofern zu einer äußerst harten wegen der langen Dauer des Inkubationsstadiums, d. i. des Zeitraumes zwischen der Verletzung, wo die Kuh oder das Pferd von einem tollen Hunde gebissen ist, bis zum Ausbruche der Krankheit selbst. Dieses Stadium sei bei den Pflanzenfressern gewöhnlich sehr lange dauernd; es könne 3 Monate und noch länger dauern. Der Entwurf verlange die sofortige vollständige Absperrung des Thieres, d. i. es werde verlangt, daß der Besitzer auf jeden Gebrauch des Thieres Verzicht leiste, den er sonst, da es im Uebrigen ja noch ganz gesund sei, von demselben machen könne, und das erstrecke sich auf Monate. Dann solle auch das Thier der thierärztlichen Beobachtung unterworfen werden; die Besuche des Thierarztes würden sich also, ehe er das Thier freigeben könne, wegen der langen Dauer des stadium incubationis, unter Umständen monatelang, fortsetzen. Der Besitzer werde da kurzen Prozeß machen und in vielen Fällen das Thier schlachten lassen, um nur aus diesem Absperrungs- und Beobachtungssystem herauszukommen. Vgl. Sten. Ber. Abgeordnetenhaus III. Band S. 2016 fg. Der Antrag Dr. Löwe's fand Annahme. Vgl. sten. Ber. a. a. O. S. 2018.

Anstatt der in Al. 1 und 2 des Preußischen §. 49 enthaltenen Worte: „begründete Besorgniß" und „gleiche Besorgniß" war im Entwurfe des Reichsgesetzes gesagt „Vermuthung". Die jetzige Fassung des §. 37 („Verdacht" anstatt „Vermuthung") sowie die Aufnahme des Al. 4 beruht auf einem Beschusse der Reichstagskommission. Vgl. Drucksachen des Reichstages Nr. 140 S. 21, verb. mit Nr. 176 S. 19; sten. Ber. II. Band S. 1061.

2) Die Motive des Reichsgesetzes bemerken: „die Vorschrift, daß sämmtliche Hunde und Katzen, rücksichtlich welcher die Vermuthung (scil. Verdacht) vorliegt, daß sie von einem wuthkranken Thiere gebissen sind, getödtet werden müssen, beruht auf der Erfahrung, daß Hunde oder Katzen, sobald

sie wuthkrank geworden sind, meist davon laufen und dann das Gift durch Beißen weiterverbreiten. Eine Tilgung der Tollwuth würde daher nicht erzielt werden, die Zahl der wuthkranken Thiere sogar in steigender Proportion zunehmen, sollte, bevor zur Tödtung der gebissenen Hunde oder Katzen geschritten wird, allemal der Ausbruch der Krankheit abgewartet werden. Die Anordnung der Tödtung kann auch nicht von dem förmlichen Nachweise abhängig gemacht werden, daß der Biß eines wuthkranken Thieres vorliegt, da kleine, nichtblutende und deshalb gerade um so gefährlichere Bißwunden auf der behaarten Haut der Thiere häufig gar nicht aufzufinden sind. Ist ein gesunder Hund mit einem wuthkranken in unmittelbare Berührung gekommen, so liegt jedesmal die Vermuthung (der Verdacht) vor, daß er von diesem gebissen ist.

3) Die polizeiliche Beobachtung im Sinne des §. 37 schließt die thierärztliche Beobachtung nicht aus, welche von der Polizei, wenn sie es für nöthig erachtet, ebenso wie im einzelnen Falle die Absperrung auf Grund der allgemeinen Vorschrift des §. 19 f. verfügt werden kann.

4) Instruktionelle Vorschriften:

a) Polizeiliche Beobachtung solcher Hausthiere, welche nicht zu den Hunden und Katzen gehören (J. §. 23). Bedingungsweise Gestattung der Abschlachtung (J. a. a. O).

b) Festsetzung der Dauer der Gefahr bei den einzelnen Thiergattungen (§. 24).

c) Gehöftssperre. Polizeiliche Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk (J. §. 25).

d) Nutzungsbeschränkungen. Verbot des Weideganges. Anzeige bei der Polizeibehörde. Einschreiten derselben (J. §. 26).

e) Sofortige Tödtung der Thiere bei festgestellter Tollwuth (J. §. 27).

---

§. 38.

Festlegung und Führen der Hunde.

Ist ein wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß für die Dauer der Gefahr die Festlegung aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde polizeilich angeordnet werden. Der Festlegung ist das Führen der mit einem sichern Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine gleich zu erachten. Wenn Hunde dieser Vorschrift zuwider frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tödtung polizeilich angeordnet werden.

Erläuterungen:

1) Während der Preußische §. 50 unserem §. 38 im Wesentlichen gleichlautet, mit der Maßgabe indessen, daß dort das zweite Alinea „der Festlegung“ bis „gleichzuachten“ fehlt, hatte der Entwurf des Preußischen Gesetzes folgende Fassung:

„Ist ein wuthkranker oder der Tollwuth verdächtiger Hund außerhalb des Hauses frei umhergelaufen, so kann“.

In der Kommission des Herrenhauses wurden indessen die Worte: „außerhalb des Hauses“ gestrichen und an Stelle „kann“ das Wort „muß“ gesetzt. Der bezügliche Antrag wurde damit motivirt, daß nicht allein dann eine Veranlassung dazu vorliege, für die Dauer der Gefahr der Verbreitung der Tollwuth die Festlegung aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde polizeilich anzuordnen, wenn wuthkranke und der Tollwuth verdächtige Hunde außerhalb des Hauses umhergelaufen sind, sondern auch dann, wenn solche Hunde innerhalb des Hauses oder innerhalb eines sonst geschlossenen Raumes frei sich bewegt haben, d. h. nicht angelegt waren.

Hiergegen wurde zwar der Einwand erhoben, daß der Ausdruck „frei umhergelaufen“ einer Mißdeutung fähig sei, wenn der Zusatz „außerhalb des Hauses“ fehle; leichtfertige Menschen könnten den Aufenthalt und die freie Bewegung eines der Tollwuth verdächtigen Hundes in einem geschlossenen Hofraume dahin auslegen, daß dies kein „freies Umherlaufen“ sei. Es möchte somit gerade das Gegentheil von dem erreicht werden, was der Antrag beabsichtige. Indessen hielt die Kommission dafür, daß durch die Streichung der Worte der Instruktion zu dem Gesetze freiere Hand gegeben werde und entschied sich für die obligatorische Verpflichtung zur Festlegung der Hunde während der Dauer der Gefahr. Vgl. Drucksachen des Herrenhauses II. Band Nr. 82 S. 11.

2) Die Hunde sind für die Dauer der Gefahr festzulegen, d. i. so lange, als die Gefahr des Ausbruches der Tollwuth bei den etwa gebissenen Hunden besteht. Die Festlegung erstreckt sich auf alle Hunde in dem Bezirke, in welchem ein wuthkranker Hund frei herumgelaufen ist, und der Grund dieser Vorschrift ist die Rücksicht auf die bei der Tollwuth bestehende Beißsucht.

3) Die Festlegung der (wuthkranken oder seucheverdächtigen) Hunde erfolgt durch deren Ankettung oder Einsperrung. Diese Maßregel ist rücksichtlich aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde polizeilich für einen Zeitraum von drei Monaten anzuordnen (Instruktion §. 20 Z. 1).

4) Als gefährdet gelten alle Ortschaften, in welchen der wuthkranke oder verdächtige Hund gesehen worden ist, und die bis 4 Kilometer von

26

diesen Ortschaften entfernten Orte einschließlich der Gemarkungen derselben (J. §. 20 Z. 3).

5) Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden (J. §. 20 Z. 4).

6) Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Herde, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder, mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden (J. §. 20 Z. 5).

Die Polizeibehörde hat anzuordnen, daß Hunde, welche der Vorschrift des §. 20 der Instruktion zuwider innerhalb des gefährdeten Bezirkes frei umherlaufend betroffen werden, sofort zu tödten sind (J. §. 20 Z. 6).

Weiter enthält §. 21 der Instruktion die Anweisung an die Polizeibehörde zur öffentlichen Bekanntmachung der auf Grund des §. 20 (Instruktion) von ihr getroffenen Anordnungen.

7) §. 20 Z. 2 der Instruktion wiederholt die Bestimmung in Alinea 2 des Gesetzes (§. 38), wonach das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine dem Festlegen der Hunde gleichzuachten ist, fügt jedoch hinzu, daß die Hunde ohne polizeiliche Erlaubniß aus dem gefährdeten Bezirke nicht ausgeführt werden dürfen.

Bei der Berathung des Gesetzes in Deutschen Reichstage hob der sächsische Abgeordnete Ackermann — an der Hand von Erfahrungen, welche in Dresden seit dem Jahre 1876 gemacht worden seien — das Bedenkliche der allgemeinen Vorschrift hervor, wonach die Hundeleine unter allen Umständen noch neben dem Maulkorbe angewendet werden müsse, indem er hieran die Bemerkung knüpfte, daß durch diese Bestimmung die Gefahr der Hundswuth nicht beseitigt, sondern befördert werde. Der Abg. führte aus: Die Vorschrift, die Hundeleine zu gebrauchen, habe in der Stadt Dresden eine große Aufregung hervorgerufen. Seit 1876 habe Dresden ununterbrochen Hundesperre. Wenn der eine tolle Hund Veranlassung zur Sperre gegeben habe und die Sperre bald zu Ende sei, so komme der andere tolle Hund, und die Polizei verlängere die Sperre wiederum um 12 Wochen; so habe es sich gemacht, daß die Hundesperre seit 1876 permanent sei. Nun habe die städtische Polizei angeordnet gehabt, daß neben dem Maulkorbe auch noch die Hundeleine gebraucht werden müsse. Die Hundeleine sei aber in großen Städten überaus unbequem, das Führen der Hunde auf dem Trottoir sei verboten, das hiedurch herbeigeführte Wandeln mit dem Hunde auf der Fahrstraße habe aber seine großen Unbequemlichkeiten, ja sogar Ge-

fahren. Darum zögen die Hundebesitzer es vor, ihre Hunde nicht auszuführen, sondern zu Hause zu lassen. Auf Grund dreijähriger Erfahrung habe die Behörde, da sie sich von dem geringen Nutzen, ja von der Schädlichkeit der Leine überzeugt gehabt, diese aufgegeben, aber dafür angeordnet, daß der bemaulkorbte Hund auf der Straße von einer erwachsenen Person begleitet sein und in deren unmittelbarer Nähe und Aufsicht sich befinden müsse. Dies sei jedoch überaus schwierig in den verkehrsreichen Straßen der großen Stadt und der Hundebesitzer habe doch wieder die Hundeleine hervorgesucht, die zwar formell abgeschafft gewesen, die er aber nothgedrungen habe anlegen müssen, weil er ohne dieselbe nicht im Stande gewesen, den Hund immer an seiner Seite zu halten und weil er ohne Weiteres der angedrohten Polizeistrafe verfallen sei, wenn der Hund sich ein paar Schritte von ihm entfernt gehabt. Der Abg. sprach zugleich die Hoffnung aus, daß die Sache weiter geprüft und die Möglichkeit offen gehalten bleibe, bei der Ausführung des Gesetzes in großen Städten (auf dem platten Lande und in den kleinen Städten liege die Sache anders) von der Anordnung abzusehen, nach welcher der mit Maulkorb versehene Hund an der Leine geführt werden muß. In ähnlichem Sinne erfolgten auch von Dresden aus Petitionen an den Reichstag. Vgl. sten. Ber. II. Band S. 1061. Der Berichterstatter, von Lenthe, konstatirte, daß die Frage der Festlegung der Hunde in der Kommission angeregt worden sei, sich jedoch die Ansicht geltend gemacht habe, daß dies durchaus nicht die in den Petitionen angenommene Schädigung herbeiführe. Vgl. sten. Ber. a. a. O. S. 1062.

Hierüber: Strafvorschriften in §. 66 Nr. 4 des Gesetzes.

---

§. 39.

Beseitigung der Kadaver. Verbot des Abhäutens.

Die Kadaver der gefallenen oder getödteten wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

Das Abhäuten derselben ist verboten.

Erläuterungen:

1) Im Preußischen Gesetze fehlt vor „unschädlich" das Wort „sofort". Das Alinea 2 lautete dort: „Jede Ausnützung derselben ist verboten".

2) Ueber den Grund dieser gesetzlichen Vorschrift vergl. die Bemerkung 2 zu §. 36 oben.

3) Instruktionelle Vorschriften:

Die Beseitigung erfolgt durch Anwendung hoher Hitzegrade oder sonst

auf chemischem Wege. Freie Verwendbarkeit der hierdurch gewonnenen Produkte (Instruktion §. 30 Z. 1).

Ausnahmsweise Beseitigung der Kadaver durch Vergrabung rc. (J. §. 30 Z. 2).

Wiederholung des Verbotes der Abhäutung der Kadaver (J. §. 30 Z. 3).

Vornahme der Sektion von Kadavern ausschließlich durch approbirte Thierärzte (J. §. 20 Z. 4).

4) Strafvorschriften in §. 65 Nr. 4 des Gesetzes.

---

§. 40.

c) Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel.

Sobald der Rotz (Wurm) bei Thieren festgestellt ist, muß die unverzügliche Tödtung derselben polizeilich angeordnet werden.

Erläuterungen:

1) Die in den §§. 40—44 enthaltenen Vorschriften schließen sich im Wesentlichen und, abgesehen von einigen bei den einzelnen §§. anzugebenden Modifikationen, den §§. 34—37 des Preußischen Gesetzes an. §. 40 des Reichsgesetzes ist dem Preußischen §. 34 wörtlich gleichlautend.

2) Ursache und Verbreitungsart der Krankheit.

Der Rotz (Rotzkrankheit, Pferderotz, Malleus humidus) und der Wurm (Hautwurm, Wurmbeulenkrankheit, Malleus farcinosus) kommt vorzugsweise beim Pferde, Esel und Maulthiere vor, kann aber auch auf einige andere Thiergattungen und auf den Menschen übergehen. Die Krankheit entsteht und verbreitet sich ausschließlich[1]) durch Ansteckung. Rotz und Wurm sind eine und dieselbe Krankheit. Man unterscheidet vorzugsweise zwei Hauptformen: den sogenannten Nasenrotz, einfach mit dem Namen „Rotz" bezeichnet, und den Hautrotz, unter dem Namen „Wurm" bekannt. Beide Formen der Krankheit kommen nicht selten bei

---

[1]) Auch in der Oesterreichischen sowie in der Bayerischen „Belehrung" wird hervorgehoben, daß die Rotzkrankheit nur durch Ansteckung entstehe und daß die Möglichkeit einer Selbstentwickelung derselben nicht erwiesen sei. Dagegen ist in der bei Wolff, die neuen Veterinärgesetze, abgedruckten „Belehrung" S. 242 die Ansicht ausgesprochen, daß die Krankheit auch durch ursprüngliche Entwickelung (Selbsterzeugung) entstehen könne. Auch eine erbliche Annahme derselben wird von Manchen angenommen. Ueber die Umstände, welche eine Selbstbildung des Rotzes und Wurmes begünstigen sollen, vgl. Wolff a. a. O.

einem und demselben Thiere vor. Der Ansteckungsstoff findet sich am konzentrirtesten in dem Nasenausfluß und in der Absonderung der Geschwüre an der äußeren Haut, ist aber außerdem im Blute und in allen übrigen Theilen des Körpers, daher auch in sämmtlichen Absonderungen enthalten. Die Uebertragung des Ansteckungsstoffes kann unmittelbar von Thier auf Thier (bei Unterbringung rotzkranker und gesunder Thiere in demselben Raume, bei gemeinschaftlicher Verwendung u. s. w., am häufigsten wohl durch die Aufnahme des Rotzgiftes mit der Athemluft, wodurch der Ansteckungsstoff mit dem ganzen Zuge der Schleimhaut der Athmungsorgane, von der Nasenhöhle bis zu den Lungenbläschen in Berührung kommt, oder auch durch die Uebertragung des an den Ab- und Aussonderungen rotzkranker Thiere haftenden Ansteckungsstoffes auf die unverletzte oder wunde Nasenschleimhaut und allgemeine Decke), aber auch durch Vermittelung von Zwischenträgern geschehen. Es gibt eine große Anzahl dieser Zwischenträger. Vorzugsweise sind es Stallungen, in denen rotzkranke Pferde untergebracht waren, dann sämmtliche Stallutensilien, Krippen, Raufen, Tränkeimer, Putzzeuge, Pferdegeschirre, Decken, Wagendeichseln u. s. w., welche das Gift aufnehmen und übertragen können.

Nicht alle der Ansteckung ausgesetzten Thiere verfallen in die Krankheit, eine nicht unbeträchtliche Anzahl derselben bleibt davon verschont.

Die Zeit, innerhalb welcher die Rotzkrankheit nach der Aufnahme des Rotzgiftes zum Ausbruch kommen kann, ist äußerst verschieden und hängt vorzugsweise von der Empfänglichkeit der angesteckten Thiere, von der Menge des aufgenommenen Ansteckungsstoffes und von dessen größerer oder geringerer Wirksamkeit ab. Bei der gewöhnlichen Art der Uebertragung können Wochen und Monate vergehen, bevor sich deutliche Erscheinungen des Rotzes einstellen. Die Krankheit kann sehr lange unsichtbar bleiben, während sie innerlich schon vollkommen ausgebildet ist und den Ansteckungsstoff überall hin verbreiten kann. Dies ist immer der Fall bei dem sogenannten Lungenrotz, welche Form sich nur aus den allgemeinen Krankheitserscheinungen vermuthen, oft aber gar nicht erkennen läßt.

In der Bayerischen „Belehrung" (S. 148) ist in Betreff der Zeit des Krankheitsausbruches noch Folgendes gesagt:

„Man kann annehmen, daß nach erfolgter Ansteckung die Krankheit in den ersten 8 Tagen fast niemals, in den ersten 14 Tagen höchst selten, in der Regel aber zwischen der vollendeten 3. Woche bis zur vollendeten 12. Woche zum Ausbruche kommt, doch kann der sichtliche Ausbruch weit später, selbst noch nach einem halben Jahre, erfolgen, welche Fälle jedoch selten und nur als Ausnahmen vorkommen."

3) Kennzeichen (Erscheinungen) der Krankheit.

Die Erscheinungen sind verschieden, je nachdem die Krankheit vorerst in den Athmungsorganen (Rotz) oder in der Haut (Wurm) auftritt.

I. Kennzeichen des Rotzes.

Der Rotz kommt in zwei Formen vor — als Nasenrotz (auf der Nasenschleimhaut) und als Lungenrotz.

Die Erscheinungen des Nasenrotzes sind folgende:

a) Ein Anfangs dünner, schleimiger, grünlichgelb oder grau gefärbter, später klebrig, dick, klimperig und mißfärbig werdender Ausfluß aus der Nase.

Der Nasenausfluß ist in der Regel einseitig, kann aber auch an beiden Nasenlöchern vorkommen.

b) Knotenartige höckerige Geschwülste im Kehlgange, von der Größe einer Haselnuß bis zu jener eines Hühnereies und darüber, welche hart, unschmerzhaft, wenig beweglich sind und an jener Seite liegen, an welcher der Nasenausfluß zugegen ist.

c) Das Auftreten kleiner harter Knötchen auf der Schleimhaut der Nasenhöhle, besonders auf jener der Scheidewand, aus welchen sich runde, Anfangs flache Geschwürchen entwickeln, die sich bald vertiefen und dann einen aufgeworfenen, wie angenagten (zackigen) Rand und einen schmutzig graugelben Grund zeigen. Diese Geschwürchen gehen hin und wieder in einander über und bilden dann größere unregelmäßige buchtige Geschwüre.

Schon das Vorkommen einer oder der anderen Erscheinung macht das betreffende Thier des Rotzes verdächtig, das gleichzeitige Vorhandensein mehrerer derselben macht die Gegenwart des Nasenrotzes zweifellos. Bisweilen kommt — in Folge einer Ansteckung durch die Athemluft rotziger Thiere — der Rotz zuerst in den Lungen, in der Luftröhre und im Kehlkopfe zur Entwickelung. Er wird dann Lungenrotz genannt. Derart kranke Thiere zeigen durch längere Zeit außer einer allmählich zunehmenden Athmungsbeschwerde, einem trockenen, dumpfen Husten und einer fortschreitenden Abmagerung keine auffallenden Erscheinungen, und es können Monate verlaufen, bevor zu diesen Symptomen jene des Nasen- oder Hautrotzes (Wurmes) hinzutreten. Solche anscheinend dämpfige Thiere müssen als rotzverdächtig angesehen werden, wenn früher eine Berührung mit rotzigen (wurmigen) Thieren stattgefunden hat.

II. Kennzeichen des Hautrotzes (Wurm).

a) Bei demselben treten an verschiedenen Körperstellen kleine runde, schmerzlose, bis zur Größe einer Haselnuß oder Wallnuß heranwachsende Beu-

len auf, welche bald die Haut durchbrechen und eine zähe, gelbliche oder eiterige Flüssigkeit ergießen und Geschwüre mit verdickten, aufgeworfenen Rändern und unreinem (speckigem) Grunde bilden. Zwischen den Beulen und Geschwüren entwickeln sich zuweilen strangartige Anschwellungen, häufig auch höckerige Geschwülste der Drüsen an der Brust und in der Leistengegend.

b) In manchen Fällen stellt sich an einem oder dem anderen Beine, besonders an den Hintergliedmaßen, eine ausgebreitete, derbe Anschwellung ein, an der sich später beulenartige oder knotige Geschwülstchen bilden, aus welchen später Wurmgeschwüre hervorgehen.

Zu diesen Kennzeichen der Rotzkrankheit, sei es in der einen oder in der anderen Form, treten im vorgerückten Stadium noch allgemein krankhafte Zustände hinzu, als: Abmagerung, Kurzathmigkeit, ein abgebrochener matter Husten; die Thiere erlangen ein übles Aussehen, das Haar wird matt und glanzlos, an den Gliedmaßen, der Unterbrust und dem Bauche entstehen teigige Anschwellungen und die Thiere gehen schließlich an Abzehrung und Erschöpfung zu Grunde.

4) Verlauf und Ausgang der Krankheit.

Die Rotzkrankheit hat der Regel nach einen langsamen, seltener einen schnellen (akuten) und, höchst seltene Ausnahmen abgerechnet, einen tödtlichen Verlauf [2]). Der langsam verlaufende (chronische) Rotz kann Monate,

---

[2]) In der Anlage **A** zu den Motiven des Reichsgesetzes findet sich ein reiches statistisches Material über das Vorkommen der Rotz- (Wurm-) Krankheit in Deutschland. Es geht daraus u. A. hervor, daß in Preußen während des Zeitraumes vom 1. April 1868 bis 31. März 1876 16 Menschen in Folge von Rotzinfektion gestorben sind. In den Berichten aus Bayern wird die Erkrankung eines Menschen in Folge von Rotzinfektion je einmal in den Berichten für 1876, bez. 1878, erwähnt, während in dem aus (Königreich) Sachsen gelieferten statistischen Materiale auf die Jahre 1868—1878 die Erkrankung von Menschen in Folge von Rotzinfektion nicht erwähnt wird.

In Ansehung der rotzkranken Pferde hat sich in Preußen auch in den westlichen, bis dahin verhältnißmäßig wenig verseuchten Provinzen seit dem Jahre 1871 eine plötzliche Steigerung der Krankheit bemerklich gemacht. Diese bedeutende Zunahme von Rotzfällen, welche übrigens auch in Bayern und Sachsen beobachtet worden ist, wird zum größten Theile darauf zurückgeführt, daß zahlreiche Pferde, welche während des letzten Feldzuges in Frankreich zu der Armee oder den Fuhrparks gehört hatten, theils krank, theils noch im Inkubationsstadium der Krankheit 1871 nach Deutschland zurückkehrten, vielfach bei den Demobilmachungen in die Hände anderer Besitzer übergingen und dadurch zu den weitesten Verschleppungen der Rotzkrankheit Anlaß gaben. In Preußen ist — bis zum Inkrafttreten des Seuchengesetzes

selbst Jahre hindurch, bestehen, bis er zum Tode führt, dem schnell verlaufenden (akuten) Rotz erliegen die erkrankten Thiere fast immer in 4 bis 14 Tagen. Gelungene Heilversuche der Rotz- (Wurm-) Krankheit sind nicht erwiesen. Die Vornahme von Heilversuchen ist, wegen der Gefahr der Weiterverbreitung der Krankheit, verboten und es müssen die kranken Thiere getödtet werden.

Mit Rücksicht auf die meistens längere Dauer der Krankheit und durch deren oft unscheinbaren Anfang, welcher selbst dem geübten Auge lange Zeit verborgen bleiben kann, wird die Krankheit höchst gefährlich. Denn die Ansteckungsgefahr besteht vom ersten Augenblicke an und vergrößert sich mit der Zeit immer, so daß ein rotzkrankes Pferd, bevor die Krankheit bei demselben erkennbar wird, eine große Menge Thiere anstecken und unsäglichen Schaden herbeiführen kann. Es muß daher von Seiten der Pferdebesitzer und Wärter schon den ersten Erscheinungen der Krankheit die größte Aufmerksamkeit zugewendet werden. Der Nachweis des Vorhandenseins des Nasenrotzes in seinem Anfange sowie des Lungenrotzes selbst erfordert eine sorgfältige thierärztliche Beobachtung und Untersuchung.

---

vom 25. Juni 1875 — die Anzeige von Ausbrüchen der Rotzkrankheit ungemein häufig unterblieben, und eine erhebliche Anzahl von Rotzfällen gelangte selbst nach geschehener Anzeige nicht zur Kenntniß der beamteten Thierärzte, weil die Tödtung der rotzkranken Pferde häufig ohne Einholung ihres Gutachtens erfolgte. Erst die Einführung einer partiellen Entschädigung für die auf polizeiliche Anordnung getödteten Pferde hat eine große Anzahl von Rotzherden, in denen die Krankheit zum Theil seit langer Zeit bestand, zur Kenntniß der Behörden gebracht. In neuester Zeit ist es gelungen, die Rotzkrankheit in einzelnen bisher stark verseuchten Regierungsbezirken (z. B. in Gumbinnen und Stralsund), sowie in vielen, besonders umfangreichen verseuchten Ost- und Westpreußischen und Posenschen Kreisen, erheblich zu beschränken, bez. fast vollständig zu tilgen. Die von den beamteten Thierärzten angefertigten Tabellen weisen jedoch nicht nur das Fortbestehen von alten Rotzstationen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen und zum Theil auch im Regierungsbezirke Potsdam nach, sondern lassen auch erkennen, daß die Tilgung der Rotzkrankheit durch das häufige Vorkommen des sogenannten Lungenrotzes, welcher mit wenig auffälligen Krankheitserscheinungen auftritt, in diesen alten Rotzherden wesentlich erschwert wird. Die Verbreitung des Rotzes wird durch den Handel mit solchen lungenrotzkranken sowie mit infizirten, aber noch nicht erkrankten Pferden wesentlich begünstigt; auch hat sich gezeigt, daß die Krankheit besonders häufig bei gewerbsmäßig zu weiteren und längeren Reisen benützten Pferden vorkommt, welche unterwegs in Gastställen oder durch Berührung mit fremden Pferden infizirt wurden. Vgl. ang. Anlage A S. 59—69.

5) Uebertragbarkeit der Krankheit auf den Menschen.

Die Rotz- und Wurmkrankheit ist auf den Menschen übertragbar. Die Ansteckung kann erfolgen theils durch das Eindringen des Krankheitsgiftes in die verletzte oder (wenn auch in selteneren Fällen) in die unverletzte Haut (bei der Wartung, Pflege u. s. w. rotzkranker oder verdächtiger Thiere, bei Sektionen, beim Verscharren der Aeser, beim Aderlasse ꝛc.), oder in die Nasen- und Mundschleimhaut, in die Bindehaut der Augen (während des Ausbrausens solcher Thiere), theils durch die Aufnahme des flüchtigen Ansteckungsstoffes. Letzteres kann namentlich bei Wärtern vorkommen, welche in einem Stalle mit rotzigen oder rotzverdächtigen Thieren sich lange aufhalten und daselbst schlafen.

Beim Menschen tritt die Rotz- und Wurmkrankheit sowohl in der akuten wie in der chronischen Form auf, obschon letztere Form die überwiegende ist. Entweder führt die Krankheit durch langsames Siechthum zum Tode, oder es tritt rasch und unerwartet zum chronisch verlaufenden Rotz noch der akute hinzu, wonach der Tod in kurzer Zeit erfolgt.

Bei der aus einer solchen Ansteckung für das Leben der betroffenen Menschen erwachsenden Gefahr ist daher die Einhaltung der vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln für Personen, welche sich mit der Untersuchung, Wartung und Pflege rotzverdächtiger Thiere oder sonstwie mit ihnen oder ihren Aesern zu beschäftigen haben, dringend geboten (vgl. Röll, Belehrung S. 23).

6) Nach den über die Rotz- und Wurmkrankheit gemachten Erfahrungen (die Unheilbarkeit und der stets tödtliche Ausgang derselben, die Uebertragungsfähigkeit des Ansteckungsstoffes auf Thiere und Menschen) erscheint die unverzügliche Tödtung der rotzkranken Pferde sowie die unschädliche Beseitigung der Kadaver geboten. Erstere ist in §. 40, letztere in §. 43 des Reichsgesetzes vorgeschrieben. Dem Besitzer des Thieres erwächst aus der Tödtung kein Nachtheil, da das Thier doch sterben würde, und dieser Umstand wie die Gemeingefährlichkeit der Krankheit begründen das Recht der Beseitigung: „je früher sie erfolgt, um so besser, weil die Gefahrszeit gekürzt wird". Vgl. Dammann, Grundzüge S. 84.

7) Instruktionelle Vorschriften.

a) Allgemeine Vorschriften:

aa) Obliegenheiten der Polizeibehörde und des beamteten Thierarztes, nach erfolgter Feststellung der Krankheit oder des Verdachts der Seuche weitere Ermittelungen eintreten zu lassen (Instruktion §. 32 Z. 1). Mittheilung hievon an andere betheiligte Polizeibehörden (J. §. 32 Z. 2).

bb) Bei konstatirter größerer Verbreitung der Rotzkrankheit Anordnung allgemeiner Revisionen der Pferdebestände (J. §. 33).

cc) Einschärfung von Vorsichtsmaßregeln an den Besitzer bez. Vertreter des Besitzers rotzkranker Pferde (J. §. 34 Z. 1).

Ausschluß der Wärter solcher Pferde von Dienstleistungen bei anderen Pferden und von der Schlafstätte im Pferdestall. Ausschluß von Personen mit äußeren körperlichen Verletzungen von der Wartung des erkrankten Thieres (J. §. 34 Z. 2).

b) Bezüglich rotzkranker Pferde.

aa) Anordnung unverzüglicher Tödtung der erwiesenermaßen rotzkranken Thiere. Vorgängige Ermittelung der zu leistenden Entschädigung (J. §. 37 Z. 1). Oeffentliche Bekanntmachung des Ausbruches der Krankheit. Aeußere Kenntlichmachung des infizirten Stalles (J. §. 37 Z. 2 und 3).

bb) Absperrung der rotzkranken Pferde bis zu ihrer Tödtung (J. §. 38 Z. 1). Desinfektion der zur Wartung rotzkranker Pferde benutzten Geräthschaften (J. §. 38 Z. 2).

cc) Tödtung an abgelegenen oder sonst geeigneten Orten. Vorsichtsmaßregeln beim Transporte dahin (J. §. 39).

c) Vorschriften in Betreff der Seuche oder der Ansteckung verdächtiger Pferde in §. 41—54 der Instruktion (s. auch die Erläuterungen zu §§. 41 und 42 des Gesetzes).

d) Aufhebung der Schutzmaßregeln (J. 55).

e) Ausdehnung der in §§. 32—55 der Instruktion hinsichtlich der Pferde ertheilten Vorschriften auf Esel, Maulthiere und Maulesel (J. §. 56).

f) Spezialvorschriften bezüglich des abgekürzten Obduktionsverfahrens: §. 30 der „Anweisung für das Obduktionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere; wegen des Desinfektionsverfahrens: §. 13 der „Anweisung für das Desinfektionsverfahren", vgl. mit §. 54 der Instruktion.

---

§. 41.

Absonderung, Observation, Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen.

Verdächtige Thiere unterliegen der Absonderung und polizeilichen Beobachtung mit den nach Lage des Falles erforderlichen Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen oder der Sperre (§§. 19 bis 22).

Erläuterungen:

1) Der entsprechende §. 35 des Preußischen Gesetzes enthielt zwei Absätze. Der erste lautet:

„Rotzverdächtige Thiere unterliegen der polizeilichen Beobachtung (Observation) mit den nach Lage des Falles erforderlichen Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen der Absonderung oder der Sperre".

Das zweite Alinea bestimmte:

„Als rotzverdächtig sind auch diejenigen Pferde und sonstigen Einhufer zu behandeln, welche mit rotzkranken Thieren in Berührung gekommen sind".

Der Begriff der Verdächtigkeit im Sinne des Reichs-Viehseuchengesetzes ergibt sich aus der allgemeinen Vorschrift in §. 1 dieses Gesetzes.

2) Instruktionelle Vorschriften:

a) Obliegenheiten des beamteten Thierarztes in den Fällen, in welchen die Ermittelung des Seuchenausbruches oder des Seuchenverdachtes in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten erfolgt (J. §. 35).

b) Vorschriften über die Modalität, in welcher die Stallsperre in Betreff der der Seuche verdächtigen Pferde auszuführen ist (J. §. 42). Wiederholte Untersuchung der unter Sperre gestellten Pferde durch den Thierarzt in 14tägigen Zwischenräumen (J. §. 43).

c) Thierärztliche Zerlegung der wegen Seuchenverdachts unter Sperre gestellten Pferde nach dem Fallen oder nach der auf Veranlassung des Besitzers erfolgten Tödtung derselben (J. §. 44).

d) Maßregeln in Betreff der unter Sperre gestellten Pferde, welche in verbotswidriger Benutzung rc. angetroffen werden (J. §. 45).

e) Maßregeln hinsichtlich der der Ansteckung verdächtigen Pferde (§§. 46 bis 53).

f) Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen rotzkranke oder der Seuche verdächtige Pferde gestanden haben, sowie der Krippen, Raufen, Tränkeimer und Geräthschaften, der Geschirre, Decken, Sätteln, Deichseln (J. §. 54), vergl. mit der „Anweisung für das Desinfektionsverfahren" (Anlage A zur Instruktion. Spezialvorschrift §. 13).

g) Wiederaufhebung der Schutzmaßregeln beim Erlöschen der Seuche (J. §. 55).

h) Ausdehnung dieser Vorschriften auf rotzkranke oder verdächtige Esel, Maulthiere und Maulesel (J. §. 56).

---

§. 42.

Tödtung verdächtiger Thiere.

Die Tödtung verdächtiger Thiere muß von der Polizeibehörde angeordnet werden,

wenn von dem beamteten Thierarzte der Ausbruch der Rotzkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird, oder

wenn durch anderweite, den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann, oder

wenn der Besitzer die Tödtung beantragt, und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Erläuterungen:

1) Die älteren gesetzlichen Vorschriften gegen den Rotz gehen in der Mehrzahl dahin, daß der Staat lediglich die notorisch rotz- und wurmkranken, nicht aber auch die rotz- und wurmverdächtigen Thiere tödten läßt. Dieß wird schon von Dammann (Grundzüge S. 84) gemißbilligt. „Man muß die Sache nehmen, wie sie praktisch liegt. Wenn in einer Wirthschaft die Rotzkrankheit ausbricht, so werden gewöhnlich einige Pferde getödtet, eine Anzahl weiterer Thiere zeigt aber Erscheinungen, welche wohl den Verdacht auf Rotz gewähren, zu dem positiven Ausspruch des Vorhandenseins desselben, welcher das Todesurtheil involvirt, aber nicht berechtigen. Etliche derselben werden wohl im weiteren Verlaufe auch noch getödtet, weil die Rotzkrankheit offen bei ihnen hervortritt, bei den meisten aber schwinden die verdächtigen Symptome nach Wochen oder Monaten. In der Regel sind diese Thiere nicht gesund, sondern ihre Symptome sind nur zurückgetreten, weil sie sich in Ruhe befanden. Nun wird die Sperre aufgehoben. Der Besitzer beeilt sich, dieser Thiere, als unsicherer Kantonisten, sich zu entledigen, und gerade sie sind es, welche in andere Hände, gewöhnlich durch Vermittelung von Pferdehändlern wandernd, zur Weiterverbreitung der Rotzkrankheit in der schönsten Weise beitragen. In dem Stalle des nichts Arges ahnenden Käufers kommt die Krankheit zur neuen Effloreszenz. Solche Fakta drängen unwillkührlich die Ueberzeugung auf, daß das Gesetz die Berechtigung ertheilen muß, nicht bloß die wirklich rotzigen Pferde, sondern auch diejenigen dem Tode zu opfern, welche durch ihre Symptome den Verdacht des Vorhandenseins der Rotzkrankheit gewähren". Dammann a. a. O. S. 85. Derselbe geht sogar noch weiter und behauptet, daß sehr wohl die Zwangslage eintreten könne, selbst solche Thiere zu beseitigen, welche, an-

scheinend noch gesund, nur durch das Zusammenstehen mit rotzigen suspekt geworden sind. Mag es auch vorkommen, daß einige Thiere mehr getödtet werden, als nöthig ist, so ist es doch immer besser, einige mehr als zu wenig zu tödten, und eine übermäßige Belastung wird deshalb durch ein solches Verfahren der Staatskasse nicht erwachsen. „So lange man sich der Erkenntniß von der Nothwendigkeit der bezeichneten Maßregel verschließt, so lange wird es nicht gelingen, diese furchtbare Pferdekrankheit in engere Schranken zu bannen oder wohl gar zu tilgen. Will man ein großes Ziel erreichen, so darf man gewisse Opfer nicht scheuen". Vgl. Dammann a. a. O. S. 86.

2) Auf diesem prinzipiellen Standpunkte befindet sich auch — mit einer sogleich zu erwähnenden Modifikation — das Reichsgesetz. Da erfahrungsmäßig mit den in §. 41 geordneten Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen bez. der Sperre allein nicht überall der Verbreitung der Seuche Einhalt geboten werden kann, so ist in §. 42 der Polizeibehörde für diesen Fall die Ermächtigung (wie es im Entwurfe des Gesetzes heißt, s. w. u.) eingeräumt, die Tödtung auch der verdächtigen Thiere anordnen zu können. Es würde sonst der Veterinärpolizei nicht gelingen, die Weiterverbreitung der Seuche zu verhindern; denn bei dem oft sehr schleichenden Verlauf der Krankheit und beim Sitz des Rotzprozesses in inneren Organen des Körpers, namentlich in den Lungen, kann ein Pferd eine lange Zeit, selbst Jahr und Tag des Rotzes verdächtig erscheinen, bevor nach den äußeren Erscheinungen die Krankheit sich zweifellos feststellen läßt. Eine Ansteckung kann aber auch schon von solchen Pferden bewirkt werden, bei denen der Rotz noch nicht deutlich hervorgetreten ist (Mot. S. 34).

Andererseits ist das Gesetz nicht so weit gegangen, die unbedingte Tödtung aller verdächtiger Pferde vorzuschreiben, weil erfahrungsmäßig von den Pferden, die der Ansteckungsgefahr ausgesetzt waren, nur ein Theil, etwa 30 vom Hundert durchschnittlich, erkranken und daher die Tödtung aller verdächtigen Pferde, abgesehen von den damit verbundenen unter Umständen sehr erheblichen wirthschaftlichen Störungen, eine Verschwendung von Nationalvermögen sein würde. Mot. a. a. O.

Das Gesetz selbst weicht indessen hierbei in einem Punkte von dem Entwurfe ab. Letzterer enthielt, wie bereits angedeutet, in Uebereinstimmung mit §. 36 des Preußischen Gesetzes vom 25. Juni 1875 nur die „Ermächtigung" der Polizeibehörde, die Tödtung verdächtiger Thiere anzuordnen („die Tödtung . . kann von der Landespolizeibehörde angeordnet werden"), während nach §. 42 des Reichsgesetzes die Tödtung der verdächtigen Thiere — beim Vorhandensein der einen oder anderen der hier gedachten drei Voraussetzungen — von der Polizeibehörde angeordnet werden muß.

Diese Aenderung beruht auf einem Beschlusse der (XI.) Reichstagskommission. Vgl. Drucksachen Nr. 140 S. 23. Sie fand bei der Berathung im Reichstage von einer Seite Beanstandung, indem man es für zu weitgehend erachtete, auch in dem Falle die Polizeibehörde zur Tödtung des Thieres anzuhalten und zu verpflichten, wenn der Ausbruch der Rotzkrankheit nur für wahrscheinlich erklärt wird. Es müßten — so sagte man — in diesem Falle doch noch andere Indicien hinzutreten, welche die Anwendung des Gesetzes in diesem Sinne rechtfertigen, d. i. es müsse der Polizeibehörde nahe liegen, daß in anderer Weise die Verhinderung der Verbreitung der Seuche nicht wohl erzielt werden könne. Auf dieser Erwägung beruhte ein von den Abgeordneten Graf von Fugger-Kirchberg und Ruppert (vgl. Drucksachen Nr. 161 2d) eingebrachter Antrag, welcher dahin ging:

> „in §. 42 das Alinea 2 mit Alinea 1 unter Ersetzung der Worte: „oder wenn" durch das Wort: „und" zu verbinden".

Der Beschluß der Kommission wurde jedoch aufrecht erhalten. Zur Rechtfertigung desselben wurde in der Debatte Folgendes bemerkt: es solle dadurch ein energischeres Vorgehen erreicht werden gegen eine Krankheit, die im Stande sei, den nationalen Wohlstand auf das Erheblichste zu schädigen, und zwar namentlich in denjenigen Theilen des Deutschen Reiches, in denen die Pferdezucht von der allergrößten Bedeutung und Wichtigkeit sei. Es sei aus der Praxis heraus zu konstatiren, daß nach der Erfahrung der bisherigen Gesetze nicht energisch genug gegen den Rotz vorgegangen werde, weil die Gesetze dies nicht zuließen und weil man mit zu großer Aengstlichkeit zu Werke gegangen sei. In dem Reichsgesetze habe ausgesprochen werden sollen, daß eine Tödtung der rotzverdächtigen Thiere unter den in Alinea 1 bis 3 des §. 42 aufgeführten Modalitäten stattzufinden habe. Seien diese Voraussetzungen vorhanden, so erscheine auch die Tödtung durchaus nothwendig, wenn das ganze Gesetz nicht lediglich auf dem Papiere stehen solle. Wenn ein beamteter Thierarzt den Ausbruch der Rotzkrankheit für wahrscheinlich erkläre, dann spreche 10 gegen 1 dafür, daß das Pferd inwendig schon im allerhöchsten Maße mit Rotz behaftet sei. Wenn ferner durch andere den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden könne, so sei nicht einzusehen, warum nicht der Staat in diesem Falle von dem ihm zustehenden Expropriationsrecht Gebrauch mache und, zur Verhütung größerer Schäden, den Besitzer gegen volle Entschädigung seines Eigenthums expropriire. Denn der Besitzer bekomme ja volle Entschädigung, wenn das Pferd nicht rotzig gewesen, wenn er also einen nachweis-

baren Schaden hat. Er bekomme allerdings keine Entschädigung vom Staate oder nur $^1/_3$ oder $^3/_4$, wenn das Pferd rotzig ist; aber hierbei sei zu berücksichtigen, daß der Rotz nach den Lehren der Wissenschaft unheilbar ist, daß das Pferd also eingehen würde, mithin einen wirkichen Schaden der betreffende Besitzer nicht zu erleiden hat. Wenn endlich der Besitzer selbst die Tödtung beantrage und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich sei, so werde auch in diesem Falle der Einzelne sich der Allgemeinheit unterordnen müssen (Rede des Abg. v. Schlieckmann. Vgl. sten. Ber. II. Band S. 1063).

Das Oesterreichische Viehseuchengesetz vom 29. Februar 1880 gewährt, wie der Entwurf des Deutschen Reichsgesetzes, den politischen Bezirksbehörden ebenmäßig nur die Ermächtigung zur Tödtung von Thieren, welche Erscheinungen zeigen, die den Rotzverdacht begründen (§. 29 des Oesterreichischen Gesetzes). Die Bayerische Verordnung vom 15. Juni 1867 bestimmte, daß rotz- oder wurmverdächtige Pferde unter Voraussetzung der (dort in §. 17 Z. 1) vorgeschriebenen Absonderung durch einen zur Praxis berechtigten Thierarzt auf Kosten des Besitzers in ärztliche Behandlung genommen werden dürfen, daß die in Folge der polizeilichen Aufsicht in diesem Falle erwachsenden Kosten, wenn die Behandlung über 6 Wochen dauert, von diesem Zeitpunkte an vom Pferdebesitzer zu tragen sind, dann indessen, wenn letzterer hierauf nicht eingehen kann oder will, mit solchen Pferden nach der Vorschrift unter Z. 4 des §. 17 zu verfahren sei, d. h. es soll dann die Tödtung der Thiere von der Distriktspolizeibehörde auf Grund thierärztlichen Gutachtens angeordnet werden.

3) Nach §. 7 der K. Bayerischen Verordnung vom 23. März 1881, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 betreffend, ist die Tödtung verdächtiger Thiere gemäß §. 42 der Anordnung der Kreisregierungen (Kammern des Innern) vorbehalten mit der Maßgabe, daß, falls die Tödtung größerer Bestände von Pferden oder Rindvieh in Frage ist, die Genehmigung des K. Staatsministeriums des Innern eingeholt werden muß.

Nach §. 8 des K. Preußischen Gesetzes vom 12. März 1881 steht die Anordnung der Tödtung verdächtiger Thiere in Gemäßheit der Bestimmungen in §. 42 des Reichsgesetzes dann, wenn von dem beamteten Thierarzte der Ausbruch der Rotzkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeigen für wahrscheinlich erklärt wird, der Ortspolizeibehörde, sonst dem Regierungspräsidenten, zu.

4) Instruktionelle Vorschriften:

§. 41 der Instruktion wiederholt die in §. 42 des Gesetzes enthaltenen

Vorschriften, mit besonderer Anweisung an den beamteten Thierarzt. Derselbe hat dabei zu beachten, ob die der Seuche verdächtigen Pferde (vgl. noch §. 56 der Instruktion) der Ansteckung durch rotzkranke Pferde nachweislich ausgesetzt gewesen sind, ob verdächtiger Nasenausfluß, harte Drüsenanschwellungen, namentlich im Kehlgange, verdächtige Lymphgefäßanschwellungen, verdächtige Knoten in der Haut, verdächtige Anschwellung einzelner Gliedmaßen bestehen, besonders aber, ob zwei oder mehrere dieser Erscheinungen gleichzeitig vorhanden sind oder neben einem einzelnen der genannten Krankheitszeichen Dämpfigkeit oder schlechte Beschaffenheit des Haares wahrgenommen wird.

---

§. 43.

Beseitigung der Kadaver. Verbot des Abhäutens.

Die Kadaver gefallener oder getödteter rotzkranker Thiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

Das Abhäuten derselben ist verboten.

Erläuterungen:

1) In §. 37 des Preußischen Gesetzes fehlt vor „unschädlich beseitigt" das Wort „sofort".

2) Ueber die ratio legis vgl. die Bemerkung 6 zu §. 40 des Reichsgesetzes.

3) Instruktionelle Vorschrift über die Modalität der unschädlichen Beseitigung: §. 40 der Instruktion. Siehe noch die zu §§. 40, 41 angezogenen instruktionellen Vorschriften.

---

§. 44.

Benachrichtigung der Militärbehörden.

Die Polizeibehörde hat von jedem ersten Seuchenverdacht und von jedem ersten Seuchenausbruche in einer Ortschaft, sowie von dem Verlaufe und von dem Erlöschen der Seuche dem Generalkommando desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk der Seuchenort liegt, sofort schriftlich Mittheilung zu machen. Befindet sich an dem Seuchenorte eine Garnison, so ist die Mittheilung dem Gouverneur, Kommandanten, oder Garnisonältesten zu machen.

Erläuterungen:

1) Die hier vorgeschriebene Benachrichtigung der Militärbehörden von

jedem Verdachte oder Ausbruche der Rotzkrankheit ist durch das Interesse der rechtzeitigen Anordnung von Schutzmaßregeln für das kostbare Pferdematerial der Militärverwaltung geboten.

Vgl. noch die Erläuterungen zu §. 3 des Reichsgesetzes. Das Preußische Gesetz vom 25. Juni 1875 enthielt eine solche Bestimmung nicht.

2) Die Instruktion wiederholt in §. 36 die Vorschrift in §. 44 des Gesetzes.

§. 45.

d) Lungenseuche des Rindviehs.

Die Polizeibehörde hat die Tödtung der nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes an der Lungenseuche erkrankten Thiere anzuordnen und kann auch die Tödtung verdächtiger Thiere anordnen.

Erläuterungen:

1) Krankheitsursachen und Verbreitungsart.

Die Lungenseuche (Lungenfäule) ist eine beim Rinde vorkommende ansteckende Entzündung der Lungen, die in ihrem vollständigen Verlauf zwei deutlich getrennte Stadien, ein chronisches und ein akutes, unterscheiden läßt. Sie tritt gewöhnlich seuchenartig auf, und in Ställen, in die sie eingedrungen ist, verursacht sie bedeutende Verluste an Vieh[1]). Sie ist weder

[1]) Das den Motiven des Reichsgesetzes angefügte statistische Material über das Vorkommen der Lungenseuche in Preußen liefert — trotz der Unvollkommenheit der beschafften Unterlagen — den Beweis, daß in Preußen die Verbreitung der Lungenseuche in den Jahren von 1868 bis 1875 fast stetig zugenommen hat, daß kein Regierungsbezirk während dieser acht Jahre dauernd frei von der Lungenseuche geblieben ist, sowie daß die Krankheit in den Provinzen Brandenburg, Posen, Schlesien, Sachsen, Hessen-Nassau und in der Rheinprovinz fortwährend in erheblichem Umfange, in den anderen Provinzen dagegen nur während einzelner Jahre und in geringerem Umfange geherrscht hat.

In den östlichen Provinzen wurde bei Ausbrüchen der Lungenseuche vielfach, jedoch mit sehr verschiedenem Erfolge, von der Impfung Gebrauch gemacht, häufig auch ein therapeutisches Verfahren eingeleitet, während man in den westlichen Provinzen meistens vorzog, die Seuche durch schleuniges Abschlachten der kranken und infizirten Thiere zum baldigen Erlöschen zu bringen.

Die Seuchenausbrüche wurden vor Einführung des Gesetzes vom 25. Juni 1875 weit häufiger verheimlicht und gelangten, selbst wenn die Besitzer der Anzeigepflicht genügten, nicht immer zur Kenntniß der beamteten Thierärzte. Aus diesem Grunde liefert das in den Jahren 1868 bis März 1876 angesammelte statistische Material auch nur einen ungefähren Maßstab über das

auf die übrigen Hausthiere (vielleicht mit Ausnahme der Ziegen), noch auf den Menschen übertragbar. Die Krankheit entsteht und verbreitet sich ausschließlich durch Ansteckung; eine selbständige Entwicklung der Lungenseuche, wie sie früher als Folge der Mastung, ungünstiger Verhältnisse der Haltung, Fütterung u. s. w. angenommen wurde, ist nicht nachgewiesen. Der An-

---

Verhältniß der Lungenseucheausbrüche in den einzelnen Regierungsbezirken. Genaueres statistisches Material über diese Krankheit wurde erst durch die in den drei Jahren vom 1. April 1876 bis 31. März 1879 von den beamteten Thierärzten gelieferten Tabellen bekannt. In diesen drei Berichtsjahren blieben vollständig seuchenfrei die Regierungs- (Landdrostei-) Bezirke Gumbinnen, Stralsund, Aurich und Sigmaringen, in zwei Berichtsjahren die Bezirke Köslin, Lüneburg, Stade und in einem Berichtsjahre Königsberg, Danzig, Stettin, Liegnitz, Schleswig, Minden und Koblenz. Die beiden am stärksten verseuchten Provinzen sind Posen und Sachsen; in Sachsen, Brandenburg und Hessen-Nassau hat der Prozentsatz der erkrankten Thiere in jenen drei Berichtsjahren zugenommen, während in allen übrigen Provinzen sich eine Verminderung des Prozentsatzes bemerklich macht.

Die Zahl der auf polizeiliche Anordnung getödteten Stücke Rindvieh ist unter der Herrschaft des Seuchengesetzes vom 25. Juni 1875 zuerst in dem Maße, in welchem die bisher vielfach verheimlichten Seuchenherde bekannt wurden, erheblich gestiegen, vom Anfange des Jahres 1877 bis zum Quartal Juli/September 1878 mit einer geringen Schwankung stets gesunken, in den beiden letzten Quartalen des Berichtsjahres 1878/79 jedoch wieder größer geworden.

Am häufigsten gab der Ankauf kranker oder verdächtiger Thiere von Händlern oder auf Märkten zu Ausbrüchen der Lungenseuche Anlaß. Mitunter erfolgte die Einschleppung aus Oesterreich oder aus deutschen Nachbarstaaten.

Ueber den Nutzen der Impfung zur Unterdrückung der Lungenseuche enthält das statistische Material auch in den letzten drei Jahren sehr widersprechende Mittheilungen.

In Bayern ist während der Jahre 1868 bis 1878 kein Kreis von der Lungenseuche dauernd frei geblieben, die Gesammtzahl der erkrankten, getödteten und gefallenen Thiere zeigt jedoch in den auf einander folgenden Jahren bedeutende Schwankungen. Ebenso wie in Preußen zeichnen sich bestimmte Kreise — namentlich Oberbayern, Schwaben und Unterfranken — durch eine stärkere Verseuchung gegenüber anderen Landestheilen aus. In Oberbayern hat die Verbreitung der Seuche während der letzten Jahre im Allgemeinen abgenommen und in dem (während der Jahre 1868 bis 1871 am stärksten verseuchten) Kreise Schwaben ist die Krankheit nahezu vollständig getilgt. Man schreibt diese günstigen Erfolge zum großen Theile den zahlreichen Abschlachtungen der dem Kontagium ausgesetzt gewesenen Thiere zu. In Unterfranken dagegen hat die Verbreitung der Lungenseuche während der letzten Jahre wieder zugenommen, die Zahl der Erkrankungen in diesem Kreise betrug 1875 bis 1877: 20, 50, bez.

steckungsstoff regenerirt sich in den kranken Lungen, wird beim Athmen ausgeschieden und kann dann von anderen Thieren mit der eingeathmeten Luft

---

59 Prozent der Gesammtsumme; aus Unterfranken ist die Lungenseuche auch mehrfach nach Preußen eingeschleppt worden.

Der Viehhandel, insbesondere der rücksichtslose Verkauf infizirter Viehbestände an die stets bereitwilligen Händler, hatte am häufigsten die Ausbrüche der Krankheit zur Folge und es wurde die Zahl dieser Ausbrüche durch vielfache Verheimlichungen der Krankheit noch wesentlich gesteigert. Die starke Verseuchung von Unterfranken wird hauptsächlich mit auf die Lage dieses Kreises an der Grenze einer Reihe kleinerer Staatsgebiete, auf die in den Grenzbezirken besonders zahlreichen Viehmärkte und auf den ortsüblichen Hausirhandel mit Rindvieh zurückgeführt.

Die Impfung der Lungenseuche kommt in Bayern nur verhältnißmäßig selten und in den letzten Jahren noch weniger als früher zur Anwendung.

Aus der das Königreich Sachsen betreffenden Zusammenstellung ist ersichtlich, daß keiner der dortigen vier Regierungsbezirke (Bautzen, Dresden, Leipzig und Zwickau, zu denen übrigens noch die Städte Leipzig, Dresden und Chemnitz hinzutreten) dauernd von der Lungenseuche verschont geblieben ist, daß die Krankheit fast durchweg die größte Verbreitung in dem Leipziger Bezirke erlangte und daß die Gesammtzahlen der erkrankten Thiere in den einzelnen auf einander folgenden Jahren (1868—1878) erheblich schwanken.

Die Einschleppung erfolgte auffallend häufig durch Ankauf von Rindvieh in Bayern und Böhmen, einige Male aus Holland, selten aus Preußen. Der durch Händler vermittelte Ankauf von Vieh gab häufiger als der Verkehr auf den Viehmärkten Anlaß zu Ausbrüchen der Krankheit.

Die Impfung der Lungenseuche ist in Sachsen während jener 11 Jahre vielfach angewendet worden und die beamteten Thierärzte sprechen sich in der Mehrzahl sehr günstig über die Erfolge dieses Verfahrens aus.

In Württemberg zeigt sich in den Jahren 1872 bis 1875 eine merkliche Abnahme der Lungenseuchenverbreitung. Diese Thatsache wird dem schleunigen Abschlachten der erkrankten Thiere zugeschrieben. In den darauf folgenden drei Jahren wird indessen eine starke Steigerung der Erkrankungsfälle konstatirt. Diese soll darin ihren Grund haben, daß die Ergänzung des Viehstandes durch Einfuhr aus den Nachbarstaaten bewerkstelligt werden mußte, wodurch die Lungenseuche nicht nur an sich eine größere Verbreitung gewann, sondern auch mehrfach in solche Bezirke verschleppt wurde, welche viele Jahre lang seuchenfrei gewesen waren. Die Impfung der Lungenseuche ist in Württemberg wenig gebräuchlich, die Anwendung derselben hat in den letzten Jahren gegen früher noch bedeutend abgenommen.

In Baden blieb in den letzten Jahren die Verbreitung der Lungenseuche auf diejenigen Landestheile beschränkt, in denen die größeren Viehmärkte abgehalten werden und die meisten Viehhändler wohnen. In der Regel werden die Rindviehbestände, in denen die Lungenseuche ausbricht, möglichst bald ab-

aufgenommen werden; unter Umständen kann aber die Ansteckung auch durch Blut, Fleisch, Häute, Mist von erkrankten Thieren und selbst durch menschliche Kleider u. s. w. vermittelt werden. Unter günstigen Verhältnissen kann der Ansteckungsstoff mit der Luft bis auf 50 bis 100 Schritte und darüber fortgeführt werden und auf diese Weise die Ansteckung vermitteln.

Bei der Lungenseuche kommt der Ansteckungsstoff aus den kranken Lungen beim Ausathmen und geht in die gesunden Lungen anderer Thiere beim Einathmen; so vollzieht sich die Ansteckung in der Regel unmittelbar bei den in der Nähe kranker oder genesener Rinder stehenden Viehstücken, besonders in Ställen. Seltener ist bei der Lungenseuche eine mittelbare Ansteckung; kalte Kadavertheile und Abfälle stecken selbst durch Berührung nicht an; nur die Haut kann an der behaarten Fläche Ansteckungsstoff aufgenommen haben und dann unter Umständen eine Ansteckung vermitteln, wie andere giftfangende Sachen. Mit den Kleidern wird der Ansteckungsstoff nur in die Nähe von einem Stalle zum anderen verschleppt.

Eine Ansteckung erfolgt um so sicherer und schneller, je mehr die zum Einathmen gelangende Luft mit Ansteckungsstoff erfüllt ist; athmen z. B. mehrere schwerkranke Rinder in einem kleinen Stallraume, so kann die Ansteckung in wenigen Minuten erfolgen; befindet sich dagegen nur ein Individuum mit beginnender oder schon länger überstandener Lungenseuche in einem geräumigen Stalle mit guter Ventilation, so können Monate vergehen, ehe gesunde Thiere in einem solchen Stalle angesteckt werden. Hieraus erklärt sich die Thatsache, daß die Lungenseuche zuweilen erst mehrere Monate nach der Einstellung eines aus einem Seuchenstalle stammenden Rindes zum offenbaren Ausbruche kommt.

Unter Herden auf der Weide geht die Ansteckung nicht so schnell und so sicher als im Stalle vor sich; die Lungenseuche kann deshalb unter einer Gemeindeherde, die sich Abends bei der Rückkehr von der Weide in viele einzelne Ställe der Besitzer vertheilt, einige Jahre herrschen, bevor sie in allen einzelnen Stallungen aufgetreten ist.

Keine Seuche vereinigt alle Eigenschaften, sich auf dem Wege des Han-

---

geschlachtet. Durch dieses Seiten der Großherzoglichen Behörden in jeder Weise unterstützte Verfahren ist es möglich geworden, die Seuche auf die bereits infizirten Ställe zu beschränken.

Die Impfung wurde nur selten angewendet.

Anlangend Elsaß-Lothringen, so trat die Lungenseuche in den letzten Jahren am häufigsten im Ober-Elsaß, selten im Unter-Elsaß auf, während Lothringen seuchenfrei blieb. Meistens wurde die Seuche sofort durch Abschlachten der infizirten Bestände getilgt und Ende 1878 war sie im ganzen Elsaß fast völlig erloschen. Vgl. Anlage A zur Drucksache Nr. 60 S. 74—83.

delsverkehrs zu verbreiten, in bisher seuchenfreie Gegenden und Orte sich einzuschleichen, in dem Maße in sich, als die Lungenseuche. Die weitere Verbreitung der Lungenseuche durch den Handel vollzieht sich unter verschiedenen Verhältnissen, entweder mit angestecktem oder im ersten Stadium der Krankheit befindlichen oder mit bereits durchgeseuchtem oder mit solchem Viehe, welches erst während des Transportes in Eisenbahnwaggons, auf Viehmärkten, in Gasthausstallungen u. s. w. angesteckt worden ist. Sichtbar erkrankte Rinder kommen gewöhnlich nicht in den Handel.

Da die Lungenseuche nur durch Ansteckung entsteht, so kann dieselbe auf polizeilichem Wege durch rechtzeitige und nachhaltige Anwendung sachgemäßer Maßregeln getilgt und verhütet werden.

2) Erscheinungen, Verlauf und Ausgang der Krankheit.

Die nach der Aufnahme des Kontagiums in den Lungen entstehende Entzündung verläuft in allen Fällen erst eine Zeit lang schleichend (chronisches Stadium). Dabei sind die Thiere anscheinend noch gesund; der etwa bestehende kurze, trockene Husten und geringe Athembeschwerden, Verminderung der Freßlust und der Milchabsonderung, Mattigkeit werden in der Regel nicht beachtet. Diese Erscheinungen zusammen sind an und für sich genügend, den Verdacht der Lungenseuche zu erregen, besonders wenn sie bei neu in einen Viehstand eingebrachten Rindern oder einige Zeit nach dem Einstellen solcher bei Rindern des alten Bestandes beobachtet werden. Bei den meisten von der Lungenseuche befallenen Thieren schließt die Krankheit mit dem ersten Stadium ab, indem die Entzündung sich begrenzt und die dabei entstandene partielle Verhärtung der Lunge allmählig wieder verschwindet; die betreffenden Thiere seuchen unbemerkt durch. In anderen Fällen beginnt die Entzündung in den Lungen, nachdem sie einige Wochen oder sogar schon mehrere Monate schleichend verlaufen ist, plötzlich sich rasch weiter auszubreiten, so daß deutliches Fieber, häufiger Husten und auffallende Athembeschwerden entstehen (akutes Stadium). Der Puls wird beschleunigt, gespannt, der Herzschlag unfühlbar oder pochend, das Flotzmaul trocken, Freßlust und Wiederkauen hören auf; die Athmungsbeschwerde nimmt zu; die Brustwand wird gegen Druck empfindlich; die Thiere stehen mit vorgestrecktem Kopfe, aufgesperrten Nasenflügeln, weit auseinandergesetzten Vorderfüßen und legen sich entweder gar nicht oder nur auf kurze Zeit mit untergeschlagenen oder nach vorne gestreckten Füßen; sie stöhnen und ächzen beim Athmen und werfen beim Husten bisweilen zähe Schleimmassen aus. Bei hochträchtigen Kühen tritt gewöhnlich Verwerfen ein. Beim Eintritt dieses Stadiums wird die Krankheit erst offenbar. Im Durchschnitt erkranken in den von der Seuche befallenen Viehbeständen dreißig und einige vom Hundert der Thiere in dieser Weise, mitunter mehr, selbst 70 bis 80 Pro-

zent, in anderen Fällen weniger, selbst nur 2 oder 3 vom Hundert. Von den offenbar erkrankten Thieren gehen im Durchschnitt 50 vom Hundert an der Krankheit zu Grunde; bei den übrigen erfolgt die Genesung gewöhnlich nur sehr langsam und nicht selten nur unvollständig. Solche anscheinend durchgeseuchte Thiere geben häufig zu fortgesetzten Uebertragungen des Ansteckungsstoffes und zu neuen Ausbrüchen der Seuche Veranlassung. Hienach gestaltet sich der Verlauf der Seuche unter einer ergriffenen Herde oder in einer größeren Stallung in der Regel so, daß ein Theil schwer, ein Theil nur leicht und ein dritter scheinbar gar nicht erkrankt; Jahreszeit, Witterung, Körperkonstitution und Ernährungsverhältnisse sind hierauf von wesentlichem Einflusse; guter Nährzustand und mastige nasse Fütterung fördern die Krankheit, während frische Stallluft, Weidegang bei günstiger Witterung und insbesondere trockene Heufütterung einen gutartigen Verlauf begünstigen.

Die Entwickelung des Ansteckungsstoffes geht während der ganzen Dauer der Krankheit vor sich; sie fängt mit dem Beginne des chronischen Stadiums an und hört erst auf, wenn nach eingetretener Begrenzung der Entzündung die in Folge der letzteren entstandene Verhärtung wieder verschwunden ist. Am intensivsten ist die Entwickelung des Ansteckungsstoffes während des akuten Stadiums, also bei den offenbar erkrankten Thieren, hält bei diesen auch am längsten an, da nach eingetretener Begrenzung der Entzündung und damit erfolgter scheinbarer Genesung vielfach noch Monate vergehen, bevor die Resorption der Entzündungsprodukte vollendet ist.

Die Dauer der Krankheit bis zu dem Ausgange in Genesung oder in den Tod schwankt bei den einzelnen Thieren zwischen 5 und 12 Wochen.

Bei den an der Lungenseuche gefallenen oder wegen dieser Krankheit geschlachteten Rindern finden sich stets die unzweifelhaften Kennzeichen in der Brusthöhle. Meistens ist nur eine Lunge erkrankt; diese aber nach ihrer äußeren Erscheinung sehr groß, hart und schwer; beim Einschneiden zeigt sich dieselbe fest, speckartig und es sieht die Schnittfläche wie marmorirt aus. Außerhalb findet sich in der Brusthöhle gewöhnlich noch gelbliches Wasser und eine käseartige Masse, welche öfters fingerdick auf der kranken Lungenhälfte und auf der inneren Auskleidung der Brusthöhle aufgelagert ist.

Die einmal überstandene Lungenseuche sichert die Rinder für ihre ganze übrige Lebensdauer vor einer abermaligen Ansteckung. Hierauf beruht der schützende Werth der Impfung, durch welche beabsichtigt wird, den an und für sich gefährlichen Krankheitsprozeß anstatt in den Lungen an einem weniger edlen Körpertheile, in der Regel an dem Schweife, zur Entwickelung zu bringen, indem man glaubt, daß Thiere, welche den Ansteckungsstoff durch die Impfung in ihren Körper aufgenommen und in dieser milderen Form überwunden haben, in derselben Weise vor einer abermaligen Er-

krankung geschützt seien, als ob sie die Lungenseuche in ihrem natürlichen Verlaufe überstanden hätten.

Ueber den Werth und den Nutzen der Impfung der Lungenseuche herrscht unter den Sachverständigen noch immer große Meinungsverschiedenheit. In Ställen, in welchen die Lungenseuche zum Ausbruche gekommen ist, frühzeitig (bei noch gesunden, nicht bereits angesteckten Rindern) angewendet, soll die Impfung vielfach zur Abkürzung der Seuche und zur Verminderung der Verluste beigetragen haben. Ihre Anwendung hat aber nur in bereits verseuchten Ställen, als Nothimpfung, eine Berechtigung (vgl. Röll, Belehrung S. 16).

Die Wirkung der Impfung pflegt sich gewöhnlich in der dritten oder vierten Woche an der Impfstelle zu zeigen.

Eine Uebertragung der Lungenseuche durch geimpftes (nicht bereits erkranktes) Vieh ist noch nicht beobachtet worden.

Ueber den Standpunkt, welchen das Reichsgesetz in Betreff der Impfungsfrage bei der Lungenseuche einnimmt, vgl. oben die Erläuterungen zu §. 23 des Gesetzes (S. 343 fg.).

3) Prinzipieller Standpunkt des Gesetzes.

In neuerer Zeit ist von Seiten landwirthschaftlicher Vereine eine lebhafte Agitation für die Forderung in Scene gesetzt worden, es solle vom Staate oder vom Reiche das Prinzip ausgesprochen werden, daß beim Ausbruche der Lungenseuche in einem Stalle jedesmal unverzüglich die sämmtlichen Rinder des Gehöftes getödtet werden müssen. Die für diese Forderung geltend gemachten Gründe werden in ausführlicher Weise von Dammann (Grundzüge S. 87 f.) besprochen. Derselbe erachtet die rücksichtslose Tödtung ganzer Herden für nicht nöthig, obschon unter Umständen diese Maßregel zweckmäßig sein könne, und weist darauf hin, daß alle die Anträge, welche auf eine grundsätzliche Tödtung der gesammten Bestände beim Ausbruche der Lungenseuche hinauslaufen, nicht sowohl in dem idealen Wunsche gipfeln, eine exakte Tilgungsmethode an die Hand zu geben und die Krankheit aus der Welt zu schaffen, als in dem realen Verlangen, daß der Staat oder das Reich eine Entschädigung für alle Verluste (die getödteten Thiere) gewähre. Vgl. Dammann a. a. O. S. 89.

Das Deutsche Reichsgesetz gebietet in §. 45 — welcher sich im Prinzipe an die Vorschrift in §. 32 des Preußischen Gesetzes vom 25. Juni 1875 [2]) anschließt — die Tödtung der an der Lungenseuche deutlich erkrank-

---

[2]) Zufolge §. 33 des oben bezogenen Preußischen Gesetzes gilt dort außerdem noch das Gesetz, betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung der Lungenseuche unter dem Rindvieh in Ostfriesland, vom 23. August 1855, mit gewissen aus

ten Thiere, weil bei den offenbar erkrankten Thieren (während des akuten Stadiums der Krankheit) die Entwickelung des Ansteckungsstoffes am intensivsten ist und auch am längsten bei diesen anhält.

Außerdem ist der Polizeibehörde die Ermächtigung ertheilt, die Tödtung aller verdächtigen Thiere — sowohl bei vorhandenem Seuchenverdachte als bei Ansteckungsverdacht (im Sinne des §. 1 des Gesetzes) — anzuordnen, namentlich also auch aller derjenigen Thiere, welche mit den kranken zusammen in einem Gehöfte gestanden haben. Rücksichtlich dieser Thiere ist in jedem Falle die Vermuthung begründet, daß die Lungenseuche in ihnen bereits in der Entwicklung vorhanden ist.

Die Tödtung aller verdächtigen Thiere, welche unzweifelhaft sehr geeignet ist, die Weiterverbreitung der Seuche zu verhindern, wird dann zweckmäßig sein, wenn die Seuche in einem einzelnen kleineren Viehbestande eines Staates oder eines Landestheiles zum Ausbruche kommt, welcher bis dahin seuchenfrei war und der mit Rücksicht auf seine Viehzucht und namentlich auf den Export von Zuchtvieh auch ein größeres Opfer nicht scheuen darf, um die Seuche sofort wieder auszurotten. Dagegen würde die sofortige Ausrottung der Seuche durch die Tödtung auch der verdächtigen Thiere in solchen Landestheilen nicht herbeigeführt werden können, in welchen die Seuche bereits in weiter Verbreitung und zwar in zahlreichen großen Viehbeständen herrscht. Die Beseitigung der letzteren würde nicht nur enorme Kosten verursachen, sondern auch die größten Nachtheile für die betheiligten Wirthschaften im Gefolge haben. Vgl. Motive S. 35 fg.

4) Instruktionelle Vorschriften.

a) Anweisung an die Polizeibehörde und die beamteten Thierärzte in Betreff der von ihnen zu veranstaltenden Ermittelungen nach Konstatirung des Ausbruches der Lungenseuche oder des Verdachts eines Seuchenausbruches (Instruktion §. 70).

b) Eventuelle Anordnung der Tödtung und Zerlegung des Thieres (J. §. 71).

c) Revision sämmtlicher Rindviehbestände des Ortes oder einzelner Ortstheile (J. §. 72).

d) Obliegenheiten des beamteten Thierarztes, wenn die Ermittelungen des Seuchenausbruchs oder des Seuchenverdachts in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten stattfinden (J. §. 73).

---

§. 33 jenes Preußischen Gesetzes sich ergebenden Modifikationen. Das bezogene ostfriesische Gesetz bleibt auch fernerhin noch unter gewissen Beschränkungen bis zum 1. Januar 1882 in Kraft. Vgl. das neueste preußische Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, §. 30 (Ges.-Sammlung für die K. Preußischen Staaten vom J. 1881 S. 128 fg.)

e) Polizeiliche Beobachtung des verdächtigen Rindviehbestandes (J. §. 74 Abs. 1).

Dauer dieser Beobachtung und Wiederaufhebung derselben (J. §. 74 Abs. 2, 3).

f) Anfertigung eines Verzeichnisses des unter Beobachtung gestellten Rindviehbestandes. Entsprechende Anweisung an den Besitzer oder Vertreter (J. §. 75).

g) Thierärztliche Untersuchung beim Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem der unter polizeiliche Aufsicht gestellten Thiere (J. §. 76).

h) Oeffentliche Bekanntmachung des Ausbruches der Lungenseuche (J. §. 77).

i) Weitere Obliegenheiten des beamteten Thierarztes (J. §. 78).

k) Vorschriften wegen Tödtung der erkrankten oder verdächtigen Thiere, ingleichen wegen Abschlachtung derselben (J. §. 79).

l) Verfügung der Gehöftsperre über das auf dem Seuchengehöfte vorhandene verdächtige Rindvieh (J. §. 80).

m) Weitere mit der Gehöftsperre zusammenhängende Maßnehmungen (J. §§. 81, 82).

n) Verfügung der Orts- und Weidesperre (J. §§. 83, 84).

o) Besondere Bestimmungen in Betreff der auf dem Transport befindlichen Thiere (J. §. 85).

p) Ermächtigung der Polizeibehörden, die Ausführung des der polizeilichen Beobachtung oder den Absperrungsmaßregeln unterworfenen, verdächtigen Viehes zum Zwecke sofortiger Abschlachtung zu gestatten (J. §. 86).

q) Tödtung der in verbotswidriger Benutzung oder sonst vorschriftswidrig betroffenen Thiere (J. §. 87).

r) Modalitäten der Abschlachtung und Abhäutung (J. §. 88).

s) Vergrabung der Lungen der getödteten oder gefallenen lungenseuchekranken Thiere (J. §. 89).

t) Desinfektion der von seuchenkranken Thieren benutzten Stallungen und Räumlichkeiten, der Krippen, Raufen und Stallgeräthschaften (J. §. 90). Spezialvorschrift: s. §. 15 der „Anweisung für das Desinfektionsverfahren" (Anlage A zur Instruktion).

u) Wiederaufhebung der Schutzmaßregeln nach dem Erlöschen der Seuche. Fixirung dieses Zeitpunktes (J. §. 91).

Spezialvorschriften für das abgekürzte Obduktionsverfahren in §. 32 der „Anweisung für das Obduktionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere" (Anlage B zur Instruktion vom 12./24. Februar 1881).

5) Das K. Preußische Gesetz vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 (Gesetz-S. für die Preußischen Staaten S. 128), überträgt die Anordnung der Tödtung von Rindvieh in Gemäßheit des §. 45 des Reichsgesetzes hinsichtlich erkrankter Thiere der Ortspolizeibehörde, hinsichtlich verdächtiger Thiere dem Regierungspräsidenten.

Die K. Bayerische Vollzugsverordnung vom 21. März 1881 (Ges.- und V.Bl. S. 129 f.) behält die Tödtung verdächtiger Thiere gemäß §. 45 des Reichsgesetzes der Anordnung der Kreisregierungen (Kammern des Innern) vor, es muß aber, falls die Tödtung größerer Bestände von Rindvieh in Frage ist, die Genehmigung des K. Staatsministeriums des Innern eingeholt werden.

---

§. 46.

e) Pockenseuche der Schafe.

Ist die Pockenseuche in einer Schafherde festgestellt, so muß die Impfung aller zur Zeit noch seuchenfreien Stücke der Herde angeordnet werden.

Auf den Antrag des Besitzers der Herde oder dessen Vertreters kann für die Vornahme der Impfung eine Frist gewährt werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes die sofortige Impfung nicht zweckmäßig ist.

Auch kann auf den Antrag des Besitzers oder dessen Vertreters von der Anwendung der Impfung ganz Abstand genommen werden, sofern Maßregeln getroffen sind, welche die Abschlachtung der noch seuchenfreien Stücke der Herde innerhalb 10 Tagen nach Feststellung des Seuchenausbruchs sichern.

Erläuterungen:

1) §. 46 hatte im Entwurfe eine Fassung, die sich im Wesentlichen an §. 38 des Preußischen Gesetzes anschließt. Die Vorlage lautet nämlich:

„Wenn die Pockenseuche in einer Schafherde festgestellt und eine ausreichende Abschließung derselben nicht durchzuführen ist, oder besondere Rücksichten vorliegen, welche eine raschere Endschaft der Seuche im öffentlichen Interesse nothwendig erscheinen lassen, so muß der Besitzer der Herde zur Impfung aller zur Zeit noch seuchenfreien Stücke derselben angehalten werden".

Die jetzige Fassung beruht auf einem Beschlusse des Reichstages nach Maßgabe des Kommissionsvorschlages.

2) Krankheitsursache und Verbreitungsart.

Die Pockenseuche der Schafe (Schafpocken, Blattern, Variolae ovinae) findet ihre Entstehung und Verbreitung ausschließlich durch Uebertragung des Ansteckungsstoffes von pockenkranken auf gesunde Schafe. Der Ansteckungsstoff ist flüchtig; derselbe kann daher auch dann direkt von kranken Schafen auf gesunde übertragen werden, wenn erstere nur in die Nähe von letzteren kommen und eine gegenseitige Berührung nicht stattfindet. Gewöhnlich wird die Ansteckung dadurch vermittelt, daß gesunde Schafe mit pockenkranken, frisch durchgeseuchten oder frisch geimpften Thieren in unmittelbare Berührung kommen, oder über Wege, Aecker oder Weiden getrieben werden, auf welchen sich kurz vorher pockenkranke Schafe aufhielten. Der Ansteckungsstoff kann auch mit der Luft auf eine gewisse Entfernung fortgetragen, ingleichen durch verschiedenartige Zwischenträger (menschliche Kleidung, durch kleine Hausthiere, wenn sie mit pockenkranke Schafen in Berührung waren) verschleppt werden, indem diese bei unmittelbarer Berührung mit kranken Schafen oder in deren Nähe den Ansteckungsstoff annehmen und denselben an entfernten Orten an gesunde Schafe wieder abgeben. Bei der großen Flüchtigkeit des Ansteckungsstoffes kann von pockenkranken Schafen aus eine Ansteckung gesunder selbst auf größere Entfernung hin (bis zu 200 Meter und darüber) erfolgen. Die Verschleppung des Kontagiums wird dadurch begünstigt, daß dasselbe, sofern es vor Luftzug geschützt ist, sich an den Zwischenträgern eine längere Zeit wirksam erhalten kann. In den Wänden, im Dünger und in anderen Gegenständen der Seuchenställe kann die Keimkraft des Ansteckungsstoffes mehrere Monate bestehen bleiben. Es können daher gesunde Schafe, welche mehrere Monate nach dem Erlöschen der Seuche in die vorher nicht gereinigten oder hinreichend durchlüfteten Ställe gebracht werden, der Ansteckung anheimfallen.

Erfahrungsmäßig können namentlich Schafe, ohne selbst zu erkranken, das Pockenkontagium in ihrem Wollvließ weit verschleppen und die Uebertragung der Seuche von kranken Thieren auf gesunde vermitteln. Auch können die mit der Abheilung der Pocken auf der Haut entstehenden Schorfe den Ansteckungsstoff längere Zeit hindurch erhalten. Bei kurz geschorenen Schafen werden solche Schorfe in einigen Wochen von der Haut abgestoßen oder durch die atmosphärische Luft hinreichend desinfiszirt. Dagegen haften die Pockenschorfe in langen Wollstappeln eine größere Zeit hindurch.

Durch einmaliges Ueberstehen der Krankheit werden die Schafe für die ganze Dauer ihres Lebens vor einer neuen Ansteckung geschützt.

Außer den Schafen können auch Ziegen von den Schafpocken befallen werden, erkranken jedoch in der Regel nur leicht. Auf andere Thiergattungen geht die Krankheit freiwillig nicht über.

Die ersten Symptome der Krankheit zeigen sich in der Regel 4 bis 7 Tage, zuweilen aber noch später nach der Aufnahme des Ansteckungsstoffes.

3) Erscheinungen der Krankheit.

Als erste Erscheinungen der Seuche sind an den einzelnen Schafen Mattigkeit, Unlust, Nachlaß der Freßlust und des Wiederkäuens, Röthung der Augen, ein schleimiger Ausfluß aus der Nase, Beschleunigung des Athmens und des Herzschlages, Steigerung der Körperwärme zu beobachten. Ein oder zwei Tage später zeigen sich an den weniger bewollten Hautstellen, besonders am Kopfe, um die Augen und das Maul, an der inneren Fläche der Vorder- und Hinterschenkel, an der Brust und dem Bauche, kleine, rothe, flohstichähnliche Flecken, welche sich in den nächsten zwei bis drei Tagen zu erbsen- bis bohnengroßen Knötchen erheben, die einige Tage später mit einem zähflüssigen Inhalte sich füllen und Bläschen darstellen. Nach einigen Tagen füllen dieselben sich mit Eiter und vertrocknen schließlich zu gelblichen, dann schwarzbraun werdenden Krusten, die sich nach 8 bis 14 Tagen loslösen und eine etwas vertiefte Narbe zurücklassen.

Das dem Ausbruche der Pocken vorausgehende, bisweilen heftige Fieber läßt gewöhnlich zur Zeit der Reife der Pocken nach, steigert sich aber wieder beim Eintritt der Eiterung und hört mit dem Zurückgehen der begleitenden katarrhalischen Erscheinungen während des Vertrocknens der Pocken allmählig auf.

4) Verlauf der Krankheit.

Die Krankheit endet bei der Mehrzahl der Schafe mit Genesung nach einer Dauer von ungefähr 3 Wochen. Bei gutem Verlaufe der Seuche beträgt der Verlust im Durchschnitt etwa 10 Prozent der erkrankten Thiere, bei weniger gutem Verlaufe können 20 Prozent oder mehr und unter ungünstigen Wirthschafts- und Witterungsverhältnissen kann der größte Theil der Herde der Krankheit erliegen. Die Pockenkrankheit ist immer als eine sehr gefährliche und gefürchtete Krankheit zu betrachten, weil außer dem unmittelbaren Verluste durch das Zugrundegehen der Thiere die ökonomische Nutzung der von der Seuche genesenen Schafe durch die Abmagerung des Körpers und durch die Verringerung der Wollmenge oft nicht unerheblich beschränkt wird.

Die Verbreitung der Seuche unter den Schafen einer Herde ist in der ersten Zeit nach der Einschleppung gewöhnlich eine langsame; später, wenn erst ein gewisser Theil der Herde erkrankt ist, geht die Verbreitung schneller vor sich, namentlich in Herden, die im Stalle gehalten werden. Unter einer Herde, welche die Weide besucht, verbreitet die Pockenkrankheit sich langsamer, so daß unter Umständen mehrere Monate vergehen, bis nach und nach sämmtliche Thiere einer größeren Herde befallen sind.

Die ersten Krankheitsfälle unter einer Heerde verlaufen der Regel nach gutartig; in dem Maße, als die Krankheit sich unter der Heerde schneller ausbreitet und die Zahl der kranken Thiere zunimmt, tritt die Krankheit auch bei den einzelnen Thieren heftiger auf. In einer Schafherde, in welcher die Pocken zum Ausbruche gekommen sind, kann ein momentanes Aufhören der Krankheit bei einzelnen Thieren mit keinem Heilverfahren erreicht werden. Jede Behandlung der Thiere kann vielmehr nur den Zweck haben, einen günstigen Verlauf der Krankheit herbeizuführen. Hiezu dient zunächst die möglichste Vermeidung aller Einflüsse, durch welche sich die Krankheit erfahrungsmäßig verschlimmert. Es muß vor allen Dingen die Trennung der pockenkranken Thiere von den noch gesunden Thieren erfolgen. Beide Abtheilungen sind in kühlen, mit möglichst reiner Luft versehenen Ställen unterzubringen. Wenn thunlich, sind auch die Schafe in mehrere Abtheilungen zu sondern. Im Allgemeinen ist den Thieren ein erfrischendes und nahrhaftes Futter zuträglich. Bei schwer erkrankten Schafen wird durch sorgfältige Pflege und Darreichung kräftiger Nahrungsmittel zuweilen noch eine Genesung ermöglicht.

Der Verlauf der Seuche in der pockenkranken Herde wird sehr bedeutend abgekürzt, wenn nach deren Ausbruch die Nothimpfung, d. i. die Impfung aller noch (nicht offenbar erkrankten) pockenfreien Schafe der betreffenden Herde vorgenommen wird. Durch die gleichzeitige Infektion der Schafe wird indessen nicht allein die Dauer der Seuche erheblich abgekürzt, sondern auch der Verlauf der Krankheit bedeutend gemildert, da bei den geimpften Schafen gewöhnlich nur *eine* Pocke oder doch nur eine beschränkte Zahl von Pocken entsteht. Zu dieser Nothimpfung ist zu verschreiten, wenn bei dem Herrschen der Pockenseuche in einem Schafstande die Absonderung und Absperrung der kranken von den gesunden Thieren sich nicht durchführen läßt, oder wenn die Krankheit in einer Schafherde schon eine größere Verbreitung erlangt hat und die Absonderung voraussichtlich ohne Erfolg für die Begrenzung der Seuche wäre. Je zeitiger nach dem Ausbruch der Seuche die Nothimpfung vorgenommen wird, um so günstiger ist der Verlauf; bei denjenigen Thieren, die bereits auf natürlichem Wege (durch flüchtiges Kontagium) infizirt sind, kann auch durch die Impfung der Ausbruch der natürlichen Pocken nicht verhindert werden. Es ist daher der Verlauf der Seuche in der Regel noch günstiger als bei der Nothimpfung, wenn die Impfung schon vor dem Ausbruch der Seuche bei unmittelbar drohender Gefahr einer Einschleppung der Seuche aus benachbarten pockenkranken Schafherden ausgeführt wird (*Präkautionsimpfung*, *Vorbauungsimpfung*).

Es gelingt erfahrungsgemäß nur auf diese Weise, dem Ausbruche der natürlichen Pocken zuvorzukommen und größere Verluste zu vermeiden.

Als Impfstoff bedient man sich der klaren hellen Lymphe, welche entweder von einer Impfpocke oder von den Pocken natürlich blatternder Schafe, die vorher gesund waren, nur wenige aber gut entwickelte Pocken von regelmäßigem Verlaufe und geringes Fieber zeigen, zur Zeit der Reife abgenommen wird.

Die Impfung wird am zweckmäßigsten am Ohr oder — wo dies nicht zulässig ist — an der unteren Fläche des Schwanzes ausgeführt. Die Impfpocke unterscheidet sich von der natürlichen Pocke nur dadurch, daß sich in derselben gewöhnlich eine größere Quantität klarer Flüssigkeit (Lymphe) bildet.

Bei günstiger Witterung und zweckmäßiger Haltung der Schafe entwickelt sich die Impfpocke stets in 9—12 Tagen. Um diese Zeit hat eine Revision der Schafe und Nachimpfung derjenigen Thiere stattzufinden, bei welchen die erste Impfung nicht gehaftet hat. In den folgenden acht Tagen gelangen die Impfpocken in derselben Weise, wie die natürlichen Pocken, zur Abheilung, womit die Thiere als durchgeseucht und gegen die Ansteckung geschützt anzusehen sind.

Die geimpften Schafe sind durch die Impfpocken für die Verbreitung der Seuche eben so gefährlich, als die Thiere, welche an den natürlichen Pocken leiden. Daher kann hinsichtlich der Zeitdauer, in welcher die geimpften Thiere einer polizeilichen Controle unterliegen müssen, ein Unterschied von den an den natürlichen Pocken erkrankten Thieren nicht gemacht werden[1]).

---

[1]) Im Anschlusse an die oben S. 336 (vergl. mit S. 343 Anm.) ersichtliche allgemeine Andeutung ist aus dem reichhaltigen in Anlage A zu den Motiven des Reichsgesetzes enthaltenen statistischen Materiale hier noch Folgendes nachzutragen:

In Preußen sind in den Jahren 1868 bis 1876 fast sämmtliche Kreise Pommerns — mit Ausschluß der städtischen — unausgesetzt verseucht gewesen, und es wurden die Pocken regelmäßig in denselben Kreisen der Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg und Sachsen beobachtet. Dagegen beschränkte sich das Vorkommen der Seuche in den übrigen Provinzen, in denen die Schutzimpfung nicht gebräuchlich war, auf wenige und seltene Ausbrüche, welche durchweg auf die Einschleppung durch Handelsschafe — in Schlesien auf die aus Polen stammenden — zurückgeführt werden. Die westlichen Provinzen blieben in den meisten Jahren ganz seuchenfrei, nur im Landdrosteibezirk Lüneburg ist in den westlich der Elbe gelegenen Landestheilen ein häufigeres Vorkommen der Schafpocken bemerkt worden.

Die oben S. 336 bezüglich des nachtheiligen Einflusses der Schutzimpfungen konstatirten Erfahrungen finden erhebliche Unterstützung in dem statistischen Materiale, welches die vierteljährlichen Seuchentabellen seit dem 1. April 1876 geliefert haben, obschon auch unter der Herrschaft des Seuchengesetzes vom 25. Juni 1875 nicht sämmtliche Schutzimpfungen zur Kenntniß

Der Standpunkt, welchen in der Impfungsfrage das Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 einnimmt, ist bereits oben S. 334 entwickelt worden. Dasselbe schreibt unter den hiezu gegebenen Voraussetzungen die Nothimpfung sowie die Präkautionsimpfung der Schafe vor, verbietet dagegen die in manchen Gegenden bisher üblich gewesene Privat-Schutzimpfung der Schafe.

Die Thatsache, daß die Schafpocken in allen deutschen Staaten, in welchen die Schutzpockenimpfungen bisher nicht gebräuchlich gewesen (z. B. in Bayern und Sachsen), und in den preußischen Landestheilen, in denen seit längerer Zeit von den früher gebräuchlichen Schutzimpfungen Abstand genommen worden ist, als eine fast unbekannte Krankheit bezeichnet werden

---

der berichterstattenden Thierärzte gelangten. Im Allgemeinen wurden in den drei Berichtsjahren 1876—1879 Ausbrüche der natürlichen Pocken vorzugsweise in solchen Provinzen, in denen die Schutzimpfungen gebräuchlich waren, und zwar am häufigsten in denjenigen Kreisen beobachtet, in welchen die zahlreichsten Schutzimpfungen stattgefunden hatten. Insbesondere ergibt sich aus den Tabellen, daß während der bezeichneten drei Berichtsjahre Ausbrüche der natürlichen Pocken in den Quartalen $\frac{\text{Juli}}{\text{September}}$ und $\frac{\text{Oktober}}{\text{Dezember}}$, in denen die Schutzimpfungen vorgenommen zu werden pflegen, sehr viel häufiger vorkamen, als in den Quartalen $\frac{\text{Januar}}{\text{März}}$ und $\frac{\text{April}}{\text{Juni}}$.

Bayern war seit einer längeren Reihe von Jahren, namentlich auch in der Zeit von 1868 bis 1877, von der Pockenseuche der Schafe freigeblieben. Im vierten Quartal 1878 wurde ein Ausbruch der Schafpocken in einem Gehöfte der Stadt München bei einer aus Tyrol eingeführten Herde beobachtet. Die Schutzimpfung der Lämmer ist in Bayern ebensowenig wie in den andern süddeutschen Staaten hergebracht.

Im Königreich Sachsen sind während der Jahre 1868—1878 die Schafpocken nur in ganz vereinzelten Fällen und dann fast durchweg bei Handelsschafen (namentlich bei solchen, welche aus Preußen eingeführt waren) oder in der Nähe der preußischen Grenze vorgekommen.

Schutzpockenimpfung der Lämmer ist in Sachsen nicht gebräuchlich.

In dem auf Württemberg bezüglichen statistischen Materiale werden die Schafpocken nicht erwähnt.

In Baden sind die Schafpocken überhaupt nur äußerst selten vorgekommen. Sie werden daher auch in der Verordnung vom 17. August 1865 unter den polizeilich zu bekämpfenden Thierkrankheiten nicht aufgeführt. Nur in den Jahren 1832 und 1865 wurden vereinzelte Pockenausbrüche in den Grenzdistrikten des Großherzogthums beobachtet.

In Elsaß-Lothringen wurden die Schafpocken im Jahre 1877 in einem Orte des lothringischen Kreises Saarburg bei aus Oesterreich eingeführten Schafen beobachtet und verbreiteten sich von den letzteren auf die Schafe zweier benachbarter Gemeinden. Vgl. Anlage A zu den Motiven S. 84—88.

können, oder nur ganz vereinzelt bei einzelnen eingeführten Handelsschafen vorkommen, während umgekehrt in den Ländern, wo die Schutzpockenimpfung wesentlich geübt wurde (wie in Mecklenburg, Pommern, Brandenburg), die Schafpocken am häufigsten und zwar gerade während der Impfzeit herrschten, ist allerdings geeignet, die Annahme zu unterstützen, daß die Schutzimpfungen der Schafe am häufigsten Anlaß zu Ausbrüchen der natürlichen Pocken geben. Und wenn schon diese Anschauung neuerdings auch in preußischen landwirthschaftlichen Kreisen zahlreichere Anhänger gewonnen hat, wird doch andererseits immer noch die Meinung vertreten, daß die Schutzimpfungen nicht entbehrt werden können, so lange dieselben in benachbarten deutschen Staaten mehr oder weniger allgemein zur Anwendung gelangen. Hiernach und aus den oben S. 335 aus den Regierungsmotiven entlehnten Erwägungen erscheint das nunmehr vom Gesetze für dessen Geltungsgebiet ausgesprochene absolute Verbot der Privatschutzimpfung der Schafe gerechtfertigt.

Instruktionelle Vorschriften.

a) Polizeiliche Beobachtung der verdächtigen Schafe vor Feststellung des Ausbruches der Schafpockenseuche (Instruktion §. 92).
b) Bekanntmachung des konstatirten Ausbruches der Seuche. Kenntlichmachung des Seuchengehöftes (J. §. 93).
c) Anordnung der Gehöftssperre (J. §. 94).
d) Anordnungen in Betreff des Weideganges (J. §. 95).
e) Vergünstigungen in Betreff der Gehöftssperre (J. §. 96).
f) Verfügung weiterer Verkehrsbeschränkungen (J. §. 97).
g) Impfung der noch seuchenfreien Stücke der Herde, in welcher die Pockenseuche festgestellt ist (J. §. 98).
h) Impfung der von der Seuche bedrohten Herden und aller in demselben Orte befindlichen Schafe (J. §. 99) und besondere diesfalls zu verfügende Schutzmaßregeln (J. §. 103).
i) Gleichstellung der geimpften Schafe rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln mit den pockenkranken (J. §. 100).
k) Vorschriften über die Ausführung der polizeilich angeordneten Impfung (J. §. 101).
l) Wiederholung des in §. 49 des Gesetzes enthaltenen Verbots (J. §. 102).
m) Verbot des Weitertreibens der Treibherden und der auf dem Transporte befindlichen Thiere (J. §. 104).
n) Anzeigepflicht der Besitzer bezw. deren Vertreter von der erfolgten Abheilung der Pocken (J. §. 105).
o) Gestattung sofortiger Abschlachtung der Schafe nach Abheilung der Pocken. Modalitäten der Ausführung dieser Maßregel (J. §. 106).

p) Wiederaufhebung der Schutzmaßregeln (J. §§. 108, 109).

q) Allgemeine Vorschriften über Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten (J. §. 107).

Spezialvorschrift hierüber in §. 16 der Anweisung A, betreffend das Desinfektionsverfahren.

Spezialbestimmung für das Obduktionsverfahren in §§. 33—35 der Anlage B, Anweisung für das Obduktionsverfahren.

---

§. 47.

Pockenseuche der Schafe.

Gewinnt die Seuche eine größere Ausdehnung oder ist nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr einer Verschleppung der Seuche in die benachbarten Schafherden nicht auszuschließen, so kann die Impfung der von der Seuche bedrohten Herden und aller in demselben Orte befindlichen Schafe polizeilich angeordnet werden.

Erläuterungen:

1) Der Paragraph ist gleichbedeutend mit §. 39 des Preußischen Gesetzes; in letzterem heißt es indessen statt: „(aller) in demselben Orte befindlichen" vielmehr „an demselben 2c."

2) Vgl. die Erläuterungen zu §§. 46 und 23.

---

§. 48.

Pockenseuche der Schafe.

Die geimpften Schafe sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln den pockenkranken gleich zu behandeln.

Erläuterungen:

1) Gleichlautend mit §. 41 des Preußischen Gesetzes.

2) Vgl. die Erläuterungen zu den §§. 46 und 23.

---

§. 49.

Pockenseuche der Schafe.

Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung (§§. 46 und 47) darf eine Pockenimpfung der Schafe nicht vorgenommen werden.

Erläuterungen:

Ueber den Wortlaut des Preußischen Gesetzes (§. 40) vgl. oben S. 336 fg. und im Uebrigen die Erläuterungen zu §. 46 in Verbindung mit §. 23.

---

§. 50.

f) Beschälseuche der Pferde und Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs.

Pferde, welche an der Beschälseuche, und Pferde oder Rindviehstücke, welche an dem Bläschenausschlage der Geschlechtstheile leiden, dürfen von dem Besitzer so lange nicht zur Begattung zugelassen werden, als nicht durch den beamteten Thierarzt die vollständige Heilung und Unverdächtigkeit der Thiere festgestellt ist.

Erläuterungen:

1) §. 50 ist gleichlautend mit §. 42 des Preußischen Gesetzes; nur heißt es im Schlußsatze des letzteren anstatt „der Thiere" vielmehr „des Thieres".

2) Ursache, Erscheinungen und Verlauf der Krankheit[1]).

a) Die Beschälseuche (Beschälkrankheit, venerische Krankheit, Schankerkrankheit)[2]) der Pferde kommt nur bei den zur Zucht verwendeten Pferden vor und verbreitet sich gelegentlich der Paarung durch Ansteckung. Die Ansteckung erfolgt ausschließlich durch den Begattungsakt vom Hengst auf

---

[1]) Im Anschlusse an die im Königreiche Bayern veröffentlichte offizielle Belehrung, welche wiederum der Oesterreichischen folgt.

[2]) In Preußen ist die Beschälseuche nur während des Jahres 1873 und bis in den Beginn des Jahres 1874 in den Kreisen Fraustadt, Kröben, Kosten (Reg.-Bez. Posen), Wongrowitz (Reg.-Bez. Bromberg) und Königsberg (Reg.-Bez. Frankfurt a/O.) beobachtet worden. Ueber diese Ausbrüche der Beschälseuche sind nur dürftige Mittheilungen bekannt geworden. Der Bläschenausschlag an den Geschlechtstheilen wurde in allen Jahren bei einer verhältnißmäßig geringen Anzahl von Pferden und bei einer etwas größeren Anzahl von Rindern beobachtet.

In Bayern scheint die eigentliche Beschälseuche in den letzten Jahren nicht vorgekommen zu sein, der Bläschenausschlag an den Geschlechtstheilen wurde in allen Jahren (1868 bis 1877), jedoch verhältnißmäßig sehr selten bei Pferden, beobachtet; eine seuchenartige Verbreitung erlangte die Krankheit nicht, die zahlreichsten Ausbrüche entfallen fast durchweg auf die Pfalz.

Die Berichte des Jahres 1878 enthalten keine Mittheilungen über das Vorkommen der Beschälseuche bez. des Bläschenausschlages an den Geschlechtstheilen.

In den Berichten aus dem Königreiche Sachsen sowie aus Württemberg wird die Beschälseuche nicht erwähnt. In ersterem Lande erkrankten am Bläschenausschlage nur wenige Thiere, in letzterem mehr.

Das statistische Material aus Baden enthält keine Mittheilungen über beide Krankheiten.

die Stute oder umgekehrt; durch bloßes nahes Zusammenstehen im Stalle oder anderweitige Berührung kommt eine Ansteckung nicht zu Stande.

Die ersten Veränderungen zeigen sich an den Geschlechtstheilen. Bei Stuten wird eine andauernde starke Rossigkeit, ein schleimiger oder schleimig-eiteriger Ausfluß aus der gerötheten Scheide wahrgenommen; bald darauf stellt sich eine weiche, teigartige Anschwellung der Scham ein; am Eingange der Scheide treten Bläschen, aus denen sich später Geschwürchen bilden, oder kleine, weiße Flecken auf; die Stuten stellen sich häufig zum Harnen und bewegen dabei lebhaft die Scham.

Hengste äußern einen lebhaften Geschlechtstrieb, Drang zum Absatze des Harns, der jedoch nur in geringem Maße abgesetzt wird; die Mündung der Harnröhre ist höher geröthet und geschwollen; aus derselben fließt bisweilen zäher Schleim ab. Auf der Eichel, Ruthe und am Hodensacke bilden sich manchmal Bläschen oder Geschwüre.

Nach verschieden langer Zeit treten sowohl bei Stuten als Hengsten an verschiedenen Stellen der Haut flache, harte, schmerzlose, ungefähr thalergroße Anschwellungen auf, die allmählig oder rasch wieder verschwinden. Im weiteren Verlaufe wird Schwäche des Hintertheils der Thiere wahrnehmbar; sie wechseln im Stande der Ruhe öfter mit den Hinterfüßen, schwanken beim Gehen im Kreuze, erheben sich schwer aus der liegenden Stellung oder gehen auf einem oder dem anderen Fuße lahm.

Nicht selten stellen sich Lähmungen anderer Körpertheile, eines oder des anderen Ohres, der Vorder- oder Hinterlippe, des oberen Augenlides oder des Schweifes ein.

Die Thiere magern bei ungestörter Freßlust bedeutend ab, das Haar wird struppig, glanzlos; schließlich stellen sich wassersüchtige Anschwellungen am Unterbauche und an den Gliedmaßen, bei Hengsten am Hodensacke und am Schlauche, ein; zuletzt gehen die Pferde nach einer langen Krankheitsdauer zu Grunde. Bei tödtlichem Ausgange kann die Krankheit 1 bis 2 Jahre und darüber dauern; nur in seltenen Fällen tritt — nach einigen Wochen oder Monaten — Heilung ein.

Zu berücksichtigen ist indessen, daß, wenn auch die auffälligen Krankheitserscheinungen verschwunden sind, die Gefahr der Ansteckung durch diese Thiere dennoch längere Zeit erfahrungsgemäß fortbestehen kann, weßhalb solche Pferde auf einige Jahre von der Zucht ausgeschlossen werden müssen.

Nach erfolgter Ansteckung vergeht meist eine längere Zeit, oft über mehrere Monate, bevor die auffälligen Krankheitserscheinungen hervortreten. Daher müssen alle Thiere, die mit kranken den Begattungsakt ausgeführt haben, einige Zeit als der Krankheit verdächtig ebenfalls von der Zucht ausgeschlossen werden.

b) Der bei Pferden sowie beim Rinde vorkommende Bläschenausschlag der Geschlechtstheile (Ekzema), welcher früher für eine gutartige Form der Beschälseuche gehalten wurde, aber nach der neueren Erfahrung zweifellos von letzterer Krankheit wesentlich verschieden ist, stellt einen ansteckenden Ausschlag an den Geschlechtstheilen der Pferde und Rinder dar, der durch die Begattung sich weiter verbreitet.

Bei weiblichen Thieren treten auf der Scham kleine Bläschen auf, welche platzen und sich in oberflächliche Geschwürchen umwandeln, die sich schließlich mit dünnen Krusten bedecken, unter welchen die Heilung eintritt. Aus der Scheide ist ein mehr oder weniger reichlicher, schleimiger oder eiteriger Ausfluß zugegen, der Wurf und das Mittelfleisch ist bisweilen teigig angeschwollen.

Bei männlichen Thieren tritt der Ausschlag an verschiedenen Stellen der Ruthe auf; er verläuft wie bei weiblichen Thieren; gewöhnlich ist auch eine teigige Geschwulst der Vorhaut vorhanden.

Das Allgemeinbefinden ist weder bei weiblichen noch bei männlichen Thieren gestört; der Verlauf ist ein rascher und endet innerhalb 3 bis 4 Wochen in Genesung.

Da der Bläschenausschlag mit dem Anfange der Beschälkrankheit sehr leicht verwechselt werden kann und da der Ausschlag ansteckend ist, so werden die mit demselben behafteten Thiere auf einige Zeit, mindestens bis zum vollständigen Abheilen des Ausschlages, vom Begattungsakte ausgeschlossen.

3) Die Motive sagen:

„Da beide genannte Krankheiten sich durch den Akt der Begattung verbreiten, so ist die Ausschließung der mit der einen oder der anderen behafteten Thiere von der Begattung geboten. Bei der Gefährlichkeit der Beschälseuche, und mit Rücksicht darauf, daß diese Krankheit in den ersten Stadien leicht übersehen werden kann, ist es im Falle ihrer weiteren Verbreitung in einem Bezirke nothwendig, die Zulassung der Pferde zur Begattung von einer zuvorigen Untersuchung derselben durch den beamteten Thierarzt abhängig zu machen". (Vgl. Mot. S. 39.)

4) Instruktionelle Vorschriften.

I. Beschälseuche der Pferde betreffend:

a) Ermittelungen nach erfolgter Konstatirung des Seuchenausbruches (J. §. 110).

b) Oeffentliche Bekanntmachung des Seuchenausbruches (J. §. 111).

c) Beschränkungen in der Benutzung der kranken und verdächtigen Thiere (J. §§. 112, 113).

d) Wiederaufhebung dieser Schutzmaßregeln (J. §§. 114, 115).

e) Oeffentliche Bekanntmachung des Erlöschens der Krankheit (J. §. 116).

II. Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehes betreffend:

a) Ausschluß der kranken Thiere von der Begattung. Verbot des Wechsels im Standorte oder Gehöfte (J. §. 117).

b) Ermittelungen Seiten der Polizeibehörde und des beamteten Thierarztes (J. §. 118).

c) Erlöschen der Seuche und Wiederaufhebung der Schutzmaßregeln (J. §. 119).

d) Bei der Beschälseuche und dem Bläschenausschlag bedarf es keiner Desinfektion (§. 17 der Anweisung A).

---

§. 51.

Beschälseuche der Pferde.

Tritt die Beschälseuche in einem Bezirke in größerer Ausdehnung auf, so kann die Zulassung der Pferde zur Begattung für die Dauer der Gefahr allgemein von einer vorgängigen Untersuchung derselben durch den beamteten Thierarzt abhängig gemacht werden.

Erläuterungen:

1) Der Paragraph ist gleichlautend mit §. 43 des Preußischen Gesetzes.

Vgl. im Uebrigen die Erläuterungen zu §. 50.

2) Das K. Preußische Gesetz vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 (Ges.-Samml. für die K. Preuß. Staaten) bestimmt in §. 10:

„Die Anordnung einer allgemeinen Beschränkung in der Zulassung von Pferden zur Begattung in Gemäßheit des §. 51 des Reichsgesetzes steht dem Regierungspräsidenten zu".

Die K. Bayerische Vollzugsverordnung vom 23. März 1881 (vgl. Ges.- und V.-Bl. S. 131) behält (§. 7 Al. 2) die thierärztliche Untersuchung der Pferde vor der Zulassung der Begattung im Falle des §. 51 des Reichsgesetzes der Anordnung der Kreisregierungen, Kammern des Innern, vor.

---

§. 52.

g) Räude der Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel und der Schafe.

Wird die Räudekrankheit bei Pferden, Eseln, Maulthieren,

Mauleseln (Sarcoptes- oder dermatocoptes Räude) oder Schafen (dermatocoptes Räude) festgestellt, so kann der Besitzer, wenn er nicht die Tödtung der räudekranken Thiere vorzieht, angehalten werden, dieselben sofort dem Heilverfahren eines approbirten Thierarztes zu unterwerfen.

Erläuterungen:

1) Das Preußische Gesetz enthielt hierüber zwei Paragraphen. §. 44 lautete:

„Wird die Räudekrankheit bei Pferden oder Schafen festgestellt, so kann der Besitzer, wenn er nicht die Tödtung der räudekranken Thiere vorzieht, angehalten werden, dieselben sofort dem Kurverfahren eines approbirten Thierarztes zu unterwerfen.

„Dasselbe ist von dem beamteten Thierarzte zu beaufsichtigen“.

§. 45: „Werden räudekranke Pferde oder Schafe von dem beamteten Thierarzte für unheilbar räudekrank erklärt, so ist die Tödtung derselben anzuordnen“.

2) Ursache, Erkennungszeichen, Verlauf der Krankheit. Die Räude (Grind, Krätze, Schäbe, Scabies) ist eine ansteckende Ausschlagskrankheit (Hautkrankheit), welche durch die Ansiedelung von bestimmten sehr kleinen, vom bloßen Auge in der Regel nicht erkennbaren Schmarotzerthieren (Milben, Räudemilben) auf der Haut verursacht wird. Anders entsteht die Räude niemals, und da die Milben nur aus geschlechtlicher Zeugung hervorgehen, so erfolgt die Verbreitung der Räude ausschließlich durch unmittelbare oder mittelbare Uebertragung der Milben von kranken Thieren auf gesunde, — sei es, daß entweder räudekranke Thiere mit gesunden derselben Gattung zusammenkommen und die Milben bez. deren Eier an die letzteren unmittelbar abgeben, oder mittelbar dadurch, daß gesunde Thiere mit Gegenständen in Berührung kommen, an welchen Milben oder deren Eier haften. Die erstere Art der Verbreitung ist die häufigste und erfolgt namentlich durch den Handel, durch die Einstellung räudekranker Thiere in gesunde Herden, oder durch anderweitige unmittelbare Berührung zwischen gesunden und kranken Thieren, z. B. in Ställen, auf Weiden 2c.

Als Zwischenträger des Krankheitsstoffes, d. h. der Räudemilben, sind namentlich Ställe und Weiden, Gegenstände, an denen die Thiere sich scheuern, bei Pferden das Putzzeug, Decken und Geschirr, ferner Dünger, Streu, Wolle und Felle von räudekranken Thieren, Kleider von Personen, welche sich mit räudekranken Thieren beschäftigt, z. B. dieselben geschoren haben, besonders zu beachten. An diesen und anderen Gegenständen bleiben die Milben, namentlich beim Vorhandensein genügender Feuchtigkeit, wochenlang, die Eier derselben sogar monatelang lebensfähig, so daß eine gründliche Reinigung und Desin-

fektion nothwendig ist, bevor sie mit gesunden Thieren wieder in Berührung kommen. Eine Uebertragung durch die Luft kommt hier kaum in Betracht. Die Krankheit kommt zwar bei allen Hausthieren vor, als Seuche hat dieselbe jedoch nur bei Pferden und Schafen Bedeutung.

Bei Pferden kommen drei verschiedene Arten von Milben auf der Haut vor. Zwei Arten (Sarcoptes und Dermatocoptes) siedeln sich gewöhnlich am Kopfe oder am Rumpfe an und erzeugen einen von den ursprünglich ergriffenen Stellen sich allmählich über den ganzen Körper ausbreitenden Ausschlag; die dritte Art (Dermatophagus) hält sich an den unteren Theilen der Beine auf und verursacht die sogenannte Fußräude. Da diese nur eine begrenzte, unbedeutende Erkrankung der Haut an den Füßen darstellt, die Dermatophagusmilben auch nicht leicht von einem Pferde auf ein anderes übertragen werden, so wird es nicht erforderlich sein, polizeiliche Maßregeln zur Unterdrückung der Krankheit in Anwendung zu bringen. Dergleichen Maßnahmen werden vielmehr nur gegen den durch Sarcoptes- oder Dermatocoptesmilben verursachten Ausschlag in Anwendung kommen.

In Folge des heftigen Juckreizes scheuern, beißen und kneipen sich die Pferde beständig, die Haut wird hierdurch faltig, wund und bedeckt sich allmählich mit dicken Krustenlagen.

Jeder beim Pferde vorkommende Hautausschlag, bei welchem die Thiere einen heftigen Juckreiz zeigen, muß als der Seuche verdächtig angesehen werden.

Die Sarcoptesmilbe des Pferdes geht auch auf Menschen über und erzeugt bei diesen ebenfalls einen Ausschlag. Die Wärter solcher Pferde sollen sich daher der größten Reinlichkeit befleißigen.

Bei Schafen kommen zwei Arten von Milben vor. Das Gesetz hat nur die eigentliche Schafräude im Auge, welche ihren Sitz an den bewollten Körpertheilen hat, und durch eine Dermatocoptesmilbe verursacht wird. Außerdem ist in neuerer Zeit bei Schafen ein durch eine Sarcoptesmilbe verursachter Ausschlag beobachtet worden, dessen Sitz sich auf die behaarten Körpertheile (Gesicht und Beine) beschränkt. Derselbe ist bei unseren einheimischen Schafen nur sehr schwer übertragbar und seine Tilgung erfordert polizeiliche Maßregeln nicht. Schafe, welche an der Räude leiden, geben durch Kratzen, Reiben und Kneipen ein heftiges Juckgefühl zu erkennen, das besonders dann, wenn die Thiere sich erhitzt haben, auffallend wird. Das Wahrnehmen der Aeußerung eines starken Juckreizes bei mehreren Stücken einer Herde begründet an und für sich den Verdacht der Räude und verpflichtet zur Anzeige. An den Stellen der Haut, an welchen der Ausschlag zugegen ist, finden sich kleine Knötchen, Bläschen und Pusteln, die sich mit Schuppen und Krusten bedecken, mit welchen die gelockerte Wolle sich leicht

abheben läßt. Das Wollvließ wird zottig, die Wolle erscheint hie und da verklebt, fällt stellenweise aus und hinterläßt kahle Flecken, an welchen die Haut verdickt und pergamentartig erscheint. Bei längerem Bestande der Krankheit bilden sich dicke Krustenlagen auf der Haut, welche in Folge der Verletzungen durch das Reiben und Kratzen blutrünstig wird, während die Kahlheit sich immer weiter ausbreitet.

Die Räude des Schafes ist weder auf Menschen noch auch auf andere Thiere zu übertragen.

Die Räude hat bei Pferden sowie bei Schafen stets einen sehr langsamen Verlauf und kann bei einem Thiere Jahre hindurch dauern. Ohne Kunsthülfe heilt die Räude nicht. Wird das räudekranke Thier einem Heilverfahren nicht unterworfen, so führt die Krankheit nach längerem Bestehen zu Abmagerung und Entkräftung, bei Schafen zum Verlust der Wolle und schließlich durch Abmagerung zum Tode[1]). Es liegt daher im Interesse

[1]) Ueber die Verbreitung der Pferderäude a) in Preußen in den Jahren 1868 bis 1875/76 enthalten die Berichte der beamteten Thierärzte nur ganz unbestimmte Angaben, aus denen sich lediglich die Folgerung begründen läßt, daß, abgesehen von den Provinzen Ost- und Westpreußen, in welchen alljährlich die zahlreichsten Räudefälle bei Pferden beobachtet wurden, die Krankheit nirgends eine erhebliche Verbreitung gewonnen, bez. die besondere Aufmerksamkeit der Veterinärpolizei in Anspruch genommen hat. In einzelnen Jahren überschritten die Räudeerkrankungen bei Pferden in der Provinz Posen, in den Regierungsbezirken Liegnitz und Oppeln, 1874/75 auch im Regierungsbezirk Coblenz die gewöhnlich niedrige Zahl. Sonst beschränkte sich das Vorkommen der Pferderäude auf einzelne Bestände, und in allen Jahren blieben zahlreiche westlich der Elbe gelegene Regierungs- bez. Landdrosteibezirke ganz frei von der Krankheit.

Genaueres statistisches Material über die Verbreitung der Pferderäude ist erst unter der Herrschaft des Seuchengesetzes vom 25. Juni 1875 gesammelt worden. Es erkrankten im Berichtsjahre 1876/77: 609 Pferde, unter diesen 56 Pferde gefallen bez. getödtet; im Berichtsjahre 1877/78: 967 Pferde, unter diesen 85 gefallen bez. getödtet; im Berichtsjahre 1878/79: 790 Pferde, unter diesen 52 Pferde gefallen bez. getödtet.

Die Schafräude herrschte in einzelnen Provinzen ganz allgemein verbreitet, eine Thatsache, welche mit größerer Genauigkeit durch die seit dem 1. April 1876 eingeführten Tabellen zur Viehseuchenstatistik bestätigt worden ist. So findet sich z. B. in den Tabellen der beamteten Thierärzte für das Jahr 1877/78 die Zahl der räudekranken Schafe in den verschiedenen Landestheilen auf 135, 896 angegeben = $100{,}_{00}$ Prozent der Gesammtsumme.

b) In Bayern ist die Räude der Pferde stets nur in vereinzelten Fällen beobachtet worden. Dagegen herrschte die Schafräude sehr stark verbreitet

sowohl des Besitzers der räudekranken Schafe als auch der Seuchentilgung im Allgemeinen, daß die Krankheit in jedem Falle möglichst bald geheilt werde.

---

in den Kreisen Oberbayern, Niederbayern und Schwaben, mithin im ganzen südlichen Theile des Landes. Die starke Verbreitung der Schafräude in umfangreichen Landestheilen wird hauptsächlich dadurch bedingt, daß die Schäfer und Schafhändler es verstehen, die Räude durch Schmierkuren auf einem so geringen Stande zu erhalten, daß solche Herden auch bei sorgfältiger Untersuchung gesund erscheinen und mit vorschriftsmäßigen Gesundheitsscheinen in den Handel gebracht werden können. In Ober- und Niederbayern wird das ununterbrochene Herrschen der Schafräude dadurch begünstigt, daß kleine Bestände von Schafen (6 bis 20 Stück) auf den zahlreichen Einzelgehöften gehalten werden. Außerdem wird die Schafräude nicht selten von neuem aus benachbarten Oesterreichischen Landestheilen eingeschleppt. Auch hat sich die Bestimmung des Bayerischen Viehseuchengesetzes, welche nur eine Absperrung, dagegen nicht die Radikalkur räudekranker Herden vorschreibt, als unzureichend erwiesen.

c) Im Königreiche Sachsen ist die Räude weder bei Pferden noch bei Schafen in einem bedeutenden Umfange aufgetreten. In sehr vielen Fällen ließen sich die Ausbrüche der Schafräude auf Einschleppung aus den thüringischen Staaten, aus Preußen oder Bayern zurückführen. In allen Fällen wurde die Krankheit durch die Radikalkur oder durch Abschlachtung der Schafe baldigst getilgt.

d) In Württemberg ist die Pferderäude nur selten beobachtet worden. Die Berichte erwähnen in den letzten 8 Jahren das Vorkommen der Räude nur bei zusammen drei Pferden. Dagegen herrschte die Räude bei den Schafen so allgemein verbreitet, daß etwa 8 Prozent des gesammten Schafbestandes als räudekrank bezeichnet werden können. Die Seuche hat namentlich um sich gegriffen, nachdem die Verordnung, wonach die räudigen Schafe einer Radikalkur unterworfen werden müssen, aufgehoben und den Schäfern überlassen worden war, ihre Schafe selbst zu behandeln, — eine Bestimmung, welche zur Folge hatte, daß die Zahl der Schmierschäfereien bedeutend zunahm und daß die Schafräude sehr viel häufiger verheimlicht wurde.

e) In Baden scheint die Pferderäude nur selten beobachtet zu werden. Die Schafräude hat in dem Maße, wie die Schafhaltung im Lande zunahm, eine stärkere Verbreitung gewonnen. Verheimlichungen der Schafräude sind häufig zu Tage getreten.

f) Elsaß-Lothringen. Hier wurde in den Jahren 1877 und 1878 die Räude bei einigen Pferden in den Kreisen Straßburg, Erstein, Hagenau, Zabern und Schlettstadt (Unter-Elsaß) und bei 8 Pferden in dem Lothringschen Kreise Chateau-Salins beobachtet. Ziemliche Verbreitung hatte die Krankheit unter den Schafen in Lothringen, namentlich in den Kreisen Bolchen und Diedenhofen (Anlage A zu den Motiven S. 91—96).

Schwächliche und schlecht gehaltene Schafe unterliegen bisweilen schon nach einer Krankheitsdauer von einigen Monaten.

Im Herbste und Winter, wenn die Schafe in warmen dunstigen Stallungen beisammen gehalten werden und jene lange Wolle besitzen, macht die Krankheit raschere Fortschritte; im Sommer steht sie bisweilen still oder macht sogar Rückschritte.

Die Räude heilt, wie bereits gedacht, niemals von selbst und die Heilung ist bei Schafen, namentlich wenn dieselben sich in voller Wolle befinden, sehr schwer. Durch Anwendung der sogenannten Schmierkur, d. i. die Behandlung der nachweislich erkrankten Hautstellen mit Schäfermitteln, kann bei räudigen Schafen die schnelle Ausbreitung der Krankheit wohl verhindert, eine vollständige Heilung aber sehr selten erzielt werden. Diese gelingt nur bei einer rationellen Behandlung. Um dieselbe zu sichern, ist es nothwendig, die räudekranken Schafe dem Heilverfahren eines approbirten Thierarztes zu unterwerfen. Damit ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß, wenn aus bestimmten Gründen — z. B. wegen ungünstiger Witterung, oder kurz vor der Schur oder weil die Schafe hochtragend sind — eine Radikalkur nicht sofort nach dem Ausbruche der Seuche vorgenommen werden kann, die Applikation der Mittel bei dem vorläufigen Heilverfahren unter Anleitung und Kontrole eines approbirten Thierarztes von einer anderen Person bewirkt wird (Mot. S. 40).

In Gegenden, in welchen Ziegen in größerer Anzahl oder in Herden gehalten werden, kommt die Ziegenkrätze bisweilen seuchenartig vor. Sie wird durch eine dieser Thiergattung eigenthümliche Milbenart, welche sich in der Haut gleichfalls Gänge gräbt, veranlaßt und ist auf den Menschen leicht übertragbar.

Die Erscheinungen verhalten sich wie bei der Pferde- und Schafräude. Wo diese Krätze in größerer Verbreitung auftritt, kann sie die Durchführung von ähnlichen Schutz- und Tilgungsmaßregeln nothwendig machen wie bei der Schafräude (vgl. Röll, Belehrung S. 41).

3) Bei der Berathung im Reichstage wurde unter Hinweis auf die Thatsache, daß es in einem großen Theile Süddeutschlands nur räudekranke Herden gebe, für dieses Ländergebiet als von großer Bedeutung die Feststellung bezeichnet, in welchem Falle und von wem man angehalten werden könne, die räudigen Schafe entweder zu tödten oder dem Heilverfahren eines approbirten Thierarztes zu unterwerfen. Es werde wohl Sache der Spezialregierungen sein, zu bestimmen, ob überhaupt, eventuell wann diese Maßregel allgemein eintreten solle. Vgl. sten. Berichte II. Band S. 1069.

4) Instruktionelle Vorschriften.

a) Oeffentliche Bekanntmachung des Ausbruches der Seuche (Instruktion §. 120).

b) Heilverfahren. Verfügungen der Polizeibehörde an den Besitzer räudekranker Pferde oder Schafe (J. §. 121).

c) Fristbestimmung für das Heilverfahren. Stallsperre (J. §. 122).

d) Gleichzeitige Ausführung des Heilverfahrens (J. §. 123).

e) Gebahren mit den Häuten geschlachteter oder getödteter Thiere (J. §. 124).

f) Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen (J. §. 125).

g) Sofortige Abschlachtung der zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe (J. §. 126).

h) Maßregeln in Betreff der auf dem Transporte oder in Gastställen befindlichen Pferde oder Schafherden (J. §. 127).

i) Vorschriften über Ausführung der Wolle räudekranker Schafe (J. §. 128).

k) Desinfektion von Stallungen ꝛc. (J. §. 129).

Spezialvorschrift in §. 18 der Anlage A.

l) Aufhebung der Schutzmaßregeln (J. §§. 130, 131).

m) Extension der oben (in §§. 120—131 der Instruktion) ertheilten Vorschriften auf Esel, Maulesel und Maulthiere (J. §. 132).

Zusatz zu §. 52, in Verbindung mit §. 15 und §. 10 Nr. 4.

Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine (Aphthae, Paronychia, Aphthenseuche, Maulfäule, Saberseuche).

Ueber diese Seuche enthält das Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 keine Spezialbestimmungen wie in Ansehung der in §§. 31—52 verzeichneten Seuchen. Dagegen finden sich einschlagende Vorschriften in der Instruktion.

1) Eine auch nur annähernd zuverlässige Statistik der Maul- und Klauenseuche hat bisher noch nicht geliefert werden können. Die Krankheit tritt mit leicht erkennbaren Erscheinungen auf, sie verläuft in kurzer Zeit und in den meisten Fällen gutartig, so daß die Anzeige von Ausbrüchen der Seuche sehr häufig unterbleibt. Eine Konstatirung der Seuche durch die beamteten Thierärzte wird entweder gar nicht oder nur beim Verseuchen des ersten Viehbestandes einer Ortschaft ausgeführt; über die weitere Verbreitung in der letzteren erfahren die mit Anfertigung des statistischen Materials betrauten Berichterstatter in der Regel nichts Genaueres, zumal auch die Ausführung der vorgeschriebenen Schutz- und Tilgungsmaßregeln durch die beamteten Thierärzte nicht überwacht zu werden braucht.

Wenn auch verhältnißmäßig nur sehr wenige Thiere an der Maul- und Klauenseuche sterben, und obgleich die nach der letzteren mitunter eintretenden langwierigen Fußleiden im Allgemeinen nicht besonders häufig vorkommen, so sind doch die indirekten Nachtheile sehr bedeutend, welche dem landwirthschaftlichen Betriebe durch die häufigen Ausbrüche dieser Seuche erwachsen. Bei Schätzung dieser Verluste kommen vornehmlich in Betracht: der erhebliche Ausfall an Milch, das Zurückgehen der erkrankten Thiere im Ernährungszustande und die Beschränkung in der Benutzung des Rindviehs zum Zugdienste. Das in Anlage A zu den Motiven des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 (S. 69—73) angesammelte statistische Material, auf welches im Zifferwerke hierorts nicht näher einzugehen ist, zeigt mit Bestimmtheit, daß die großen Seuchenzüge der Maul- und Klauenseuche in den letzten elf Jahren (vom Jahre 1868 an) nicht auf einzelne Bundesstaaten beschränkt geblieben sind, sondern sich meistens, so besonders auffallend in den Jahren 1869 und 1872, über ganz Deutschland erstreckt haben; in größeren Distrikten ist kaum ein Rindviehbestand verschont geblieben. In anderen Jahren trat die Krankheit wieder mehr sporadisch auf, sie blieb auf einzelne Orte, selbst auf einzelne Gehöfte beschränkt und ergriff mitunter nicht einmal sämmtliche Thiere desselben Stalles.

Ueber die Verschleppungswege wird aus allen deutschen Ländern übereinstimmend berichtet, daß die Schweinetreibherden und der Schweinehandel überhaupt, außerdem die Viehmärkte die hauptsächlichsten Vermittler der Seuchenverbreitung abgeben. Einzelne Märkte werden sogar direkt als Brutstätte der Maul- und Klauenseuche bezeichnet. Namentlich sollen die Zusammenhäufung der Thiere auf den Schlachtviehmärkten großer Städte und die demnächstige Wiederausfuhr von da häufig die Verschleppung der Maul- und Klauenseuche auf weitere Entfernungen veranlassen. Endlich werden Ausbrüche derselben nicht selten auf Infektionen während des Transportes in Eisenbahnwagen zurückgeführt. Vgl. Mot. a. a. O.

2) Instruktionelle Vorschriften:

a) Polizeiliche Schutzmaßregeln bei erfolgter Feststellung des Seuchenausbruches. Entbehrlichkeit weiterer sachverständiger Ermittelung in jedem einzelnen neuen Falle (J. §. 57).

b) Oeffentliche Bekanntmachung des Seuchenausbruches. Kenntlichmachung des Seuchengehöftes (J. §. 58).

c) Gehöftsperre. Zulässige Erleichterungen dieser Maßregel (J. §. 59).

d) Absonderung der erkrankten oder verdächtigen Thiere. Stallsperre (J. §. 60).

e) Bedingtes Verbot der Abgabe von Milch (J. §. 61).

f) Gebahren mit den Häuten gefallener oder getödteter Thiere, sowie mit Rauhfutter, Stroh und Dünger (J. §. 62).
g) Verbot des Zutritts fremder Wiederkäuer und Schweine zum Seuchengehöfte (J. §. 63).
h) Verbot des Abhaltens von Viehmärkten. Orts- und Feldmarksperre. Kennzeichnung der verseuchten Ortschaften (J. §. 64).
i) Weidesperre (J. §. 65).
k) Verbot des Transports von Treibherden 2c. (J. §. 66).
l) Desinfektion (J. §. 67).

Spezialvorschrift Anlage A zur Instruktion vom 12./24. Februar 1881 §. 14.

m) Ausnahmebestimmungen zu Gunsten derjenigen Thiere, welche sich mit den krankhaften Folgezuständen der Maul- und Klauenseuche behaftet zeigen (J. §. 68).
n) Aufhebung der Schutzmaßregeln (J. §. 69).

Spezialvorschrift für das Obduktionsverfahren §. 31 der Anlage B zur Instruktion.

3) Entstehungsursache, Erkennungszeichen, Verlauf der Maul- und Klauenseuche[2]).

Diese nur in Folge von Ansteckung sich entwickelnde Krankheit gibt sich durch das Auftreten von Blasen und Geschwüren auf der Schleimhaut des Maules und auf der Haut der Krone der Klauen, sowie des Klauenspaltes zu erkennen.

Als Kennzeichen sind zu beachten:

A. Bei Rindern:

Die Freßlust ist verringert, das Wiederkäuen meistens unterbrochen; in der Maulspalte und an den vorderen Lippenrändern zeigen sich leichte Schwellung der höher gerötheten Schleimhaut und Anhäufung eines fadenziehenden Schleimes. Bei näherer Untersuchung des Maules finden sich an den Lippen, an der Zunge und am Gaumen größere oder kleinere Blasen, welche in kurzer Zeit aufplatzen und rothe, aufgelockerte, von der Oberhaut entblößte wunde Stellen zurücklassen. An den Klauen zeigt sich zuerst vermehrte Wärme, bei Füßen mit heller Haut auch Röthung, große Empfindlichkeit an der Krone und in der Klauenspalte. Die Thiere haben einen gespannten Gang, bewegen sich ungern von der Stelle, liegen viel und stehen mitunter schwer auf. In kurzer Zeit bilden sich Blasen in der Klauenspalte,

---

[2]) Nach der im Gesetz- und V.Bl. für das Königreich Bayern veröffentlichten Belehrung S. 141 fg.

mehr nach den Ballen zu, welche schneller als die an der Maulschleimhaut platzen und wunde, schmerzhafte Stellen zurücklassen. Bei den Milchkühen zeigen sich die mehrfach erwähnten Bläschen mitunter auch an den Strichen des Euters, wo sie nach dem Platzen sehr schmerzhafte, das Melken erschwerende wunde Stellen zurücklassen.

B. Bei Schafen und Ziegen

sind die Kennzeichen ähnlicher Art, doch tritt hier die Krankheit häufiger an den Füßen als an der Maulschleimhaut auf. Die Bläschen im Maule sind sehr klein und kommen meistens nur am zahnlosen Rande des Oberkiefers zum Ausbruche. An den Klauen zeigt sich zuerst Geschwulst und Röthung an der Krone und in der Klauenspalte, worauf kleine Bläschen erscheinen, die aufplatzen und wunde Stellen bilden, welche sich später mit Schorfen bedecken.

C. Bei Schweinen

findet sich vorzugsweise die Klauenseuche, sehr viel seltener die Maulseuche, vor. Bei der letzteren erscheinen die Bläschen meistens am Rüssel, weniger im Maule selbst. Das Klauenleiden tritt häufig mit solcher Heftigkeit auf, daß die Hornkapseln sich lostrennen und die befallenen Thiere sich nur schwer von der Stelle bewegen können.

Der Ansteckungsstoff, welcher bei dieser Krankheit erzeugt wird, ist theils flüchtiger, theils fixer Natur; derselbe findet sich in dem Athem der kranken Thiere und haftet an dem Inhalte der Blasen, am Maulschleime, an dem Blute und an allen Ausleerungen der befallenen Thiere, insbesondere auch in der Milch, am Koth und Harn.

Die Ansteckung erfolgt entweder direkt von Thier zu Thier oder durch Zwischenträger (selbst durch Menschen), an denen der Ansteckungsstoff haftet; hauptsächlich sind es die Viehmärkte, die Eisenbahnviehwagen und die Wege, auf denen kranke Thiere getrieben werden, die Stallungen, in denen dieselben gestanden, Dünger, Stroh und Heu, Stallgeräthschaften 2c., welche von dem Ansteckungsstoff verunreinigt werden und als die gefährlichsten Zwischenträger desselben angesehen werden müssen.

In Deutschland und in den westlichen Ländern Europas entwickelt sich die Seuche niemals von selbst; dieselbe wird vielmehr stets aus dem Osten, vorzugsweise durch russische Schweine, eingeschleppt, welche, entweder durch große Länderstrecken getrieben oder auf Eisenbahnen transportirt, die Wege und Transportwagen infiziren, wodurch die Seuche oft in ganz kurzer Zeit über weite Länderstrecken verbreitet wird.

Die Zeit, in welcher die Seuche nach erfolgter Ansteckung zum Ausbruche kommt, beträgt in der Regel 3 bis 6 Tage; auch können die Thiere wiederholt von der Seuche ergriffen werden.

Die Dauer der Krankheit beträgt in der Regel 8 bis 14 Tage, abgesehen von gewissen Nachkrankheiten, wie Geschwürbildungen, Wundliegen ꝛc., welche die Genesung der Thiere lange verzögern können, während die ursprüngliche Krankheit in der angegebenen Zeit beendet ist. Abgesehen von Milchkälbern, welche der Seuche in der Regel erliegen, führt letztere selten zum Tode, so daß eigentliche Verluste an größeren und werthvolleren Thieren bei dieser Seuche weniger vorkommen.

Dennoch werden die Landwirthschaft und der Viehhandel durch diese Seuche in hohem Grade geschädigt, und zwar in einer Ausdehnung, wie kaum bei einer anderen Thierseuche. Die Verluste an Arbeitskraft, an Fleisch und Milch u. s. w. sind unberechenbar und machen diese Seuche in hohem Grade gefährlich, weßhalb bei den jetzigen Viehverkehrsverhältnissen energische Schutzmaßregeln gegen dieselbe zur äußersten Nothwendigkeit geworden sind. Auch ist diese Seuche für die öffentliche Gesundheitspflege dadurch von Bedeutung, daß die Milch, in rohem Zustande genossen, eine ähnliche Krankheit bei Menschen, besonders bei kleinen Kindern, erzeugt, indem nach dem Genusse solcher Milch nicht selten ein ähnlicher Bläschenausschlag im Munde beobachtet worden ist. Es darf deshalb die Milch niemals im rohen Zustande zum Genusse für Menschen verwendet werden. Ferner erzeugt der Genuß der Milch, besonders bei jungen Thieren, häufig Entzündung der Magen- und Darmschleimhaut und durchfällige Ausleerungen, an denen die Thiere meistens zu Grunde gehen, weßhalb auch in dieser Beziehung die äußerste Vorsicht bei der Verwendung solcher für jüngere Thiere zu empfehlen ist.

---

§. 53.

III. Besondere Vorschriften für Schlachtviehhöfe und öffentliche Schlachthäuser.

Auf die einer geregelten veterinärpolizeilichen Kontrole unterstellten Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser und das daselbst aufgestellte Schlachtvieh finden die vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes mit denjenigen Aenderungen Anwendung, welche sich aus den nachfolgenden besonderen Vorschriften ergeben.

Erläuterungen:

Der Paragraph ist im Wesentlichen gleichlautend mit §. 52 des Preußischen Gesetzes.

In den §§. 53 bis 56 sind berücksichtigt die besonderen Verhältnisse der Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser, durch welche bei den heu-

tigen Verhältnissen des Viehhandels die Verbreitung von Seuchen vorzugsweise vermittelt wird. Die Thatsache, daß Thiere aus den verschiedensten Gegenden dorthin zusammengebracht und demnächst zum Theil wieder nach weit sich erstreckenden Absatzgebieten ausgeführt werden, erheischt die Anwendung der energischsten Schutzmaßregeln, damit jene Centralpunkte des Viehhandels die Eigenschaft gefährlicher Vermittler der Seuchenverbreitung nicht ferner bewahren (Mot. S. 40).

Vgl. noch Instruktion vom 12./24. Februar 1881 §. 2.

---

§. 54.

Besondere Vorschriften für Schlachtviehhöfe und öffentliche Schlachthäuser.

Wird unter dem daselbst aufgestellten Schlachtvieh der Ausbruch einer übertragbaren Seuche ermittelt, oder zeigen sich Erscheinungen bei demselben, welche nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, so sind die erkrankten und alle verdächtigen Thiere sofort in polizeiliche Verwahrung zu nehmen und von jeder Berührung mit den übrigen auszuschließen.

---

§. 55.

Fortsetzung.

Soweit die Art der Krankheit es gestattet (vgl. §§. 31, 36, 43), kann der Besitzer des erkrankten oder verdächtigen Schlachtviehs oder dessen Vertreter angehalten werden, die sofortige Abschlachtung desselben unter Aufsicht des beamteten Thierarztes in den dazu bestimmten Räumen vorzunehmen.

Diese Maßregel kann in dringenden Fällen auf alles andere, in der betreffenden Räumlichkeit vorhandene, für die Seuche empfängliche Schlachtvieh ausgedehnt werden.

Erläuterungen:

Die §§. 54 und 55 entsprechen den gleichen Paragraphen des Preußischen Gesetzes.

Die Motive des Reichsgesetzes gedenken der polizeilichen, abgesonderten Verwahrung und, soweit es die Natur der Krankheit gestattet, der sofortigen Abschlachtung der erkrankten Thiere als der sich zunächst bietenden Schutzmittel.

---

§. 56.

Fortsetzung.

Nach Feststellung des Seuchenausbruchs können Schlachtviehhöfe oder öffentliche Schlachthäuser für die Dauer der Seuchengefahr gegen den Abtrieb der für die Seuche empfänglichen Thiere abgesperrt werden.

Strengere Absperrungsmaßregeln dürfen nur in dringenden Fällen angewendet werden.

Erläuterungen:

1) Der Paragraph lautet sachlich gleich mit dem Preußischen §. 56. Letzterer machte übrigens die Anwendung strengerer Absperrungsmaßregeln von der Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten abhängig.

2) Bereits in den Motiven des Preußischen Gesetzes wird darauf hingewiesen, daß ein Verbot des Zutriebes nach den der veterinärpolizeilichen Aufsicht unterstellten Schlachtviehhöfen und Schlachthäusern immer nur in beschränktem Umfange möglich sein werde und daß in jenen Anstalten sich Einrichtungen treffen lassen, welche den Zutrieb seuchenkranker oder verdächtiger Thiere unschädlich machen. Dagegen sei großer Werth zu legen darauf, daß im Falle der Seuchengefahr der Abtrieb der für die Seuche empfänglichen Thiere sofort sistirt werde. Die Erfahrung habe gelehrt, daß es aller Vorsicht ungeachtet fast unmöglich sei, in großen Schlachtviehhöfen die Uebertragung gewisser Seuchen zu verhindern, und es liege daher die Gefahr nahe, daß durch den Abtrieb des Viehes die Seuchen rasch eine außerordentliche Verbreitung gewinnen könnten. Vgl. Sammlung sämmtlicher Drucksachen des Herrenhauses Session 1875 I. Band Nr. 56 S. 119. Diesen Rücksichten entsprechend ertheilt auch §. 56 des Reichsgesetzes den Aufsichtsbehörden die Ermächtigung, Schlachtviehhöfe und öffentliche Schlachthäuser nach Feststellung des Seuchenausbruches sofort gegen den Abtrieb der zur Aufnahme des Ansteckungsstoffes geeigneten Thiere abzusperren, und zwar für die ganze Dauer der Seuchengefahr. Andererseits weisen aber auch die Motive des Reichsgesetzes (S. 40) darauf wieder hin, daß das Verbot des Zutriebes namentlich für sog. Schlachtviehhöfe, auf welche große Städte und dicht bevölkerte Distrikte mit ihrem Bedürfnisse nach Fleischnahrung angewiesen sind, nur in den allerdringendsten Fällen zu verfügen sein werde.

3) Die k. Bayerische Verordnung, vom 23. März 1881, betreffend den Vollzug des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und des Bayerischen Ausführungsgesetzes hiezu vom 21. März 1881 (Gesetz- u. V.-Bl. für Bayern S. 129 f.) bestimmt in §. 10:

„In den einer geregelten veterinärpolizeilichen Kontrole unterstellten Schlachtviehhöfen und öffentlichen Schlachthäusern werden die polizeilichen Amtsverrichtungen von derjenigen Behörde wahrgenommen, welcher die unmittelbare veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung der betreffenden Räumlichkeiten obliegt.

„Jedoch bleibt die Absperrung gegen den Abtrieb der für die Seuche empfänglichen Thiere der Anordnung der Kreisregierung, Kammer des Innern, vorbehalten; strengere Absonderungsmaßregeln bedürfen der Genehmigung unseres Staatsministeriums des Innern."

Das k. Preußische Gesetz vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Ges.=Bl. für die k. Preuß. Staaten vom Jahre 1881 S. 128 f.) bestimmt in §. 11:

„Bezüglich der Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser und des daselbst aufgestellten Schlachtviehs (§§. 53 bis 56 des Reichsgesetzes) werden die polizeilichen Amtsverrichtungen von derjenigen Stelle wahrgenommen, welcher die unmittelbare veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung der betreffenden Räumlichkeiten obliegt. Strengere Absperrungsmaßregeln, als die im ersten Absatze des §. 56 des Reichsgesetzes bezeichneten, bedürfen der vorgängigen Genehmigung des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten."

---

§. 57.

IV. Entschädigung für getödtete Thiere.

Für die auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere muß vorbehältlich der in diesem Gesetze bezeichneten Ausnahmen eine Entschädigung gewährt werden.

Erläuterungen:

1) Die Frage der Entschädigung für die auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere ist eine eben so wichtige als schwierige. Der Streit der Meinungen über diesen Gegenstand hat Dimensionen angenommen, welche, wie Dammann (Grundzüge S. 108) bemerkt, über seine Bedeutung weit hinaus gehen. „Seit der Emanation des Rinderpestgesetzes ist in der Fachpresse wie in den politischen Blättern unendlich viel Staub darüber aufgewirbelt worden, mehr als der Sache fördersam sein kann. Hätte sich die Diskussion allezeit nur auf dem Boden tristiger Argumente bewegt, so würde wenig dagegen einzuwenden

sein. Aber man ist soweit gegangen, des Pudels Kern in der kurzen Weisheit zu finden, der Staat müsse alle seuchenkranken und verdächtigen Viehstücke tödten und dem Besitzer sie dem vollen Werth nach bezahlen. Wir wissen keine bessere Bezeichnung dafür, als Klopffechterei. Wenn die Meinungen der in erster Linie betheiligten Kreise derartige Excesse sich zu Schulden kommen lassen, da darf man sich nicht wundern, daß Worte wie „„landwirthschaftlicher Interessenschwindel““ und ähnliche Ausdrücke fallen. Wer ein Verständniß für die Agrar-Verhältnisse besitzt, gesteht bereitwillig zu, daß den berechtigten Ansprüchen der Landwirthschaft nicht immer die verdiente Berücksichtigung zu Theil wird. Aber gerade deshalb hat sie volle Ursache, von allen Forderungen Abstand zu nehmen, welche mit Fug und Recht als unbegründete bezeichnet werden müssen“ [1]).

Es wird sich im Prinzipe nicht leugnen lassen, daß der Staat die Verpflichtung hat, die nothwendigen Maßregeln zu treffen, um eine allgemeine Beschädigung, wie sie eine verheerende Seuche anrichten kann, abzuhalten. Als die einzig wirksame Maßregel, um großen Seuchen vorzubeugen, ist die Tödtung der seuchenkranken und auch der seuchenverdächtigen Thiere anzusehen. Trifft nun der Staat solche Maßregeln zum Schutze für die Gesammtheit, so muß auch die Gesammtheit für durch die Maßnahmen erwachsenden Privatschaden Entschädigung leisten. Wird nun auch für die Entschädigungspflicht der Allgemeinheit ein Rechtsgrund nicht von allen Seiten anerkannt, so wird doch nirgends hiefür ein Billigkeitsgrund bestritten. Auch wird nicht in Abrede gestellt, daß es ein Akt der Staatsklugheit sei, die verlusttragenden Thiereigenthümer zu entschädigen; „denn die Entschädigungsaussicht ist die kräftigste Gegnerin, die Besiegerin der Seuchenverheimlichung, dieses Grundübels in der Veterinärpolizei. Wenn der Thierbesitzer weiß, daß er für die Verluste entschädigt wird, welche die polizeilichen Eingriffe in seinem Besitzstand herbeiführen, so wird er der gesetzlichen Anzeigepflicht rascher und freudiger nachkommen, als in Folge der Androhung der Strafe allein. Die Neigung des unglücklichen, von der Seuche heimgesuchten Thierbesitzers, sich den lästigen gesetzlichen Obliegenheiten zu entziehen, ist leicht erklärlich: kann er doch kaum begreifen, daß gerade er, der

[1]) Vgl. Dammann a. a. O. Interessant sind die weiteren Ausführungen desselben im Betreff des Kosten- und Entschädigungspunktes. Eingehend erörtert er die Frage, in wieweit die Forderung einer staatlichen Entschädigung berechtigt sei und inwieweit die Gewährung derselben als zweckmäßig sich erweise. Vgl. Dammann a. a. O. S. 109—122. Im Wesentlichen geht mit ihm konform Lydtin (die Bekämpfung der ansteckenden Thierkrankheiten S. 57—62).

ohne Verschulden schwer Beschädigte, überdies schwere Opfer für die Sicherung des Gemeinwohles bringen solle, ohne eine Gegenleistung aus Gemeinmitteln zu empfangen" [2]).

Die neueren Gesetzgebungen sowohl des Inlandes [3]) als des Auslan-

---

[2]) Vgl. Lydtin a. a. O. S. 59.

[3]) Im Königreiche Sachsen soll nach dem Gesetze, die Verhütung und Tilgung der Rinderpest und die dabei sowie in anderen Seuchenfällen vorkommenden Entschädigungen betreffend, vom 30. April 1868, für dasjenige Vieh, welches nach geschehener Anzeige an der Rinderpest (Löserdürre) fällt, oder welches in Folge der gegen diese Seuche angeordneten polizeilichen Maßregeln getödtet wird, ingleichen für die giftfangenden Sachen, sowie für die zum Fortschaffen und Verscharren der Thiercadaver gebrauchten Geräthschaften, welche nach polizeilicher Anordnung vernichtet werden, den Besitzern in der Regel (d. i. wenn nicht einer der im Gesetze (§. 18) gedachten Ausnahmefälle vorliegt) Entschädigung und zwar, soweit eine Verwerthung des getödteten Viehstückes nicht gestattet wird, volle Entschädigung aus der Staatskasse gewährt werden. Die Bestimmungen dieses Sächsischen Gesetzes sind in Betreff der Rinderpest durch die Reichsgesetzgebung (Gesetz v. 7. April 1869, vgl. oben S. 206 f.) außer Kraft gesetzt, sie galten indessen bisher gemäß §. 21 des Sächsischen Gesetzes im Uebrigen noch für die Fälle, wenn wegen einer anderen Viehseuche zur Feststellung der Krankheit auf Grund §. 2 Kap. III des Mandats vom 13. Mai 1780 ein erkranktes Viehstück behufs einer daran vorzunehmenden Sektion nach Anordnung des Bezirks- oder des Landes-Thierarztes getödtet worden ist.

Das Badische Gesetz vom 8. November 1867, betreffend die Entschädigung der Besitzer von auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren, übernimmt den Ersatz des Werthes aller auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere auf die Staatskasse.

Im Großherzogthum Oldenburg zahlt der Staat in Entschädigungsfällen zwei Dritttheile, der betheiligte Kommunalverband (Amt, Bürgermeisterei ꝛc.) ein Dritttheil. Dagegen wird nach den in den Großherzogthümern Mecklenburg geltenden Bestimmungen die bei der Lungenseuche zu gewährende Entschädigung von allen Rindviehbesitzern aufgebracht, ebenso nach dem in Ostfriesland bez. theilweise noch geltenden Gesetze vom 23. August 1855 (vgl. auch oben S. 252 Anm. 12).

Nach dem Preußischen Gesetze vom 25. Juni 1875 (§. 57) soll für die auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere, soweit nicht die Vorschriften der §§. 58, 59 und 61 Platz greifen, der gemeine Werth aus der Staatskasse vergütet werden, dergestalt, daß der Werth derjenigen Theile, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben, in Abzug gebracht wird. Der §. 57 normirt also grundsätzlich, wiewohl mit Vorbehalt der späteren, erheblich einschränkenden Vorschriften die Entschädigungspflicht des Staates für die auf Anordnung seiner Organe

getödteten Thiere. In §. 58 des Gesetzes werden gewisse Fälle bezeichnet, in welchen niemals eine Entschädigung aus der Staatskasse geleistet werden soll. Diese Ausnahmen betreffen:

a) Thiere, welche der Militärverwaltung oder dem Preußischen Staate gehören;

b) das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte, auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getödtete Schlachtvieh;

c) Hunde und Katzen, welche in Anlaß der Tollwuth getödtet sind.

Ferner wird (§. 59) keine Entschädigung aus der Staatskasse geleistet:

wenn die auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere mit der Tollwuth, der Rotzkrankheit oder der Lungenseuche, oder mit einer ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödtlichen sonstigen Krankheit behaftet waren.

§. 60 des Preußischen Gesetzes überläßt hingegen der besonderen Gesetzgebung, für einzelne Landestheile weitergehende Vorschriften rücksichtlich der Entschädigung zu leisten und verweist dabei auf eine Besteuerung der Viehbesitzer im Sinne der z. B. in Ostfriesland und Mecklenburg bestehenden Einrichtungen.

Der Wortlaut des §. 60 ist folgender:

Für die mit der Rotzkrankheit behafteten Pferde und für das mit der Lungenseuche behaftete Rindvieh soll im Falle der Tödtung auf polizeiliche Anordnung, soweit nicht die Vorschriften im §. 61 Platz greifen (das sind die Fälle, in denen jeder Anspruch auf Entschädigung wegfällt), nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften eine Entschädigung gewährt werden:

1) Die Entschädigung darf einschließlich des Werthes derjenigen Theile, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben, bei den mit der Rotzkrankheit behafteten Pferden nicht weniger als ein Viertel und nicht mehr als die Hälfte des gemeinen Werthes, bei dem mit der Lungenseuche behafteten Rindvieh nicht weniger als die Hälfte und nicht mehr als 4/5 des gemeinen Werthes betragen.

2) Keine Entschädigung wird geleistet:

a) für solche Thiere, welche mit Rotz- oder Lungenseuche behaftet in das dieseitige Staatsgebiet eingeführt sind oder bei welchen nach ihrer Einführung in das diesseitige Gebiet innerhalb drei Monaten die Rotzkrankheit oder innerhalb sechs Monaten die Lungenseuche festgestellt wird;

b) für Thiere, welche der Militärverwaltung oder dem Preußischen Staate gehören;

c) für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte, auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getödtete Schlachtvieh.

---

3) Die zu leistende Entschädigung wird von dem Provinzialverbande gewährt; es kann jedoch mit Zustimmung der Provinzialvertretung die Entschädigungspflicht ganz oder theilweise auf kleine Verbände übertragen werden. Den Provinzialverbänden im Sinne dieser Bestimmung sind die Communalverbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, der Landescommunalverband der Hohenzollern'schen Lande und die Stadtkreise Berlin und Frankfurt a/M. gleich zu achten.

4) Zur Bestreitung der Entschädigung soll innerhalb der Verbände nach Maßgabe des vorhandenen Pferde- und Rindviehbestandes ein verhältnißmäßiger Beitrag (Abgabe, Versicherungsprämie u. s. w.) derart erhoben werden, daß die Entschädigung für getödtete rotzkranke Pferde den sämmtlichen Pferdebesitzern, die Entschädigung für getödtetes lungenseuchekrankes Rindvieh den sämmtlichen Rindviehbesitzern auferlegt wird.

5) Der Beitrag wird nicht erhoben: für Thiere, welche der Militärverwaltung oder dem Preußischen Staate gehören und für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh.

6) Die näheren Vorschriften über den Betrag der zu gewährenden Entschädigung, über den Beitragsfuß und die bei Vertheilung des Beitrags oder Normirung der Versicherungssätze und Prämien anzuwendenden Grundsätze, über die Ausschreibung und Erhebung der Beiträge, über die Auszahlung der Entschädigung und über die Verwaltung etwaiger aus den Ueberschüssen der Abgabe gebildeter Fonds werden für die in Ziffer 3 bezeichneten Provinzial-Kommunalverbände und den Stadtkreis Frankfurt a/M. von der Vertretung derselben, für den Stadtkreis Berlin von den städtischen Behörden im Wege des Reglements festgestellt.

Die Reglements bedürfen der Genehmigung der Minister des Innern und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Vor Erlaß derselben haben die Besitzer der auf polizeiliche Anordnung getödteten, mit der Rotzkrankheit behafteten Pferde keinen Anspruch auf Entschädigung.

In Ostfriesland verbleibt es rücksichtlich der Entschädigung für das auf polizeiliche Anordnung getödtete, mit der Lungenseuche behaftete Vieh bei den Vorschriften des Gesetzes vom 23. August 1855.

In Preußen sind zur Ausführung dieser Vorschriften (§. 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875) folgende Reglements erlassen worden:

für die Provinz Schlesien, vom 3. März 1876 (abgedruckt bei Wolff: die neuen Veterinärgesetze S. 139–144, die Motive dazu a. a. O. S. 144–148);

für die Provinz Preußen, v. 11. Febr. 1876 (Wolff: S. 148–149);

für die Provinz Brandenburg, mit Ausschluß der Stadt Berlin vom 3. Februar 1876 (a. a. O. S. 149);

für die Provinz Pommern (S. 149—150) [dieses ältere Reglement ist inzwischen durch ein neueres vom 22. Januar 1877 ersetzt worden];

für die Provinz Posen vom 12. November 1875 (S. 150);

für die Provinz Sachsen, vom 19. Januar, 12. Februar 1876 (S. 151) (neueres Reglement vom 19. Januar 1877);

für die Provinz Schleswig-Holstein, vom 29. Nov. 1875 (S. 151);

für die Provinz Hannover, vom 29. Oktober 1875 (S. 151—152);

für die Provinz Westphalen, vom 29. Nov. 1875 (S. 152—153);

für die Provinz Hessen-Nassau, mit Ausschluß der Stadt Frankfurt a/M:

a) in dem Communalverbande des Regierungsbezirks Kassel, vom 11. December 1875 (S. 153);

b) in dem Communalverbande des Regierungsbezirks Wiesbaden, vom 22. December 1875 (S. 153—154);

für die Rheinprovinz, vom 29. Oktober 1875 (S. 154);

für die Hohenzollern'schen Lande, Regierungsbezirk Sigmaringen, vom 27. Januar 1876 (S. 154—155);

für den Communalverband des Stadtkreises Frankfurt a/M., vom 13. April 1876 (S. 155—156);

Reglement für den Stadtkreis Berlin, vom 2. Juni 1876 (bei Wolff: S. 288).

Das neueste erlassene Regulativ betrifft den Kreis Herzogthum Lauenburg und datirt vom 23. Oktober 1878.

Wegen der ferneren Gültigkeit dieser Preußischen Reglements sind zu vergl. die §§. 16 und 30 des k. Preußischen Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetze v. 23. Juni 1880, v. 12. März 1881 (Ges.-S. S. 128). Siehe hiezu ferner: den Erlaß des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 22. März 1881, an die Ober-Präsidenten, Regierungs-Präsidenten und Landdrosten, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und das Preußische Gesetz vom 12. März 1881, sowie der Instruktion des Bundesrathes, abgedruckt bei Beyer: Viehseuchengesetz (1881) S. 128—135. Bei demselben (Textausgabe mit Anm.) finden sich auch die oben angeführten Preußischen Reglements (S. 136—205).

Vgl. dazu noch die von Wolff a. a. O. S. 157 mitgetheilte Taxe für die Schiedsmänner.

Obwohl im Allgemeinen übereinstimmend, zeigen einzelne dieser Reglements doch mehrfache und nicht unwesentliche Verschiedenheiten. Dadurch, daß für einzelne Fälle die Entschädigungsfrage von dem lokalen beziehungsweise territorialen Bedürfnisse abhängig gemacht und eintretenden Falles die Leistung der Entschädigung für gewisse Viehstücke nicht der Staatskasse, sondern vorwiegend denjenigen zur Last gelegt wird, in deren Interesse die strengere Handhabung der Schutzmaßregeln erfolgt, gewinnt die Entschädigung den Charakter einer auf gegenseitiger Versicherung gegen die Gefahr der

des[4]) stimmen daher in dem Punkte der allgemeinen Entschädigungspflicht

---

Seuche ruhenden Leistung. Einrichtungen dieser Art haben erfahrungsmäßig im Interesse des Seuchenwesens selbst erhebliche Vorzüge vor der Uebernahme einer erweiterten Entschädigungspflicht auf die Staatskasse, weil sie die Wachsamkeit der Betheiligten schärfen und dadurch, daß sie dieselben bei allen Seuchenausbrüchen in Mitleidenschaft ziehen, eine gegenseitige Kontrole und damit ganz vorzugsweise auch die Erfüllung der Anzeigepflicht sichern. Die Veterinärpolizei, wenn sie wirksam in das Seuchenwesen eingreifen soll, muß den größten Werth darauf legen, daß das eigene Interesse der Betheiligten zur Verhütung und zur Unterdrückung von Seuchenausbrüchen im vollsten Umfange aufrecht erhalten bleibt.

[4]) In Norwegen wird der Werth der nach der Tödtung gesund befundenen Thiere ausschließlich aus Staatsmitteln, die Entschädigung für mit Rinderpest oder Lungenseuche behaftete Thiere zur Hälfte aus der Staatskasse, zur Hälfte aus der Kasse des Amts oder der Gemeinde gewährt (Gesetz vom 27. Februar 1866 Art. 9. Motive des Deutschen Reichsgesetzes S. 42). Die Schwedische Verordnung vom 19. April 1875 (§. 8, 2) und das Niederländische Gesetz vom 20. Juli 1870 (Art. 28) übernehmen den Ersatz des Werthes aller in Folge polizeilicher Anordnung getödteten Thiere auf die Staatskasse (vgl. Motive a. a. O., vgl. mit der Darstellung S. 103—106 ebendas.).

Nach dem Schweizerischen Bundesgesetze vom 8. Hornung 1872 (Art. 18, 20) haben die Cantone bei polizeilich angeordneter Tödtung von Thieren (außer Hunden und Katzen), bei Zerstörung und Vergrabung von Futter, Stroh, Dünger, Geräthschaften, Gebäudetheilen oder anderem Eigenthum dem betreffenden Besitzer eine (im Gesetze nicht näher bestimmte) verhältnißmäßige Entschädigung zu gewähren. Der Bund ersetzt den Cantonen bei der Rinderpest und bei der Lungenseuche unter gewissen im Gesetze näher angegebenen Voraussetzungen einen Theil dieser Auslagen (vgl. Motive S. 42, 100—103).

In Großbritannien (wo das Viehseuchenwesen neuerdings durch die Acte v. 16. Aug. 1878 (an Act for making better provision respecting contagious and Infectious Diseases of Cattle and other animals and for other purposes) geregelt ist, muß bei Tödtungen aus Anlaß der Lungenseuche für kranke Thiere eine Entschädigung von $^3/_4$ des Werthes, welchen das Thier unmittelbar vor der Krankheit hatte, bis zum Höchstbetrage von 30 Pfund Sterling, für gesunde Thiere der volle Werth bis zum Höchstbetrage von 40 Pfund Sterling gezahlt werden (Art. 21 des bezogenen Gesetzes); bei Tödtungen in Folge anderer Seuchen (ausschließlich der Rinderpest) hat der Geheime Rath zu bestimmen, ob und welche Entschädigung zu gewähren ist (Art. 29). Der Geheime Rath hat von dieser Befugniß bezüglich der Schafpocken und der Schweineseuche Gebrauch gemacht und die Tödtung der befallenen Thiere allgemein, die der verdächtigen Thiere nach dem Ermessen der Lokalbehörde angeordnet; als Entschädigung ist für krank befundene Thiere der

fast sämmtlich [5]) überein. Dagegen weichen sie in Beantwortung einzelner Fragen von einander ab. Diese Verschiedenheit zeigt sich insbesondere bei der Frage:

a) wem die Entschädigungspflicht obliegt,
b) welcher Betrag in den einzelnen Fällen gezahlt werden, und
c) wie derselbe ermittelt werden soll, sowie
d) in welchen Fällen ausnahmsweise von einer Entschädigung abzusehen ist.

Das Reichsgesetz stellt in §. 57 den allgemeinen Grundsatz auf, daß für die auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere eine Entschä-

---

halbe Werth bis zum Höchstbetrage von 40 Schilling, für gesund befundene der ganze Werth bis zum Höchstbetrage von 4 Pfund Sterling zu zahlen. Die Zahlung der Entschädigungen erfolgt aus der Lokalabgabe (local rate) — in Schottland aus den Erträgen einer speziell zu diesem Zwecke ausgeschriebenen örtlichen Umlage, in Irland aus dem allgemeinen Viehseuchenfonds (vgl. Mot. a. a. O. S. 106—109). —

Nach dem k. k. Oesterreichischen Gesetze vom 29. Februar 1880 wird (§. 37) für diejenigen Thiere, welche über behördliche Anordnung zum Zwecke der Feststellung des Vorhandenseins einer ansteckenden Thierkrankheit mit Ausnahme der Wuthkrankheit getödtet werden, ferner für die wegen Rotzverdachtes getödteten, mit der Rotzkrankheit nicht behaftet befundenen Thiere Entschädigung aus dem Staatsschatze durch Vergütung des gemeinen Werthes geleistet.

Dieser Werth ist vor der Tödtung durch Schätzung festzustellen. Nähere Vorschriften über die Zusammensetzung der Schätzungskommission und das Verfahren, welches dieselbe zu beobachten hat, enthält §. 38 des Oesterreichischen Gesetzes. Gemäß §. 39 hat bei der wegen Rotzverdacht angeordneten Tödtung der vom Amtsthierarzte zu erhebende Sektionsbefund als Grundlage zur Zuerkennung einer Entschädigung zu dienen, der Besitzer des getödteten Thieres aber das Recht, zu verlangen, daß ein von ihm gewählter approbirter Thierarzt zur Sektion und zur Aufnahme des Sektionsbefundes zugelassen und eine allfällige Einwendung in das Sektionsprotokoll aufgenommen werde.

Der Ausspruch über die in Gemäßheit dieser Bestimmungen zu leistende Entschädigung ist von der politischen Landesbehörde unter Freilassung der Berufung an das Ministerium des Innern zu fällen (§. 40). Die Gewährung einer Entschädigung für solche Thiere, für welche der Staatsschatz keine Entschädigung leistet, aus Mitteln der Länder, Bezirke oder zu bildender Versicherungsverbände bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten (§. 41).

[5]) Nur der französische Gesetzentwurf vom Jahre 1878 schließt ausdrücklich die Zahlung einer Entschädigung bei anderen Seuchen, als der Rinderpest, aus. Vgl. Mot. des Reichsgesetzes S. 41 Anm. 1.

digung gezahlt werden muß; es statuirt indessen, über diesen Grundsatz noch hinausgehend, die Entschädigungspflicht auch für die Fälle, wenn das Thier, dessen Tödtung polizeilich angeordnet war, vor Ausführung dieser Anordnung an der Krankheit fällt.

Daneben finden sich in den §§. 61 bis 63 diejenigen Fälle verzeichnet, in welchen die Zahlung einer Entschädigung entweder aus sachlichen Gründen allgemein unterbleiben muß, beziehungsweise im Wege der Landesgesetzgebung (welcher nach §. 58 ohnehin gewisse Befugnisse eingeräumt sind) versagt werden kann, oder in Folge Verschuldens des Besitzers der Thiere wegfällt.

2) Die Normirung der Entschädigungspflicht, soweit dieselbe zunächst die getödteten Thiere betrifft, rechtfertigt sich sowohl aus Billigkeitsgründen, wie aus Erwägungen der Zweckmäßigkeit. Im Besonderen ist es, wie die Motive (S. 41) — in Conformität mit den oben im Eingange der Erläuterungen zu §. 57 gegebenen allgemeinen Andeutungen — ausführen, vom höchsten praktischen Interesse, dem Bestreben nach der Verheimlichung von Seuchenausbrüchen durch die Inaussichtstellung von Entschädigungen entgegen zu wirken. Durch eine solche Verheimlichung wird, da mit derselben regelmäßig eine Vernachlässigung der nothwendigen Schutzmaßregeln verbunden ist, die Verschleppung des Ansteckungsstoffes befördert und somit die schnelle und sichere Unterdrückung der Seuche erschwert. Der Hauptantrieb zur Verheimlichung liegt aber in der Furcht des Viehbesitzers, beim Bekanntwerden der Seuche durch das Sinken des Werthes seiner Viehbestände Verluste zu erleiden und von der Behörde lästigen und kostspieligen Beschränkungen unterworfen zu werden. Nur wenn der Besitzer weiß, daß eine rechtzeitige Anzeige ihn vor jenen Verlusten am Werthe der Thiere wenigstens in der Hauptsache bewahren kann, wird er das Widerstreben gegen die Herbeirufung der Polizeibehörde überwinden.

Anlangend dagegen die Vorschrift, daß Entschädigung auch dann erfolgen soll, wenn das Thier, dessen Tödtung polizeilich angeordnet worden war, vor Ausführung dieser Anordnung an der Krankheit fällt, so erscheint auch sie gleichmäßig gerechtfertigt aus praktischen wie aus Billigkeitsrücksichten. Denn in vielen Fällen ist es nicht zu vermeiden, daß zwischen der Anordnung und der Ausführung der Tödtung ein Zeitraum von mehreren Tagen verstreicht, da zunächst der Werth des Thieres festgestellt werden muß. Wenn in dieser Zeit bei akutem Verlaufe der Krankheit das Thier fällt, so würde es unbillig sein, dem Besitzer die Entschädigung vorzuenthalten, welche ihm unzweifelhaft gebühren würde, wenn das Thier, wie es dem öffentlichen Interesse am meisten entsprochen hätte, unmittelbar nach der Anordnung getödtet worden wäre.

Bei der Berathung im Reichstage wurde eine Erweiterung des in §. 57 aufgestellten Prinzips der Entschädigungspflicht dahin beantragt, daß dieselbe auch für die in Folge der Präkautionsimpfung (§. 47) gefallenen Schafe eintreten solle, da nach diesen Fällen eine Enteignung des Eigenthums aus allgemeinen Rücksichten vorliege[6]). Allein dieser Antrag wurde abgelehnt, nachdem dagegen insbesondere eingehalten worden war, daß in diesem Falle die Impfung wesentlich stattfinde mit Rücksicht auf das eigene Interesse des Besitzers, daß die Tödtung derartiger Thiere wesentlich im Interesse der Außenstehenden, im Interesse der benachbarten Herden und in der Absicht ausgeführt werde, dieselben vor größerem Verluste zu bewahren, deshalb aber keine unbillige Härte gegen die Besitzer solcher Herden darin liege, wenn in Folge der im Interesse der Seuchentilgung stattfindenden Präkautionsimpfung einzelne Schafe zu Grunde gehen, ohne daß die Besitzer eine Entschädigung erhalten[7]).

Dagegen ist nach §. 22 des Preußischen Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, den in §. 14 Abs. 1 jenes Preußischen Gesetzes bezeichneten Verbänden (Provinzial- und bezw. Kommunalverbänden) gestattet, die Gewährung einer Entschädigung für an der Pockenseuche gefallene Schafe zu beschließen. Nähere Bestimmungen hierüber enthält der angezogene §. 22 unter Nr. 1 bis 4. Diese Verbände können auch die Entschädigungspflicht auf kleinere Verbände, jedoch nur mit deren Zustimmung, übertragen. (Vgl. hiezu den Erlaß des k. Pr. Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten v. 22. März 1881.)

Die Gewährung einer Entschädigung für Thiere, welche an der Pockenseuche gefallen sind, fällt an sich nicht mehr in den durch das Reichsgesetz für das Ausführungsgesetz gegebenen Rahmen. Allein es ist, wie die Motive des preußischen Ausführungsgesetzes hervorheben, zweckmäßig erschienen, auch in dieses Gesetz hierauf bezügliche Bestimmungen aufzunehmen, — zunächst aus dem formellen Grunde, weil die hier für die Zwangsversicherung gegen Verluste an Rotz- und Lungenseuche gegebenen Vorschriften mit geringen Modifikationen auch für eine Zwangsversicherung gegen Verluste an Schafen geeignet seien, sodann aus gewissen sachlichen Erwägungen. Diese lassen sich im Wesentlichen darauf zurückführen, daß in Folge der Vorschrift in §. 49 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, wonach die Vornahme einer Pockenimpfung der Schafe außer in dem Falle polizeilicher Anordnung verboten und somit die Ausführung der Lämmer- oder Schutz-

---

[6]) Antrag des Abg. Grafen von Behr-Behrenhoff (Drucksachen Nr. 165, 171, vgl. mit sten. Ber. II. Band S. 1086—1087).

[7]) Vgl. sten. Berichte a. a. O.

impfung in dem ganzen Deutschen Reichsgebiete vom 1. April 1881 beseitigt ist, in einigen an die Schutzimpfung gewöhnten Kreisen (vorzugsweise in der Provinz Pommern) die Befugniß sich geltend gemacht hat, daß dort mit dem Aufhören der Schutzimpfung alsbald die Pockenseuche wieder größere Verluste verursachen werde. Da nun diese Besorgniß insoweit nicht ganz ungegründet erschien, als kaum angenommen werden kann, daß mit dem Aufhören der Schutzimpfung in jenen Gegenden auch sogleich das reichlich vorhandene Seuchenkontagium beseitigt werden wird, vielmehr die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß in den nächsten Jahren noch die Seuche in solchen Gegenden auftreten wird und dann in einzelnen Fällen erheblichere Verluste, als bisher, herbeiführen könnte, so ist den Provinzial- bezw. Kommunalverbänden die Befugniß (nicht die Verpflichtung) beigelegt worden, eine Entschädigung für die an der Pockenseuche gefallenen Schafe zu gewähren und die zu deren Deckung erforderlichen Beträge von den Besitzern von Schafen zu erheben. Dagegen erschien die Einführung eines gesetzlichen Zwanges zur Bildung solcher Versicherungsverbände für Verluste aus Anlaß der Schafpocken nicht angemessen, weil bei dieser Seuche die Tödtung kranker oder verdächtiger Schafe niemals polizeilich angeordnet wird, mithin ein Eingriff der Polizeigewalt in das Vermögen der Schafbesitzer, welcher ein Recht auf Entschädigung begründen konnte, nicht in Frage kommt. Außerdem hat sich auch in dem bei weitem größten Theile des Preußischen Staates, in welchem die Schutzpockenimpfung nicht üblich ist, ein Verlangen nach einer besonderen Versicherung der Schafe gegen Abgang an der Pockenseuche nicht geltend gemacht.

---

§. 58.

Vorbehalt zu Gunsten der Landesgesetzgebungen.

Die Bestimmungen darüber:

1) von wem die Entschädigung zu gewähren und wie dieselbe aufzubringen ist,

2) wie die Entschädigung im einzelnen Falle zu ermitteln und festzustellen ist,

sind von den Einzelstaaten zu treffen.

Die in dieser Hinsicht in den Einzelstaaten bereits bestehenden Vorschriften bleiben unberührt. Insoweit solche Vorschriften nicht entgegenstehen, sind die Landesregierungen befugt, zu bestimmen, daß die Entschädigung für getödtete Pferde und Rinder bis zum Eintritt einer anderweiten landesverfassungsmäßigen Regelung

durch Beiträge der Besitzer von Pferden und Rindvieh nach Maßgabe der über die Vertheilung und Erhebung der Beiträge von der Landesregierung zu treffenden näheren Anordnung aufgebracht werden.

In allen Fällen sollen jedoch die Vorschriften der §§. 59 bis 64 dieses Gesetzes dabei maßgebend sein.

Erläuterungen:

1) Es ist bereits oben S. 209 f. gesagt worden, daß das Reichsgesetz vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, den wesentlichsten Theil des durch die Bekämpfung dieser Seuche entstehenden Aufwandes — insbesondere die Vergütung des Werthes für die auf Anordnung der Behörde getödteten Thiere, vernichteten Sachen und enteigneten Plätze, sowie für die nach rechtzeitiger Anzeige des Besitzers gefallenen Thiere[1]) und die Kosten der militärischen Sperrmaßregeln[2]) — auf die Reichskasse (Bundeskasse) übernommen und nur bezüglich der Bestreitung der sonst noch entstehenden Kosten die näheren Bestimmungen den Landesregierungen überlassen hat[3]).

Im prinzipiellen Gegensatze hiezu überläßt das Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 die Bestimmung darüber: von wem die Entschädigung in den von diesem Gesetze statuirten Fällen zugewiesen und wie dieselbe aufzubringen sei, nicht minder darüber: wie die Entschädigung im einzelnen Falle zu ermitteln und festzustellen sei, den Einzelstaaten. Hiefür ist die Erwägung maßgebend gewesen, daß die Bekämpfung der Rinderpest eingreifendere und kostspieligere Maßnahmen erfordert, als irgend eine andere Seuche, und daß, wenn diese Maßnahmen nicht jederzeit mit voller Energie und ohne ängstliche Rücksichtnahme auf die entstehenden Kosten und Verluste in Vollzug gesetzt werden, dem Nationalvermögen aus den verheerenden Wirkungen der dann unaufhaltsam um sich greifenden Seuche eine ungleich tiefere Schädigung droht, als die Summe der Opfer, welche jene Maßnahmen in sich schließen. „Die Rücksicht auf die außerordentlichen Gefahren, welche die Rinderpest mit sich bringt, hat allein die Bedenken in den Hintergrund treten lassen, welche der Uebernahme von Entschädigungsverpflichtungen und Kosten der in Rede stehenden Art auf das Reich entgegenstehen und welche an erster Stelle darin beruhen, daß eine solche Uebernahme von Verpflichtungen auf das Reich erfahrungsmäßig die Ansprüche und den Aufwand nicht unerheblich steigert und damit nicht nur zu einer erhöhten Belastung, sondern

---

[1]) Vgl. §. 3 des Gesetzes vom 7. April 1869.

[2]) Vgl. §. 14 des bezogenen Gesetzes.

[3]) Vgl. §. 7 desselben Gesetzes.

auch zu einer unwirthschaftlichen Verwendung von Mitteln führt. Die Entschädigungsforderungen, welche in Folge des Gesetzes vom 7. April 1869 erhoben werden und die Feststellungen der Sachverständigen über die auf Grund des §. 3 dieses Gesetzes zu zahlenden Vergütungen lassen fortgesetzt erkennen, wie begründet die gedachten Bedenken an sich sind und wie nachtheilig und wirthschaftlich schädlich es sein würde, den Umfang jener Verpflichtungen des Reiches ohne die zwingendste Nothwendigkeit zu erweitern. Eine solche Nothwendigkett liegt bezüglich des Aufwandes, welchen die Bekämpfung anderer Viehseuchen, als der Rinderpest, verursacht, in der That auch nicht vor, vielmehr wird dieser Aufwand nach dem Vorbilde des Preußischen Gesetzes ohne Bedenken und in wirthschaftlich zweckmäßiger Weise in der Hauptsache den engeren Verbänden der Interessenten auferlegt werden können" [4]).

2) Der in §. 57 des Gesetzes aufgestellte Grundsatz hat nicht die Tragweite, daß dadurch den einzelnen Bundesstaaten das Recht beschränkt würde, weiter gehende Entschädigungen für Verluste an Thieren und Sachen zu gewähren. Allein es folgt aus den Bestimmungen des §. 58, daß sowohl die Vorschriften der §§. 59 bis 64 des Reichsgesetzes auch bei der Gewährung solcher Entschädigungen maßgebend sein sollen, als auch, daß die durch den vorletzten Absatz des §. 58 den Landesregierungen in Beziehung auf die Aufbringung der Entschädigung ertheilten Befugnisse sich ausschließlich auf die in dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 erwähnten Fälle der Entschädigung erstrecken sollen [5]).

3) Daraus, daß das Reich die Bestreitung des durch die Bekämpfung der Seuchen entstehenden Aufwandes nicht auf sich nimmt, folgt zugleich ohne Weiteres, daß auch die nähere Regelung der Entschädigungsverpflichtung und des Entschädigungsverfahrens den Einzelstaaten anheimfällt. Die den Landesregierungen für den Fall, daß bestehende Vorschriften nicht entgegenstehen, und bis zum Eintritt einer anderweiten landesverfassungsmäßigen Regelung reichsgesetzlich beigelegte Befugniß, die Aufbringung der Entschädigung für getödtete Pferde und Rinder durch Beiträge der Pferde- und Rindviehbesitzer anzuordnen, beruht auf der Rücksicht, die Anwendung des Gesetzes von dem Zeitpunkte seines Inkrafttretens ab in allen und zwar auch in denjenigen Einzelstaaten sicher zu stellen, in welchen es bis dahin an ausreichenden Vorschriften über die Entschädigungspflicht fehlt [6]). Im Uebrigen bedurfte es der reichsgesetzlichen Feststellung nur für die in den

---

[4]) Vgl. Mot. S. 43.

[5]) Mot. S. 41.

[6]) Mot. S. 43.

§§. 59 bis 64 niedergelegten Grundsätze, die allgemein zur Anwendung zu kommen haben, um eine erfolgreiche Wirksamkeit des Gesetzes zu sichern.

4) Bei der Berathung im Reichstage wurde (vom Abg. Freiherrn von Ow=Freudenstadt) die Streichung des Absatzes 2 in §. 58 von dem Worte: „insoweit solche Vorschriften“ bis „Anordnung aufgebracht werden“, beantragt (Drucksachen Nr. 160 unter I 4) und dieser Antrag mit dem Hinweise darauf motivirt, daß die in jenem Absatze den Landesregierungen ertheilte Ermächtigung (zu bestimmen, daß die Entschädigung für getödtete Pferde und Rinder bis zum Eintritt einer anderweiten landesverfassungsmäßigen Regelung durch Beiträge der Besitzer von Pferden und Rindvieh nach Maßgabe der über die Vertheilung und Erhebung der Beiträge von der Landesregierung zu treffenden näheren Anordnung aufgebracht werde) die Kompetenz der Reichsgesetzgebung überschreite; es handle sich hier um einen Gegenstand, der nach der Landesverfassung nicht durch ministerielle Verordnung geregelt werden könne, sondern nur auf gesetzgeberischem Wege, und die Reichsgesetzgebung sei durchaus nicht befugt, einen solchen Gegenstand der Machtvollkommenheit des Staatsministeriums eines einzelnen Staates zu überlassen. Die Art und Weise der Aufbringung der Beiträge sei bis auf einen gewissen Grad eine Besteuerungsfrage oder eine Zwangsversicherung und sie falle unzweifelhaft unter diejenigen Dinge, die nur durch Landesgesetzgebung geregelt werden können. Auch die Gesetzesvorlage stelle sich auf diesen Standpunkt, indem sie das Recht, die Sache zu regeln, der Regierung nur so lange gewähre, bis nicht eine anderweite landesverfassungsmäßige Regelung erfolgt sei. Die Befürchtung, daß vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in den einzelnen Ländern die verfassungsmäßige Regelung nicht könnte zu Stande gekommen sein, sei unbegründet, da die landesgesetzliche Verständigung über diesen immerhin etwas untergeordneten Gegenstand unzweifelhaft sei; umgekehrt lege sich die Befürchtung nahe, daß, wenn es bei der beregten Bestimmung verbleiben sollte, in einzelnen Staaten nicht nur die landesgesetzliche Regelung nicht rechtzeitig herbeigeführt, sondern gerade aus Anlaß jener Bestimmung hinausgeschoben werden möchte. Vgl. sten. Ber. I. Bd. S. 552; II. Bd. S. 1087 fg.

Auch in der Kommission des Reichstages waren dieselben Bedenken und außerdem noch geltend gemacht worden, daß durch jene Bestimmung ein gewisses Präjudiz insofern geschaffen werde, als danach die Entschädigungen in den betreffenden Staaten aufgebracht werden sollen durch Beiträge der Besitzer von Pferden und Rindvieh nach einem gewissen Maßstabe, während doch gegenwärtig, z. B. in Sachsen und Baden, die Entschädigungen allein aus der Staatskasse erfolgen, in anderen Staaten, wie z. B. in Preußen, zum Theil aus der Staatskasse, zum Theil aus Verbandsleistungen.

Indessen sprach sich die Majorität der Kommission für Beibehaltung jener Bestimmung aus, in der begründeten Annahme, daß die einzelnen Landesregierungen, wenn anderweite Wünsche gehegt werden sollten, von den betreffenden ständischen Vertretungen denselben wohl nicht entgegentreten würden, wenn auch der erste Erlaß eines solchen Gesetzes durch die Vorlage ihnen überantwortet werde; auch würde sonst eine Lücke in der Gesetzgebung entstehen.

Der Antrag fand keine Annahme (vgl. sten. Ber. II. Bd. S. 1088).

5) Die Bestimmungen einzelner Partikulargesetzgebungen über die Regelung der Entschädigungsfrage finden sich unten in den Zusätzen zu §. 64 des Gesetzes.

---

§. 59.

Maßstab für die Entschädigung.

Als Entschädigung soll der gemeine Werth des Thieres gewährt werden, ohne Rücksicht auf den Minderwerth, welchen das Thier dadurch erleidet, daß es mit der Seuche behaftet ist. Bei den mit der Rotzkrankheit behafteten Thieren hat jedoch die Entschädigung $^3/_4$, bei dem mit der Lungenseuche behafteten Rindvieh $^4/_5$ des so berechneten Werths zu betragen.

Auf die zu leistende Entschädigung werden angerechnet:

1) die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme, und zwar bei Rotz zu drei Viertel, bei Lungenseuche zu vier Fünfteln, in allen anderen Fällen zum vollen Betrage;
2) der Werth derjenigen Theile des getödteten Thieres, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben.

Erläuterungen:

1) §. 59 hatte im Entwurfe folgende Fassung:

„Als Entschädigung soll der gemeine Werth des Thieres gewährt werden, ohne Rücksicht auf den Minderwerth, welchen das Thier dadurch erleidet, daß es mit der Seuche behaftet ist. Bei den mit der Rotzkrankheit behafteten Thieren soll jedoch die Entschädigung nur $^1/_2$, bei dem mit der Lungenseuche behafteten Rindvieh nur $^4/_5$ des so berechneten Werthes betragen.

„Auf die zu leistende Entschädigung werden angerechnet:

1) die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme, und zwar

bei Rotz = zur Häfte, bei Lungenseuche zu vier Fünftel, in allen anderen Fällen zum vollen Betrage;

2) der Werth derjenigen Theile des getödteten Thieres, welche dem Besitzer nach Maßgabe zur Verfügung bleiben."

In dem Preußischen Gesetze vom 25. Juni 1875 §. 60 Nr. 1 (vgl. oben zu §. 57 S. 445 Anm. 3) war gestattet, als Entschädigung für rotzkranke Pferde von 1/4 bis zu 1/2 des gemeinen Werthes zu geben, während ebendort bei der Lungenseuche ein Spielraum zwischen der Hälfte und vier Fünftel des gemeinen Werthes gelassen ist. Die Reichstags-Kommission erhöhte die Entschädigung bei dem Rotze von 1/2 auf 3/4 (vgl. Drucksachen Nr. 140 S. 129). In den Motiven des Reichsgesetzes, welches, wie aus der obigen Fassung der Vorlage erhellt, den Entschädigungsbetrag für rotzkranke Thiere durchweg auf die Hälfte und für lungenseuchekranke Thiere durchweg auf vier Fünftel des gemeinen Werthes festsetzt, wird konstatirt, daß von fast allen Provinzialverbänden (in Preußen) das durch das dortige Gesetz statuirte Maximum zur Regel gemacht worden sei, so daß ein Bedürfniß zur Offenlassung eines Spielraumes im Gesetze nicht vorzuliegen scheine. Als Ausnahmen werden nur angeführt, daß bezüglich des Rotzes der Kommunalverband des Regierungsbezirkes Kassel beschlossen habe, für Pferde, deren Werth den Betrag von 750 Mark übersteigt, ein Drittheil, jedoch wenigstens 375 Mark zu zahlen (Regulativ vom 26. Oktober und 11. Dezember 1875 §. 2), während bezüglich der Lungenseuche sich nur der Provinzialverband der Provinz Sachsen auf den Ersatz des halben Werthes beschränkt (älteres Regulativ vom 19. Januar und 12. Februar 1876 §. 2)[1]). In vielen Verbänden würde aber schon unter der Herrschaft des älteren Gesetzes die Entschädigung höher normirt worden sein, wenn das Gesetz dazu den Spielraum gegeben hätte.

Es waren nun von den verschiedensten landwirthschaftlichen Verbänden Anträge auf Erhöhung der Entschädigung gestellt worden; nicht minder waren beim Reichstage mehrfache, in demselben Sinne gehaltene Petitionen eingegangen; sie begehrten speziell eine Erhöhung der Entschädigung auf 3/4 bei den mit Rotzkrankheit behafteten Thieren.

Auch der Deutsche Landwirthschaftsrath war in der von ihm dem Reichstage unter'm 30. März 1880 überreichten Denkschrift[2]) der Ansicht, daß der in die Regierungsvorlage aufgenommene Satz von 1/2 des gemeinen Werthes nicht hoch genug sei, um jeden Pferdebesitzer, insbesondere jeden

---

[1]) Vgl. Mot. S. 44 Anm. 1.

[2]) Vgl. S. 2 derselben. Der Inhalt derselben ist auch in den sten. Berichte II. Bd. S. 1089 wiedergegeben.

Fuhrmann (welcher mit einem rotzkranken Pferde leicht noch Jahre lang sein Geschäft betreiben und die Rotzkrankheit weiter verschleppen kann, ehe das Pferd arbeitsunfähig wird,) im Interesse der Bekämpfung der Seuche zur schleunigen Anzeige der Rotzkrankheit zu veranlassen, und daß die Entschädigung für die auf polizeiliche Anordnung getödteten mit Rotzkrankheit behafteten Thiere auf $^3/_4$ des gemeinen Werthes erhöht werden möchte. In der gedachten Denkschrift wurde noch Folgendes hervorgehoben: wie die Erfahrung, u. A. auch in der Provinz Preußen, lehre, vermöge man durch Anwendung von Energie in dem rechtzeitigen Tödtungsverfahren den Rotz in dem Pferdebestande ganzer Landestheile fast völlig zu vertilgen, während das Prinzip der Schonung und Absperrung seucheverdächtiger Thiere wegen der Unmöglichkeit genauer behördlicher Kontrole seine großen Bedenken habe. Seitens des Landmannes seien Verheimlichungen weniger zu befürchten, als Seitens der Fuhrleute; es komme also insbesondere darauf an, das nahe liegende Interesse der letzteren an einer Verheimlichung der Krankheit durch die Aussicht auf eine dem Werthe der zu tödtenden Thiere möglichst nahe kommende Entschädigungssumme wirksam zu bekämpfen.

Die Reichstagskommission sprach sich mit überwiegender Majorität oder mit Einstimmigkeit[3]) für den Antrag des Deutschen Landwirthschaftsraths aus; sie glaubte zwar einerseits, nicht die Gewährung einer vollen Entschädigung befürworten zu können, weil sich in der That die Befürchtung nahe lege, daß die Höhe der Entschädigung dann vielleicht zu Spekulationen benutzt werden könnte. Allein andererseits hielt die Kommission den Satz von $^3/_4$ nicht für zu hoch gegriffen, zumal wenn man berücksichtige, daß die Besitzer außer dem Verluste an dem Thiere, welches getödtet wird, die nicht ganz unerheblichen Desinfektionskosten dabei zu tragen haben. Es würde — so führte der Berichterstatter aus — eine höchst unangebrachte Sparsamkeit sein, wenn man hier vielleicht im vermeintlichen Interesse der zahlungspflichtigen Kasse an diesen Beträgen sparen wollte. Gegenwärtig müßten, wenigstens in Preußen, die Landwirthe selbst diese Summen aufbringen und es liege in ihrem eigenen Interesse, daß sie im einzelnen Falle mehr bezahlen, als daß die Seuche um sich greife und sie dann Kosten haben, welche schließlich viel höher seien, als die Kosten bei rechtzeitig erfolgter Anzeige sein würden. Der Einwand, daß uns vom Auslande rotzkranke Pferde zugeführt werden möchten, sei nicht von Gewicht, da die Erhöhung auf $^3/_4$ kaum dazu beitragen dürfte, den ja auch schon bei einer Entschädigung von $^1/_2$ vorliegenden Anreiz wesentlich zu vermehren. Dafür seien

[3]) Das Stimmenverhältniß wurde nicht genau constatirt. Vgl. sten. Berichte II. Band S. 1089.

die betreffenden Strafen festgesetzt und die Bestimmung getroffen, daß die Entschädigungen für längere Zeiträume nach der Einführung der Thiere nicht stattfinden sollen[4]).

Andererseits lag ein Antrag (vom Abg. v. Levetzow)[5]), vor, welcher Wiederherstellung des in der Vorlage enthaltenen Satzes von $^1|_2$ (anstatt $^3/_4$ Entschädigung) für rotzkranke Thiere, außerdem aber Herabsetzung der Entschädigung für lungenseuchekranke Thiere von $^4/_5$ auf $^2/_3$ bezweckte. Die Begründung des Antrages fußt auf der vom Antragsteller gemachten Erfahrung, daß in fast allen ihm bekannt gewordenen Fällen über den Werth hinausgeschätzt worden sei; in wiederholten Fällen sei die Taxe noch einmal so hoch ausgefallen, wie der unmittelbar vorher für das Thier gezahlte Kaufpreis. Ferner solle nach der Vorlage der Minderwerth bei der Taxe unberücksichtigt bleiben, den das Thier, welches von der Krankheit befallen ist, hiedurch erlitten habe; es müsse also der Taxator fingiren, er habe nicht zu taxiren das Thier, wie er es vor sich sieht, sondern das Thier, wie er es sich denken muß, wie es früher einmal gewesen ist, wie er es vielleicht nie gesehen hat. Diese vom Taxator vorzunehmende Fiktion werde allemal zu Gunsten des Besitzers ausfallen. Auf diese Weise komme es dahin, daß leicht die Thiere um soviel über ihren Werth geschätzt würden, als der Unterschied beträgt zwischen der Entschädigung und dem gemeinen Werthe. Wenn auch auf die zu hohen Taxen nicht gleich spekulirt werden würde, so könnten sie doch eine andere sehr gefährliche Wirkung haben, nämlich die, daß das allerbeste Präservativ gegen diese gefährlichen Krankheiten, — die Furcht, die Sorge der Viehbesitzer vor diesen Krankheiten — abgeschwächt werde. Früher habe, wenn sich ein irgend bedenkliches Symptom bei einem Pferde oder Rinde eingestellt, der vorsichtige Landwirth sich gesagt: du mußt das Thier beseitigen, um dich nicht großer Gefahr auszusetzen; jetzt müsse er, wenn er ein richtiger Finanzmann sei, sich sagen: nun, du darfst das Thier nicht beseitigen, du mußt warten, bis die Krankheit zur Erscheinung gekommen ist, denn dann wirst du ja entschädigt.

Es komme aber außerdem Folgendes noch in Betracht: wolle man die Entschädigung aufbringen lassen durch die Viehbesitzer, so sei es nicht zu vermeiden, daß man die Beiträge gleichmäßig vertheile nach der Zahl der Thiere, sie mögen nun gut oder schlecht, theuer oder billig sein. Der Besitzer eines Pferdes im Werthe von 20 Mark müsse denselben Betrag zahlen, wie der Besitzer eines Pferdes im Werthe von 2000 Mark. Wenn das Pferd im Werthe von 20 Mk. sterbe, bekomme der Besitzer 10—15 Mk.,

---

[4]) Vgl. sten. Ber. a. a. O.

[5]) Vgl. Drucksachen Nr. 166, II. Sten. Ber. II. Bd. S. 1088.

derjenige aber, dessen Pferd 2000 Mark werth gewesen, bekomme 1000—1500 Mk. Unter allen Umständen werde da also der kleine Besitzer gegenüber dem großen benachtheiligt. Beim Rindvieh sei der Fall ebenso, ja noch schlimmer, allerdings in anderer Richtung. Die Lungenseuche finde sich in der Regel nicht bei einem Manne, der eine oder zwei Kühe hat, der sein Rindvieh selbst aufzieht, sondern gewöhnlich nur da, wo größere Viehbestände gehalten werden, wo eine Viehwirthschaft basirt auf Fabrikbetrieb, auf große Mästungen, Milchproduktion und dergl. Es müßten aber Alle gleich bezahlen und die Beiträge der kleinen Leute dienten zur Entschädigung für die getödteten Rinder in den großen Ställen. Dieser Uebelstand sei für die Großen sehr empfindlich und wirke verstimmend und aufreizend auf die Kleinen[6]).

In diesem Sinne sprach sich auch aus der Abg v. Schlieckmann[7]), während gegen den Antrag die Abgg. von Wedell-Malchow und Dr. Schröder[8]) (Friedberg) auftraten — im Wesentlichen unter Hinweis auf folgende Momente: Der Rotz sei eine Krankheit, die, wenn sie richtig infolge dieses Gesesetzes behandelt werde, wo nicht ganz vertilgt, doch wenigstens auf ein Minimum reduzirt werden könne. Dazu gehöre aber allerdings, daß jeder einzelne Fall möglichst schnell zur Anzeige und richtigen Behandlung komme, um gegen die Ausbreitung der Krankheit zu sichern und von diesem Gesichtspunkte hätten alle Landwirthe (die großen und die kleinen, — der kleine Landwirth verliere sein eines Pferd so ungern, wie der große Besitzer zwanzig bis dreißig Pferde) ein gemeinschaftliches Interesse, das Gesetz durch Gewährung einer starken Entschädigung wirklich zur Ausführung zu bringen. Bei einer starken Entschädigung würden allerdings im ersten Jahre viele Fälle und viele Anzeigen vorkommen, und insofern würde dann in den nächsten Jahren das Viertel, das nach obigem Antrage erspart werden solle, wohl in Rechnung gestellt werden können. Allein das Gesetz werde doch für eine Reihe von Jahren geschaffen und es sei, wenn jetzt gut entschädigt werde, eine bedeutende Verringerung der Entschädigung in den folgenden Jahren sicher zu erwarten. An einem falschen Punkte zu sparen, sei die schlechteste Sparsamkeit. Was die Taxen anlange, so komme es auf die Aufsicht der Polizeibehörden an. Daß nicht zu hoch taxirt werde, dafür müsse in irgend einer Form gesorgt werden, das könne die Landesgesetzgebung abstellen, die ja später die Modalitäten der Abschätzung zu bestimmen habe. Es sei nicht anzunehmen, daß im Allgemeinen die Taxen so hoch ausge-

---

[6]) Vgl. sten. Ber. a. a. O. S. 1090 f.

[7]) Sten. Ber. S. 1092.

[8]) Sten. Ber. S. 1091, 1093.

fallen seien, daß diese Thatsache wirklich nur für die Bewilligung von $^1/_2$ Prozent sprechen könnte. Auch werde bei niedriger Bemessung der Entschädigung der Thierarzt und die Polizeibehörde sich viel schwerer zu dem nothwendigen energischen Vorgehen entschließen, als wenn die Entschädigung hoch gegriffen sei. Es sei auch nicht richtig, daß die Lungenseuche vorzugsweise auf größeren Gütern vorkomme, sondern sie komme notorisch vielfach auch unter kleineren Viehbeständen vor und für diese Fälle lege eine geringe Entschädigung einen viel größeren Druck auf den kleinen Besitzer, als auf den wohlhabenden mit einem größeren Viehbestande. Der Hauptschwerpunkt für die richtige Durchführung des Gesetzes und die sorgsame Mitwirkung der Betheiligten dabei liege gerade in der Entschädigungssumme und in ihrer Höhe.

Im weiteren Verlaufe der Debatte befürwortete der Kommissar des Bundesraths[9]) die Annahme des Antrages von Levetzow insoweit, als im Nothfalle die Entschädigung von $^3/_4$ auf $^1/_2$ wieder heruntergesetzt werden solle. Er wies u. A. darauf hin, daß der Deutsche Landwirthschaftsrath bei einer früheren Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfes für Nothfälle eine Entschädigung nicht von $^3/_4$, sondern nur von $^3/_5$ beschlossen habe, — eine Thatsache, die darauf schließen lasse, daß auch im Kreise der sachverständigen Landwirthe diese Frage noch keine völlig abgeschlossene sei. Es möge sein, daß man gegenüber der bisherigen Entschädigung von $^1/_2$ nicht überall den beabsichtigten Erfolg erreicht habe; ob aber dieser Mißerfolg lediglich auf diesen Grund und nicht vielleicht auch auf andere Gründe sich zurückführen lasse, ob namentlich nicht vielleicht die Milde etwas von Uebel gewesen, mit der man hier und da die Frage beantwortet, ob überhaupt ein Entschädigungsanspruch zu erheben und nicht vielmehr wegen verspäteter Anzeige zurückzuweisen gewesen sei, dies sei damit noch nicht entschieden. — Je stärker die Erhöhung der Entschädigung, um so stärker sei für das Ausland der Anreiz, seine kranken Pferde nach dem Inlande abzusetzen. Die Gefahr müsse immmer mehr und mehr steigen, je mehr die zu gewährende Entschädigung erhöht werde. Allerdings gewähre nun das Gesetz selbst in dieser Beziehung ein gewisses Gegenmittel insofern, als es bestimme, daß Pferde, welche innerhalb 90 Tagen, nachdem sie über die Grenze gebracht worden, als rotzkranke ermittelt werden, einen Entschädigungsanspruch überhaupt nicht begründen könnten. Allein bei dem schleichenden Charakter der Rotzkrankheit dürfe man sich nicht verhehlen, daß diese Bestimmung des Gesetzes keinen absoluten, sondern nur einen relativen Werth habe. Und wenn weiter auch auf das Einführen kranker Thiere eine Strafe festgesetzt

---

[9]) K. Preuß. Regierungsrath Nöll. Vgl. Ber. II S. 1094.

sei, so betrage dieselbe doch nur 10 bis 150 Mark oder Haft von einer oder mehreren Wochen und es lasse sich kaum annehmen, daß auch diejenigen Leute, welche sich ein Geschäft daraus machen, rotzkranke oder verdächtige Thiere im Auslande anzukaufen, um sie zu guten Preisen im Inlande wieder abzusetzen, in dieser Strafandrohung eine besondere Verschärfung ihres Gewissens finden würden.

In seinem Schlußworte hob der Referent von Lenthe[10]) noch hervor: alle praktischen Landwirthe seien darüber einverstanden, daß in der vorgeschlagenen Erhöhung der Entschädigung das allerwirksamste Mittel liege, den Rotz gründlich zu vertilgen. Da die Kosten nicht aus der Staatskasse gelangen, sondern von Verbänden aufgebracht würden, so sei auch kein finanzielles Interesse vorhanden, welches die Annahme der höheren Entschädigung etwa widerrathen könnte.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag von Levetzow, insoweit er nicht bei der Diskussion zurückgezogen war, abgelehnt[11]).

2) Die Festsetzung des höheren Entschädigungsbetrages für die an der Lungenseuche erkrankten Thiere beruht darauf, daß die Lungenseuche nicht, wie der Rotz, unheilbar ist und daß daher die Tödtung der an der Lungenseuche erkrankten Thiere ein empfindlicherer Eingriff in das Eigenthum ist, als die Tödtung rotzkranker Thiere. Die Gewährung einer Entschädigung hat bei der Lungenseuche nicht in dem überwiegenden Maße wie bei der Rotzkrankheit den Charakter einer bloßen Prämie für die Anzeige. Motive S. 44 f.

3) Alinea 2 des §. 59 enthält den Zusatz, daß auf den zu vergütenden gemeinen Werth in allen Fällen der Werth derjenigen Theile der getödteten Thiere, welche dem Besitzer zur Verfügung überlassen bleiben (Nr. 2), sowie die in Folge von Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme verhältnißmäßig (d. i. bei Rotz zu drei Viertel, bei Lungenseuche zu vier Fünfteln) anzurechnen sind (Nr. 1).

Zu beiden Gesetzesbestimmungen wurden im Reichstage Abänderungsanträge eingebracht. Ein Antrag des Abg. von Schlieckmann (Drucksachen Nr. 166) bezweckte die Streichung der Nummer 1 des Alinea 2 und wurde damit motivirt, daß die hier enthaltene Bestimmung nicht in das Viehseuchengesetz gehöre, sondern in die Statuten der einzelnen Versicherungsgesellschaften; es werde Sache der Versicherungsgesellschaften sein, bei Abschluß der Versicherungsverträge festzustellen, inwieweit sie von dem, was sie dem Besitzer zu zahlen haben, die ihm vom Staate oder aus öffentlichen Kassen ge-

---

10) Vgl. sten. Ber. a. a. O. S. 1095.

11) Vgl. sten. Ber. S. 1095.

währten Entschädigungen kürzen wollen. Dies in das Gesetz hineinzuschreiben, sei weder wünschenswerth (weil dadurch die freie Disposition des Viehbesitzers in unzulässiger Weise beschränkt werde, insofern ihm verboten werde, einen Vertrag abzuschließen, der auf der einen Seite ihm Ausgaben verursache — die Zahlung der Prämie —, und auf der anderen Seite ihm Vortheile zuwende — die Annahme der Entschädigung), noch auch praktisch, weil es nur in den seltensten Fällen möglich sei, zu ermitteln, ob und wie hoch das Thier versichert sei, und weil es zu einer Verdunkelung führen werde, wenn der Einzelne angeben solle, ob und bei welcher Gesellschaft und wie hoch er das Vieh versichert habe[12]).

Hiergegen wurde aber Seitens des Regierungskommissars[13]) Folgendes erinnert: Das Gesetz wolle durch die Bestimmung in Nr. 1 Vorsorge treffen, daß die Zusage der Entschädigung nicht mehr Nachtheil schaffe, als Vortheil davon zu erwarten ist, und ein entschiedener Nachtheil würde dann zu erwarten sein, falls es dem Besitzer unbenommen wäre, neben der einen Hälfte der Entschädigung, welche das Gesetz ihm zubilligt, sich nun auf dem Wege der Privatversicherung noch die zweite Hälfte der Entschädigung zu verschaffen. Denn in der That, dann würde kaum noch davon die Rede sein können, daß alle Besitzer ein sehr großes Interesse hätten, ihre Thiere gegen Rotz zu schützen; zwar für eine große Anzahl von Besitzern würde dieses Interesse gewiß ununterbrochen in Kraft bleiben, aber für eine nicht geringe Anzahl von Besitzern möchte dasselbe sehr schwach werden. Auch gehöre eine diesbezügliche Bestimmung in das vorliegende Gesetz, da, wenn dasselbe eine Entschädigung zubillige, es dann auch alle Veranlassung habe, diejenigen Modifikationen zu bestimmen, welche eine Garantie gewähren, daß der beabsichtigte Vortheil sich nicht in Nachtheil verwandle.

Der Antrag wurde schließlich abgelehnt[14]).

Ein weiterer Antrag[15]) bezweckte die Streichung der Nr. 2 des §. 59 und dafür die Aufnahme folgender Worte:

> „der Werth derjenigen Theile des getödteten Thieres, welche sofort öffentlich durch die Taxatoren unter Aufsicht des Ortsvorstandes zu versteigern sind."

Nach der Erklärung des Antragstellers sollte dies nur eine Vervollständigung der Ansichten der Kommission sein, möglichst den einzelnen Besitzer auf den Werth seines Verlustes wieder zu bringen, ihm möglichst zu dem Werthe der zu versteigernden Objekte zu verhelfen, ohne die Entschädi-

---

12) Vgl. sten. Ber. a. a. O. S. 1092 f.

13) Vgl. Anm. 9. Sten. Ber. S. 1094.

14) Sten. Ber. a. a. O. S. 1095, 1096.

15) Drucksachen Nr. 146, Nr. 4. (Abg. Dr. Schröder.)

genden — die solidarische Gesammtheit der Besitzer — in Gefahr zu bringen, daß der Einzelne auf unredliche Weise den betreffenden Versicherern Nachtheil bringe[16]).

Der Regierungskommissar machte indessen auf die Bedenken aufmerksam, welche der praktischen zweckmäßigen Ausführung dieses Antrages sich entgegenstellen würden. Denn die Frage, ob und welche Theile von einem getödteten Thiere abgegeben werden können, werde doch unmittelbar nach der Tödtung und nach Feststellung des Befundes beantwortet. Dann sei man aber doch unmöglich in der Lage, durch eine Bekanntmachung noch eine Auktion zu veranlassen, und wenn das nicht der Fall sei, dann würde der Erfolg der Annahme dieses Antrages nur der sein, daß der Besitzer des Thieres in den meisten Fällen der alleinige Bietende ist, daß er die abzugebenden Theile zu einem äußerst geringen Preise erhält, und daß die Entschädigung, die ihm im Ganzen gewährt werden soll, abermals eine Erhöhung erfährt[17]).

Auch dieser Antrag fand Ablehnung[18]).

---

§. 60.

Empfangsberechtigte bezüglich der Entschädigung.

Die zu leistende Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Thier zur Zeit der Tödtung befand.

Mit dieser Zahlung ist jeder Entschädigungsanspruch Dritter erloschen.

Erläuterungen:

1) Alinea 1 des §. 60 entspricht dem Al. 1 des §. 66 des Preußischen Gesetzes vom 25. Juni 1875. Dagegen hatte das zweite Al. des letzteren folgende, aus einem Beschlusse des Abgeordnetenhauses hervorgegangene Fassung:

„Mit dieser Zahlung ist jeder Entschädigungsanspruch Dritter an die Staatskasse oder an die entschädigungspflichtigen Verbände (§. 60 Nr. 3) erloschen."

2) Die vom Gesetze ausgesprochene Ermächtigung, wonach, wenn ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, die Entschädigung rechtsgültig und mit der Wirkung der Befreiung des Verpflichteten von allen weiteren Zah-

---

[16]) Vgl sten. Ber. 1093 fg.

[17]) Vgl. sten. Ber. S. 1094.

[18]) Vgl. sten. Ber. S. 1096.

lungen an denjenigen gezahlt werden kann, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich die Thiere befinden (zur Zeit der Tödtung befunden haben), ist erforderlich, weil in manchen Fällen die Ermittelung des Entschädigungsberechtigten auf Schwierigkeiten stoßen kann, wie dies z. B. bei Treibherden der Fall sein wird [1]).

---

§. 61.

Wegfall der Entschädigung.

Keine Entschädigung wird gewährt:

1) für Thiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören;
2) für Thiere, welche, der Vorschrift des §. 6 zuwider, mit der Krankheit behaftet in das Reichsgebiet eingeführt sind;
3) für Thiere, bei welchen nach ihrer Einführung in das Reichsgebiet innerhalb 90 Tagen die Rotzkrankheit oder innerhalb 180 Tagen die Lungenseuche festgestellt wird, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Ansteckung der Thiere erst nach Einführung derselben in das Reichsgebiet stattgefunden hat.

Erläuterungen:

1) Ziffer 1 schließt sich theilweise den ähnlichen Vorschriften in §. 58 Ziffer 1 und §. 60 unter 2b des preußischen Gesetzes vom 23. Juni 1875 an. Zu Ziffer 3 schlägt ein die Vorschrift in §. 60 unter 2a jenes Gesetzes.

---

[1]) In dem niederländischen Gesetze vom 20. Juli 1870 zur Regelung der vieharzneikundigen Staatsaufsicht und der vieharzneikundigen Polizei ist ein weitläufiges Depositionsverfahren angeordnet. (Art. 26.) Danach kann der Eigenthümer von Vieh, welches nach jenem Gesetze getödtet ist, oder von den in Art. 25 bezeichneten enteigneten Gegenständen, welcher den angebotenen Preis nicht angenommenen hat, denselben noch während sechs Monaten bei dem Gemeinde-Empfänger entgegennehmen. Nach Ablauf dieses Termins wird die Summe in die Kasse der gerichtlichen und freiwilligen Consignationen eingelegt. Der Beweis der Auszahlung an den Berechtigten oder der Einzahlung in die Consignationen-Kasse wird von dem Gemeinde-Empfänger an die allgemeine Rechnungskammer gesendet. Der Expropriirte kann sich während der Dauer von 5 Jahren nach der Consignation bei der Consignationenkasse melden, um dann noch die Summe in Empfang zu nehmen; es werden ihm aber in diesem Falle abgezogen die Kosten der Ueberlieferung in Consignation, welche von dem Reiche vorgeschossen sind. Nach Ablauf dieser fünf Jahre ist die Forderung des Eigenthümers verjährt und es verfällt die Summe dem Reiche, welchem letzteren in diesem Falle auch die Kosten zur Last fallen.

2) Der §. 61 enthält im Gesetzesentwurf nur zwei Absätze; während Ziffer 1 dem jetzigen Gesetze gleichlautet, war Ziffer 2 also gefaßt:

„2) für Thiere, welche, der Vorschrift des §. 6 zuwider, mit der Krankheit behaftet in das Reichsgebiet eingeführt sind, oder bei welchen nach ihrer Einführung in das Reichsgebiet innerhalb 90 Tagen die Rotzkrankheit oder innerhalb 180 Tagen die Lungenseuche festgestellt wird."

Es bemerken die Motive zu Alinea 1 Folgendes [1]):

„Die erste der Ausnahmen des §. 61 bezieht sich auf das Eigenthum des Reichs und der Einzelstaaten sowie auf die zu den landesherrlichen Gestüten gehörigen Thiere. Mögen die Landesgesetzgebungen die Entschädigungsverpflichtung der Staatskasse oder engeren Verbänden innerhalb der Staaten auferlegen, so wird es nicht wohl angänglich sein, Entschädigungsansprüche des Reichs, der Einzelstaaten oder der landesherrlichen Gestütsverwaltungen für die ihnen gehörigen Thiere zu konstituiren."

und weiter zu Alinea 2 [2]):

„Es soll ferner für Thiere, welche krank in das Reich eingeführt worden sind oder bei denen die Seuche so bald nach der Einfuhr ausbricht, daß der Ansteckungsstoff wahrscheinlich aus dem Auslande eingeschleppt worden ist, keine Entschädigung gezahlt werden. Die Einführung dieser Bestimmung hat sich als nothwendig erwiesen, um Personen, welche Thiere aus dem Auslande einführen, zu veranlassen, schon in ihrem finanziellen Interesse besondere Vorsicht dabei zu üben. Die Gewährung von Entschädigungen auch für Thiere, welche bei der Einfuhr aus dem Auslande schon krank sind oder in verhältnißmäßig kurzer Zeit nach der Einfuhr erkranken, würde gewissermaßen eine Einfuhrprämie für die Einbringung kranker und verdächtiger Thiere in sich schließen [3]).

3) Die veränderte Fassung des §. 61 in Alinea 2 und beziehungsweise 3 ist aus der Kommissionsberathung hervorgegangen. Im Reichstage selbst wurden eine Reihe von Anträgen hierzu gestellt.

Zunächst bezweckte ein Antrag des Abg. Graf von Behr-Behrenhoff [4]) die Herübernahme der jetzt im §. 62 unter 3 des Gesetzes enthaltenen Bestimmung im Betreff der fakultativen Entschädigung für Hunde und

---

[1]) Mot. S. 45.

[2]) Mot. S. 45.

[3]) Aehnlich die Bestimmung in §. 3 Abs. 2 des Rinderpestgesetzes vom 7. April 1869. Vgl. oben S. 216.

[4]) Vgl. Drucksachen Nr. 165 unter 2; vgl. mit. sten. Ber. II S. 1096, 1097.

Katzen in den §. 61 in Gestalt eines vierten Alinea, also die prinzipielle Ausschließung jeder Entschädigung für Hunde und Katzen. Zur Begründung dieses Antrages wurde bemerkt: das preußische Gesetz vom 23. Juni 1875 enthalte eine solche Bestimmung, wie die vorgeschlagene[5]); dasselbe lasse für Hunde und Katzen überhaupt keine Entschädigung zu. Es sei nicht abzusehen, weshalb für das Reichsgesetz eine andere Bestimmung wünschenswerth sein sollte, die Motive[6]) seien hierüber nicht klar. Der Entschädigungswerth für Hunde und Katzen lasse sich nicht feststellen, derselbe sei zu gering und es würde zu große Schwierigkeiten und Kosten verursachen, wenn man zum Zwecke einer Abschätzung der Thiere eine Kommission zusammenberufen wollte; diese Kosten würden in den meisten Fällen den Werth der Thiere übersteigen. Außerdem werde bei Festhaltung der Regierungsvorlage die Stellung sehr vieler, doch zumeist voraussichtlich erfolgloser Anträge auf Entschädigung zu erwarten sein. Eingehalten wurde hiergegen vom Regierungskommissar, daß, wenn auch der Werth von Hunden und Katzen gewöhnlich nicht zu bestimmen sei und eine Entschädigung für diese Thiere in der Regel nicht gewährt werde, doch es angezeigt erscheine, die Möglichkeit einer Entschädigung zu gewähren, weil es sich doch unter Umständen um werthvolle Thiere handeln könne, und die Polizeibehörde selbst Anstand nehmen werde, solche Thiere tödten zu lassen, wenn sie für dieselben eine Entschädigung nicht gewähren dürfe[7]).

Der Antrag wurde abgelehnt[8]).

---

[5]) Dies ist nicht ganz zutreffend, da das Preußische Gesetz in §. 58 Nr. 3 nur so viel bestimmt, daß aus der Staatskasse keine Entschädigung gezahlt wird, von einer anderen Entschädigung aber dort nicht die Rede ist.

[6]) Die Motive des Reichsgesetzes enthalten S. 46 folgende auf §. 62 Nr. 3 bezügliche Bemerkung:

> „Diese Bestimmung erstreckt sich nicht nur auf die wirklich mit der Tollwuth behafteten oder der Seuche verdächtigen, sondern auf alle bei Gelegenheit und im Zusammenhange mit einem Ausbruche der Tollwuth getödteten Thiere der bezeichneten Art; sie rechtfertigt sich theils durch den geringen Werth dieser Thiere, theils dadurch, daß die Feststellung des gemeinen Werthes derselben meist schwierig sein und leicht zu willkürlichen Schätzungen Anlaß geben würde".

[7]) Andererseits wurde die Bestimmung, daß für Hunde und Katzen Entschädigung versagt werden könne, als zu weit gehend gefunden; es lagen dem Reichstage Petitionen (vom kynologischen Vereine und vom Thierschutzvereine in Dresden) vor, welche baten, diese Bestimmung als zu scharf abzulehnen. Vgl. sten. Ber. II. Bd. S. 1099.

[8]) Vgl. sten. Ber. a. a. O. S. 1100. S. im Uebrigen noch Dammann, Grundzüge S. 119. Lydtin, Bekämpfung ꝛc. S. 60.

4) Die übrigen zu §. 61 gestellten Abänderungsanträge betreffen die Nr. 3 dieses Paragraphen und gingen dahin:

a) die Worte: „innerhalb 180 Tagen" zu streichen (Drucksache Nr. 146, sub 5) [9]),

b) die Worte: „innerhalb 90 Tagen die Rotzkrankheit oder innerhalb 180 Tagen die Lungenseuche" zu streichen und an deren Stelle zu setzen:

„innerhalb 180 Tagen die Rotzkrankheit oder Lungenseuche festgestellt wird" (Drucksache Nr. 164) [10]).

Während somit der Antrag unter a) bezweckte, sowohl für die Rotz- als für die Lungenseuche eine Zeit von 90 Tagen festzuhalten, wollte umgekehrt der Antrag unter b) für beide Krankheiten gleichmäßig die Quarantänezeit auf das Doppelte, also auf 180 Tage, festgestellt wissen. Der Anlaß für den Vorschlag, keinen Unterschied in der Quarantänezeit zwischen Lungen- und Rotzkrankheit zu machen, wurde von dem Antragsteller (zu a) auf Folgendes zurückgeführt:

selbst 6 Monate (180 Tage) bieten keine volle Garantie dafür, daß nicht etwa später noch die Lungenseuche bei einem Thiere auftreten könne; da sei nun zwar die Sicherheit bei sechs Monaten größer, als bei einer Quarantäne von 3 Monaten; allein eine totale Sicherheit sei z. B. in Norddeutschland auch dann um so weniger vorhanden, weil hier an sehr vielen Stellen die Lungenseuche eigentlich nie aufhöre. In Südwest- und auch in Mitteldeutschland sei bei verhältnißmäßig kleinen Gehöften in dem Maße die Lungenseuche nicht einheimisch. Im Großherzogthum Hessen z. B. sei es längst Uebung, daß, um gutes Zuchtvieh zu gewinnen, fortwährend von einem halben Jahre zum anderen Zuchtvieh aus der Schweiz eingeführt wird. Bei Annahme der Bestimmung in Nr. 3 des §. 61 würde diese laufende Erneuerung des Viehstandes nahezu unmöglich sein. Denn wenn innerhalb der sechs Monate irgendwo in dem betreffenden Gehöfte etwas passire, sei der einzelne Besitzer nicht in der Lage, eine Entschädigung zu verlangen. Könne auch noch nach Monaten bei vorher inficirten Thieren die Lungenseuche zum Ausbruch kommen, so sei die Inkubationsdauer doch noch weit häufiger eine viel kürzere. Eines-theils würden nun die Viehbesitzer, welche frisch importirtes Schweizer Vieh besitzen, wenn ihr Vieh, gleichviel ob das eingeführte oder auch das schon früher besessene, Symptome von Lungenseuche zeige, bemüht sein,

---

[9]) Antrag des Abg. Dr. Schröder (Friedberg).

[10]) Antrag des Abg. von Below-Saleske.

die Entdeckung der Seuche möglichst hinauszuschieben, um sich die Entschädigung zu sichern, anderntheils würden die Viehzüchter solcher Gegenden, in denen sich Lungenseuche hin und wieder gezeigt, Bedenken tragen müssen, ein kostspieliges Zuchtmaterial aus der Schweiz zu beschaffen, indem sie Gefahr liefen, daß dasselbe auf polizeiliche Anordnung getödtet werde und ihnen jeder Schadensersatz dafür verweigert werden müsse.

Nun solle zwar durch den von der Reichstags-Kommission beschlossenen Zusatz zu Nr. 3 des §. 61 die Quarantänepflicht und damit die üble Lage des Viehbesitzers einigermaßen gemildert und abgeschwächt werden, insofern als bei erbrachtem Beweise, daß die Lungenseucheinfektion erst nachträglich nach Einführung der Thiere in das Reichsgebiet stattgefunden habe, doch die Entschädigung geleistet werden solle. Indessen liege hierin wenig oder gar keine Sicherheit für den Beschädigten, weil diese Beweisführung eine äußerst schwierige und in den meisten Fällen nahezu unmögliche sei [11]).

Bei Begründung des obigen Antrages unter b — wodurch die bezügliche Frist für beide Krankheiten auf 180 Tage gleichgestellt werden sollte — wurde auf den schleichenden Charakter der Rotzkrankheit (es könne Jahr und Tag in inneren Organen der sog. Lungenrotz bestehen, ohne zum Ausbruche zu gelangen oder sich in äußeren Erscheinungen zu zeigen) und darauf hingewiesen, daß auch die bezügliche Instruktion der Militärverwaltung zur Kontrole für rotzverdächtige Pferde 180 Tage festsetzt und damit den realen Verhältnissen Rechnung trage [12]).

---

[11]) Vgl. sten. Ber. II. Bd. S. 1097. In der Denkschrift des deutschen Landwirthschaftsrathes vom 30. März 1880 wird um eine Amendirung des §. 61 dahin gebeten, daß für das aus dem Auslande eingeführte Vieh, wenn im Erkrankungsfalle der Beweis erbracht werden könne, es sei die Ansteckung innerhalb des Reichsgebietes erfolgt, auch gesetzliche Entschädigung zu gewähren sei, wenn die in §. 61 bestimmte Frist von 90 Tagen bezüglich der Rotzkrankheit und von 180 Tagen bezüglich der Lungenseuche seit Einführung in das Reichsgebiet noch nicht abgelaufen sei. Freilich werde es nicht häufig zu beweisen möglich sein, daß die Ansteckung wirklich erst innerhalb des Reichsgebietes erfolgt war, und somit würden aus der Amendirung des §. 61 des Gesetzentwurfs im Sinne des vorstehenden Antrages den Einzelstaaten, bezw. den zu bildenden provinziellen Verbänden kaum erhebliche Opfer erwachsen, diese Amendirung daher auf der einen Seite ebensowenig Bedenken haben, als sie doch andererseits der Gerechtigkeit und Billigkeit entspreche. Vgl. ang. Denkschrift S. 4 fg.

[12]) Vgl. sten. Ber. II. Bd. S. 1096.

Der Regierungskommissar [13]) hob gegenüber beiden Anträgen Folgendes hervor:

Beide Krankheiten — der Rotz der Pferde und die Lungenseuche der Rinder — stimmten darin überein, daß sie schleichend verlaufen, sowie ferner darin, daß die Entwicklungsdauer in den einzelnen Fällen sehr verschieden ist. Die Erfahrung habe gelehrt, daß die Rotzkrankheit bei den Pferden in der großen Mehrzahl der Fälle innerhalb 90 Tagen nach erfolgter Ansteckung zum Ausbruche kommt und daß in nicht wenigen Fällen die Entwicklungsdauer viel weniger als 90 Tage beträgt. Bestimme nun das Gesetz, daß, wenn früher als 90 Tage nach der Einführung des Pferdes in das Reichsgebiet die Rotzkrankheit ausbricht, eine Entschädigung für dasselbe nicht gewährt werden soll, so werde für eine verhältnißmäßig ziemlich große Anzahl von Pferden die Entschädigung versagt werden, deren Ansteckung erst nach ihrer Einführung ins Reichsgebiet erfolgt sei, rücksichtlich welcher aber der Besitzer den sehr schwierigen Nachweis der erst nachher stattgefundenen Ansteckung nicht zu erbringen vermöge. Andererseits komme es auch vor, daß die Entwickelung länger dauere als 90 Tage; das seien aber verhältnißmäßig wenige Fälle und es könnte dann allerdings geschehen, daß, wenn ein Pferd länger als 90 Tage nach der Einführung rotzkrank wird, eine Entschädigung dem Besitzer gewährt wird, obschon ihm solche nicht gebührt, weil das Pferd mit der Krankheit behaftet aus dem Auslande kam. Aber diese Fälle seien nur selten und wenn man dieselben mit treffen und die Frist der Entschädigung auf 180 Tage verlängern wollte, so würde andererseits die Zahl derjenigen Fälle, in welchen die Entschädigung für die erst nach ihrer Einführung angesteckten Pferde zu versagen sei, eine noch größere werden. Jedenfalls würde durch diese lange Frist die Verheimlichung und die Weiterverbreitung der Krankheit befördert werden, da die Besitzer von nach der Einführung rotzkrank gewordenen Pferden geneigt seien, die Anzeige bis nach Ablauf der Frist zurückzuhalten, innerhalb welcher ihnen eine Entschädigung nicht gewährt werden darf. Die Beibehaltung der Frist von 90 Tagen bei der Rotzkrankheit empfehle sich daher um so mehr, als eben diese Krankheit in der großen Mehrzahl der Fälle in 90 Tagen zum Ausbruche komme. Kein Händler werde beim Ankaufen von Pferden im Auslande fahrlässig handeln in der Hoffnung, die Krankheit werde bei dem etwa bereits angesteckten Pferde erst nach Ablauf der Frist von 90 Tagen ausbrechen.

Anders verhalte es sich bei der Lungenseuche. Diese sei an sich

---

[13]) Geh. Obermedizinalrath Dr. Roloff; vgl. sten. Ber. a. a. O. S. 1098 f.

schwer zu erkennen; sie unterscheide sich dadurch vom Rotze, daß sie eine viel längere Zeit latent bleibe. Während bei der Rotzkrankheit schon in den ersten Entwicklungsstadien wenigstens verdächtige Erscheinungen hervortreten, fehlten diese bei der Lungenseuche gewöhnlich vollständig, so daß die Krankheit lange Zeit bestehen könne, ohne daß der Besitzer der Thiere auch nur eine Ahnung von der Anwesenheit der Krankheit hat. Aus diesem Grunde sei gerade so große Vorsicht beim Ankaufe der Thiere nothwendig und es sei nicht nur geboten, die Thiere selbst auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, sondern auch auf die Gegend Rücksicht zu nehmen, um nicht aus verdächtigen Gegenden Vieh anzukaufen. Die Erfahrung lehre ja auch, daß die Lungenseuche viel häufiger im Lande verschleppt und aus dem Auslande eingeschleppt werde, als die Rotzkrankkrankheit. Es empfehle sich daher, bei der Lungenseuche die Frist viel länger zu stellen, als bei der Rotzkrankheit, damit die Händler die allergrößte Vorsicht beim Ankaufe im Auslande anwenden. Die Einschleppung der Lungenseuche sei aber in der That leichter möglich, da sie im Auslande eine viel größere Verbreitung habe als die Rotzkrankheit. Die Lungenseuche herrsche mehr oder weniger überall und die Regierung müsse, wenn die Einführung von Thieren aus verdächtigen und verseuchten Ländern gestattet sein soll und die Landwirthe den Nutzen des Imports haben sollen, nothwendig die Garantie haben, daß beim Einkaufe von Vieh im Auslande mit der größten Vorsicht verfahren wird. Nun habe man bei der Rotzkrankheit die Frist nicht so lange bemessen wollen, um Verheimlichungen vorzubeugen. Bei der Lungenseuche treffe diese Rücksicht nicht zu. Die Lungenseuche, einmal ausgebrochen, habe meist einen sehr schnellen Verlauf, der Tod könne in 8 bis 10 Tagen eintreten, während ein rotzkrankes Pferd noch Monate lang gehen könne, nachdem bereits Erscheinungen der Krankheit hervorgetreten seien. Der Besitzer habe also ein Interesse, die Lungenseuche, wenn sie zu seiner Kenntniß komme, nicht zu verheimlichen, weil er befürchten müsse, daß das Thier binnen kurzer Zeit der Krankheit erliege und er die Entschädigung verliere. Wenn nun Jemand aus einem seuchenfreien Bezirke in der Schweiz Vieh ankaufe, dasselbe mit der nöthigen Vorsicht transportire und in einen seuchenfreien Bezirk einführe, dann sei die Gefahr, daß solche Thiere innerhalb 180 Tagen nach ihrer Einführung erkranken, eine geringe.

Unter Ablehnung der Anträge a und b wurde §. 61 des Gesetzes nach den Beschlüssen der Kommission unverändert angenommen [14]).

---

[14]) Vgl. sten. Ber. a. a. O. S. 1099, 1100.

§. 62.

Fakultative Versagung einer Entschädigung.

Die Gewährung einer Entschädigung kann versagt werden:

1) für Thiere, welche mit einer ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödtlichen Krankheit, mit Ausnahme jedoch des Rotzes und der Lungenseuche, behaftet waren;

2) für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte, auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getödtete Schlachtvieh;

3) für Hunde und Katzen, welche aus Anlaß der Tollwuth getödtet sind (§§. 34, 37 Absatz 1, 38).

Erläuterungen:

1) Nach §. 62 ist es der Landesgesetzgebung anheim gestellt, Ausnahmen von der Entschädigungspflicht zu machen. Die in Ziff. 1 normirte Ausnahme betrifft solche Thiere, welche mit einer der Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödtlichen Krankheit behaftet waren, — mit Ausnahme des Rotzes oder der Lungenseuche. Diese Ausnahme, — welche den §§. 59 und 60 des Preußischen Gesetzes vom 23. Juni 1875 entspricht, findet im Allgemeinen ihre Rechtfertigung darin, daß durch die Tödtung eines Thieres, dessen Tod nach der Natur der Krankheit binnen kurzer Frist erfolgt sein würde, oder welches bei etwaiger längerer Erhaltung doch keinen Nutzen mehr hätte gewähren können, dem Besitzer kein Schaden entsteht, sondern nur die Gefahr weiterer Schäden abgewendet wird. Mot. S. 44.

2) Die in Ziff. 2 getroffene Ausnahme bezüglich des Schlachtviehes ist vorzugsweise dazu bestimmt, die Viehhändler abzuhalten, infizirtes oder verdächtiges Vieh auf die für die Verbreitung von Seuchen so gefährlichen Centralstellen des Viehhandels zu bringen. Ueberdies würde diese Ausnahme, wie die Motive (S. 46) bemerken, schon im Hinblick darauf gerechtfertigt erscheinen, daß der Besitzer selbst das Vieh für die Schlachtbank bestimmt hat, und ihm diese beabsichtigte Verwerthung der Produkte, soweit es nach Art der Krankheit und sanitätspolizeilichen Rücksichten zulässig ist, unbenommen bleibt.

3) Die bezüglich der Hunde und Katzen, welche aus Anlaß der Tollwuth getödtet worden sind, getroffene Ausnahme erstreckt sich nicht nur auf die wirklich mit der Tollwuth behafteten oder der Seuche verdächtigen, sondern auf alle bei Gelegenheit und im Zusammenhange mit einem Aus-

bruche der Tollwuth getödteten Thiere der bezeichneten Art; sie rechtfertigt sich theils durch den geringen Werth dieser Thiere, theils dadurch, daß die Feststellung des gemeinen Werthes derselben meist schwierig sein und leicht zu willkürlichen Schätzungen Anlaß geben würde. Mot. S. 46. Vgl. auch Preußisches Gesetz v. 23. Juni 1875 §. 58 Z. 3 und oben die Erläuterungen zu §. 61 Nr. 3.

---

§. 63.

Gänzlicher Wegfall der Entschädigung.

Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg:

1) wenn der Besitzer der Thiere oder der Vorsteher der Wirthschaft, welcher die Thiere angehören, vorsätzlich oder fahrlässig, oder der Begleiter der auf dem Transporte befindlichen Thiere, oder bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere, der Besitzer des Gehöfts, der Stallung, Koppel oder Weide vorsätzlich, den Vorschriften der §§. 9 und 10 zuwider, die Anzeige vom Ausbruche der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert;

2) wenn der Besitzer eines der Thiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem kranken Zustande beim Erwerbe des Thieres Kenntniß hatte;

3) im Falle des §. 25, oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt.

Erläuterungen:

1) Im Entwurfe hatte dieser Paragraph folgende Fassung:

„Jeder Anspruch auf Entschädigung fällt weg:

1) wenn der Besitzer des Thieres oder der Vorsteher der Wirthschaft, welcher das Thier angehört, oder der Begleiter der auf dem Transporte befindlichen Thiere, oder wer sonst im Auftrage des Besitzers die Thiere in Gewahrsam hat, die in den §§. 9 und 10 vorgeschriebene Anzeige wissentlich unterläßt, oder länger als 24 Stunden, nachdem er von dem Ausbruche der Seuche oder dem Seuchenverdachte Kenntniß erhalten hat, verzögert;

2) wenn der Besitzer das Thier mit der Seuche behaftet gekauft hat

und von diesem kranken Zustande beim Erwerbe des Thieres Kenntniß hatte",

während Alin. 3 sowohl im Entwurfe als im Gesetze gleich lauten.

Die zu Alin. 1 und 2 veränderte Fassung beruht auf Beschlüssen theils der Reichstags-Kommission, theils des Reichstages. Letztere erfolgten unter Annahme eines vom Abg. v. Schlieckmann eingebrachten Antrages, dahin gehend:

in §. 63 Nr. 1 Zeile 1 statt: „des Thieres" zu setzen: „der Thiere", und in Zeile 2 statt: „das Thier angehört" zu setzen: „die Thiere angehören",

in Nr. 2 Zeile 1 statt: „das Thier" zu setzen: „eines der Thiere" [1]).

Der Antragsteller motivirte seinen Antrag damit [2]):

Nachdem der in §. 63 der Gesetzesvorlage enthaltene Satz, daß jeder Entschädigungsanspruch weggfalle, wenn der Besitzer des Thieres oder der Vorsteher der Wirthschaft rc. die Anzeige unterläßt, von der Kommission dahin abgeändert worden sei, daß es statt jeder vielmehr „der" (Anspruch) heißen solle, so könnte es den Anschein gewinnen, als wenn der Besitzer des Thieres, der die Anzeige unterläßt, nur den Anspruch auf Entschädigung hinsichtlich dieses einen Thieres verliert, nicht aber die Entschädigung für die von diesem Thiere etwa angesteckten, oder für die aus Anlaß der Seuche überhaupt getödteten Thiere.

Zur Vermeidung von Zweifeln und um dem §. 63 die richtige Wirkung zu geben, auch um dasjenige anzustreben, was in der That die Absicht des Gesetzgebers gewesen zu sein scheine, wurde die veränderte Fassung des §. 63 in Gemäßheit der gestellten Amendements beschlossen [3]).

2) Ziff. 1 des §. 63 entspricht im Wesentlichen dem §. 61 Nr. 1 des Preußischen Gesetzes v. 23. Juni 1875. Vgl. auch die ähnliche Bestimmung in §. 4 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betr. Der an die Nichterfüllung der Anzeigepflicht und an die Nichtbefolgung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln geknüpfte Verlust des Entschädigungsanspruchs bedarf keiner näheren Begründung. Die in Ziff. 2 vorgeschriebene Versagung der Entschädigung an Personen, welche ein krankes Thier mit Kenntniß vom Vorhandensein der Krankheit gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben haben, bezweckt die Einschränkung von Weiterveräußerungen kranker Thiere, durch welche regelmäßig die Gefahr der Seuchenverschleppung vergrößert wird.

---

[1]) Vgl. Drucksachen Nr. 169.

[2]) Vgl. sten. Bericht II. Band S. 1100.

[3]) Vgl. sten. Ber. a. a. O. S. 1101.

§. 64.

Ausnahmebestimmung bei Erhebung der Entschädigungsbeiträge.

Wenn zur Bestreitung der Entschädigungen Beiträge nach Maßgabe des vorhandenen Pferde- und Rindviehbestandes erhoben werden, dürfen diese Beiträge für Thiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören, und im Falle des §. 62 Nr. 2 für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh nicht beansprucht werden.

Erläuterung:

Für die hier getroffene, nach der Regierungsvorlage unverändert gebliebene Vorschrift ist die Erwägung bestimmend gewesen, daß Besitzer von Thieren, für welche eventuell keine Entschädigung geleistet wird (§. 61 Nr. 1, §. 62 Nr. 2 des Reichsgesetzes), auch nicht zu verpflichten sind, zur Schadloshaltung Anderer beizutragen. Mot. S. 46.

Zusätze zu §§. 57—64.

In einer großen Anzahl deutscher Staaten ist die Entschädigungsfrage inzwischen gesetzlich weiter geregelt worden. Einige der wichtigsten dieser Partikulargesetzgebungen, welche dem Verfasser zugänglich geworden, mögen hier noch in Kürze erwähnt werden.

I.

Das k. Preußische Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, v. 12. März 1881 [1]) enthält in §§. 12—22 folgende auf die Entschädigungsfrage bezügliche Bestimmungen:

Die in Gemäßheit der Bestimmungen in §§. 57—60 des Reichsgesetzes zu leistende Entschädigung wird gewährt:

1) für die auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere, sofern dieselben mit der Rotzkrankheit oder Lungenseuche behaftet waren, von den Provinzialverbänden;

2) in allen andern Fällen von der Staatskasse [2]).

In den Fällen des §. 62 des Reichsgesetzes wird keine Entschädigung gewährt [3]).

---

[1]) Gesetzsammlung für die k. Preußischen Staaten v. J. 1881 S. 128 f.

[2]) Vgl. §. 12 des bezogenen Ausführungsgesetzes.

[3]) §. 13 ebend. In diesen Fällen war auch bereits nach den Vorschriften des Preußischen Gesetzes v. 25. Juni 1875 eine Entschädigung ausgeschlossen.

Aus dem „Erlasse des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten

Den Provinzialverbänden sind in Bezug auf die Entschädigungspflicht (§. 12 Ziff. 1) gleichzuachten die Kommunalverbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, die Landeskommunalverbände der Hohenzollernschen Lande und des Kreises Herzogthum Lauenburg, sowie die Stadtkreise Berlin und Frankfurt a. M.

---

an die Ober-Präsidenten, Regierungs-Präsidenten und Landdrosten", vom 22. März 1881 ist hier Folgendes auszuheben:

„Zu §§. 12—21 des Preußischen Ausführungs-Gesetzes:

Im Allgemeinen haben die bisher in Preußen geltenden Bestimmungen über die Entschädigung für Verluste aus Anlaß von Seuchen durch das Reichsgesetz keine erhebliche Abänderung erfahren. Nur in den nachfolgenden Punkten erhalten die Vorschriften des Gesetzes vom 25. Juni 1875 einige Ergänzungen und Modifikationen:

1) Es wird vom 1. April 1881 an in Gemäßheit des §. 57 des Reichsgesetzes auch Entschädigung gewährt für diejenigen Thiere, welche nach erfolgter polizeilicher Anordnung der Tödtung, aber vor der Ausführung derselben an der Seuche gefallen sind, während bisher nur für die auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere entschädigt wurde.
2) Desgleichen wird Entschädigung bewilligt für Esel, Maulthiere und Maulesel, welche mit der Rotzkrankheit behaftet waren, während bisher eine Entschädigung nur für mit dieser Seuche behaftete Pferde stattfindet (vgl. die Ueberschrift über §. 40 des Reichsgesetzes und §. 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875).
3) Es wird künftig gemäß §. 59 des Reichsgesetzes im ganzen Reichsgebiete die Entschädigung bei den mit der Rotzkrankheit behafteten Thieren $^3/_4$, bei dem mit der Lungenseuche behafteten Rindvieh $^4/_5$ des gemeinen Werths der Thiere betragen, während nach den Bestimmungen in §. 60 des Preußischen Gesetzes vom 25. Juni 1875 den verpflichteten Verbänden für die Festsetzung der Höhe der zu gewährenden Entschädigung ein gewisser Spielraum gelassen ist (bei Rotz zwischen $^1/_4$ bis $^1/_2$ und bei Lungenseuche zwischen $^1/_2$ und $^4/_5$ des gemeinen Werths der Thiere). Thatsächlich haben jedoch alle Verbände die Entschädigung bei Rotz auf $^1/_2$ und bei Lungenseuche auf $^4/_5$ des gemeinen Werths festgestellt, so daß in dieser Richtung durch das Reichsgesetz an dem gegenwärtigen Zustande bis auf die Einführung der Entschädigungsquote für rotzkranke Thiere von $^1/_2$ auf $^3/_4$ des gemeinen Werths nichts geändert wird.

Auch die Bestimmungen des (Preußischen) Ausführungsgesetzes v. 12. März 1881 über die Aufbringung und Feststellung der Entschädigungen enthalten kein neues Prinzip, sondern wiederholen die bezüglichen Bestimmungen des Preußischen Viehseuchengesetzes vom 25. Juni 1875.

Nach der Bestimmung im zweiten Absatz des §. 16 des Ausführungsgesetzes bleiben die seiner Zeit auf Grund des §. 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875 erlassenen Reglements der Provinzial- bezw. Kommunalverbände über die Aufbringung der Entschädigungen auch nach dem 1. April 1881 mit der Maßgabe in Kraft, daß mit diesem Zeitpunkte die durch das Reichs-Seuchengesetz herbeigeführten, oben unter Ziff. 1 bis 3 angegebenen Erweiterungen der Entschädigungsverbindlichkeit wirksam werden.

Indem ich die Herren Ober-Präsidenten ersuche, die betreffenden Verbände hierauf gefälligst aufmerksam zu machen, bemerke ich, daß mir eine Abänderung der betreffenden Reglements auf dem im ersten Absatze des §. 16 des Ausführungsgesetzes vorgeschriebenen Wege nicht nothwendig erscheint, da die erörterten durch das Reichsgesetz bewirkten Erweiterungen der Entschädigungsverbindlichkeit ipso jure eintreten. Nur in der Provinz Hannover wird mit Rücksicht auf die Spezialbestimmungen für Ostfriesland in §. 30 des Ausführungsgesetzes eine Abänderung des Reglements vor dem 1. Januar 1882 in Betracht kommen." (Vgl. noch oben zu §. 57 S. 447.)

Durch Beschluß des Verbandes kann die Entschädigungspflicht ganz oder theilweise auf kleinere Verbände mit deren Zustimmung übertragen werden [4]).

Innerhalb der Verbände werden die zur Bestreitung der Entschädigungen und der Verwaltungskosten erforderlichen Beträge nach Maßgabe des vorhandenen Bestandes an Pferden, Eseln, Maulthieren und Mauleseln, sowie an Rindvieh derart erhoben, daß die Entschädigung für rotzkranke Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel den sämmtlichen Besitzern solcher Thiere, die Entschädigung für lungenseuchekrankes Rindvieh den sämmtlichen Rindviehbesitzern auferlegt wird [5]).

Die näheren Vorschriften über die Vertheilung der von den Verbänden zu erhebenden Beträge auf die Besitzer der in §. 15 (des Ausf.-Ges.) bezeichneten Thiere, über die Ausschreibung und Erhebung der Beiträge, über die Auszahlung der Entschädigung und über die Verwaltung etwaiger aus den Ueberschüssen der Abgabe gebildeter Fonds werden von der Vertretung der Verbände durch Reglements festgestellt, welche der Genehmigung der Minister des Innern und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bedürfen. Die in den einzelnen Landestheilen bestehenden, auf Grund der Vorschriften in §. 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875 erlassenen Reglements bleiben bis zum Erlasse neuer Reglements mit der Maßgabe in Kraft, daß im Betreff der Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere, die durch die §§. 57 bis 64 des Reichsgesetzes und durch den §. 13 des gegenwärtigen Gesetzes gebotenen Aenderungen mit dem 1. April 1881 eintreten und daß von demselben Zeitpunkte ab in Betreff der Entschädigungs- und Beitragspflicht Esel, Maulthiere und Maulesel gleich den Pferden behandelt werden [6]).

Der gemeine Werth der auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere muß — im ersteren Falle vor der Tödtung — behufs Ermittelung der Entschädigung durch Schätzung festgestellt werden. Die Schätzung der dem Besitzer zur Verfügung bleibenden Theile erfolgt sogleich nach Feststellung des Krankheitszustandes (§. 21). Steht fest, daß in Gemäßheit des gegenwärtigen (Ausführungs-) Gesetzes (§. 13) oder der §§. 61 und 63 des Reichsgesetzes keine Entschädigung gewährt wird, so ist die Schätzung nicht vorzunehmen [7]).

---

[4]) §. 14 des Ausführungsgesetzes.

[5]) §. 15 a. a. O.

[6]) §. 16 des Gesetzes. Die zur Bestreitung der Entschädigungen und der Verwaltungskosten erforderlichen Beträge müssen zwar auf sämmtliche Besitzer der betreffenden Viehgattung mit den durch die Bestimmung des §. 64 des Reichsgesetzes bedingten Ausnahmen repartirt werden, es steht aber den Verbänden frei, sämmtliche Besitzer mit einer gleichen Abgabe heranzuziehen oder die Abgabe nach gewissen Kategorien der Besitzer oder nach örtlichen Zonen abzustufen. In jedem Falle bedarf die betreffende Feststellung der Genehmigung seiten der beiden in §. 16 des Ausf.-Gesetzes genannten Minister. Vgl. sten. Ber. des Preuß. Abgeordnetenhauses v. J. 1881 S. 1344.

[7]) §. 17 des Gesetzes.

Die Schätzung erfolgt durch eine aus dem beamteten Thierarzt und zwei Schiedsmännern gebildete Kommission. Für jeden Kreis (Oberamtsbezirk) sollen von dem Kreis= (Stadt=) Ausschusse, wo ein solcher nicht besteht, von dem Kreistage, in den Städten, welche einem Kreisverbande nicht angehören, von der Gemeindevertretung aus den sachverständigen Bezirksangesessenen alljährlich diejenigen Personen in der erforderlichen Zahl bezeichnet werden, welche für die Dauer des laufenden Jahres zu dem Amte eines Schiedsmannes zugezogen werden können. Aus der Zahl dieser Personen hat die Ortspolizeibehörde die Schiedsmänner für den einzelnen Schätzungsfall zu ernennen. Die Schiedsmänner, ingleichen der etwa an Stelle des beamteten Thierarztes zugezogene nicht beamtete Thierarzt, letzterer, sofern er nicht im Allgemeinen als Sachverständiger beeidigt ist, sind von der Ortspolizeibehörde eidlich zu verpflichten [8]).

Personen, bei welchen für den einzelnen Fall eine Befangenheit zu besorgen ist, dürfen zu Schiedsmännern nicht ernannt werden. Ausgeschlossen von der Theilnahme an der Schätzung ist Jeder

1) in eigener Sache;
2) in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3) in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt, oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, sind unfähig, an einer Schätzung Theil zu nehmen [9]).

Die Kommission hat über das Schätzungsergebniß eine von ihren Mitgliedern zu unterzeichnende Urkunde aufzunehmen und der Ortspolizeibehörde zu übersenden. Das Ergebniß der Schätzung ist im Falle der Entschädigungsleistung für beide Theile verbindlich. Hat eine ausgeschlossene oder unfähige Person (§. 19 Abs. 2 und 3) an der Schätzung Theil genommen, so ist die Schätzung nichtig und zu wiederholen [10]).

Soweit eine Schätzung stattfindet, muß sofort nach der auf polizeiliche Anordnung vollzogenen Tödtung, oder möglichst bald nach dem Eingehen eines Thieres der Krankheitszustand desselben rücksichtlich der Entschädigungsleistung festgestellt werden. Die Untersuchung erfolgt, soweit erforderlich, nach vorgängiger Oeffnung des Kadavers und sachverständiger protokollarischer Aufnahme des Befundes durch

---

[8]) §. 18 des Gesetzes. Die Schiedsmänner sind für den einzelnen Schätzungsfall zu vereiden. Sind an einem Orte und an einem Tage mehrere Schätzungen durch die nämlichen Schiedsmänner vorzunehmen, so genügt eine einmalige Vereidung derselben vor Abgabe ihres Gutachtens; ebenso dann, wenn die Schätzung aller aus Anlaß eines Seuchenfalles getödteten Thiere nicht am ersten, sondern erst am folgenden Tage beendet werden kann.

[9]) §. 19 des Gesetzes.

[10]) §. 20 des Gesetzes. Die Polizeibehörde kann den Verhandlungen der Schätzungskommission beiwohnen. Sten. Ber. des Abg.=Hauses vom J. 1881 S. 1602 fg.

den beamteten Thierarzt und den vom Besitzer etwa zugezogenen Sachverständigen (§. 16 des Reichsgesetzes). Die Sachverständigen haben sich darüber gutachtlich zu erklären, ob durch den Gesammtbefund ein Fall der Rotzkrankheit oder der Lungenseuche oder eine sonstige Krankheit bei dem getödteten Thiere festgestellt ist, welche nach der Vorschrift in Ziffer 1 des §. 62 des Reichsgesetzes in Verbindung mit der Bestimmung im §. 13 des Preuß. Ausf.-Gesetzes eine Entschädigung ausschließt. Bei sich hierüber ergebender Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzt und den vom Besitzer zugezogenen Sachverständigen ist das Obergutachten der technischen Deputation für das Veterinärwesen einzuholen. Durch die gutachtliche Erklärung des beamteten Thierarztes und der vom Besitzer zugezogenen Sachverständigen, beziehungsweise durch das Obergutachten der technischen Deputation für das Veterinärwesen wird der Krankheitszustand des getödteten Thieres in Beziehung auf die Entschädigungsfrage endgültig festgestellt [11]).

Die Verbände (§. 14) können beschließen, für an der Pockenseuche gefallene Schafe nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften eine Entschädigung zu gewähren:

a) die Entschädigung darf einschließlich des Werths derjenigen Theile, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben, nicht den durch Schätzung festgestellten gemeinen Werth des Thieres übersteigen;
b) keine Entschädigung wird gewährt in den Fällen der §§. 61, 62 Nr. 2 und 63 des Reichsgesetzes;
c) zur Bestreitung der Entschädigung sowie der Kosten der Erhebung und Verwaltung der Beiträge und der Schätzung wird innerhalb des Verbandes nach Maßgabe der vorhandenen Schafbestände von den sämmtlichen Schafbesitzern ein verhältnißmäßiger Beitrag aufgebracht. Der Beitrag wird nicht erhoben für Schafe, welche dem Reiche oder den Einzelstaaten gehören, oder in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellt und erkrankt waren;
d) die näheren Vorschriften über den Betrag und die Auszahlung der zu gewährenden Entschädigung, über den Beitragsfuß und über die Erhebung und Verwaltung der Beiträge, sowie über die Schätzung der gefallenen Thier werden von der Vertretung der Verbände durch Reglements festgestellt, welche der Genehmigung der Minister des Innern und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bedürfen. Durch Beschluß des Verbandes kann die Entschädigungspflicht auf kleinere Verbände mit deren Zustimmung übertragen werden [12]).

Durch dieses mit dem 1. April 1881 in Kraft getretene Gesetz vom 12. März 1881 ist das Gesetz vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, unbeschadet jedoch den Vorschriften in §. 16 des gegenwärtigen Gesetzes (vgl. oben bei Anmerkung 6) aufgehoben worden. Es bleibt aber das Gesetz, be-

---

[11]) §. 21 des Gesetzes.

[12]) §. 22 des Preußischen Ausf.-Gesetzes. Vgl. auch oben S. 451 Bem. 2 zu §. 57.

treffend Maßregeln gegen den Ausbruch und die Verbreitung der Lungenseuche unter dem Rindvieh in Ostfriesland, vom 23. August 1855 bis zum 1. Januar 1882 in Kraft, soweit dasselbe nicht durch die Vorschriften in den §§. 51—64 des Reichsgesetzes abgeändert ist [13]).

II.

Das k. Bayerische Gesetz, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend [14]), v. 21. März 1881 enthält im Betreff der Entschädigung für getödtete Thiere folgende Bestimmungen:

Art. 1.

Die nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes zu leistende Entschädigung für die auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere wird von der Staatskassa gewährt.

Art. 2.

Außer den in §§. 61 und 63 des Reichsgesetzes bezeichneten Ausnahmen von der Entschädigungspflicht wird auch in den Fällen des §. 62 des Reichsgesetzes eine Entschädigung nicht gewährt.

Art. 3.

Soweit nicht feststeht, daß in Gemäßheit des Art. 2 eine Entschädigung überhaupt nicht gewährt wird, muß behufs Ermittelung derselben der gemeine Werth des Thieres, sowie der Werth der dem Besitzer etwa zur Verfügung bleibenden Theile desselben durch Schätzung festgestellt werden.

Der Werth des Thieres ist thunlichst noch vor der Tödtung, der Werth der Theile sogleich nach Feststellung des Krankheitszustandes desselben (Art. 6) abzuschätzen.

Art. 4.

Die Schätzung erfolgt durch eine Kommission, welche aus dem beamteten Thierarzte, einem Angehörigen der betreffenden Gemeinde und einem weiteren Sachverständigen gebildet wird.

Der zu berufende Gemeindeangehörige wird von der Gemeindebehörde, der weitere Sachverständige von der Distriktspolizeibehörde, in München vom Magistrate, für den einzelnen Schätzungsfall bestimmt. Die Distriktspolizeibehörde hat die Auswahl aus denjenigen Bezirksangehörigen zu treffen, welche hiefür in genügender Anzahl von den Distriktsräthen, in unmittelbaren Städten von den Gemeindebevollmächtigten, auf die Dauer ihrer Wahlperioden bezeichnet werden. Bis zu der auf den Erlaß dieses Gesetzes nächstfolgenden Distriktsrathsversammlung bestimmt die Behörde den weiteren Sachverständigen aus den Bezirksangehörigen nach freiem Ermessen.

---

[13]) §§. 29, 30 des bezogenen Preuß. Gesetzes.

[14]) Gesetz- u. VBl. für das Königreich Bayern Nr. 11 S. 124—126.

Personen, bei welchen für den einzelnen Fall eine Befangenheit zu besorgen ist, oder welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, dürfen in die Kommission nicht berufen werden.

Art. 5.

Die Sachverständigen sind von der Polizeibehörde eidlich zu verpflichten.

Ueber das Ergebniß der Schätzung ist eine von den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnende Urkunde aufzunehmen; durch dieselbe wird der gemeine Werth des Thieres und der dem Besitzer etwa zur Verfügung bleibenden Theile desselben in Ansehung der Entschädigungsfrage endgiltig festgestellt.

Art. 6.

In den Fällen, in welchen eine Schätzung stattfindet, muß auch der Krankheitszustand des Thieres, soweit derselbe für die Entschädigungsleistung in Betracht kömmt, festgestellt werden. Dieß hat thunlichst bald, nachdem das Thier getödtet oder an der Seuche gefallen ist, zu geschehen.

Die Feststellung erfolgt durch den beamteten Thierarzt und den von dem Besitzer etwa zugezogenen Sachverständigen (§. 16 des Reichsgesetzes).

Die Sachverständigen haben in einer von ihnen unterzeichneten Urkunde sich darüber gutachtlich zu erklären, ob nach dem Gesammtbefunde das Thier mit der Rotzkrankheit, oder der Lungenseuche, oder mit einer anderen ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödtlichen Krankheit behaftet war.

Ergibt sich hierüber eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzt und dem von dem Besitzer beigezogenen Sachverständigen, oder ergeben sich sonst Zweifel an der Richtigkeit des Gutachtens, so ist das Obergutachten einer veterinärpolizeilichen Abtheilung des Obermedizinalausschusses einzuholen.

Durch die gutachtliche Erklärung des beamteten Thierarztes und des von dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen, beziehungsweise durch Obergutachten des Obermedizinal-Ausschusses, wird der Krankheitszustand des Thieres in Beziehung auf die Entschädigungsfrage endgiltig festgestellt.

Art. 7.

Auf Grund der polizeilichen Verhandlungen und der Urkunden, welche über das Ergebniß der Schätzung und über die Feststellung des Krankheitszustandes des Thieres aufgenommen sind, beschließt die Kreisregierung, Kammer des Innern, über die Verpflichtung zur Entschädigungsleistung und setzt zugleich gegebenen Falls die Höhe der Entschädigung fest.

Die Beschlußfassung erfolgt nach schriftlicher oder protokollarischer Vernehmung der Betheiligten, welchen auf Verlangen von den erwähnten Urkunden Einsicht zu gestatten ist.

Gegen den Beschluß der Kreisregierung, Kammer des Innern, steht den Betheiligten das Rechtsmittel der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu. Hinsichtlich der Beschwerdefrist und des Verfahrens in zweiter Instanz finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und

das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, entsprechende Anwendung. Die Beschwerde ist bei derjenigen Kreisregierung, Kammer des Innern, anzubringen, welche den beschwerenden Beschluß erlassen hat [15]).

III.

Für das Königreich Sachsen ist maßgebend die mit königlicher Genehmigung und unter Vorbehalt einer anderweiten gesetzlichen Regelung, vom Ministerium des Innern unter'm 4. März 1881 erlassene Verordnung, betreffend die nach dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 für die wegen Seuchen getödteten Thiere zu gewährenden Entschädigungen [16]).

Die hauptsächlichsten Bestimmungen dieser Verordnung sind folgende:

Es bewendet zuvörderst bei der in §. 21 des Gesetzes v. 30. April 1868, die Verhütung und Tilgung der Rinderpest und die dabei sowie in anderen Seuchenfällen vorkommenden Entschädigungen betreffend [17]) (G.= u. V.=Bl. S. 264 fg.), getroffenen Bestimmung, der zufolge unter analoger Anwendung der Vorschriften in §§. 17, 19 a und 20 des gedachten Gesetzes dann Entschädigung aus der Staatskasse gewährt werden soll, wenn wegen einer anderen Viehseuche als wegen Rinderpest zur Feststellung der Krankheit auf Grund von §. 2 Kap. III des Mandats vom 13. Mai 1780 ein erkranktes Stück Hornvieh behufs einer daran vorzunehmenden Sektion, nach Anordnung des Landesthierarztes oder des betreffenden Bezirksthierarztes, getödtet worden ist [18]).

Jedoch ist in Fällen dieser Art die zu leistende Entschädigung, wenn sich herausstellt, daß die getödteten Rinder an der Lungenseuche krank gewesen sind, nicht, wie in §. 19 a des gedachten Gesetzes vorgeschrieben ist, nach dem vollen Werthe, sondern nur nach dem in §. 59 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 angegebenen Verhältnisse zu gewähren [19]).

---

[15]) Die weiteren Vorschriften des bezogenen k. Bayerischen Gesetzes v. 21. März 1881 über die Kosten des Verfahrens sind oben S. 315 fg. mitgetheilt.

Es gehören weiter hierher die Allerhöchste Verordnung vom 23. März 1881, den Vollzug des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 und des Bayerischen Ausführungsgesetzes hiezu vom 21. März 1881 betreffend (Gesetz= und VBl. für Bayern Nr. 11 S. 129—133) — [dieselbe regelt im Wesentlichen den competenzmäßigen Wirkungskreis der Behörden, soweit dieselben bei Vollzug jenes Reichsgesetzes in Betracht gelangen] und die Bekanntmachung der k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 24. März 1881 (a. a. O. S. 134—137 in der Hauptsache reglementäre Vorschriften enthaltend).

Die k. Bayerische Verordnung vom 15. Juni 1867, Maßregeln gegen ansteckende Viehkrankheiten betreffend, (vgl. oben S. 248) ist laut Verordnung v. 23. März 1881 mit dem 1. April 1881 außer Kraft getreten (§. 14 der erwähnten Verordnung vom 23. März 1881).

[16]) Gesetz= und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen vom J. 1881 2. Stück Nr. 9 S. 13 fg.

[17]) Vgl. oben zu §. 57 des Reichsgesetzes. S. 444 Anm. 3.

[18]) Vgl. ang. Verordnung vom 4. März 1881 §. 1 Abs. 1.

[19]) Vgl. a. a. O. §. 1 Abs. 2.

Die nach §. 57 des Reichsgesetzes zu leistenden Entschädigungen werden, insoweit nicht in Nachstehendem in Bezug auf Pferde und Rindvieh etwas Anderes bestimmt ist, ebenfalls aus der Staatskasse gewährt.

In den Fällen, von welchen die §§. 61, 62 und 63 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 handeln, wird eine Entschädigung nicht geleistet.

Ob einer von den in §. 61, §. 62 unter 1 und 2 und in §. 63 des Reichsgesetzes vorgesehenen, die Entschädigung ausschließenden Fällen vorliegt, ist, wenn Entschädigung verlangt wird, von den betreffenden Ortsbehörden, soweit nöthig, unter Zuziehung des Bezirksthierarztes, sorgfältig zu erörtern und festzustellen [20]).

Diejenigen Beträge, die erforderlich sind, um die nach dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 für Pferde und Rinder, welche in Gemäßheit der Vorschriften dieses Gesetzes auf polizeiliche Anordnung getödtet werden oder nach dieser Anordnung an der Seuche fallen, zu zahlenden Entschädigungen gewähren zu können, sind, auf Grund der Bestimmung im 2. Absatze des §. 58 des erwähnten Reichsgesetzes, durch Jahresbeiträge der einzelnen Besitzer von Pferden und Rindern so zu beschaffen, daß die Entschädigung für Pferde von der Gesammtheit der beitragspflichtigen Pferdebesitzer, die Entschädigung für Rinder aber von der Gesammtheit der beitragspflichtigen Rindviehbesitzer aufzubringen ist [21]).

In dieser Beziehung gelten noch nachstehende Spezialvorschriften:

a) Die vom 1. April 1881 an zu leistenden Entschädigungen werden auf jedes einzelne Kalenderjahr vorschußweise aus der Staatskasse gewährt und in jedem folgenden Jahre von den sämmtlichen Pferde- und Rindviehbesitzern im Lande auf Grund der Konsignationen (lit. c) wieder eingezogen.

b) Zu diesem Behufe schreibt das Ministerium des Innern alljährlich im Monat Januar im Dresdner Journal, in der Leipziger Zeitung, durch die Kreishauptmannschaften in den Verordnungsblättern derselben und durch die Amtshauptmannschaften in deren Amtsblättern diejenigen Beträge aus, die zur Wiedererstattung der in dem vorhergehenden Jahre aus der Staatskasse vorschußweise geleisteten Entschädigungen für Pferde und Rinder und zu Bestreitung der erwachsenen Verwaltungskosten nach Maßgabe der im vorhergehenden Jahre erfolgten Konsignationen (lit. c) von den Besitzern der konsignirten Pferde und Rinder pro Stück zu leisten sind.

c) Alljährlich, während der letzten 14 Tage des Monats Dezember, ist von

1) den Gemeindevorständen,
2) den Bürgermeistern in Städten mit Städteordnung für mittlere und kleine Städte,
3) den Stadträthen in Städten mit Revidirter Städteordnung

eine genaue Konsignation der in den betreffenden Verwaltungsbezirken vorhandenen

aa) Pferde, einschließlich der Fohlen,
bb) Rinder — ohne Unterschied des Geschlechts und des Alters —

nach den Kategorien aa und bb getrennt, vorzunehmen.

---

[20]) Vgl. §§. 2, 3 der Verordnung vom 4. März 1881.

[21]) §. 4 a. a. O.

In diesen Konsignationen sind die in §. 64 des Gesetzes aufgeführten Pferde- und Rindviehbestände nicht mit zu verzeichnen.

Die Konsignationen haben nach dem unter ⊙ angedruckten Formulare [22]) zu erfolgen, welches dabei in den Kolumnen 1, 2 und 3 auszufüllen ist.

Selbstständige Gutsbezirke sind in Bezug auf die Konsignation und auf das, was damit zusammenhängt, in der durch §. 87 der Revidirten Landgemeindeordnung vorgesehenen Weise zu behandeln (cf. §. 7 der Revidirten Städteordnung und Art. 1 der Städteordnung für mittlere und kleine Städte).

Die in den Kolumnen 1, 2 und 3 ausgefüllten Konsignationsformulare sind von den obgenannten Behörden unmittelbar nach der Konsignation und spätestens bis zum 8. Januar des darauf folgenden Jahres
ad 1 und 2: bei der Bezirksamtshauptmannschaft,
ad 3: bei der betreffenden Kreishauptmannschaft
einzureichen.

---

[22]) ⊙

Ort: Kötzschenbroda

a) Pferde à 50 Pf.

1	2	3	4		5		6	
Nr. Fortl.	Besitzer und Stand derselben:	Stückzahl der Pferde:	Gesammtbetrag der Beiträge: Mk.	Pf.	Bezahlt: Mk.	Pf.	Reste: Mk.	Pf.
1	Friedrich Müller, Gartennahrungsbesitzer	3	1	50	1	50	—	—
2	verw. Fleischer, Hausbesitzerin . .	1	—	50	—	—	—	50
3	Emil Hermann, Lohnfuhrmann .	5	2	50	—	—	2	50
4	Adolph Schulz, Rentier	2	1	—	1	—	—	—
	Sa.							

b) Rinder à 20 Pf.

1	2	3	4		5		6	
Nr. Fortl.	Besitzer und Stand derselben:	Stückzahl der Rinder:	Gesammtbetrag der Beiträge: Mk.	Pf.	Bezahlt: Mk.	Pf.	Reste: Mk.	Pf.
1	Adam Weiß, Gutsbesitzer	10	2	—	2	—	—	—
2	Wilhelm Klare, Häusler	1	—	20	—	—	—	20
3	Moritz Birnbaum, Rentier	4	—	80	—	80	—	—
4	Friedrich Grün, Gärtner	3	—	60	—	—	—	60
	Sa.							

Datum.

Unterschrift der konsignirenden Behörde.

Die Kreishauptmannschaften und Amtshauptmannschaften haben hierauf unverzüglich die Gesammtzahlen der in den Konsignationen verzeichneten

aa) Pferde,
bb) Rinder

zusammenzustellen und dem Ministerium des Innern nach dem unter *D* angedruckten Schema [23]) nach vorheriger Abstempelung des letzteren, ohne Bericht anzuzeigen.

Gleichzeitig haben dieselben die Konsignationen abgestempelt an diejenigen Behörden, von welchen sie eingereicht worden sind, zurückzugeben.

d) Alsbald nach der Ausschreibung der Jahresbeiträge durch das Ministerium des Innern (lit. b) sind durch die Gemeindevorstände, Bürgermeister und Stadträthe auf Grund der nach lit. c an sie zurückgelangten Konsignationen die nach Maßgabe der gedachten Ausschreibung des Ministeriums des Innern (lit. b) von den Besitzern der konsignirten

aa) Pferde,
bb) Rinder

auf das vorausgegangene Jahr zu leistenden Jahresbeiträge unter Ausfüllung der Kolumnen 4, 5 und 6 der Konsignationsformulare (Beilage sub ⊙) einzuheben und die eingehobenen Beträge, unter Beischluß der Konsignationen, bis zum 1. April jeden Jahres an die Amtshauptmannschaften beziehentlich Kreishauptmannschaften einzuzahlen.

In Rest gebliebene Beiträge sind nach den Vorschriften für die Beitreibung öffentlicher Abgaben unverzüglich einzubringen und nachträglich einzusenden.

Die Kreishauptmannschaften und Amtshauptmannschaften haben sodann die an sie eingezahlten gesammten Jahresbeiträge für

aa) Pferde,
bb) Rinder

unter genereller Angabe der Reste innerhalb jeder von den beiden Kate-

---

[23]) *D*

Im Monat Dezember .... sind nach Maßgabe der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 4. März 1881 in den Städten des Regierungsbezirks ...... mit Revidirter Städteordnung konsignirt worden

a) Pferde: b) Rinder:
zusammen ... Stück, zusammen ... Stück.

....., am ten Januar ....

Die Kreishauptmannschaft.

(Stempel.) (Unterschrift.)

Im Monat Dezember .... sind nach Maßgabe der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 4. März 1881 in den, zur Amtshauptmannschaft ..... gehörigen Städten mit Städteordnung für mittlere und kleine Städte, Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirken konsignirt worden:

a) Pferde: b) Rinder:
zusammen .... Stück. zusammen .... Stück.

....., am ten Januar ....

Die Amtshauptmannschaft.

(Stempel.) (Unterschrift.)

gorien unter aa und bb an das Ministerium des Innern mit Lieferscheinen einzusenden.

e) Von den Amtshauptmannschaften, beziehentlich Kreishauptmannschaften werden die nach §. 7 festgestellten Entschädigungsbeträge bewilligt und mit dem durch ihre Ermittelung erwachsenen, sowie mit dem allgemeinen Verwaltungsaufwande an Portis, Botenlöhnen, Insertionskosten ꝛc. bei dem Ministerium des Innern erhoben und nach dessen Erfolg ausgezahlt.

f) Von den Beträgen, die nach lit. d von den Kreishauptmannschaften und Amtshauptmannschaften an das Ministerium des Innern eingezahlt worden sind, werden zunächst die aus der Ministerialkasse nach lit. e geleisteten Vorschüsse nach den Kategorien aa und bb (lit. d) gedeckt.

Die dabei etwa verbleibenden Ueberschüsse sind bei einer jeden der gedachten beiden Kategorien auf die für das nächstfolgende Jahr für Pferde und für Rinder auszuschreibenden Jahresbeiträge mit in Anrechnung zu bringen [24]).

Die Ermittelung der zu leistenden Entschädigungen (zu vgl. §§. 1, 2 und 4), für welche die Bestimmungen in §. 59 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 maßgebend sind, hat

1) in Orten mit Landgemeindeordnung, und zwar auch in Bezug auf die selbstständigen Ortsbezirke, unter Leitung der Gemeindevorstände,
2) in Städten mit Städteordnung für mittlere und kleine Städte unter Leitung der Bürgermeister, und
3) in Städten mit Revidirter Städteordnung unter Leitung der Stadträthe

zu erfolgen [25]).

In denjenigen Fällen, wo seuchenverdächtiges Rindvieh zur Feststellung der Krankheit auf Anordnung des Bezirksthierarztes oder des Landesthierarztes getödtet worden, ist in Bezug auf das wegen Ermittelung und Feststellung der dafür zu gewährenden Entschädigung einzuschlagende Verfahren den Vorschriften in dem oben in §. 1 erwähnten §§. 17, 19a und 20 des Gesetzes vom 30. April 1868, jedoch mit Berücksichtigung der im letzten Absatze des obigen §. 1 enthaltenen Bestimmungen nachzugehen [26]).

In allen anderen Fällen ist die zu leistende Entschädigung durch eine, aus dem Bezirksthierarzte oder einem anderen verpflichteten, von der zuständigen Ortsbehörde (§. 5) zuzuziehenden Thierarzte und zwei mittelst Handschlags zu verpflichtenden Sachverständigen bestehende Kommission zu ermitteln und nach deren Ausspruche von der gedachten Behörde festzustellen.

Ueber das Ergebniß der Schätzung sowie über die derselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Umstände und über die Feststellung der Entschädigung ist ein von den Mitgliedern der Kommission mit zu unterschreibendes Protokoll aufzunehmen.

---

[24]) §. 4 der Verordnung vom 4. März 1881.
[25]) §. 5 derselben Verordnung.
[26]) §. 6 a. a. O.

Den zugezogenen Sachverständigen sowie beziehentlich dem betreffenden Thierarzte ist eine angemessene, nach Befinden durch die Amtshauptmannschaft beziehentlich Kreishauptmannschaft festzustellende Auslösung und Vergütung des Verlags für Reisefortkommen zu gewähren[27]).

Die Auswahl der Sachverständigen bleibt in Städten mit Revidirter Städteordnung dem pflichtmäßigen Ermessen der Stadträthe überlassen. Für die anderen Orte des Landes wird für jeden amtshauptmannschaftlichen Bezirk vom Bezirksausschusse für jedes Jahr eine Liste derjenigen Personen in der erforderlichen Zahl und mit Berücksichtigung der verschiedenen Gegenden des Bezirks aufgestellt, aus welchen von den Ortsbehörden die Sachverständigen zu wählen sind.

Diese Liste ist alsbald nach ihrer Aufstellung von der Amtshauptmannschaft im Amtsblatte bekannt zu machen[28]).

Ausgeschlossen von der Funktion der zur Ermittelung der Entschädigungsbeträge zuzuziehenden Sachverständigen sind:

a) Personen, die sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden,

b) Jedermann

aa) in eigner Sache,

bb) in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,

cc) in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, oder mit der er verschwägert ist, auch wenn die Ehe, auf welcher die Schwägerschaft beruht, nicht mehr besteht, oder mit der er durch Adoption verbunden, beziehentlich in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt ist[29]).

Das aufgenommene Protokoll ist unter kurzer Angabe der den Entschädigungsfall begleitenden und den Entschädigungsanspruch begründenden Umstände bei

ad 1 und 2 des §. 5 der Bezirksamtshauptmannschaft,

ad 3 des §. 5 der Kreishauptmannschaft

einzureichen, worauf, insoweit nicht besondere zunächst weiterer Erörterung zu unterziehende Bedenken zu erheben sind, die betreffenden Entschädigungen zu bewilligen und mit dem bezüglichen Verwaltungsaufwande gegen gehörige Quittung auszuzahlen sind (§. 4 lit. e)[30]).

Einsprüche gegen die Höhe der festgestellten und dem betreffenden Viehbesitzer bekannt zu machenden Entschädigung sind binnen 14 Tagen, von Zeit dieser in dem oben (in §. 7) erwähnten Protokolle mit zu bemerkenden Bekanntmachung an gerechnet, bei derjenigen Behörde, welche das bezügliche Verfahren geleitet hat, anzubringen und von dieser in den Fällen der Nr. 1 und 2 des §. 5 der betreffenden Amtshauptmannschaft, in den Fällen unter Nr. 3 des §. 5 der betreffenden Kreishauptmannschaft zur Entschließung darüber anzuzeigen.

Einsprüche, die erst nach Ablauf der vorgedachten 14 Tage erhoben werden, sind für versäumt zu achten und nicht zu berücksichtigen[31]).

---

[27]) §. 7 der Verordnung.
[28]) §. 8 a. a. O.
[29]) §. 9 der Verordnung.
[30]) §. 10 derselben.
[31]) §. 11 der Verordnung.

Von sämmtlichen Verwaltungsbehörden ist in den hier fraglichen Angelegenheiten kostenfrei zu expediren [32]).

Jedermann ist zu Vermeidung einer Geldbuße bis zu 150 Mark, nach Befinden entsprechender Haftstrafe verpflichtet, der die Ermittelung der Entschädigung vornehmenden Behörde über die nach §. 59 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 auf die zu leistende Entschädigung anzurechnende Versicherungssumme, auf die er aus Privatverträgen Anspruch hat, auch unaufgefordert wahrheitsgetreue Angaben zu machen [33]).

Während des Druckes dieser Schrift ist inzwischen eine weitere Verordnung des K. Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1881 erschienen, welche — unter Aufhebung älterer gesetzlicher Vorschriften — Bestimmungen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und Zusätze zu der bundesräthlichen, zu §§. 19 bis 29 des letzteren beschlossenen Instruktion enthält [34]).

IV.

Im Königreiche Württemberg bestimmt das Ausführungsgesetz vom 20. März 1881 [35]) über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Wesentlich sind folgende Vorschriften:

Die Entschädigung für die auf polizeiliche Anordnung getödteten oder vor Ausführung dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere wird, soweit sie für Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel, sowie für Rindvieh zu gewähren ist, aus den von den Besitzern dieser Thiergattungen nach Art. 3 (des Württembergischen Ausführungsgesetzes) zu erhebenden Jahresbeiträgen, für andere Thiere aus der Staatskasse bezahlt. In den Fällen des §. 62 des Reichsgesetzes wird keine Entschädigung gewährt [36]).

Die zur Bestreitung der Entschädigung erforderlichen Beträge werden nach Maßgabe des im Lande vorhandenen Bestandes an Pferden, Eseln, Maulthieren und Mauleseln sowie an Rindvieh derart erhoben, daß die Entschädigung für rotzkranke Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel den sämmtlichen Besitzern von Thieren dieser Gattung, die Entschädigung für lungenseuchekrankes Rindvieh den sämmtlichen Rindviehbesitzern auferlegt wird. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Entschädigung für die aus anderem Grunde, namentlich nach Maßgabe des §. 13 des Reichsgesetzes getödteten, Thiere der vorbezeichneten Art. Die Aufnahme des Viehbestandes findet alljährlich statt und ist maßgebend für die Verpflichtung zur Leistung des nächsten Jahresbeitrags. Von der Umlage bleiben die Besitzer der in §. 64 des Reichsgesetzes genannten Thiere ausgeschlossen. Der für die Aufnahme des Viehstandes maßgebende Termin, der Betrag der Umlage und des Umlagefußes wird

---

[32]) §. 12 a. a. O.

[33]) §. 13 der Verordnung.

[34]) Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 4. Stück S. 35 fg.

[35]) Regierungsblatt für das Königreich Württemberg Nr. 12 S. 189 fg.

[36]) Art. 1, 2 des Gesetzes.

von dem Ministerium des Innern unter Rücksichtnahme auf den Bedarf des vorangegangenen Jahres bestimmt. Etwaige Ueberschüsse oder ein Abmangel früherer Jahre sind bei der Bestimmung der Größe der Umlage in Berechnung zu nehmen. Eine Nachumlage findet nicht statt [37]).

Die Aufnahme und Verzeichnung der Thierbesitzer und ihres beitragspflichtigen Thierbestandes, sowie die Umlage und der Einzug der von den Thierbesitzern zu erhebenden Beiträge erfolgt in jeder Gemeinde durch die Gemeindebehörden nach den von dem Ministerium des Innern zu ertheilenden näheren Vorschriften. Ueber Beschwerden entschließt endgültig das Oberamt [38]).

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beginns der Einziehung der Beiträge sind dieselben fällig. Die Zwangsvollstreckung gegen Säumige erfolgt nach Maßgabe des Art. 10 fg. des K. Württemb. Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Ansprüche. Die Einlieferung der durch die Gemeindebehörden erhobenen Beiträge der Thierbesitzer an die durch Verfügung des Ministeriums des Innern zu bestimmende Centralkasse, sowie die Auszahlung der Entschädigung liegt den Oberamtspflegen ob. Die Belohnungen für diese Verrichtungen werden vom Ministerium des Innern festgestellt [39]).

Der gemeine Werth der auf polizeiliche Anordnung zu tödtenden oder vor Ausführung dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere muß im ersteren Falle vor der Tödtung, wenn nicht Gefahr auf Verzug, durch Schätzung festgestellt werden. Die Schätzung erstreckt sich auch auf die dem Besitzer zur Verfügung bleibenden Theile, und hat in dieser Beziehung sogleich nach Feststellung des Krankheitszustandes des Thieres zu erfolgen. Wenn feststeht, daß in Gemäßheit der §§. 61 und 63 des Reichsgesetzes und des Art. 2 des gegenwärtigen Gesetzes keine Entschädigung gewährt wird, so ist die Schätzung nicht vorzunehmen. Die Schätzung selbst geschieht durch eine Kommission, welche aus dem beamteten Thierarzte und zwei Schätzern gebildet wird. Der Ortsvorsteher hat die zu ihrer Unterstützung etwa erforderlichen Gemeindediener zur Verfügung zu stellen. Der Thierbesitzer oder sein Vertreter ist in der Regel zum Anwohnen bei der Schätzung zu berufen. Für jeden Oberamtsbezirk wird aus den sachverständigen Einwohnern des Bezirkes die erforderliche Anzahl von Schätzern durch die Amtsversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Aus der Zahl der Gewählten ernennt das Oberamt die Schätzer für den einzelnen Fall. Dieselben sind eidlich zu verpflichten. Im Falle der Verhinderung des beamteten Thierarztes wird ein dritter Schätzer vom Oberamte ernannt, welches letztere auch den Vorsitzenden der Kommission bestimmt [40]).

Zu Mitgliedern der Kommission dürfen nicht ernannt werden solche Personen, bei welchen für den einzelnen Fall eine Befangenheit zu befürchten ist. Ausgeschlossen von der Theilnahme sind:

---

[37]) Art. 3 des Gesetzes. — Für das Jahr 1881 ist von jedem Pferd ein Betrag von 40 Pf., von jedem Esel, Maulthier und Maulesel und von jedem Stück Rindvieh ein solcher von 10 Pf. zu entrichten.

[38]) Art. 4 des Gesetzes.

[39]) Art. 5, 6 des Gesetzes.

[40]) Art. 7, 8, 9 des Gesetzes.

a) Personen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden, sodann
b) Jeder in eigener Sache,
c) der Ehegatte in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
d) Diejenigen, welche mit dem Besitzer des zu schätzenden Thieres in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

Kann die Schätzung aufgeschoben werden, so ist den Betheiligten Gelegenheit zu geben, Einwendungen gegen die Personen der Kommissionsmitglieder vorzubringen [41]).

Können sich die Kommissionsmitglieder über den Werthsbetrag nicht einigen, oder erklären sich nicht zwei derselben für die nämliche Summe, so gilt die der höchsten Schätzung nächstfolgende niedrigere als Schätzungsergebniß. Die Kommission nimmt über das Schätzungsergebniß eine von ihren Mitgliedern zu unterzeichnende Urkunde auf und übersendet dieselbe dem Oberamte. Hat eine unfähige Person an der Schätzung theilgenommen, so ist die Schätzung vom Oberamte für nichtig zu erklären und eine neue Schätzung anzuordnen. Das Ergebniß der Schätzung ist für die zu leistende Entschädigung maßgebend. Nach Feststellung der Entschädigung werden die Akten der Kreisregierung zur Zahlungsanweisung vorgelegt, nach deren Eingang auch die Auszahlung alsbald erfolgt. Nur wegen Versagung des Anspruchs auf Entschädigung oder wegen Schmälerung desselben durch Abzüge (§. 59 des Reichsgesetzes) findet der Rechtsweg vor den bürgerlichen Gerichten statt [42]).

Soweit eine Schätzung stattfindet, muß sofort nach der auf polizeiliche Anordnung vollzogenen Tödtung oder möglichst bald nach dem Eingehen eines Thieres der Krankheitszustand desselben rücksichtlich der Entschädigungsleistung festgestellt werden. Die Untersuchung erfolgt, soweit erforderlich, nach Oeffnung des Kadavers und sachverständiger protokollarischer Aufnahme des Befundes durch den beamteten Thierarzt und den vom Besitzer etwa zugezogenen Sachverständigen. Die zugezogenen Thierärzte haben sich gutachtlich darüber zu erklären, ob durch den Gesammtbefund ein Fall der Rotzkrankheit, oder der Lungenseuche, oder eine sonstige Krankheit bei dem getödteten Thiere festgestellt ist, welche nach der Vorschrift in Nr. 1 des §. 62 des Reichsgesetzes in Verbindung mit Art. 2 des gegenwärtigen Gesetzes eine Entschädigung ausschließt. Bei hierüber vorhandener Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzte und den vom Thierbesitzer zugezogenen Sachverständigen ist das Obergutachten des Medizinalkollegiums einzuholen. Durch das Gutachten des beamteten Thierarztes und des vom Thierbesitzer zugezogenen Sachverständigen, bez. durch das Obergutachten des Medizinalkollegiums wird der Krankheitszustand des getödteten Thieres hinsichtlich der Entschädigungsfrage endgiltig festgestellt [43]).

---

[41]) Art. 10 des Gesetzes.
[42]) Art. 11, 12 des Gesetzes.
[43]) Art. 13 des Gesetzes.

Daneben enthält die Verfügung des Ministeriums des Innern, die Vollziehung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und des k. Württembergischen Ausführungsgesetzes dazu vom 20. März 1881 betreffend, vom 23. März 1881 [44]) in §§. 1 bis 13 Vorschriften über die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren bei Leitung und Beaufsichtigung der Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, sowie demnächst in §§. 14—21 eine Reihe reglementärer Bestimmungen über die Aufnahme und Verzeichnung der Viehbesitzer und ihres beitragspflichtigen Viehbestandes, über die Einziehung der festgestellten Umlagebeträge, über die Zahl und eidliche Verpflichtung der Schätzer, über das von der Schätzungskommission aufzunehmende Protokoll und über die Bekanntmachung des Schätzungsergebnisses an den Thierbesitzer. Letzterer ist von dem Vorsitzenden der Kommission zur protokollarischen Erklärung darüber, ob und welche Versicherungssumme ihm etwa aus Privatverträgen zukomme, zu veranlassen und zur Uebergabe der bezüglichen Nachweise aufzufordern [45]).

Die §§. 22—25 jener ministeriellen Verfügung regeln die Kostenfrage, und §. 26 enthält Uebergangsbestimmungen.

V.

Die Großherzoglich Hessische Verordnung vom 12. März 1881, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend [46]), ordnet, mit Vorbehalt anderweiter gesetzlicher Regelung, in den §§. 1 bis 6 das Verfahren und die Zuständigkeit der Behörden, in den §§. 13 bis 17 das Kostenwesen und in den §§. 7—12 die Entschädigungsfrage. In letzterer Richtung ist hier Folgendes zu bemerken:

Die in Gemäßheit der §§. 57—60 des Reichsgesetzes zu leistende Entschädigung wird zunächst vorlagsweise aus Staatsmitteln bestritten. Insofern und insoweit diese Entschädigungen nicht demnächst auf verfassungsmäßigem Wege endgültig auf die Staatskasse übernommen werden sollten, sind die geleisteten Vorlagen der Staatskasse in der Weise zu restituiren, daß die Summe der in dem Etatsjahre geleisteten Entschädigungen für auf polizeiliche Anordnung getödtete oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallene Pferde auf die Zahl der Pferde, die Summe der Entschädigungen für dergleichen Rinder aber auf die Zahl der Rinder nach Maßgabe einer in dem Etatsjahre vorzunehmenden Viehzählung ausgeschlagen und durch Beiträge der betreffenden Viehbesitzer behufs des Ersatzes an die Staatskasse aufgebracht wird [47]).

In den Fällen des §. 62 des Reichsgesetzes wird keine Entschädigung gewährt [48]). Die Schätzung erfolgt durch eine Kommission, welche aus dem Kreisveterinärarzte und zwei Schätzern gebildet ist. Für jeden Kreis

---

[44]) Vgl. Regierungsblatt für das Königreich Württemberg Nr. 12 S. 202 fg.

[45]) Vgl. §. 19 der oben bezogenen ministeriellen Verfügung.

[46]) Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt Nr. 4 S. 11 fg.

[47]) §. 7 der bez. Verordnung. — Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei diesem Ausschlag und seine Erhebung werden eintretenden Falles durch das Ministerium des Innern und der Justiz getroffen werden.

[48]) §. 8 der Verordnung.

wird vom Kreisausschusse aus den Kreis-Eingesessenen alljährlich eine erforderliche Anzahl von Personen gewählt, welche für die Dauer des Etatsjahres als Schätzer zugezogen werden können. Die betreffende anordnende Polizeibehörde hat aus der Zahl dieser Personen für jeden einzelnen Schätzungsfall die Schätzer zu ernennen. Jeder Schätzer wird in dem ersten Falle, in welchem er zur Thätigkeit berufen wird, ein- für allemal durch das Kreisamt, oder durch den hierzu von Seiten des Kreisamtes beauftragten Lokalpolizeibeamten eidlich verpflichtet. Wird zum Behufe einer Schätzung anstatt des Kreisveterinärarztes ein praktischer Thierarzt zugezogen, so ist auch dieser zu beeidigen [49]).

Auszuschließen von der Theilnahme an der Schätzung ist Jeder:

a) in einem Falle, in welchem er selbst betheiligt ist, oder in Ansehung welches er zu einem Betheiligten im Verhältniß eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht;
b) in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
c) in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
d) in Sachen, in welchen er als Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist;
e) in Gemeinden von weniger als 5000 Einwohnern sind Angehörige der Gemeinde nicht innerhalb ihrer eigenen Gemeinde oder Gemarkung als Schätzer zu verwenden.

Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, sind unfähig, an einer Schätzung Theil zu nehmen, während Personen, bei denen eine Befangenheit für den einzelnen Fall zu besorgen ist, in solchem Falle nicht als Schätzer zugezogen werden sollen [50]).

Wenn nicht jede Entschädigung ausgeschlossen ist, so ist bei den auf polizeiliche Anordnung zu tödtenden oder nach dieser Anordnung gefallenen Thieren der gemeine Werth derselben [51]) zu schätzen, und zwar im ersteren Falle jedesmal vor der Vornahme der Tödtung. Die Untersuchung der Kadaver der auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung gefallenen Thiere geschieht, und zwar da nöthig mittels Sektion durch den Kreisveterinärarzt — oder im Verhinderungsfall desselben durch einen praktischen Thierarzt — und den etwa vom Besitzer zugezogenen Thierarzt. Durch die gutachtliche Erklärung des Kreisveterinärarztes und des etwa vom Besitzer zugezogenen Thierarztes, beziehungsweise durch ein Obergutachten (welches durch vom Ministerium des Innern und der Justiz, Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege zu bestellende einzelne Sachverständige oder Kommissionen zu erstatten ist) wird der Krankheitszustand des getödteten Thieres in Bezug auf die Entschädigungsfrage endgültig festgestellt. Die hierauf sich gründende Festsetzung der Entschädigungssumme erfolgt dann nach Maßgabe des §. 59

---

[49]) §. 9 der Verordnung.

[50]) §. 10 der Verordnung.

[51]) §. 11 der Verordnung. Unter dem gemeinen Werthe ist zu verstehen der Werth, welchen die Thiere ohne Rücksicht auf den Seuchenausbruch nach den

des Reichsgesetzes durch die oben erwähnte Kommission [52]). Die Schätzung der dem Besitzer zur Verfügung bleibenden Theile erfolgt sogleich nach Feststellung des Krankheitszustandes des getödteten oder verendeten Thieres [53]).

Die Kommission hat über das Ergebniß der Schätzung eine von den Mitgliedern derselben zu unterzeichnende Urkunde aufzunehmen und sie dem Kreisamte zu übergeben. Das Ergebniß der Schätzung ist im Falle der Entschädigungsleistung für beide Theile verbindlich. Die Schätzung ist als nichtig zu wiederholen, wenn an derselben eine ausgeschlossene oder unzulässige Person Theil genommen hat [54]).

VI.

Die Großherzoglich Badische Verordnung vom 13. März 1881, die Entschädigung für Verluste von Thieren in Folge von Seuchen betreffend [55]), enthält folgende Bestimmungen:

Behufs Ermittelung der dem Besitzer zu gewährenden Entschädigung läßt das Bezirksamt die Schätzung der Thiere vornehmen, welche

a) auf polizeiliche Anordnung aus Anlaß einer Seuche getödtet werden oder nach der Anordnung der Seuche erliegen,

b) nach rechtzeitiger Anzeige an Milzbrand oder Rinderpest gefallen sind.

Die Abschätzung fällt weg bezüglich der aus Anlaß der Tollwuth getödteten Hunde oder Katzen, der dem Reiche oder den Einzelstaaten gehörenden Thiere, des in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellten Schlachtviehes, es sei denn, daß das letztere wegen Rinderpest getödtet wird oder dieser Seuche erlegen ist [56]). Erscheint ein Entschädigungsanspruch nicht begründet (weil die Thiere — abgesehen von Rotz, Lungenseuche, Milzbrand oder Rinderpest mit einer unheilbaren und unbedingt tödtlichen Krankheit behaftet sind [Reichs-Seuchengesetz §. 62, 1)] oder weil die Voraussetzungen des §. 3 Abs. 2, §. 4 des Reichsgesetzes über Rinderpest, des §. 61 Z. 2, 3, §. 63 des Seuchengesetzes vorliegen), so ist dem Besitzer zu eröffnen, daß nur auf seinen Antrag und unter seiner Haftbarkeit für die Kosten die Schätzung erfolge [57]).

Die Schätzung ist vor der Tödtung beziehungsweise sogleich nach dem Tode des Thieres vorzunehmen und kann in dringenden Fällen durch den

---

in der Gegend bestandenen Preisen mit Rücksicht auf den Gebrauchszweck, das Alter und den Ernährungszustand gehabt haben würden. Vgl. §. 11 Al. 1.

52) Vgl. §. 9 der Verordnung in Verb. mit §. 11.

53) §. 11 ebend.

54) §. 12 ebend.

55) Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogthum Baden Nr. VII S. 113 fg. Diese Verordnung ist mit dem 1. April 1881 an Stelle der Verordnung vom 3. Februar 1879 getreten. Die Bestimmungen derselben finden auch Anwendung auf die Ermittelung der Entschädigung für die Behufs Bekämpfung der Rinderpest vernichteten Sachen.

56) §. 1 der Verordnung.

57) §. 1 der Verordnung.

Bezirksthierarzt veranlaßt, auch auf alle durch die Seuche bedrohten Thiere eines Besitzers ausgedehnt werden [58]).

Für jeden Amtsbezirk sind vom Bezirksrathe alljährlich diejenigen Personen in der erforderlichen Anzahl zu bezeichnen, aus welchen für die Dauer des laufenden Jahres in den einzelnen Fällen je drei zu dem Amte eines Schätzers durch das Bezirksamt zu berufen sind. Die Schätzer — zu deren Funktion übrigens solche Personen nicht berufen werden dürfen, bei welchen für den einzelnen Fall eine Befangenheit zu besorgen ist — sind eidlich zu verpflichten. Bei Wahl der Schätzer ist nicht nur auf persönliche Vertrauenswürdigkeit und die erforderliche Sachkenntniß derselben, sondern auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie vermöge ihrer Berufs- und sonstigen Verhältnisse die Gefahr einer Seuchenverschleppung nicht besorgen lassen [59]).

Jeder Abschätzung hat der Bezirksthierarzt oder ein dessen Stelle vertretender Thierarzt als Leiter des Geschäfts und Schriftführer beizuwohnen. Er hat zugleich die Aufgabe, die Schätzer nöthigenfalls auf diejenigen Anstände aufmerksam zu machen, welche den Werth des zu schätzenden Thieres zu bestimmen geignet sind [60]).

Gegenstand der Abschätzung ist in allen Fällen der gemeine Werth des Thieres ohne Rücksicht auf den Minderwerth, welchen das Thier dadurch erleidet, daß es mit der Seuche behaftet ist. Die Schätzer haben — abgesehen von Rinderpest, Milzbrand, Rotz, Wuth — auch den Werth derjenigen Theile der Thiere (Fleisch, Haut, Unschlitt, Hörner, Klauen u. s. w.), welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordordnungen zur Verfügung bleiben, zu ermitteln. Stimmen die Gutachten der Schätzer über den Werth eines Thieres nicht überein, so gilt derjenige Betrag als Ergebniß der Schätzung, in welchem, wenn man von der höchsten Schätzung auf die nachfolgende geringere herabgeht, die Mehrzahl der Schätzer zusammentrifft [61]).

Ueber die Abschätzung und deren Vorgang wird ein Protokoll aufgenommen, in welchem die zur Tödtung bestimmten Thiere einzeln nach Rasse, Geschlecht, Alter, Gebrauchszweck und Ernährungszustand mit dem darnach bemessenen Werth bezeichnet werden müssen. Ziegen, Schafe, Schweine können, wenn eine größere Anzahl solcher Thiere abzuschätzen ist, durchschnittlich nach der Stückzahl gewerthet werden [62]).

Dem Protokoll ist stets ein Gutachten des Bezirksthierarztes beizulegen, welches sich darüber ausspricht, ob und von welcher Krankheit das Thier befallen war und ob die Krankheit ihrer Art oder ihrem Grade nach unheilbar und unbedingt tödtlich war. Die Beantwortung der letzten Frage fällt jedoch weg bei Rinderpest, Rotz, Milzbrand und Lungenseuche. Das Protokoll ist von den Schätzern zu unterzeichnen, das Ergebniß der Abschätzung und der wesentliche Inhalt des Gutachtens sodann dem Thierbesitzer zu eröffnen und dessen etwaige Erklärung gleichfalls aufzunehmen, am Schlusse aber durch den Bezirksthierarzt die Ordnungsmäßigkeit des Vorganges zu bestätigen. Nach erfolgter vorschriftsmäßiger Tödtung und

58) §. 2 der Verordnung.
59) §§. 3, 4 der Verordnung.
60) §. 5 der Verordnung.
61) §§. 6, 7 der Verordnung.
62) §. 8 der Verordnung.

Beseitigung der Thiere hat der Bezirksthierarzt die Schätzungs- und Obduktionsprotokolle dem Bezirksamte vorzulegen [63]).

Der Bezirksrath beschließt, ob und in welchem Betrage dem Besitzer Entschädigung zu leisten sei. War das getödtete oder gefallene Thier mit Rotz, Milzbrand oder Lungenseuche behaftet, so hat der Bezirksrath zugleich zu bestimmen, daß der Staatskasse Ersatz (auf Grund der Gesetze vom 30. Januar 1879 und vom 6. März 1880) zu leisten ist. Der Bezirksrath bestimmt endlich auch die den Schätzern zu gewährende Gebühr und Vergütung für Reiseaufwand (Verordnung vom 29. Mai 1874 §. 9). Ueber Rekurse entscheidet das Ministerium des Innern. Nach endgültiger Feststellung der Entschädigung werden die Akten dem Verwaltungshofe zur Zahlungsanweisung vorgelegt [64]).

Neben der Verordnung vom 12. März 1881 ist im Großherzogthum Baden noch eine aus 73 Paragraphen bestehende Verordnung, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und der dazu gehörigen Instruktion betreffend, vom 17. März 1881, sowie eine Verordnung, betreffend die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung der Pferde- und Viehmärkte, vom 23. März 1881 erlassen [65]).

III. Strafvorschriften.

§. 65.

Mit Geldstrafe von 10 bis 150 Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1) wer der Vorschrift des §. 6 zuwider Thiere einführt, welche an einer übertragbaren Seuche leiden.

   Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht;

2) wer der Vorschrift der §§. 9 und 10 zuwider die Anzeige vom Ausbruche der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert, oder es unterläßt, die verdächtigen Thiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten;

---

[63]) §§. 9, 10 der Verordnung.

[64]) §§. 11, 12 der Verordnung.

[65]) Vgl. Gesetzes- u. VBl. Nr. VII S. 91 fg., S. 115 fg. Außer Wirksamkeit sind getreten die Verordnungen vom 17. August 1865 nebst der Instruktion vom 21. September 1865, vom 19. Juni und vom 1. Juli 1868, vom 27. September 1871, 5. Januar 1872 und 13. Dezember 1879, laut §. 73 der badischen Verordnung vom 17. März 1881.

3) wer den Vorschriften der §§. 31 bis 33 zuwider an Milzbrand erkrankte, oder der Krankheit verdächtige Thiere schlachtet, blutige Operationen an denselben vornimmt, oder die Kadaver derselben abhäutet oder vorschriftswidrig eine Oeffnung derselben vornimmt, oder es unterläßt, dieselben sofort unschädlich zu beseitigen;

4) wer den zum Schutze gegen die Tollwuth der Hausthiere in den §§. 34, 35, 36 und 39 ertheilten Vorschriften zuwiderhandelt;

5) wer den Vorschriften in §. 43 zuwider die Kadaver gefallener oder getödteter rotzkranker Thiere abhäutet, oder nicht sofort unschädlich beseitigt;

6) wer außer dem Falle polizeilicher Anordnung die Pockenimpfung eines Schafes vornimmt;

7) wer gegen die Vorschrift des §. 50 Pferde, welche an der Beschälseuche, Pferde oder Viehstücke, welche an dem Bläschenausschlage der Geschlechtstheile leiden, zur Begattung zuläßt.

Erläuterungen:

1) Aus den Motiven des Gesetzes:

„Der Androhung von Strafen für Uebertretungen der Vorschriften des Gesetzes, sowie der auf Grund derselben erlassenen Ausführungsbestimmungen und speziellen Anordnungen bedarf es auch neben der Vorschrift in §. 328 des Strafgesetzbuches [1]). Diese Vorschrift greift

---

[1]) §§. 327 und 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 lauten:

§. 327: Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängniß von 3 Monaten bis zu 3 Jahren ein.

§. 328: Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von 1 Monat bis zu 2 Jahren ein.

nur Platz, wo ein Zuwiderhandeln gegen die auf Grund des Gesetzes angeordneten Maßregeln oder Verbote der Behörden in Frage steht, nicht aber bei einer Uebertretung direkter Vorschriften des Gesetzes (§. 65).

„Insoweit es sich aber um Anordnungen der zuständigen Behörde handelt, erheischt der §. 328 eine wissentliche Verletzung. Es wird also Kenntniß von der ergangenen Anordnung und das Bewußtsein vorausgesetzt, daß dieselbe durch die Handlung verletzt werde [2]).

„Die Schwierigkeit des Nachweises dieser subjektiven Momente hat zur Folge, daß die Strafvorschrift in verhältnißmäßig nur seltenen Fällen zur Anwendung gelangt. Um den auf Grund des (vorliegendes) Gesetzes zu erlassenden Ausführungsbestimmungen und Anordnungen Folge zu sichern, darf auf das Moment der Willensrichtung nicht das entscheidende Gewicht gelegt werden, sondern es muß das Zuwiderhandeln auch dann unter Strafe gestellt werden, wenn die Nichtbefolgung lediglich auf Unachtsamkeit, Vergeßlichkeit oder überhaupt auf Fahrlässigkeit beruht. Dieses Ziel erreicht das Gesetz, indem es von dem Erfordernisse der „Wissentlichkeit" Abstand nimmt und nur Uebertretungsstrafen androht [3]).

„Danach wird bei fahrlässig begangenen Handlungen die Nichtkenntniß der ergangenen Anordnungen dem Thäter nicht mehr Straflosigkeit gewähren, falls nur die Unkenntniß selbst durch Fahrlässigkeit verschuldet ist (Strafgesetzbuch §. 59 Abs. 2) [4])."

Hienach verpönt das Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 nicht blos die Uebertretung der auf Grund desselben von den zuständigen Behörden erlassenen Anordnungen, sondern auch die Uebertretung direkter Vorschriften des Gesetzes selbst, indem es zugleich weiter von dem Erfordernisse der Wissentlichkeit absieht, so daß die Unkenntniß der ergangenen Anordnungen

---

[2]) Erk. des vormaligen Preuß. Ober-Appellationsgerichts vom 24. Mai 1871: Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 12 S. 290; Erk. des vormaligen Preußischen Obertribunals vom 15. Juli 1874: ebendas. Bd. 15 S. 505.

[3]) Erk. des vorm. Preußischen Obertribunals vom 27. Januar 1862 (s. preuß. Justiz-Ministerialblatt S. 158);
Erk. desselben Gerichtshofes vom 17. Mai 1873 (Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 14 S. 381);
Erk. des vormaligen Bayerischen Kassationshofes vom 3. November 1873 (Stenglein, Zeitschrift Bd. 3 S. 237).

[4]) Motive zum Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 S. 47. S. noch oben S. 235 f.

dem Thäter nicht mehr Straflosigkeit gewährt, sofern nur diese Unkenntniß selbst durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.

Der Bereich des §. 328 des StGB. hat durch die Strafbestimmungen des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 keine Einschränkung erfahren, indem die „wissentliche Verletzung" der betreffenden Maßregeln, wenn sie von einer der im Sinne des §. 328 zuständigen Behörden angeordnet sind, nach wie vor unter letzteren §. fällt [5]).

2) Uebrigens gehen die Vorschriften in §§. 65—67 im Wesentlichen konform mit den §§. 73, 74 des Preußischen Gesetzes vom 25. Juni 1875. Auch ist der Inhalt der Gesetzesparagraphen in der Hauptsache gleichlautend mit dem Entwurfe, wiewohl mit der Modifikation, daß in §. 65 Ziffer 2 die Worte:

„oder es unterläßt, die verdächtigen Thiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten"

auf einem Beschlusse der (XI) Reichstags-Kommission beruhen, letztere auch die in Ziffer 6 desselben Paragraphen jetzt zu lesenden Worte: „eines Schafes" an Stelle der in der Regierungsvorlage enthaltenen Worte: „der Schafe" gesetzt hat.

Vgl. Drucksache Nr. 140 S. 31 fg.

3) Für die in §. 65 vorgesehenen Uebertretungen sind härtere Strafen angedroht, als für die in §. 66 bezeichneten, weil bei ersteren die Vorschriften des Gesetzes selbst, bei letzteren die auf Grund des Gesetzes erlassenen Anordnungen betroffen werden. Letztere können zwar eben so bedenkliche Folgen haben wie erstere, ziehen dieselben jedoch weniger häufig nach sich.

Die in §. 67 enthaltene Strafschärfung schließt sich an die Vorschrift in §. 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote, vom 21. Mai 1878 an [6]) und rechtfertigt sich für die Fälle, in welchen Gewinnsucht zur Uebertretung reizt, durch die Erwägung, daß diesem Anreiz gegenüber die Strafminima der §§. 65, 66 sich unwirksam erweisen würden [7]).

---

§. 66.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

---

5) Vgl. auch Oppenhoff, Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuche S. 737 der achten Auflage (1881).

6) Vgl. oben S. 232 fg.

7) Mot. des Reichsgesetzes v. 23. Juni 1880 S. 48.

1) wer den auf Grund des §. 7 dieses Gesetzes angeordneten Einfuhrbeschränkungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere oder Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht;

2) wer den auf Grund des §. 8 dieses Gesetzes polizeilich angeordneten Kontrolmaßregeln zuwiderhandelt;

3) wer den in den Fällen des §. 12 Absatz 2 und des §. 17 Absatz 2 von dem Thierarzte getroffenen vorläufigen Anordnungen zuwiderhandelt;

4) wer den im Falle einer Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln (§§. 19 bis 28, 38, 51) zuwiderhandelt.

Siehe die Erläuterungen zu §. 65.

---

§. 67.

Sind in den Fällen der §§. 65, 66 die Zuwiderhandlungen in der Absicht begangen, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen einen Schaden zuzufügen, so tritt, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, Geldstrafe nicht unter 50 bis zu 150 Mark oder Haft nicht unter drei Wochen ein.

Siehe die Erläuterungen zu §. 65.

IV. Schlußbestimmungen.

§. 68.

Das Gesetz, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 163) wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Vgl. hiezu die Bemerkungen zu §. 1 des Gesetzes, oben S 259 unter 2.

---

§. 69.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1881 in Kraft.

Erläuterung:

Die Motive (S. 48) bemerken hiezu:

„Für das Inkrafttreten des Gesetzes muß eine geräumige Frist gelassen werden, weil zunächst noch im Wege der Landes-Gesetzgebung die ergänzenden Bestimmungen über das Verfahren, über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten und über die Bestreitung der durch das Verfahren entstehenden Kosten (§. 2), sowie über die Entschädigungsfrage (§. 58), in einzelnen Bundesstaaten auch noch über die Anstellung beamteter Thierärzte zu treffen sind" [1]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 23. Juni 1880.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

---

[1]) Die einschlagende neueste Gesetzgebung einiger deutschen Bundesstaaten hat oben S. 475 ff. Berücksichtigung gefunden.

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten, die in Parenthese beigefügten Zahlen beziehen sich auf die Anmerkungen.)

Bezold, Ernst / Bezold, Ernst / Völderndorff und Waradein, Otto <<von>>,

Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches mit Erläuterungen

Bd.: 3,4

Erlangen 1881